



Konflikt und Konzil

Der Donatistenstreit in der Spätantike

LILIANE MARTI



Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft (SBA)

Band 58

Im Auftrag der Schweizerischen Vereinigung für Altertumswissenschaft

herausgegeben von Cédric Brélaz, Ulrich Eigler,
Gerlinde Huber-Rebenich und Paul Schubert

Liliane Marti

Konflikt und Konzil

Der Donatistenstreit in der Spätantike

Schwabe Verlag

Die vorliegende Dissertation wurde von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Bern im März 2022 auf Antrag von Prof. Dr. Stefan Rebenich (Bern) als Dissertation angenommen.

Diese Publikation wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

Erschienen 2023 im Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)

Abbildung Umschlag: Saint Augustine against the Donatists by Carle van Loo (1705–1765).
Church of Notre-Dame des Victoires, Paris. © Bridgemanimages DE: MEP5040959.

Gestaltungskonzept: icona basel gmbH, Basel

Cover: Kathrin Strohschnieder, STROH Design, Oldenburg

Satz: 3w+p, Rimpar

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4845-1

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4888-8

DOI 10.24894/978-3-7965-4888-8

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.
Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

rights@schwabe.ch

www.schwabe.ch

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Danksagung | 9 |
| Einleitung | 11 |
| 1 Einführung und Fragestellung | 11 |
| 2 Forschungsstand und Quellenlage | 18 |
| 3 Theoretischer Rahmen und Aufbau | 27 |
| Teil 1 Konfrontieren und konfrontiert werden | |
| I Die kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 | 37 |
| 1 Die Settings | 40 |
| 1.1 Das Konzil von Rom 313 | 40 |
| 1.2 Das Konzil von Arles 314 | 42 |
| 1.3 «Kaiserliche Konzile» | 46 |
| 2 Die Verhandlungen anhand der Schiedsrichterrolle | 57 |
| 2.1 Die Figur des Dritten | 58 |
| 2.2 Kaiser Konstantin als Schiedsrichter | 64 |
| 2.3 Bischöfe als Schiedsrichter | 69 |
| 3 Nach den Konzilen | 91 |
| 3.1 Durchsetzung und Wirkung der Konzilsurteile | 91 |
| 3.2 Kaiserliche Beamte als Schiedsrichter in der <i>causa Felicis</i> | 104 |
| 4 Vergesellschaftung durch die kaiserlichen Konzile | 119 |
| 4.1 Die Definition des Donatistenstreits | 119 |
| 4.2 Die interne Gruppenbildung durch die kaiserlichen Konzile ... | 135 |
| II Das katholische Konzil von Karthago 348/49 | 167 |
| 1 Das Setting | 169 |
| 2 Die Verhandlung | 174 |
| 3 Nach dem Konzil | 180 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 4 | Vergesellschaftung durch das katholische Konzil | 185 |
| 4.1 | Die Definition des Donatistenstreits | 185 |
| 4.2 | Die interne Gruppenbildung durch das katholische Konzil | 191 |
| III | Das maximianistische Konzil von Cebarussa 393 | 201 |
| 1 | Das Setting | 204 |
| 2 | Die Verhandlung | 208 |
| 3 | Nach dem Konzil | 215 |
| 4 | Vergesellschaftung durch das maximianistische Konzil | 218 |
| 4.1 | Die Definition des Maximianistenstreits | 218 |
| 4.2 | Die interne Gruppenbildung durch das maximianistische Konzil | 223 |
| IV | Das donatistische Konzil von Bagai 394 | 231 |
| 1 | Das Setting | 232 |
| 2 | Die Verhandlung | 235 |
| 3 | Nach dem Konzil | 242 |
| 4 | Vergesellschaftung durch das donatistische Konzil | 248 |
| 4.1 | Die Definition des Maximianistenstreits | 248 |
| 4.2 | Die interne Gruppenbildung durch das donatistische Konzil ... | 253 |

Teil 2 Umwerben und umworben werden

| | | |
|-----|---|-----|
| V | Konkurrenz im Donatistenstreit | 273 |
| 1 | Die Kaiser | 276 |
| 1.1 | Die Kaiser der Konstantinischen Dynastie | 276 |
| 1.2 | Die Kaiser der Valentinianischen Dynastie | 280 |
| 1.3 | Die Kaiser der Theodosianischen Dynastie | 281 |
| 2 | Lokale Beamte | 282 |
| 2.1 | Eusebius | 285 |
| 2.2 | Celer | 286 |
| 2.3 | Gildo | 287 |
| 3 | Lokale Aristokratie | 289 |
| 3.1 | Lucilla | 291 |

| | |
|--|-----|
| 3.2 Firmus | 292 |
| 4 Laien | 293 |
| 4.1 Das Kirchenvolk | 294 |
| 4.2 <i>Seniores laici</i> | 301 |
| 5 Koexistenz von Konflikt und Konkurrenz im Donatistenstreit | 303 |
| Fazit | 309 |
| 1 Der Donatistenstreit im Spiegel der Konzile | 309 |
| 2 Die Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie | 317 |
| Bibliografie | 327 |
| 1 Abkürzungen Quellenverzeichnis | 327 |
| 2 Abkürzungen Literaturverzeichnis | 327 |
| 3 Quellenverzeichnis | 328 |
| 3.1 Quellensammlungen | 328 |
| 3.2 Antike Autoren | 328 |
| 4 Literaturverzeichnis | 331 |
| Quellenregister | 339 |

Danksagung

Ein Rückblick auf die vier Jahre, in denen ich meine Dissertation verfasst habe, erfüllt mich mit grosser Freude, Stolz und Dankbarkeit. In dieser spannenden, intensiven und herausfordernden Forschungszeit habe ich einmal mehr gelernt, wie wichtig es ist, über bewährte Copingstrategien zu verfügen und neue zu entwickeln. Glücklicherweise konnte ich dafür stets auf mein berufliches und persönliches Umfeld vertrauen, das mich mit Unterstützung, anregenden Anmerkungen, interessanten Diskussionen und aufbauenden Worten begleitet hat. So haben viele Personen massgeblich dazu beigetragen, dass ich diese Studie erfolgreich abschliessen und die damit verbundenen Herausforderungen habe meistern können.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Stefan Rebenich, der meine Freude an der Alten Geschichte schon während meines Studiums gefördert und mich in meiner wissenschaftlichen Entwicklung nachhaltig unterstützt hat. Seine fachliche Expertise, seine kritischen Anregungen und das mir entgegengebrachte Vertrauen haben mich stets gestärkt. Ebenfalls möchte ich meiner Zweitbetreuerin Katharina Heyden meinen Dank aussprechen. Sie hat mich in die Historische Theologie eingeführt und ist mir während des Projekts stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden. In besonders guter Erinnerung wird mir die konstruktive Zusammenarbeit dieser dynamischen Triade bleiben.

Weiter spreche ich den Kolleginnen und Kollegen an der Universität Bern meinen Dank aus, die mich auf meinem Weg begleitet und bestärkt haben. So denke ich gerne an die fruchtbaren Diskussionen im Althistorischen Kolloquium, in der Interfakultären Forschungskoooperation «Religious Conflicts and Coping Strategies» und in der Sozietät des Instituts für Historische Theologie zurück. Über die Jahre sind dabei viele wertvolle Freundschaften entstanden, die mir sowohl in akademischer als auch in persönlicher Hinsicht stets eine Stütze waren. An dieser Stelle möchte ich mich deshalb bei den Freundinnen und Freunden bedanken, die mich in Mittagspausen und bei Feierabendgetränken auf neue Ideen und spannende Umwege gebracht haben, darunter Riccarda Schmid, Sarah Rindlisbacher, Jennifer Schumann, Samuel Hofacher, Andreas Ammann, Severin Thomi, Anna Rügsegger, Thomas Leibundgut, Maria Lissek, Maria Birnbaum und John Ly. Ein grosser Dank gilt zudem Rahel Schär für das Gegenlesen meiner Dissertation.

Die wohl bewährteste Copingstrategie war stets der Rückzug auf Freunde und Familie. Zu den bereits genannten, an der Universität gewonnenen Freundschaften kommen jene, auf die ich schon Jahre und Jahrzehnte vertraue. Allen voran danke ich Alexandra Bürgy für ihre bedingungslose und loyale Wegbeglei-

tung seit Kindertagen, und Simona Flück danke ich, weil sie keine Ausreden zulässt. Ein besonderer Dank geht an meinen Partner Lucca Bürki, der mich kontinuierlich anfeuert, unterstützt und intellektuell herausfordert.

Das Beste zum Schluss: Besonders wichtig ist mir der Dank an meine Familie. Ein riesiges Merci gilt meiner Schwester Stefanie Marti, die unzählige Stunden mit der minutiösen Korrektur all meiner Studienarbeiten und meiner Dissertation verbracht hat und die mir stets ein Vorbild bleibt. Ebenso möchte ich meiner Schwester Nesa Marti danken, die sich jeden meiner Vorträge mindestens zweimal anhören musste und die als Mitbewohnerin zu einer unvergesslichen Studien- und Forschungszeit beigetragen hat. Den allergrössten Dank möchte ich meinen Eltern Anna Rosa und Walter Marti aussprechen. Ohne ihre Unterstützung, ihr Interesse und ihr Vertrauen, auf die ich immer zählen konnte, wäre diese Dissertation niemals möglich gewesen.

Den Menschen, die mich auf meinem Weg begleitet haben und weiter begleiten, ist dieses Buch gewidmet.

Bern, im Juni 2023

Einleitung

1 Einführung und Fragestellung

Mir geht es so, wenn man die Wahrheit schreiben soll, dass ich jede Bischofsversammlung meide, denn ich habe noch bei keinem Konzil ein glückliches Ende gesehen, noch dass es für die Übel eine Lösung (gefunden hätte), anstatt sie zu vergrössern. Es gibt dauernd Streitigkeiten und Rivalitäten [...], und das mehr, als man mit Worten (beschreiben könnte) [...].¹

Diese Zeilen schreibt Gregor von Nazianz in einem Brief an den Richter Prokop, nachdem er von der Provinzialbehörde zur Teilnahme am Konzil von Rom im Jahr 382 aufgefordert worden war.² Sie stehen gleich zu Beginn, noch bevor sich Gregor mit der Begründung, er werde von einer Krankheit geplagt, von einer Teilnahme am Konzil entschuldigen lässt. Gregors Worte lassen unschwer eine gewisse Frustration über das Konzilswesen erkennen. Diese Frustration ist einerseits durch die «historische Erinnerung»³ an das Konzil von Seleukia begründet: Die Versammlung, an der Gregor selbst nicht teilgenommen hat, ist von Rivalitäten und Streitigkeiten gezeichnet und hat die Ausserkraftsetzung des Glaubensbekenntnisses von Nicäa zur Folge.⁴ Andererseits ist die Aussage auf für Gregor problematische Erfahrungen zurückzuführen, die er im Rahmen des Konzils von Konstantinopel im Jahr 381 gesammelt hat. Gregor, der von Meletius von Antiochien zum Bischof von Konstantinopel geweiht wird, übernimmt nach dessen Tod den Vorsitz über das Konzil, welches die Sicherung des Nicänischen Glaubensbekenntnisses zum Ziel hat.⁵ Die Bischofsversammlung sowie Gregors Vorsitz stehen aber unter schlechten Vorzeichen: Die Kirche ist zerrissen und von Streitigkeiten um die Nachfolge des Meletius gezeichnet. Insbesondere die Delegation aus Ägypten, die erst nach der Neubesetzung des Konstantinopler Bischofsstuhls in der Stadt eintrifft, bestreitet die Rechtmässigkeit von Gregors Wahl und Weihe.⁶ Schliesslich

1 Greg. Naz. epist. 130: Ἔχω μὲν οὕτως, εἰ δεῖ τάλιθές γράφειν, ὥστε πάντα σύλλογον φεύγειν ἐπισκόπων, ὅτι μηδεμίας συνόδου τέλος εἶδον χρηστὸν μηδὲ λύσιν κακῶν μᾶλλον ἐσχηκός ἢ προσθήκην. Αἰεὶ γὰρ φιλονεικία καὶ φιλαρχία [...], καὶ λόγου κρείττονες. Die deutsche Übersetzung wird nach der Ausgabe Michael Wittigs, das griechische Original nach der Edition Paul Gallays zitiert.

2 Wittig 1981, 250.

3 Sieben 2010, 18.

4 Sieben 2010, 18–20.

5 Sieben 2010, 14.

6 Sieben 2010, 14–19.

tritt dieser sowohl von der Konzilsleitung als auch vom Bischofsstuhl zurück und verlässt Konstantinopel.⁷

Sowohl die Versammlung von Seleukia als auch diejenige von Konstantinopel gefährden faktisch oder aus Gregors Perspektive den Glauben von Nicäa und sind von Rivalitäten unter den teilnehmenden Bischöfen gezeichnet. Deshalb gelangt er zur Ansicht, Konzile würden keine «Lösung für die Übel» (κακῶν λύσις) finden, sondern die Einheit der Kirche⁸ gefährden. Diese Einschätzung steht im Kontrast zur Konzilsidee in der (Spät-)Antike, denn das Konzil als kircheninternes Instrument zur Klärung innerkirchlicher Fragen und Streitigkeiten prägt das Leben der Alten Kirche.⁹ Die ersten fassbaren Konzile¹⁰ finden gegen Ende des 2. Jahrhunderts in den östlichen Provinzen des Römischen Reichs als Treffen benachbarter Bischöfe statt und sind entstanden, «als Fragen komplexer Art auftauchten, die nicht mehr eindeutig durch Rekurs auf die von den Aposteln stammende Überlieferung geklärt werden konnten beziehungsweise durch deren Lösung der einzelne Bischof überfordert war»¹¹. Die Bischofsversammlungen auf regionaler Ebene markieren zum 3. Jahrhundert den Anfang des Konzilswesens; erst im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts entwickeln sich die Regionalsynoden zu Konzilen auf der Ebene der Kirchenprovinz weiter und werden schliesslich unter der Leitung des Metropolitens zur «Normalform».¹²

Die Aufgabe der am Konzil beteiligten Bischöfe ist es, im Rahmen der Versammlung einerseits komplexe Fragen bezüglich theologisch-dogmatischer Inhalte oder der institutionellen Organisation der Gemeinden und der Kirche sowie Streitigkeiten zu besprechen und zu klären. Dazu gehören unter anderem Glaubensentscheidungen darüber, welche theologisch-dogmatischen Inhalte und religiösen Praktiken als häretisch gelten und wie mit Häresie umgegangen werden soll, sowie die Ausarbeitung einer kirchlichen Gesetzgebung und die hierarchische Kontrolle über die Bischofswahlen.¹³ Andererseits bildet das Konzilswesen als Disziplinarinstrument auch ein wichtiges Korrektiv zur «autokratischen Gewalt eines

7 Wittig 1981, 36–39.

8 In der vorliegenden Arbeit wird «Kirche» als Gesamtheit der christlichen Gemeinschaften verstanden; segmentäre Strukturen und Abgrenzungen der Gemeinden untereinander sind davon nicht ausgeschlossen. Als christliche Gemeinschaft werden nach Hartmut Leppin all jene Gemeinden gefasst, die die folgenden drei Kriterien erfüllen: Sie betrachten Christus als Schlüsselfigur der Interaktion zwischen den Menschen und dem einen Gott, sie vertreten den exklusiven Wahrheitsanspruch der christlichen Religion, und sie beziehen sich auf das Corpus der fundierenden Texte. Leppin 2012, 251–252.

9 Zum Begriff der «Alten Kirche» vgl. Marksches 1998.

10 In der Antike werden die Begriffe *synodus* und *concilium* synonym verwendet. Eine Trennung oder Hierarchisierung der beiden Begriffe ist erst im Mittelalter erfolgt. Weckwerth 2010, 1. Vgl. Brennecke 2017, 22–23. Im Folgenden werden die Begriffe daher synonym verwendet.

11 Schatz 1997, 21.

12 Schatz 1997, 24–25. Die Kirchenprovinzen haben im Allgemeinen den staatlichen Provinzen entsprochen.

13 Schatz 1997, 25.

einzelnen Bischofs»¹⁴, das mit dem Aufkommen des Monepiskopats im 2. Jahrhundert, insbesondere aber mit der gegen Ende des 3. Jahrhunderts einsetzenden Etablierung des «monarchischen Episkopats»¹⁵ immer notwendiger geworden ist.¹⁶ So kann das Verhalten von Bischöfen im Rahmen von Konzilen sanktioniert werden.¹⁷

Das Konzil als innerkirchliches Instrument zur Klärung kircheninterner Fragen und Streitigkeiten scheint im Altertum von den meisten Klerikern anerkannt und weitgehend positiv bewertet worden zu sein, wie Hermann Josef Sieben anhand der Stimmen kirchlicher Autoren feststellt.¹⁸ So betont etwa Eusebius von Caesarea die Bedeutung, die Nützlichkeits- und die Alternativlosigkeit von Konzilen, wenn er in seiner *Vita Constantini* das von Licinius nach der Mailänder Vereinbarung in den östlichen Provinzen des Römischen Reichs ausgesprochene Konzilsverbot mit folgenden Worten kommentiert: «Denn auf andere Weise als durch Versammlungen konnten die wichtigen Fragen nicht gelöst werden.»¹⁹ Eusebius' Ausführungen zum Konzilswesen müssen zweifelsohne im Kontext der *Vita*, insbesondere mit Blick auf Konstantins Engagement im Rahmen des ersten Nicaenums, interpretiert werden: Anhand des unterschiedlichen Umgangs mit Konzilen werden Licinius und Konstantin charakterisiert. Der heidnische Licinius wird als «gottverhasst» (θεομισής) bezeichnet, weil er sich gegen die Kirche richtet, während Konstantin im Kontrast als «gottgeliebt» (θεοφιλής) beschrieben wird, der die Bischöfe zum Ziel der Eintracht und des Friedens zusammenführt.²⁰ Die Aussage zur Nützlichkeits- und Alternativlosigkeit des Konzilswesens, losgelöst von polemischen beziehungsweise panegyrischen Intentionen des Autors, verweist darauf, dass Eusebius den Anspruch an Konzile stellt, eine «Berichtigung» (κατόρθωσις) von Problemen und Konflikten zu erreichen. Seine Bewertung des Konzilswesens wird durch Bemerkungen anderer Bischöfe, wie zum Beispiel Epiphanius von Salamis und Cyrill von Alexandrien, unterstützt.²¹

In der Spätantike hat also gemäss Sieben die Meinung vorgeherrscht, die Konsensbildung und die Beilegung innerkirchlicher Differenzen und Auseinandersetzungen durch Konzile würden zumindest weitgehend funktionieren. Wie ist

14 Schatz 1997, 23.

15 Zum Begriff und dessen kontroversen Implikationen vgl. Schöllgen 1968. Während die Etablierung des Monepiskopats lediglich definiert, dass es jeweils nur einen Bischof innerhalb einer Gemeinde geben kann und dass dieser die Leitung derselben übernehmen soll, ist das monarchische Episkopat Ausdruck einer klaren Hierarchisierung innerhalb des Klerus, an dessen Spitze der Bischof steht. Rapp 2000, 381.

16 Schatz 1997, 23.

17 Schatz 1997, 23.

18 Sieben 1979, 200–202.

19 Eus. VC I,51: ἄλλως γὰρ οὐ δυνατόν τὰ μεγάλα τῶν σκευμάτων ἢ διὰ συνόδων κατορθώσεως τυγχάνειν.

20 Eus. VC I,51: ὁ μὲν γὰρ τοὺς ἱερεῖς τοῦ θεοῦ τῇ πρὸς τὸν ἱερὸν νόμον τιμῇ, εἰρήνης τε καὶ ὁμονοίας ἐξάρχων, ἐπὶ ταῦτο συνήγεν, ὁ δὲ τὰ κατὰ παραλύειν μηχανώμενος διασκεδάσει τὴν σύμφωνον ἁρμονίαν ἐπειράτο.

21 Sieben 1979, 199–200.

also Gregors Kritik angesichts der vielen positiven Stimmen zum Konzilswesen einzuordnen? Sollte ihr wenig bis keine Beachtung geschenkt werden, wie Sieben es vorschlägt,²² weil sie zumindest teilweise der Frustration aufgrund persönlicher Erfahrungen entspringt und deshalb weitgehend ungerechtfertigt ist? Oder stellt die Kritik das Verständnis sowie die Funktion von Konzilen als Instrument zur Problemlösung generell in Frage und fordert damit eine neue Perspektive auf das Konzilswesen, die für die wissenschaftliche Forschung fruchtbar gemacht werden kann? Zwar ist in der historischen und in der theologischen Forschung weder die Beobachtung neu, dass Konzile selten zur nachhaltigen Problemlösung oder zur endgültigen Beilegung von Streitigkeiten führen, noch die Feststellung, dass sie auch eine «Vergrößerung von Problemen» zur Folge haben können; es existieren zahlreiche Fallstudien zu den Auswirkungen von Konzilen auf theologisch-dogmatische Inhalte, auf die institutionelle Organisation der Kirche und auf die politischen Zeitläufte.²³ Doch während im Einzelnen analysiert worden ist, *was* Konzile bewirkt haben, bleibt die Frage nach dem *Wie* weitgehend unbeantwortet. Nun wirft Gregors Kritik genau diese Frage auf, indem sie wichtige Hinweise zu deren Beantwortung mit Blick auf die Funktionsweise und die Praxis von Konzilen in der (Spät-)Antike liefert: So gibt Gregors Vermerk zu Rivalitäten und Streitigkeiten Anlass zu der Vermutung, dass Konzile von Teilnehmern nicht nur zur konstruktiven Lösung von gemeinsamen Problemen, sondern auch bewusst zur Austragung interpersonaler Differenzen und zur Verfolgung eigener Interessen genutzt werden. Konzile dienen demnach zur aktiven Bearbeitung von Problemlagen, die nicht zwangsläufig die Klärung von Fragen oder die Beendigung von Streitigkeiten zum Ziel hat, und sind somit sowohl Ort der Konsensbildung als auch der direkten Konfrontation; der Aussage Gregors ist dabei zu entnehmen, dass dies in einer gewissen Regelmässigkeit geschieht. Indem die Konzile als Plattform für Konsensbildung und Konfrontation den Rahmen der Bearbeitung unterschiedlicher Problemlagen vorgeben, kommt ihnen ausserdem eine konfliktgestaltende Wirkung zu. Gregors Kritik zieht daher die Frage nach sich, ob Konzile als Rahmen zwar nicht zur Lösung von Problemen und Konflikten, dafür aber zu ihrer Bearbeitung geeignet sind.

Um das Gesamtbild des Konzilswesens zu verfeinern, wird den Hinweisen Gregors in der vorliegenden Arbeit nachgegangen: Anstatt die Lösung von Problemen und Konflikten als Ziel der Konzile vorauszusetzen, wird der Fokus auf unterschiedliche Formen der Bearbeitung von Problemen und Konflikten gelegt, wobei gleichzeitig der durch das Konzil vorgegebene Rahmen beleuchtet werden soll.

22 Sieben 1979, 201: «Doch Gregors Misstrauen den Konzilien gegenüber ist eine einzelne Stimme, man wird ihr nicht ungebührlich viel Gewicht beimessen brauchen. Vorherrschend ist ohne Zweifel die Anschauung, dass die Kirche in bestimmter Weise der Konzilsinstitution ihren Fortbestand oder zumindest ihren gedeihlichen Fortbestand verdankt.»

23 Die Forschungsliteratur wird im Abschnitt «Forschungsstand und Quellenlage» der Einleitung erläutert.

Mittels einer konflikttheoretischen Analyse im Dialog mit historischen, theologischen und soziologischen Ansätzen wird deshalb der Frage nachgegangen, inwiefern und unter welchen Umständen Konzile als kollektive Form von Konfrontation und Konsensbildung ein geeignetes Instrument zur Bearbeitung religiöser Konflikte sind. Unter «Bearbeitung» sollen gemäss dem aus der Individualpsychologie herangezogenen Konzept der «Coping Strategies» verschiedene Formen und Strategien der aktiven und bewussten Handhabung von Konflikten verstanden werden, die nicht zwangsläufig die Konfliktlösung voraussetzen. Das Konzil als Rahmen und dessen konfliktgestaltende Wirkung werden unter dem Aspekt der Vergesellschaftung nach Georg Simmel untersucht, wobei folgende These forschungsleitend ist: Im kontrollierten und regulierten Rahmen von Konzilen werden Konflikte identifiziert, sichtbar gemacht, gelenkt und langfristig dokumentiert, wobei die am Konflikt beteiligten Akteure und Akteursgruppen sozialisiert werden und der Konflikt gestaltet wird.

Die exemplarische Überprüfung der Eignung von Konzilen als Bearbeitungsstrategie für religiöse Konflikte erfolgt am Beispiel der Konzile des Donatistenstreits. Der Donatistenstreit hat das spätantike Afrika im 4. und 5. Jahrhundert geprägt und kann insofern als religiöser Konflikt bezeichnet werden, weil er sowohl von antiken Zeitgenossinnen und Zeitgenossen als auch von der modernen Forschung zumindest teilweise als religiös wahrgenommen und problematisiert wird. Die in der theologischen und historischen Forschung zahlreichen Schilderungen der Ereignisgeschichte des Streits setzen zumeist bei der diokletianischen Christenverfolgung ein: Die in Afrika kurze, aber heftige diokletianische Christenverfolgung hat in den Jahren zwischen 303 und 305 viele Opfer gefordert, und die kaiserlichen Massnahmen haben die christlichen Gemeinden schwer getroffen. Unter anderem ist von den Klerikern verlangt worden, den kaiserlichen Beamten die Heilige Schrift auszuhändigen, damit diese verbrannt werden konnte. Einige Kleriker, darunter viele Bischöfe, sind dieser Verordnung nachgekommen, um einer Bestrafung durch den Kaiser und dessen Beamte zu entkommen, und haben sich damit der *traditio*, der Aushändigung der Heiligen Schrift, schuldig gemacht. Nach dem Ende der Verfolgung ist deshalb innerhalb der Kirche darüber debattiert worden, wie mit diesen *traditores* zu verfahren sei. Traditionell ist die afrikanische Kirche in Fragen der Kirchengzucht stets streng gewesen, wie bereits in den vorhergegangenen Christenverfolgungen in Afrika sichtbar geworden war: Abgefallene konnten nicht ohne Weiteres wieder in die Kirche aufgenommen werden, und über die rückwirkende Gültigkeit der von ihnen gespendeten Sakramente wurde ebenfalls gestritten.²⁴

Nachdem im Jahr 311 der Diakon Caecilianus zum Bischof von Karthago gewählt und geweiht worden war, entbrannte ein heftiger Streit um diese Besetzung der *prima sedes* der Provinz Africa proconsularis. Während die Wahl von vielen

24 Kriegbaum 1986, 13; Frend 1959, 140–144.

Klerikern und Gemeindegliedern unterstützt wurde, bildete sich eine starke Opposition gegen den neu gewählten Bischof mit der Begründung, dass dessen Weihe ungültig sei, weil einer der Bischöfe, die Caecilianus geweiht hatten, ein *traditor* gewesen sei und die von ihm gespendeten Sakramente daher unwirksam seien: Gemäss dem von den Oppositionellen vertretenen Sakramentenverständnis ist die Gültigkeit von Sakramenten von der Person und der Gesinnung des Sponsors abhängig (*ex opere operantis*) und nicht von der vollzogenen Handlung (*ex opere operato*).²⁵ Eine vom numidischen Primas Secundus von Tigisi eigens dafür einberufene Synode von 70 mehrheitlich numidischen Bischöfen im Jahr 312 erklärte deshalb nicht nur die Weihe des Caecilianus für ungültig, sondern exkommunizierte ihn und wählte an seiner Stelle einen Mann namens Maiorinus zum Bischof von Karthago. Da sich Caecilianus und seine Unterstützerinnen und Unterstützer jedoch weigerten, die Absetzung hinzunehmen, entwickelte sich der Streit zu einer Spaltung der afrikanischen Kirche, bei der sich die in der Forschung als katholische Kirche bezeichnete Partei um Caecilianus und dessen Nachfolger auf der einen Seite und die donatistische Kirche um Maiorinus und dessen Nachfolger auf der anderen Seite gegenüberstanden.

Der zu Beginn regional relativ begrenzte Konflikt wuchs schnell über die Grenzen Afrikas hinaus und dauerte als Schisma bis ins 5. Jahrhundert. Im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas – die Bezeichnungen sind der Donatismusforschung entnommen und werden im Verlauf der Arbeit kritisch reflektiert – wurden zahlreiche Konzile abgehalten: Im «Dossier du donatisme» führt Jean-Louis Maier für das 4. Jahrhundert acht und für das 5. Jahrhundert elf Konzile auf, die mit dem Donatistenstreit in Verbindung stehen. Da eine Analyse aller neunzehn Konzile über den Rahmen dieser Dissertation, in der die Eignung von Konzilen als Konfliktbearbeitungsstrategie exemplarisch untersucht werden soll, hinausgehen würde, muss eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands vorgenommen werden. Zunächst bietet sich eine zeitliche Eingrenzung an: Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt auf der Zeit zwischen der Absetzung des Caecilianus durch das Konzil von Karthago 311/12 und dem Religionsgespräch von Karthago im Jahr 411. Obwohl kircheninterne Spannungen bereits vor der Absetzung des karthagischen Bischofs greifbar sind, stellt der Streit um die Rechtmässigkeit der Weihe des Caecilianus insofern einen Wendepunkt im Donatistenstreit dar, als er insbesondere in den antiken Quellen, aus katholischer Perspektive durch Optatus und Augustinus, als Auslöser des Schismas identifiziert wird. Das Religionsgespräch von Karthago 411 kann deshalb als das Ende des Donatistenstreits angesehen werden, weil die katholische Kirche Afrikas erneut als die allgemeine und wahre Kirche bestätigt wird und Kaiser Honorius den Donatismus in der Folge als Häresie ver-

25 Bei den lateinischen Formeln handelt es sich um *termini technici*; sie sind nicht der Sprache der antiken Quellen zum Donatistenstreit entnommen.

urteilt und verbietet. Zwar können die Donatisten noch bis fast zur Mitte des 6. Jahrhunderts als Glaubensgemeinschaft gefasst werden; nach den Ereignissen um das Religionsgespräch verlieren sie aber zahlreiche Mitglieder und können weder ihren Einfluss auf die afrikanische Gesellschaft beibehalten noch stellen sie eine Gefahr für die Existenz der katholischen Kirche dar.²⁶

Nebst einer zeitlichen Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands muss außerdem eine Begrenzung der Anzahl der zu analysierenden Konzile vorgenommen werden. Mit Blick auf die zahlreichen im Rahmen des Donatistenstreits abgehaltenen Konzile werden in der vorliegenden Arbeit zunächst die in der modernen Forschung als «kaiserlich» bezeichneten Konzile von Rom im Jahr 313 und Arles im Jahr 314 untersucht, die kurz nach der Absetzung des Caecilianus abgehalten werden. In Anbetracht ihrer Bedeutung für den Donatistenstreit, die sowohl aus den antiken Quellen hervorgeht als auch in der Donatismusforschung betont wird, ist es unerlässlich, diese beiden Konzile unter kritischer Reflexion der Kategorie «kaiserliche Konzile» zum Untersuchungsgegenstand zu machen. Es verbleiben siebzehn «nichtkaiserliche» Konzile, die in den Quellen belegt sind und mit dem Donatistenstreit in Zusammenhang stehen; sechzehn dieser Konzile werden nach der Absetzung des Caecilianus abgehalten. Aus der Perspektive der historischen und theologischen Forschung handelt es sich bei vierzehn dieser Konzile um katholische, mehrheitlich gesamtafrikanische Versammlungen,²⁷ bei den verbleibenden zwei um nichtkatholische Konzile.²⁸ Dass hier keine vollständige Aufzählung aller den Streit betreffenden Konzile gegeben wird, ist schon deshalb offenkundig, weil für den zeitlichen Rahmen der Untersuchung nur zwei nichtkatholische Konzile aufgeführt sind;²⁹ hinzu kommt, dass den Quellen durchaus explizite Hinweise auf weitere Konzile zu entnehmen sind.³⁰

Um den Untersuchungsgegenstand sowohl zeitlich als auch inhaltlich möglichst breit abzudecken, bietet sich die Auswahl der folgenden drei Konzile an: das katholische Konzil von Karthago 348/49, das maximianistische Konzil von Cebarsussa 393 und das donatistische Konzil von Bagai 394. Die Konzile von Cebarsussa und Bagai wurden im Kontext des sogenannten Maximianistenstreits abgehalten, der seinerseits in Zusammenhang mit dem Donatistenstreit steht. Aus konflikttheoretischer Perspektive ist der Maximianistenstreit fester Bestandteil des Donatistenstreits, wodurch die Konzile von Cebarsussa und Bagai zu den Kon-

26 Vgl. Adamiak 2015.

27 Maier Nr. 38; Nr. 48; Nr. 55; Nr. 62; Nr. 65; Nr. 66; Nr. 67; Nr. 68; Nr. 74; Nr. 80; Nr. 83; Nr. 86; Nr. 87; Nr. 92; Nr. 99.

28 Maier Nr. 54; Nr. 56.

29 Hinweise auf weitere nichtkatholische oder donatistische Konzile finden sich beispielsweise bei Optatus. Vgl. Optat. II,18.

30 Solche Hinweise lassen sich beispielsweise der Quelle zum gesamtafrikanischen Konzil der katholischen Kirche von Karthago 348/49 entnehmen: Auf diesem Konzil werden Themen bezüglich des Donatistenstreits verhandelt, die zuvor im Rahmen provinzieller Konzile behandelt worden sind. Vgl. Maier Nr. 38.

zilen des Donatistenstreits gezählt werden. In der vorliegenden Arbeit bezeichnet «Donatistenstreit» folglich die Auseinandersetzung zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche und wird zugleich als Oberbegriff für die beiden Konflikte verwendet; der Kontext bestimmt jeweils die Konnotation.

2 Forschungsstand und Quellenlage

Das Konzilswesen der (Spät-)Antike ist sowohl in der historischen als auch in der theologischen Forschung mehrfach untersucht worden. Als grundlegende Arbeiten sind zunächst die von Sieben vorgelegte Studie zur «Konzilsidee der Alten Kirche» sowie seine Publikationen zu Konzilsdarstellungen und zu den Ökumenischen Konzilien zu nennen.³¹ Weiter ist auf die umfassende Konziliengeschichte von Joseph Fischer und Adolf Lumpe hinzuweisen, die die Entwicklungen des Konzilswesens «von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums» beleuchtet und nachzeichnet,³² sowie auf die Abhandlung von Klaus Schatz zu den allgemeinen Konzilien.³³ Diese Beiträge werden durch teils interdisziplinäre Forschungen zur Funktionsweise von Konzilien ergänzt, wie beispielsweise durch den von Uta Heil und Annette von Stockhausen herausgegebenen Sammelband zu den Synoden im trinitarischen Streit sowie durch die von Andreas Weckwerth vorgelegte Analyse der antiken Synoden anhand ihrer Akten.³⁴

Dank der genannten Untersuchungen dürfen einzelne Konzile sowie die Konzilsidee in der Spätantike als detailliert erforscht gelten; zu Organisation und Ablauf von Konzilien vor dem 4. Jahrhundert ist jedoch nur wenig bekannt. So kann insbesondere die Frage nach der Funktionsweise von Konzilien der Alten Kirche aus verschiedenen Gründen nur schwer beantwortet werden, wie Heil und Stockhausen sowie Weckwerth deutlich gemacht haben.³⁵ Zum einen erweist sich die Quellenlage als äusserst lückenhaft. So sind die Akten und Aufzeichnungen vieler Konzile entweder gar nicht oder nur bruchstückhaft überliefert.³⁶ Zum anderen erschwert die «Tatsache, dass die Mehrzahl der überlieferten westlichen Konzilsakten Beschlussprotokolle sind, [...] die Rekonstruktion synodaler Abläufe»³⁷, da diese darin nicht thematisiert werden. Weiter ist auch keine «zeitgenössische theoretische Abhandlung über das Synodalwesen bekannt»³⁸. Letzteres ist vermut-

31 Sieben 1979; Sieben 1990; Sieben 2010.

32 Fischer/Lumpe 1997.

33 Schatz 1997.

34 Heil/Stockhausen 2017; Weckwerth 2010.

35 Vgl. z. B. Heil/Stockhausen 2017; Weckwerth 2010.

36 Zu der Gattung der Konzilsakten gehören gemäss Weckwerth Beschlussprotokolle entweder in einfacher Form oder in Form eines konziliaren Dekrets, verschieden ausführliche Verlaufsprotokolle und Synodalbriefe. Weckwerth 2010, 4–9.

37 Weckwerth 2010, 225.

38 Heil/Stockhausen 2017, V.

lich darauf zurückzuführen, dass zeitgenössische kirchliche Autoren vor dem ersten Nicaenum kaum Reflexionen über das Konzilswesen anstellten.³⁹ Folglich ist die Konzilstheorie laut Sieben nicht um der Theorie willen entstanden, sondern durch die Konzilspraxis geprägt worden, wobei das erste Konzil von Nicäa im Jahr 325 eine treibende Kraft dargestellt hat.⁴⁰ Das Fehlen einer einheitlichen Konzilstheorie hängt ausserdem damit zusammen, dass es «im frühen Christentum keine einheitliche, auf ein gesamtkirchliches bischöfliches Oberhaupt [...] zugeschnittene Organisation gegeben hat»⁴¹ und damit keinen «universalkirchlichen Jurisdiktionsprimat»⁴², wie Klaus Girardet festhält. Verbindliche und universale Regeln für die Organisation und die Abhaltung von Konzilen werden in den Anfängen des Christentums also vergeblich gesucht: Regionale Unterschiede formen die jeweiligen Konzile entscheidend mit, wie Weckwerth anschaulich darstellt.⁴³

Im Laufe des 4. Jahrhunderts scheinen sich, was die Einberufung und den Ablauf von Konzilen betrifft, jedoch gewisse Gemeinsamkeiten zwischen dem spanischen, dem gallischen, dem nordafrikanischen und dem römischen Konzilswesen herauszubilden. So werden Konzile beispielsweise durch den jeweiligen Metropolit beziehungsweise Primas der Provinz einberufen und geleitet, und die Konzilsbeschlüsse werden als Erstes von ihm unterzeichnet.⁴⁴ Mit der Unterschrift und der Veröffentlichung der konziliaren Urteile geht schliesslich auch der Anspruch einher, dass diese um- und durchgesetzt werden und Allgemeingültigkeit besitzen. Die Teilnahme ist für die eingeladenen Bischöfe verbindlich.⁴⁵ Bekannt ist ausserdem, dass neben den stimmberechtigten Bischöfen oft auch Diakone und Presbyter als Berater oder Antragsteller vor Ort gewesen sind⁴⁶ und dass die Beteiligung weltlicher Vertreter zumindest bis zum 4. Jahrhundert nicht vorgesehen gewesen ist. Zu Beginn des 4. Jahrhunderts stellen Konzile in ihrer «Normalform» also regionale oder überregionale Bischofsversammlungen unter Anwesenheit weiterer Kleriker dar, die zur Klärung innerkirchlicher Differenzen und Streitigkeiten einberufen werden.

Die Autorität der Konzile gründet dabei einerseits auf dem vertikalen, andererseits auf dem horizontalen Konsens. Mit dem vertikalen Konsens wird die Rückbindung konziliarer Beschlüsse an die apostolische Überlieferung und Sukzession anhand der Heiligen Schrift, an die Entscheidung vorhergegangener Kon-

39 Sieben 1979, 195.

40 Sieben 1979, 195.

41 Girardet 2010, 148.

42 Girardet 2010, 148.

43 Weckwerth 2010.

44 Weckwerth 2010, 43; 55; 98; 122; 139; 145; 179.

45 Weckwerth 2010, 55; 122; 145.

46 Schatz 1997, 21: Und «zumindest für die nordafrikanischen Konzilien in Karthago ist bekannt, dass auch Laien anwesend waren, mindestens als Zuschauer, wenn sie sich nicht auch zu Wort melden konnten – das entsprach dem Bewusstsein der alten Kirche, dass das, was alle angeht, auch in Gegenwart der kirchlichen Öffentlichkeit verhandelt werden musste».

zile sowie an theologische Autoritäten bezeichnet.⁴⁷ Die Rückbindung an die Tradition soll neue Konzilsbeschlüsse insofern legitimieren, als sie ein dauerhaftes, «gutes altes Recht»⁴⁸ darstellen, das lediglich in Erinnerung gerufen wird, ohne dass die konziliaren Urteile entscheidende und möglicherweise kontroverse Neuerungen bedeuten.⁴⁹ Der horizontale Konsens bezeichnet dagegen die Gemeinschaft der einzelnen Kirchen untereinander und die Bestätigung des rechten Glaubens durch die Mehrheit. Er wird in erster Linie mit der Einstimmigkeit der am Konzil beteiligten Bischöfe hergestellt.⁵⁰ Konziliare Beschlüsse werden demnach in der Vorstellung einer Allgemeingültigkeit getroffen und den anderen Gemeinden im Sinne der Gemeinschaft mitgeteilt,⁵¹ deren Zustimmung dabei vorausgesetzt wird; es besteht also zumindest in der Theorie der Anspruch, für die ganze Kirche zu sprechen.⁵² Dies zeigt, dass die Bereitschaft vorhanden ist, eine verbindende Institution anzuerkennen, die über den einzelnen Gemeinden steht, und dass, wie Hans Brennecke bemerkt, das Bewusstsein «der einen und allgemeinen Kirche (*una sancta et catholica ecclesia*)»⁵³ wächst.

Dieses Bewusstsein kann auch mit Blick auf den Donatistenstreit festgestellt werden, der im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts durch zahlreiche Konzile bearbeitet worden ist; unter anderem deshalb hat der Konflikt zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche Afrikas sowohl in der theologischen als auch in der historischen Forschung bereits viel Aufmerksamkeit erhalten. Die Donatismusforschung ist dabei geprägt von unterschiedlichen Darstellungen und Bewertungen insbesondere der Ursachen des Schismas, die auf der Verflechtung der «nichtreligiösen»⁵⁴ und der «religiösen»⁵⁵ Faktoren gründen, die für die Spätantike paradigmatisch und auch im Kontext dieses Streits beobachtbar ist. Immer wie-

47 Weckwerth 2010, 200–210. Vgl. Schatz 1997, 23; Sieben 1990, 23. Weckwerth betont, dass die expliziten Verweise auf alle genannten Bezugspunkte in den Konzilsakten zwar äusserst selten sind, implizit aber mitgedacht werden müssen. Weckwerth 2010, 200–201; 204; 210.

48 Weckwerth 2010, 207.

49 Weckwerth 2010, 207.

50 Weckwerth 2010, 211. Vgl. Schatz 1997, 23; Sieben 1990, 23.

51 Schatz 1997, 21–22.

52 Schatz 1997, 22. In der Praxis konnte es jedoch passieren, dass die von einer Synode getroffenen Beschlüsse von einer anderen Synode abgelehnt wurden oder Gegenteiliges entschieden wurde. Vgl. Girardet 1975, 18: «Obwohl die faktische Gültigkeit eines kirchlichen Urteils von der Rezeption durch die Gesamtkirche abhängt, wird man doch nicht sagen können, dass dort, wo diese nicht erfolgte, die zwingende Notwendigkeit bestand, das Urteil zu revidieren oder gar durch die Synode einer anderen Kirche revidieren zu lassen.» Das Problem der Durchsetzung synodaler Beschlüsse wird im Verlauf der vorliegenden Arbeit noch wiederholt thematisiert.

53 Brennecke 2017, 23.

54 Unter «nichtreligiösen» Faktoren werden wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Faktoren verstanden.

55 In Abgrenzung zu «nichtreligiösen» Faktoren betreffen «religiöse» Faktoren im Kontext der vorliegenden Arbeit insbesondere die christliche Religion und die christliche Kirche. Erkennbar werden sie zum Beispiel durch religiöse Glaubensaussagen und Normen, durch die Beteiligung kirchlicher Akteure oder durch die Verwendung religiöser Rhetorik und Argumentationslinien.

der steht dabei die Forschungsfrage im Raum, ob es sich beim Donatistenstreit um einen religiösen Konflikt handelt oder nicht.⁵⁶ Die theologische Forschung hat sich vorwiegend mit den religiösen Faktoren des Donatistenstreits beschäftigt, wobei die Religion⁵⁷ sowohl als Ursache als auch als Triebkraft des Streits identifiziert wird. Dementsprechend stehen die theologisch-dogmatischen und ekklesiologischen Inhalte als Ursache und Folge des Streits im Fokus, wozu insbesondere die Frage nach dem Umgang mit *traditores* und die damit zusammenhängenden Debatten um das Sakramentenverständnis und das Kirchenbild gehören. Die Untersuchungen von theologischer Seite befassen sich also mit der Frage, worum gestritten wird, und gleichzeitig mit den Auswirkungen des Streits auf die Kirche.⁵⁸ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist insbesondere der Band «Kirche der Traditoren oder Kirche der Märtyrer?» von Bernhard Kriegbaum zu nennen, der 1986 erschienen ist und sich auf das «theologisch-religiöse»⁵⁹ Moment des Donatistenstreits konzentriert. Kriegbaum erachtet die starke Anbindung der Donatisten an traditionelle Elemente der afrikanischen Kirche und damit ein spezifisch afrikanisches Christentum als ausschlaggebend für den Ausbruch und den Verlauf des Streits. Streitbestimmend seien in erster Linie die Ekklesiologie Cyprians und das damit verbundene Verständnis der Kirche als «Gemeinschaft der Sündlosen» gewesen. Der Band soll gemäss Kriegbaum ein Gegengewicht zur historischen Perspektive auf den Streit schaffen, die das theologisch-religiöse Moment des Donatistenstreits vernachlässige und deshalb zu kurz greife.

Tatsächlich hat sich die historische Forschung im 20. Jahrhundert vorwiegend auf die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Auseinandersetzung konzentriert und insbesondere das Verhältnis von Staat⁶⁰ und

56 Ausführliche Darstellungen der Forschungsdiskussion sind beispielsweise bei Kriegbaum (1986, 9–43) oder Whitehouse (2016b) zu finden.

57 Das Verständnis des Religionsbegriffs folgt der im Rahmen der Interfakultären Forschungsoperation «Religious conflicts and coping strategies» unter Leitung von Katharina Heyden an der Universität Bern erarbeiteten Beschreibung: «Religion ist dadurch gekennzeichnet, dass sie mittels kollektiver Verbindlichkeiten der Integration und Identitätsbildung in Gesellschaften dient. Sie trägt zur Erklärung kollektiver und individueller Erfahrungen bei und deutet Kontingenzerfahrungen. Zugleich ist Religion näher bestimmt als ein Ensemble von Glaubensvorstellungen und Praktiken, die sich auf ›andere-als-empirische-Wirklichkeiten‹ beziehen.» <https://www.religious-conflicts.unibe.ch/>.

58 Jones 1959; Markus 1972.

59 Kriegbaum 1986, 9.

60 Der Begriff «Staat» ist mit Blick auf die Spätantike zwar vom frühneuzeitlichen, impersonalen Staatsbegriff abzugrenzen, kann aber dennoch benutzt werden, da die vormodernen Gesellschaften, wie Eder (2001, 873) festhält, «einerseits die formalen Mindestkriterien erfüllen: permanentes Staatsvolk, definiertes Territorium, organisierte Verwaltung und Regierung sowie Fähigkeit zur Aufnahme von Aussenbeziehungen auch durch Staatsverträge; andererseits ist das Staatsziel die Schaffung des inneren Friedens durch Rechtssicherheit». In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff zum einen personell eingegrenzt und definiert: Unter «Staat» werden die Kaiser und ihre Beamten unter der «monarchischen Herrschaft» verstanden. Als monarchische Herrschaft bezeichnet Rebenich (2012, 1113) «die Herrschaft eines Einzelnen über unterschiedliche politische Einheiten», wobei er den Weber'schen Herrschaftsbegriff verwendet. Zum anderen wird der Begriff im Folgenden geografisch eingegrenzt: Da sich der Donatis-

Kirche betrachtet.⁶¹ Grundlegend für diesen Fokus auf nichtreligiöse Faktoren des Donatistenstreits ist William Frends Publikation «The Donatist Church», die im Jahr 1952 erschienen ist.⁶² In seinem Beitrag zur Donatismusforschung macht der Historiker sozioökonomische Faktoren für den Ausbruch und den Verlauf des Streits verantwortlich. Er interpretiert den Donatismus als eine Art Protestbewegung der afrikanischen Bevölkerung gegen den Römischen Staat und gegen die Romanisierung der afrikanischen Provinzen. Die Anhänger der donatistischen Kirche verortet er dabei in den unteren Bevölkerungsschichten der eher ruralen Gebiete, die sich durch eine starke Bindung an die lokale, indigene Kultur auszeichnen und damit im Gegensatz zu den höheren Bevölkerungsschichten der romanisierten Städte in Nordafrika stehen. Der Ursprung des Konflikts sei demnach in einer Spaltung der afrikanischen Gesellschaft aufgrund unterschiedlicher Haltungen zum Römischen Reich und dessen Herrschaft über Afrika zu suchen.⁶³ Ähnliche, auf nichtreligiöse Faktoren fokussierte Ansätze verfolgen beispielsweise Jean-Paul Brisson, Emin Tengström und Hans-Joachim Diesner.⁶⁴

Mit Peter Brown eröffnet sich eine neue Perspektive auf den Donatistenstreit, die insbesondere gesellschaftliche mit religiösen Faktoren verknüpft: Dem Historiker zufolge motivieren und gestalten die unterschiedlichen religiösen Ansichten der gesellschaftlich einflussreichen Akteure den Konflikt.⁶⁵ Seinen Beiträgen zur Donatismusforschung folgen schliesslich zahlreiche weitere Untersuchungen, in denen die Erklärungsansätze zum Donatismus und zum Donatistenstreit zunehmend vielschichtiger werden. Mittlerweile kann auf eine breite, interdisziplinäre Forschungsliteratur zurückgegriffen werden, die die gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Hintergründe des Konflikts zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche zum Gegenstand hat. Zu nennen sind beispielsweise der von Anthony Dupont, Matthew Gaumer und Mathijs Lamberigts herausgegebene Sammelband «The Uniquely African Controversy» und der von Richard Miles herausgegebene Sammelband «The Donatist Schism. Controversy and Contexts», die beide interdisziplinäre Untersuchungen zum und unterschiedliche Perspektiven auf den Donatistenstreit enthalten.⁶⁶ Die breite Variation der thematischen Zugänge, wie beispielsweise die Annäherung an den Streit durch die Analyse der donatistischen Märtyrerverehrung⁶⁷ oder durch

tenstreit auf die westlichen Provinzen des Römischen Reichs beschränkt, sollen die östlichen Provinzen aus dem Begriff ausgeklammert werden. Als staatliche Akteure beziehungsweise als Staat sind demnach die westlichen Kaiser und ihre Beamten unter der «politischen Ordnung» der Monarchie zu verstehen.

61 Exemplarisch kann die Monografie «Coercitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit» von Ernst Grasmück aus dem Jahr 1964 genannt werden.

62 Frend 1952.

63 Frend 1952. Vgl. Whitehouse 2016b, 36–38.

64 Brisson 1958; Tengström 1964; Diesner 1964.

65 Brown 1967; Brown 1968.

66 Dupont/Gaumer/Lamberigts 2015; Miles 2016.

67 Vgl. z. B. Wysocki 2015; Van Egmond 2015; Dearn 2016; Moss 2016.

die anti-häretische Gesetzgebung der westlichen Kaiser,⁶⁸ spiegelt die Tendenzen der modernen Donatismusforschung wider. Zu nennen sind ausserdem die zahlreichen Publikationen, die sich den Episoden physischer und struktureller Gewalt im Rahmen religiöser Konflikte in der Spätantike allgemein, aber auch spezifisch im Donatistenstreit widmen.⁶⁹

Entsprechend sind auch die Konzile des Donatistenstreits in den Fokus zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen gerückt. Die historische Forschung hat sich auch mit Blick auf die Bischofsversammlungen auf nichtreligiöse Faktoren konzentriert; hier stehen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche beziehungsweise die Auswirkungen kirchlicher Konzile auf dieses Verhältnis im Vordergrund. Was die Konzile von Rom 313 und Arles 314 betrifft, sind nebst den Beiträgen von Steffen Diefenbach und Richard Klein insbesondere die Untersuchungen von Girardet zu nennen.⁷⁰ Eine historische und philologische Betrachtung des maximianistischen Konzils von Cebsarsussa 393 ist von Clemens Weidmann vorgelegt worden.⁷¹ Mit Blick auf die theologische Forschung ist der Aufsatz Kriegbaums zu den Konzilen von Cebsarsussa 393 und Bagai 394 als eine der wenigen Publikationen spezifisch zum Maximianistenstreit hervorzuheben.⁷²

Die Donatismusforschung basiert auf einer – für althistorische Verhältnisse – guten Dokumentation durch die antiken Quellen. Das ist in erster Linie Eusebius von Caesarea (ca. 260–339/40), Optatus von Mileve († ca. 392) und Augustinus von Hippo (353–430) zu verdanken.⁷³ Zum einen haben die drei Bischöfe zahlreiche offizielle Dokumente zum Streit entweder selbstständig überliefert oder in ihren Schriften zitiert. Diese Dokumente sind in der Edition «Le dossier du donatisme» von Maier zusammengestellt und dienen als Grundlage der vorliegenden Untersuchung.⁷⁴ Die kommentierte, historisch kontextualisierte und mit einer französischen Übersetzung versehene Sammlung umfasst einen Grossteil der überlieferten Quellen, die im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen den Kirchen Afrikas verfasst worden sind. Für den im Fokus stehenden Zeitraum der Untersuchung stehen im Dossier knapp hundert Zeugnisse zur Verfügung. Die Sammlung umfasst Briefe zwischen verschiedenen kirchlichen wie nichtkirchlichen Protagonisten, Passionsgeschichten und Dokumente offiziellen Charakters, wie beispielsweise Anordnungen, Edikte und Gesetze. Anhand dieses Quellenmaterials soll eine überzeugende Rekonstruktion der Ereignisse vor und während der Konzile sowie nach den Konzilen erstellt werden. Gleichzeitig liefern die Zeugnisse aber auch

68 Atkinson 1992; Morgenstern 1993; Marone 2015; Fournier 2016; Lenski 2016.

69 Pottier 2016; van Geest 2015; Gaddis 2005; Shaw 2006; Shaw 2011.

70 Diefenbach 2012; Klein 2008; Girardet 1975; Girardet 1989; Girardet 2009; Girardet 2010.

71 Weidmann 1998.

72 Kriegbaum 2002.

73 Vgl. Dalvit 2015.

74 Die Quellenzitate und -verweise stammen – wann immer möglich und wenn nichts anders angezeigt – aus dieser Edition. Der erste Verweis auf eine Quelle nach Maier wird jeweils durch die Angabe von Autor und Werktitel in Klammern ergänzt.

wertvolle Hinweise zu den Rollen wichtiger Akteure und Akteursgruppen und deren Beziehung zueinander sowie zu den handlungsleitenden Motiven und zu den Argumentationslinien, die von den verschiedenen Parteien verfolgt werden.

Zum anderen haben sich die beiden afrikanischen Bischöfe Optatus und Augustinus in schriftlicher Form mit den Donatisten auseinandergesetzt, wobei sie sowohl theologisch-dogmatische und ekklesiologische Streitpunkte festgehalten als auch Berichte über die Ereignisse des Donatistenstreits verfasst haben. Von Optatus ist einzig sein Werk gegen den Donatisten Parmenianus (*Contra Parmenianum Donatistam*) überliefert. Der katholische Bischof hat es als Antwort auf eine Schrift des Parmenianus, die möglicherweise unter dem Titel *Adversus ecclesiam traditorum* erschienen ist,⁷⁵ verfasst und vermutlich um das Jahr 367 veröffentlicht.⁷⁶ In seinem Werk setzt sich Optatus mit dem donatistischen Bischof und der donatistischen Kirche auseinander, um einerseits theologisch-dogmatische sowie ekklesiologische Streitpunkte aufzugreifen, wie beispielsweise die Taufe, das Sakramentenverständnis oder das Bild der Kirche als Gemeinschaft der Sündlosen. Andererseits nimmt er Bezug auf – aus seiner Sicht – spezifische Vergehen der Donatisten, wie zum Beispiel die Exkommunikation des Caecilianus oder die Ausschreitungen während der *Tempora Macariana*, und schildert damit verschiedene Ereignisse des Donatistenstreits.⁷⁷ Optatus' Ausführungen können damit sowohl als Quelle zur Ereignisgeschichte des Streits als auch zu den Streitinhalten dienen. Ausserdem kann aus den konkreten Entgegnungen, die Optatus an Parmenianus richtet, zumindest ansatzweise die donatistische Perspektive auf den Donatistenstreit rekonstruiert werden.⁷⁸

Aus verschiedenen Gründen ist bei der Verwendung dieses Werks jedoch Vorsicht geboten: Zum einen wirft seine Überlieferung einige Fragen auf.⁷⁹ Insbesondere ist die Authentizität mehrerer Passagen des siebten Buchs umstritten, und der von Optatus mehrfach erwähnte Dokumentenanhang fehlt ganz.⁸⁰ Zum anderen sind einige Bedenken hinsichtlich des Autors zu nennen. Erstens ist nur wenig über Optatus bekannt; sicher ist nur, dass er Bischof von Mileve war. Es wird aber vermutet, dass er in Afrika geboren und spätestens im Jahr 392 gestorben ist.⁸¹ Zweitens spiegeln seine Darstellungen des Donatistenstreits eindeutig die katholische Wahrnehmung der Ereignisse und der Streitinhalte wider und sind damit einseitig beziehungsweise gefärbt, wie am Beispiel der Gewaltepisode während der *Tempora Macariana* noch zu zeigen sein wird. Unter Berücksichtigung dieser

75 Sieben 2013, 15.

76 Sieben 2013, 8.

77 Zum Inhalt und den verhandelten Themen des Werks vgl. Sieben 2013, 29–32.

78 Sieben 2013, 16.

79 Zu den überlieferten Handschriften vgl. Sieben 2013, 51–53.

80 Sieben 2013, 9.

81 Sieben führt die spärliche Quellenlage zu Optatus auf ein mangelndes Interesse an seiner Person seitens seiner Zeitgenossinnen und Zeitgenossen zurück. Sieben 2013, 7–9.

Vorbehalte gilt Optatus' Werk aber als eine der wichtigsten Quellen zum Donatistenstreit.⁸²

Nicht minderbedeutend sind zweifellos die zahlreichen anti-donatistischen Schriften des Augustinus sowie einige seiner Briefe an Donatisten, Beamte und katholische Kleriker. Als Galionsfigur der katholischen Kirche im Kampf gegen den Donatismus hat der Bischof von Hippo zahlreiche Schriften verfasst, die, teilweise basierend auf Optatus' Ausführungen,⁸³ sowohl theologisch-dogmatische und ekklesiologische Streitpunkte als auch konkrete Ereignisse des Streits aufgreifen. Eine vollständige Auflistung aller anti-donatistischen Werke des Augustinus ist hier nicht notwendig, denn entsprechende Zusammenstellungen finden sich beispielsweise bei Pamela Bright und Alexander Evers.⁸⁴ Für die vorliegende Untersuchung sind insbesondere die in der Zeit zwischen dem Jahr 393 und dem Jahr 411 verfassten Schriften *Psalmus contra partem Donati*, *Contra epistulam Parmeniani*, *De baptismo contra Donatistas libri septem*, *Contra litteras Petiliani* sowie *Ad Cresconium* sowie die im Rahmen des Religionsgesprächs von Karthago verfasste Schrift *Breviculus conlationis cum Donatistis* zu nennen. Hinzu kommen 44 der 252 überlieferten Briefe des Augustinus, die Auskunft über die Auseinandersetzung zwischen der katholischen, der donatistischen und der maximianistischen Kirche geben; die Adressaten dieser Briefe lassen sich grob in drei Gruppen unterteilen: Donatisten, kaiserliche Beamte und Katholiken.⁸⁵

Wie bei der Benutzung von Optatus' Werk ist auch bei der Verwendung der anti-donatistischen Schriften des Augustinus Vorsicht geboten, was die Rekonstruktion und vor allem die Bewertung der Ereignisse des Donatistenstreits betrifft. Im Gegensatz zu Optatus' Biografie ist diejenige des Augustinus durch seine zahlreichen Schriften und Briefe sowie dank der *Vita Augustini* des Possidius gut zu rekonstruieren:⁸⁶ Augustinus wurde am 13. November 354 in der numidischen Provinz Thagaste geboren und vor allem von seiner Mutter christlich erzogen. Im Jahr 387 taufte ihn Ambrosius von Mailand, im Jahr 391 erfolgte seine Priesterweihe und Mitte des Jahres 395 wurde er Bischof von Hippo.⁸⁷ Die kritische Lektüre seiner anti-donatistischen Schriften ist aufgrund seiner anti-donatistischen Einstellung und der damit verbundenen Intention, die Donatisten durch seine Schriften in ein negatives Licht zu rücken, geboten. So lässt Augustinus keine Gelegenheit aus, die donatistische Kirche und deren Mitglieder zu diskreditieren. Nebst

82 Sieben 2013, 7.

83 Sieben 2013, 32–40. Optatus und Augustinus sind sich vermutlich nie begegnet; dass Augustinus Optatus' Werk aber gekannt hat, ist anhand verschiedener Hinweise auf den Bischof von Mileve in seinen eigenen Schriften erkennbar. Sieben bemerkt, dass Optatus' Werk dem Bischof von Hippo als Quelle für die Ereignisgeschichte des Donatistenstreits dient und dass Augustinus' Ekklesiologie auch von den Überlegungen des Bischofs von Mileve beeinflusst worden ist. Sieben 2013, 32–40.

84 Bright 2007a; Bright 2007b; Evers 2012.

85 Zur Auflistung der Briefe vgl. Morgenstern 1993, 104–105. Vgl. Evers 2012, 381.

86 Zur Überlieferung der Schriften vgl. Weber 2007, 2–7.

87 Rexer/Dreccoll 2007, 36–41. Zu Leben, Werk und Wirken des Bischofs vgl. Dreccoll 2007.

der theologisch-dogmatischen und ekklesiologischen Auseinandersetzung mit dem Donatismus reflektiert Augustinus beispielsweise den Einsatz von Gewalt, wobei er die Gewalttätigkeit der Donatisten und der Circumcellionen besonders hervorhebt und teilweise überzeichnet.⁸⁸

Zur Rekonstruktion des Donatistenstreits können die Schriften der beiden Bischöfe durch einige wenige Passagen in Eusebius' *Vita Constantini* und *Historia Ecclesiastica* ergänzt werden. Die vermutlich um 339 fertiggestellte *Vita Constantini* ist eine «eigentümliche Mischform» zwischen Biografie, Panegyricus und Fürstenspiegel und muss daher insofern mit Vorsicht verwendet werden.⁸⁹ Das Werk liefert nur vereinzelt Informationen zum Donatistenstreit und fokussiert auf die Rolle Konstantins. Die zwischen den Jahren 312 und 326 entstandene *Historia Ecclesiastica* hat Eusebius in «apologetischer Absicht» verfasst, wie Andrew Carriker bemerkt und wie schon aus den ersten Zeilen des Werks hervorgeht.⁹⁰ Zum Donatistenstreit enthält die Kirchengeschichte im zehnten Buch fünf offizielle, von Konstantin ausgestellte Dokumente,⁹¹ die Eusebius vermutlich durch westliche kirchliche Akteure oder christliche kaiserliche Beamte erhalten und ins Griechische übersetzt hat.⁹²

Mit den Schriften der drei Bischöfe ist vornehmlich die katholische Perspektive auf den Donatistenstreit erhalten, während fast sämtliche donatistische Quellen, die direkten Bezug auf die Konzile oder auf die Ereignisse des Streits mit der katholischen und der maximianistischen Kirche nehmen, verloren gegangen oder nicht überliefert worden sind. Die donatistische Perspektive auf den Donatistenstreit kann dennoch zumindest ansatzweise anhand derjenigen Schriften des Augustinus und des Optatus rekonstruiert werden, die als Antworten auf donatistische Schriften gegen die katholische Kirche verfasst wurden. So sind durch Augustinus beispielsweise die Perspektiven des donatistischen Grammatikers Cresconius sowie diejenigen der donatistischen Bischöfe Petilianus und Parmenianus zumindest teilweise und mit der gebotenen Vorsicht rekonstruierbar.⁹³ Parmenianus' Blick auf den Streit kann ausserdem durch Optatus' Werk ansatzweise erschlossen werden. Den wenigen Quellen aus donatistischer Hand sind primär Informationen über die theologisch-dogmatischen Standpunkte der donatistischen Kirche zu entnehmen. Für den von der vorliegenden Arbeit abgedeckten Zeitraum des Donatistenstreits sind zudem drei Märtyrergeschichten überliefert: die zu Beginn des Jahres 317 verfasste Passion des Donatus von Avioccala sowie die auf den

88 Vgl. z. B. Felber 2009; Felber 2014; Van Geest 2014; Van Geest 2015; Gaddis 2005.

89 Bleckmann 2007, 9; 27. Vgl. Carriker 2003, 268–269.

90 Carriker 2003, 28–44 und Eus. HE I,1,1–2.

91 Vgl. Maier Nr. 11; Nr. 12; Nr. 13; Nr. 16; Nr. 19. Zur Authentizität der Briefe vgl. Instinsky 1955, 54–56.

92 Carriker 2003, 279–285.

93 Aug. c. litt. Petil.; c. Parm.; c. Cresc.; Optat.

Herbst des Jahres 347 datierten *Passiones* des Isaak und des Maximus einerseits und des Marculus andererseits.⁹⁴

Nebst den Märtyrergeschichten existieren Dokumente, die den Originalwortlaut donatistischer Schriften teilweise wiedergeben oder zumindest den Anspruch erheben. Die Konzilsschreiben zu den Versammlungen in Cebarussa im Jahr 393 und in Bagai im Jahr 394 sind in Teilen von Augustinus überliefert beziehungsweise zitiert. Obwohl beide Quellen in der Forschung immerhin mit Blick auf die mitgeteilten Sachverhalte als relativ zuverlässig bewertet werden,⁹⁵ stammen sie nicht direkt aus donatistischer Feder, und es muss in beiden Fällen von Kürzungen ausgegangen werden.⁹⁶ Was die von Optatus überlieferte, auf den Frühling des Jahres 313 datierte Petition der Donatisten an Konstantin betrifft, ist besondere Vorsicht geboten: In der historischen Forschung wird die Authentizität des Dokuments angezweifelt, und es herrscht weitgehend Konsens, dass Optatus nicht den Originalwortlaut der donatistischen Bitte wiedergibt.⁹⁷

Für die vorliegende Untersuchung ausgeklammert werden die 60 Homilien, die in den 1990er Jahren in Wien in einem aus dem Mittelalter stammenden Manuskript entdeckt⁹⁸ und von François-Joseph Leroy donatistischen Autoren zugeschrieben worden sind.⁹⁹ Obwohl diese Hypothese anhand verschiedener sprachlicher und inhaltlicher Kriterien sowie anhand der Manuskript-Tradition von einigen Forschenden anerkannt wird,¹⁰⁰ kann sie nicht durch den Vergleich mit anderen donatistischen Predigten bestätigt werden und bleibt daher unsicher.

3 Theoretischer Rahmen und Aufbau

Obwohl in der Forschung sowohl dem Phänomen der (religiösen) Gewalt in der Spätantike als auch dem Konzilswesen bereits grosse Aufmerksamkeit zuteilgeworden ist, fehlen systematische Analysen von Konzilen aus einer konflikttheoretischen Perspektive. Mit dem Ansatz der vorliegenden Arbeit wird ein neuer Zugang einerseits zum Konzilswesen und andererseits zum Donatistenstreit gewählt, denn im Zentrum der Untersuchung steht die Formung des Donatistenstreits durch seine Konzile: Die Konzile werden systematisch betrachtet und auf ihre Eignung als Konfliktbearbeitungsstrategie hin überprüft, während gleichzeitig neue Erkenntnisse zum Donatistenstreit vorgelegt werden sollen, indem Streit-

94 Maier Nr. 28; Nr. 36; Nr. 37.

95 Maier 1987, Bd. 2, 74; 85 sowie Weidmann 1998.

96 Maier 1987, Bd. 2, 74; 85 sowie Weidmann 1998.

97 Zur Forschungsdiskussion um die Authentizität der *preces* vgl. Girardet 2009; Kapitel I.1.3.

98 Von den 60 Predigten sind 38 bereits vorher unter nicht-donatistischer Autorenschaft in der *Patrologia Latina* ediert und veröffentlicht worden. Bass 2014, 32.

99 Die 22 komplett neu entdeckten Predigten sind von Leroy provisorisch ediert worden. Leroy 1999.

100 Bass 2015; Dossey 2011; Frensdorf 1997.

akteure, -inhalte und -dynamiken untersucht werden. Dazu werden mittels der historischen Quellenkritik Prozesse sowie räumliche und zeitliche Bedingungen des Donatistenstreits und seiner Konzile rekonstruiert und in einem eigens für diese Arbeit aus Elementen der Konfliktforschung festgelegten theoretischen Bezugsrahmen interpretiert. Dieser besteht zum einen aus dem der Individualpsychologie entlehnten Konzept der «Coping Strategies» und zum anderen aus Elementen der soziologischen Konfliktforschung, die auf Simmels Soziologie des Streites basiert.

Der forschungsleitende Begriff «Bearbeitung» wurde im Kontext der «Coping Strategies» entwickelt, um unterschiedliche individuelle Umgangsformen mit stressreichen Situationen zu kategorisieren und zu analysieren. Im Rahmen der Interfakultären Forschungskooperation (IFK) «Religious Conflicts and Coping Strategies» der Universität Bern hat Katharina Heyden diesen Ansatz vorgestellt und eine Definition von «Coping Strategies» vorgelegt:

In der Psychologie umschreiben Coping Strategien kognitive oder behaviorale Prozesse, die flexibel, zielgerichtet, differenziert und an der Realität ausgerichtet zur Bewältigung von stressreichen Situationen angewendet werden. Im Unterschied zu blossen Abwehrmechanismen, die starr und undifferenziert Realitäten verzerren, handelt es sich bei Coping Strategien um bewusste und absichtsvolle Prozesse, in denen Menschen nicht als passive Wesen verstanden werden, die bestimmten Vorgängen ausgeliefert sind, sondern als aktive Wesen, die in der Lage sind, sich und ihre Umgebung zu gestalten.¹⁰¹

Unter «Coping Strategies» fallen also unterschiedliche Formen des bewussten und zielgerichteten Umgangs mit stressverursachenden Problemlagen und Konflikten durch verschiedene Akteure oder Akteursgruppen, wobei die Lösung der Problemlage oder des Konflikts nicht notwendigerweise das Ergebnis von Coping sein muss. Die (freie) deutsche Übersetzung des Coping-Begriffs «Bewältigung» wird deshalb hier nicht verwendet, weil sie einen lösungsorientierten Ansatz impliziert.

In der Individualpsychologie werden drei Arten von Coping unterschieden: das emotionsfokussierte, das bedeutungsbasierte und das problemorientierte Coping. Unter dem emotionsfokussierten Coping werden Handlungen zur gefühlsmässigen Bewältigung zumeist unveränderlicher Situationen verstanden, während bedeutungsbasiertes Coping darauf zielt, Situationen kognitiv so zu bewerten, dass Stress vermindert werden kann.¹⁰² Das problemorientierte Coping dagegen «zielt auf die Bearbeitung einer Problemlage durch Veränderungen von Strukturen und Bedingungen»¹⁰³. Es handelt sich hierbei offenkundig um idealtypische Unterscheidungen; in stressreichen Situationen laufen häufige mehrere Arten des Copings gleichzeitig ab, greifen ineinander über und ergänzen sich gegenseitig.

101 Heyden 2018, 3. Vgl. Heyden/Mona 2021.

102 Heyden 2018, 3.

103 Heyden 2018, 3.

Das Konzept eignet sich zur systematischen Analyse des Umgangs mit religiösen Konflikten einerseits, weil es verschiedene Formen von Konfliktbearbeitung – nicht nur die Konfliktlösung – in den Blick nimmt.¹⁰⁴ Dadurch werden sämtliche konfliktbezogenen Handlungen, Motivationen und Interessen der beteiligten Akteure und Akteursgruppen beachtet und nuanciert betrachtet, kontextualisiert und korreliert. Dies bedeutet aber nicht, dass die Konfliktlösung aus den Bearbeitungsformen ausgeklammert wird; sofern die Konfliktlösung (ein) Ziel der bearbeitenden Personen ist, wird auch sie in die konflikttheoretischen Überlegungen miteinbezogen. Andererseits werden die Konfliktbeteiligten als fähig angesehen, sich und ihre Umgebung aktiv zu gestalten, wodurch Konfliktdynamiken nicht mehr als vorgegeben, sondern als Produkt wechselseitiger und bewusster Beeinflussungen betrachtet werden können; der prozesshafte Charakter von Konflikten wird dadurch unterstrichen. Die damit verbundene akteurszentrierte Perspektive ermöglicht tiefere Einblicke in den Konflikt, als sie der ereignisgeschichtliche Fokus erlaubt.

Als Grundlage der konflikttheoretischen Perspektive, die zur Untersuchung der Konzile als Bearbeitungsstrategie herangezogen wird, dient in der vorliegenden Arbeit die Soziologie des Streites von Georg Simmel. Kern dieser Konflikttheorie ist die Vergesellschaftung: Als Vergesellschaftung beschreibt Simmel den dynamischen Prozess der Bildung eines Ganzen durch Wechselwirkung zwischen Individuen. Gesellschaft kann demnach erst dann entstehen, wenn Individuen, also soziale Akteurinnen und Akteure, interagieren.¹⁰⁵ Der prozessuale Charakter der Vergesellschaftung wird besonders betont, denn ein Interaktionsbeitrag folgt auf einen vorhergegangenen und löst seinerseits spezifische Reaktionen aus. Dabei nimmt Simmel eine Unterscheidung zwischen dem Inhalt und der Form der Wechselwirkung vor. Als Inhalt bezeichnet er die individuellen Motive und Interessen, die einen sozialen Akteur zum Handeln und zum Eintritt in eine Wechselwirkung bewegen, die an sich, das heisst in isolierter Form, jedoch nicht sozial integrierend sind. Während die sogenannten primären Inhalte Wechselwirkung erzeugen, werden die als sekundär bezeichneten Inhalte durch Wechselwirkungen erst erzeugt.¹⁰⁶ Als Form bezeichnet Simmel dagegen die Art und Weise, wie soziale Akteure in eine Wechselwirkung miteinander treten. Die verschiedenen Formen, die vom Inhalt weitgehend unabhängig sind, bestimmen das menschliche Handeln zwar nicht direkt, sie bestimmen aber den Horizont an Interaktionsmöglichkeiten und sind aufgrund dessen, dass sie sozial integrierend sind, ausschlaggebend für die Vergesellschaftung.¹⁰⁷ Vergesellschaftung entsteht also aus psychologischen und intrinsischen Motivierungen, die in Wechselwirkungen verschiedener Formen aufeinandertreffen.

104 Heyden/Mona 2021.

105 Simmel 1908, 18.

106 Häußling 2018, 589.

107 Stark 2005, 83. Vgl. Rebenich 2017, 47.

Da verschiedenste Inhalte zu Wechselwirkungen zwischen sozialen Akteuren führen und sich dabei auch verändern können, können die verschiedenen Formen von Interaktionen zumindest theoretisch auch unabhängig von ihren Inhalten beobachtet werden. Bei Simmel rücken damit die komplexen Formen der Wechselwirkungen, also die Art und Weise, wie sich zwischenmenschliche Beziehungen vollziehen, in den Fokus.¹⁰⁸ Die Komplexität zwischenmenschlicher Beziehungen manifestiert sich unter anderem darin, dass sich jede Wechselwirkung sowohl durch verbindende als auch trennende Faktoren auszeichnet;¹⁰⁹ so auch der Streit. Da diese Feststellung auf den ersten Blick überraschen mag, widmet Simmel das vierte Kapitel seiner Abhandlung dieser spezifischen Form von Wechselwirkung und betont die «soziologische Positivität» des Streits: Als Form der Wechselwirkung nimmt der Streit Einfluss auf Akteure sowie Interessen; er schafft und modifiziert Interessensgemeinschaften und Organisationen und schafft damit die Voraussetzung, dass sich eine Gesellschaft (weiter-)entwickeln kann. Die vergesellschaftende Wirkung des Streits betrifft dabei sowohl das Verhältnis zwischen den Streitparteien als auch ihre jeweilige innere Struktur: Der Streit führt zur Gruppenidentifizierung durch Inklusion und Exklusion.¹¹⁰

Der Begriff «Streit» muss im Kontext der Vergesellschaftungstheorie Simmels als eine übergeordnete Kategorie für soziale Wechselwirkungen gelten, denen der Antagonismus zwischen zwei Akteuren inhärent und zentral ist. Grundsätzlich unterscheidet Simmel zwei Formen des Streits: den Konflikt und die Konkurrenz¹¹¹. Der Konflikt zeichnet sich im Gegensatz zur Konkurrenz durch seine Direktheit und Unmittelbarkeit aus und ist im Falle einer Koexistenz beider Streitformen die dominierende Form.¹¹² Die an der Wechselwirkung des Typs Konflikt beteiligten Akteure wenden ihre Energie für die aktive und direkte Bekämpfung des jeweils anderen auf. Das vergesellschaftende Moment des Konflikts liegt dabei nicht etwa in dem der Wechselwirkung inhärenten Antagonismus selbst, sondern in der Objektivierung des Antagonismus durch den Konflikt: Entweder wurde der Konflikt durch ein objektives Interesse ausgelöst oder durch ein subjektives «Feindseligkeitsgefühl», das sich eigens ein Streitobjekt schafft. So bezeichnet Simmel das Feindseligkeitsgefühl als eine der «primären menschlichen Energien, [...] die nicht durch die äussere Wirklichkeit ihrer Gegenstände entfesselt werden, sondern von sich aus ihre Gegenstände schaffen»¹¹³. Da sich die Akteure und Ak-

108 Rebenich 2017, 42.

109 Simmel 1908, 291–292.

110 Simmel 1908, 288–291. Wie Simmel (1908, 291) betont, definiert sich ein soziales Wesen nicht durch eine einzige Gruppenzugehörigkeit, sondern zeichnet sich stets durch unterschiedliche Zugehörigkeiten aus.

111 Auf die Form der Konkurrenz wird in Kapitel V eingegangen.

112 Diesen Gedanken führt Werron in Anlehnung an die Überlegungen Simmels weiter aus. Vgl. Werron 2010, 306; 312–314.

113 Simmel 1908, 300–301.

teursgruppen an einem Objekt oder objektiven Interesse orientieren, führen sie keinen Kampf¹¹⁴ um des Kampfes willen.

Die «reine» Form des Kampfes, die keinen Regeln unterliegt und nur den Sieg beziehungsweise die Vernichtung des gegnerischen Elements zum Ziel hat, wird damit gebrochen. An ihre Stelle tritt eine kontrollierte Form des Konflikts, wie Stefan Rebenich in Anlehnung an Simmel bemerkt: «Die Versachlichung des Streits überwindet [...] das ausschliesslich subjektive Gefühl der Feindseligkeit und führt zu Regeln im Konfliktaustrag, die wiederum konstituierend für Vergesellschaftung sind.»¹¹⁵ Diese Regeln geben den Konfliktparteien einen Handlungsrahmen vor und gestalten damit den Ablauf des Konflikts mit. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Konflikt entschärft wird. Eine Objektivierung des Konflikts und das Vorhandensein gewisser Regeln können auch zu einer Verschärfung der Auseinandersetzung durch die Radikalisierung der Konfliktparteien führen: «[...] das Bewusstsein, nur der Vertreter überindividueller Ansprüche zu sein, nicht für sich, sondern nur für die Sache zu kämpfen, [kann] dem Kampfe einen Radikalismus und eine Schonungslosigkeit geben [...]»¹¹⁶

Der Konflikt kann ebenfalls durch einen gesteigerten Antagonismus aufgrund von Gemeinsamkeiten zwischen den Streitparteien verschärft werden: Simmel verweist darauf, dass der Antagonismus dann besonders stark ausgeprägt sein kann, wenn er «auf dem Boden der verwandtschaftlichen Gemeinsamkeiten liegt»¹¹⁷. Er identifiziert zwei Arten von Gemeinsamkeiten zwischen den Konfliktparteien, die den Antagonismus verstärken können: die «Gemeinsamkeit der Qualität» und das «Befasstsein» in einem sozialen Zusammenhang.¹¹⁸ Die «Gemeinsamkeit der Qualität» kann nach Simmel deshalb zu einem gesteigerten Antagonismus führen, weil der Mensch ein «Unterschiedswesen»¹¹⁹ ist. In einer von Gemeinsamkeiten geprägten Gruppe werden bereits kleinere Differenzen schnell sichtbar und ihnen wird eine grosse relative Bedeutung beigemessen; Gemeinsamkeit kann also eine erhöhte «Unterschiedsempfindlichkeit»¹²⁰ bewirken. Das Befasstsein in einem sozialen Zusammenhang kann dagegen den Antagonismus deshalb verstärken, weil er eine Gefahr für die Existenz beziehungsweise den Zusammenhalt der Gruppe darstellt.¹²¹

Die objektivierende Wirkung des Konflikts und die Gemeinsamkeiten der Streitparteien können sowohl eine Regulation des Kampfes als auch eine Steigerung des Antagonismus bewirken; der Konflikt als Wechselwirkung ist aber in bei-

114 Simmel verwendet den Begriff grundsätzlich synonym zum Begriff des Konflikts.

115 Rebenich 2017, 43.

116 Simmel 1908, 303.

117 Simmel 1908, 311.

118 Simmel 1908, 312.

119 Simmel 1908, 312.

120 Simmel 1908, 316. Simmel verweist darauf, dass der Antagonismus mit einem Fremden, mit dem man keine Gemeinsamkeiten vorweisen kann, eher erwartet wird und daher weder als ungewöhnlich empfunden wird noch eine grosse relative Bedeutung erhält. Simmel 1908, 312.

121 Simmel 1908, 316.

den Fällen vergesellschaftend, indem er Einfluss auf Akteure, Inhalte und Interaktionsdynamiken nimmt. Die soziologische Positivität des Konflikts macht die Konflikttheorie Simmels fruchtbar für die vorliegende Untersuchung: Anstatt eine ereignisgeschichtliche Perspektive einzunehmen, die nach verschiedenen konfliktbestimmenden Faktoren fragt, sie im historischen Kontext gegeneinander abwägt und die Funktionsweise von Konzilen als gegeben betrachtet, wird der Fokus auf die konfliktgestaltende Wirkung der Konzile gelegt. Prozesse und Dynamiken, die in der Handhabung des Konflikts vergesellschaftend wirken, werden so ins Zentrum der Analyse gerückt.

In der vorliegenden Arbeit werden folglich sowohl die Konflikttheorie Simmels als auch das Konzept der «Coping Strategies» eklektisch und exemplarisch angewendet, um historische Erkenntnisse sowohl zur Dynamik des Donatistenstreits als auch zur Funktionsweise der Konzile zu gewinnen. Beide Zugänge werden induktiv erprobt; dabei wird aber immer das Vetorecht der Quellen nach Reinhart Koselleck bestehen bleiben.¹²² Die Möglichkeiten und Grenzen des konflikttheoretischen Zugangs sollen an einem historisch und theologisch intensiv diskutierten Untersuchungsgegenstand, das heisst den Auseinandersetzungen zwischen der katholischen, donatistischen und maximianistischen Kirche in Afrika, überprüft werden; gleichzeitig wird die Frage zu beantworten sein, ob sich Konzile eigneten, um die Konflikte innerhalb der Kirche erfolgreich zu bearbeiten.

Die Analyse der Konzile als Bearbeitungsstrategie im Donatistenstreit wird in zweifacher Weise entwickelt. Zum einen legt das Konzept der «Coping Strategies» nahe, eine akteurszentrierte Perspektive zu verfolgen. Da es sich bei Bearbeitungsstrategien um bewusste und aktive Prozesse handelt, soll untersucht werden, welche Akteure und Akteursgruppen zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Absichten konfliktgestaltend agierten. Zum anderen wird entsprechend der Konflikttheorie Simmels ein besonderes Augenmerk auf die Wechselwirkungen im Rahmen des Konzils gerichtet und erörtert, ob und gegebenenfalls wie die Konzile die Form des Konflikts beeinflussten und dabei zur Konfliktbearbeitung genutzt wurden oder dazu beitrugen. Konkret wird danach gefragt, wie die Konzile zu einer Identifikation und Definition der Streitparteien sowie des Streitgegenstands führten und wie sie dadurch nicht nur den Verlauf des Konflikts, sondern auch dessen Formung und die interne Gruppenbildung der beteiligten Akteursgruppen beeinflussten. Die in der Forschung umstrittene, letztendlich wohl nicht abschliessend zu beantwortende Frage nach den Ursachen der Auseinandersetzung und der Gewichtung der streitgestaltenden Faktoren wird zugunsten einer neuen Frage aufgegeben: Inwiefern haben die Konzile den Donatistenstreit geformt und die Wahrnehmung sowohl der Zeitgenossinnen und Zeitgenossen als auch der modernen Forschung beeinflusst?

122 Koselleck 1977, 45–46.

Schliesslich muss mit Blick auf die Fragestellung nach der Eignung der Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie auch danach gefragt werden, was unter «geeignet» verstanden werden soll. In der Individualpsychologie wird die Eignung einer Bearbeitungsstrategie daran gemessen, ob sie das Stresslevel des bearbeitenden Individuums entweder erfolgreich abbaut oder zumindest verringert.¹²³ Nun ist es mit Blick auf das historische Beispiel aufgrund der Überlieferungssituation kaum abzuschätzen, in welchem Mass das Stresslevel einzelner Akteure oder Akteursgruppen tatsächlich gesenkt worden ist; die Akteure oder Akteursgruppen geben in den Quellen dazu nicht explizit Auskunft. Die Definition dessen, was als geeignete Bearbeitungsstrategie gilt, und die Kriterien, die den Erfolg von Bearbeitung messbar machen, müssen daher so angepasst werden, dass die Fragestellung nach der Eignung von Konzilen als Bearbeitungsstrategie mit Hilfe des verfügbaren Quellenmaterials dokumentiert werden kann. Zum einen kann der Erfolg aus einer akteurszentrierten Perspektive gemessen werden: Eine Bearbeitungsstrategie ist dann erfolgreich, wenn sie dazu führt, dass die Akteure und Akteursgruppen ihre Interessen und Ziele – soweit diese nachvollzogen werden können – durch die Veränderung von Strukturen und Bedingungen sowie durch die kognitive Neubewertung von Situationen erreichen und dabei als aktive und handlungsfähige Individuen sich und ihre Umgebung gestalten können. Dabei geben der Konfliktverlauf und die Konfliktodynamik darüber Auskunft, wie erfolgreich und wie nachhaltig die Bearbeitung ist. Zum anderen ist eine Bearbeitungsstrategie aus soziologischer Perspektive dann als erfolgreich zu bezeichnen, wenn sie die Wechselwirkung der am Konflikt beteiligten Akteure und Akteursgruppen aufrechterhält und damit zur Vergesellschaftung beiträgt: Solange eine Wechselwirkung besteht, kann Gesellschaft entstehen und weiterentwickelt werden.

Um die Fragestellung der vorliegenden Arbeit mithilfe des geschilderten theoretischen Bezugsrahmens zu beantworten, müssen die Konzile möglichst umfassend analysiert werden; sie werden von ihrer Einberufung und Organisation über die Durchführung bis hin zu ihrem Abschluss mit der Umsetzung der konziliaren Urteile untersucht. Dazu werden die Konzile im ersten Teil der vorliegenden Arbeit unter folgender Gliederung einzeln¹²⁴ beleuchtet: das Setting, die Verhandlung, die Wirkung der Konzile. Auf dieser Grundlage ist nach der vergesellschaftenden Wirkung der Konzile zu fragen – zum einen unter dem Gesichtspunkt der Konfliktdefinition und zum anderen unter dem Gesichtspunkt der internen Gruppenbildung. Der theoretische Bezugsrahmen wird im Zuge der Untersuchung der Konzile von Rom 313 und Arles 314 induktiv erprobt und anschliessend auf die Konzile von Karthago 348/49, Cebarsussa 393 und Bagai 394 angewendet. Da unterschiedliche Formen des Streits koexistieren können und da-

123 Heyden 2018, 3–4.

124 Die Konzile von Rom 313 und Arles 314 werden gemeinsam untersucht; die Begründung dafür folgt im Kapitel I.

bei unterschiedliche Akteure, Interessen und Prozesse hervorrufen, wird im zweiten Teil der Arbeit nach den Konkurrenzmomenten im Donatistenstreit gefragt. Konkret wird untersucht, inwiefern der Einfluss der Konzile auf die Konfliktdynamik indirekte Formen des Streits zulässt oder sogar hervorrufen und ob und gegebenenfalls wie diese ihrerseits den Donatistenstreit formen. Im Fazit werden die Erkenntnisse zusammengeführt und konzilsübergreifend festgehalten. Gleichzeitig wird dabei der theoretische Bezugsrahmen einer kritischen Reflexion unterzogen, um Überlegungen zu einer möglichen Weiterentwicklung der Simmel'schen Konflikttheorie, insbesondere mit Blick auf die Durchsetzung von Bearbeitungsstrategien, anzustellen.

Teil 1

Konfrontieren und konfrontiert werden

I Die kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314

Als Kaiser Konstantin den Prokonsul Anullinus im Jahr 312 damit beauftragt, Caecilianus die während der diokletianischen Christenverfolgung eingezogenen Kirchengüter auszuhändigen, melden sich dessen Gegner zu Wort. Um nämlich zu verhindern, dass Caecilianus von der Restitution profitiert, schliessen sich einige Kleriker zu einer Gruppe zusammen und wenden sich als *pars Maiorini* mit zwei Briefen an den Kaiser. Darin bitten sie ihn um ein Verfahren gegen den – aus ihrer Sicht – exkommunizierten *ethnicus et publicanus*¹ Caecilianus. Zur Verhandlung der *causa Caeciliani* werden zwei Konzile abgehalten: Die *pars Maiorini* und die *pars Caeciliani* finden sich zuerst im Jahr 313 zu einem Konzil in Rom und dann im Jahr 314 zu einem zweiten Konzil in Arles ein.

Die Konzile von Rom und Arles haben in der historischen Forschung bereits viel Aufmerksamkeit erhalten. Nicht nur, weil sie am Beginn des Donatistenstreits stehen, sondern auch weil sie sich in ihren Settings, wie gleich zu zeigen und zu begründen sein wird, von den bisherigen Bischofsversammlungen unterscheiden. Insbesondere Girardet hat den beiden Konzilen zahlreiche Publikationen gewidmet, in denen er die Bischofsversammlungen als «Reichssynoden» untersucht hat.² Als «Reichssynode» bezeichnet er die Konzile deshalb, weil sie eine von Konstantin geschaffene Verbindung zwischen «weltlich-rechtlichem *consilium* und charismatisch-synodaler Bischofsversammlung»³ darstellen. Der Begriff beziehungsweise die Kategorie des Reichs ist dabei auf das Zusammenspiel und auf die Aufgabenverteilung zwischen Kaiser und bischöflichen *iudices* bezogen:

Der Begriff «Reichssynode» ist also nicht quantitativ – Repräsentation der Bischöfe des Reiches oder eines Reichsteiles – bestimmt, sondern qualitativ: ein vom Kaiser als dem *iudex* eingesetztes *consilium* aus kirchlichen «*iudices*».⁴

Als synonyme Bezeichnungen verwendet Girardet ausserdem die Begriffe «Kaiserkonzil», «Kaisersynode» oder «kaiserliches Konzil». Die Begriffe gehen auf den Ausdruck *concilium imperiale* zurück, «der 378 in der Petition eines römischen Konzils unter Vorsitz des Bischofs Damasus an Kaiser Gratian vorkommt»⁵. Kontext dieses Konzils sind die Nachwirkungen der Doppelbesetzung des römischen

1 «Heide und Zöllner» nach Math. 18,17 als Bezeichnung für einen, wie Girardet (1975, 18) es festhält, «ehemaligen Angehörigen der kirchlichen Gemeinschaft».

2 Girardet 1975; Girardet 1989; Girardet 1992; Girardet 2010.

3 Girardet 1975, 34.

4 Girardet 1975, 34.

5 Girardet 2010, 142. Ambros. epist. extra Coll. Nr. 7.

Bischofsstuhls mit Damasus und Ursinus im Jahr 366:⁶ Obwohl Ursinus verbannt worden ist, verbleiben einige seiner Anhänger in Widerstand gegen Damasus und klagen den Bischof von Rom wiederholt an. Die Bischöfe um Damasus bitten den Kaiser in der Petition von 378 nun darum, einen den römischen Bischof betreffenden Fall vor einem kaiserlichen Konzil zu verhandeln, wenn oder falls ein kirchliches Konzil nicht anerkannt wird, weil es unter Vorsitz des Bischofs von Rom stattfinden soll. Aus der Petition geht hervor,⁷ dass sie sich zunächst insofern eine Ermittlung des Falls durch den Kaiser selbst wünschen, als dieser darüber entscheiden soll, wie und inwiefern eine Untersuchung stattfindet. Die Untersuchung und die Verhandlung sollen dann einem durch den Kaiser eingesetzten Richter überantwortet werden. Mit Blick auf den Abschluss des Verfahrens wird lediglich festgehalten, dass der Urteilsspruch nicht dem Richter obliegt. Von einem kaiserlichen Konzil erhoffen sich die Bischöfe, dass keine leichtfertigen Anklagen ohne stichhaltige Beweise und glaubhafte Zeugen gegen Bischöfe oder Priester erhoben werden können. Um ihre Bitte zu rechtfertigen, verweisen sie darauf, dass es sich bei einer solchen Verhandlung nicht um eine Neuheit handle, wobei sie auf die Anklage gegen Silvester von Rom verweisen.

Ausgehend von Girardet und insbesondere auch von der Petition des römischen Konzils gelten als «kaiserlich» demnach all jene Konzile, deren Bischofsgremium vom Kaiser eingesetzt worden ist, deren Überwachung dem Kaiser obliegt und deren Urteile schliesslich durch ihn bestätigt werden. Für die Untersuchung und Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit ist die Unterscheidung zwischen kaiserlichen und kirchlichen Konzilen aus verschiedenen Gründen gewinnbringend. Erstens verweist der Begriff «kaiserliches Konzil» auf formale Abweichungen der Verhandlungen zu vorherigen Bischofsgerichten und damit auf eine Neuerung des Konzilswesens an sich. Zweitens hilft der Begriff zur Kontextualisierung des Konzils, insbesondere mit Blick auf die Fragen, weshalb und inwiefern ein Konzil als kaiserlich bezeichnet werden muss und weshalb die Verhandlung in dieser Form stattgefunden hat. Drittens fördert die Unterscheidung eine differenzierte Betrachtung einerseits der Konfliktdynamik vor dem Konzil und anderer-

6 Zur Doppelwahl und zum Konflikt zwischen Damasus und Ursinus vgl. z. B. Reutter 2009.

7 Ambros. epist. extra Coll. Nr. 7,11: *Accipite aliud quoque quod vir sanctus vestrae magis conferre pietati quam sibi praestare desiderat nec derogare cuiquam sed principibus arrogare, quoniam non novum aliquid petit sed sequitur exempla maiorum, ut episcopus Romanus si concilio eius causa non creditur, apud concilium se imperiale defendat; nam et Silvester Romae a sacrilegis accusatus apud parentem vestrum Constantinum causam propriam prosecutus est, et de scripturis similia exempla suppeditant, quod cum a praeside sanctus apostolus vim pateretur, Caesarem appellavit et ad Caesarem missus est. Certe prius examinet causam vestra clementia et si emerit quaestio interroganda distinguat, ut quemadmodum dudum estis censere dignati, factorum a iudice ratio quaeratur non arbitrium sententiae vindicetur. Ita enim fiet ut nulli perditio vel infamia aut accusandi summi sacerdotis aut testificandi in eum facultas pateat illicita, si quidem non modo in episcopum sed ne in presbyterum quidem accusationem facile suscipiendam nisi idoneis testibus lectio sancta praescribat. Neque enim vel inimico vel calumniatori vel istiusmodi viris, quales nuper insulmutores patuit exitisse, tribuenda licentia est, quorum vita non mereatur fidem, tormenta abhorreat religio sacerdotis.*

seits der Konfliktodynamik während und nach dem Konzil beziehungsweise des Einflusses der Verhandlung auf den vorliegenden Konflikt. Da die Verhandlung von Arles 314 auf der Versammlung von Rom 313 aufbaut und es sich bei beiden Konzilen um kaiserliche Konzile handelt, sollen sie gemeinsam untersucht werden.

Die Quellenlage zur Einberufung, zur Organisation und zum Verlauf der beiden kaiserlichen Konzile zum Donatistenstreit unter Konstantin ist relativ spärlich, da keine offiziellen Konzilsakten erhalten sind.⁸ Aufschluss über Organisation und Durchführung der Konzile geben von Optatus und Eusebius überlieferte Briefe staatlicher⁹ und kirchlicher¹⁰ Akteure sowie einige Schriften und Briefe des Augustinus. Für das Konzil von Rom können der Einberufungsbrief Konstantins an den römischen Bischof Miltiades,¹¹ die Sentenz des Miltiades,¹² Augustinus' Brief an donatistische Bischöfe¹³ sowie einige nachträgliche Bemerkungen zur Versammlung im Brief Konstantins an den *vicarius* Aelafius und im kaiserlichen Einberufungsschreiben für das Konzil 314 in Arles an Bischof Chrestus von Syrakus konsultiert werden.¹⁴ Aus den beiden letztgenannten Briefen, die in der Zeit zwischen den beiden Konzilen entstanden sind, können auch einige wenige Informationen zum geplanten Verlauf des Konzils 314 in Arles gewonnen werden. Die Informationen zum zweiten kaiserlichen Konzil werden durch den relativ ausführlichen Konzilsbericht der beteiligten Bischöfe an den römischen Bischof Silvester¹⁵ sowie durch Konstantins Entlassungsschreiben an die bischöflichen *iudices* ergänzt.¹⁶

Die Rekonstruktion der Ereignisse vor, an und nach den Konzilen wird durch die Einseitigkeit der Quellen erschwert, da keine entsprechenden donatistischen Quellen erhalten sind – sieht man von den umstrittenen *preces* der Donatisten vor dem Konzil in Rom ab.¹⁷ Einige wenige Einblicke in die donatistische Perspektive

- 8 Allgemein zur Quellenlage beider Konzile vgl. Weckwerth 2010, 96; 169 sowie Maier 1973, 26–27.
- 9 Unter «staatlichen Akteuren» werden in der vorliegenden Arbeit die westlichen Kaiser und ihre Beamten unter der «monarchischen Herrschaft» nach Rebenich (2012, 1113) verstanden.
- 10 Als «kirchliche Akteure» werden in der vorliegenden Arbeit Personen und Personengruppen verstanden, die eine offizielle Funktion innerhalb der Kirche haben. Dazu gehören sowohl Kleiker als auch *seniores*.
- 11 Maier Nr. 16 (Eus. HE 10,5,18–20).
- 12 Maier Nr. 17 (Optat. I,24).
- 13 Aug. epist. 43. Hogrefe verweist auf die Bedeutung des Briefes für die Rekonstruktion der Ereignisse (vor allem) während des Konzils von Rom 313: «Augustinus kannte nachweislich die gesamten Konzilsakten, darüber hinaus einen Brief Konstantins an den römischen Bischof Miltiades und den Bericht des Anullinus über die Entsendung der beiden Streitparteien nach Rom. Da heutzutage von den genannten Quellen nur noch der Brief an Miltiades existiert, kommt der Interpretation von Augustinus ep. 43 eine besondere Bedeutung zu.» Hogrefe 2009, 290–291.
- 14 Maier Nr. 18 (Optat. Append. III) und Maier Nr. 19 (Eus. HE 10,5,21–24).
- 15 Maier Nr. 20 (Optat. Append. IV).
- 16 Maier Nr. 21 (Optat. Append. V).
- 17 Maier Nr. 15 (Optat. I,22).

auf die Ereignisse können aus den Quellen der genannten katholischen Autoren, sozusagen aus zweiter Hand, gewonnen werden; die anti-donatistische Haltung der Verfasser erschwert jedoch einen objektiven Blick auf die donatistische Sichtweise, weshalb das Quellenmaterial in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand kritisch beleuchtet und bewertet werden muss. Die Darstellung und Bewertung der Ereignisse durch die Donatisten müssen daher immer in gewissem Masse Spekulation bleiben.

1 Die Settings

1.1 Das Konzil von Rom 313

Das erste kaiserliche Konzil wird von Konstantin organisiert und beginnt am 2. Oktober und endet am 4. Oktober.¹⁸ Es findet damit also ungefähr ein bis zwei Jahre nach der Exkommunikation von Caecilianus durch die 70 (mehrheitlich) numidischen Bischöfe auf dem Konzil von Karthago 311/12 und nur ein knappes halbes Jahr, nachdem der Prokonsul Anullinus Konstantin die sogenannten *preces* beziehungsweise die Gesuche der Donatisten weitergeleitet hat, statt.¹⁹ Dass ein halbes Jahr zwischen der Übermittlung der Gesuche und dem Konzil verstreicht, lässt sich in Anbetracht des beträchtlichen organisatorischen Aufwands, den ein Konzil dieser Grösse erfordert, erklären.²⁰ Erstens benötigt die Übermittlung der Briefe zwischen den kaiserlichen Beamten, dem Kaiser und der zum Konzil geladenen Bischöfe ihre Zeit. Aufgrund der spärlichen Quellenlage ist es schwierig, eine zuverlässige Aussage darüber zu treffen, wie lange die Übermittlung der Briefe zwischen den einzelnen Akteuren gedauert hat. Nur wenige Eckdaten sind bekannt, oder zumindest ungefähr ermittelt: Das Schreiben des Anullinus an Konstantin, welches ausserdem die *preces* der Donatisten enthält, datiert Maier auf den 15. April.²¹ Das Datum des Einberufungsschreibens von Konstantin an Miltiades ist – wie das Originalschreiben – verloren gegangen; Maier datiert den Inhalt des von Eusebius überlieferten Briefs jedoch auf Frühling oder Sommer des Jahres

18 Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 151–152 und Nash 1976, 2.

19 Vgl. Maier Nr. 14 und Nr. 15. Sowohl der Brief des Anullinus an Konstantin als auch das von Optatus überlieferte Gesuch der Donatisten ist auf den 15. April 313 datiert. Zur Authentizität des Schreibens vgl. Girardet 1989; Kriegbaum 1990. Vgl. Kapitel I.1.3.

20 Aus Konstantins Brief an Miltiades geht nicht hervor, ob die Einberufung des Konzils in den Augen des Kaisers Eile verlangt oder nicht. Dem Kaiser ist es jedoch wichtig, jegliche Gefahr eines Schismas zu bannen. Ansonsten vermittelt das Schreiben den Eindruck, dass Konstantin vor allem verärgert über die Unruhen und den Streit innerhalb der Kirche Afrikas ist, die aufgrund einer «*minimen*» (φάσλος) theologisch-dogmatischen Frage entstanden seien. Vgl. Maier Nr. 16.

21 Maier Nr. 14 (Aug. epist. 88,2–3).

313.²² Wann die Einberufungsschreiben bei den bischöflichen *iudices* und den beiden Streitparteien angekommen sind, kann jedoch nicht ermittelt werden.

Zweitens muss ein Zeitraum gefunden werden, in dem sämtliche als Richter bestellten Bischöfe und die beiden Streitparteien in Rom anwesend sein können. Da mit der Teilnahme am Konzil eine längere Abwesenheit der Bischöfe von ihren Gemeinden verbunden ist, können diese nicht ohne weiteres abreisen, sondern müssen Vorkehrungen für die Dauer ihrer Absenz treffen; die Vorbereitung vor der Abreise benötigt ihre Zeit.²³ Drittens sind die Reisewege der Konzilsteilnehmenden zu berücksichtigen. Während die Mehrzahl der richterlichen Bischöfe zwar aus italischen Provinzen stammt und daher vermutlich einen relativ kurzen Reiseweg hat, muss für die Delegationen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas sowie für die gallischen Bischöfe eine längere Anreise einkalkuliert werden.²⁴

Konstantin entscheidet sich für Rom als Austragungsort des Konzils, obwohl er selbst seit Januar 313 nicht mehr in der Stadt ist.²⁵ Die dreitägige Versammlung wird in der *domus Faustae in Laterano* abgehalten, die von Ernest Nash als das Haus einer römischen Aristokratin identifiziert wird.²⁶ Das Haus liegt inmitten von «namentlich bekannten Privatvillen auf dem östlichen Hügel des Caelius, dem Lateran»²⁷, und befindet sich damit in zentraler und prestigeträchtiger Lage in Rom.

Über die Zusammensetzung und Organisation des Konzils ist dank Konstantins Brief an Miltiades von Rom sowie Optatus' Schrift gegen den donatistischen Bischof Parmenianus einiges bekannt. Aus ergänzenden Quellen kann zunächst geschlossen werden, dass Konstantin weder am Konzil teilnimmt, noch sich in

22 Maier 1987, Bd. 1, 149. Die Einberufungsschreiben an die gallischen und italischen Bischöfe sind leider nicht erhalten.

23 Grasmück 1964, 54; Schatz 1997, 14–15.

24 Ob Konstantin den Bischöfen für die Anreise die öffentliche Post als Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, wie es für das Konzil von Arles 314 der Fall ist (Vgl. Maier Nr. 18; Nr. 19), ist anhand der Quellsituation nicht ersichtlich. Dass den Bischöfen seit Konstantin die öffentlichen Transporte situativ zur Verfügung gestellt werden, um an wichtigen Anlässen teilzunehmen, ist mehrfach belegt (vgl. Hermann-Otto 2009, 168–169), als dauerhaftes Recht der Bischöfe setzt sich die Nutzung dieser Verkehrsmittel aber erst ab 382 durch. Rapp 2005, 237–238.

25 Nash 1976, 5–7. Vgl. Girardet 2009, 59.

26 Optat. I,23: *Convenerunt in domum Faustae in Laterano [...]*. Nash legt entgegen dem Urteil anderer Historiker (z. B. Caspar 1930; Kolb 2007, 104) überzeugend dar, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass es sich bei der einzig von Optatus erwähnten Domus Fausta entweder um das Haus der Kaisergattin oder um ein von Konstantin der Kirche gestiftetes Gebäude handelt. Vgl. Nash 1976. Folgt man der Argumentation Nashs und geht davon aus, dass es sich bei der erwähnten Fausta nicht um die Kaisergattin handelt, so ist aufgrund fehlender ergänzender Quellen über die hier genannte Fausta nicht mehr bekannt, als dass es sich um eine Aristokratin gehandelt haben muss, die ihr Haus als Tagungsort des Konzils zur Verfügung gestellt hat. Die Wahl des Tagungsortes lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass im Jahr 313 in Rom noch keine grossen Kirchenbauten existiert haben. Zur Entwicklung der Kirchenbauten vgl. White 1990 und De Blauuw 2008.

27 Nash 1976, 8.

Rom befindet.²⁸ Wie bereits erwähnt worden ist, führt Miltiades von Rom den Vorsitz über die Versammlung. Unterstützt wird er von den drei gallischen Bischöfen Reticus von Autun, Maternus von Köln und Marinus von Arles sowie durch fünfzehn italische Amtsbrüder.²⁹ Während Miltiades und die drei Gallier nachweislich von Konstantin persönlich mit ihrer Aufgabe betraut worden sind,³⁰ sind die fünfzehn italischen Bischöfe höchstwahrscheinlich auf Eigeninitiative des Miltiades zum Konzil einberufen worden.³¹ Das neunzehnköpfige Bischofsgremium ist mit der Aufgabe betraut, die *causa Caecilian*³² zu verhandeln. Aus dem Brief Konstantins an Miltiades geht jedoch nicht hervor, welcher Vergehen Caecilianus angeklagt ist oder was der Kaiser unter der *causa Caecilian* versteht; über den Streitgegenstand werden hier keine Aussagen getroffen. Für die Verhandlung bestellt Konstantin sowohl zehn donatistische Ankläger als auch Caecilianus und zehn seiner Mitstreiter nach Rom.³³ Insgesamt nehmen also mindestens 40 Personen am Konzil teil.³⁴

1.2 Das Konzil von Arles 314

Das zweite kaiserliche Konzil wird erneut von Konstantin einberufen und soll am 1. August des Jahres 314 beginnen,³⁵ also ein gutes Dreivierteljahr nach dem Konzil in Rom. Über die Dauer des Konzils kann aufgrund der spärlichen Quellenlage leider keine zuverlässige Aussage getroffen werden, und auch die Datierung auf den 1. August ist nicht zweifelsfrei als tatsächlicher Konzilsbeginn bestätigt.³⁶ Erneut kann die Zeitspanne, die zwischen den beiden Konzilen liegt, mit dem organisatorischen Aufwand erklärt werden. Erstens beansprucht die schriftliche Korrespondenz zwischen dem Kaiser, den Beamten, den als Richter bestellten Bischöfen und den Streitparteien wieder ihre Zeit. So muss zuerst das donatistische Gesuch einer Neuverhandlung der *causa Caecilian* aufgrund verschiedener «Verfahrensfeh-

28 Nash 1976, 5–7.

29 Eine Namensliste aller Bischöfe, die als Richter am Konzil teilnehmen, hat Optatus aufgestellt. Vgl. Optat. I,23. In der Edition von Sieben werden die Namen mithilfe der Prosopografie Luc Pietris mit der Herkunft des jeweiligen Bischofs ergänzt. Sieben 2013, 103.

30 Maier Nr. 16.

31 Vgl. Girardet 1992, 107; Grasmück 1964, 47–48; Frend 1952, 148. Konstantin erhebt weder vor noch nach dem Konzil Einspruch gegen die Entscheidung des Miltiades.

32 Abgeleitet von einem der Bittgesuche der Donatisten, das den Titel *Libellus ecclesiae catholicae criminum Caecilian* *traditus a parte Maiorini* trägt. Vgl. Maier Nr. 14,29–31.

33 Maier Nr. 16.

34 Ob nebst den spezifisch eingeladenen oder namentlich erwähnten Teilnehmern auch andere Kleriker am Konzil teilgenommen haben, kann anhand der Quellen nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Bischöfe Kleriker zur Unterstützung mitgenommen haben. Ausserdem scheint es plausibel anzunehmen, dass es nebst den Richtern auch Protokollanten gegeben hat.

35 Maier Nr. 18,98.

36 Girardet verweist darauf, dass keine Quelle im Nachhinein den 1. August bestätigt hat. Vgl. Girardet 2009, 46–47.

ler»³⁷ am Konzil von 313 verfasst und dem Kaiser übermittelt werden. Ernst Grasmück geht davon aus, dass sich die Donatisten mit ihrer Beschwerde beeilt haben und dass die Appellation³⁸ vermutlich noch vor Beginn des Jahres 314 über Beamte an den kaiserlichen Hof gelangt ist.³⁹ Konstantins Brief an den Vikar Aelafius zur Einberufung eines zweiten Konzils wird von Maier auf Anfang 314 datiert.⁴⁰ Zweitens muss den geladenen Bischöfen und Klerikern wie schon vor dem Konzil von Rom die Gelegenheit gegeben werden, ihre Abwesenheit in den Gemeinden vorzubereiten sowie Vorkehrungen für eine Vertretung zu treffen. Dies wird vor dem Konzil in Arles sogar von Konstantin selbst gefordert: Er beauftragt den Vikar Aelafius damit, die zum Konzil geladenen Bischöfe darauf aufmerksam zu machen, dass entsprechende Vorkehrungen zur Leitung und Organisation ihrer Gemeinden getroffen werden müssen. Aelafius ist demnach dafür verantwortlich, dass die Bischöfe alle dazu notwendigen Schritte vor ihrer Abreise nach Arles unternehmen.⁴¹ Drittens muss auch für das Konzil in Arles mit einer längeren Anreise vieler Bischöfe gerechnet werden, die, wie gleich zu sehen sein wird, zu einem Grossteil nicht aus Gallien stammen, wo das Konzil stattfindet. Konstantin stellt den einberufenen Bischöfen und Streitparteien die öffentliche Post als Verkehrsmittel zur Verfügung.⁴²

Für das zweite kaiserliche Konzil zum Donatistenstreit wählt Konstantin die südgallische Stadt Arles als Tagungsort.⁴³ In der Frage, ob der Kaiser selbst an der Versammlung teilgenommen hat, ist sich die historische Forschung uneins. Im Zentrum der Diskussion steht dabei Eusebius' *Vita Constantini* I,44:

Der Kirche Gottes widmete er seine besondere Aufmerksamkeit aus persönlichem Interesse. Wenn sie untereinander an verschiedenen Orten uneins waren, dann organisierte er wie ein von Gott eingesetzter, allgemeiner Bischof Versammlungen der Diener Gottes. Er erachtete es nicht für unwürdig, sich in ihrer Mitte aufzuhalten und mit ihnen als Teilnehmer an ihren Debatten zusammensitzten.⁴⁴

Während beispielsweise Otto Seeck und Salvatore Calderone vorwiegend aufgrund dieser Quellenstelle die Anwesenheit Konstantins am Konzil von Arles verfechten,⁴⁵ zweifelt Girardet an der Beweiskraft der VC I,44.⁴⁶ Girardet, der die For-

37 Vgl. Kapitel I.2.3.

38 Zum Begriff «Appellation» vgl. Lenski 2016, 169.

39 Grasmück 1964, 48.

40 Maier 1987, Bd. 1, 154–155.

41 Maier Nr. 18,99–106.

42 Maier Nr. 18,79–99. Vgl. Maier Nr. 19.

43 Maier Nr. 18,80. Grasmück 1964, 65.

44 Eus. VC I,44: ἐξαίρετον δὲ τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ τὴν παρ' αὐτοῦ νέμων φροντίδα, διαφορομένων τινῶν πρὸς ἀλλήλους κατὰ διαφόρους χώρας, οἷα τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθεσταμένος συνόδους τῶν τοῦ θεοῦ λειτουργῶν συνεκρότει. ἐν μέσῃ δὲ τῇ τούτων διατριβῇ οὐκ ἀπαξιῶν παρεῖναι τε καὶ συιζάνειν κοινῶς τῶν ἐπισκοποῦμένων ἐγίνετο [...].

45 Vgl. Seeck 1919; Calderone 1962.

46 Für Literaturangaben und ausführliche Darstellung der Forschungspositionen vgl. Girardet 2009.

schungsdiskussion zu dieser Frage ausführlich dargestellt hat, führt mehrere Argumente ins Feld, die gegen eine Teilnahme des Kaisers am Konzil sprechen. So sei in Eusebius' Ausführungen erstens von mehreren Synoden die Rede, was in der früheren Forschung oftmals nicht beachtet worden ist.⁴⁷ Zweitens werfe der zeitliche Rahmen der Darstellung in der *Vita* einige Fragen auf, weshalb man sich nicht sicher sein könne, «dass Eusebius nur die ersten Jahre nach dem Sieg über Maxentius im Auge habe und nicht auch die Zeit nach dem Sieg über Licinius»⁴⁸, in die beispielsweise auch das Konzil von Nicäa fällt, für welches eine Teilnahme des Kaisers bestätigt ist; es sei in der zentralen Quellenstelle also nicht zwangsläufig vom Konzil von Arles die Rede.⁴⁹ Drittens müsse mit einer gewissen Diskrepanz zwischen Eusebius' Darstellung und den historischen Fakten gerechnet werden, da die *Vita Constantini* ein «biographisches Werk ganz und gar panegyrischen Charakters»⁵⁰ sei. Girardet führt ausserdem weitere, nicht mit der *Vita* in Verbindung stehende Argumente an, die die These von Konstantins Teilnahme am Konzil zusätzlich entkräften: Einerseits hätte der Kaiser am Konzil überhaupt nur dann teilnehmen können, wenn die Schlacht bei Cibalae tatsächlich – wie in der Forschung teilweise vertreten wird, aber nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann – erst im Jahr 316 und nicht 314/15 stattgefunden hätte. Trotzdem würde auch das nur bedeuten, dass die *Möglichkeit* zur Teilnahme bestanden hätte.⁵¹ Andererseits können in keiner anderen Quelle anderer antiker Autoren Hinweise auf die Anwesenheit Konstantins in Arles gefunden werden, was in Anbetracht der Bedeutung beziehungsweise Neuerung der kaiserlichen Teilnahme an einem Konzil doch erstaune.⁵²

Abschliessend kann die Teilnahme Konstantins am Konzil weder vollständig bestätigt noch ausgeschlossen werden. Aufgrund der überzeugenden Darstellung der Forschungsdiskussion durch Girardet sowie seiner berechtigten Kritik an den Argumenten, die für eine Teilnahme des Kaisers sprechen, erachte ich die Abwesenheit Konstantins als plausiblere Interpretation der vorhandenen Quellen. Demnach hat Konstantin das Konzil von Arles wahrscheinlich aus der Ferne einberufen und organisiert und einen der Bischöfe mit der Leitung der Versammlung beauftragt. Zum Vorsitzenden hat er wahrscheinlich Marinus von Arles bestimmt, auch wenn eine explizite Angabe dazu in den Quellen fehlt. So ist Marinus nicht nur Bischof der Konzilsstadt, sondern führt auch die Namensliste im Brief an Sil-

47 Girardet 2009, 54.

48 Girardet 2009, 55. Zu Eckdaten in der VC, die nicht dem Zeitrahmen zwischen 313–315 entsprechen, vgl. Girardet 2009, 56–58.

49 Da bewiesen sei, dass Konstantin am Konzil von Rom 313 nicht teilgenommen, geschweige denn in der Stadt verweilt habe, könne hier auch nicht vom ersten kaiserlichen Konzil die Rede sein. Girardet 2009, 59.

50 Girardet 2009, 58–59.

51 Girardet 2009, 51–53.

52 Girardet 2009, 64.

vester von Rom an und hat sich bereits am ersten kaiserlichen Konzil mit der Streitfrage beschäftigt.⁵³

Das Bischofsgremium besteht im Vergleich zum Konzil von Rom aus einer grösseren Anzahl von Bischöfen, die ausserdem aus unterschiedlichen Provinzen des Römischen Reichs stammen – Konstantin hat aufgrund donatistischer Beschwerden über die Zusammensetzung des Bischofsgremiums des ersten Konzils in Rom beides angeordnet.⁵⁴ Die Berufung von Bischöfen aus den vier afrikanischen Provinzen Byzacena, Tripolitanien, Numidien und Mauretanien ist explizit im Brief Konstantins an den Vikar Aelafius nachvollziehbar.⁵⁵ Die Namen der übrigen als Richter bestellten Bischöfe sind im Konzilsbericht an Silvester von Rom überliefert.⁵⁶ Vier Dinge fallen bei der Lektüre der Namensliste der teilnehmenden Bischöfe sofort auf: Erstens hat der Bischof von Rom offenbar nicht am Konzil von Arles teilgenommen, obwohl er, so Grasmück, höchstwahrscheinlich ein Berufungsschreiben vom Kaiser erhalten hat. Stattdessen sendet er zwei seiner Presbyter und zwei seiner Diakone nach Arles, damit diese ihn vor Ort vertreten.⁵⁷ Über die Gründe für die Abwesenheit des römischen Bischofs kann aber nur spekuliert werden.⁵⁸ Zweitens sind drei der Namen auf der Teilnehmerliste bereits vom ersten kaiserlichen Konzil bekannt: Unter den insgesamt 34 bischöflichen Richtern, die den Konzilsbericht an Silvester unterschrieben haben,⁵⁹ befinden sich nebst dem erwähnten Marinus von Arles auch die zwei Gallier Reticus und Maternus.⁶⁰ Drittens unterzeichnet auch Caecilianus von Karthago den Bericht; auf die Bedeutung dieser Tatsache ist zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit ein-

53 Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 161; Weckwerth 2010, 109.

54 Maier Nr. 18 und Maier Nr. 19,45–55.

55 Maier Nr. 18,85–87. Hogrefe 2009, 300: «Nach Auskunft der Unterschriftenliste [...] waren aus allen westlichen Diözesen (Italien, Gallien, Viennensis, Britannien, Pannonien, Spanien und Afrika) Vertreter in Arles.» Aus dem Konzilsbericht der afrikanischen Bischöfe an Konstantin geht hervor, dass insgesamt sieben afrikanische Bischöfe am Konzil in Arles teilgenommen haben müssen, da sieben Namen aufgeführt werden. Caecilianus, der ebenfalls als Verfasser dieses Briefes gelistet wird, kann aufgrund seiner (ursprünglichen) Rolle als Angeklagter am Konzil nicht zur Anzahl der Richter gezählt werden.

56 Maier Nr. 20.

57 Grasmück 1964, 60–61.

58 So bekleidet Silvester das Bischofsamt zum Zeitpunkt des Konzils erst seit einem halben Jahr; möglicherweise hat die relativ kurze Amtszeit einen Einfluss auf die Entscheidung des römischen Bischofs gehabt, dem Konzil fernzubleiben. Grasmück bezweifelt jedoch, dass die kurze Dauer der Amtszeit zur Begründung seiner Abwesenheit ausreicht hat. Er verweist einerseits darauf, dass viele Bischöfe von Rom ihre Stadt nur dann verlassen haben, wenn sie dazu gezwungen worden sind. Andererseits hält er es auch für möglich, dass Silvester mit seiner Abwesenheit die Ablehnung einer Neuverhandlung zum Ausdruck gebracht hat; immerhin ist die *causa Caecilianii* unter dem Vorsitz eines römischen Bischofs schon einmal verhandelt worden und es liegt nicht im Interesse Silvesters, Entscheidungen seines Vorgängers zu hinterfragen. Letztlich handelt es sich auch bei diesen Erklärungsversuchen aber nur um Spekulation. Grasmück 1964, 60–61.

59 Ob es sich tatsächlich um 34 Richter gehandelt hat, ist aufgrund der Überlieferung schwierig festzustellen. Hogrefe (2009, 300) weist darauf hin, dass in den Quellenmanuskripten unterschiedliche Informationen zu finden sind.

60 Maier Nr. 20.

zugehen.⁶¹ Viertens sind keine Bischöfe aus der Provinz Africa proconsularis als Richter bestellt.

Vonseiten der katholischen Kirche Afrikas werden Caecilianus und einige seiner Anhänger eingeladen, von donatistischer Seite werden drei Ankläger mit ihren Anhängern nach Arles bestellt. Die genaue Anzahl der Konzilsteilnehmer der beiden Parteien ist aufgrund der schwammigen Formulierung nicht zu ermitteln; sowohl in Bezug auf die Gruppe der Verteidigung als auch auf die Gruppe der Anklage wird von *aliqui* gesprochen.⁶² Wie viele Donatisten und Katholiken Afrikas vor das bischöfliche Richterghremium getreten sind, und wie viele Teilnehmer das Konzil in Arles damit insgesamt verzeichnet hat, kann also nicht festgestellt werden. Die Dimension der Versammlung einzuschätzen wird ausserdem dadurch erschwert, dass aus dem Einberufungsschreiben an Chrestus von Syrakus hervorgeht, dass der Bischof die Erlaubnis von Konstantin erhalten hat, sich von zwei Priestern seiner Gemeinde begleiten zu lassen;⁶³ möglicherweise haben auch die anderen als Richter bestellten Bischöfe diese Erlaubnis erhalten.

1.3 «Kaiserliche Konzile»

Ein Vergleich der Settings der Konzile von Rom und Arles mit den Settings früherer Bischofsversammlungen und damit die Beantwortung der Frage, inwiefern die kaiserlichen Konzile eine Neuerung darstellen, erweist sich aufgrund der bereits geschilderten Quellensituation sowohl zum Donatistenstreit als auch zum Konzilswesen im Allgemeinen als schwierig. Als einzig gesicherter Anhaltspunkt dient die Tatsache, dass die Regionalsynoden im 3. Jahrhundert und wohl auch in den ersten Jahren des 4. Jahrhunderts die «Normalform» von Konzilen dargestellt haben.⁶⁴ Ausgehend davon lassen sich einige Punkte feststellen, in denen die beiden kaiserlichen Konzile vom bisherigen Konzilswesen abweichen: die Beteiligung des Kaisers, die Wahl des Versammlungsortes sowie die Zusammensetzung des Bischofsgremiums. Doch wie wichtig sind die Settings überhaupt für den Verlauf eines Konzils, und inwiefern nehmen diese «Abweichungen» Einfluss auf die Verhandlungen von Rom 313 und Arles 314 und damit auf die Eignung der kaiserlichen Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie im Donatistenstreit? Um diese Fragen zu beantworten, soll im Folgenden erörtert werden, wie die Settings zustande gekommen sind und welche allfälligen Schwierigkeiten sich aus ihnen ergeben.

61 Vgl. Kapitel I.2.3.

62 Maier Nr. 18,83–91: [...] *Caecilianum supradictum cum aliquibus ex his quos ipse delegerit [...] sed etiam aliquos ex his qui contra eumdem Caecilianum dissentiunt [...]*.

63 Maier Nr. 19. Es handelt sich dabei um das einzige erhaltene Einberufungsschreiben. Welche Rolle diesen Begleitern zugekommen ist, bleibt aufgrund fehlender ergänzender Quellen unklar.

64 Vgl. Einleitung.

Die wohl auffälligste Abweichung beziehungsweise Neuerung stellt die Beteiligung des Kaisers an einem Konzil dar, wie in der Forschung bereits vielfach betont und untersucht worden ist.⁶⁵ So ist die Beteiligung eines Kaisers an einer Bischofsversammlung bisher zu keinem Zeitpunkt denkbar, geschweige denn vorgesehen gewesen. Das liegt einerseits daran, dass das Konzil als kircheninternes Instrument geschaffen worden ist, um kircheninterne Angelegenheiten zu bearbeiten.⁶⁶ Andererseits liegt es am bisherigen Verhältnis der römischen Kaiser zur christlichen Religion:⁶⁷ Das Christentum ist den heidnischen Kaisern zumindest fremd, wenn nicht sogar ein Dorn im Auge gewesen. Dass die Christinnen und Christen deshalb häufig bedrängt oder verfolgt worden sind, ist bekannt und muss an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.⁶⁸ Unter diesen Umständen hat es daher in keiner Weise Sinn ergeben, Konzile in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen oder heidnischen Kaisern eine Rolle innerhalb eines Konzils einzuräumen.

Nun ändern sich unter Konstantin, der bereits zu Beginn seiner Regierungszeit als Sympathisant des Christentums auftritt, entscheidende Vorzeichen: Das Christentum ist nun *religio licita*, seine Anhänger dürfen offen auftreten, und innerkirchliche Streitigkeiten erlangen Sichtbarkeit und erwecken dadurch potenziell öffentliches Interesse. Als Konstantin nun aufgrund des donatistischen Gesuchs in den Donatistenstreit involviert wird, beruft er nicht nur zwei Konzile zur Lösung der Auseinandersetzung ein, sondern organisiert und überwacht sie auch, selbst wenn er bei den Versammlungen nicht anwesend ist. Die in der historischen Forschung bereits vielfach diskutierten Fragen danach, weshalb Konstantin in den Streit involviert und welche Rolle ihm dabei zugedacht worden ist, ist eng mit der Frage nach den spezifischen Settings der kaiserlichen Konzile und deren Auswirkung auf das Potenzial der Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie im Donatistenstreit verbunden: Wie und weshalb ist es dazu gekommen, dass die Konzile vom Kaiser einberufen, organisiert und überwacht worden sind, und warum hat Konstantin die Settings so gewählt? Und was bedeuten diese Settings für die Konzile beziehungsweise die Verhandlung des Donatistenstreits? Es lohnt sich daher, einen genauen Blick auf die Umstände der Beteiligung des Kaisers an der Streitigkeit zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas zu werfen.

Nach der umstrittenen Bischofswahl und der Restitution kirchlicher Güter an Caecilianus und seine Gemeinde erhält Konstantin ein Schreiben, in dem ihn die Donatisten über einen Streit informieren und ihn zugleich um die Untersuchung desselben bitten. Die Petition⁶⁹, durch die der Kaiser offiziell in den Streit involviert wird, ist von Optatus folgendermassen überliefert:

65 Zur Forschungsdiskussion vgl. Girardet 1975; Girardet 1989; Girardet 1992; Girardet 2009; Girardet 2010.

66 Vgl. Einleitung.

67 Zum Verhältnis der frühen Christinnen und Christen zum Staat vgl. Leppin 2018, 345–355.

68 Leppin 2018, 381–383.

69 Zum Begriff «Petition» vgl. Lenski 2016, 168.

Wir richten an dich, Konstantin, bester Kaiser, ein Gesuch, da du aus einem gerechten Geschlecht stammst, du, dessen Vater keine Verfolgung wie die übrigen Kaiser ausgeübt hat, und Gallien von dieser Schandtät unberührt ist; denn in Afrika gibt es zwischen uns und den übrigen Bischöfen Streit. Deine Frömmigkeit möge befehlen, dass uns aus Gallien Richter gegeben werden. Abgesendet von Lucianus, Dignus, Nasutius, Capito, Fidentius und noch weiteren Bischöfen der Partei des Donatus.⁷⁰

Aus diesen wenigen Zeilen geht lediglich hervor, dass die Donatisten Konstantin um die Bestellung gallischer Richter gebeten haben, da in Afrika ein Streit zwischen der Partei des Donatus und anderen Bischöfen herrsche. Aufgrund der Kürze dieses Schreibens und weil die Authentizität, und damit auch der Inhalt der donatistischen *preces*, stark angezweifelt werden müssen,⁷¹ bestehen gravierende Unsicherheiten in der Identifikation des gewünschten Untersuchungsgegenstandes sowie der Untersuchungsform. Weil davon ausgegangen werden muss, dass es sich beim überlieferten Gesuch nicht um den Originalwortlaut handelt, kann die Wortwahl nicht als Hinweis auf die Natur des Streitgegenstandes oder auf die Identität der Streitparteien dienen.⁷² Girardet hält fest:

Trotz einiger Gegenstimmen herrscht aber sowohl in der historischen als auch in der theologischen Forschung heute weitgehend Konsens darüber, dass die Donatisten ein zivil- bzw. kriminalrechtliches Verfahren gegen den *ethnicus et publicanus* Caecilianus angestrebt, und damit Konstantin im Rahmen eines kaiserlichen *consilium* als obersten Richter angerufen haben.⁷³

Dieses Urteil gründet zunächst auf der Vorgeschichte des Gesuchs, das heisst auf der Verurteilung von Caecilianus durch die Synode von Karthago 311/12: Caecilia-

70 Optat. I,22 (Maier Nr. 15): *Rogamus te, Constantine optime imperator, quoniam de genere iusto es, cuius pater inter ceteros imperatores persecutionem non exercuit, et ab hoc facinore immunis est Gallia. Nam in Africa inter nos et ceteros episcopos contentiones sunt. Petimus ut de Gallia nobis iudices dari praecipiat pietas tua. Datae a Luciano, Digno, Nasutio, Capitone, Fidentio et ceteris episcopis partis Donati.* Zitiert nach Sieben 2013.

71 Die Frage nach der Authentizität der *preces* bei Optatus hat in der historischen Forschung bereits viel Aufmerksamkeit erhalten und kann hier nicht in aller Kürze dargestellt werden; Girardet (2009, 33) plädiert im Hinblick auf den sich in der Forschung abzeichnenden Konsens über die Frage dafür, dass «Optatus kein im Wortlaut oder wenigstens in der Sache nach authentisches Zeugnis für die donatistische Petition im Frühjahr 313 überliefert hat». Die Theorie, die *preces* seien im Vorfeld des Konzils in Arles 314 verfasst worden, verwirft Girardet. Girardet 2009, 38.

72 So ist beispielsweise nicht sicher, ob im Originalschreiben tatsächlich von *episcopi* die Rede gewesen ist.

73 Vgl. Girardet 1975; Girardet 2009; Girardet 2010; Kriegbaum 1986; Friend 1952. Timothy D. Barnes wendet ein, dass ein zivil- oder kriminalrechtliches Verfahren nur von einem Einzelrichter durchgeführt werden könne, weshalb die donatistische Bitte um mehrere Richter (*iudices*) ein klarer Hinweis darauf sei, dass Konstantin um die Bestellung eines Bischofsgerichts ersucht worden sei. Vgl. Barnes 1975. Barnes' Einwand vermag jedoch nicht zu überzeugen, wobei die umstrittene Authentizität der *preces* ausschlaggebend für diese Bewertung ist: Es ist in der heutigen Forschung weitgehend anerkannt, dass es sich bei der von Optatus überlieferten donatistischen Bitte nicht um den Originalwortlaut des Gesuchs handelt; die vorwiegend auf die Erwähnung von «*iudices*» gestützte These, die Donatisten hätten um ein Bischofsgericht gebeten, ist daher meines Erachtens nicht haltbar.

nus' Weihe zum Bischof ist von 70 mehrheitlich numidischen Bischöfen als ungültig erklärt worden, weil sich der daran beteiligte Bischof Felix von Abthugni der *traditio* schuldig gemacht habe. Caecilianus ist seines Amtes als Bischof enthoben und exkommuniziert worden. Die Tatsache, dass Konstantin nun Caecilianus die während der diokletianischen Christenverfolgung konfiszierten Kirchengüter zurückerstattet, muss in den Augen derjenigen, die Caecilianus exkommuniziert haben, ein Unrecht dargestellt haben: Die Kirchengüter stehen dem rechtmässigen Bischof von Karthago zu, nicht einem exkommunizierten *ethnicus et publicanus*. Es scheint daher wahrscheinlich, dass die Donatisten ein Verfahren angestrebt haben, das dieses Unrecht behebt, indem es Caecilianus der unrechtmässigen Aneignung von Kirchengütern überführt.

Diese Interpretation der donatistischen Absichten, ein zivil- beziehungsweise kriminalrechtliches Verfahren zu erreichen, wird durch die Grundsätze der christlichen Gerichtsbarkeit unterstützt, wonach das Prozessieren gegen christliche Mitbürger vor weltlichen Gerichten in den ersten drei Jahrhunderten zwar grundsätzlich erlaubt, aber nicht angebracht sei: Bereits Paulus hat in seinem Brief an die Gemeinde Korinth die Anweisung formuliert,⁷⁴ dass Streitigkeiten innerhalb der christlichen Gemeinde durch einen «Weisen» (σοφός) geschlichtet werden sollen, da die Austragung des Streits vor einem weltlichen Richter zwar nicht verboten, jedoch verpönt sei.⁷⁵ Dieser Grundsatz ist in der Kirche im Römischen Reich offenbar so selbstverständlich gewesen und eingehalten worden, «dass Tertullian und Cyprian ihn nur fast beiläufig ansprechen»⁷⁶. Dagegen erlauben die gleichen Grundsätze das Prozessieren gegen Nichtchristen und Exkommunizierte, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- 1) eine christliche Partei kann gegen ehemalige Mitglieder auf dem Rechtswege vorgehen, 2) die durch (synodales oder Gemeinde-)Urteil abgeschlossene innerkirchliche Auseinandersetzung selbst ist nicht Gegenstand der Klage, 3) die Staatsgewalt wird auf der Grundlage eines kirchlichen Urteils durch eine Zivil- oder Kriminalanklage gegen den ehemaligen Christen angerufen.⁷⁷

Insbesondere hat der Grundsatz, dass über Bischöfe nur von anderen Bischöfen gerichtet werden soll, bereits vor dem 4. Jahrhundert zumindest implizit bestanden.⁷⁸

Im vorliegenden Fall scheint zumindest der erste Punkt aus Sicht der Donatisten ganz klar gegeben zu sein, da für sie die Gültigkeit der auf der Synode von Karthago 311/12 ausgesprochene Exkommunikation des Caecilianus unbestritten ist. In den Augen der donatistischen Ankläger handelt es sich bei Caecilianus nicht

74 1 Kor. 6.

75 Girardet 1975, 10. Vgl. Wirbelauer 2008, 30–31.

76 Girardet 1975, 10–12.

77 Girardet 1975, 17.

78 Fournier 2016, 53.

mehr um einen Bischof oder überhaupt um ein Mitglied der Kirche, sondern um einen *ethnicus et publicanus*, der als solcher, gemäss dem dritten Punkt, vor einem weltlichen Gericht angeklagt werden kann. Daraus lässt sich zumindest die Plausibilität ableiten, dass es sich bei den Anklagepunkten um zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Vergehen gehandelt haben muss. Einen durch ein kirchliches Gericht bereits verurteilten *ethnicus et publicanus* erneut vor einem weltlichen Gericht kirchlicher Verbrechen anzuklagen, scheint keineswegs Sinn zu ergeben.

Um die durch die *causa Caeciliani* entstandene Streitsituation zu bearbeiten, nehmen die Donatisten also ihr Recht wahr, in einer zivilrechtlichen Angelegenheit direkt an den Kaiser als obersten Richter zu appellieren,⁷⁹ und bitten ihn um – in den *preces* nicht weiter spezifizierte – *iudices*. Konstantin hat auf die Anfrage reagiert und sich des Streits angenommen, wobei ihm verschiedene Reaktionen möglich gewesen sind. So hätte Konstantin ein zivil- beziehungsweise. kriminalrechtliches Verfahren einleiten können, in dessen Rahmen er entweder ein *consilium* hätte einberufen können, an dessen Entscheidung er als oberster Richter aber nicht gebunden gewesen wäre, oder er hätte ein Kollegialverfahren einleiten können, bei dem er als *primus inter pares* die Leitung hätte übernehmen können.⁸⁰ Nun hat er aber mit dem Bischofsgericht von Rom 313 bekanntlich ein Verfahren eingeleitet, das sowohl von den zeitgenössischen Akteuren als Konzil betitelt als auch als solches in den Konzilslisten geführt worden ist. Mit der Einberufung eines zweiten Bischofsgerichts in Arles zur Neuverhandlung des Streits hat Konstantin seine Entscheidung wiederholt. Konstantins Rolle an den Konzilen sowie seine Bestimmungen zur Organisation des Konzils lassen indes Zweifel daran entstehen, dass es sich bei den Konzilen von Rom und Arles tatsächlich um Konzile im Sinne eines innerkirchlichen Instruments zur Konfliktlösung gehandelt hat. So übernimmt Konstantin bekanntlich die Einberufung, die Organisation sowie die Überwachung der beiden Versammlungen – er ist es als oberster weltlicher Richter gewohnt, zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Verfahren so einzuleiten. Die Organisation der Konzile gleicht damit eigentlich der Organisation eines *consilium*: Konstantin beruft ein Richtergremium, dessen Entscheidungen ihm dann vorgelegt werden. Nun verpflichtet er jedoch nicht weltliche, sondern kirchliche Richter und konstituiert damit ein *concilium*. Aus kirchlicher Perspektive ist das *consilium* daher ein Bischofsgericht, wobei Konstantin mit der Einberufung Aufga-

79 Hinter der Entscheidung der Donatisten, den Prokonsul von Afrika Anullinus als zuständigen Richter zu umgehen, vermutet Girardet zwei Gründe: Einerseits müssen sie davon ausgehen, dass der Heide Anullinus ihnen aufgrund ihres hartnäckigen Widerstands während der diokletianischen Christenverfolgung nicht gut gesinnt ist, andererseits ist es Konstantin gewesen, der Caecilianus durch die Restitution von Kirchengütern als Bischof anerkannt hat – es gilt also, Konstantins Meinung zu ändern. Girardet 1975, 27.

80 Girardet 1964, 64. Girardet verweist jedoch darauf, dass das Gerichtswesen in der Spätantike keine kollegialen Gerichtsorgane mehr gekannt hat. Es scheint daher unwahrscheinlich, dass sich Konstantin im Falle einer zivil- beziehungsweise kriminalrechtlichen Verhandlung für diese Form von Gericht entschieden hätte.

ben übernimmt, die ansonsten vermutlich in den Aufgabenbereich eines Bischofs fallen: Aufgrund fehlender Quellen kann nur von der Plausibilität ausgegangen werden, dass die Organisation einer Bischofsversammlung spätestens durch die Etablierung des Monepiskopats und des sich allmählich festigenden monarchischen Episkopats einem Bischof beziehungsweise einem Metropoliten zugefallen ist.⁸¹ Konstantin, dessen Rolle als Kaiser innerhalb der Kirche mitnichten geklärt ist, bewegt sich damit im Vorfeld der kaiserlichen Konzile in einem Spannungsfeld zwischen seiner Aufgabe als weltlichem Richter und der Übernahme von bischöflichen Aufgaben.

Nicht nur Konstantins Beteiligung am Konzil, sondern auch seine Bestimmungen bezüglich der Veranstaltungsorte und der Zusammensetzungen der Bischofsgremien weichen von der gewohnten Form der für das 3. und für den Beginn des 4. Jahrhunderts üblichen Regionalsynode ab und stiften damit Verwirrung in der Frage nach den formalen Aspekten der beiden Konzile. Sowohl die Veranstaltungsorte Rom und Arles als auch die Herkunfts- beziehungsweise Wirkungsorte der als Richter bestellten Bischöfe sprengen den regionalen Rahmen: Obwohl der Donatistenstreit aufgrund der umstrittenen Besetzung des karthagischen Bischofsstuhls durch Caecilianus ausgebrochen und sein räumlicher Konfliktherd zu Beginn des 4. Jahrhunderts geografisch noch relativ beschränkt ist, beruft Konstantin keines der beiden Konzile in Karthago oder andernorts in Afrika ein. Damit einher gehen auch die Zusammensetzungen der bischöflichen Richtergermien, die derjenigen eines überregionalen Konzils entsprechen: Anstatt die Streitfrage, die zu diesem Zeitpunkt der Auseinandersetzung vor allem die afrikanische Kirche zu betreffen scheint, vor einem afrikanischen Bischofsgremium auszuhandeln, wird sie vorwiegend vor gallischen und italischen Bischöfen verhandelt. So kann für das Konzil von Rom 313 nachgewiesen werden, dass kein einziger afrikanischer Bischof über die *causa Caeciliani* zu Gericht gesessen hat. Dagegen befinden sich am Konzil von Arles 314 – soweit das nachvollzogen werden kann – sieben Bischöfe aus Afrika; das entspricht jedoch auch nur einem Fünftel des gesamten Richtergermiums. Wären die beiden Verhandlungen als zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Verfahren geführt worden, würden diese Bestimmungen bezüglich des Tagungsortes und der Zusammensetzung des Richtergermiums nicht überraschen. Grasmück, der die beiden Konzile in der Tat als kirchlich «verkleidete» Zivilverfahren interpretiert, bemerkt dazu:

Die Donatisten konnten auch durchaus nicht ohne weiteres erwarten – höchstens wie später darum bitten –, dass die von ihnen gewünschten Richter nach Afrika berufen würden, denn die Wahl des Gerichtsortes lag im freien Ermessen des Kaisers, wenn er angerufen worden war. Als oberste Rechtsbehörde war er nicht an den Gerichtsstand des Beklagten gebunden.⁸²

81 Weckwerth 2010.

82 Grasmück 1964, 39–40.

Da Konstantin aber faktisch Konzile einberufen hat, bricht er mit dem für die innerkirchliche Gerichtsbarkeit wichtigen Grundsatz, dass Bischöfe eigentlich nur am Ort ihrer Wirksamkeit von einer Synode aus Nachbarbischöfen gerichtet werden können.⁸³ Damit bewegen sich auch Veranstaltungsorte und Zusammensetzung der Bischofsgremien in einem Spannungsfeld zwischen weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung.

Es muss aufgrund der Quellenlage offenbleiben, ob Konstantin bewusst gegen diesen Grundsatz der innerkirchlichen Gerichtsbarkeit verstossen hat oder ob ihm dieser überhaupt bewusst gewesen ist. Die Wahl der Tagungsorte sowie die Zusammensetzung der Bischofsgremien scheinen aber nicht willkürlich getroffen worden zu sein. Werfen wir zuerst einen Blick auf das Konzil von Rom 313. Obwohl weder im Brief des Kaisers an Miltiades noch in anderen Quellen Hinweise darauf zu finden sind, weshalb Konstantin Rom als Tagungsort gewählt hat, können plausible Vermutungen über die Beweggründe des Kaisers angestellt werden. Eine mögliche Erklärung für die Wahl von Rom als Tagungsort ist die soziopolitische Bedeutung der Stadt: Obwohl sie bereits seit der Tetrarchie nicht mehr regelmässiger Kaisersitz ist,⁸⁴ kann die Stadt doch nach wie vor ihre Sonderstellung im Römischen Reich behaupten,⁸⁵ die vor allem auf die bis in die Römische Republik zurückreichenden Vorstellungen von Rom als «Haupt der Welt» (*caput orbis / caput mundi*) und als «ewige Stadt» (*urbs aeterna*) gründet.⁸⁶ Die Stadt Rom besitzt damit zu Beginn des 4. Jahrhunderts eine soziopolitische Autorität, mit der andere Städte im Römischen Reich noch nicht mithalten können.

Ein weiterer Grund für Konstantins Entscheidung mag dessen Kontakt zu Miltiades sein. Dem römischen Bischof scheint der Kaiser in kirchenpolitischen Fragen Vertrauen zu schenken, denn er ernennt Miltiades zum Vorsitzenden des Konzils; entsprechend liegt es auch nahe, dass das Konzil in Rom stattfindet. Hinzu kommt, dass bereits ab Mitte des 3. Jahrhunderts, dann verstärkt ab dem 4. Jahrhundert unter Konstantin, die Auffassung des Bischofs von Rom als Nachfolger Petri Fuss zu fassen beginnt. Mit der einsetzenden Etablierung der Petrus- und Paulustradition, also einer doppelten Apostolizität, wird eine Ehrenstellung des römischen Bischofs innerhalb der Kirche begründet.⁸⁷ Möglicherweise erhofft sich Konstantin also, dass das Konzilsurteil durch die Ehrenstellung des leitenden Bischofs zusätzlich legitimiert wird. Ob ausserdem der Gedanke mitgespielt hat, dass es sich bei Rom um «neutralen» Boden handelt, also weder von der donatistischen noch von der katholischen Kirche Afrikas in irgendeiner Weise für sich beansprucht werden kann, muss Spekulation bleiben.

83 Girardet 1975, 37–38.

84 Jones 1973, 687.

85 Habenstein 2015, 14–16; 43–44.

86 Vgl. Straumann 2002, 873; Stenger 2012, 198; Demandt 2007, 423–425.

87 Frank 2000, 680–682. Girardet verweist darauf, dass es sich bei der Ehrenstellung noch nicht um eine Vormachtstellung des römischen Bischofs im Sinne eines universalkirchlichen Lehr- oder Jurisdiktionsprimats handelt. Girardet 2009, 458.

Eine erste Erklärung für die Zusammensetzung des Bischofsgremiums ist in Bezug auf den Vorsitz des Miltiades damit bereits gegeben. Die Einberufung der drei gallischen Bischöfe geht auf die donatistische Bitte nach gallischen *iudices* zurück. Die Donatisten bitten also explizit um Richter, die nicht aus Afrika stammen, und liefern dem Kaiser damit den Grund für die überregionale Zusammensetzung des Richter-gremiums. Miltiades und die drei Gallier werden durch fünfzehn itali-sche Bischöfe ergänzt, was vermutlich auf die Initiative des römischen Bischofs zurückzuführen ist. Damit sind effektiv drei Seiten an der Zusammensetzung des Richter- beziehungsweise Bischofsgremiums beteiligt: Konstantin, die donatisti-schen Ankläger und Miltiades.

Auch die Wahl von Arles als Tagungsort sowie die Zusammensetzung dieses zweiten Bischofsgremiums scheinen nicht willkürlich erfolgt zu sein, denn viele Faktoren sprechen dafür, die Versammlung in der südgallischen Stadt abzuhalten. Ein wichtiger Grund für die Wahl von Arles als Tagungsort mag im donatistischen Gesuch an Konstantin vor dem Konzil von Rom 313 liegen. Laut Optatus hat die donatistische Partei Konstantin darin mit folgender Begründung um «gallische Richter» (*iudices de Gallia*) gebeten: Konstantin sei «von gerechtem Geschlecht» (*de genere iusto*), weil sein Vater Constantius Chlorus das ihm unterstellte Gallien vor der diokletianischen Christenverfolgung bewahrt habe.⁸⁸ Tatsächlich ist auch durch andere Quellen überliefert, dass Constantius Chlorus in seiner Amtszeit als Caesar und dann als Augustus im Westen die Edikte zur reichsweiten Christenverfolgung in den ihm unterstellten Gebieten nur zögerlich hat durchführen lassen.⁸⁹ Möglicherweise erhofft sich Konstantin nun, dass die Donatisten die Urteile von einem in Gallien abgehaltenen Konzil im Gegensatz zu den Konzilsurteilen von Rom anerkennen und der Streit damit endgültig beigelegt werden kann.

Ausserdem hat möglicherweise die relative wirtschaftliche und politische Stabilität der Stadt den Ausschlag für Konstantins Wahl gegeben: Arles hat von der *Pax Romana* profitiert, die einen kontinuierlichen wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt ermöglicht hat. Erst gegen Mitte des 3. Jahrhunderts fällt die Provinz Gallia Narbonensis wiederholt germanischen Einfällen zum Opfer, im Zuge derer auch Arles teilweise zerstört wird. Zu Beginn des 4. Jahrhunderts er-holt sich die Stadt jedoch rasch von den Angriffen und kann ein erneutes wirt-

88 Optat. I,22: [...] cuius pater inter ceteros imperatores persecutionem non exercuit, et ab hoc fac-tore immunis est Gallia.

89 So weist beispielsweise Lactanz darauf hin, Constantius sei den übrigen Verfolgern «durchaus unähnlich und würdig» (*quoniam dissimilis ceterorum fuit dignusque*) gewesen, weshalb er ihn bei seiner Schilderung der Christenverfolgungen übergeht. Vgl. Lact. mort. pers. 8. Auch Euse-bius berichtet in der *Vita Constantini*, Konstantins Vater habe sich nicht an der Verfolgung be-teiligt. Vgl. Eus. VC I,13. Die Darstellungen der beiden christlichen Autoren sind mit Vorsicht zu geniessen, da ihnen daran liegt, den Vater des «ersten christlichen Kaisers», und damit Kon-stantin selbst, in einem guten Licht abzubilden. Trotz der Stilisierung sind die Darstellungen der beiden aber nicht als blosse Konstrukte zu verwerfen, wie Hermann-Otto (2009, 71) und Droste (2003, 131) ausführen: Constantius Chlorus habe die Massnahmen zur Verfolgung der Christinnen und Christen tatsächlich nur in verminderter Form ausgeführt.

schaftliches Wachstum verzeichnen.⁹⁰ Auch auf politischer Ebene scheint Arles relativ stabil zu sein, so bemerkt Meike Droste: «Interessanterweise fehlen in Arles Anzeichen politischer Unruhen, wie sie das Römische Reich nach der Abdankung des Diokletian (305/06 n. Chr.) bis zum Sieg Konstantins über Maxentius (312 n. Chr.) erfahren hatte.»⁹¹ So verweist die Bezeichnung *Gallula Roma* (kleines Rom), die Arles zwischen dem 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. trägt, auf die relativ kontinuierliche wirtschaftliche und politische Bedeutung der Stadt innerhalb der Provinz.⁹² Vor diesem Hintergrund verspricht Arles, ein geeignetes Umfeld für die geregelte Abhaltung eines Konzils zu sein.⁹³

Die Zusammensetzung des Bischofsgremiums ist, wie bereits erwähnt, vor allem auf die donatistische Beschwerde nach dem Konzil von Rom zurückzuführen. Insofern scheint die Sprengung des überregionalen Rahmens auch im Falle des zweiten kaiserlichen Konzils durchaus nicht aus der Luft gegriffen.

Dass sich die Settings der kaiserlichen Konzile von der «Normalform» bisheriger Konzile unterscheiden, hat bereits im Vorfeld der Verhandlungen zwei wichtige Konsequenzen für den Streit zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas: Erstens herrscht Unsicherheit darüber, nach welchem Regelwerk der Streit verhandelt wird, weil die kaiserlichen Konzile sowohl Elemente des weltlichen als auch des kirchlichen Gerichtswesens aufweisen und sie damit eine neue Form von hybridem Verfahren oder Mischverfahren darstellen.⁹⁴ Genau wie das Mischverfahren selbst müssen auch die formalen Vorgaben inklusive Regelwerk noch konstituiert werden. Erschwert wird dies dadurch, dass für den Zeitpunkt der Konzile ohnehin nicht von einem einheitlichen Regelwerk ausgegangen werden kann – sei es für ein weltliches oder für ein kirchliches Gerichtsverfahren. Im Kontext der weltlichen Gerichtsbarkeit ist insbesondere in der Spätantike vermehrt situativ gehandelt und immer häufiger das flexible, von den kaiserlichen Beamten durchgeführte Cognitionsverfahren anstelle des klassischen Akkusationsprozesses angewendet worden.⁹⁵ Musterprozesse, anhand derer verbindliche formale Anforderungen an einen Strafprozess festgemacht werden können, existieren in diesem Sinne nicht. Ähnlich sieht es, wie bereits dargestellt worden ist,⁹⁶ im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit aus, da es schwierig ist,

90 Droste 2003, 114–117. Zur Geschichte und Entwicklung der Stadt in der Spätantike vgl. Heijmans 2004.

91 Droste 2003, 131.

92 Droste 2003, 114–117.

93 Diese Stabilität ist möglicherweise Grund dafür, dass einerseits unter Konstantin die Münzprägung nach Arles verlegt wird und dass andererseits im Laufe der Spätantike immer wieder Kaiser für längere Zeit in der Stadt verweilen. Die Vermutung, Arles sei im 4. Jahrhundert auch Kaiserresidenz gewesen, kann aber nicht mit vollständiger Sicherheit verifiziert werden. Droste 2003, 117–119.

94 Was hier als «Mischverfahren» dargestellt worden ist, bezeichnet Girardet als «kaiserliche Synodalgewalt», die mit der Entstehung sogenannter «Reichssynoden» einhergeht. Girardet 1975, 8–9. Darauf wird in den Kapiteln I.3.1 und I.4.1 noch genauer eingegangen.

95 Grasmück 1964, 9–12.

96 Vgl. Abschnitt «Einführung und Fragestellung» der Einleitung.

diesbezüglich allgemeingültige Normen und formale Vorgaben für die gesamte Kirche im (westlichen) Römischen Reich zu finden, deren Einheit ohnehin nur als Idee besteht. Trotz der verstärkten Bemühungen zur Vereinheitlichung seit Konstantin kann aufseiten der Kirche zum Zeitpunkt des ersten Konzils im Donatistenstreit nicht auf ein gültiges Musterverfahren zur Gerichtsbarkeit von Bischöfen (aus katholischer Perspektive) oder Exkommunizierten (aus donatistischer Perspektive) zurückgegriffen werden.

Mit der Unsicherheit in Bezug auf das Regelwerk sind weitere Ungewissheiten verbunden, die im Vorfeld der Konzile zu Spannungen führen können. So haben sich die beiden Parteien und die Bischofsgremien womöglich folgende Fragen gestellt: Wird die Verhandlung nach weltlicher oder kirchlicher Gerichtsbarkeit geführt, beziehungsweise sind die Bischöfe als weltliche *consilarii* oder als kirchliche *iudices* bestellt worden? Welche Streitfrage wird verhandelt? Welche Rolle kommt dem Kaiser zu, und kann bei ihm gegen die Urteile der Bischofsversammlung Einspruch erhoben werden? Dies sind nur einige der Fragen, die sich den am Konzil beteiligten Akteure gestellt haben müssen.

Als zweite Konsequenz lassen die Settings in Anlehnung an obige Ausführungen Rückschlüsse auf Konstantins Wahrnehmung des Konflikts zu. Nach Erhalt der donatistischen *preces* betraut der Kaiser anstelle des ersuchten weltlichen Gerichts ein Bischofsgremium mit der Untersuchung und Verhandlung des Streits. Die Beweggründe des Kaisers können anhand der überlieferten Quellen letztendlich nicht nachvollzogen und zweifelsfrei festgestellt werden; in den überlieferten Quellen finden sich keine Hinweise dazu, dass Konstantin sich seinen Beamten oder den beiden Streitparteien erklärt. So kann die Frage danach, ob der Kaiser die Bitte der Donatisten falsch verstanden oder sie absichtlich nicht erfüllt hat, nicht beantwortet werden. Die Einberufung des ersten kaiserlichen Konzils zur Verhandlung des Streits lässt aber darauf schließen, dass der Kaiser den Streit entweder von sich aus als *negotium ecclesiasticum* interpretiert hat oder dass ihm diese Interpretation aus seinem Umfeld – möglicherweise von Miltiades von Rom – nahegelegt worden ist. Die Interpretation des Streits als *negotium ecclesiasticum* legt schliesslich drei Gründe nahe, weshalb der Kaiser bischöfliche *iudices* eingesetzt hat: Erstens hat Konstantin mit der Einberufung eines Bischofsgremiums zur Verhandlung der *causa* möglicherweise versucht, die Integrität und Autonomie der Kirche zu wahren und sich als weltlicher Herrscher der Kirche nicht aufzudrängen; ihm soll nicht der Ruf eines Unterdrückers anhaften, sondern der Ruf als Förderer des Christentums.⁹⁷ Zweitens soll die Übergabe der Schiedsrichterrolle an die Bischöfe dazu führen, dass Konstantin keine Stellung zu theologisch-dogmatischen oder ekklesiologischen Standpunkten nehmen muss, über die er möglicher-

weise zu wenig weiss.⁹⁸ Drittens mag sich der Kaiser erhofft haben, dass die Urteile durch die Autorität der Bischöfe befördert und anerkannt werden und den Streit deshalb nachhaltig beenden können.

Konstantin bezieht in seinen Briefen, aus denen die Anweisungen für die Konzile hervorgehen, auch Stellung zu den Streitparteien und den Richterghremien und nimmt damit eine erste Identifikation beziehungsweise Definition der Parteien vor. Weil es sich in Konstantins Augen vermutlich um ein *negotium ecclesiasticum* handelt, scheint für ihn auch auf der Hand zu liegen, dass es sich bei den beiden Streitparteien um die beiden Glaubensgemeinschaften handelt, die in der modernen Forschung als die donatistische und die katholische Kirche Afrikas bezeichnet werden. Konkret lädt er Caecilianus und einige seiner Anhänger sowie die donatistischen Ankläger ein, die er als Vertreter der jeweiligen Kirchen betrachtet. Während er die jeweiligen Akteure in seinem Brief an Miltiades im Vorfeld des ersten kaiserlichen Konzils noch als Kollegen bezeichnet,⁹⁹ zeigt sich in den Schreiben an den Vikar Aelafius und an Bischof Chrestus im Vorfeld des zweiten kaiserlichen Konzils, dass sich die Identifikation beziehungsweise Definition der Streitparteien durch das erste Konzil in Rom verändert haben muss: Konstantin bezeichnet die Donatisten nun als Schismatiker und identifiziert sie damit als diejenigen, die den Donatistenstreit verursacht haben.¹⁰⁰

Die Identifikation der Streitparteien geschieht indirekt auch über die Identifikation der Bischofsgremien. Wie bereits besprochen worden ist, scheint die Zusammensetzung des Bischofsgremiums von 313 zu weiten Teilen nicht auf die Initiative Konstantins zurückzugehen, wohingegen er die Auswahlkriterien des zweiten Bischofsgremiums von 314 weitgehend selbst bestimmt. Beide Bischofsgremien haben aber eines gemeinsam: Konstantin betrachtet sie in seinen Briefen als die Vertreter und Verteidiger der katholischen Kirche.¹⁰¹ Damit macht er zwei Dinge deutlich: Erstens handelt es sich bei der Streitfrage in seinen Augen um ein Problem, das die «wahre katholische Kirche» und damit die «wahre katholische Religion» gefährdet, und zweitens verortet er die «wahre katholische Kirche» unter Miltiades und all jenen, die mit ihm in *Communio* stehen.¹⁰² Ex negativo kann man daher auch schliessen, dass es sich bei all denjenigen, die nicht mit Miltiades in *Communio* stehen, nicht um Vertreter der «wahren katholischen Kirche» han-

98 Obwohl die Frage, inwiefern und ab wann Konstantin als «Christ» bezeichnet werden kann, in der historischen und der theologischen Forschung unterschiedlich beantwortet wird, scheint es unwahrscheinlich, dass der Kaiser christlich erzogen und in theologisch-dogmatischen oder ekklesiologischen Inhalten unterrichtet worden ist. Girardet 2010, 22–24. Am Beispiel des Konzils von Nicäa macht Wolfram Kinzig ausserdem deutlich, dass Konstantin während seiner Regierungszeit nicht als Bekenntnissubjekt aufgetreten ist, sondern als Gesetzgeber. Kinzig 2016, 623–624.

99 Maier Nr. 16,13–14.

100 Maier Nr. 18; Nr. 19.

101 Maier Nr. 16; Nr. 18; Nr. 19.

102 Vgl. z.B. Maier Nr. 16,45–50. Konstantin spricht von der «rechtmässigen» (ἐνθεσμοῦς) katholischen Kirche.

delt. Konstantin definiert damit, wo aus seiner Sicht die katholische Kirche zu verorten ist.¹⁰³ Inwiefern sich diese Definition auf die Verhandlung der *causa Caeciliani* auswirkt, soll im Folgenden besprochen werden.

2 Die Verhandlungen anhand der Schiedsrichterrolle

Nachdem einerseits die Situation innerhalb der afrikanischen Kirche und die Ausgangslage des Streits zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas dargestellt worden ist und andererseits erste Schritte der Konfliktbearbeitung durch die Konzile von Rom 313 und Arles 314 und deren möglicher Einfluss auf die Konfliktdynamik anhand der Settings analysiert worden sind, soll nun ein Blick auf die Verhandlung selbst geworfen werden. Es ist bereits dargestellt worden, dass die prominenteste formale Abweichung der kaiserlichen Konzile von der bis dahin geläufigen «Normalform» von Bischofsversammlungen die Hinzuziehung des Kaisers als richtende Instanz darstellt, der seinerseits «überseeische Bischöfe»¹⁰⁴ als *iudices* einsetzt. Als (scheinbar) am Streit unbeteiligte Akteure sind sie mit der Aufgabe betraut, die Verhandlung zu organisieren, zu leiten und über den Streitgegenstand zu richten; dadurch nehmen sie eine prägende Rolle innerhalb des Konzils ein. Aus soziologischer beziehungsweise konflikttheoretischer Perspektive ist diese Neuerung deshalb interessant, weil sich der Rahmen des Streits dadurch entscheidend verändert: Die bisher duale Konfrontation zwischen der donatistischen und katholischen Kirche wird durch die Einsetzung von Richtern um eine zusätzliche Akteursgruppe erweitert. Um mit Simmel zu sprechen, erweitert sich die dyadische Konstellation, bestehend aus den beiden Streitparteien, durch die Einsetzung von Richtern als drittes Element der Interaktion zu einer triadischen Konstellation. Das dritte Element beziehungsweise die Figur des Dritten hat dabei einen entscheidenden Einfluss auf die Konfliktdynamik. Im Folgenden soll daher unter Anwendung der Vergesellschaftungstheorie Simmels untersucht werden, inwiefern die eingesetzten Richter als Figuren des Dritten den Konflikt zwischen den beiden Kirchen Afrikas beeinflussen. Dazu müssen zuerst Simmels Ausführungen zur triadischen Konstellation und zur Figur des Dritten aufgegriffen und dargestellt werden.

103 Konstantin hat – bevor ihn das donatistische Gesuch erreicht hat und bevor er das erste kaiserliche Konzil einberufen hat – die katholische Kirche in Afrika in der Gemeinde des Caecilianus verortet. Vgl. Maier Nr. 11; Nr. 12; Nr. 13; Nr. 14.

104 Nach Augustinus (c. Cresc. III,61,67): «*transmarinos iudices*».

2.1 Die Figur des Dritten

Vergesellschaftung als Prozess der Bildung eines Ganzen bedingt zunächst eine soziale Interaktion beziehungsweise Wechselwirkung zwischen mindestens zwei Elementen, eine Verbindung, die als dyadische Konstellation oder Dyade bezeichnet wird.¹⁰⁵ Die Dyade stellt gemäss Simmel zugleich die «erste Synthese und Vereinheitlichung, so auch die erste Scheidung und Antithese»¹⁰⁶ dar. Anders ausgedrückt, stellt die Verbindung aus zwei Elementen die basale Form von Gesellschaft dar, ist in ihrem Charakter aber gleichzeitig durch die Gegenüberstellung zweier eigenständiger beziehungsweise ausserhalb der Wechselwirkung voneinander unabhängiger Elemente geprägt. Das heisst, dass sich die Dyade durch ihre Unmittelbarkeit auszeichnet, mit der eine relative Instabilität der Konstellation einhergeht: Das durch die Interaktion der beiden Elemente geschaffene Ganze hängt von beiden Elementen gleichermassen ab und wird durch den Austritt eines Elements aus der Wechselwirkung zerstört – ein Element allein kann keine Gesellschaft bilden und der Austritt aus der Wechselwirkung kann nicht verhindert werden. Die dyadische Konstellation vermisst also ein übergeordnetes Ganzes, das beide Elemente auch mittelbar miteinander verbindet, indem es sie in einen gemeinsamen Kontext stellt.¹⁰⁷ Ein solches kann durch das Hinzutreten eines dritten Elements geschaffen werden, das seinerseits mit den zwei ursprünglichen Elementen in eine Wechselwirkung tritt und damit nebst den unmittelbaren auch mittelbare Bezüge zwischen den beiden schafft: Durch die Erweiterung der Dyade zu einer Triade beziehungsweise zu einer triadischen Konstellation entsteht ein unmittelbarer Bezug zwischen den zwei Elementen aufgrund des gemeinsamen Verhältnisses zum Dritten.¹⁰⁸ Die Triade wirkt also insofern stabilisierend, als sie durch das mittelbare Verhältnis der ursprünglichen Zwei zum dritten Element einen gemeinsamen Kontext als übergeordnetes Ganzes schafft, welches auch dann gewährleistet ist, wenn ein Element durch Abbruch der Wechselwirkung aus dem unmittelbaren Verhältnis zum anderen Element austreten sollte.¹⁰⁹

Die Erweiterung einer dyadischen Konstellation zu einer Triade muss aber nicht zwangsläufig die Stabilisierung der Verbindung durch den neuen, mittelbaren Bezug bedeuten, sondern kann sich ebenfalls negativ auf das unmittelbare Verhältnis der zwei ursprünglichen Elemente auswirken, indem sie zu einer «Störung und Ablenkung der reinen und unmittelbaren Gegenseitigkeit»¹¹⁰ führen kann. Zum einen bedeutet das, dass die unmittelbare Verbindung der Zwei durch Einflüsse des Dritten beziehungsweise durch die mittelbare Beziehung zum Drit-

105 Simmel 1908, 96. Die Dyade dient aber auch als Grundlage unzähliger mehrgliedriger Formationen. Simmel 1908, 100.

106 Simmel 1908, 124.

107 Simmel 1908, 101.

108 Simmel 1908, 114.

109 Simmel 1908, 144–145.

110 Simmel 1908, 115.

ten in unterschiedlicher Art und Weise tangiert werden kann. Zum anderen müssen sich die Zwei gleichzeitig zur unmittelbaren Verbindung untereinander auch um die unmittelbare Verbindung zum dritten Element bemühen. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in einer Dyade keine Mehrheit entstehen kann, während die Triade dies ermöglicht. Die triadische Konstellation kann durch die Möglichkeit einer Mehrheit das Verlassen des absoluten Gegensatzes im Sinne einer Pattsituation bedeuten, gleichzeitig kann es einen absoluten Gegensatz aber auch verstärken oder sogar verursachen.

Das Hinzutreten eines dritten Elements beziehungsweise die Erweiterung der Dyade zu einer Triade kann sich also unterschiedlich auf das bereits zwischen den Zwei Bestehende auswirken. Dies hängt damit zusammen, dass das dritte Element unterschiedliche Rollen innerhalb der Triade und gegenüber den ursprünglichen Elementen einnehmen kann. Simmel spricht in diesem Zusammenhang einerseits von verschiedenen Rollen, die der Dritte einnehmen kann, und andererseits von unterschiedlichen Konfigurationen, die sich zwischen den Elementen innerhalb einer Triade ergeben können.¹¹¹ Insbesondere mit Blick auf einen Streit zwischen den Zwei ist die Frage nach den Rollen und den Konfigurationen aufschlussreich. Simmel kategorisiert «dreierlei typische Gruppierungsformen»¹¹², die ihrerseits drei Typen des Dritten ergeben: 1) der Unparteiische und der Vermittler, 2) der *Tertius gaudens* und 3) der Typus *Divide et impera*.

Der Unparteiische und der Vermittler

Die Rolle des Unparteiischen beziehungsweise des Vermittlers kann ein Dritter dann einnehmen, wenn es sich um «drei einander so nahestehende oder naherückende Elemente handelt, dass sie dauernd oder momentan eine Gruppe ausmachen»¹¹³. Die Drei müssen sich also zumindest temporär als durch einen gemeinsamen Kontext verbunden betrachten. Grundsätzlich und idealerweise bewegt sich der Dritte bei dieser Gruppierungsform unparteiisch zwischen den Zwei, wobei er von einer gewissen Objektivität geleitet wird und im Falle eines Streits das Ziel hat, «die Gruppeneinheit aus der Gefahr der Sprengung zu retten»¹¹⁴, also die unmittelbare Verbindung zwischen den Zwei aufrecht zu erhalten und zu bewahren. Simmel nimmt bei diesem Typus eine Unterscheidung zwischen zwei Ausprägungen vor: der Mediator als Vermittler und der Schiedsrichter als Unparteiischer.

Der Mediator hat die Einigung der beiden Parteien zum Ziel und zeichnet sich dadurch aus, dass er sich nach Möglichkeit weitgehend im Hintergrund hält.

111 Simmel 1908, 116; 124.

112 Simmel 1908, 125. Die Mindestzahl von drei Elementen ist laut Simmel (1908, 125) entscheidend für diese Gruppierungsformen, «die einerseits bei zwei Elementen nicht möglich sind, andererseits bei einer Mehr-als-drei-Zahl entweder gleichfalls ausgeschlossen sind oder sich nur quantitativ erweitern, ohne ihren Formtypus zu ändern».

113 Simmel 1908, 125.

114 Simmel 1908, 134.

Die Einigung versucht er dadurch zu erreichen, dass «er sich auszuschalten und nur zu bewirken sucht, dass die beiden unverbundenen oder entzweiten Parteien sich unmittelbar verbinden»¹¹⁵, wobei er sich immer jenseits der eigentlichen Entscheidung des Streits hält. Das heisst, dass der Mediator den Zwei hilft, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen, dass er allfällige Lösungen aber nur vorschlagen und nicht bestimmen oder durchsetzen kann. Darin unterscheidet er sich vom Schiedsrichter. Dieser versucht nämlich aktiv, die kollidierenden Interessen und Ansprüche der Zwei auszugleichen und zu vereinbaren, wobei er die abschliessende Entscheidung des Streits in den Händen hält.¹¹⁶ Wenn sich die zwei Parteien an einen Schiedsrichter wenden, haben sie «gleichsam ihren Versöhnungswillen aus sich hinausprojiziert, er ist in dem Schiedsrichter Person geworden»¹¹⁷. Anders ausgedrückt, sind zwar beide Parteien gewillt, den Streit zu beenden, legen aber die Verantwortung dafür und die Entscheidung in die Hände des Schiedsrichters, im Vertrauen, dass dieser aufgrund seiner Unparteilichkeit das Interesse beider Seiten vor Augen hat und dementsprechend eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden versucht.

Das Hinzutreten sowohl eines Mediators als auch eines Schiedsrichters soll idealerweise eine Objektivierung des Streits bewirken und damit zur Lösung des Problems beitragen. Indem dieser Typus des Dritten einerseits die Interessen und Beweggründe der Streitparteien formuliert und vorträgt, soll nämlich eine objektive Darstellung der Standpunkte ermöglicht, und der «Ton der subjektiven Leidenschaft»¹¹⁸ vermieden werden. Damit soll verhindert werden, dass auf die jeweiligen Interessen und Gründe mit entgegengesetzter Leidenschaft reagiert wird. Andererseits erfordert die Austragung des Streits vor einem Mediator oder Schiedsrichter von den Streitparteien ein objektives Vortragen ihrer Beweggründe und Agenden, da sie sich nur so erhoffen können, den Dritten für ihre Standpunkte gewinnen zu können.¹¹⁹ Mit Blick auf die erwünschte Objektivierung des Streits spricht Simmel von einer «Reduktion der willensmässigen Form des Antagonismus auf die intellektuelle»¹²⁰, die in der Verantwortung des Dritten liegt.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Dritten in seiner Rolle als Mediator oder Schiedsrichter ist damit zunächst seine Unparteilichkeit, die dann gegeben ist, «wenn er entweder jenseits der kontrastierenden Interessen und Meinungen steht, von ihnen unberührt ist, oder wenn er an beiden gleichermassen teilhat»¹²¹. Da die Entscheidung der Zwei, einen Mediator oder einen Schiedsrichter zur

115 Simmel 1908, 126.

116 Simmel 1908, 126.

117 Simmel 1908, 131.

118 Simmel 1908, 127.

119 Simmel 1908, 127.

120 Simmel 1908, 128.

121 Simmel 1908, 129. Letztere Voraussetzung ist für die Zwei insofern mit Unsicherheit verbunden, als sie sich nie sicher sein können, dass das Interesse des Dritten tatsächlich ausbalanciert ist. Simmel 1908, 130.

Schlichtung des Streits heranzuziehen, freiwillig erfolgt, müssen beide Parteien Vertrauen in die Unparteilichkeit und damit in eine gewisse Objektivität des Dritten haben.¹²² In Abgrenzung zum Schiedsrichter braucht es für die Verhandlung vor einem «staatlichen Gericht» lediglich das Vertrauen des Klägers in die Unparteilichkeit und Autorität des Richters;¹²³ weiter geht Simmel auf die Abgrenzung zwischen Schiedsrichter und Richter jedoch nicht ein. Ausserdem muss der Dritte dieses Typus ein grundsätzliches Interesse an den Zwei und am geschaffenen Ganzen haben, da er ansonsten nicht zum Handeln motiviert würde.¹²⁴ Simmel spezifiziert jedoch nicht weiter, ob das Interesse bereits vor der Übernahme der Schiedsrichterrolle vorhanden sein muss oder ob es qua Amt entsteht beziehungsweise entstehen kann. Er verweist nur darauf, dass ein subjektives Interesse für die streitenden Personen oder Parteien seitens des Dritten vorhanden sein muss, damit die Rolle erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang spricht Simmel von einer «subjektiven Wärme», die einen «rein objektiven Mechanismus» in Betrieb setzt.¹²⁵ Ob dieses subjektive Interesse intrinsischer oder extrinsischer Natur ist oder sein muss, wird nicht festgelegt.

Dieser Typus des Dritten tritt in jeder triadischen Konstellation auf, auch wenn er nicht explizit gewählt oder bewusst wahrgenommen wird. Simmel weist darauf hin, dass es in jeder Gemeinschaft zu dreien zu Dissens komme, wobei der Dritte automatisch zum Mediator oder zum Schiedsrichter würde.¹²⁶

Der Tertius gaudens

Die relativ überlegene Stellung des Dritten wird bei diesem Typus nicht etwa dazu genutzt, die Gruppeneinheit zu bewahren, sondern um seine eigenen Interessen zu verwirklichen und durchzusetzen, denn der «lachende Dritte» ist auf seine Vorteile bedacht. Die triadische Konstellation muss in diesem Fall keinem bereits zuvor zumindest temporär konsolidierten Gebilde entsprechen, wie es beim Vermittler beziehungsweise Unparteiischen notwendig ist, sondern kann auch erst ad hoc gestiftet werden. Simmel konkretisiert:

Elemente, die sonst durchaus keine wechselwirkende Einheit bilden, können in Streit geraten, ein Dritter, beiden bisher gleichmässig verbunden, mag die Chancen, die dieser Streit ihm, dem Unparteiischen, gibt, durch eine spontane Aktion aufgreifen.¹²⁷

Aus dieser Ausführung wird zum einen deutlich, dass der *Tertius gaudens* durchaus situativ handeln kann und sich dieser Typus des Dritten so schnell auflösen

122 Simmel 1908, 131.

123 Simmel 1908, 131.

124 Simmel 1908, 130.

125 Simmel 1908, 129–130.

126 Simmel 1908, 128.

127 Simmel 1908, 134.

kann, wie er sich gebildet hat, wenn sein Ziel erreicht ist und er seinen Nutzen aus dem Streit zwischen den beiden Elementen gezogen hat. Zum anderen lässt die Formulierung erahnen, dass es sich bei den drei Typen des Dritten um Ideen, oder besser um Ideale, handelt, die sich nicht gänzlich voneinander trennen lassen oder die auch ineinander übergehen können, wie die Formulierung Simmels, der vom «bisher Unparteiischen» spricht, deutlich macht.

Der *Tertius gaudens* hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, einen Vorteil aus dem Streit der Zwei zu ziehen: Dadurch, dass «die beiden anderen sich gegenseitig in Schach halten und er nun einen Gewinn einstreichen kann, den ihm sonst einer der beiden streitig gemacht hätte»¹²⁸, oder dadurch, dass «die Aktion der einen streitenden Partei diesen Vorteil um ihrer Zwecke willen realisiert, und ohne dass der Begünstigte selbst eine Initiative ergreifen brauchte»¹²⁹. Beide Möglichkeiten verweisen auf eine gewisse Passivität seitens des Dritten, die ihn jedoch zum Nutzniesser der Situation werden lässt.

Der Divide et impera

Während sich der *Tertius gaudens* durch seine Passivität auszeichnet, zeichnet sich dieser Typus des Dritten durch aktives Handeln aus: Dieser Dritte stiftet vorsätzlich Streit zwischen den Zwei (*divide*), um eine überlegene Stellung zu erhalten oder eine bereits vorhandene zu sichern, damit er über die Zwei herrschen kann (*impera*).¹³⁰ Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten zur Teilung der Zwei: die präventive Teilung und die aktive Teilung. Erstere bezeichnet das Verhindern einer Einigung zweier Parteien zu einem Zeitpunkt, da die Macht des Dritten beziehungsweise dessen Stellung noch nicht gefährdet ist. Sie erfolgt dann, wenn die Vereinigung als solche gefürchtet wird, weil diese «möglicherweise einen gefährlichen Inhalt in sich aufnehmen könnte»¹³¹. Anders ausgedrückt, versucht der Dritte in diesem Fall, eine mögliche oder sich abzeichnende Annäherung der Zwei zu unterbinden, weil er davon ausgeht, dass eine entsprechende Verbindung zu seinen Ungunsten ausfallen würde. Die aktive Teilung dagegen bezeichnet die bewusst herbeigeführte Spaltung der zwei bereits verbundenen Elemente. Sie erfolgt also dann, wenn die Zwei bereits eine Einheit bilden, und kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden, wie zum Beispiel durch das Stiften von Eifersucht, das Säen von Misstrauen und – als grösstmögliche Steigerung – durch die Entfesselung eines Streits.¹³² Das Gelingen seines Vorhabens hängt dabei von der Fähigkeit des Dritten ab, seine Aktivität im Hintergrund zu halten und den

128 Simmel 1908, 135.

129 Simmel 1908, 135.

130 Simmel 1908, 143.

131 Simmel 1908, 144.

132 Simmel 1908, 144–148.

Streit lediglich an «unsichtbaren Fäden»¹³³ zu lenken. Er darf also nicht als Verursacher des Streits auffallen, da sich die Zwei ansonsten möglicherweise gegen ihn wenden würden.

Im Gegensatz zum *Tertius gaudens* liegt das Interesse dieses Typus nicht in einem Objekt oder einem spezifischen Vorteil, sondern in der unmittelbaren Beherrschung der zwei Elemente. Zwei soziologische Gesichtspunkte sind für den Dritten bei dieser Überlegung von Bedeutung, gestalten seine Handlungsweise und veranlassen ihn zur Trennung der Zwei: Erstens können «gewisse Elemente nur durch gleichgeartete erfolgreich bekämpft werden»¹³⁴ und zweitens kann die Macht über die Elemente oft nur über den Umweg gewonnen werden, erst den Stärkeren der Zwei zu unterstützen und damit den Schwächeren zu eliminieren, bevor dann der nun isolierte Stärkere angegangen werden kann.¹³⁵ Anders ausgedrückt, macht sich der Dritte den Streit zwischen den Zwei so zunutze, dass sich diese durch die gegenseitige Bekämpfung derart schwächen, dass sie (einfacher) beherrscht werden beziehungsweise sich nicht gegen eine Beherrschung wehren können.

Wenn im Folgenden danach gefragt werden soll, inwiefern Konstantin und die Bischöfe als Schiedsrichter im Rahmen der beiden Konzile von Rom 313 und Arles 314 geeignet sind und wie sie diese Rolle wahrnehmen, muss zunächst geklärt werden, was unter einer solchen Eignung verstanden wird. Grundsätzlich wird eine Schiedsrichterschaft gemäss Simmel dann als erfolgreich und werden die Schiedsrichter dann als geeignet angesehen, wenn sie eine Objektivierung des Streits herbeiführen, das heisst, wenn sie eine Reduktion auf inhaltliche Aspekte der Auseinandersetzungen vornehmen und damit die Wechselwirkung zwischen den beiden Parteien dahin lenken können, dass eine Sprengung der Gruppe verhindert werden kann. Im Idealfall soll eine Lösung des Streits gefunden werden oder es soll zumindest eine Entschärfung des akuten Streits stattfinden.¹³⁶ Damit kann ein Schiedsrichter in zwei Hinsichten erfolgreich sein: Er kann einerseits den unmittelbaren Streit beenden, andererseits den Prozess der Vergesellschaftung sicherstellen, indem er die Wechselwirkung zwischen den Zwei gewährleistet und gestaltet. Daraus ergibt sich ein weiterer gewinnbringender Aspekt der Typologie des Dritten nach Simmel aus konflikttheoretischer Perspektive: Anstatt ausschliesslich Lösungsstrategien zu analysieren und in ihrer Wirksamkeit mehr oder weniger absolut zu bewerten, wird der Fokus auch auf den Prozess des Konfliktmanagements und dessen Einfluss auf die Konfliktodynamik gerichtet. Konkret wird also nicht danach gefragt, ob und wie der Streit gelöst worden ist, sondern danach, inwiefern der Streit durch die Figuren des Dritten gestaltet worden ist

133 Simmel 1908, 148.

134 Simmel 1908, 149.

135 Simmel 1908, 149–150.

136 Simmel 1908, 127–129.

und dabei beispielsweise verändert, verschärft oder abgeschwächt worden ist. Diese Fragen sollen nun sowohl mit Blick auf Kaiser Konstantin als auch auf die Bischöfe gestellt und beantwortet werden.

2.2 Kaiser Konstantin als Schiedsrichter

Die beiden Streitparteien sind nicht nur unmittelbar als Christinnen und Christen und Mitglieder der Kirche Afrikas verbunden, sondern auch mittelbar durch das gemeinsame Befasstsein in einem umschliessenden Ganzen, dem Römischen Reich, dem sie als Bürgerinnen und Bürger zugehörig sind. Aus soziologischer Perspektive können daher alle Elemente, die dem Römischen Reich angehören und nicht zu einer der beiden Parteien gehören, zur Figur des Dritten in einer triadischen Konstellation mit der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas werden – so auch der Kaiser. Durch die donatistischen Schreiben in den Donatistenstreit involviert und darum gebeten, mittels einer zivilen beziehungsweise kriminalrechtlichen Verhandlung den Streit zu beenden, wird der Kaiser hier zur Figur des Dritten. Obwohl die Donatisten Konstantin nicht darum ersuchen, den Streit persönlich zu verhandeln, sondern um die Bestellung eines *consilium* bitten, obliegt dem Kaiser als dem obersten weltlichen Richter die Organisation der – und die Verantwortung über die – Verhandlung sowie die Bestätigung der getroffenen Urteile, womit er die Entscheidung über den Streit letztendlich in Händen hält. Damit wird er zu einem Dritten des Typus Schiedsrichter. Unter der Prämisse, dass es sich beim Donatistenstreit aufgrund zahlreicher direkter Konfrontationen nach Simmel um einen Konflikt und nicht um eine reine Konkurrenz handelt,¹³⁷ soll im Folgenden untersucht werden, inwiefern Kaiser Konstantin im Rahmen des Streits als Schiedsrichter geeignet ist und wie er diese Rolle wahrnimmt.

Voraussetzungen vor den Konzilen: Interesse und Neutralität

Wie eingangs besprochen worden ist, sind die Neutralität beziehungsweise die Unparteilichkeit mit Blick auf den Streitgegenstand und die Streitparteien sowie ein generelles Interesse an den Zwei seitens des Schiedsrichters entscheidend für die erfolgreiche Bearbeitung eines Konflikts im Sinne einer Verhinderung einer Gruppenspaltung und der Aufrechterhaltung der Wechselwirkung zwischen den Zwei. Konstantins Neutralität zu Beginn des Konflikts muss infrage gestellt werden, da er sich bereits vor der Petition der Donatisten zugunsten des Caecilianus geäußert hat. Ein erster Hinweis darauf ist der Brief Konstantins an seinen Prokonsul Anulinus, der die Aufforderung enthält, der katholischen Kirche die während der diokletianischen Christenverfolgung eingezogenen Kirchengüter zu restituieren. Auf-

137 Elemente der Konkurrenz im Donatistenstreit werden im Kapitel V der Arbeit behandelt.

grund der Formulierung erweckt das Schreiben den Eindruck, dass Konstantin von einer einzigen, einheitlichen und eindeutigen allgemeinen Kirche ausgeht oder sich eine solche wünscht. Obwohl er nicht spezifiziert, wo diese Kirche zu verorten ist und wer als deren Vertreter gilt, kommt zum Ausdruck, dass er eine Meinung dazu hat oder bereit ist, sich gegebenenfalls eine zu bilden. Die von Eusebius stammende Überschrift des Briefes,¹³⁸ in der von der Restitution an die «einzig katholische Kirche» (μόνη καθολική εκκλησία) die Rede ist, fasst diesen Eindruck treffend zusammen. In den darauffolgenden Briefen holt der Kaiser diese Spezifizierung dann nach: So drückt er zuerst im Brief an Caecilianus seinen Unmut über die Anhänger einer falschen Doktrin aus, sichert dem Bischof dann seine Unterstützung zu und bestätigt ihn damit implizit als Bischof der katholischen Kirche.¹³⁹ Diese Bestätigung wiederholt er in einem zweiten Brief an Anullinus und verfügt, dass die Caecilianus unterstellten Kleriker von öffentlichen Aufgaben zu entbinden sind.¹⁴⁰

Diese Briefe machen drei Punkte deutlich: Erstens ist Konstantin bereits über den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche informiert, denn er spricht von jenen, die versuchen, die Menschen von der katholischen Kirche weg und in eine falsche Doktrin zu führen.¹⁴¹ Zweitens anerkennt er Caecilianus als Bischof der katholischen Kirche, denn er bezeichnet ihn wiederholt als solchen. Drittens verurteilt er mit dem Verweis auf jene, die einer falschen Doktrin anhängen, diejenigen, die Caecilianus nicht folgen. Sowohl anhand der Inhalte der Briefe als auch anhand ihrer Formulierung kann also nicht von einer vollständig neutralen Position des Kaisers vor den Konzilen von Rom 313 und Arles 314 ausgegangen werden. Im Gegenteil scheint er sich schon eine Meinung darüber gebildet zu haben, wo beziehungsweise unter wem die katholische Kirche Afrikas zu verorten ist, und er scheint der Überzeugung zu sein, dass abweichende Meinungen zur Doktrin innerhalb dieser Kirche nicht geduldet werden können.

Als zweite Bedingung für die Eignung eines Dritten als Schiedsrichter nennt Simmel dessen Interesse einerseits an den Streitparteien selbst und andererseits daran, eine Spaltung der Zwei zu verhindern. Mindestens zwei Gründe sprechen dafür, dass Konstantin diese Bedingung erfüllt. Erstens ist das Interesse extrinsisch durch die Bittgesuche der Donatisten gegeben und an Konstantins Rolle als obersten weltlichen Richter geknüpft: Die Donatisten haben, wie dargestellt worden ist, ihr Recht wahrgenommen, in einer zivil-beziehungsweise kriminalrechtlichen Angelegenheit an den Kaiser als höchste rechtliche Instanz zu appellieren, und Konstantin muss dieser Aufgabe nachkommen. Zweitens hat er als *pontifex maximus* ein intrinsisches Interesse daran, den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche zu beenden. Als Kaiser ist er nicht nur für die richtige Verehrung der Göt-

138 Maier Nr. 11,3–4 (Eus. HE 10,5,5–17).

139 Maier Nr. 12 (Eus. HE 10,6,1–5).

140 Maier Nr. 13,27–29 (Eus. HE 10,7,1–2).

141 Maier Nr. 12,32–63.

ter verantwortlich, sondern mit Blick auf deren Bedeutung für die *salus imperii*¹⁴² und die *salus imperatoris*¹⁴³ auch davon abhängig.¹⁴⁴ Zudem sind auch realpolitische Erwägungen zu berücksichtigen, denn ein kirchlicher Streit kann zu gravierenden Spannungen sowohl innerhalb der christlichen Gemeinden als auch innerhalb der ganzen Gesellschaft führen und damit die innere Stabilität, Ordnung und Sicherheit des Römischen Reichs gefährden. Ob und inwiefern Konstantin während des Konzils von Rom als Schiedsrichter agiert, soll im nachfolgenden Abschnitt untersucht werden.

Konstantin als Schiedsrichter am Konzil von Rom 313

Mit der Einsetzung von bischöflichen *iudices* hat Konstantin eine Art Mischverfahren zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit geschaffen, was unweigerlich die Frage danach aufwirft, welche Rolle Konstantin innerhalb des kaiserlichen Konzils von Rom zukommt: Während der Kaiser an der Spitze des Kaisergerichts – eines weltlichen *consilium* – steht und dessen Ablauf bestimmt, ist in einem kirchlichen *concilium* traditionell keine Rolle für ihn vorgesehen. Das Spannungsverhältnis zwischen kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, das bereits im Kapitel zu den Settings dargestellt worden ist, äussert sich in der ambivalenten Rolle Konstantins im Rahmen des Konzils: Er übernimmt zwar die Organisation, Einberufung und Überwachung des Konzils, übergibt die Verhandlung der Streitsache und die Urteilsfindung aber bischöflichen *iudices*, wobei ihm die endgültige Bestätigung der konziliaren Urteile obliegt. Das heisst, dass Konstantin im Vorfeld des Konzils sowohl die Rolle des magistratischen *iudex*, der das *consilium* beruft,¹⁴⁵ einnimmt, als auch teilweise die Rolle des Metropoliten beziehungsweise des Primas, dem traditionell die Einberufung eines Konzils obliegt.¹⁴⁶ Im weiteren Verlauf des Konzils wirkt diese Ambivalenz insofern weiter, als sich Konstantin zwar aus dem Prozess zurückzieht, die Entscheidungsfindung den Bischöfen unter dem Vorsitz des Primas überlässt und damit den Abläufen einer regulären Bischofsversammlung entspricht, gleichzeitig aber, wie in Kapitel I.3 noch ausführlich behandelt wird, das Urteil sanktioniert und dessen Durchsetzung organisiert, wie es seine Aufgabe als magistratischer *iudex* im Falle eines weltlichen *consilium* ist.

Trotz der Ambivalenz seiner Rolle, und obwohl Konstantin also nicht eigens über den Streitgegenstand richtet, ist er durch die Organisation, Überwachung und Sanktionierung des Konzils dennoch als Figur des Dritten in den Streit zwi-

142 Girardet 2010, 141.

143 Girardet 2010, 141.

144 Girardet 2010, 141–142. Im Rahmen des Donatistenstreits und im Zusammenhang mit dem Christengott spricht Konstantin von der allerhöchsten Gottheit (*summa divinitas*). Vgl. Maier Nr. 18,121.

145 Girardet 1975, 27–29.

146 Vgl. Abschnitt «Einführung und Fragestellung» der Einleitung.

schen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas involviert und entspricht in seiner Funktion insofern dem Typus des Schiedsrichters, als er die Spaltung der Zwei verhindern will und die Entscheidungsfindung durch die Einberufung der bischöflichen *iudices* zwar nicht in Händen hält, aber doch Einfluss darauf nehmen kann. Insofern stellt sich an dieser Stelle die Frage danach, inwiefern Konstantin in den Verlauf und die Urteilsfindung des Konzils eingreift und damit einhergehend danach, inwiefern sein Handeln dem eines neutralen Schiedsrichters entspricht.

Konstantins Bestimmungen bezüglich des Settings des Konflikts lassen einige Antworten auf die gestellten Fragen zu. Zunächst lässt sein Vorgehen nach Erhalt der donatistischen Schreiben insbesondere mit Blick auf die Organisation und Einberufung des Konzils weitere Rückschlüsse darüber zu, wie es um die Neutralität des Kaisers bestellt ist. Anstelle des erbetenen zivil- beziehungsweise kriminalrechtlichen Verfahrens beruft Konstantin ein Bischofsgeschicht ein. Dieses findet zwar unter seiner Aufsicht, aber unter dem Vorsitz des Miltiades von Rom und unter Mitwirkung dreier gallischer Bischöfe statt. Es ist bereits über die Beweggründe zum Vorgehen des Kaisers diskutiert und auf die Forschungsdiskussion zu dieser Frage hingewiesen worden;¹⁴⁷ anhand der Quellenlage kann nicht nachvollzogen werden, ob und inwiefern diese Entscheidung Ausdruck einer fehlenden Neutralität des Kaisers hinsichtlich des Streits ist. Mit Blick auf die Frage nach der Neutralität Konstantins wird damit die Tatsache, dass das Bischofsgeschicht in Rom und dessen Zusammensetzung nicht im Sinne der Donatisten gewesen ist – und Konstantin das vermutlich gewusst hat –,¹⁴⁸ entscheidend. Davon ist auszugehen, weil er einerseits bereits über den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche informiert gewesen ist, und andererseits weil er in Verbindung mit Miltiades gestanden hat und ohne Zweifel dessen Sicht auf den Streit gekannt hat.¹⁴⁹ Der Bischof von Rom ist nicht nur über die Situation innerhalb der afrikanischen Kirche informiert gewesen, sondern hat sich gemeinsam mit anderen Bischöfen ausserhalb Afrikas gegen das Synodalurteil von Karthago 311/12 gestellt. Damit hat er nicht nur die Exkommunikation des Caecilianus abgelehnt, sondern sich gleichzeitig zum Sakramentenverständnis *ex opere operato* bekannt und die Wiedertaufe abgelehnt. Miltiades' bisherige Haltung bezüglich des Verfahrens gegen Caecilianus und des Streits innerhalb der Kirche Afrikas wird bei Konstantin kaum den Eindruck erweckt haben, es handle sich beim Bischof von Rom um einen vollkommen unvoreingenommenen Richter. Damit hat der Kaiser den Donatisten zwar formal die Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen vor einem Gericht aus bischöflichen *iudices* vorzubringen, mit einem für sie günstigen Urteilspruch kann er jedoch kaum gerechnet haben; erneut muss seine Neutralität schon zu diesem Zeitpunkt zumin-

147 Vgl. Kapitel I.1.3.

148 Zu den Bischöfen als Schiedsrichter vgl. Kapitel I.2.3.

149 Girardet 2010, 141.

dest angezweifelt und eine implizite Aufgabe derselben in Betracht gezogen werden.

Konstantin als Schiedsrichter am Konzil von Arles 314

Nach dem Konzil von Rom haben die Donatisten erneut an den Kaiser appelliert, um mit verfahrenstechnischen Argumenten die Nichtigkeitserklärung der konziliaren Urteile zu erreichen und um eine Neuverhandlung der Streitfrage zu fordern. Abermals wenden sich die Donatisten also an Konstantin als obersten weltlichen Richter. Ob und inwiefern diese zweite Appellation Ausdruck eines allfälligen Vertrauens der Donatisten in die Neutralität des Kaisers ist, kann aus soziologischer Perspektive nicht ermittelt werden: Als oberster weltlicher Richter, der schon in den Streit involviert ist und bereits eine Entscheidung sanktioniert hat, unterscheidet er sich vom Typus des Schiedsrichters dadurch, dass er nicht mehr im eigentlichen Sinne freiwillig hinzugezogen wird, woraus ein Vertrauen in seine Neutralität seitens der Streitparteien hätte geschlossen werden können. Angesichts der bisherigen Vorgehensweise Konstantins und der von ihm unterstützten Konzilsurteile erscheint eine entsprechende Annahme eher unwahrscheinlich und die zweite Appellation ist aus anderen, in Kapitel I.3.1 zu besprechenden, Gründen erfolgt.

Rückschlüsse auf die Neutralität Konstantins können aber zum einen anhand der Bestimmungen, die er bezüglich der Organisation des Konzils trifft, gezogen werden, zum anderen anhand seiner Briefe im Vorfeld der Versammlung in Arles. Mit der Einberufung eines weiteren Bischofsgerichts versucht er zwar eine vermeintlich neutrale Position als magistratischer *iudex* zu wahren,¹⁵⁰ die organisatorischen Entscheidungen sind jedoch erneut zum Nachteil der Donatisten ausgefallen: Weder die Wahl eines Bischofsgremiums als richtende Instanz unter dem Vorsitz des Miltiades noch die Wahl des Tagungsortes ausserhalb Afrikas sprechen für den Erfolg der donatistischen Partei.¹⁵¹ Erneut muss auch im Zusammenhang mit der Organisation des Konzils von Arles davon ausgegangen werden, dass sich Konstantin der unterschiedlichen Ausgangslagen beider Streitparteien zumindest theoretisch bewusst gewesen ist.

In seinen Briefen an den *vicarius* Aelafius und an Bischof Chrestus von Syrakus wird denn auch deutlich, dass es womöglich gar nicht im Sinne des Kaisers war, eine ausgeglichene Ausgangslage für die Verhandlung zu schaffen, denn sowohl inhaltlich als auch sprachlich kommt seine zunehmend anti-donatistische Haltung zum Ausdruck.¹⁵² So betont er beispielsweise wiederholt sein Unverständ-

150 Augustinus begründet Konstantins Entscheidung, ein weiteres Konzil einzuberufen, damit, dass der Kaiser sich nicht über die Urteile der bischöflichen *iudices* habe hinwegsetzen wollen. Vgl. Aug. epist. 43,7,20.

151 Darauf wird im nachfolgenden Kapitel genauer eingegangen.

152 Maier Nr. 18 und Maier Nr. 19.

nis und seinen Unmut über die Weigerung der Donatisten, die konziliaren Urteile anzuerkennen: Er habe nicht damit gerechnet, dass sie sich nicht nur weigern würden, ihr eigenes Heil zu berücksichtigen, sondern es auch unterlassen würden, dem allmächtigen Gott Respekt entgegenzubringen.¹⁵³ Dabei weist Konstantin nun die Schuld für den Streit explizit den Donatisten zu, indem er sagt, dass sich einige auf schäbige und verdorbene Art und Weise von der katholischen Kirche getrennt hätten.¹⁵⁴ Mit der Schuldzuweisung gibt Konstantin meines Erachtens seine Neutralität nun auch explizit auf.

Im Rahmen der kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 nimmt Konstantin also nur eingeschränkt die Rolle des Schiedsrichters an: Durch die Organisation, Überwachung und Sanktionierung nimmt er Einfluss auf die beiden Verfahren, wobei er die Verhandlung der Streitsache sowie die Urteilsfindung jedoch den bischöflichen *iudices* überlässt. Dabei lässt sich beobachten, dass seine Neutralität gegenüber den Streitparteien abnimmt und schliesslich durch die Schuldzuweisung explizit aufgegeben wird. Damit erfüllt er eine wichtige Bedingung für eine erfolgreiche Schiedsrichterschaft nicht. Dies führt schliesslich dazu, dass er den Streit insofern beeinflusst, als er eine Ausgangslage für die Konfliktbearbeitung schafft, die zugunsten der katholischen Kirche ausfällt und der donatistischen Kirche zum Nachteil gereicht. Im Folgenden soll nun untersucht werden, wie die bischöflichen *iudices* die Rolle des Schiedsrichters wahrnehmen und inwiefern sie dafür geeignet sind.

2.3 Bischöfe als Schiedsrichter

Obwohl Ignatius von Antiochia die Idee der Einheit der Kirche bereits im 2. Jahrhundert formuliert hatte,¹⁵⁵ waren die christlichen Gemeinden in vorkonstantini-

153 Maier Nr. 18,46–57: [...] *evidenter agnovi quod neque respectus salutis suae neque, quod est maius, dei omnipotentis venerationem ante oculos suos velint ponere, siquidem ea agere persistent quae non modo ad ipsorum dedecus infamiamque pertineant, sed etiam his hominibus detrahendi dent facultatem, qui longe ab huiusmodi sanctissima observantia sensus suos noscuntur avertere.* Vgl. Maier Nr. 19,25–31.

154 Maier Nr. 19,9–13: Ἦδη μὲν πρότερον, ὅτε φαύλως καὶ ἐνδιαστρόφως τινὲς περὶ τῆς θρησκείας τῆς ἁγίας καὶ ἐπουρανίου δυνάμεως καὶ τῆς αἰρέσεως τῆς καθολικῆς ἀποδιδίτασθαι ἤρξαντο, [...] Vgl. Maier Nr. 18,1–8.

155 Ign. Sm. 8: μηδεὶς χωρὶς τοῦ ἐπίσκοπου τι πρᾶσσέτω τῶν ἀνηκόντων εἰς τὴν ἐκκλησίαν. ἐκείνη βεβαία εὐχαριστία ἡγεῖσθω, ἢ ὑπὸ ἐπίσκοπον οὐσα ἢ ὧ ἂν αὐτὸς ἐπιτρέψῃ. ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω, ὡσπερ ὅπου ἂν ᾦ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. οὐκ ἔξόν ἐστιν χωρὶς ἐπίσκοπου οὔτε βαπτίζειν οὔτε ἀγάπην ποιεῖν ἄλλ' ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ, τοῦτο καὶ τῷ θεῷ εὐάρεστον, ἵνα ἀσφαλὲς ᾦ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πρᾶσσετε. «Folgt alle dem Bischof, wie Jesus dem Vater, und dem Presbyterium wie den Aposteln; die Diakone aber achtet wie Gottes Gebot. Keiner soll etwas von kirchlichen Dingen ohne den Bischof tun. Jene Eucharistie soll als zuverlässig gelten, die unter dem Bischof oder, wem er es anvertraut, stattfindet. Wo der Bischof erscheint, da soll auch die Gemeinde sein, wie da, wo Christus Jesus sich befindet, auch die allgemeine Kirche ist. Es ist nicht erlaubt, ohne den Bischof zu taufen oder das Liebesmahl zu halten; was jener aber geprüft hat, dies ist Gott wohlgefällig, damit alles,

scher Zeit weitgehend segmentär organisiert und unter ihren jeweiligen Bischöfen relativ autonom, wobei sie grösstenteils unabhängig voneinander existiert haben. Wohl hat es zwar einen Austausch zwischen den einzelnen Gemeinden gegeben, dieser ist jedoch aufgrund der Gefahren, die ein Auftritt als Christinnen und Christen in der Öffentlichkeit mit sich gebracht hat, beschränkt geblieben.¹⁵⁶ Bevor das Christentum im Jahr 311 durch das Toleranzedikt des Galerius zur *religio licita* geworden ist, haben also weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit zur Herausbildung einer normativen Ordnung für die Kirche bestanden.

Beides hat sich mit Konstantin geändert, denn mit seiner Herrschaft ist die Kirche mit der für sie realgewordenen Kategorie des Reiches konfrontiert worden: Die Herausbildung einer normativen Ordnung und die Idee von der Einheit der Kirche ist nicht nur nötig beziehungsweise wünschenswert geworden, sondern ist zum ersten Mal auch greifbar erschienen,¹⁵⁷ da man in der Öffentlichkeit als Anhängerinnen und Anhänger des vom Kaiser geförderten Christentums hat auftreten können. Die Vorstellung von dieser Einheit hat zwar das Aufbrechen dauerhafter interner Spannungen bewirkt, aber hat auch insofern festigend für die christliche Gemeinschaft gewirkt, als die Vernetzung der einzelnen Gemeinden auf der Basis eines legalen Status neue Perspektiven eröffnet und das gemeinsame Befasstsein in einem umschliessenden Ganzen deutlicher gemacht hat.

Die Kirche als umschliessendes Ganzes kann neue triadische Konstellationen nach Simmel schaffen, wie es im Fall des Donatistenstreits geschehen ist: Die *pars Maiorini* beziehungsweise die *pars Donati* und die *pars Caeciliani* stehen sich im Streit gegenüber, während sie sich im Kontext der Kirche im Römischen Reich befinden. Kleriker, die weder der donatistischen noch der katholischen Kirche Afrikas angehören, können deshalb – zumindest in der Theorie – die Funktion des Dritten im Rahmen des Streits übernehmen. Erneut unter der Prämisse, dass es sich beim Donatistenstreit nach der Definition Simmels um einen Konflikt und nicht um eine reine Konkurrenz handelt, soll im Folgenden untersucht werden, inwiefern die Bischöfe ausserhalb der beiden «ursprünglichen» Streitparteien als Schiedsrichter im Donatistenstreit geeignet sind, das heisst, es wird danach gefragt, wie sie als Schiedsrichter in den kaiserlichen Konzilen agieren.

was ihr tut, sicher und zuverlässig sei.» Zitiert nach Paulsen. Sowohl Henning Paulsen als auch William Schoedel diskutieren den Begriff der «allgemeinen Kirche» (καθολική ἐκκλησία). Beide sind sich dahin gehend einig, dass der Begriff «allgemein» oder «katholisch» durch Ignatius zum ersten Mal auf die christliche Kirche angewandt wurde. Schoedel diskutiert im Folgenden die Bedeutung des Begriffs ausführlicher, als es Paulsen tut. Beide kommen aber zu dem Ergebnis, dass sich der Begriff auf die Kirche in ihren Gemeinden als Gesamtheit bezieht, im Sinne einer organischen Einheit unter Christus. Vgl. Paulsen 1985, 96 und Schoedel 1990, 380–381.

156 Kötter 2013, 40–42.

157 Kötter 2013, 40–42.

Voraussetzungen vor dem Konzil von Rom: Interesse und Neutralität

Das Interesse der Bischöfe an den Streitparteien und daran, «die Gruppeneinheit aus der Gefahr der Sprengung zu retten»¹⁵⁸, scheint auf der Hand zu liegen; der Streit innerhalb der afrikanischen Kirche birgt als Streit zwischen zwei kirchlichen Parteien Gefahren für die (gewünschte) Einheit des Christentums im ganzen Römischen Reich. Die Ereignisse in Afrika können die Stabilität der Kirche und damit den weiteren Aufstieg des Christentums zur prägenden Religion im Römischen Reich aufs Spiel setzen. Die bischöflichen *iudices* sind damit sozusagen intrinsisch motiviert, den Streit zu beenden und die beiden Parteien wieder zu vereinen. Ausserdem sind sie insofern extrinsisch motiviert, als sie durch den Kaiser persönlich als Schiedsrichter berufen worden sind. Es liegt durchaus nicht in ihrem Interesse, sich dem Wunsch Konstantins zu widersetzen; nicht nur, weil er Kaiser ist, sondern auch weil er das Christentum fördert.

Als weitere und wohl wichtigste Voraussetzung einer erfolgreichen Schiedsrichterschaft gilt die Neutralität der in diese Rolle versetzten Person oder Personengruppe. Die Unparteilichkeit ist, wie bereits erwähnt worden ist, dann gegeben, wenn «er [der Schiedsrichter] entweder jenseits der kontrastierenden Interessen und Meinungen steht, von ihnen unberührt ist, oder wenn er an *beiden* gleichermassen teilhat»¹⁵⁹. Es stellt sich daher die Frage, wie die Bischöfe zu den Parteien und den verhandelten Inhalten stehen, ob und inwiefern sie im Donatistenstreit also eine neutrale Rolle übernehmen können. Nach der aufgeführten Definition durch Simmel kommen bereits vor dem Konzil von Rom 313 berechnete Zweifel an der gewünschten Neutralität auf, die sich einerseits aus einer möglichen Beeinflussung der *iudices* durch den Kaiser und andererseits aus unterschiedlichen Vorstellungen zur theologisch-dogmatischen Ausrichtung sowie der institutionellen Organisation der Kirche zwischen Afrika und Rom erklären lassen.

Zunächst soll ein Blick auf die Möglichkeit geworfen werden, dass die überseeischen Bischöfe durch den Kaiser beeinflusst worden sind. Im Einberufungsschreiben für das Konzil von Rom, das Konstantin an Miltiades sendet, spricht der Kaiser von Caecilianus als Bischof von Karthago und bezeichnet die Ankläger als dessen Amtsgenossen.¹⁶⁰ Da jedoch Caecilianus von 70 mehrheitlich numidischen Bischöfen auf der Synode von Karthago 311/12 bereits exkommuniziert worden ist, scheint diese Bezeichnung für die Lesenden des Schreibens auf den ersten Blick verwirrend; warum entscheidet sich Konstantin für diese Formulierung? Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die *iudices* mit Ausnahme von Miltiades nichts von den Vorgängen in Karthago um 311/12, der Exkommunikation des Caecilianus und dem Streit innerhalb der afrikanischen Kirche gewusst haben, wird

158 Simmel 1908, 134.

159 Simmel 1908, 129.

160 Maier Nr. 16,9–16.

die Ausgangslage für den Prozess gegen Caecilianus durch die Begrifflichkeit verschleiert. Falls die Bischöfe jedoch bereits informiert gewesen sind – und davon kann aufgrund der Ablehnung des Synodalurteils von 311/12 durch die italischen Bischöfe ausgegangen werden – muss die Formulierung des Briefes einige Fragen aufgeworfen haben. Handelt es sich dabei um einen Fehler oder um eine Fehlinformation beziehungsweise Fehlinterpretation des Konflikts seitens des Kaisers, oder hat Konstantin die Exkommunikation des Caecilianus explizit nicht anerkannt? Letzteres würde darauf hinweisen, dass sich Konstantin in der Auseinandersetzung zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas bereits zugunsten des Caecilianus und seiner Anhänger entschieden hat.¹⁶¹ Verbunden mit der Tatsache, dass er Caecilianus bereits vor der donatistischen Petition als Bischof anerkannt und seiner Gemeinde Privilegien und die Kirchenschätze zugesprochen hat, scheint dieser Gedanke nicht abwegig.

Inwiefern sind Miltiades und seine Kollegen in Anbetracht dessen noch in der Lage, eine eigenständige, möglicherweise zugunsten der donatistischen Partei ausfallende Entscheidung zu treffen? Müssen sie nicht fürchten, sich gegen den Kaiser, mit dem zumindest Miltiades bereits vor dem Donatistenstreit in Kontakt gestanden hat, zu stellen und die Konsequenzen eines solchen Vorgehens zu spüren? Ausserdem stellt sich ihnen dadurch die Frage, ob sie Caecilianus als Bischof oder als *ethnicus et publicanus* richten sollen. Auch wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass eine Beeinflussung durch Konstantins Brief stattgefunden hat, muss die Neutralität des römischen Bischofs – und damit möglicherweise auch diejenige seiner bischöflichen Richterkollegen – doch in Zweifel gezogen werden.

Die Neutralität der Schiedsrichter muss auch mit Blick auf mögliche theologisch-dogmatische Differenzen zwischen den Parteien und den überseeischen Bischöfen hinterfragt werden. So schafft die Kirche als umfassendes Ganzes die Rolle des Dritten als Schiedsrichter nicht nur, sondern kann eine erfolgreiche Schiedsrichterschaft insbesondere dann verhindern oder zumindest erschweren, wenn im Konflikt wichtige, die gesamte Kirche betreffende Inhalte verhandelt werden. Im Hinblick auf die Herausbildung einer normativen Ordnung für die Kirche würden Entscheidungen theologisch-dogmatischer sowie institutioneller Natur im Kontext des Donatistenstreits nicht nur die sich unmittelbar streitenden Parteien in Afrika betreffen, sondern auch die überseeischen Bischöfe und deren jeweiligen Diözesen. Wenn es im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas also zur Verhandlung solcher Inhalte kommen würde, wären auch Miltiades und seine Richterkollegen vom Ausgang des Streits betroffen. Die Gruppe vor einer Sprengung zu bewahren, wäre insofern nicht mehr das einzige Ziel der Schiedsrichter, sondern auch die

161 Möglicherweise weigert sich Konstantin aber auch einfach, eine Exkommunikation anzuerkennen oder von vornherein abzulehnen, ohne sich mit dem römischen Bischof abzusprechen, da seine Rolle innerhalb der Kirche ohnehin umstritten ist.

Vertretung der eigenen Interessen; damit würden sie vielmehr zur Partei im Streit selbst.

Nun kommt es während des Donatistenstreits und insbesondere während der kaiserlichen Konzile von Rom und Arles unter dem Vorsitz der Bischöfe bekanntlich zu Verhandlungen über theologisch-dogmatische Inhalte sowie über die institutionelle Organisation der Kirche. Eine retrospektive Betrachtung des Streits würde damit kaum ein anderes Urteil zulassen, als dass die Neutralität der bischöflichen *iudices* von vornherein verneint werden müsste – insbesondere im Hinblick auf die Debatten zum Sakramentenverständnis, wie gleich zu zeigen sein wird. Eine erfolgreiche Schiedsrichterschaft im Sinne einer neutralen Verhandlung des Streits durch die Bischöfe wäre demnach nicht zu erwarten. Mit einem solchen Urteil würde jedoch vorgegriffen und die Frage danach, ob überhaupt eine Möglichkeit zur Neutralität und damit zu einer erfolgreichen Schiedsrichterrolle bestanden hat, verzerrt beantwortet werden. Um diese Möglichkeit zu untersuchen, muss die entscheidende Frage daher vielmehr lauten, ob bereits im Vorfeld des Konzils davon ausgegangen werden kann oder muss, dass die als *iudices* berufenen Bischöfe parteiisch sind.

Eine Antwort darauf lässt sich, so spekulativ sie bleiben muss, anhand des Vorwissens der Bischöfe und der zu verhandelnden Inhalte formulieren. Erstens wissen zumindest die italischen Bischöfe, wie bereits besprochen, schon vor Beginn des ersten Konzils einiges über den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche und haben ihrerseits Position bezogen, indem sie das Synodalurteil von 311/12 nicht anerkannt haben. Das lässt zumindest darauf schliessen, dass die Bischöfe ausserhalb Afrikas die «katholische» Auffassung der Auseinandersetzung teilen. Zweitens kann vor dem Konzil auch kaum davon ausgegangen werden, dass die am Prozess verhandelten Inhalte rein ausserkirchlicher Natur bleiben werden. Die moderne historische Forschung ist sich zwar weitgehend darüber einig, dass die Donatisten den Kaiser um ein zivil- beziehungsweise kriminalrechtliches Verfahren gegen den *ethnicus et publicanus* Caecilianus gebeten haben. Weil sich die Verteidiger des Caecilianus jedoch nach wie vor gegen das Urteil der 70 numidischen Bischöfe wehren, ist der Streit um den karthagischen Bischofsstuhl nicht beendet. Aus ihrer Perspektive ist Caecilianus immer noch der rechtmässige Bischof von Karthago, dem (und dessen Gemeinde) die kaiserlichen Privilegien zustehen und der einen Anspruch auf die im Zuge der diokletianischen Christenverfolgung eingezogenen Kirchengüter hat. Es scheint daher unwahrscheinlich, dass sich seine Verteidiger auf einen – aus ihrer Sicht – unrechtmässigen zivil- beziehungsweise kriminalrechtlichen Prozess gegen den Bischof einlassen, ohne die Rechtmässigkeit seiner Weihe zu verteidigen. Damit würde auch automatisch eine Debatte um die Person des Felix von Abthugni, dessen vermeintliche *traditio* und das Sakramentenverständnis geführt werden müssen.

Wirft man einen Blick zurück auf die Geschichte des Christentums in Afrika, seine Besonderheiten und seine Beziehungen zur römischen beziehungsweise ita-

lischen Kirche, wird deutlich, dass gerade die Frage nach dem «richtigen» Sakramentenverständnis dazu führen kann, dass die bischöflichen Schiedsrichter Partei ergreifen. Denn während in Karthago bereits im 2. Jahrhundert eine grosse christliche Gemeinschaft existiert hat, scheint sich das Christentum erst in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts schrittweise nach Numidien und Mauretanien ausgebreitet zu haben.¹⁶² Der bis dahin vorherrschende Saturnus-Kult hat dabei die theologisch-dogmatische Ausrichtung sowie die institutionelle Organisation der afrikanischen Kirche beeinflusst.¹⁶³ Diese Einflüsse sind bereits in den Schriften Tertullians sichtbar geworden und von Cyprian weitergetragen worden. Die Theologie und das Kirchenverständnis Cyprians, die so stark an Elemente der afrikanischen Tradition gebunden sind, haben die afrikanische Kirche stark geprägt. Mittelpunkt der Denkweise Cyprians ist die Exklusivität der Kirche und der Begriff der *unitas*. Die *unitas* der Bischöfe garantiert die *unitas* der Kirche und damit deren exklusive Heilsbedeutsamkeit.¹⁶⁴ Damit hat er das Sakramentenverständnis *ex opere operantis* begründet: Laut Cyprian besitzen nur die sich in der *Communio* befindenden Kleriker die ekklesiale Heiligkeit, die Sakramenten ihre Wirksamkeit verleiht, und nur wer in der Kirche ist, hat Zugang zum Hl. Geist.¹⁶⁵ Ausschlaggebend für die Gültigkeit eines Sakramentes ist demnach die Zugehörigkeit des Spenders zur Kirche. Denn «wer kann schon vergeben, was er nicht selbst besitzt, oder wie soll jemand Geistliches vollbringen können, der selbst den Hl. Geist verloren hat?»¹⁶⁶

Nicht alle christlichen Gemeinden im Römischen Reich haben jedoch dieses Kirchen- und Sakramentenverständnis geteilt. Wie schwer jedoch diesbezüglich differierende Auffassungen haben wiegen können und wie entscheidend ein Einvernehmen für die christliche Gemeinschaft gewesen ist, hat sich im sogenannten Ketzertaufstreit (255/56) gezeigt, bei dem um die Gültigkeit von sogenannten Häretikertaufen gestritten worden ist. Hintergrund des Ketzertaufstreits sind die Christenverfolgung unter Decius (250/51) und deren Folgen für die Kirche gewesen. Die Verfolgung hat zum öffentlichen Glaubensabfall etlicher Kleriker und Laien geführt, weshalb nach dem Ende der Verfolgung ein Streit um die Wiederaufnahme dieser sogenannten *lapsi* entbrannt ist, der die Exkommunikation der Novatianer zur Folge gehabt hat. Als nun einige von Novatianern Getaufte wenig später um Wiederaufnahme in die Kirche baten, kam es zu einer Auseinandersetzung aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen zu den Bedingungen der Wiederaufnahme.¹⁶⁷ Während Stephan I. von Rom die Wiedertaufe aufgrund des Sakramenten-

162 Frend 1959, 135–137.

163 Frend 1959, 139–140.

164 Kriegbaum 1986, 45–47.

165 Kriegbaum 1986, 49–50.

166 Cypr. epist. 70,2: *Quis autem potest dare quod ipse non habeat, aut quomodo potest spiritualia agere qui ipse amiserit spiritum sanctum?* Die deutsche Übersetzung stammt von Kriegbaum 1986, 50.

167 Wendebourg 2001.

verständnis *ex opere operato* abgelehnt und sich lediglich für ein Händeauflegen ausgesprochen hat, hat Cyprian auf der «Wiedertaufe»¹⁶⁸ mit der Begründung beharrt, Häretikertaufen besäßen keine Gültigkeit, da sie nicht in der Kirche vollzogen worden seien.¹⁶⁹ Es ist daraufhin zum Bruch zwischen Rom und Karthago gekommen, der erst mit dem Tod beider Bischöfe wieder geschlossen werden können. Bis zum Donatistenstreit haben beide Sakramentenverständnisse nebeneinander existiert, ohne dass eine abschliessende Entscheidung zugunsten einer Partei getroffen worden ist.¹⁷⁰

Kommt es im Laufe des Prozesses um Caecilianus also zur Frage nach der Gültigkeit seiner Weihe, ist es aufgrund der geschilderten Vorgeschichte unwahrscheinlich, dass die italischen (und gallischen) Bischöfe, die in der Tradition Stephans I. stehen, die donatistische Sichtweise des Streits beziehungsweise der Streitfrage teilen. Die differierende Beurteilung der Streitfrage aufgrund des unterschiedlichen Sakramentenverständnisses entspricht einer schwierigen Ausgangslage für die Donatisten im Hinblick auf das Konzil und verweist damit auf eine potenzielle Parteinahme der bischöflichen *iudices*.

Die Bischöfe als Schiedsrichter am Konzil von Rom 313

Um die Frage danach zu beantworten, ob und inwiefern die Bischöfe am Konzil von Rom 313 ihre Rolle als Schiedsrichter wahrnehmen und inwiefern sie dabei neutral handeln und handeln können, muss zuerst danach gefragt werden, woran ein neutrales Handeln festgemacht werden kann; es werden messbare Kriterien benötigt. Nach Simmel ist ein Schiedsrichter bekanntermassen dann unparteiisch, wenn er entweder jenseits der kontrastierenden Interessen steht oder an beiden gleichermassen teilhat. Doch wie äussert sich diese Neutralität im Verhalten des Schiedsrichters? Die Leistung eines Schiedsrichters im Fussball beispielsweise wird daran gemessen, ob er das offizielle, von der FIFA¹⁷¹ und der IFAB¹⁷² gemeinsam festgelegte Regelwerk konsequent anwendet, ungeachtet dessen, welche Mannschaften sich auf dem Platz als Gegner gegenüberstehen. Das Regelwerk definiert dabei sowohl den Handlungsspielraum der Spieler als auch den des Schiedsrichters und dient damit gleichzeitig zur gegenseitigen Überprüfung. Mit Blick auf das kaiserliche Konzil von 313 ist die Frage nach dem Regelwerk inso-

168 Der Begriff der «Wiedertaufe» ist im Fall der Argumentationslinie Cyprians irreführend und entspricht einer Fremdbeschreibung, denn der Bischof von Karthago betont die Unwiederholbarkeit der in der Kirche gespendeten Taufe. Konvertiten hätten ausserhalb der Kirche jedoch nie eine richtige Taufe erhalten, sondern lediglich eine Nachahmung des Sakraments erhalten; man müsse daher nicht von einer «Wiedertaufe» sprechen, sondern überhaupt erst von einer ersten Taufe. Kriegbaum 1986, 51. Basierend auf Cypr. epist. 71,1: *Nos autem dicimus eos qui inde veniunt non rebaptizari apud nos sed baptizari.*

169 Wendebourg 2001.

170 Wendebourg 2001.

171 Fédération Internationale de Football Association.

172 International Football Association Board.

fern komplizierter zu beantworten, als die Donatisten mit ihrer Petition zwar einen Zivilprozess angestrebt haben, Konstantin aber mit einer Mischung aus Zivilbeziehungsweise Kriminalverfahren und Bischofsgericht geantwortet hat. Der Prozess entspricht damit weder einem weltlichen noch einem kirchlichen Gerichtsverfahren; welches Regelwerk soll nun also für das erste Konzil des Donatistenstreits gelten?

Die Antwort auf diese Frage muss wohl lauten, dass auf kein Regelwerk zurückgegriffen werden kann. Erstens handelt es sich eben nicht klar um die eine oder andere Form von Gerichtsbarkeit, sondern um eine bisher unbekannte, neue Art von Mischverfahren, für die es noch kein festgesetztes Regelwerk gibt. Wie das Verfahren selbst müssen auch die formalen Vorgaben erst noch konstituiert werden. Zweitens kann für den Zeitpunkt des Konzils grundsätzlich nicht von einheitlichen Regelwerken ausgegangen werden, weder für ein weltliches noch für ein kirchliches Gerichtsverfahren. Wie bereits dargestellt worden ist, ist in der Spätantike im Bereich der weltlichen Gerichtsbarkeit zunehmend situativ gehandelt und dabei anstelle des klassischen Akkusationsprozesses vermehrt das den kaiserlichen Beamten überantwortete Cognitionsverfahren angewendet worden.¹⁷³ Musterprozesse, anhand derer verbindliche formale Anforderungen an einen Strafprozess festgemacht werden können, existieren in diesem Sinne nicht. Ähnlich sieht es im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit aus, da es schwierig ist, diesbezüglich allgemeingültige Normen und formale Vorgaben für die gesamte Kirche im Römischen Reich zu finden. Trotz verstärkter Bemühungen zur Vereinheitlichung seit Konstantin kann aufseiten der Kirche zum Zeitpunkt des ersten Konzils des Donatistenstreits nicht auf ein gültiges Musterverfahren zur Gerichtsbarkeit von Bischöfen (aus katholischer Perspektive) oder Exkommunizierten (aus donatistischer Perspektive) zurückgegriffen werden.¹⁷⁴

Aufgrund der generell fehlenden Normierung sowohl in der weltlichen als auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und aufgrund der Mischung beider Verfahrenswesen fehlen also klare, durch die Form des Prozesses bedingte Vorgaben zur Handlungsweise der Bischöfe als Schiedsrichter; es ist daher schwierig zu ermitteln, inwiefern Verfahrensregeln eingehalten, gedehnt oder missachtet worden sind. Trotzdem können während des Konzils gewisse Richtlinien ausgemacht werden, an die sich die Bischöfe zu halten scheinen. So stellt Konstantin selbst folgende Vorgaben auf: Die Bischöfe sollen unter dem Vorsitz des Miltiades als gleichberechtigte Richter agieren und nach Anhörung beider Parteien eine eigenständige und «gerechte» (δικαίος) Entscheidung treffen, die dann als rechtskräftig aner-

173 Grasmück 1964, 9–12. Vgl. Lenski 2016.

174 So ist die endgültige Etablierung des Bischofsgerichts (*episcopalis audientia*) unter Konstantin erst 318 erfolgt. Zwar ist die bischöfliche Gerichtsbarkeit bereits vor Konstantin als innerkirchliche Autorität und innergemeindliche Schiedsstelle eingerichtet worden, ihre Urteile haben aber ausserhalb der Kirche auf zivil- beziehungsweise kriminalrechtlicher Ebene keine Gültigkeit besessen. Klein 2008, 6–7.

kannt werden soll.¹⁷⁵ Es handelt sich dabei aber um Vorgaben, durch die nur wenige formale Kriterien aufgestellt werden, und sie legen nicht fest, wie der Prozess im Detail ablaufen soll.¹⁷⁶

Weiter legt Konstantin, wie bereits dargestellt worden ist, die äusseren Umstände des Prozesses fest, denn die Einberufung, die Organisation sowie die Zusammensetzung des Konzils scheinen auf den ersten Blick nicht in den Aufgabenbereich der Bischöfe gefallen zu sein. So werden Ort und Zeit, die Vertretung der Anklage und der Verteidigung sowie die zuständigen bischöflichen *iudices* (Miltiades, Reticus, Maternus, Marinus) vom Kaiser benannt. Aus seinen Anweisungen lässt sich jedoch nicht erschliessen, weshalb nebst den drei gallischen Bischöfen und Miltiades zusätzlich fünfzehn italische Bischöfe am Konzil teilgenommen haben. In der historischen Forschung herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass es sich bei der Einberufung der italischen Bischöfe um die Entscheidung des Miltiades handelt.¹⁷⁷ Ob er sein Vorgehen mit dem Kaiser abgesprochen hat, kann aufgrund der Quellenlage nicht mehr nachvollzogen werden; gegen den Willen oder das Interesse Konstantins kann die Einberufung jedoch nicht gewesen sein, da der Kaiser weder Einspruch gegen die Zusammensetzung des Konzils noch gegen dessen Urteil einlegt hat.¹⁷⁸ Grasmück betont, dass das Vorgehen des Miltiades keineswegs im Widerspruch zur kaiserlichen Anordnung eines Zivilverfahrens stehe und dass der römische Bischof auch nicht versucht habe, jenes durch ein Kirchengericht zu ersetzen, «sondern es, indem er auf dem Boden des Rechtsvorganges im Sinne der weltlichen Jurisdiktion verharrete, zu einer auch für die Kirche verbindlichen Norm»¹⁷⁹ erweitert hat. Die Einberufung der italischen Bischöfe stellt nicht nur das erste (in den Quellen nachvollziehbare) selbstständige Handeln des Miltiades im Donatistenstreit dar, sondern gleichzeitig auch die Übernahme der Rolle des Schiedsrichters. Auch die drei gallischen und die fünfzehn italischen Bischöfe übernehmen die Rolle des Schiedsrichters, indem sie der Einladung des Kaisers

175 Maier Nr. 16,41–45: Οἷς ἐντυχούσα ἡ ὑμετέρα στερρότης δοκιμάσει ὄντινα χρῆ τῶν τρόπων τῆν προειρημένην δίκην ἐπιμελέστατα διευκρινῆσαι καὶ κατὰ τὸ δίκαιον τεματίσαι, [...]. «Gerecht» kann in diesem Zusammenhang alles oder nichts bedeuten; wer bestimmt was gerecht ist und was nicht? Ist es Konstantin oder sind es die Bischöfe oder auch die streitenden Parteien?

176 Die Richtlinien sind insofern nachvollziehbar, als sie sich an formalen Vorgaben zivil- bzw. kriminalrechtlicher Prozesse orientieren, mit denen der Kaiser – im Gegensatz zur kirchlichen Gerichtsbarkeit – vertraut ist. Aus dieser Perspektive wird eine Art Kognitionsverfahren (vgl. Sohm 1949, 722) auf kollegialer Basis einberufen (vgl. Grasmück 1964, 46–47), bei dem die Bischöfe in der Funktion von *iudices extra ordinem* agieren und ein mehrheitsfähiges Urteil treffen sollen. Nun unterscheiden sich die Bischöfe von magistratischen *iudices extra ordinem* aber insofern, als sie das gleiche kirchliche Amt wie die Kläger und die Angeklagten bekleiden (vgl. Grasmück 1964, 39), was zu dieser Mischform von weltlichem und kirchlichem Prozess führt.

177 Vgl. Girardet 1992, 107; Grasmück 1964, 47–48; Frensd 1952, 148.

178 Vgl. Maier Nr. 18 und Maier Nr. 19.

179 Grasmück 1964, 47–48.

folgen und am Konzil gemeinsam mit dem Bischof von Rom über die Streitfrage zu Gericht sitzen.

Aus dem Quellenmaterial geht deutlich hervor, dass zwischen der katholischen und der donatistischen Wahrnehmung des Konzils und der Bischöfe als Schiedsrichter einige Unterschiede herrschen. Während die Sicht der katholischen Partei leicht nachvollzogen werden kann, tritt an dieser Stelle erneut das Problem auf, dass keine entsprechenden donatistischen Quellen existieren. Die donatistische Wahrnehmung des Konzils kann nur anhand der Texte katholischer Autoren, und damit aus einer parteiischen Perspektive, rekonstruiert werden. In der Absicht, den Prozess möglichst vollständig darzustellen und um aufzuzeigen, welche Schwierigkeiten sich in Bezug auf die Bewertung der Bischöfe als Schiedsrichter und des Konzils als Konfliktbearbeitungsstrategie ergeben, soll im Folgenden zuerst das katholische Bild des Konzils aufgezeigt werden. Anschliessend wird die donatistische Position vorgestellt und mit der katholischen verglichen.

Was den Prozess betrifft, so ergibt eine Synthese der verschiedenen Darstellungen der antiken Autoren und der überlieferten offiziellen Dokumente aus katholischer Perspektive folgendes Bild der Verhandlung: Die Untersuchung des Streits zwischen der *pars Caecilianianae* beziehungsweise der katholischen Kirche und der *pars Donatiana* beziehungsweise der donatistischen Kirche hat vom 30. September bis zum 2. Oktober im Haus einer Frau namens Fausta auf dem Lateran stattgefunden. Die neunzehn anwesenden Bischöfe haben den Streit aufgerollt, indem sie den Anklägern die Gelegenheit gegeben haben, ihre Anklagepunkte gegen Caecilianus vorzutragen und durch Zeugen zu beweisen.¹⁸⁰ Während Optatus berichtet, dass die donatistischen Zeugen nichts gegen Caecilianus haben vorbringen können,¹⁸¹ sagt Augustinus aus, dass die Donatisten weder am ersten noch am zweiten Verhandlungstag imstande gewesen sind, mit Zeugen aufzuwarten.¹⁸² Donatus selbst sei irgendwann überhaupt nicht mehr bei Gericht erschienen.¹⁸³ Erneut sei ein *denuntiatio libellus* gegen Caecilianus eingereicht worden, die Untersuchung der darin enthaltenen Anschuldigungen habe aber keine neuen Ergebnisse gebracht.¹⁸⁴ Nachdem jeder der neunzehn Bischöfe ein eigenständiges Urteil formuliert hat, hat Einstimmigkeit geherrscht und das Urteil ist mit der Sentenz des Miltiades bestätigt worden;¹⁸⁵ die Herstellung des horizontalen Konsens wird in der Formulierung der Sentenz deutlich.¹⁸⁶ Während Caecilianus für un-

180 Optat. I,23.

181 Optat. I,24.

182 Aug. coll. c. Don III,12,24; vgl. Grasmück 1986, 43.

183 Aug. epist. 43,5,15. Laut Augustinus hat sich Donatus davon erhofft, das Verfahren zum Erliegen zu bringen. Er habe gehofft, die bischöflichen Richter würden sich davor scheuen, ihn in Abwesenheit zu verurteilen und damit einen möglichen Verfahrensfehler zu begehen.

184 Aug. epist. 43,5,14–15; vgl. Grasmück 1964, 43.

185 Maier Nr. 16.

186 Maier Nr. 16,1–3: *Caecilianus omnium supramemoratorum sententiis innocens est pronuntiatius [...].*

schuldig und die 311/12 ausgesprochene Exkommunikation für ungültig erklärt worden ist,¹⁸⁷ haben die Richter Donatus der Wiedertaufe und des Handauflegens überführt.¹⁸⁸ Nach Abschluss des Verfahrens haben die Bischöfe dann dem Kaiser Bericht erstattet, wie Optatus berichtet.¹⁸⁹

Die Bischöfe haben ihre Rolle als Schiedsrichter aus katholischer Perspektive also insofern ordnungsgemäss erfüllt, als sie die von Konstantin vorgegebenen, an zivilen Prozessen orientierten formellen Schritte beachtet haben. Besonders Konstantin betont sowohl in seinem Brief an *vicarius* Aelafius als auch im Schreiben an Bischof Chrestus, wie vorbildlich die Bischöfe gehandelt und ihre Kompetenz als Richter im Streitfall zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas bewiesen haben.¹⁹⁰ Um diesen Eindruck zu unterstreichen, wird die Einstimmigkeit des Urteils hervorgehoben. Hier zeigt sich deutlich, dass auch Vorstellungen kirchlicher Gerichtsbarkeit den Prozess mitgestaltet haben: Während es in einem zivil- beziehungsweise kriminalrechtlichen Prozess nicht der Einstimmigkeit der Richter bedarf, ein Urteil also auf Basis eines Mehrheitsentscheids gefällt werden kann, ist das Prinzip der *unanimitas* im Kontext der Kirche von grosser Bedeutung.¹⁹¹

Aus donatistischer Perspektive haben sich die Ereignisse etwas anders zugezogen, wie aus den beiden genannten Briefen Konstantins hervorgeht. An Aelafius schreibt der Kaiser, dass die Donatisten ihn aufgrund eines «Verfahrensfehlers»¹⁹² um eine Neuaufnahme der Verhandlung gebeten haben. So hätten die Donatisten keine Gelegenheit gehabt, ihren Fall vorzutragen und sich das Gehör der *iudices* zu verschaffen, da diese sich hinter verschlossenen Türen beraten und dort bereits ein Urteil gefällt hätten.¹⁹³ Diesen Vorwurf erwähnt Konstantin auch im Brief an Bischof Chrestus. Darin berichtet Konstantin weiter, dass die Donatisten sich auch über die zu geringe Anzahl an Bischöfen als Richter beklagt haben.¹⁹⁴ Diese Beschwerde kann auf zwei Grundsätze kirchlicher Synoden zurückgeführt werden: Erstens verleiht die Teilnahme vieler Bischöfe dem Synodalurteil aufgrund einer breiten Basis zusätzliches Gewicht, zweitens bezieht sich diese Beschwerde vermutlich auch auf die Tatsache, dass keine afrikanischen Bischöfe am Konzil von Rom teilgenommen haben. Letzteres ist insofern bedeutend, als Bischö-

187 Maier Nr. 16. Die Sentenz des Miltiades bei Optatus: *Cum constiterit Caecilianum ab his qui cum Donato venerunt iuxta professionem suam non accusari nec a Donato convictum esse in aliqua parte constiterit, suae communioni ecclesiasticae integro statu retinendum merito esse censeo.*

188 Optat. I,24: *A singulis in Donatum sunt hae sententiae latae, quod confessus sit se rebaptizasse et episcopis lapsis manum imposuisse [...].*

189 Maier Nr. 18.

190 Maier Nr. 18,63–65 und Maier Nr. 19.

191 Vgl. Abschnitt «Einführung und Fragestellung» der Einleitung.

192 Der Begriff muss in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden, da das Konzil eine Art Mischverfahren aus Bischofsgericht und weltlichem Gericht darstellt und weder bereits etabliert noch normiert ist.

193 Maier Nr. 18,67–71: *[...] quod eorum omnis causa non fuisset audita, sed potius idem episcopi quodam loco se clausissent et prout ipsi aptum fuerat iudicassent.*

194 Maier Nr. 19,31–33.

fe eigentlich nur am Ort ihres Wirkens von einer Synode aus Nachbarbischöfen gerichtet werden können.¹⁹⁵ Auch wenn Caecilianus in den Augen der Donatisten kein Bischof mehr war, ist seine Sache trotzdem vor Bischöfen verhandelt worden; die fehlende Beteiligung seiner Nachbarbischöfe ist daher aufgefallen und hat einen Grund geliefert, um das Konzil verfahrensrechtlich anzugreifen. Folgt man also der Argumentation der donatistischen Partei, haben die italischen und gallischen Bischöfe ihre Aufgabe als Schiedsrichter nicht ordnungsgemäss erfüllt – weder hat das Setting des Konzils eine faire Ausgangslage geschaffen noch haben die *iudices* eine gerechte Verhandlung geführt. Der explizite Vorwurf der Parteilichkeit kann zwar in den überlieferten Briefen Konstantins nicht festgestellt werden, es scheint jedoch naheliegend zu sein, dass auf donatistischer Seite Zweifel an der Neutralität der Schiedsrichter bestanden haben. Diese Vermutung wird durch Augustinus bekräftigt, der den Donatisten in seiner Schrift *ad Cresconium* vorhält: «Ihr behauptet, auch die überseeischen Richter seien von Caecilianus bestochen worden, selbst der Kaiser sei durch ich weiss nicht welche Gunstbeziehung auf die schlechte Bahn geraten.»¹⁹⁶ Glaubt man Augustinus, so haben sich die Donatisten tatsächlich über eine unfaire Behandlung beziehungsweise über die fehlende Neutralität der Schiedsrichter beklagt.

Aufgrund der anti-donatistischen Polemik kann aber anhand der Schriften katholischer Autoren weder mit Sicherheit bestimmt werden, welche Darstellung den tatsächlichen Abläufen am Konzil entspricht, noch inwieweit die Vorwürfe der Donatisten berechtigt gewesen sind. Ein Urteil über die Neutralität beziehungsweise über die Eignung der Bischöfe als Schiedsrichter anhand ihrer prozess-technischen Vorgehensweise am Konzil kann daher nicht abschliessend gefällt werden.

Möglicherweise kann die Frage nach der Eignung der Bischöfe als neutrale Schiedsrichter im Donatistenstreit anhand der am Konzil verhandelten Inhalte beantwortet werden: Inwiefern haben die Bischöfe Einfluss auf den Verhandlungsgegenstand genommen beziehungsweise inwieweit haben sie die von den Donatisten eingereichten Anklagepunkte verhandelt oder andere dazugenommen? Da der *libellus* gegen Caecilianus nicht mehr vorliegt, müssen die folgenden Überlegungen in gewissem Masse Spekulation bleiben, trotzdem können mithilfe des Quellenmaterials einige plausible Aussagen getroffen werden. Da weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass die Donatisten ein zivil- beziehungsweise kriminalrechtliches Verfahren angestrebt haben, muss auch davon ausgegangen werden, dass Caecilianus verschiedener Verbrechen ziviler Natur angeklagt worden ist. In den verfügbaren Quellen findet sich jedoch kein Hinweis darauf. So fehlt ein entsprechendes Urteil oder der Verweis auf die Existenz eines solchen gänzlich. Vielleicht

195 Girardet 1975, 37–38.

196 Aug. c. Cresc. III,61,67: [...] *dicitis etiam transmarinos iudices a Caeciliano esse corruptos, ipsum imperatorem nescio qua gratia depravatum [...]*.

haben weder Optatus noch Augustinus noch Eusebius diese Punkte als überlieferenswert betrachtet, oder sie haben sie explizit ausgelassen, da bereits die Anklagepunkte gegen Caecilianus dem Ruf der katholischen Kirche hätten schaden können. Möglicherweise sind diese Punkte aber auch gar nicht verhandelt worden, da die Kläger laut den katholischen Quellen keine belastenden Aussagen oder gar Zeugen haben aufbringen können; ein Umstand, der nicht zum Abbruch oder der Unterbrechung der Verhandlung geführt hat. Optatus und Augustinus erwecken den Eindruck, dass die *iudices* durchaus auf Zeugenaussagen – und damit auf der Verhandlung der zivil- beziehungsweise kriminalrechtlichen Anklagepunkte – bestanden hätten, Donatus aber auch nach mehreren dahin gehenden Versprechen keine Zeugen hat auftreiben können. Aus katholischer Perspektive haben die Bischöfe in Bezug auf die schriftlich eingereichten zivilen Klagepunkte also nicht versucht, Einfluss auf die verhandelten Inhalte im Sinne einer Änderung der Traktanden zu nehmen.

Dieser Darstellung widersprechen die Verweise auf die donatistischen Beschwerden bezüglich des Verfahrens. Wenn die *iudices* den Donatisten tatsächlich die Gelegenheit verweigert haben, ihren Fall zu vertreten und dafür Zeugen aufzurufen, haben sie eindeutig Einfluss auf die verhandelten Inhalte genommen und damit den Prozess sowie dessen Ausgang stark gesteuert. Demnach hätten sie ihre Rolle als neutrale Schiedsrichter nicht erfüllt. Die (Nicht-)Verhandlung der schriftlich eingereichten, zivilen Anklagepunkte kann aufgrund der widersprüchlichen Aussagen also nicht als Indiz für oder gegen die Eignung der Bischöfe als Schiedsrichter verwendet werden.

Dagegen scheint klar zu sein, dass Caecilianus' Exkommunikation zum Verhandlungsgegenstand geworden ist, denn Miltiades bestätigt, dass Caecilianus in der kirchlichen *Communio* zu belassen sei. Vermutlich ist die Exkommunikation deshalb zum Thema geworden, weil die *pars Caeciliani* die Rechtmässigkeit der Weihe zur Verteidigung des Angeklagten ins Feld geführt hat; aus ihrer Perspektive ist der Donatistenstreit aufgrund einer unrechtmässigen Exkommunikation ausgebrochen, weshalb kein zivil- beziehungsweise kriminalrechtliches Verfahren gegen Caecilianus hätte durchgeführt werden dürfen. Die Strategie der Verteidigung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die bischöflichen Richter diesen Punkt auch hätten verhandeln müssen: Da Caecilianus nicht aufgrund seiner zivilen Vergehen exkommuniziert worden ist, hätten weder ein Freispruch noch eine Verurteilung in diesen Punkten eigentlich eine Auswirkung auf den Beschluss von 311/12 haben dürfen; deshalb hätte es auch nicht zu einer Neuverhandlung kommen dürfen. Der Grund für die Exkommunikation ist die Beteiligung von Felix von Abthugni an der Bischofsweihe gewesen, und damit letztlich das Sakramentenverständnis *ex opere operantis* – ein Sakramentenverständnis, welches zum Zeitpunkt des Konzils nicht schon allgemein abgelehnt oder verboten war. Ausserdem ergibt eine Verhandlung des kirchenrechtlichen Status von Caecilianus auf dem Konzil in Rom auch aus kirchen- beziehungsweise synodalrechtlicher Perspektive

keinen Sinn: Auf der Synode in Karthago 311/12 ist Caecilianus von seinen Nachbarbischöfen exkommuniziert und die Annahme des Urteils in der restlichen Kirche vorausgesetzt worden;¹⁹⁷ eine Neuverhandlung des Synodalurteils wäre damit eigentlich nicht möglich.¹⁹⁸ Die Neuverhandlung der Exkommunikation bedeutet daher eine Überschreitung nichtfestgeschriebener, aber impliziter Normen innerhalb der Kirche.

Warum also wird dennoch darüber verhandelt? Die Übertretung innerkirchlicher Normen sowie das bestehende Risiko, mit der Debatte über das Sakramentenverständnis eine erneute Kluft zwischen Rom und Afrika zu schaffen, liegen auf der Hand. Es scheint unwahrscheinlich, dass die als Schiedsrichter eingesetzten Bischöfe die Gefahren einer Neuverhandlung der Exkommunikation nicht erkannt und diese deshalb gedankenlos aufgenommen haben. Möglicherweise haben die Bischöfe in ihrer Position als Schiedsrichter erkannt, dass der Streit zwischen den Parteien langfristig nicht dadurch gelöst werden kann, dass allein die zivile Klage gegen Caecilianus geprüft und verhandelt wird, weil diese nicht ausschliesslich das der drohenden Spaltung zugrundeliegende Problem ist. Von Konstantin haben sie den Auftrag erhalten, den Streit ein für alle Mal zu beenden;¹⁹⁹ eine gründliche Untersuchung der Streitgegenstände ist demnach vonnöten und eine Parteinahme aus dem Vorgehen nicht zwangsläufig ersichtlich.

Möglicherweise haben die Bischöfe mit der Verhandlung der Exkommunikation aber auch der *pars Caeciliani* helfen wollen, da sie das gleiche Sakramentenverständnis vertraten und weil Konstantin die katholische Kirche Afrikas bereits vor Klageerhebung unter Caecilianus verortet hat. Diese Erklärung würde auf eine Parteinahme zugunsten der katholischen Partei schliessen lassen. Letzten Endes spielen die Gründe für die Neuverhandlung der Exkommunikation und der damit verbundenen Debatte um das Sakramentenverständnis nur eine geringe Rolle; entscheidend ist, dass die Bischöfe mit der Wiederaufnahme dieser Streitpunkte aktiv Einfluss auf die verhandelten Inhalte nehmen und den Streit zwischen den Parteien damit auch inhaltlich definieren. Wenn also der kirchenrechtliche Status Caecilianus' verhandelt wird, verhandeln die Schiedsrichter mit dem Sakramentenverständnis einen Gegenstand, von dem sie selbst betroffen sind. Eine neutrale Position scheint damit nicht mehr möglich zu sein und die Bischöfe werden viel mehr zur Partei oder drohen zumindest, zur Partei zu werden. Es überrascht daher auch nicht, dass sie zugunsten des Caecilianus urteilen und seine Exkommunikation aufheben. Nebenbei zwingen sie der afrikanischen Kirche damit auch das eigene Sakramentenverständnis auf – wenn auch nur in einem konkreten Fall.

Des Weiteren wird offenbar auch Donatus zum Gegenstand des Prozesses. Optatus berichtet, dass Donatus durch viele Urteile getroffen worden ist, spezifi-

197 Schatz 1997, 22.

198 Girardet 1975, 37–38.

199 Maier Nr. 16.

ziert die Anklagepunkte jedoch nicht.²⁰⁰ Maier verweist im Einführungstext zur Sentenz des Miltiades darauf, dass Donatus wegen der Praxis der Wiedertaufe und des Händeauflegens verurteilt worden sei.²⁰¹ Die bischöflichen *iudices* verbieten Donatus und seinen Anhängern, nach Afrika zurückzugehen, was verdeutlicht, dass sie der donatistischen Partei die Schuld am Streit zuweisen.²⁰² Die zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Anklage gegen Caecilianus endet also in einer Entscheidung im Donatistenstreit zugunsten der katholischen Kirche.

Zusammenfassend ist es aufgrund der spärlichen, einseitigen und stark anti-donatistisch gefärbten Quellenlage schwierig, ein objektives Bild von der Neutralität der Bischöfe als Schiedsrichter zu zeichnen. Erschwert wird dieses Vorhaben dadurch, dass das Konzil von Rom 313 eine Art Mischverfahren aus Bischofsgericht und weltlichem Gericht darstellt und damit festgeschriebene Verfahrensregeln und Normen fehlen. Das Verhalten der Bischöfe kann daher nicht an einem Regelwerk, das mit dem eingangs erwähnten Regelwerk im Fussball verglichen werden könnte, gemessen werden. Es können anhand der Informationen, die über die Ereignisse überliefert worden sind, trotzdem einige plausible Vermutungen festgehalten werden: Erstens kann aufgrund der theologisch-dogmatischen Differenzen zwischen der Kirche in Rom und der donatistischen Kirche in Afrika sowie aufgrund der Nähe des Miltiades zum Kaiser davon ausgegangen werden, dass sich die Schiedsrichter bereits vor dem Konzil eine Meinung zur Auseinandersetzung zwischen der *pars Caeciliani* und den Donatisten gebildet haben und dass sie zur Perspektive der katholischen Partei tendieren. Zweitens haben die Bischöfe aktiven Einfluss auf die verhandelten Inhalte genommen, wobei dies den Donatisten nicht zum Vorteil gereicht hat. Es scheint, als ob sie ihre Rolle als Schiedsrichter dazu genutzt haben, um für sie potenziell schwierige Situationen, wie sie beispielsweise aufgrund des innerkirchlichen Dissenses über das Sakramentenverständnis entstehen können, zu bearbeiten: Mit dem Urteil zugunsten des Caecilianus und der Verurteilung des Donatus soll die katholische Kirche sowohl innerhalb als auch ausserhalb Afrikas gestärkt werden. Drittens sind die Bischöfe mit der grundsätzlichen, die ganze Kirche betreffenden Debatte über das Sakramentenverständnis und der damit zusammenhängenden Frage nach der institutionellen Organisation der Kirche selbst zur Partei geworden oder drohen, zu einer Partei zu werden. Die Neutralität der Bischöfe muss also stark angezweifelt, nach Simmel sogar verneint werden: Die Schiedsrichter stehen weder jenseits der kontrastierenden Interessen, noch haben sie an beiden gleichermassen teil.

Die Schiedsrichterschaft des neunzehnköpfigen Richterorgans ist insofern gescheitert, als der Streit zwischen den beiden Parteien, wie die Ereignisse nach dem Konzil von Rom zeigen, nicht hat beendet werden können. Gelungen ist den

200 Optat. I,25.

201 Maier 1987, Bd. 1, 151–152.

202 Vgl. Aug. epist. 43,5,16.

Bischöfen aber – und das kann nach Simmel als Teilerfolg der Schiedsrichterschaft angesehen werden – die Aufrechterhaltung der Kommunikation und damit der Wechselwirkung zwischen der donatistischen und der katholischen Partei. Als Drittem in dieser triadischen Konstellation ist es dem Richterghremium also gelungen, den Prozess der Vergesellschaftung zu erhalten und damit Möglichkeiten zu schaffen, Konfliktbearbeitung zu betreiben. Genau das wird im Rahmen des Konzils von Arles 314 angestrebt, weshalb auch die Verhandlung des zweiten kaiserlichen Konzils des Donatistenstreits anhand der Schiedsrichterrolle der Bischöfe untersucht werden soll.

Voraussetzungen vor dem Konzil von Arles: Interesse und Neutralität

Das Interesse der Bischöfe daran, den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche zu beenden, scheint nach wie vor gegeben zu sein; der Konflikt gefährdet spätestens seit dem Konzil von Rom 313 die Einheit der Kirche im Römischen Reich und der Kaiser persönlich fordert die Bischöfe zum Handeln auf. Sie sind also auch beim zweiten kaiserlichen Konzil sowohl intrinsisch als auch extrinsisch motiviert, den Streit zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche Afrikas zu beenden. In Bezug auf die Neutralität der als Schiedsrichter berufenen Bischöfe muss für das Konzil von Arles jedoch eine Neubewertung stattfinden, da die Zusammensetzung des Richterghremiums der beiden Konzile nicht deckungsgleich ist: Erstens findet sich in Arles eine grössere Anzahl von Bischöfen ein, zweitens kommen sie nicht mehr nur aus Gallien und Italien, sondern auch aus der Byzacena, aus Tripolitanien, Numidien und Mauretanien, und drittens sitzt nun Silvester auf dem Bischofsstuhl von Rom. Was bedeutet diese Zusammensetzung nun für die Ausgangslage des Konzils, und inwiefern kann davon ausgegangen werden, dass die neu als Richter einberufenen Bischöfe als neutrale Schiedsrichter agieren können?

Erneut kann die Frage aus zwei Perspektiven angegangen werden. Zum einen kann nach einer möglichen Beeinflussung der Bischöfe durch den Kaiser gefragt werden, zum anderen können theologisch-dogmatische Standpunkte der streitenden Parteien und der *iudices* Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit einer Parteinahme der Schiedsrichter geben. Über eine Beeinflussung der Bischöfe durch den Kaiser kann auch im Falle des Konzils von Arles 314 nur spekuliert werden. Fest steht, dass Konstantin im Sinne des Urteils von Rom den Donatisten die Schuld am Streit innerhalb der afrikanischen Kirche zuschreibt und in Caecilianus weiterhin den rechtmässigen Bischof von Karthago sieht.²⁰³ In seinem Schreiben an Chrestus von Syrakus kann, wie bereits dargestellt worden ist, eine zunehmend anti-donatistische Haltung Konstantins erkannt werden: Der Kaiser schildert sein Unverständnis und seine Verärgerung darüber, dass sich einige dem

203 Maier Nr. 18 und Maier Nr. 19.

Urteil von Rom 313 nicht beugen und sich gegen die Verehrung der heiligsten Religion wehren würden.²⁰⁴ Seiner Meinung nach sind die Donatisten also nicht nur schuld daran, dass der Streit weiter anhält, sondern sie befinden sich auch im Widerspruch zur katholischen Kirche, in der er die «heiligste Religion»²⁰⁵ verankert sieht. Der Kaiser schreibt Chrestus zwar mit keinem Wort vor, im Sinne der *pars Caecilianiani* zu urteilen, er kommuniziert dem Bischof von Syrakus aber seine Verärgerung über die donatistische Partei.

Inwiefern Konstantin damit das Richterergremium beeinflusst hat, ist nur schwer abschätzbar. Das liegt einerseits daran, dass es sich beim vorliegenden Einberufungsschreiben weder um das Schreiben an den Bischof von Rom handelt, dessen Vormachtstellung innerhalb der Kirche sich zu festigen beginnt und der daher stärker als seine Amtskollegen Einfluss auf die am Konzil beteiligten Personen ausüben kann,²⁰⁶ noch um das Schreiben an den dem Konzil von Arles vorsitzenden Bischof. Während im Fall des Konzils von Rom davon ausgegangen werden kann, dass Miltiades als Vorsitzender und als Bischof von Rom sowie als Vertrauter Konstantins innerhalb des Bischofskollegiums grossen Einfluss besessen hat, kann für Chrestus im Kontext von Arles keine solche Annahme getroffen werden; Chrestus ist nur in Bezug auf dieses Einberufungsschreiben bekannt.²⁰⁷ Andererseits ist der Brief an Chrestus das einzig erhaltene Einberufungsschreiben an die Bischöfe. So besteht nicht die Möglichkeit zu überprüfen, ob auch die anderen als Schiedsrichter bestellten Bischöfe über Konstantins Einstellung zum Konflikt informiert gewesen sind und davon hätten beeinflusst werden können. Es scheint aber wahrscheinlich, dass Konstantin allen Bischöfen ein solches Einberufungsschreiben geschickt hat, wobei die Inhalte vermutlich nicht gross variiert haben; warum sollte Chrestus, der Bischof von Syrakus, ein besonderes Einberufungsschreiben erhalten, das sich inhaltlich markant von den übrigen Schreiben unterscheidet?

Anhand der theologisch-dogmatischen Differenzen zwischen den *iudices* und den streitenden Parteien lässt sich besser ableiten, wie es um die Neutralität der bischöflichen Schiedsrichter bestellt ist. So scheint es auf den ersten Blick, als hätte Konstantin mit der Einberufung von Bischöfen aus zahlreichen Provinzen eine Ausgangslage geschaffen, die weder die Partei des Caecilianus noch diejenige des Donatus begünstigen sollen. Während am Konzil von Rom 313 nur Bischöfe aus Italien und Gallien als Schiedsrichter eingesetzt worden sind, werden nun auch Bischöfe und Kleriker aus vier afrikanischen Provinzen (Byzacena, Tripolitania, Numidien und Mauretania) einberufen. Da der Donatismus und der Donatistenstreit ihre Wurzeln in Afrika haben, bringen die afrikanischen Bischöfe möglicherweise neue Blickwinkel auf den Konflikt mit; solche bergen jedoch die

204 Maier Nr. 19,25–31.

205 Maier Nr. 19,9–13; 28.

206 Zur Ausbildung der Vormachtstellung vgl. Kapitel I.4.2.

207 Schäfer 1999.

Gefahr einer Parteinahme, da die afrikanischen Bischöfe unmittelbarer als ihre überseeischen Kollegen vom Streit der beiden Parteien betroffen sind oder betroffen sein können. Die Parteinahme kann indes sowohl zugunsten der donatistischen als auch der katholischen Kirche Afrikas ausfallen. Obwohl in der historischen Sekundärliteratur darauf hingewiesen wird, dass der Donatismus im 4. und 5. Jahrhundert in Afrika mehr Anhänger als die katholische Kirche hat verzeichnen können,²⁰⁸ kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob auch die berufenen Bischöfe der donatistischen Kirche angehört haben oder nicht. So sind auch die Bischöfe aus den Provinzen Numidien und Mauretanien, in denen der Donatismus prägend ist, nicht zwingend donatistisch. Die afrikanische Herkunft allein ist noch kein Garant dafür, dass ein Bischof aufseiten der donatistischen Partei stehen muss, wie am Beispiel des Augustinus Ende des 4. Jahrhunderts mehr als deutlich wird. Das Beispiel des Bischofs von Hippo verdeutlicht, dass die afrikanische Herkunft eine anti-donatistische Position verstärken kann. Insofern kann nicht per se davon ausgegangen werden, dass die afrikanischen Bischöfe unparteiisch sind und eine neutrale Ausgangslage für das Konzil in Arles schaffen können.

Dagegen scheint die Ausgangslage in einigen anderen Punkten für die *pars Caecilianian* zu sprechen. In der Namensliste der nicht vollständig überlieferten Konzilsakten finden sich die Namen der drei gallischen Bischöfe wieder, die von Konstantin als Richter für das erste Konzil in Rom 313 berufen worden sind.²⁰⁹ Da sie in der Angelegenheit bereits in der Rolle des Schiedsrichters ein Urteil gefällt haben, kann kaum davon ausgegangen werden, dass sie ihre eigene Entscheidung verwerfen und sich nun in einem neuen Konzil auf die Seite der Donatisten schlagen – insbesondere deshalb nicht, weil Marinus, Recitius und Maternus zusammen mit den anderen Bischöfen von den Donatisten vorgeworfen worden ist, als Schiedsrichter unfair gerichtet zu haben. Wenn sie das eigene Urteil anzweifeln oder sogar revidieren, untergraben sie nicht nur ihre eigene Autorität, sondern lassen auch Zweifel an ihrer Eignung als *iudices* aufkommen und rücken sich damit selbst in ein schlechtes Licht. Was den zum Konzil geladenen Silvester, den neuen Bischof von Rom, betrifft, kommen ebenfalls bereits vor dem Konzil Zweifel an dessen Neutralität auf, denn dem Gedanken der apostolischen Sukzession entsprechend steht er in der Tradition seines Vorgängers Miltiades, dessen Urteil in der Sache zugunsten der *pars Caecilianian* ausgefallen ist. Es steht Silvester damit zwar grundsätzlich offen, über Anklagepunkte und Beweise zu befinden, über die am Konzil in Rom nicht diskutiert oder gerichtet worden ist; eine vollständig vom Urteil von 313 abweichende Entscheidung scheint aber aufgrund des Sukzessionsgedankens nicht wahrscheinlich, würde eine solche doch seine eigene Autorität als Nachfolger des Miltiades untergraben.

208 Frend 1952, 133–134.

209 Maier Nr. 20.

Die Bischöfe als Schiedsrichter am Konzil von Arles 314

Wie bereits beim Konzil von Rom liegen die Vorbereitungen und die Vorgaben zur Durchführung des Konzils von Arles nicht in den Händen der als Schiedsrichter einberufenen Bischöfe. Wieder ist es Kaiser Konstantin, der über den Ort, die Zeit und die Zusammensetzung der Versammlung bestimmt. Erneut entscheidet er sich für eine Mischform aus Bischofsgericht und weltlichem Gericht. Aus seinen Anweisungen an Aelafius und Chrestus geht leidlich hervor, dass die einberufenen Bischöfe selbst bestimmen dürfen, welche Kleriker sie als Begleitung mitnehmen wollen.²¹⁰ Indem sich die einberufenen Bischöfe rechtzeitig zum Konzil in Arles einfinden, übernehmen sie die Rolle des Schiedsrichters.

Im Gegensatz zu den Quellen für das Konzil in Rom bieten die Quellen zum Konzil von Arles kaum die Möglichkeit, zwischen einer katholischen und einer donatistischen Sichtweise zu unterscheiden oder sich der donatistischen Sichtweise auf das Konzil zumindest anzunähern. Die folgende Rekonstruktion der Ereignisse entspricht daher ausschliesslich der Darstellung katholischer Autoren und deren Wahrnehmung der Ereignisse. Trotzdem soll anhand der Prozessschritte und anhand der verhandelten Inhalte gemäss dem Urteil untersucht werden, inwiefern die Bischöfe Einfluss auf den Konflikt nehmen und inwiefern sie damit als neutrale Schiedsrichter im vorliegenden Streit handeln.

Der Prozess, das Vorgehen der Bischöfe und die Ereignisse an der Versammlung können für das Konzil von Arles mit Hilfe der Quellen nur bruchstückhaft rekonstruiert werden. Auskunft geben lediglich der Konzilsbericht an den römischen Bischof Silvester und das Entlassungsschreiben Konstantins an die in Arles versammelten Bischöfe.²¹¹ Aus dem Konzilsbericht geht zunächst einmal hervor, dass Silvester von Rom nicht am Konzil teilgenommen hat, dass er aber als erster über den Inhalt des Konzils informiert werden soll. Aufgrund seiner Vormachtstellung innerhalb der Kirche suchen die Bischöfe seine Zustimmung zu den am Konzil getroffenen Entscheidungen. Im Bericht wird dann ganz grundsätzlich – und erstaunlich kurz – auf den eigentlichen, von Konstantin vorgegebenen Verhandlungsgegenstand eingegangen: Da die Donatisten weder durch ihr Auftreten noch ihre Argumentation haben überzeugen können, sind all ihre Anklagepunkte abgelehnt worden.²¹² Es wird dabei in keiner Weise darauf eingegangen, wie der Prozess verlaufen ist, welche Anklagepunkte aufgebracht oder aus welchen inhaltlichen Gründen diese Punkte abgelehnt worden sind. Insofern kann aus dem Bericht nicht auf das Handeln der Bischöfe geschlossen werden; ob sie die Anklagepunkte alle einzeln angehört und abgewogen haben oder ob sie aufgrund des

210 Maier Nr. 18 und Nr. 19. Welche Rolle diesen Begleitern zukommt, ist jedoch unklar – sie werden weder in den Akten des Konzils noch im weiteren Briefverkehr zwischen Kaiser, staatlichen Beamten und ekklesialen Vertretern erwähnt.

211 Maier Nr. 20; Nr. 21.

212 Maier Nr. 20,25–31: [...] *ut nulla in illis aut dicendi ratio subsisteret aut accusandi modus ullus aut probatio conveniret.*

Auftretens der Donatisten beinahe kategorisch alles abgelehnt haben, kann nicht nachvollzogen werden.

Wie beim Konzil von Rom kann die Frage nach der Eignung der Bischöfe als neutrale Schiedsrichter im Donatistenstreit möglicherweise anhand der am Konzil verhandelten Inhalte beantwortet werden. Erneut soll also gefragt werden, inwiefern die Bischöfe Einfluss auf den Verhandlungsgegenstand genommen und damit möglicherweise Partei ergriffen haben. Fest steht, dass die Anklagepunkte gegen Caecilianus allesamt abgelehnt worden sind und dass das Urteil klar zugunsten der katholischen Kirche Afrikas ausgefallen ist. Dass Caecilianus damit erneut als Bischof bestätigt wird, führen die Bischöfe nicht mehr extra aus. Es scheint, als ob dieser Fall für sie ein endgültiges Ende gefunden hat. Sie haben damit ganz im Sinne des Urteils von Rom gehandelt. Auf den ersten Blick kann diesbezüglich keine Einflussnahme auf den Inhalt festgestellt werden. Das Quellenmaterial reicht jedoch auch nicht aus, um diese Einschätzung zu überprüfen und gegebenenfalls zu relativieren oder zu revidieren.

Spannend ist jedoch, dass die als Schiedsrichter berufenen Bischöfe nicht nur diejenigen Inhalte verhandelt haben, die den Streit zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas beziehungsweise die *causa Caeciliani* betreffen und für deren Verhandlung sie von Konstantin explizit einberufen worden sind. Sie haben das Konzil auch dazu genutzt, um Thematiken zu besprechen, die die ganze Kirche im Römischen Reich betreffen; sie haben damit nicht nur ganz bewusst Einfluss auf die verhandelten Inhalte genommen, sondern haben selbst neue Verhandlungsgegenstände bestimmt. Im Konzilsbericht begründen sie ihr Vorgehen einerseits mit der günstigen Gelegenheit, die die Bischofsversammlung bietet, und andererseits damit, dass die zu regelnden Angelegenheiten so zahlreich sind wie die Provinzen, aus denen die Bischöfe stammen.²¹³ Nebst vielen Ausführungen, die den Donatistenstreit in keiner Weise zu betreffen scheinen,²¹⁴ erregen einige Bestimmungen Aufmerksamkeit, da sie die theologisch-dogmatischen Differenzen der streitenden Parteien, die den Konflikt entscheidend mitgestalten, behandeln. So wird in Punkt 9 die Wiedertaufe, die «von einigen» in Afrika praktiziert wird, abgelehnt und stattdessen das Händeauflegen bei Rückkehrern gefordert.²¹⁵ Eine Taufe gilt laut den Ausführungen der Bischöfe dann als gültig, wenn das bei der Taufe abgenommene und angewandte Glaubensbekenntnis dem «tri-

213 Maier Nr. 20,42–54: *Non tamen haec sola nobis visa sunt tractanda, frater carissime, ad quae fueramus invitati, sed et consulendum dum nobismet ipsis consulimus; et quam diversae sunt provinciae ex quibus advenimus, ita et varia contingunt quae nos censemus observare debere. Placuit ergo, praesente spiritu sancto et angelis eiusdem, ut et de his quae singulos quosque movebant iudicia proferremus, quasi te consistente [...].*

214 Vgl. Maier Nr. 20,59–94.

215 Maier Nr. 20,95–104: *De Africa autem quod propria lege sua utantur ut rebaptizent, placuit ut ad ecclesiam si aliqui haereticus venerit interrogent eum symbolum et, si perviderint eum in patre et filio et spiritu sancto esse baptizatum, manus tantum ei imponatur. Quod si interrogatus symbolum non responderit trinitatem hanc, merito habtzetur.*

nitarischen Glaubensbekenntnis» (*symbolum trinitatis*) der katholischen Kirche entspricht.²¹⁶ Das bedeutet, dass die Gültigkeit des Sakraments vom dogmatischen Inhalt abhängig ist, ergo nicht vom Spender. Weiter wird in Punkt 14 festgelegt, dass nur diejenigen als *traditores* gelten und exkommuniziert werden sollen, deren Schuld durch offizielle Akten bestätigt worden ist; eine Anschuldigung ohne Aktenbeweise soll nicht mehr ausreichen.²¹⁷ Ausserdem sollen laut Punkt 15 all diejenigen exkommuniziert werden, die einen ihrer Brüder ohne Aktenbeweise der *traditio* beschuldigen.²¹⁸

Da konziliare Beschlüsse immer in der Vorstellung einer Allgemeingültigkeit getroffen werden, erheben die als Schiedsrichter berufenen Bischöfe in Arles den Anspruch, für die gesamte Kirche zu sprechen. Zur Legitimierung der Urteile stellen sie sowohl einen horizontalen als auch einen vertikalen Konsens her.²¹⁹ Der horizontale Konsens wird zum Beispiel durch die Namensliste und durch die Formulierung des Schreibens im Plural hervorgehoben.²²⁰ Zur Betonung des vertikalen Konsenses beziehen sich die Bischöfe gleich zu Beginn des Schreibens auf die Tradition, die Wahrheit und Gott,²²¹ später werden auch der Heilige Geist und seine Engel als Autoritäten hinzugezogen.²²² Eine Mischung aus horizontalem und vertikalem Konsens wird durch die Rückbindung an Silvester hergestellt: Der Bischof von Rom als Nachfolger der Apostel besitzt besondere Autorität.²²³

Es ist aber offensichtlich, dass die formulierten Bestimmungen zur Wiedertaufe im klaren Widerspruch zur donatistischen Kirche Afrikas stehen: Sie entspringen dem Sakramentenverständnis *ex opere operato* und sollen dieses in der gesamten Kirche verankern. Durch das Verbot der Wiedertaufe werden sowohl zentrale theologisch-dogmatische Standpunkte der Donatisten als auch deren Vorstellungen zur institutionellen Organisation der Kirche als Gemeinschaft der Sündlosen angegriffen.²²⁴ Auch die Bestimmungen zu den *traditores* sind meines Erachtens aus dem Gedanken der Prävention und mit Blick auf die angebliche *traditio* des Felix von Abthugni entstanden: Nebst ungültigen «Häretikertaufen und -weihen» sind Sakramente, deren Spender sich später der *traditio* schuldig machen und exkommuniziert werden, eine der häufigsten Ursachen für den Ausbruch des Streits um das Sakramentenverständnis. Ausserdem ist es bisher verhältnismässig

216 Maier Nr. 20,98–101.

217 Maier Nr. 20,120–125: *De his qui scripturas sanctas tradidisse dicuntur vel vasa dominica vel nomina fratrum suorum, placuit nobis ut quicumque eorum ex actis publicis fuerit detectus, non verbis nudis, ab ordine cleri amoveatur.*

218 Maier Nr. 20,136–138.

219 Vgl. Einleitung.

220 Maier Nr. 20.

221 Maier Nr. 20,19–25: [...] *ubi gravem ac perniciosam legis nostrae atque traditionis iniuriam effrenatae mentis hominum pertulimus quos et dei nostri praesens auctoritas et traditio ac regula veritatis [...].* Vgl. Maier Nr. 20,28–29.

222 Maier Nr. 20,50–51: [...] *praesente spiritu sancto et angelis eiusdem [...].*

223 Maier Nr. 20,37–41: *Sed quoniam recedere a partibus illis minime potuisti in quibus et apostoli cotidie sedent et cruor ipsorum sine intermissione dei gloriam testatur [...].*

224 Kriegbaum 1986.

leicht gewesen, einen Bischof (oder andere Kleriker) der *traditio* zu beschuldigen, ohne offizielle Beweise zu haben, und damit Zweifel an seiner Person zu säen. Das kann schnell dazu missbraucht werden, unliebsame Gegner zu beseitigen; sei es dadurch, dass man den Gegner selbst der *traditio* beschuldigt, oder dadurch, dass man beispielsweise die Gültigkeit seiner Weihe damit angreifen kann, dass ein anderer *traditor* daran beteiligt gewesen sein soll. Die in Arles getroffenen Bestimmungen sollen die Hürden zum Missbrauch erhöhen.

So kann die Erklärung der Bischöfe, es handle sich bei den Beschlüssen um allgemeine, den Streit nicht direkt betreffende Entscheidungen, weder die Tatsache verschleiern, dass es sich bei den Bestimmungen im Grundsatz um «Unterdrückungsmassnahmen» gegen den Donatismus zugunsten der katholischen Kirche handelt, noch kann sie davon ablenken, dass die Bischöfe als *iudices* damit sehr wohl auch auf den aktuellen Streit zwischen den beiden Parteien Einfluss nehmen. So unterstützt das in den Bestimmungen vertretene Sakramentenverständnis zum einen die Rechtmässigkeit der Weihe des Caecilianus: Caecilianus hat das «richtige» Glaubensbekenntnis abgelegt und ist damit rechtmässiger Bischof, unabhängig davon, wer ihn geweiht hat. Zum anderen führen die Ausführungen zu den *traditores* dazu, dass auch die Anklage gegen Felix von Abthugni bröckelt;²²⁵ damit wird der Anklage gegen Caecilianus eine weitere Grundlage entzogen. Die besprochenen Punkte sind daher sowohl Prävention als auch Intervention.

Die Bischöfe haben also die Plattform des Konzils nicht nur dazu genutzt, den aktuellen Streitfall zwischen Caecilianus und seinen Anklägern zu entscheiden, wie es ihnen von Konstantin aufgetragen worden ist, sondern auch dazu, spannungsverursachende Diskussionen bezüglich theologisch-dogmatischer Inhalte zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche zu führen und (vermeintlich) abzuschliessen. Damit steht fest, dass die als Schiedsrichter berufenen Bischöfe eigene Interessen verfolgt haben, die sowohl den Prozess als auch das Konzilsurteil klar beeinflusst haben. Die Bischöfe sind offensichtlich nicht in der Lage gewesen, das Konzil auf die Anklage und die Verteidigung Caecilianus' zu beschränken, sondern haben stattdessen weitreichende Entscheidungen für die gesamte Kirche im Römischen Reich getroffen. Die Entscheidung zugunsten des Caecilianus ist dabei gleichzeitig eine Entscheidung zugunsten der eigenen theologisch-dogmatischen Standpunkte. Weil sie in einer Art Interessensgemeinschaft mit der *pars Caeciliani* beziehungsweise der katholischen Kirche Afrikas stehen, kann man die Bischöfe also nicht (mehr) als neutrale Schiedsrichter bezeichnen. Spannend ist diesbezüglich auch die Tatsache, dass Caecilianus an der Ausarbeitung der Punkte beteiligt gewesen ist, nachdem er als rechtmässiger Bischof von Karthago bestätigt worden ist.²²⁶

225 Eine Untersuchung zum Fall Felix von Abthugni ist zu diesem Zeitpunkt zwar bereits angeordnet, aber noch nicht vorgenommen worden. Grasmück 1964, 65–67. Vgl. Kapitel I.3.2.

226 Grasmück 1964, 64.

Die Donatisten weigern sich nach Arles erneut, das Urteil der Bischöfe anzuerkennen und legen zum zweiten Mal Einspruch bei Konstantin ein. Nun ist jedoch die Begründung der Appellation im Gegensatz zum ersten Konzil nicht überliefert; Konstantin beschränkt sich in seinem Bericht lediglich darauf, seinem Ärger Luft zu machen und die in Arles versammelten Bischöfe über die Appellation zu informieren. Ob sich die Donatisten wieder auf verfahrenstechnische Elemente bezüglich einer Parteinahme der *iudices* stützen oder ob sie andere Gründe anfügen, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Zusammenfassend kann auch in Bezug auf das Konzil von Arles festgehalten werden, dass die spärliche, einseitige und stark anti-donatistisch gefärbte Quellenlage und die Form des Mischverfahrens aus Bischofsgericht und weltlichem Gericht die Rekonstruktion eines objektiven Bilds von der Neutralität der bischöflichen Schiedsrichter unmöglich macht. Daher muss auch in diesem Fall auf plausible Annahmen zurückgegriffen werden. Erstens scheint die Zusammensetzung des Bischofsgerichts keine neutrale Ausgangslage für das Konzil zu schaffen. Vieles spricht dafür, dass das grössere Bischofsgremium, bestehend aus Bischöfen mehrerer Provinzen, darunter Bischöfe aus vier afrikanischen Provinzen, im theologisch-dogmatischen Widerspruch zum Donatismus steht. Zweitens sind mit Marinus, Reticus und Maternus mindestens drei Schiedsrichter mit dem Urteil von Rom 313 verbunden und daher vermutlich voreingenommen. Drittens nutzen die Bischöfe die Gelegenheit des Konzils, um grundlegende theologisch-dogmatische sowie institutionelle Fragen der Kirche zu besprechen und überschreiten damit explizit den ihnen vom Kaiser gegebenen Auftrag. Erneut muss die Neutralität der Bischöfe stark angezweifelt und nach Simmel wieder verneint werden: Die Schiedsrichter stehen weder jenseits der kontrastierenden Interessen, noch haben sie an beiden gleichermassen teil.

Der Streit innerhalb der Kirche Afrikas ist durch die Versammlung in Arles nicht beendet, die Kommunikation zwischen den beiden Parteien aber durch die Verhandlungen aufrecht gehalten worden. Eine Konfliktlösung hat damit zwar nicht stattgefunden, jedoch ist der Prozess der Vergesellschaftung aufgrund der Leistung der Bischöfe als Dritte nicht abgebrochen und die Möglichkeit zur Konfliktbearbeitung bleibt weiterhin bestehen.

3 Nach den Konzilen

3.1 Durchsetzung und Wirkung der Konzilsurteile

Die Rekapitulation und die Zusammenstellung der Konzilsurteile von Arles 314 zeigen, dass sich die Beschlüsse grob in zwei Kategorien einteilen lassen: Eine Kategorie umfasst all jene Urteile, bei denen es sich um allgemeine, die Kirchenord-

nung betreffende Bestimmungen handelt,²²⁷ die zweite Kategorie umfasst diejenigen Urteile, die sich direkt auf die verhandelte *causa Caecilianiana* und den Donatistenstreit beziehen, während sie gleichzeitig theologisch-dogmatische Fragen verhandeln. Die Bestimmungen der zweiten Kategorie umfassen folgende Punkte: Erstens wird Caecilianus als rechtmässiger Bischof von Karthago bestätigt,²²⁸ zweitens wird die Wiedertaufe aufgrund des Sakramentenverständnisses *ex opere operato* verboten,²²⁹ drittens wird festgelegt, dass der Vorwurf einer *traditio* auf Aktenbelegen gründen muss – fehlen diese, so wird der Anklagende exkommuniziert.²³⁰ Aus dem Konzilsbericht an Silvester von Rom geht ausserdem hervor, dass auch die Donatisten beziehungsweise die donatistischen Ankläger verurteilt worden sind. So verweisen die Bischöfe darauf, dass die Sentenz gegen die Donatisten noch strenger ausgefallen wäre, wenn Silvester am Konzil teilgenommen hätte.²³¹ Details zum Urteil gegen die Donatisten werden im Bericht jedoch nicht weiter spezifiziert und auch in den allgemeinen Bestimmungen zum Ende des Berichts nicht aufgeführt. Maier merkt jedoch mit Verweis auf spätere Dokumente an, dass sich die Urteile von Arles in Bezug auf die donatistischen Ankläger vermutlich mit denjenigen decken, die im Zuge des Konzils von Rom ein Jahr zuvor gegen diese verhängt worden sind.²³² Aus dem Konzilsbericht von Rom und dem Schreiben Konstantins an den Vikar Aelafius sowie aus einer kurzen Stelle bei Optatus selbst ist bekannt, dass die Donatisten verurteilt wurden,²³³ dass Donatus im Einzelnen verschiedener Vergehen schuldig gesprochen wurde²³⁴ und dass einigen Donatisten die Rückkehr nach Afrika verboten wurde.²³⁵

Nachdem der Streit zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas vor dem zweiten Bischofsgremium in Arles verhandelt worden ist, müssen die Konzilsurteile umgesetzt werden. Dafür verantwortlich sind nicht nur die Bischöfe als *iudices* und als Vertreter der katholischen Kirche, sondern auch der Kaiser, der als oberster weltlicher Richter durch die donatistischen Bittgesuche in den Streit involviert worden ist. Sowohl die Bischöfe als auch der Kaiser nehmen sich der Aufgabe deshalb nun – auf unterschiedliche Weise – an. Die Bischöfe, die die Urteile gefällt haben, haben unmittelbar nach dem Konzil nur wenig Möglichkeiten für die Um- und Durchsetzung der Bestimmungen, weil sie zuerst auf die

227 Punkte 1 bis 8; 11 bis 13; 16 bis 22. Vgl. Maier Nr. 20.

228 Dieses Urteil wird in der Liste der Konzilsbeschlüsse nicht geführt; da aber alle Anklagepunkte gegen Caecilianus abgelehnt worden sind, wird er in seinem Amt bestätigt. Maier Nr. 20,25–28. Ausserdem wird Caecilianus im Folgenden als Bischof von Karthago gehandelt und wird sogar auf der Namensliste der Bischöfe von Arles geführt, die den Konzilsbericht an Silvester von Rom geschrieben haben. Vgl. Maier Nr. 20,3.

229 Punkt 9 der Konzilsbeschlüsse. Maier Nr. 20,95–104.

230 Punkt 14 der Konzilsbeschlüsse. Maier Nr. 20,120–135.

231 Maier Nr. 20,33–36.

232 Maier 1987, Bd. 1, 162.

233 Maier Nr. 18,31–35.

234 Optat. I,25.

235 Maier Nr. 18,34–36.

Heimreiseerlaubnis vom Kaiser warten müssen, bevor sie Arles verlassen und an ihre Wirkungsorte zurückkehren können. Trotzdem bleiben sie nicht untätig, sondern verfassen gemeinsam einen Konzilsbericht an den römischen Bischof Silvester. Dieser Bericht erfüllt vor allem zwei aneinander gekoppelte Zwecke: Erstens soll Silvester über die Ereignisse am Konzil in Kenntnis gesetzt werden. Weil ihm als Bischof der Stadt Rom eine Ehrenstellung innerhalb der Kirche zukommt, sind die als *iudices* nach Arles bestellten Bischöfe praktisch dazu verpflichtet, ihn zu informieren. Zweitens ist der Konzilsbericht auch eine formelle Bitte an Silvester, die Urteile zu bestätigen und öffentlich zu verkünden.²³⁶ Die Autorität des römischen Bischofs soll den Beschlüssen zusätzliche Legitimation sowie Geltung verschaffen. Damit ist der Konzilsbericht dafür konzipiert, die konziliaren Urteile durchzusetzen – frei nach dem Gedanken, dass nur für sich beanspruchen kann, in der apostolischen Tradition zu stehen, wer dem römischen Bischof, dem Nachfolger Petri, folgt.²³⁷ Wer sich also den vom römischen Bischof bestätigten und verkündeten Konzilsurteilen widersetzt, steht nicht mehr in der *Communio* mit diesem und kann sich daher nicht als Vertreter der katholischen Kirche bezeichnen.

Ob die einzelnen Bischöfe auch ihre Gemeinden beziehungsweise ihre Kleriker über Verlauf und Ausgang des Konzils unterrichtet haben, geht aus den vorhandenen Quellen nicht hervor und es sind auch keine entsprechenden Schreiben überliefert. Es scheint jedoch plausibel, dass sie während ihrer Abwesenheit zumindest mit denjenigen Klerikern den Kontakt halten, die sie in ihrer Abwesenheit vertreten – sei es nur, um sie über die geplante Rückkehr in Kenntnis zu setzen. Inwiefern die Bischöfe dabei über die konziliaren Urteile informieren oder Anweisungen zu deren Umsetzung geben, muss Spekulation bleiben. Der Hinweis im Konzilsbericht an Silvester, dass die Urteile zuerst durch den römischen Bischof verkündet werden sollen, muss einen vorherigen oder parallel verlaufenden Austausch von Informationen und Anweisungen zwischen den bischöflichen *iudices* und ihren Gemeinden nicht ausschliessen. Auf lange Sicht bedingt die Durchsetzung der Konzilsurteile in den Gemeinden jedoch die Anwesenheit des Bischofs als oberste Rechtsinstanz innerhalb der christlichen Gemeinde.

Die Bischöfe informieren auch den Kaiser über den Verlauf des Konzils und über die Konzilsurteile.²³⁸ Da Konstantin das Konzil auf Bitte der Donatisten einberufen und die Bischöfe als *iudices* eingesetzt hat, obliegt ihm zum einen die Bestätigung oder Ablehnung der Konzilsbeschlüsse, die erst dadurch rechtskräftig werden. Zum anderen ist er, da ihm als Kaiser die Überwachung des *ius publicum* obliegt,²³⁹ auch dafür verantwortlich, dass die Umsetzung beziehungsweise die

236 Maier Nr. 20,50–56: *Placuit ergo, praesente spiritu sancto et angelis eiusdem, ut et de his quae singulos quosque movebant iudicia proferremus, 'quasi' te consistente; placuit etiam, adnuente qui maiores dioeceses tenet, per te potissimum omnibus insinuari.*

237 Zur Bedeutung des römischen Bischofsstuhls vgl. Kapitel I.1.3 und Kapitel I.4.2.

238 Das Schreiben ist nicht überliefert. Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 167.

239 Girardet 2009, 48–49.

Durchsetzung der Bestimmungen gelingt. Zu diesem Zweck bestätigt er sämtliche Konzilsurteile im Entlassungsschreiben²⁴⁰ an die katholischen Bischöfe und verleiht den Bestimmungen dadurch zusätzliche Autorität. Ausserdem bestraft Konstantin all diejenigen Donatisten, die sich den Konzilsurteilen widersetzen. So erlaubt er nur denjenigen Donatisten die Heimreise nach Afrika, die sich der katholischen Kirche anschliessen.²⁴¹ Zusätzlich zum Verbot der Heimreise fordert Konstantin die Gefangennahme aller donatistischen Bischöfe, die sich nach wie vor weigern, die konziliaren Entscheidungen anzuerkennen. Sie sollen an den kaiserlichen Hof nach Trier gebracht werden, wo sie, nach Konstantins Brief zu urteilen, bestraft werden sollen.²⁴² Vermutlich geht Konstantin davon aus – oder er erhofft es sich zumindest –, dass der Streit in der afrikanischen Kirche nach den Konzilsbeschlüssen von Arles ohne das Zutun dieser widerspenstigen Personen nun beendet werden kann: Das Fernhalten der entsprechenden Personen vom Konfliktherd soll den Streit abflachen lassen. Im Entlassungsschreiben an die katholischen Bischöfe weist Konstantin ausserdem darauf hin, dass nun vonseiten der katholischen Kirche viel Geduld im Umgang mit den Rückkehrern gefragt sei; eine Konfrontation soll demnach vermieden werden.²⁴³

In die Zeit nach dem Konzil von Arles fällt ausserdem das Verfahren um Felix von Abthugni, das Konstantin bereits nach dem Konzil von Rom auf Bitte der Donatisten angeordnet hat. Die *causa Felicis* soll vor kaiserlichen Beamten untersucht und verhandelt werden, da sie eine der Grundlagen der Anklagen gegen Caecilianus ist. Das Verfahren um Felix von Abthugni fällt meiner Ansicht nach ebenfalls unter diejenigen Massnahmen, die zur Durchsetzung beziehungsweise zur Legitimation der Konzilsurteile beitragen sollen: Wird der an Caecilianus' Weihe beteiligte Felix vom Vorwurf der *traditio* freigesprochen, muss Caecilianus' Weihe als gültig erachtet werden, wodurch die *causa Caeciliani* abgeschlossen werden könnte – hofft zumindest Konstantin. Er ordnet also eine kriminaljurisdiktionelle Untersuchung der *causa Felicis* an. Diese wird unter der Leitung des Prokonsuls Aelianus von staatlichen Beamten durchgeführt und endet schliesslich mit dem Freispruch des Felix und der Verurteilung des Zeugen Ingentius.²⁴⁴ Die Verhandlung der *causa Felicis* soll im nächsten Kapitel anhand der Schiedsrichterrolle der kaiserlichen Beamten dargestellt und als Massnahme zur Umsetzung der konziliaren Urteile untersucht werden.

Ein Blick auf die Ereignisse in den Jahren nach den beiden kaiserlichen Konzilen zeigt aber deutlich, dass die Massnahmen zur Durchsetzung der von den Bi-

240 Maier Nr. 21.

241 Maier Nr. 21,101–107. Augustinus berichtet darüber, dass nach dem Konzil einige donatistische Bischöfe wieder in die *communio* des Caecilianus treten. Vgl. Aug. epist. 88,3 und Aug. coll. c. Don. III,19,37 (Grasmück 1964, 64).

242 Maier Nr. 21,108–112: *Ceterum direxi meos homines qui eosdem infandos deceptores religionis protinus ad comitatum meum perducant ut ibi degant, ibi sibi mortem peius pervideant.*

243 Maier Nr. 21,96–101.

244 Grasmück 1964, 65–66.

schöfen getroffenen und vom Kaiser bestätigten Konzilsurteile die *causa Caeciliani* nicht haben abschliessen können. So überschlagen sich die Ereignisse nach den beiden kaiserlichen Konzilen, und der Donatistenstreit nimmt seinen Lauf. Arne Hogrefe hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, eine stimmige Rekonstruktion der sich überschlagenden Abläufe nach den Urteilen von Arles 314 zu erstellen: Die Quellenlage ist nicht nur relativ spärlich, sondern enthält widersprüchliche Informationen und lässt genaue Datierungen vermissen.²⁴⁵ Ihm ist basierend auf den Schilderungen bei Grasmück jedoch eine überzeugende Darstellung der Ereignisse gelungen, an der sich die folgenden Ausführungen orientieren.

Nach dem Konzil von Arles 314 schliessen sich zwar einige Donatisten wieder der katholischen Kirche an, trotzdem verharren zahlreiche Donatisten in ihrem Widerstand gegen die konziliaren Urteile und gegen die katholische Kirche, sie appellieren deshalb erneut an Kaiser Konstantin.²⁴⁶ Ein donatistisches Schreiben, in dem die Gründe für die Appellation dargelegt werden, ist leider nicht erhalten. Anhand des Briefes von Konstantin an die Bischöfe des Richterpremiums von Arles kann lediglich nachvollzogen werden, dass die Donatisten ein Urteil in der *causa Caeciliani* von Konstantin persönlich fordern.²⁴⁷ Diesmal scheint Konstantin aber nicht auf die Appellation einzugehen, sein Ton gegenüber den Donatisten verschärft sich zunehmend und er bekräftigt das Urteil der Bischöfe.²⁴⁸ Wie bereits dargestellt worden ist, erteilt er den katholischen Bischöfen die Rückreiseerlaubnis in ihre Gemeinden, während er widerständige Donatisten, die am Konzil teilgenommen haben oder sich in Afrika befinden, in seine Residenz in Trier bringen lässt.²⁴⁹

Nach dem Prozess gegen Felix von Abthugni erlaubt Konstantin zwar vier donatistischen Bischöfen und einem Priester die Heimreise, wie aus dem von Optatus überlieferten Bericht der Prätorianerpräfekte an den Vikar Comitius Celsus hervorgeht;²⁵⁰ weil die Beschwerden über die Prozesse gegen Felix und Caecilianus aber nicht enden, befiehlt er wenig später erneut, widerspenstige Donatisten gefangen zu nehmen und nach Trier zu bringen.²⁵¹ Damit die uneinsichtigen Donatisten ihren Irrtum einsehen, soll ihnen dort auf Anweisung Konstantins Ingentius vorgeführt werden, der zuvor der Falschaussage gegen Felix von Abthugni überführt und verurteilt worden ist.²⁵² Aus den überlieferten Quellen wird nicht er-

245 Hogrefe 2009, 304.

246 Hogrefe 2009, 302–304.

247 Maier Nr. 21,68–69: *Meum iudicium postulant [...];* 80–82: *Sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt.*

248 So sei das Urteil der Bischöfe rechtmässig, denn es sei so zu ehren, als ob Gott selbst gerichtet hätte. Vgl. Maier Nr. 21,70–73: *Dico enim, ut se veritas habet, sacerdotum iudicium ita debet haberi ac si ipse dominus residens iudicet [...].* Die Weigerung der Donatisten, die Entscheidung Gottes anzuerkennen, mache sie gleichsam zu Verrätern. Vgl. Maier Nr. 21,87–93.

249 Maier Nr. 21,101–117.

250 Maier Nr. 23 (Optat. Append. VIII). Vgl. Hogrefe 2009, 305.

251 Maier Nr. 24 (Aug. epist. 88,4).

252 Maier Nr. 24.

sichtlich, ob das Treffen zwischen den Donatisten und Ingentius tatsächlich stattgefunden hat; die Donatisten beharren jedenfalls weiterhin auf ihrem Standpunkt.²⁵³

In Rom, wo Konstantin am 21. Juli 315 eintrifft, appellieren die Donatisten offenbar ein weiteres Mal an den Kaiser und ersuchen ihn darum, die *causa Caecilianiani* erneut zu verhandeln. Aus einem Schreiben Konstantins an die donatistischen Bischöfe geht hervor, dass der Kaiser die Appellation annimmt und sich bereit erklärt, den Streitfall noch einmal zur Verhandlung zu bringen.²⁵⁴ Ausserdem kann dem Schreiben entnommen werden, dass Konstantin ursprünglich eine Verhandlung in Afrika geplant hat, bei der seine «Freunde» (*amici*) als Richter hätten fungieren sollen,²⁵⁵ dass er aber dieses Vorhaben zugunsten einer Verhandlung in Rom sogleich wieder aufgegeben hat. Er begründet seinen Sinneswandel damit, dass der Fall in Afrika aufgrund des uneinsichtigen Verhaltens einiger Donatisten und aufgrund der Nähe zum Konfliktherd möglicherweise nicht adäquat verhandelt werden könne. Stattdessen sollen sich Ankläger und Verteidiger in Rom einfinden, damit die Verhandlung in Anwesenheit aller, und vor allem in Anwesenheit Caecilianus', erneut verhandelt werden kann.²⁵⁶ Vermutlich haben die Berichte von Konstantins Beamten in Afrika über Unruhen aufgrund des Streits zwischen den beiden Kirchen zu dieser Entscheidung beigetragen. So geht aus einem Antwortschreiben Konstantins an den Vikar Domitius Celsus²⁵⁷ beispielsweise hervor, dass eine donatistische Gruppe um einen gewissen Menalius im Widerstand gegen die Beschlüsse der Konzile verharret.²⁵⁸

Zum Zeitpunkt dieses Schreibens hat Konstantin offenbar aber auch das Vorhaben einer Verhandlung in Rom aufgegeben: Nach den Unruhen in Afrika und dem Versuch einiger Donatisten, vom Kaiserhof zu fliehen, will der deutlich verärgerte Kaiser nun selbst nach Afrika reisen, um dort den Streit persönlich zu beenden.²⁵⁹ Wie aus den darauffolgenden Ereignissen hervorgeht, kommt es aus unbe-

253 Hogrefe 2009, 306.

254 Maier Nr. 25 (Optat. Append. VI). Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt auf Bitte der Donatisten. Maier Nr. 25,2–9: *Ante paucos quidem dies iuxta postulatam vestrum hoc mihi placuerat ut ad Africam reverteremini ut illic omnis causa, quae vobis adversus Caecilianum competere videtur, ab amicis meis quos elegissem cognosceretur atque finem debitum reciperet.*

255 Maier Nr. 25,7.

256 Maier Nr. 25,10–34.

257 Der Bericht des Domitius Celsus ist leider nicht überliefert. Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 194.

258 Maier Nr. 26,2–13 (Optat. Append. VII). So hätte der Vikar zwar die Anweisungen des Kaisers zur Beendigung des Schismas befolgt, diese hätten aber keine Wirkung gezeigt. Maier Nr. 26,6–11: [...] *proxima etiam gravitatis tuae scripta testata sunt quibus inhaerentem te iussioni nostrae de merito seditonis ipsorum eoque tumultu quem apparabant inhibitum esse memorasti [...].*

259 Maier Nr. 26,31–38: [...] *cum favente pietate divina Africam venero, plenissime universis, tam Caeciliano quam his qui contra eum agere videntur, lecto dilucido iudicio demonstraturus sum quae et quails summae divinitati sit adhibenda veneratio et cuiusmodi cultus delectare videatur [...].* Der Umstand, dass Konstantin die rechte Verehrung und den rechten Dienst an Gott verkünden will, wird im Kapitel I.4.1 im Zuge der Untersuchung zu den verschiedenen Akteuren des Konflikts beleuchtet.

kannten Gründen nicht zu dieser Reise und Konstantin bleibt in Rom.²⁶⁰ Erneut entschliesst sich der Kaiser dazu, den Fall in Rom zu verhandeln, und bestellt zu diesem Zweck Donatus, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und Caecilianus, der sich zu diesem Zeitpunkt vermutlich in Karthago befindet, in die Stadt.²⁶¹ Dank Augustinus ist überliefert, dass auch dieses Vorhaben nicht gelingt, weil Caecilianus aus unbekanntem Gründen nicht in Rom eintrifft.²⁶² Nachdem der Plan der Donatisten, ein Urteil zu ihren Gunsten in Abwesenheit des Caecilianus zu erreichen,²⁶³ scheitert, erwirken sie beim Kaiser die Erlaubnis, nach Afrika zurückzukehren. Noch bevor sie ihre Reise antreten, wird die Rückreiseerlaubnis jedoch zurückgezogen; Konstantin will nun doch auf Caecilianus' Ankunft warten und die Verhandlung dann persönlich führen.²⁶⁴

Der Prozess findet schliesslich in Mailand statt, wo sich Caecilianus und die Donatisten, welche zuvor noch, um die Verhandlung zu verhindern, einen letzten Fluchtversuch unternommen hatten, vermutlich im Oktober oder November des Jahres 316 am Hof des Kaisers einfinden.²⁶⁵ Konstantin untersucht die *causa Caecilianiani* nun persönlich und fällt ein abschliessendes Urteil, das durch Augustinus überliefert ist. Über den Prozess und das Urteil berichtet der Bischof von Hippo:

Ich zitiere auch noch Konstantins Auslassung²⁶⁶ aus seinem Bericht an den Stellvertreter Eumalium, wo er bezeugt, dass er zwischen den Parteien eine Untersuchung angestellt und den Caecilianus für unschuldig befunden habe. Nachdem er weiter oben in seinem Text berichtet hatte, wie nach den bischöflichen Gerichten die Parteien vor sein Gericht gebracht wurden, schreibt er: «Ich habe dabei klar erkannt, dass Caecilianus ein mit aller Unschuld ausgestatteter Mann ist, der den Amtspflichten seiner Religion nachkommt und ihr so, wie es sich gehört, dient; und es war ganz deutlich, dass an ihm kein Vergehen gefunden werden konnte, wie es gegen den Abwesenden durch die Verstellungskünste seiner Gegner erdichtet wurde.»²⁶⁷

Weil die Donatisten aber auch das kaiserliche Urteil in der *causa Caecilianiani* missachten, erlässt Konstantin eine Reihe von Massnahmen, die in der historischen

260 Hogrefe 2009, 307–308.

261 Hogrefe 2009, 308.

262 Aug. epist. 43,20.

263 Laut Augustinus steckt hinter dem Versuch der Donatisten, die Verhandlung in Abwesenheit des Caecilianus voranzutreiben, die Absicht, eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu bewirken: Caecilianus soll damit die Möglichkeit genommen werden, sich zu den einzelnen Anklagepunkten zu äussern und sich entsprechend zu verteidigen. Vgl. Aug. epist. 43,20.

264 Hogrefe 2009, 308.

265 Hogrefe 2009, 309–310.

266 Besser: «Worte aus seinem Bericht» (*verba ex litteris*).

267 Maier Nr. 27 (Aug. c. Cresc. III,71,82): *Insero adhuc et verba Constantini ex litteris eius ad Eumalium vicarium, ubi se inter partes cognovisse et innocentem Caecilianum conperisse testatur. Cum enim narrasset in his, quae supra locutus est, quemadmodum ad iudicium ius post episcopalia iudicia partes perductae fuerint: «In quo pervidi» inquit, «Caecilianum virum omni innocentia praeditum ac debita religionis suae officia servantem eique ita ut oportuit servientem, nec ullum in eo crimen repperiri potuisse evidenter apparuit, sicut absenti fuerat adversariorum suorum simulatione compositum.* Konstantins Brief an den Vikar ist auf den 10. November 316 datiert. Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 197.

Forschung vor allem hinsichtlich der Frage rege diskutiert werden, ob und inwiefern sie als Unterdrückungsversuche oder sogar als Verfolgung des Donatismus gewertet werden können beziehungsweise müssen. Während weitgehend Konsens darüber herrscht, dass die Bestimmungen zur Konfiszierung von Kirchenbauten und von Vermögen widerständiger Donatisten einerseits²⁶⁸ und die Exilierung²⁶⁹ einzelner donatistischer Protagonisten andererseits²⁷⁰ als Unterdrückungsversuche gegen den Donatismus gewertet werden können beziehungsweise sich in der Praxis als solche äussern,²⁷¹ besteht Uneinigkeit in der Frage, ob Konstantins Massnahmen sogar als Verfolgung kategorisiert werden müssen. Darstellungen, in denen im Zusammenhang mit den Ereignissen nach den kaiserlichen Konzilen von einer Verfolgung gesprochen wird oder in denen eine solche zumindest als plausibel erachtet oder zumindest nicht ausdrücklich hinterfragt wird,²⁷² beziehen sich in erster Linie auf die *Passio Donati*²⁷³ und damit auf die donatistische Perspektive auf die Ereignisse nach den kaiserlichen Konzilen sowie auf einige Stellen bei Augustinus.²⁷⁴ Sowohl die *Passio* als auch Augustinus' Berichte müssen jedoch mit Blick auf das Ausmass an staatlicher Gewalt und Zwang gegen die Donatisten kritisch hinterfragt und relativiert werden, wie in der Forschungsdiskussion mehrfach festgehalten worden ist.²⁷⁵ Insbesondere Eric Fournier hat fundierte Zweifel am Begriff der Verfolgung aufgeworfen. So hat er unter anderem schlüssig dargelegt, dass speziell die bisher in der Forschung kaum angezweifelte Existenz eines angeblich von Konstantin erlassenen Dekrets zur Einheit der Kirche, und damit einhergehend ein Verbot des Donatismus, infrage gestellt oder sogar verneint werden muss.²⁷⁶ Entgegen Grasmück, der die Donatisten aufgrund des Dekrets als «*de iure* illizite Glaubensgemeinschaft» bezeichnet,²⁷⁷ argumentiert Fournier überzeugend, dass Konstantin den Donatismus nicht verboten habe, sondern «lediglich»

268 Eine Zusammenstellung der Quellenstellen bei Augustinus, die die Konfiszierungen belegen, findet sich bei Grasmück 1964, 84.

269 Wie Eckhard Wirbelauer festhält, gehört das Exil «nicht zu den Kirchenstrafen im eigentlichen Wortsinne». Bisher sei die höchste Strafe gegen ungehorsame Gemeindeglieder die Exkommunikation gewesen, in deren Rahmen die verurteilte Person den Ort nicht hat verlassen müssen. Eine geografische Trennung sei unter anderem deshalb vermieden worden, weil sie eine allfällige Reintegration der exkommunizierten Person, zum Beispiel nach geleisteter Busse, verhindert hätte. Wirbelauer 2008, 29. Konstantins Massnahme gegen die donatistischen Bischöfe stellt ein Novum dar, denn hier verhängt zum ersten Mal ein Kaiser das Exil über bereits verurteilte Bischöfe. Fournier 2006, 158–159.

270 Eine Zusammenstellung der Quellenstellen bei Augustinus, die die Exilierung einzelner Donatisten belegen, findet sich bei Grasmück 1964, 84.

271 Zum Beispiel Frensd 1952; Grasmück 1964; Hogrefe 2009; Lenski 2016.

272 Vgl. z. B. Frensd 1952; Grasmück 1964; Barnes 1982. Eine ausführliche Auflistung entsprechender Forschungsliteratur ist bei Fournier 2018, 170 zu finden.

273 Maier Nr. 28 (zur Überlieferung vgl. Maier 1987, Bd. 1, 198 ff).

274 Eine Auflistung und Untersuchung der Quellenstellen findet sich bei Hogrefe 2009, 257–261. Vgl. z. B. Aug. epist. 88,3–4; epist. 93,4,14; epist. 105,2,8–9; c. litt. Petil. II,92,205; c. Parm. I,8,13; 11,18; coll. c. Don. III,20,40; 24,42.

275 Zum Beispiel Hogrefe 2009; Fournier 2016; Fournier 2018; Shaw 2011; Gaddis 2005.

276 Vgl. Fournier 2016; Fournier 2018.

277 Grasmück 1964, 85.

aus der Öffentlichkeit habe entfernen wollen: Im «Privaten und Verborgenen (*domesticoque secreto*)» sei der Donatismus nach wie vor erlaubt gewesen.²⁷⁸ In der Praxis handelt es sich dabei jedoch um eine vorwiegend kosmetische Unterscheidung, die den Vorwurf der Verfolgung zwar entkräften, Konstantins Unterdrückungsversuche gegen den Donatismus aber nicht verschleiern kann und kaum Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Donatisten für den weiteren Konflikt hat: Ob sie nun *de iure* verboten sind oder nicht, als Glaubensgemeinschaft ist ihnen der geschlossene Auftritt in der Öffentlichkeit untersagt.

Mit den Konfiszierungen und Exilierungen, der Entfernung des Donatismus aus der Öffentlichkeit sowie mit einem Erlass, der eine Bestrafung all jener verkündet, die andere durch *famosi libelli* denunzieren,²⁷⁹ hat Konstantin die donatistische Partei zwar schwächen, aber nicht komplett unterdrücken können: Die Donatisten machen deutlich, dass sie den Widerstand nicht aufgeben werden und beklagen sich über die Verfolgung durch den Kaiser und dessen Beamte.²⁸⁰ Anstatt die Massnahmen gegen die Donatisten zu verschärfen, beendet Konstantin die Unterdrückungsversuche – weshalb, wird zu besprechen sein – und es bricht eine «Periode der Duldung für die Donatisten»²⁸¹ an. Als Glaubensgemeinschaft können die Donatisten zwar nach wie vor nicht öffentlich auftreten, sie werden aber nicht weiter durch Massnahmen unterdrückt.²⁸² Als Ausgleich dazu, und weil sie Opfer donatistischer Übergriffe wird, fördert der Kaiser verstärkt die katholische Kirche durch die Einsetzung verschiedener Privilegien.²⁸³

Wenden wir uns nun der Frage zu, weshalb die Konzilsurteile und die entsprechenden Massnahmen zur Durchsetzung nicht gegriffen haben beziehungsweise weshalb sich die Donatisten erfolgreich gegen die Unterdrückung des Donatismus und die «Wiederherstellung» der kirchlichen Einheit unter der katholischen Kirche haben wehren können. Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gezeigt, dass sich die Ereignisse nach den kaiserlichen Konzilen überschlagen und nicht isoliert voneinander betrachtet werden können; entsprechend scheitern die Massnahmen zur Durchsetzung der Konzilsurteile auch nicht aus voneinander trennbaren Grün-

278 Fournier 2016, 58 und Fournier 2018, 180–181.

279 Grasmück 1964, 85–86. Cod. Theod. IX,34,1.

280 Grasmück 1964, 88. Vgl. Hogrefe 2009.

281 Grasmück 1964, 91. Gegenüber dem katholischen Kirchenvolk gibt Konstantin zu, dass die Massnahmen zur Unterdrückung der Donatisten gescheitert sind. Maier Nr. 30,13–16 (Opat. Append. IX): *Sed quia vim illam sceleris infusi paucorum licet sensibus pervicaciter inhaerentem intentionis nostrae ratio non potuit edomare, [...]*.

282 Grasmück 1964, 90.

283 Grasmück 1964, 91–100. So erlässt Konstantin im September 326 beispielsweise ein Gesetz zur Immunität der Kirche, durch welches die katholische Kirche privilegiert wird, während es häretische und schismatische Bewegungen diversen Pflichten unterwirft. Cod. Theod. XVI,5,1 (Maier Nr. 32,3–10): *Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non solum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subici*. Bekräftigt bei Cod. Theod. XVI,2,7. Weitere Hinweise auf die Privilegierung der katholischen Kirche finden sich in Konstantins Brief an numidische Bischöfe. Vgl. Maier Nr. 33 (Opat. Append. X).

den. Die Frage soll hier in einem ersten Schritt anhand der beobachtbaren Ereignisse nach den Konzilen beantwortet werden.

Einerseits lässt sich die Frage durch das Mischverfahren erklären, das die kaiserlichen Konzile darstellen. In den Ausführungen zu den Settings und zu den verschiedenen Dritten als Schiedsrichter ist wiederholt gezeigt worden, dass die kaiserlichen Konzile als Mischung zwischen weltlichem und kirchlichem Gerichtsverfahren sowohl vor als auch während der Verhandlungen immer wieder Unsicherheit erzeugt haben. Was bisher im Zusammenhang mit der Frage nach der Neutralität der Schiedsrichter untersucht und erörtert worden ist, wird nun auch relevant mit Blick auf die Durchsetzung der konziliaren Urteile. Die Tatsache, dass für das Mischverfahren kein gültiges und erprobtes Regelwerk existiert, bietet den im Verfahren unterlegenen Donatisten nach den Konzilen die Chance, sich gegen die Konzilsurteile zu wehren, und es kann beobachtet werden, wie sich die Donatisten das Fehlen klarer Verfahrensregeln zunutze machen, um die Urteile anzufechten. Die Beschwerde umfasst folgende Punkte: Zum einen wird das Verhalten der *iudices* angegriffen, weil sie sich die Zeugenaussagen nicht angehört und hinter verschlossenen Türen beraten hätten, zum anderen wird das Setting des Konzils kritisiert, weil zu wenige Bischöfe über die *causa Caeciliani* zu Rat gesessen hätten.²⁸⁴ Während die Kritik am Verhalten der *iudices* – sofern die Darstellung der Donatisten stimmt – unabhängig von der Art des Verfahrens durchaus berechtigt scheint, gestaltet sich die Einschätzung der Kritik am Setting aufgrund des Mischverfahrens schwieriger. Da das Konzil von Rom sowohl Elemente eines weltlichen *consilium* als auch eines kirchlichen *concilium* enthält, muss der Vorwurf hinsichtlich beider Verfahren überprüft werden. Interpretiert man das Konzil von Rom als kaiserliches *consilium*, wäre der Einwand, am Konzil seien zu wenige Bischöfe beteiligt gewesen, gegenstandslos: Der Kaiser kann die Zusammensetzung und die Grösse des Rats frei bestimmen. Zwar setzt sich ein *consilium* normalerweise aus den höchsten (Hof-)Beamten zusammen,²⁸⁵ es liegt aber im freien Ermessen des Kaisers, diejenigen Männer in den Rat zu berufen, die er als am besten geeignet für die Aufgabe erachtet. Da Konstantin den Donatistenstreit als *negotium ecclesiasticum* interpretiert, sich aber vermutlich an einem weltlichen Verfahren orientiert, ist seine Wahl auf Bischöfe als *consiliarii* gefallen; ähnlich verhält es sich mit der Wahl des Tagungsortes, die der Kaiser bei der Einberufung eines *consilium* frei treffen kann.²⁸⁶ Da das Konzil von Rom aber offiziell als *concilium* gehandelt wird, scheint die Kritik an der Zusammensetzung des Bischofsgremiums insofern berechtigt, als das Fehlen von Nachbarbischöfen des Angeklagten, wie bereits ausgeführt worden ist, als Verstoss gegen bestehende Normen gewertet werden kann.

284 Vgl. Kapitel I.2.3.

285 Girardet 1975, 27.

286 Grasmück 1964, 39–40.

Mit ihrer Kritik an den bischöflichen *iudices* wollen die Donatisten erreichen, dass ein weiteres kaiserliches Konzil zur Verhandlung der *causa Caecilianii* einberufen wird. Damit passen sie ihre Bearbeitungsstrategie des vorliegenden Streits derjenigen des Kaisers an: Anstatt erneut eine zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Verhandlung zu verlangen und damit auf ihrem ursprünglichen Vorgehen und ihrer Interpretation des Streits zu beharren, greifen sie den von den bischöflichen *iudices* geleiteten Prozess an, um die Entscheidung des Kaisers, ein Konzil einzuberufen, nicht grundsätzlich zu kritisieren. Sie akzeptieren damit implizit die Identifikation und Definition des Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum* durch den Kaiser und konzentrieren sich nun darauf, die Verortung der katholischen Kirche unter Caecilianus durch die konziliaren Urteile von Rom rückgängig zu machen. Ziel dieser Strategie ist eine Neubewertung der Frage, wo beziehungsweise unter wem die katholische Kirche zu verorten ist, während gleichzeitig demonstriert wird, dass Konstantins Autorität und seine Handhabung des Streits anerkannt werden.

Die Rechnung der Donatisten geht auf: Mit ihrer Beanstandung des Richterremiums von Rom haben sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht. Nachdem die Streitfrage in Arles 314 ein zweites Mal verhandelt worden ist, weigern sich die Donatisten aber erneut, das Urteil der Bischöfe anzuerkennen und legen zum zweiten Mal Einspruch bei Konstantin ein. Nun ist jedoch die Begründung der Appellation im Gegensatz zum ersten kaiserlichen Konzil nicht überliefert.²⁸⁷ Ob sich die Donatisten wieder auf verfahrenstechnische Elemente stützen oder ob sie andere Gründe anführen, kann daher nicht mit Gewissheit nachvollzogen werden; sie erreichen aber erneut, dass Konstantin eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht zieht und plant. Dass Konstantin zum wiederholten Mal auf die Appellation der Donatisten eingeht, macht zwei Punkte deutlich: Erstens können die Urteile im Donatistenstreit mit dem Einwand von Verfahrensfehlern potenziell immer wieder angefochten werden, solange auf kein Regelwerk zurückgegriffen werden kann, welches die Möglichkeit bietet, Verfahrensfehler zu erkennen und zu verhindern. Zweitens wird Konstantin im Streit, obwohl dieser durch die kaiserlichen Konzile als *negotium ecclesiasticum* definiert worden ist, aufgrund weltlicher Verfahrenselemente offenbar als höchste Rechtsinstanz wahrgenommen; solange das so bleibt und Konstantin nicht selbst als Richter agiert, wird eine Appellation an den Kaiser, obwohl dieser die Urteile der Bischöfe bestätigt hat, immer wieder als möglich erachtet.

Teilweise lässt sich die Frage aber auch mit dem Verweis auf die institutionelle Organisation sowohl der Kirche als auch des kaiserlichen Verwaltungsapparates beantworten, auf denen die Durchsetzung der konziliaren Urteile aufgrund des Mischverfahrens gleichermaßen beruht. So stehen die Bischöfe bei der Umsetzung der Bestimmungen von Arles vor dem Hindernis, dass Konzilsurteile zwar theore-

287 Vgl. Maier Nr. 18.

tisch mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit getroffen werden, diese aber in der Praxis von anderen Bischöfen und Gemeinden abgelehnt werden können.²⁸⁸ Damit wird deutlich, dass das Konzil nicht nur Produkt, sondern auch Abbild der Kirche ist: Das Fehlen einer kirchlichen Einheit, einer normativen, institutionalisierten Ordnung der Kirche und das Fehlen eines universellen Jurisdiktionsprimats haben mit dem Konzilswesen eine Gerichtsbarkeit hervorgebracht, der es ebenfalls an einer einheitlichen, normativen und vor allem verpflichtenden Ordnung fehlt. Wie können die Bischöfe Konzilsurteile konsequent durchsetzen, wenn die einzelnen Gemeinden noch weitgehend unabhängig voneinander existieren und weder ein Jurisdiktionsprimat noch verbindliche innerkirchliche Kontroll- und Durchsetzungsorgane existieren? Wie bereits ausgeführt worden ist, können die Bischöfe zur Um- und Durchsetzung der Konzilsurteile lediglich auf die Autorität des Konzils hoffen, die zu einem Teil auf dem horizontalen Konsens der Bischöfe gründet. Ist dieser Konsens, wie im vorliegenden Fall, nicht gegeben, kann er nicht erzwungen werden. Insofern haben die Bischofsgremien der Konzile von Rom 313 und Arles 314 ihre Möglichkeiten zur Um- und Durchsetzung der Konzilsbeschlüsse mit dem Schreiben von Briefen und dem Verkünden der Urteile zunächst ausgeschöpft.²⁸⁹

Da die Konzile unter der Überwachung des Kaisers stattgefunden haben und dieser die Konzilsurteile bestätigt hat, erhoffen sich die Bischöfe bei der Um- und Durchsetzung der Beschlüsse Hilfe vonseiten Konstantins und des kaiserlichen Verwaltungsapparates. Doch die Durchsetzung der Konzilsurteile stellt auch den Kaiser und seine Beamten vor Schwierigkeiten, die, abgesehen von der umstrittenen Rolle des Kaisers innerhalb der Kirche, zum Teil auf der strukturellen Organisation des Verwaltungsapparates gründen: Trotz der Zentralisierungstendenzen durch die Figur des Kaisers sowie der hierarchischen Strukturen des Verwaltungsapparates ist eine flächendeckende und vollständige Überwachung beziehungsweise Kontrolle der Beamten, die für die Durchsetzung kaiserlicher Urteile in den römischen Provinzen vor Ort verantwortlich sind, nicht möglich.²⁹⁰ Das liegt einerseits an der Reformation und der deutlichen Vergrößerung des Verwaltungsapparates, die unter Diokletian begonnen haben und unter Konstantin fortgeführt werden. Andererseits unterliegen weder das Rechtswesen noch die Verwaltung in den Provinzen einer vollständigen Zentralisierung, und der Instanzenzug weist verschiedene «Anomalien» auf.²⁹¹ Ausserdem ist es den kaiserlichen Beamten auch nicht möglich, sämtliche Bürger in ihren Zuständigkeitsbereichen zu überwachen und zu kontrollieren und Verstösse gegen die Konzilsurteile wirksam zu ahnden.

288 Vgl. Abschnitt «Einführung und Fragestellung» der Einleitung.

289 Als mögliche Sanktionierung von Ungehorsam stünde den Bischöfen die Möglichkeit offen, widerständige Bischöfe zu exkommunizieren. In Anbetracht der Stärke des Donatismus beziehungsweise der vielen donatistischen Gemeinden würde dies jedoch nur zu einer Vertiefung der Kirchenspaltung führen.

290 Schmidt-Hofner 2011, 163–164.

291 Schmidt-Hofner 2011, 164.

Dieser Umstand kann an den einzelnen Massnahmen beobachtet werden, die zur Umsetzung der Konzilsurteile angewendet werden. Der Widerstand der Donatisten soll beispielsweise mithilfe von Verbannungen und Geldbussen gebrochen werden. Beide Massnahmen scheitern jedoch daran, dass ihre Wirkung auf die Donatisten als Glaubensgemeinschaft beschränkt bleibt beziehungsweise von den Donatisten abgefedert werden kann, weil sie vor allem Einzelpersonen betreffen. Die Massnahmen werden der Ausbreitung und der Grösse der Anhängerschaft des Donatismus nicht gerecht: Selbst wenn einzelne Protagonisten bestraft werden, sind immer noch genügend Anhänger des Donatismus in der Position, den Widerstand gegen die katholische Kirche und gegen die Konzilsurteile weiterzuführen. Daran können auch die kaiserlichen Beamten nichts ändern. So führen Verbannungen beispielsweise nur dazu, dass bestimmte Protagonisten vom Konflikt her ferngehalten werden, andere aber vor Ort sind, um den Streit auszufeuchten. Dementsprechend können andere Donatisten ihre Kräfte vor Ort weiterhin mobilisieren, wobei nicht nur personelle, sondern auch finanzielle Ressourcen aktiviert werden können. Tatsächlich zeigt sich anhand der Ereignisse nach den kaiserlichen Konzilen deutlich, dass die Donatisten in der afrikanischen Gesellschaft grossen Rückhalt geniessen und ihren Widerstand gegen die Einheit unter der katholischen Kirche dadurch fortsetzen können. So zählt der Donatismus über lange Zeit mehr Anhänger als die katholische Kirche,²⁹² wobei auch zahlreiche Aristokratinnen und Aristokraten sowie lokale Beamte zu seinen Unterstützern gehören, wie in Kapitel V noch ausführlich gezeigt wird.

In diesem Zusammenhang werden auch «realpolitische» Erwägungen relevant, die das Handeln des Kaisers beeinflussen und die Durchsetzung der Konzilsurteile erschweren. Durch die Unterstützung verschiedener Personengruppen bleiben die Donatisten widerstandsfähig, weshalb es in Afrika lokal immer wieder zu Aufständen und Unruhen kommt. Auch wenn weder für die Zeit unmittelbar nach den Konzilen noch während der Regierungszeit Konstantins «Massenausbreitungen»²⁹³ vom Ausmass der *Tempora Macariana* Mitte des 4. Jahrhunderts überliefert sind, wird aus unterschiedlichen Hinweisen in den Quellen deutlich, dass sowohl katholische Kleriker als auch ihr Kirchenvolk immer wieder durch Übergriffe vonseiten der donatistischen Partei bedrängt werden.²⁹⁴ Die öffentliche

292 Frend 1959, 133–135.

293 Das Ausmass der physischen Gewalt im Rahmen des Donatistenstreits muss grundsätzlich relativiert werden. So muss laut Brent Shaw (2011, 10–35) davon ausgegangen werden, dass Optatus und Augustinus in ihren Schriften zu einer übertriebenen Darstellung der Gewaltakte zwischen der donatistischen Kirche und ihren Gegnern neigen. Vgl. Kapitel I.4.2.

294 Maier 1987, Bd. 1, 247: «[...] dont ils [die Donatisten] bénéficiaient, pour redoubler d'audace à tel point, qu'en Numidie ils en étaient venus à persécuter les catholiques.» So muss beispielsweise aus der wiederholten Aufforderung Konstantins an die katholischen Bischöfe, sich in Geduld zu üben, geschlossen werden, dass einige Donatisten nach wie vor im Widerstand verharren. Vgl. Maier Nr. 26; Nr. 30; Nr. 33. Aus dem Brief des Kaisers an die numidischen Bischöfe geht ausserdem hervor, dass sich die Donatisten offenbar katholische Kirchengebäude (gewaltsam) angeeignet haben. Maier Nr. 33.

Sicherheit und Ordnung in Afrika wird durch diese Auseinandersetzungen bedroht, und Konstantin ist gezwungen, sicherheitspolitische Erwägungen anzustellen und sein Vorgehen in Bezug auf den Streit zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche Afrikas anzupassen: Von der Sicherung des religiösen Friedens, die Konstantin in seiner Funktion als *pontifex maximus* als Aufgabe zukommt, hängt auch die Sicherung des Friedens innerhalb des Reiches beziehungsweise die *salus imperii* und die *salus imperatoris* ab.²⁹⁵

Nebst dem Schutz der lokalen Bevölkerung gibt es zahlreiche andere Gründe, weshalb die öffentliche Ordnung wiederhergestellt werden muss. Erstens untergraben die widerständigen Donatisten die Autorität des Kaisers und seiner Beamten. Zweitens verbraucht die ständige Bekämpfung der Unruhen in Afrika immer mehr zivile, militärische und finanzielle Ressourcen und stört den geregelten Ablauf wirtschaftlicher und politischer Aufgaben. Konstantin, der sich auf einen Kampf gegen seinen Mitkaiser Licinius in absehbarer Zeit vorbereiten muss,²⁹⁶ kann diese Störungen und den Ressourcenverbrauch nicht tolerieren. Drittens kann er es nicht riskieren, die Kontrolle über Afrika zu verlieren, von dem die Versorgung Roms zu grossen Teilen abhängig ist, wie Grasmück festhält: «Afrika war nun einmal die Kornkammer und das Ölreservoir Roms.»²⁹⁷ Viertens handelt es sich beim Donatistenstreit nicht um die einzige dringliche (religiöse) Auseinandersetzung, die entsprechende Auswirkungen auf das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben im Römischen Reich hat. Aus all diesen Gründen muss Konstantin daher sicherstellen, dass sich die Lage in Afrika zumindest so weit beruhigt, dass die öffentliche Sicherheit sowie geregelte wirtschaftliche und politische Abläufe gewährleistet sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Kaiser von den bisher ohnehin gescheiterten Massnahmen zur Unterdrückung des Donatismus in der Hoffnung ab, die Donatisten würden dadurch von ihren Übergriffen auf die katholische Kirche absehen, die öffentliche Ordnung wäre wieder gewährleistet und die zivilen, die militärischen und die finanziellen Ressourcen könnten wieder andernorts verwendet werden.

3.2 Kaiserliche Beamte als Schiedsrichter in der *causa Felicis*

Nachdem sich die Donatisten explizit an den Kaiser gewandt und ihn als Schiedsrichter angerufen beziehungsweise die Einberufung eines *consilium* verlangt haben, werden auch die staatlichen Beamten an einem spezifischen Punkt der Auseinandersetzung zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche Afrikas als Schiedsrichter eingesetzt: im Prozess gegen Felix von Abthugni. Nachdem die

295 Girardet 2009, 48.

296 Vgl. z. B. Hermann-Otto 2009, 90; Grasmück 1964, 89–90; Maraval 2020, 125.

297 Grasmück 1964, 89.

Donatisten das Urteil der neunzehn Bischöfe in Rom 313 mit der Begründung abgelehnt haben, ihre Anklagepunkte seien nicht alle gehört und angemessen verhandelt worden, ordnet Konstantin noch vor Beginn des Konzils von Arles 314 eine kriminaljurisdiktionelle Untersuchung zum Fall des Felix von Abthugni an.²⁹⁸ Es soll geprüft werden, ob sich der Bischof im Verlauf der diokletianischen Christenverfolgung der *traditio* schuldig gemacht hat oder nicht. Wie bereits angedeutet worden ist, fällt die Verhandlung in die Reihe von Massnahmen zur Um- und Durchsetzung der konziliaren Urteile von Rom: Weil die Anklage gegen Felix eine – wenn nicht die – zentrale Grundlage für die Anklage gegen Caecilianus darstellt, erhofft sich Konstantin, dass ein abschliessendes Urteil in der *causa Felicis* gleichsam ein Ende der *causa Caeciliani* bedeutet. In der Hoffnung also, den Streit um Felix und damit den Streit um Caecilianus ein für alle Mal zu beenden, beauftragt Konstantin den *vicarius Africae* Aelius Paulinus mit der Untersuchung der gegen Felix erhobenen Vorwürfe. Im Fall gegen Felix begibt sich der Kaiser damit also nicht selbst in die Rolle des Schiedsrichters, sondern überträgt sie dem nach dem Prätorianerpräfekt höchsten Beamten vor Ort, der sie mit der Eröffnung eines Kognitionsverfahrens annimmt.²⁹⁹

Die Annahme der Schiedsrichterrolle durch einen kaiserlichen Beamten stellt im Donatistenstreit zu diesem Zeitpunkt eine Neuerung dar, denn bisher sind diese ausschliesslich als ausführende Organe der kaiserlichen Verwaltung aufgetreten und haben als solche die kaiserlichen Entscheidungen und Anweisungen per Coercitionsgewalt umgesetzt. So haben die Beamten beispielsweise die kaiserlichen Anweisungen zur Restitution der Kirchengüter ausgeführt sowie die organisatorischen Bestimmungen zu den Konzilen von Rom und Arles in die Tat umgesetzt. Nun aber wird von ihnen verlangt, mittels eines Kognitionsverfahrens eigenständig eine Entscheidung in der *causa Felicis* zu fällen. Im Gegensatz zum klassisch römischen Zivilverfahren, das aus zwei streng voneinander getrennten Prozessabschnitten (*in iure / in iudicio*) mit verschiedenen richterlichen Zuständigkeiten besteht, wird das Kognitionsverfahren von einem magistratischen Einzelrichter oder von einem Richterkollegium als ein einziges, einheitliches Verfahren durchgeführt: Es beinhaltet sowohl die formale Untersuchung der Anklage als auch das Erkenntnisverfahren inklusive der Verhöre der streitenden Parteien und der Zeugen.³⁰⁰ Da es sich um ein *iudicium extra ordinem* handelt, kann gegen das Urteil (*decretum* oder *interdictum*) der vom Kaiser eingesetzten Richter (*iudices*

298 Grasmück 1964, 65–66. Die Datierung des Prozesses und die Chronologie des Prozessverlaufes sind in der Forschung umstritten. Aufgrund des Briefes von Konstantin an den Prokonsul Probianus (Maier Nr. 24) kann jedoch festgehalten werden, dass die Untersuchung im Frühsommer des Jahres 315 abgeschlossen ist. Hogrefe 2009, 236. Vgl. Duval 2000, 228–230.

299 Grasmück 1964, 67.

300 Sohm 1949, 722–724 und Paulus 2006.

dati) Berufung eingelegt werden,³⁰¹ denn das Urteil besitzt im Kognitionsverfahren «kraft Rechtes, nicht des *imperium*»³⁰² Gültigkeit.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und wie Aelius Paulinus und seine Kollegen als Schiedsrichter im Falle des Streits um Felix von Abthugni agieren und inwiefern sie damit erfolgreich sind. Das für die Untersuchung zur Verfügung stehende Quellenmaterial ist dabei recht überschaubar. Die meisten Informationen zur Anklage gegen den Bischof sowie zum Verlauf der Verhandlung können anhand des bei Optatus überlieferten Verhandlungsprotokolls (*Acta purgationis Felicis episcopi Autumnitani*) gewonnen werden.³⁰³ Leider ist das Dossier nicht mehr vollständig erhalten; beispielsweise fehlt die Angabe des Datums.³⁰⁴ Ergänzt wird es durch den Brief Konstantins an den Prokonsul Probianus, den Nachfolger des Aelianus. Das vermutlich Ende Juni, Anfang Juli 315 verfasste Schreiben ist durch Augustinus dank der Konferenz von Karthago im Jahre 411 überliefert worden. Des Weiteren lassen sich bei Augustinus einige Bemerkungen zur *causa Felicis* finden, so beispielsweise in seiner Schrift *Ad Cresconium* beziehungsweise *contra Cresconium grammaticum*.³⁰⁵ Damit ist das gesamte Quellenmaterial zur Untersuchung gegen Felix von katholischen Autoren verfasst und überliefert worden, während kein donatistisches Zeugnis erhalten geblieben ist. Einige wenige Einblicke in die donatistische Perspektive auf die Ereignisse können anhand einzelner diesbezüglicher Aussagen des Augustinus gewonnen werden. Erneut erschwert jedoch Augustinus' stark anti-donatistische Haltung einen objektiven Zugang auf donatistische Stimmen, weshalb das Quellenmaterial in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand kritisch beleuchtet und bewertet werden muss.

Voraussetzung vor der Verhandlung: Interesse und Neutralität

Die Untersuchung gegen Felix von Abthugni ist vom Kaiser angeordnet worden und die Beamten müssen dem Aufruf Folge leisten. Nun stellt sich mit Blick auf ihre Eignung als Schiedsrichter zunächst die Frage, ob die Beamten vor der Verhandlung die zwei von Simmel genannten Voraussetzungen einer erfolgreichen Schiedsrichterschaft erfüllen: Neutralität und Interesse an den Parteien. Das Interesse an den beiden Parteien und daran, den Streit zwischen ihnen zu beenden, ist teilweise extrinsisch motiviert: Wie Konstantin zu diesem Zeitpunkt des Donatistenstreits bereits mehrmals betont hat, ist sein Ziel die Einigung der beiden Streitparteien und die damit verbundene Einheit der katholischen Kirche sowohl in Afrika als auch im ganzen Römischen Reich. Er hat damit sein Interesse bekundet,

301 Sohm 1949, 722–724.

302 Grasmück 1964, 38.

303 Maier Nr. 24.

304 Zur teilweise umstrittenen Datierung der Verhandlung vgl. Duval 2000, 228–230; Hogrefe 2009, 236.

305 Weitere Informationen können beispielsweise aus den folgenden Schriften des Augustinus gewonnen werden: coll. c. Don.; epist. 88; Ps. c. Don.; epist. 43.

die Gruppe vor einer Spaltung zu bewahren. Indem er die Beamten als Schiedsrichter beruft, überträgt er ihnen sozusagen sein Anliegen. Entscheidend ist, dass die Beamten aufgrund ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kaiser dessen Interessen wahren müssen. Zudem ist das Interesse an der Beendigung des Streits aber auch intrinsisch motiviert: Da der Konfliktherd um das Jahr 314 trotz kaiserlicher Intervention geografisch weitgehend auf die Provinzen Afrikas beschränkt bleibt, stehen die lokalen Beamten vor der Aufgabe, die durch den Streit gefährdete öffentliche Sicherheit und Ordnung in ihren Verwaltungsgebieten zu gewährleisten. Die Beendigung des Streits muss dazu zwar nicht zwingend durch die Einigung der Konfliktparteien geschehen, eine friedliche Lösung ist jedoch der Unterdrückung und Verfolgung einer Partei vorzuziehen; nicht nur, weil Konstantin es so angeordnet hat.³⁰⁶ Insofern scheint die Rettung der Gruppe aus der Gefahr der Sprengung wünschenswert.

Es ist aufgrund der Quellenlage unmöglich festzustellen, ob die Neutralität der Beamten vor Beginn der Verhandlung gegeben ist oder angezweifelt werden muss. Über eine allfällige Beeinflussung durch den Kaiser kann nur spekuliert werden, da im Vorfeld des Prozesses keine direkte schriftliche Kommunikation zwischen den beteiligten Beamten und Konstantin überliefert ist. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, welche Informationen die Beamten bezüglich des zu verhandelnden Falls von Konstantin vor der Verhandlung erhalten haben; es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer Nähe zum Konfliktherd bestens über den Streit zwischen den beiden Kirchen Afrikas Bescheid gewusst haben und dass ihnen die Bedeutung der *causa Felicis* in diesem Zusammenhang bewusst gewesen ist. Die Frage danach, inwiefern die Beamten von Konstantins anti-donatistischer Einstellung, die sich nach dem Konzil von Rom 313 herauszukristallisieren beginnt, gewusst haben und sich davon haben beeinflussen lassen, kann aufgrund fehlender Quellen ebenfalls nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Da auch in den afrikanischen Provinzen bekannt war, dass Konstantin das Urteil von Rom 313 unterstützt und die notwendigen Bestimmungen zu dessen Durchsetzung veranlasst hat, haben die lokalen Beamten aber davon ausgehen können, dass der Kaiser die zugunsten der katholischen Kirche getroffenen Entscheidungen befürwortet hat. Dennoch muss davon nicht zwangsläufig eine dezidiert anti-donatistische Haltung des Kaisers abgeleitet werden. Möglicherweise – und das muss reine Spekulation bleiben – hat der mit dem Prozess beauftragte Vikar Aelius Paulinus Zugang zum Schreiben Konstantins an den vorherigen Vikar Aelafius gehabt, in dem Konstantins anti-donatistische Haltung und gleichzeitige Favorisierung der katholischen Kirche deutlich wird.³⁰⁷ In diesem Fall wäre eine Beeinflussung durch den Kaiser denkbar, aber keineswegs zwingend. An-

306 So müssen auch realpolitische Abwägungen beispielsweise zum Einsatz und Aufwand materieller und personeller Ressourcen, die zur Bearbeitung und Kontrolle allfälliger (gewalttätiger) Ausschreitungen eingesetzt werden müssten, angestellt werden.

307 Maier Nr. 18.

sonsten ist es relativ schwierig, Faktoren zu bestimmen und zu überprüfen, die eine Neutralität der Schiedsrichter hätten verhindern können, da über die einzelnen Beamten ausserhalb des Prozesses nichts bekannt ist. So ist beispielsweise nichts über ihre Religionszugehörigkeiten oder über Verbindungen zu den Akteuren des Streits bekannt. Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, welche Beamten während der diokletianischen Christenverfolgung bereits im Amt gewesen sind und die Bestimmungen der Tetrarchen ausgeführt haben.³⁰⁸

Die kaiserlichen Beamten als Schiedsrichter im Prozess um Felix

Nun gilt es, einen Blick auf den Prozess selbst zu richten und der Frage nachzugehen, wie die Beamten ihre Rolle als Schiedsrichter wahrnehmen und ob beziehungsweise inwiefern ihre Schiedsrichterschaft von Erfolg gekrönt ist. Im Falle des Kognitionsprozesses kann die Neutralität der Schiedsrichter insofern zumindest ansatzweise überprüft werden, als die einzelnen Schritte des Verfahrens im Hinblick auf die Durchführung untersucht werden können. Die folgenden Fragen können dabei hilfreich sein: Beachten die Schiedsrichter alle notwendigen und vorgegebenen Prozessschritte (formale Untersuchung der Anklage, Erkenntnisverfahren, Verhöre)? Wen lassen sie wann und wie zu Wort kommen? Wie gewichten die Schiedsrichter Beweismittel und Aussagen?

Maier rekonstruiert anhand des vorhandenen Quellenmaterials zunächst folgenden Grundriss der Verhandlung: Nachdem Konstantin die Untersuchung in Auftrag gegeben hat, werden Zeugen nach Karthago berufen und wichtige Akten sowie andere Schriftstücke zum Streitfall gesammelt. Die Verhandlung inklusive Verlesung einzelner Schriftstücke und Anhörung der Zeugen findet in Karthago statt, wo auch das Urteil gesprochen wird, welches dann dem Kaiser per Brief mitgeteilt wird.³⁰⁹ Im Folgenden sollen die einzelnen Prozessabschnitte untersucht werden. Da die Untersuchung auf dem von Optatus überlieferten Verhandlungsprotokoll basiert, stellt sich zwangsläufig die Frage, inwiefern die katholische Perspektive auf den Streit die Wiedergabe der Ereignisse an der Verhandlung beeinflusst hat. Aus diesem Grund soll dann auch die donatistische Perspektive auf den Prozess beleuchtet werden, die sich aus einigen Bemerkungen katholischer Autoren ansatzweise rekonstruieren lässt.

Zunächst soll genauer auf die Zusammensetzung des Gerichts geachtet werden beziehungsweise auf die Vorgehensweise bei der Zusammenstellung des Richterremiums: Inwiefern deutet der Prozess der Zusammenstellung des Gremiums auf eine mögliche Voreingenommenheit der Schiedsrichter hin und was bedeutet sie hinsichtlich der Ausgangslage der beiden Parteien für die Verhandlung? Nachdem die donatistische Partei bei Konstantin Klage gegen Felix von Abthugni erho-

308 Zu Aelafius, Aelianus und Aelius Paulinus: Jones/Martindale/Morris 1971, 16; 17; 678.

309 Maier 1987, Bd. 1, 171–174.

ben hat, beauftragt der Kaiser den *vicarius Africae* Aelius Paulinus mit der Untersuchung und der Entscheidung des Streitfalls im Rahmen eines Kognitionsverfahrens.³¹⁰ Die genauen Anweisungen des Kaisers sind anhand des Quellenmaterials nicht mehr nachvollziehbar, da ein entsprechendes Schreiben fehlt. Aus dem Verhandlungsprotokoll kann jedoch geschlossen werden, dass der Prokonsul Aelianus den Vorsitz anstelle des aus gesundheitlichen Gründen verhinderten Aelius Paulinus übernommen hat.³¹¹ Diese Entscheidung lässt sich mit der zunehmenden Hierarchisierung der Provinzialadministration erklären, die unter Diokletian eingesetzt hat und von Konstantin weiter vorangetrieben wird: Das Prokonsulat folgt in seinen Kompetenzbereichen dem Vikariat, das hierarchisch zwar schwer zu verorten ist, aber eine Art «Aufsichtsfunktion» übernommen zu haben scheint.³¹² Kann der Vikar die Untersuchung also aus einem bestimmten Grund nicht leiten, fällt die Aufgabe dem in der Hierarchie folgenden Prokonsul zu. Dass diese Vorgehensweise üblich gewesen sein muss, scheint durch fehlende Interventionen seitens des Kaisers bestätigt zu werden; Konstantin schreibt an den Prokonsul Probianus in einem Brief denn auch, dass der Vorsitz «zu Recht» von Aelianus übernommen worden sei.³¹³ Aus dem Verhandlungsprotokoll wird ausserdem ersichtlich, dass der Prokonsul von anderen Beamten unterstützt worden ist.³¹⁴ Eine entsprechende Anweisung seitens des Kaisers fehlt in den Quellen, weshalb offen bleiben muss, ob der Kaiser ein Verfahren unter der Leitung eines Einzelrichters oder eines Richtergermiums beabsichtigt hat. Konstantin hat die Hinzuziehung anderer Beamter jedenfalls nicht beanstandet. Was also den Prozess der Zusammensetzung des Richtergermiums betrifft, kann davon ausgegangen werden, dass sich Aelianus und die anderen Beamten an die herkömmliche Vorgehensweise gehalten haben. So ist die Zusammensetzung der Schiedsrichter zumindest nicht entgegen formalen Vorgaben oder offensichtlich zugunsten einer Partei erfolgt und deutet damit nicht auf eine fehlende Neutralität hin.

Möglicherweise gibt die Verhandlung selbst Aufschluss darüber, ob und inwiefern die kaiserlichen Beamten als Schiedsrichter geeignet sind und wie sie ihre Rolle wahrnehmen. Dem Bischof Felix von Abthugni wird von den Donatisten vorgeworfen, er habe sich während der diokletianischen Christenverfolgung der *traditio* schuldig gemacht. Augustinus hat überliefert, dass die Donatisten Felix als

310 Grasmück 1964, 66–67.

311 Maier Nr. 22 (zur Überlieferung der Quelle vgl. Maier 1987, 171–174). Vgl. Hogrefe 2009, 237.

312 Eich 2011, 52–53. Vgl. Eck 2011, 108: «Während zu Beginn des 4. Jahrhunderts jeder Provinzstatthalter nur direkt dem Kaiser unterstand und von ihm Anweisungen erhielt, wurde mit der regionalen Aufteilung der Prätorianerpräfektur und der Einführung der Vikare als Leitern von Diözesen als Mittelinstanz eine administrative Hierarchie, mit verteilten Kompetenzen und Abhängigkeiten geschaffen.»

313 Maier Nr. 24,9–14.

314 Eine Zusammenstellung aller am Prozess beteiligten Personen inklusive der als Schiedsrichter handelnden Beamten findet sich bei Maier 1987, Bd. 1, 174.

«Quelle aller Übel»³¹⁵, betrachtet haben, da der Streit um den karthagischen Bischofsstuhl sowie das daraus entstandene Schisma aus ihrer Perspektive nur deshalb ausgebrochen seien, weil Caecilianus' Weihe aufgrund der Beteiligung von Felix keine Gültigkeit besäße.³¹⁶ Von einem Schuldspruch gegen Felix erhoffen sich die Donatisten die Möglichkeit zu einer Neuverhandlung der *causa Caecilianii*.³¹⁷ Ihre Anklage basiert dabei auf einem Brief, der im Zuge der Verfolgung vom damaligen *duumvir* Alfius Caecilianus an den Bischof von Abthugni geschrieben worden ist.³¹⁸ Darin enthalten ist nebst einigen Informationen zu den Abläufen am *dies traditionis* vor Ort auch ein Bericht über die *traditio* des Felix. Dem Brief zufolge habe nicht nur ein gewisser Galatius Grussbriefe (*epistolae salutoriae*)³¹⁹ ausgehändigt, sondern auch Felix sei an der Bücherauslieferung beteiligt gewesen. So habe Felix dem einstigen *duumvir* den Schlüssel zur Basilika übergeben mit der Erlaubnis, alle Schriften mitzunehmen, die aufgefunden werden. Aus Angst um das Kirchengebäude, das im Falle eines Fundes auszuliefernder Gegenstände niedergebrannt würde, habe Felix ausserdem die Heilige Schrift von einem Glaubensbruder in den Hof schaffen lassen.³²⁰ Von Ingentius, dem ehemaligen Stadtschreiber Abthugnis, veröffentlicht, hat der Brief, der von den Donatisten als authentischer Beweis für Felix' Vergehen während der Verfolgung anerkannt worden ist, in den Provinzen Afrikas hohe Wellen der Entrüstung geschlagen ob der Taten des Felix.³²¹ Das Schreiben wird damit sowohl zur Grundlage des Widerstandes gegen Felix und Caecilianus als auch zum Dreh- und Angelpunkt der donatistischen Argumentation gegen die Rechtmässigkeit der beiden Bischöfe.

Die als Schiedsrichter berufenen Beamten gestalten das Verfahren dementsprechend und beschliessen, sowohl den Inhalt des Briefes als auch den Verfasser zu überprüfen; ein anderes Beweisstück hat die Anklage nicht vorgelegt oder nicht vorlegen können. Mit der Untersuchung der *causa Felicis* beauftragt, wendet sich der Vikar Aelius Paulinus in einem ersten Schritt an die *duumviri* in Abthugni mit der Aufforderung, Alfius Caecilianus und die ihm damals unterstellten und an der Ausführung der kaiserlichen Auslieferungsbestimmungen beteiligten Beamten über den geplanten Prozess zu informieren.³²² Unter Beteiligung mindestens dreier Beamter³²³ wird zuerst Alfius Caecilianus aufgefordert, gemeinsam mit seinem ehemaligen Schreiber Miccius nach Karthago zu reisen, um dort seine Aussage zu machen. Danach wird Miccius auch noch separat aufgeboten. Von beiden

315 Aug. c. Cresc. III,61,67: [...] *quem [Felix von Abthugni] in concilio Carthaginensi malorum omnium fontem dixerunt [...]*.

316 Hogrefe 2009, 236.

317 Hogrefe 2009, 236–237.

318 Maier Nr. 22,134–160.

319 Maier Nr. 22,141.

320 Maier Nr. 22,146–160.

321 Hogrefe 2009, 237.

322 Vassall-Phillips 1917, 328.

323 Gallienus, Fuscus und Quintus Sisenna. Vgl. Maier Nr. 22,5; 38; 49.

wird ausserdem die Offenlegung sämtlicher Akten verlangt, die über den *dies traditionis* in Abthugni Auskunft geben und die den vorliegenden Streitfall betreffen.³²⁴ Aus dem erhaltenen Quellematerial geht also hervor, dass weder Alfius Caecilianus noch Miccius bereits vor Prozessbeginn zu den Geschehnissen befragt oder über inhaltliche Details der Anklage informiert worden sind. Wenn man der Quelle Glauben schenkt und dies tatsächlich der Fall gewesen ist – das Gegenteil kann aufgrund der fehlenden Teile der Prozessakte und des Mangels an weiteren Quellen nicht ganz ausgeschlossen werden –, haben die Beamten, sofern sie von ihrem Vorgehen in diesem Fall nicht abgewichen sind, keine Zeugenaussagen in Abwesenheit der Anklage oder der Verteidigung aufgenommen. Es wird also versucht, die Verhandlung transparent zu gestalten, um Vorwürfen wegen Verfahrensfehler vorzubeugen. Damit scheinen die Schiedsrichter auf den ersten Blick weder die donatistische noch die katholische Partei zu begünstigen.

Das Hauptverfahren unter der Leitung des Prokonsuls Aelianus und des *duumvir* Didymus Speretius beginnt mit der Verlesung der Gesprächsprotokolle zwischen Alfius Caecilianus, dessen ehemaligem Sekretär Miccius und den Beamten vor Ort. Dem Protokoll zufolge sind sowohl Alfius Caecilianus als auch Miccius aufgefordert worden, persönlich nach Karthago zu reisen und zu diesem Zweck alle Akten mitzubringen, die den Fall des Felix betreffen. Die beiden ehemaligen Beamten hätten sich bereit erklärt, den Aufforderungen nachzukommen, hätten aber auch darauf hingewiesen, wie schwierig die Beschaffung der Akten sei, da doch einige Zeit zwischen dem *dies traditionis* und dem nun anstehenden Prozess liege.³²⁵ Durch die Verlesung der Protokolle demonstrieren die Beamten in ihrer Schiedsrichterrolle Transparenz in der Verhandlung gegenüber der Anklage und der Verteidigung.

Nach der Verlesung der Protokolle drückt Apronianus, der Anwalt Felix', seine Bedenken bezüglich der verlorenen Akten aus und fragt, woher die wichtigen Informationen nun zu beschaffen seien. Aelianus versichert ihm, dass die Befragungen wichtiger Zeugen in seinen Akten festgehalten worden seien, und der Gerichtsschreiber Agesilaus ergänzt die Informationsquellen mit dem Hinweis auf wichtige Briefe, die über die Vorgänge Bescheid geben können und die sogleich zur Kenntnisnahme aller vorgelesen werden sollen.³²⁶ Dieser Schritt macht zwei Dinge deutlich: Erstens stützen die Beamten das gesamte Verfahren nicht nur auf den umstrittenen Brief, sondern ziehen weitere, teils offizielle Schriftstücke hinzu, um Informationen zu sammeln und gegeneinander abzuwägen. Zweitens stellen sie durch die Verlesung dieser Schriftstücke sicher, dass sowohl sie als Schiedsrichter als auch beide Parteien auf dem gleichen Wissensstand sind und die Möglichkeit besitzen, auf Gesagtes und Geschriebenes zu reagieren. Auch dies dient

324 Vassall-Phillips 1917, 328.

325 Maier Nr. 22,4–46.

326 Zum Problem der Beschaffung von Akten und Quellen zum Streit um den Bischof von Abthugni vgl. Maier Nr. 22,49–59.

dazu, eine Ausgangslage zu schaffen, die eine genaue und umfängliche Untersuchung ermöglicht und die es Anklage und Verteidigung erlaubt, ihre Anliegen zu vertreten. Auf eine Parteinahme kann anhand dieses Vorgehens nicht geschlossen werden.

Der Gerichtsschreiber liest zuerst das Protokoll der Befragung eines gewissen Maximus vor, der in der *causa Felicis* die Rolle des Anwalts der Donatisten eingenommen zu haben scheint. Maximus habe ausgesagt, dass er im Namen der *seniores* der katholischen Kirche spreche, die Felix der *traditio* anklagen würden, weil dieser der Aushändigung der Heiligen Schrift zugestimmt habe. Sowohl der Fall des Felix als auch der Fall des Caecilianus solle vor die Kaiser gebracht werden. Da Alfius Caecilianus zu dem Zeitpunkt der zuständige Beamte vor Ort gewesen sei und er daher die Ausführung der Bestimmungen der Tetrarchen organisiert und überwacht habe, solle er als Zeuge Auskunft über den *dies traditionis* und die erhobenen Anschuldigungen gegen Felix geben. Maximus habe ausserdem gefordert, dass die Aussage des Alfius Caecilianus in die Akten aufgenommen wird.³²⁷ Nachdem die Aussage des Maximus vorgelesen worden ist, nimmt Alfius Caecilianus sogleich Stellung dazu, und die Aussagen beider Männer werden vor Ort verglichen. Er sagt aus, dass ihm die Bestimmungen zur Auslieferung und Verbrennung kirchlicher Schriften bereits vor Erhalt des betreffenden kaiserlichen Erlasses zu Ohren gekommen seien und er entsprechend gehandelt habe. Am Haus des Felix angekommen, sei der Bischof jedoch nicht vor Ort gewesen. Später habe er Ingentius, dem Sekretär beziehungsweise Stadtschreiber des Ädils Augentius, den Brief an Felix diktiert.³²⁸

Damit ist der Prozess beim wichtigsten Beweisstück der Klage angelangt, auf dessen Inhalt die Vorwürfe gegen Felix – und damit auch die Vorwürfe gegen Caecilianus – basieren. Das Verhandlungsprotokoll macht nun deutlich, wie eingehend die *causa Felicis* untersucht wird: Es folgt ein Wechselspiel zwischen der Vernehmung von Zeugen und dem Rückgriff auf schriftliches Beweismaterial. Auf Wunsch des Maximus folgt die Verlesung des für die Anklage zentralen Briefes, damit Alfius Caecilianus ihn als den seinen wiedererkenne und den Inhalt bestätigen könne. Dieser bestätigt jedoch nur, den ersten Teil des Briefes geschrieben zu haben und weist die Urheberschaft des zweiten Teils mit der ganzen Anklage gegen Felix von sich.³²⁹ Felix' Anwalt Apronianus klagt sogleich Ingentius an. Dieser sei von jenen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, dazu angestiftet worden, eine Lügengeschichte über den Bischof von Abthugni zu verbreiten.³³⁰ So wird auch Ingentius als Zeuge vorgeladen und zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwür-

327 Zur ganzen Aussage des Maximus vgl. Maier Nr. 22,64–98.

328 Maier Nr. 22,101–127.

329 Maier Nr. 22,172–174.

330 Maier Nr. 22,175–214.

fen befragt, wobei seine Aussagen jeweils durch die Befragung von Alfius Caecilianus überprüft werden.³³¹

Bis zu dieser Befragung des Ingentius haben sich die Beamten in ihrer Rolle als Schiedsrichter darauf beschränkt, Beweismaterial und Zeugenaussagen gegeneinander abzuwägen, wobei sie allen Zeugen die Gelegenheit gegeben haben, ihren Standpunkt darzulegen. Nun aber greifen sie mitten im Verhör des Ingentius auf ein bisher im Prozess nicht angewandtes Mittel zur Wahrheitsfindung zurück: Androhung von Folter. Bevor Ingentius weiter verhört wird, befiehlt Aelianus einem Offizier, Ingentius «vorbereiten» (*aptare*) im Sinne von anbinden beziehungsweise fesseln,³³² danach soll er «aufgehängt» (*suspendere*) werden.³³³ Erst danach wird das Verhör des Ingentius und des Alfius Caecilianus fortgesetzt. Nachdem letzterer erneut beteuert hat, er habe den zweiten Teil des Briefs nicht verfasst,³³⁴ droht der Prokonsul Ingentius mit Folter, um ihn am Lügen zu hindern.³³⁵ Sogleich gesteht Ingentius, dass er den Brief verändert und den zweiten Teil hinzugefügt habe.³³⁶ Als Aelianus ihm wenig später erneut mit Folter droht, beteuert Ingentius, dass er auch ohne Anwendung von Folter bereits die Wahrheit gesagt habe.³³⁷ Aus dieser Szene geht interessanterweise hervor, dass das Fesseln und das Anbinden offenbar nicht als Folter gelten, ansonsten hätte der Prokonsul nicht weiter mit der Anwendung von Folter gedroht, und der gefesselte Ingentius hätte nicht beteuert, bereits ohne Folter gestanden zu haben.

Erneut wird Ingentius jedoch von Apronianus beim Lügen erwischt, als er aussagt, dass er zwar in Mauretanien, aber nicht in Numidien gewesen sei; so könne man schlecht nach Mauretanien reisen, ohne dabei die Provinz Numidien zu durchqueren.³³⁸ Auch Alfius Caecilianus sieht sich dem Vorwurf einer Falschaussage ausgesetzt,³³⁹ im Gegensatz zu Ingentius wird ihm jedoch nicht mit Folter gedroht. Nun scheint hier zum ersten Mal ein Ungleichgewicht zwischen der Behandlung der Anklage und der Behandlung der Verteidigung durch die Schiedsrichter zu herrschen: Warum verhalten sich die Schiedsrichter gegenüber den beiden der Falschaussage verdächtigten Männer unterschiedlich, und könnte dieses Verhalten ein Hinweis auf eine Parteiergreifung sein? Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung könnte die Tatsache sein, dass Alfius Caecilianus seinen ehemaligen Kollegen Augentius als Zeugen seiner Aufrichtigkeit benennen kann

331 Maier Nr. 22,215–314.

332 Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 72; 183.

333 Maier Nr. 22,272–275: *Aelianus proconsul ad officium dixit: «Apta illum.» Cumque aptaretur, Aelianus proconsul dixit: «Suspendatur.»* Mit *suspendere* ist vermutlich das Anbinden an die Folterbank gemeint. Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 186.

334 Maier Nr. 22,321–324.

335 Maier Nr. 22,329–330.

336 Maier Nr. 22,330–333.

337 Maier Nr. 22,342–346.

338 Maier Nr. 22,346–362.

339 Maier Nr. 22,369.

und noch keiner willentlichen Falschaussage überführt worden ist,³⁴⁰ während die Fälschung des Briefes durch Ingentius bereits aufgedeckt worden ist und Ingentius keinen Leumundszeugen aufbringen kann. Ausserdem scheint der jeweilige Rang der Männer in der Provinzialverwaltung eine Auswirkung auf ihre Glaubwürdigkeit zu haben: Ingentius steht in der Hierarchie der städtischen Verwaltung unter Alfius Caecilianus, auch wenn dieser sein Amt als *duumvir*³⁴¹ nicht mehr bekleidet. Während Ingentius' Rang als *decurio*³⁴² zwar zur Kenntnis genommen und vermerkt, aber nicht weiter gewichtet wird,³⁴³ erhält Alfius Caecilianus aufgrund seines früheren Ranges eine Art Vertrauensvorschuss.³⁴⁴ Die unterschiedliche Behandlung der beiden Zeugen scheint demnach nicht aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit zu erfolgen, sondern aufgrund ihres Verhaltens während des Prozesses und ihrer Funktion in der provinziellen beziehungsweise städtischen Verwaltung. Eine grundsätzliche Parteinahme der Schiedsrichter zugunsten der katholischen Kirche ist von diesem Vorgehen daher nicht abzuleiten.

Aus Sicht der katholischen Autoren werden der Prozess und das Vorgehen der Bischöfe als Schiedsrichter denn auch nicht hinterfragt; zumindest sind keine Quellen überliefert, die das Gegenteil beweisen könnten. Da das Urteil in ihrem Sinne gefällt worden ist, besteht auch kein Grund für eine Kritik am Verfahren oder an den Schiedsrichtern selbst. Die Unschuld des Felix gilt für sie als bewiesen, wodurch auch die Klage gegen Caecilianus aus ihrer Perspektive hinfällig wird. Auch Kaiser Konstantin erachtet den gesamten Prozess und die Anhörung als angemessen, akzeptiert das Urteil und betrachtet die *causa Felicis* damit als beendet.³⁴⁵

Ganz anders blicken die Donatisten auf die Verhandlung zurück: Noch an der Konferenz von Karthago im Jahre 411 halten sie an der Schuld des Felix fest, weil sie sowohl den Prozess als Ganzes als auch das Vorgehen der Beamten während der Verhandlung bemängeln. So sei das Verfahren an sich ungültig, da es nicht in der Macht weltlicher Richter stehe, über einen Bischof zu befinden; die *causa Felicis* hätte vor einem Bischofsgericht verhandelt werden müssen. Die weltliche Rechtsprechung besitze keine Gültigkeit innerhalb der Kirche, weshalb Felix' Freispruch nicht anerkannt werden könne.³⁴⁶ Im Anschluss an den Prozess führen die Donatisten weitere Gründe auf, weshalb Felix' Unschuld noch immer nicht bewiesen sei: Erstens sei das Geständnis des Ingentius, aufgrund dessen Felix freigesprochen worden sei, nur unter Androhung beziehungsweise Anwendung von Folter erfolgt und deshalb nicht glaubhaft.³⁴⁷ Zweitens beschwerten sich die Dona-

340 Maier Nr. 22,370–384.

341 Gizewski 1997b.

342 Gizewski 1997a.

343 Maier Nr. 22,363–367.

344 Maier Nr. 22,384–386.

345 Aug. c. Cresc. III,81,12.

346 Aug. epist. 43,13.

347 Hogrefe 2009, 239. Vgl. Aug. c. Cresc. III,80 und Aug. coll. c. Don. III,41–42.

tisten über die Tatsache, dass Felix als Angeklagter nicht am Prozess teilgenommen hat, weshalb eigentlich kein Urteil hätte gefällt werden dürfen.³⁴⁸ Zusammengefasst ist das Urteil im weltlichen Verfahren gegen Felix aus donatistischer Perspektive nicht nur grundsätzlich unangemessen und daher ungültig, sondern auch aufgrund verschiedener Verfahrensfehler abzulehnen.

Die Beschwerde über die Form des Verfahrens muss genauer betrachtet werden, da sie auf den ersten Blick nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein scheint. Wenn Felix zum Zeitpunkt der Untersuchung nach wie vor Bischof war – und aus den Quellen kann nichts Gegenteiliges erschlossen werden –, hätte eine innerkirchliche Untersuchung durch ein Bischofsgericht aus der Sicht kirchlicher Akteure tatsächlich mehr Sinn ergeben. So war das Prozessieren gegen christliche Mitbürger vor weltlichen Gerichten, wie bereits erwähnt worden ist,³⁴⁹ in den ersten drei Jahrhunderten zwar erlaubt, wurde aber nicht gern gesehen; eine verbindliche Regel diesbezüglich fehlte. Ausserdem war es üblich, dass die Bischöfe als höchste Kleriker nur von anderen Bischöfen gerichtet werden;³⁵⁰ ein entsprechendes Gesetz ist aber erst 355 erlassen worden.³⁵¹ Dagegen scheint die Beschwerde aus zwei Gründen anfechtbar: Erstens hätte Felix aufgrund seiner vermeintlichen Vergehen nach donatistischer Einstellung gegenüber der *traditio* längst exkommuniziert sein müssen, wonach ein weltliches Verfahren hätte gerechtfertigt werden können. Dass es nicht dazu gekommen ist, mag verschiedene Gründe haben. Die fehlende Normierung im Umgang mit den *traditores*, die nebst anderen Faktoren letztendlich auch dem Donatistenstreit zugrunde liegt, scheint aber ihren Beitrag dazu geleistet zu haben.³⁵² Zweitens sind die donatistischen Beschwerden noch auf der Konferenz in Karthago 411 vorgebracht worden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Donatisten durch ihr Verhalten bereits bewiesen hatten, dass sie keine einheitliche Linie bezüglich des Verhältnisses zwischen weltlicher und kirchlicher Macht verfolgen.³⁵³ Insofern ist es zwar nachvollziehbar, dass die Donatisten die Verfahrensform angreifen, ihre Argumentation kann aber durchaus angefochten werden.

Die Beschwerde bezüglich der Anwendung von Folter und der daraus resultierenden Ungültigkeit des Geständnisses des Ingentius muss ebenfalls genauer betrachtet werden. Interessanterweise entsteht aus dem Verfahrensprotokoll der Eindruck, Ingentius sei nicht gefoltert worden, da ihm die Folter «nur» angedroht worden ist und Ingentius als Reaktion darauf selbst aussagt, er habe auch ohne

348 Hogrefe 2009, 239. Vgl. Aug. coll. c. Don. III,42.

349 Vgl. Kapitel I.1.3. Vgl. Girardet 1975, 10–12.

350 Schatz 1997, 23.

351 Cod. Theod. XVI,2,12. Vgl. Klein 2008, 8.

352 Kriegbaum 1986, 64–68.

353 Vgl. Grasmück 1964, 144: «Denn obwohl die Donatisten die These, der Staat habe mit der Kirche nichts zu schaffen, immer hochgehalten haben, hinderte das sie nicht, den Staat gegen ihre Feinde anzurufen, wenn sie sich dadurch einen Erfolg versprachen.» Vgl. Kapitel V.1.1, Kapitel I.4.2 und Kapitel V.2.

Folter gestanden. Dieser Einwand scheint die Donatisten jedoch nicht von ihrem Standpunkt abzubringen. Möglicherweise schenken sie dem Protokoll keinen Glauben, haben von Ingentius Gegenteiliges gehört oder aber sie erachten das Fesseln und das Aufhängen als Folter.³⁵⁴ Die körperliche Züchtigung im Verlauf eines Gerichtsverfahrens scheint jedoch in der Spätantike nicht ungewöhnlich und bis zu einem gewissen Masse auch vertretbar gewesen zu sein.³⁵⁵ Ob sie daher als Verfahrensfehler gelten kann, muss angezweifelt werden.

Dagegen scheint der Vorwurf, der Angeklagte habe nicht an der Verhandlung teilgenommen, ohne Zweifel gerechtfertigt zu sein, trotzdem ist das Verfahren nicht wieder aufgegriffen worden. Es lässt sich natürlich darüber streiten, inwiefern die Abwesenheit des Felix den Donatisten zum Nachteil gereicht hat; Felix hätte wohl kaum zu seinen Ungunsten ausgesagt, insbesondere nicht, nachdem der belastende Abschnitt des umstrittenen Briefes als Fälschung des Ingentius enttarnt worden ist. Eine Konfrontation des Felix hätte in Anbetracht seiner Unschuld, soweit sie vermutet beziehungsweise festgestellt werden kann, zu keinem Schuldgeständnis geführt. Es stellt sich daher die Frage, weshalb die Donatisten, die diese Überlegung sicherlich auch angestellt haben, diesen sowie die anderen beiden «Verfahrensfehler» angeführt haben. Mögliche Gründe hängen dabei davon ab, ob sie die Beschwerden unmittelbar nach dem Verfahren oder erst an der Konferenz von Karthago 411 eingereicht haben. Anhand der Quellen lässt sich das leider nicht feststellen. Falls die Donatisten die Beschwerden kurz nach dem Prozess gegen Felix formuliert haben, könnte ihr Ziel eine grundsätzliche Neuverhandlung der *causa Felicis* gewesen sein in der Hoffnung, entweder durch neue Argumente überzeugen zu können oder mit der Verzögerung durch die Wiederaufnahme des Falls zugleich die Entscheidung in der *causa Caecilianii* hinauszuzögern. Haben sie sich aber erst an der Konferenz von 411 über die Verfahrensfehler beklagt, scheint eine Neuaufnahme des Verfahrens kaum mehr möglich und die Annahme, die Donatisten haben mit der Kritik eine kognitive Neubewertung einer nicht mehr änderbaren Situation bewirken wollen, plausibel; sie wollen vermeiden, dass sie eine Niederlage im Nachhinein anerkennen müssen.

Jedenfalls spricht der Prokonsul Aelianus 315 in Karthago sein Urteil und entscheidet dabei abschliessend zugunsten des Felix: Der Bischof sei nicht nur aufgrund mangelnder Beweise vom Vorwurf der *traditio* freizusprechen, sondern auch aufgrund der Zeugenaussagen, die das Gegenteil belegen würden.³⁵⁶ Während die *causa Felicis* damit – zumindest aus Sicht der katholischen Kirche, des Kaisers und seiner Beamten – abgeschlossen ist, soll Ingentius ins Gefängnis gebracht werden, damit seine Vergehen einer genaueren Untersuchung unterzogen

354 Vgl. Maier Nr. 22,272–275.

355 Gaddis 2005, 109; 141. Vgl. Van Geest 2014, 153.

356 Maier Nr. 22,391–412.

werden können.³⁵⁷ Die Zeugen der Anklage sowie der Verteidigung werden entlassen.³⁵⁸ Mit dem Abschluss des Prozesses endet auch die schiedsrichterliche Funktion der Beamten, die, wie es vom Schiedsrichter in einem Konflikt verlangt wird, eine eigenständige Entscheidung getroffen haben. So werden sie nach Abschluss des Verfahrens dann auch nicht mehr zurate gezogen, als die Donatisten gegen das Urteil in der *causa Felicis* an den Kaiser appellieren.³⁵⁹

Blickt man auf den Prozess zurück, scheint das Handeln der Schiedsrichter, soweit dies beurteilt werden kann, der herkömmlichen Vorgehensweise eines Einzelrichters oder auch eines Richterremiums bei einem Kognitionsverfahren zu entsprechen: Zeugenaussagen werden unter Anwesenheit aller aufgenommen und in die Akten gelegt, das Hauptbeweisstück wird mehrfach thematisiert und überprüft, während andere schriftliche Zeugnisse ergänzende Informationen liefern. Aus dem Prozessverlauf kann daher keine implizite oder explizite Parteinahme der Schiedsrichter geschlossen werden.

Da die Donatisten nach der Verhandlung um Felix an den Vorwürfen gegen ihn festhalten und auf dieser Grundlage den Streit um den Bischofsstuhl von Karthago aufrechterhalten, sind die Beamten in ihrer Rolle als Schiedsrichter insofern gescheitert, als sie keine Lösung des Streits haben erzielen können, wie es sich Konstantin erhofft hat. Als Konfliktlösungsstrategie ist der von den Beamten geführte Kognitionsprozess also gescheitert. Doch woran hat das gelegen? Obwohl die Frage, wie ausführlich dargestellt worden ist, anhand des verfügbaren Quellenmaterials nicht abschliessend beantwortet werden kann, lassen sich einige plausible Punkte identifizieren, die zum Scheitern der Schiedsrichterschaft beigetragen haben. Zum einen ist festzuhalten, dass die Donatisten die Rechtmässigkeit des ganzen Verfahrens in Frage stellten und deshalb das Urteil der Beamten nicht anerkannten. Die Zweifel sind aus donatistischer Sicht in zweifacher Weise begründet: Den Schiedsrichtern mangle es an Neutralität und das Verfahren sei sowohl in der Ausführung als auch in Bezug auf die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten und Zuständigkeiten unangemessen. Obgleich den Beamten weder vor noch während des Prozesses eine explizite Parteinahme oder daraus resultierende, grobe Verfahrensfehler im Kognitionsprozess nachgewiesen werden können, reicht die Ablehnung des Urteils seitens einer Partei aus, um das ganze Verfahren und die Urteile in Frage zu stellen. Verbunden mit der Möglichkeit, nach einem Kognitionsverfahren an den Kaiser zu appellieren, müssen sich die unterlegenen Donatisten vorerst nicht gezwungenermassen geschlagen geben.

357 Maier Nr. 24,38–48. Konstantin will Ingentius an seinem Hof befragen und der Lüge überführen, damit die Donatisten, die weiterhin Berufung einlegen, ein für alle Mal zum Schweigen gebracht werden können. Zur Befragung des Ingentius am kaiserlichen Hof existieren jedoch keine Quellen. So steht auch nicht zweifelsfrei fest, ob die Befragung überhaupt stattgefunden hat.

358 Maier Nr. 22,394–396; 413–417.

359 Maier Nr. 24.

Zum anderen lässt sich das Scheitern des Kognitionsverfahrens als Konfliktlösungsstrategie auch damit begründen, dass es vom Kaiser angeordnet und nicht auf Initiative einer Partei oder beider Streitparteien zustande gekommen ist. Aus soziologischer Perspektive ist dies insofern von Bedeutung, als der «Versöhnungswille»³⁶⁰, den die Parteien laut Simmel im Idealfall aus sich hinaus auf den Schiedsrichter projizieren, nicht in ausreichendem Masse oder gar nicht vorhanden ist. So scheint eine Versöhnung der beiden Parteien durch die Entscheidung um Felix nicht realistisch: Es ist zu diesem Zeitpunkt unwahrscheinlich, dass die Donatisten ihren Widerstand gegen Caecilianus und seine Anhänger aufgeben würden, selbst wenn sie Felix' Unschuld anerkennen würden. Zwar ist Felix' vermeintliche *traditio* stets Dreh- und Angelpunkt der Argumentation gegen Caecilianus gewesen, nicht aber der einzige Klagepunkt gegen den Bischof von Karthago, genauso wenig wie die Frage nach dem Umgang mit der *traditio* der einzige Grund für die Spaltung der afrikanischen Kirche gewesen ist. Zum Zeitpunkt der Untersuchung der *causa Felicis* ist der Donatistenstreit bereits zu komplex, als dass man ihn mit dem Freispruch oder der Verurteilung einer Einzelperson – sei dort auch der angebliche «Ursprung aller Übel» – lösen könnte.

Dagegen kann nach einer Betrachtung des Prozessprotokolls festgehalten werden, dass die Schiedsrichterschaft der Beamten insofern erfolgreich gewesen ist, als sie den Streit zunächst in einem regulierten Rahmen verhandelt und dadurch eine kontrollierte Streitaustragung bewirkt haben: Die Verhandlung hat sowohl auf aussagekräftigen beziehungsweise beweisträchtigen Schriftstücken als auch auf verschiedenen Zeugenaussagen basiert, die gegeneinander abgewogen und miteinander verglichen worden sind und sich dabei gegenseitig validiert oder falsifiziert haben. Indem die Beamten die Wortmeldungen beider Parteien, vertreten durch deren Anwälte, sowie der Zeugen gelenkt und kontrolliert haben, haben sie in ihrer Prozessführung kaum Raum für einen «Ton der subjektiven Leidenschaft»³⁶¹ gelassen. Damit haben sie ein Setting geschaffen, in dem die Kommunikation zwischen allen kirchlichen und staatlichen Akteuren ermöglicht und im Rahmen der Verhandlung sogar erzwungen worden ist. Gleichzeitig ist die *causa Felicis* objektiviert worden, indem die beiden Seiten des Streits definiert worden sind. Inwiefern die Beamten mit ihrer Prozessführung und ihrem Urteil den Donatistenstreit beeinflusst haben, soll, unter anderem, im folgenden Kapitel untersucht werden.

360 Simmel 1908, 131.

361 Simmel 1908, 127.

4 Vergesellschaftung durch die kaiserlichen Konzile

Nachdem die kaiserlichen Konzile mit den Untersuchungen der Settings, der Verhandlungen anhand der Rolle der Schiedsrichter und der Wirkung der Konzilsurteile von der Einberufung bis zu ihrem Abschluss beleuchtet worden sind, soll nun die vergesellschaftende Wirkung der kaiserlichen Konzile in den Fokus rücken. Unter der «vergesellschaftenden Wirkung» wird entsprechend der in der Einleitung der vorliegenden Arbeit erläuterten Vergesellschaftungstheorie Simmels der Beitrag der kaiserlichen Konzile zur Gestaltung des Donatistenstreits verstanden. Dazu wird in einem ersten Schritt untersucht, inwiefern die kaiserlichen Konzile die Form des Donatistenstreits beeinflusst haben. Konkret soll danach gefragt werden, wie die kaiserlichen Konzile den Donatistenstreit als Wechselwirkung formen und damit einen Einfluss auf Akteure, Interessen und Verlauf des Streits nehmen. In einem zweiten Schritt wird dann die interne Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteure im Rahmen der kaiserlichen Konzile und deren Einfluss auf die Streiddynamik analysiert. Anders ausgedrückt, steht die Frage im Zentrum, inwiefern die kaiserlichen Konzile Interessensgemeinschaften, Vereinheitlichungen und Organisationen verursacht und modifiziert und damit den weiteren Verlauf des Streits beeinflusst haben.

Im Hinblick auf die übergeordnete Fragestellung nach der Eignung der Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie wird mit dieser Herangehensweise analysiert, inwiefern die Konzile den Streit zwischen den beiden Kirchen Afrikas gestalten und damit möglicherweise abschwächen oder sogar verschärfen. Die nun folgenden Untersuchungen auf Basis der bisherigen Erkenntnisse sollen dabei eine neue, soziologische Perspektive auf den Donatistenstreit eröffnen, indem Streitakteure, Streitinteressen und Streiddynamiken nicht als gegeben oder statisch betrachtet werden, sondern als durch die von den kaiserlichen Konzilen beeinflusste Wechselwirkung geformt.

4.1 Die Definition des Donatistenstreits

Wenn gemäss Simmel nach der Form des Streits zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas gefragt wird, lässt sich feststellen, dass sich der Streit bereits früh durch seine Direktheit auszeichnet: Die Prozesse gegen die der *traditio* beschuldigten Einzelpersonen sowie das donatistische Konzil von Karthago 311/12 zur Exkommunikation von Caecilianus sind zwei Anhaltspunkte für diese Beobachtung. Beide lassen darauf schliessen, dass sich die beiden Parteien in der einen oder anderen Weise bereits direkt bekämpft haben beziehungsweise sich nicht durch ein reines Konkurrenzverhalten indirekt miteinander beschäftigt haben. Sowohl die Prozesse gegen angebliche *traditores* als auch das Konzil von Karthago 311/12 wenden sich gezielt gegen Einzelpersonen der jeweils anderen

Partei. Spätestens mit der Einberufung des ersten kaiserlichen Konzils wird diese Direktheit deutlich: Das Konzil von Rom 313 bringt beide Parteien in direkten Kontakt miteinander, wobei diese sich in argumentativer Form unmittelbar bekämpfen. Folgt man der Theorie Tobias Werrons, der die Vergesellschaftungstheorie Simmels aufgegriffen und weiterentwickelt hat, lässt sich der Donatistenstreit damit als Konflikt bezeichnen, die direkte Form der Wechselwirkung Streit.³⁶² Ausgehend davon soll folgende These untersucht werden: Der Konflikt zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas wird im Rahmen der kaiserlichen Konzile, welche eine Mischung aus weltlichem und kirchlichem Gerichtsverfahren darstellen, in Form des *Rechtsstreits*³⁶³ ausgetragen, was Auswirkungen sowohl auf die Akteure, den Streitgegenstand beziehungsweise auf den Inhalt als auch auf den Verlauf des Konflikts hat. Die These gründet auf den Prämissen Simmels und Werrons, dass verschiedene Formen des Streits sowohl verschiedene Streitprozesse- und Dynamiken zur Folge haben als auch Akteure und Inhalte hervorbringen.³⁶⁴ Eine Untersuchung der These lohnt sich insofern, als sie gewinnbringende Erkenntnisse über die prozesshafte Entwicklung des Donatistenstreits verspricht, die sich ihrerseits auf verschiedene Möglichkeiten und Formen des Mit- oder Gegeneinanders der beiden Parteien auswirkt – ein Aspekt, der insbesondere im Hinblick auf die übergeordnete Fragestellung nach der Eignung des Konzils als Konfliktbearbeitungsstrategie von grosser Wichtigkeit ist.

Der Rechtsstreit ist nach Simmel eine Form des Konflikts. Bedingung dafür, dass ein Konflikt in Form eines Rechtsstreits ausgetragen wird, sei erstens eine Verletzung des Rechtsempfindens einer der beiden Parteien, die in der Konsequenz als Kläger auftritt.³⁶⁵ Im Fall des Donatistenstreits scheint das Rechtsempfinden der donatistischen Partei in dem Moment verletzt zu sein, als Konstantin die zu restituierenden Kirchengüter Caecilianus und seiner Gemeinde zuspricht – zumindest liesse sich damit erklären, weshalb Caecilianus nicht schon unmittelbar nach seiner Exkommunikation durch das Konzil von Karthago 311/12 vor einem weltlichen Gericht angeklagt worden ist: Warum sollten die Kirchengüter ausgerechnet jemandem zustehen, der aufgrund seiner innerkirchlichen Verfehlungen exkommuniziert worden ist, also der Kirche nicht mehr angehört und sich ausserdem auch ziviler Übertritte schuldig gemacht hat? Aus Perspektive der Donatisten stehen dem exkommunizierten Caecilianus keine Kirchengüter zu und die vom Kaiser angeordnete Restitution ist nicht rechtens.

Entscheidend ist zweitens eine

gemeinsame Unterordnung [der Parteien] unter das Gesetz, die beiderseitige Anerkennung, dass die Entscheidung nur nach dem objektiven Gewicht der Gründe er-

362 Werron 2010, 304–307.

363 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit der Theorie Simmels auf die Spätantike vgl. Fazit.

364 Simmel 1908, 284–285; Werron 2010, 304.

365 Simmel 1908, 305.

folgen soll, die Einhaltung von Formen, die für beide Parteien undurchbrechlich gelten, das Bewusstsein, bei dem ganzen Verfahren von einer sozialen Macht und Ordnung umfasst zu sein, die ihm erst Sinn und Sicherheit gibt.³⁶⁶

Beide Parteien müssen also, wenn sie ihren Streit als Rechtsstreit austragen, die Autorität und den Geltungsbereich derjenigen Gerichtsbarkeit anerkennen, der sie den Streit zur Entscheidung überantworten. Dies bedeutet gleichzeitig, dass zwingend ein Dritter in den Konflikt involviert wird. Die gemeinsame Unterordnung unter eine Gerichtsbarkeit scheint auf den ersten Blick gegeben: Die Donatisten rufen den Kaiser als obersten weltlichen Richter an und die katholische Kirche Afrikas folgt der Einberufung des ersten kaiserlichen Konzils. Eine Differenzierung muss dabei jedoch vorgenommen werden: Vermutlich hat weder die donatistische noch die katholische Partei damit gerechnet, dass sich das Richterergremium aus Bischöfen zusammensetzen würde. Retrospektiv ist bekannt, dass die Donatisten die kaiserliche Autorität in kirchlichen Angelegenheiten ablehnen und verneinen,³⁶⁷ fürs Erste wird die Verhandlung der *causa Caecilianiana* vor dem von Konstantin einberufenen und ermächtigten Bischofsgremium in Rom aber durchgeführt. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob die Donatisten überhaupt die Möglichkeit gehabt hätten, sich gegen die Verhandlung des Streits vor den italischen und gallischen Bischöfen zu stellen. Dass sie zum Konzil angetreten sind, muss meiner Ansicht nach daher nicht als Indiz dafür gelten, dass die Donatisten die kaiserliche Autorität in innerkirchlichen Angelegenheiten zumindest vorläufig anerkannt haben. Vielmehr scheint es, als hätten die Donatisten keine Alternative gehabt, als sich der Verhandlung vor dem Bischofsgremium zu stellen, welches der Kaiser einberufen hat. Das stünde auch nicht im Gegensatz zur erneuten Appellation an den Kaiser, die zum zweiten kaiserlichen Konzil von Arles führt: Die Donatisten scheinen sich grössere Chancen auf einen Sieg in der *causa Caecilianiana* zu erhoffen, wenn sie die Entscheidung des Kaisers, ein Bischofsgremium einzuberufen, nicht gänzlich infrage stellen und ihn damit möglicherweise gegen sich aufbringen, sondern lediglich die Zusammensetzung der *iudices* und die Abläufe der Verhandlung bemängeln. Sie greifen damit nicht den Kaiser, sondern die bischöflichen Richter an, was in Anbetracht dessen, dass sie durch die Appellation die Hilfe des Kaisers ersuchen, taktisch sinnvoll scheint.

Drittens steht nach Simmel das Streitobjekt im Fokus des Rechtsstreits.³⁶⁸ Was die Behandlung und die Fokussierung der Verhandlung auf das Streitobjekt betrifft, kann im Fall des Donatistenstreits nur gemutmasst werden: Die relativ spärliche Quellenlage zu den Abläufen an den kaiserlichen Konzilen lässt keine Aussa-

366 Simmel 1908, 306.

367 In diesem Zusammenhang wird in der modernen Forschung zumeist die Frage des Donatus von Karthago, «*Quid est imperatori cum ecclesia?*», zitiert, die er den kaiserlichen Gesandten Macarius und Paulus gestellt haben soll, als diese im Jahr 347 mit den Geschenken des Kaisers an die christlichen Gemeinden Afrikas eingetroffen sind. Vgl. Optat. III,3.

368 Simmel 1908, 305.

ge darüber zu, welche Argumente gegen beziehungsweise für Caecilianus ins Feld geführt worden sind und ob diese sachlich vorgetragen worden sind oder nicht. Fest steht nur, dass zumindest der Anspruch von Sachlichkeit sowohl an die Streitparteien als auch an die *iudices* gestellt worden ist. So verlangt Konstantin von den bischöflichen Richtern, dass sie sich alle Argumente anhören und auf dieser Basis ein gerechtes Urteil fällen.³⁶⁹ Die Bischöfe beanspruchen für sich, der Aufforderung des Kaisers nachgekommen zu sein. So steht in der Sentenz des Miltiades beispielsweise, dass sich die Anschuldigungen gegen Caecilianus als falsch erwiesen hätten.³⁷⁰ Die Formulierung lässt darauf schliessen, dass dem Urteil die Prüfung der Argumente der Ankläger sowie der Verteidigung vorangegangen ist. Im Konzilsbericht von Arles wird sogar explizit darauf hingewiesen, dass die Argumente der Ankläger nicht haben überzeugen können.³⁷¹ Dass die Neutralität der bischöflichen *iudices* trotz dieser Beteuerungen angezweifelt werden muss, ist bereits dargelegt worden; das schliesst jedoch nicht aus, dass ihre Funktion als Richter und damit einhergehend die Austragung des Streits als Rechtsstreit nicht trotzdem zur Objektivierung des Streits geführt haben. Zumindest was die Form des Streits betrifft, können die Donatisten nur hoffen, die Richter anhand unschlagbarer Argumente bezüglich eines objektiven Streitgegenstands von sich zu überzeugen. So können sogar die donatistischen Beschwerden, sie seien nicht angehört worden, als Indiz dafür gewertet werden, dass auch die Donatisten den Streit mithilfe sachlicher Argumente auszutragen versucht haben.³⁷²

Die gemeinsame Unterordnung unter eine Gerichtsbarkeit sowie die Fokussierung auf den Streitgegenstand führen dazu, dass der Donatistenstreit im Rahmen des Rechtsstreits zumindest vorübergehend objektiviert wird. So werden durch das Setting bestehend aus Anklage, Verteidigung, Richter und Streitgegenstand im Rahmen der Konzile nicht nur die Inhalte des Streits, sondern auch die Akteure definiert,³⁷³ und es werden Entscheidungen gefällt, die den weiteren Verlauf des Streits grundlegend beeinflussen. Diese Erkenntnis ist insofern spannend, als sie die in der historischen und theologischen Forschung umstrittene Frage nach dem Wer und Warum des Donatistenstreits von einer anderen Perspektive beleuchtet: Anstatt danach zu fragen, ob der Donatistenstreit nun theologisch-dogmatischer oder politischer, gesellschaftlicher, kultureller oder wirtschaftlicher Natur gewesen ist, wird danach gefragt, wozu er im Rahmen der kaiserlichen Konzile gemacht worden ist. Wirft man nämlich einen Blick auf die Ereignisse vor, während und nach den kaiserlichen Konzilen, wird deutlich, dass sich auch die Protagonisten und die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen des Donatistenstreits nicht einig darüber waren, *worum* eigentlich genau gestritten wurde und *wer* dem-

369 Vgl. beispielsweise Maier Nr. 16,41–45 und Maier Nr. 18,107–108.

370 Maier Nr. 17,5–9.

371 Maier Nr. 20,25–28.

372 Vgl. Maier Nr. 18 und Maier Nr. 19.

373 Shaw 2011, 63.

entsprechend die Streitparteien waren; es wird aber auch deutlich, und das ist von zentraler Bedeutung, dass die beiden untrennbar miteinander verbundenen Fragen im Rahmen der kaiserlichen Konzile implizit und explizit verhandelt worden sind und dass die Verhandlungen von Rom und Arles zu einer Definition der Streitparteien und des Streitgegenstands geführt haben. Im Folgenden soll daher untersucht werden, inwiefern die Konzile die Identifikation und Definition der Akteure und Inhalte des Streits und damit den weiteren Verlauf des Streits beeinflusst haben.

Akteure des Streits

Der Rechtsstreit bedingt gewöhnlich drei Akteure beziehungsweise drei Akteursgruppen: eine klagende Partei, eine angeklagte Partei und die Richter, vor denen der Streit verhandelt wird. Auf den ersten Blick lässt sich dies für die kaiserlichen Konzile von 313 und 314 bestätigen. Interessant dabei ist die Frage, wie es zur Identifikation und Definition insbesondere der Parteien gekommen ist und welchen Beitrag die kaiserlichen Konzile dazu geleistet haben. Aus den vorhandenen Quellen wird deutlich, dass vor, während und nach den Konzilen immer wieder die gleichen Personen entweder einzeln genannt oder in unterschiedlicher Weise zu Gruppen zusammengefasst werden, weil sie in irgendeiner Weise als Akteure in der *causa Caecilianii* auftreten. Die folgenden Ausführungen orientieren sich deshalb an den Einzelpersonen und an den Gruppen, in denen sie agieren.

Zunächst soll der Fokus auf den Richtern im Rechtsstreit liegen. Wie bereits ausführlich dargelegt worden ist, sind gallische, italische sowie afrikanische Bischöfe in die Rolle des Schiedsrichters im Rahmen der Verhandlungen getreten. Nachdem bereits untersucht worden ist, wie sie die Rolle wahrgenommen haben, soll nun danach gefragt werden, wie sie als Gruppe definiert werden. Die beiden Richtergremien, deren Komposition ein «Gemeinschaftswerk» von Konstantin, Miltiades und – im weitesten Sinne – der donatistischen Partei ist, werden zuerst vom Kaiser, später dann durch den Bischof von Rom und schliesslich von sich selbst definiert. Grundsätzlich definiert sie ihre Rolle als Schiedsrichter zunächst als Gruppe, die dem Streit zwischen der donatistischen und der katholischen Partei neutral gegenübersteht, beziehungsweise gegenüberstehen soll. Das heisst, sie werden nicht als Partei im Streit verstanden, sondern von den beiden Parteien abgegrenzt. Weiter erfolgt die Definition der Gruppe durch Konstantins Aussage, dass es sich bei den Richtern um die Vertreter der katholischen Kirche handle, wobei er inhaltlich nicht weiter spezifiziert, was er unter der «katholischen» Kirche versteht;³⁷⁴ diese Definition wird von den *iudices* übernommen. Personell scheint

374 Maier Nr. 16,46. Weitere Verweise finden sich z. B. in Maier Nr. 18; Nr. 19; Nr. 21.

die Gruppe klar umrissen, da die Namen der bischöflichen Richter überliefert sind.³⁷⁵

Um einen Konflikt in Form eines Rechtsstreits austragen zu können, braucht es ausserdem zwei Parteien. Aus Perspektive der heutigen Forschung handelt es sich dabei klar um die donatistische Kirche und die katholische Kirche, weshalb sie auch in dieser Arbeit so bezeichnet werden. Nur: Wer gehört zu diesen Kirchen beziehungsweise Parteien und wer hat das festgelegt? Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass die Parteien erst durch die kaiserlichen Konzile identifiziert und definiert worden sind. Es wird schnell deutlich, dass die Identifikation und Definition der beiden Parteien eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen. Deshalb wird der Versuch unterlassen, die Identifikation und Definition der beiden Gruppen getrennt zu beleuchten. Stattdessen soll mithilfe der Rekonstruktion der Ereignisgeschichte anhand der Quellen sowie unter Einbezug der modernen Forschungsliteratur gezeigt werden, wie sich die Identifikation und Definition der beiden Gruppen im Laufe der kaiserlichen Konzile entwickelt haben.

Das erste Schriftstück, das nicht nur explizit Bezug auf das afrikanische Schisma nimmt, sondern aufgrund seines Autors auch direkt mit der Vorgeschichte der kaiserlichen Konzile verbunden ist, ist der Brief Konstantins an Caecilianus, in dem der Kaiser dem karthagischen Bischof die zu restituierenden Kirchengüter verspricht. Im Schreiben, das zwischen Ende 312 und Anfang 313 verfasst worden ist,³⁷⁶ wird deutlich, dass Konstantin bereits insofern über den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche informiert ist, als er zwei Gruppen unterscheidet beziehungsweise identifiziert, wobei klar zu sein scheint, dass es sich bei beiden Parteien um Glaubensgemeinschaften beziehungsweise Christinnen und Christen handelt. Konstantin nennt zwar – ausser dem Adressaten Caecilianus – keine Einzelakteure oder Namen, dafür grenzt er zwei Gruppen relativ undifferenziert voneinander ab und nimmt zugleich eine erste Definition vor, indem er von der katholischen Kirche im Gegensatz zu denjenigen spricht, die einer «falschen Doktrin» anhängen, also nicht der katholischen Kirche, angehören.³⁷⁷ Die Unterscheidung der beiden Gruppen basiert hier darauf, dass Konstantin Caecilianus als rechtmässigen Bischof der katholischen Kirche Afrikas identifiziert. Über die Beweggründe Konstantins, Caecilianus als Bischof anzuerkennen, ist bereits gesprochen worden, wobei eine Beeinflussung durch Miltiades von Rom als wahrscheinlich gilt;³⁷⁸ für die aufgeworfene Fragestellung ist es an dieser Stelle zentral, dass

375 Für Rom vgl. Optat. I,23; für Arles vgl. Maier Nr. 20.

376 Maier 1987, Bd. 1, 140 (Maier Nr. 12).

377 Maier Nr. 12,32–36.

378 Vgl. Kapitel I.1.3. Vgl. Girardet 1989; Grasmück 1964. Nebst der Frage, weshalb Konstantin Caecilianus als katholischen Bischof anerkennt, ist in der Forschung auch darüber debattiert worden, was Konstantin unter dem Begriff «katholisch» versteht. Vgl. z.B. Kinzig 2016; Girardet 1989; Fournier 2016. Fournier (2016, 56) bemerkt hierzu: «If we are to attach a more specific meaning to Constantine's mention of the «Catholic Church», it should be to its etymological

der Kaiser im vorliegenden Fall vorgibt, wer als Vertreter der katholischen Kirche gilt, wo diese entsprechend zu verorten ist, und dass er damit eine erste Definition der Streitparteien vornimmt.

Diese Identifikation und Definition der beiden Gruppen als katholisch beziehungsweise nichtkatholisch setzt sich auch im nächsten Dokument, das Maier aufführt, fort. So nennt Konstantin in seinem Brief an den Prokonsul Anullinus nur Caecilianus namentlich, wobei dieser wieder als Vertreter der katholischen Kirche aufgeführt wird. Caecilianus und der katholischen Kirche stellt der Kaiser dabei erneut aber subtiler diejenigen gegenüber, die eigenen Regeln folgen und einem Irrtum verfallen sind.³⁷⁹ Im Brief, den Anullinus im April 313 als Antwort an Konstantin schreibt, übernimmt der Prokonsul diese Definition der beiden Gruppen insofern, als auch er im Zusammenhang mit Caecilianus von der katholischen Kirche spricht.³⁸⁰ Es erstaunt eigentlich nicht weiter, dass der kaiserliche Beamte die Wortwahl des Kaisers übernimmt oder sogar übernehmen muss. Entsprechend kann davon abgeleitet werden, dass Anullinus vermutlich keine Ausnahme darstellt und dass die kaiserlichen Beamten allesamt die durch den Kaiser aufgestellte Definition übernehmen. So kann damit gerechnet werden, dass in den meisten, wenn nicht sogar in allen, offiziellen Dokumenten von staatlicher Seite entsprechende Bezeichnungen der beiden Gruppen verwendet worden sind. Die Definition verfestigt sich damit und hat eine Auswirkung darauf, wie der Streit wahrgenommen und später rezipiert wird.

Aus dem Brief des Prokonsuls an den Kaiser lässt sich aber auch eine sich von der bisher angetroffenen Definition der Streitparteien durch Konstantin unterscheidende Definition einer der beiden Gruppen erschliessen. Anullinus verweist auf zwei Briefe, die von der bisher indirekt als «nichtkatholisch» bezeichneten Gruppe an den Kaiser gerichtet sind und seinem eigenen Schreiben beiliegen. Einer der beiden Briefe trägt den Titel *Libellus ecclesiae catholicae criminum Caecilianiani traditus a parte Maiorini*³⁸¹. Dieser Titel offenbart drei Dinge: Erstens erachten sich die Opponenten des Caecilianus als der katholischen Kirche zugehörig beziehungsweise sie sehen sich als Vertreter derselben, zweitens scheinen sie sich als Gruppe zu organisieren, denn, und das ist der dritte Punkt, sie bezeichnen sich selbst als *pars Maiorini*, wobei die Bezeichnung auf den Namen des Wortführers der Gruppe, Maiorinus, zurückgeht. Dass sich die Gegner des Caecilianus als *pars Maiorini* bezeichnen, ist insofern spannend, als sie sich dadurch zumindest im Kontext der *causa Caecilianiani* als Gruppe definieren, der sie gleichzeitig ein Gesicht

meaning (universal), rather than its ecclesiastical meaning, which would be to read history from hindsight. In other words, if Constantine was committed to something, it was to a universal monotheistic church, a *unified* church.» Mit Blick auf die vorliegende Fragestellung scheint die Auswirkung der von Konstantin gewählten Begrifflichkeit wichtiger als die Frage danach, wie er diese Begrifflichkeiten inhaltlich definiert.

379 Maier Nr. 13,35–38.

380 Maier Nr. 14,1–14.

381 Maier Nr. 14,29–31.

geben. Noch interessanter ist jedoch die Tatsache, dass sie sich als Vertreter der katholischen Kirche bezeichnen und damit einerseits klar der Definition ihrer Gruppe durch den Kaiser widersprechen, andererseits deutlich den Anspruch erheben, ebenfalls die allgemeine Kirche und den rechtmässigen Glauben zu vertreten. Es offenbart sich hier ein entscheidendes Problem: Wessen Identifikation und Definition der Streitparteien kann sich durchsetzen?

Inwiefern die beiden Briefe der *pars Maiorini* Konstantins Definition der beiden Gruppen unmittelbar beeinflusst oder seine Wahrnehmung des Streits verändert haben, lässt sich nur schwer ermitteln. Es fällt höchstens auf, dass Konstantin im Brief an Miltiades, verfasst im Frühling oder Sommer 313, die Bezeichnung *pars Maiorini* nicht übernimmt, dass er aber sowohl von Caecilianus als auch von dessen Gegnern als Bischöfen spricht,³⁸² wobei er weder der einen noch der anderen Gruppe explizit zu- oder abspricht, die katholische Kirche zu vertreten. Er hält nur ganz allgemein fest, dass er eine Spaltung der Kirche verhindern will.³⁸³

Das Urteil der 19 Bischöfe bestätigt Konstantins ursprüngliche Definition jedenfalls, denn Caecilianus gilt als rechtmässiger Bischof von Karthago und damit als Vertreter der katholischen Kirche. Ex negativo sind all diejenigen, die sich nicht mit ihm in *Communio* befinden, keine Vertreter der katholischen Kirche. In der Sentenz des Miltiades taucht ausserdem eine neue Bezeichnung für die Gegner des Caecilianus auf: Sie werden als diejenigen bezeichnet, «die mit Donatus gekommen sind»³⁸⁴ (*his qui cum Donato venerunt*). Das sagt nicht viel darüber aus, wer genau dieser Gruppe angehört, nur dass es sich um die Ankläger des Caecilianus handelt und dass sie offenbar einen neuen Wortführer haben, nach dem sie nun von den richterlichen Bischöfen als Gruppe benannt werden. Diese Bezeichnung kann sich aber offenbar zunächst nicht durchsetzen, denn Konstantin spricht in seinen Briefen an den Vikar Aelafius und an den Bischof Chrestus weder von der *pars Maiorini* noch von der *pars Donati*.³⁸⁵ Vielmehr bezeichnet er die Gruppe als diejenige, deren Mitglieder mit Caecilianus uneinig sind beziehungsweise sich von diesem «trennen»³⁸⁶ (*dissidere*), und als diejenige, die der heiligsten Religion die angemessene Verehrung schuldig bleibt.³⁸⁷ Konstantin bestätigt damit – ganz im Einklang mit dem Urteil der Bischöfe am Konzil von 313 – Caecilianus und seine Anhänger als Vertreter der katholischen Kirche, während er den Gegnern diese Position abspricht. Diese Beurteilung wird auch von den bischöflichen Richtern in Arles geteilt, die dem zweiten kaiserlichen Konzil vorsitzen. Im Konzilsbericht an den römischen Bischof Silvester werden die Gegner des Caecilianus als diejenigen gekennzeichnet, die sich von der katholischen Kirche abwenden³⁸⁸

382 Maier Nr. 16,12–13; 24–25.

383 Maier Nr. 16,45–50.

384 Maier Nr. 17,5–6.

385 Maier Nr. 18; Nr. 19.

386 Maier Nr. 18,76–77; 90–91.

387 Maier Nr. 19,25–28.

388 Maier Nr. 20,20–25.

und die deshalb von der Kirche ausgeschlossen werden.³⁸⁹ In den am Konzil getroffenen Bestimmungen, die am Ende des Berichts aufgeführt werden, werden die Gegner des Caecilianus zwar nicht namentlich genannt, aber insofern genauer umrissen, als sie im Zusammenhang mit der aus ihrer Perspektive abzulehnenden Praxis der Wiedertaufe und den vermehrten Anschuldigungen gegen angebliche *traditores* genannt werden.³⁹⁰

Konstantin, der sich durch die Konzilsurteile bestätigt sieht, bezeichnet die Gegner des Caecilianus nach dem Konzil von Arles 314 nicht mehr nur als «Nichtkatholiken», sondern auch als der «wahren Religion» gefährliche Aufrührer.³⁹¹ Sowohl Konstantins Brief an die bischöflichen Richter des Konzils von Arles als auch sein Brief an den Vikar Celsus lesen sich wie Schmähschriften gegen Caecilianus' Gegner, weil Konstantin so erzürnt darüber ist, dass diese sich nach wie vor gegen alle bisher gefällten Urteile in der *causa Caeciliani* stellen. An die Richter von Arles schreibt der Kaiser von den «Verkleinerern des Gesetzes»³⁹² (*detractatores legis*), von den «unsäglichen Betrügern der Religion»³⁹³ (*infandos deceptores religionis*) oder sogar von den «Dienern des Teufels»³⁹⁴ (*maligni homines [...] diaboli*). Explizit bezeichnet er Caecilianus' Gegner nun auch als «Verräter»³⁹⁵ (*proditores*). Im Brief an den Vikar Celsus nennt Konstantin ausserdem einen Menalius³⁹⁶ namentlich, der mit einigen anderen für Aufruhr gesorgt hat. Als Aufrührer werden jene bezeichnet, die sich von der wahren Religion abgewendet, sich einem Irrtum verschrieben und sich von der katholischen Kirche getrennt haben.³⁹⁷ Auch im Schreiben des Kaisers an die afrikanischen Bischöfe und das katholische Kirchenvolk wiederholen sich diese Beschreibungen, ohne dass dabei aber Namen genannt oder zugewiesen werden.³⁹⁸

Einen entscheidenden Schritt in der Definition der donatistischen Partei stellt das Urteil Konstantins dar, das er nach der Verhandlung im Oktober oder November 316 am mailändischen Hof selbstständig trifft und später mit verschiedenen Massnahmen durchzusetzen versucht: Die Donatisten verlieren in der Praxis insofern ihre Existenzberechtigung, als sie fortan als schismatische Bewegung gelten, die in der Öffentlichkeit nicht als Gruppe auftreten darf.³⁹⁹ Entsprechend verschärft sich auch Konstantins Ton gegenüber den Donatisten in den folgenden Jah-

389 Maier Nr. 20,30–31.

390 Maier Nr. 20,95–96; 120–121.

391 Maier Nr. 21; Nr. 26.

392 Maier Nr. 21,87–88.

393 Maier Nr. 21,108–110.

394 Maier Nr. 21,77–78.

395 Maier Nr. 21,91.

396 Maier (1987, Bd. 1, 195) hält es aufgrund der Seltenheit des Namens für möglich, dass es sich bei Menalius um Bischof Menalius handelt, der im Jahr 307/08 bei der Weihe des Silvanus von Cirta beteiligt gewesen ist.

397 Maier Nr. 26,4–9.

398 Maier Nr. 30.

399 Grasmück 1964, 85.

ren. Nachdem er sie zunächst konsequent als Schismatiker bezeichnet hat, taucht in seinen Briefen ab dem Jahr 326 im Zusammenhang mit den Gegnern des Caecilianus beziehungsweise den Gegnern der katholischen Kirche auch der Begriff «Häretiker» auf.⁴⁰⁰ Insbesondere verweist der Kaiser mehrfach darauf, dass die Gegner des Caecilianus, die sich den Urteilen der kaiserlichen Konzile widersetzen und die einer Irrlehre verfallen sind, vom Teufel und damit vom Ursprung allen Bösen gelehrt würden.⁴⁰¹ Während der Regierungszeit Konstantins nach den kaiserlichen Konzilen von Rom und Arles ist damit klar, dass die Donatisten sowohl aus Sicht des Kaisers – und damit gezwungenermassen auch aus Sicht seiner Beamten – als auch aus Sicht der bischöflichen Richter und den mit ihnen in *Communio* stehenden Gemeinden als diejenigen gelten, die das Schisma verursacht haben, und dass sie nicht zur katholischen Kirche gehören. Die Ereignisse vor, an und nach den kaiserlichen Konzilen haben damit eine Identifikation und Definition der Streitparteien bewirkt.

Eine Akteursgruppe ist bisher noch ausser Acht gelassen worden, da sie, wie gezeigt worden ist, weder in die Rolle der Anklage noch in die Rolle der Verteidigung oder die Rolle des Schiedsrichters passt: der Kaiser und seine Beamten. Als Akteursgruppe können sie meines Erachtens zusammengefasst werden, weil sie den römischen Staat⁴⁰² repräsentieren. Die erste sichtbare Berührung zwischen dieser Akteursgruppe und der afrikanischen Kirche ist in Form des Briefes von Konstantin an den Prokonsul Anullinus überliefert, in dem der Kaiser die Restitution der während der diokletianischen Christenverfolgung eingezogenen Kirchengüter anordnet.⁴⁰³ Unmittelbar in den Streit innerhalb der afrikanischen Kirche werden Konstantin und seine Beamten dann durch die *preces der pars Maiorini* involviert.⁴⁰⁴ Zu Beginn des Donatistenstreits werden Konstantin und seine Beamten zumindest von der *pars Maiorini* als eine dem Streit aussenstehende Gruppe wahrgenommen, andernfalls hätte sie Konstantin nicht um die Bestellung neutraler Richter gebeten. Diese Gruppe wird nicht erst durch die kaiserlichen Konzile konstituiert und definiert – dass der Kaiser an der Spitze des Römischen Reichs steht und dass der Verwaltungsapparat aus den Beamten des Kaisers besteht, ist bekannt. Innerhalb des Donatistenstreits bestätigt Konstantin aber sich und seine Beamten insofern als eigenständige Gruppe, als er die Rolle des neutralen Dritten delegiert und gemeinsam mit den Beamten die Funktion eines Aufsehers übernimmt.⁴⁰⁵

Die Aufsichtsfunktion begründet Konstantin damit, dass er als Kaiser in der Verantwortung stehe, religiöse Streitigkeiten zu verhindern, weil er die *salus im-*

400 Vgl. Maier Nr. 32,6–10; Nr. 33,15–20; 50–55; 99–101; 141–148; Nr. 34 (Cod. Theod. XVI,2,7).

401 Maier Nr. 33,15–17: [...] *non dubium est haeresis et schisma a diabolo qui caput est malitiae processisse* [...]. Vgl. Maier Nr. 33,50–55; 141–145.

402 Zur Problematik des Begriffs vgl. Einleitung.

403 Maier Nr. 11.

404 Maier Nr. 15. Vgl. Maier Nr. 14.

405 Vgl. Kapitel I.2.2.

perii und die *salus imperatoris* sichern müsse. So definiert er sich bereits zwischen den beiden Konzilen von Rom und Arles in einem Brief an den Vikar Aelafius als eine Art Vertreter Gottes und der katholischen Kirche: Er wolle stets über innerkirchliche Streitigkeiten informiert werden, weil diese die *summa divinitas* sowohl gegen die Menschen als auch gegen ihn selbst aufbringen können – immerhin, so Konstantin weiter, sei ihm von der *summa divinitas* die Aufgabe übertragen worden, über alles Irdische zu wachen.⁴⁰⁶ Ausserdem scheint er spätestens im Herbst 315 auch davon überzeugt zu sein, dass er selbst in der Lage ist, sowohl der katholischen als auch der donatistischen Partei zu zeigen, welchen Respekt man Gott zukommen lassen müsse und welche Form des Kultes Gott gefalle.⁴⁰⁷

Streitgegenstand

Was die Definition des Streitgegenstands betrifft, sind sich die Akteure vor dem ersten kaiserlichen Konzil von Rom 313, soweit dies anhand der Quellen festgestellt werden kann, uneins. Wie bereits dargestellt worden ist,⁴⁰⁸ und deshalb hier nur kurz in Erinnerung gerufen werden soll, herrscht Uneinigkeit darüber, ob es sich bei der *causa Caecilianiana* um ein *negotium ecclesiasticum* handelt oder um ein zivil- beziehungsweise kriminalrechtliches Vorgehen gegen den *ethnicus et publicanus* Caecilianus. So identifizieren die Donatisten die *causa Caecilianiana* als ausserkirchlichen Streit, bei dem es um die weltlichen Vergehen des exkommunizierten Caecilianus geht. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Caecilianus aus Sicht der katholischen Kirche Afrikas nicht um einen Exkommunizierten, sondern um den legitimen Bischof von Karthago; sie interpretiert die *causa Caecilianiana* daher als Streit um die Rechtmässigkeit von Caecilianus' Wahl, dem der Streit um das Sakramentenverständnis zugrunde liegt, wodurch es sich klar um ein *negotium ecclesiasticum* handelt.

Damit zeichnet sich bereits vor den kaiserlichen Konzilen ab, dass sich die unterschiedlichen Perspektiven nicht miteinander vereinbaren lassen und dass die Donatisten mit ihrer Sichtweise auf den Streit allein dastehen. Weil aber der Rechtsstreit voraussetzt, dass ein Streitobjekt im Fokus steht, muss ein solches definiert werden. Nur: Wer definiert den Streitgegenstand, wenn Uneinigkeit darüber herrscht, worum eigentlich gestritten wird? Im Fall des Donatistenstreits hat

406 Maier Nr. 18,117–126: [...] *quod nequaquam fas esse ducam ut eiusmodi contentiones et altercationes dissimulentur a nobis, ex quibus fortisan commoveri possit summa divinitas non solum contra humanum genus, sed etiam in me ipsum cuius curae nutu suo caelesti terrena omnia moderanda commisit et secus aliquid hactenus incitata decernet.*

407 Maier Nr. 26,31–38: [...] *cum favente pietate divina Africam venero, plenissime universis, tam Caeciliano quam his qui contra eum agere videntur, lecto dilucido iudicio demonstraturus sum quae et qualis summae divinitati sit adhibenda veneratio et cuiusmodi cultus delectare videatur [...].* Dazu, dass Konstantin aber dennoch nicht im eigentlichen Sinne als Bekenntnissubjekt auftritt, vgl. Kapitel I.1.3 sowie Kinzig 2016.

408 Vgl. Kapitel I.1.3.

das in einem ersten Schritt Konstantin getan, indem er die Verhandlung einem Richterghremium bestehend aus Bischöfen übertragen und damit die *causa Caeciliani* als *negotium ecclesiasticum* identifiziert hat. Damit hat er zugleich andere mögliche Faktoren, die den Streit zwischen den beiden Parteien hätten beeinflussen und befeuern können – zu nennen sind mit Blick auf die Donatismusforschung beispielsweise politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Faktoren –, bewusst oder unbewusst ausgeklammert. In einem zweiten Schritt haben die bischöflichen *iudices* Konstantins Identifikation des Streits gestützt: Es ist zwar dargelegt worden, dass die Argumentation der Parteien anhand der Quellen nicht oder nur sehr ungenügend rekonstruiert werden kann und deshalb nur wenige Rückschlüsse auf den Streitgegenstand gezogen werden können; anhand der Urteile steht jedoch fest, dass sich die kaiserlichen Konzile mit der Gültigkeit von Caecilianus' Weihe und damit mit der institutionellen Organisation der Kirche und theologisch-dogmatischen Fragen beschäftigt haben.⁴⁰⁹

Verlauf des Streits

Die Verhandlung der *causa Caeciliani* vor den Bischofsgremien im Rahmen der kaiserlichen Konzile hat den Konflikt zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas zeitweilig in die Form des Rechtsstreits gebracht. Für den weiteren Verlauf des Konflikts beziehungsweise für die Konfliktodynamik hat dies verschiedene Konsequenzen. So setzt der Rechtsstreit als solcher voraus, dass am Ende der Verhandlung ein Urteil gefällt wird, das rechtlich bindend ist. Das trifft sowohl für die kirchlichen Konzile als auch für Zivil- und Kriminalprozesse in der Spätantike zu. Bei Letzteren kann an eine höhere Rechtsinstanz appelliert werden, wenn eine Partei das Urteil ablehnt – sofern der Prozess nicht bereits von der höchsten Rechtsinstanz im Reich, dem Kaiser, verhandelt worden ist. Nun haben die Donatisten dieses Recht nach beiden kaiserlichen Konzilen wahrgenommen, weil Bischöfe das Urteil gefällt haben, und nicht der Kaiser selbst, der es nur bestätigt hat. Das Mischverfahren hat indes diese Möglichkeit erst generiert, wie bereits ausgeführt worden ist.

Erst das Urteil, das eigenhändig von Konstantin im Jahr 316 in der *causa Caeciliani* gefällt worden ist, ist nicht nur rechtskräftig, sondern auch inappellabel. Nun interessieren hier zwar in erster Linie die kaiserlichen Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie, das Urteil von 316 steht aber in direkter Verbindung mit den Konzilsurteilen. Dies aus zwei Gründen: Erstens ist der Urteilsspruch Konstantins erst dadurch zustande gekommen, dass die kaiserlichen Konzile nicht wie von Konstantin erhofft zur Lösung des Konflikts geführt haben, und zweitens spiegelt

409 Vgl. Maier Nr. 20,59–104. Ausserdem verweisen die Bischöfe im Konzilsbericht explizit darauf, dass sie die Verhandlungen dazu genutzt haben, generelle, die Kirche betreffenden Fragen zu klären. Vgl. Maier Nr. 20,42–49.

das Urteil die am Konzil von Arles getroffenen Bestimmungen wider. Insofern scheint es mir nicht richtig, Konstantins Urteilsspruch als eine von den Konzilen von Rom und Arles komplett unabhängige Entscheidung im Streit zwischen den beiden Parteien zu werten. Ausserdem scheint die Einbeziehung der kaiserlichen Sentenz in die Ausführung insofern Sinn zu ergeben, als das Urteil weitreichende Konsequenzen für den weiteren Verlauf des Donatistenstreits hat. So ist es den Donatisten nach der Verhandlung im Jahre 316 nicht mehr möglich, rechtliche Schritte gegen die katholische Partei Afrikas einzuleiten, weil das Urteil von der höchsten weltlichen Rechtsinstanz im Römischen Reich gefällt worden und damit inappellabel ist. Hinzu kommt, dass es ihnen grundsätzlich auch nicht mehr möglich ist, in der Öffentlichkeit als religiöse Gruppierung aufzutreten.⁴¹⁰ Eine Koexistenz beider Parteien ist aus praktischer Perspektive also unmöglich. Damit bleiben den Donatisten, denen überdies die Schuld am afrikanischen Schisma zugesprochen worden ist, nur zwei Möglichkeiten, wie sie nach Konstantins Urteil verfahren: Entweder akzeptieren sie die Niederlage gegen die katholische Kirche und lösen sich auf, oder sie finden andere Wege als den Rechtsweg, um ihren Widerstand gegen ihre Gegner weiterzuführen.

Es scheint offensichtlich, dass sich die Donatisten nicht ohne weiteres aus der Öffentlichkeit verbannen und sich die Schuld am Schisma zuweisen lassen. Jede öffentliche Form des Widerstands, für die sie sich als Gruppe entscheiden, bewegt sich aufgrund des Urteils von 316 nun aber im Rahmen der Illegalität und birgt daher die wahrscheinliche Gefahr, Sanktionen seitens des Kaisers nach sich zu ziehen. Dennoch führen die Donatisten den Streit mit der katholischen Kirche weiter, wobei nun, nachdem der Rechtsweg und daher die Form des Rechtsstreits ausgeschlossen sind, zwei Formen des Streits nach Simmel übrigbleiben: der direkte Konflikt und die indirekte Konkurrenz. Erstere Form schlägt sich im direkten Widerstand der Donatisten gegen die kaiserlichen Anordnungen und gegen die katholische Kirche in Afrika nieder. In Anbetracht dessen, dass die Verbannung des Donatismus aus der Öffentlichkeit auch nach der Regierungszeit Konstantins weiter Bestand gehabt hat,⁴¹¹ lohnt es sich hier, die Perspektive zu erweitern und auch die Ereignisse nach der Regierungszeit Konstantins zu betrachten. Da die Ereignisgeschichte des Donatistenstreits sowohl in der historischen als auch in der theologischen Forschung mehrfach und detailliert rekonstruiert worden ist,⁴¹² soll hier keine ausführliche Darstellung erfolgen. Vielmehr soll ein Überblick über die verschiedenen Arten beziehungsweise Möglichkeiten des donatistischen Widerstands gegeben werden, die als unmittelbare Angriffe gegen die katholische Kirche ge-

410 Vgl. Kapitel I.3.1.

411 Mit Ausnahme von Julian, darauf wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch mehrfach eingegangen werden, vgl. Kapitel I.4.2, Kapitel II.3 sowie Kapitel V.1.1.

412 Ausführliche Darstellungen der Ereignisgeschichte finden sich beispielsweise bei Frend 1952 und Grasmück 1964.

wertet werden können und damit den Donatistenstreit als direkten Konflikt definieren.

So ist zum einen zunächst physische Gewalt gegen Personen als eine Form des direkten Konflikts zu werten. Bei den betroffenen Personen handelt es sich einerseits um Mitglieder der katholischen Kirche. Schon während der Regierungszeit Konstantins ist es, wie bereits dargestellt worden ist, immer wieder zu Übergriffen auf katholische Kleriker gekommen, weshalb Konstantin mit Erlassen zu deren Schutz reagiert hat.⁴¹³ Solche Übergriffe haben auch nach der Herrschaft Konstantins nie ganz aufgehört; zugenommen haben sie besonders während der Regierungszeit Julians, welcher die Rivalitäten zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche gezielt gefördert hat, um das Christentum zu schwächen und dadurch die Heidentümer⁴¹⁴ zu stärken.⁴¹⁵ Optatus berichtet in diesem Zusammenhang von gross angelegten donatistischen Angriffen auf katholische Kleriker und das katholische Kirchenvolk, bei denen sich die Donatisten des «Mordes» (*caedes*) schuldig gemacht hätten.⁴¹⁶ Dabei spielt er auch darauf an, dass die Donatisten die Hilfe der Circumcellionen in Anspruch genommen hätten.⁴¹⁷ So schreibt er beispielsweise über einen donatistischen Überfall auf katholische Kleriker, die sich in einem Kirchengebäude eingeschlossen haben: Donatisten seien auf das Dach gestiegen und hätten Ziegelsteine in den Kirchenraum geworfen, wobei zwei Diakone den Tod gefunden hätten und weitere Kleriker verletzt worden seien.⁴¹⁸ Der Angriff sei ein «Massaker» (*trucidatio*) gewesen.⁴¹⁹ Weitere Übergriffe auf die katholische Kirche Afrikas sind ausserdem zur Zeit des Gildo und des Firmus belegt.⁴²⁰

Andererseits üben die Donatisten auch physische Gewalt gegen kaiserliche Beamte aus, wie am eindrücklichsten während der *Tempora Macariana* beobachtet werden kann. Diese besonders gewalttätige Episode des Konflikts bricht bei dem Besuch des Gesandten Macarius und weiterer Beamter 347 in Nordafrika aus. Mit der Aufgabe, von Provinz zu Provinz zu ziehen und *beiden* Kirchen Geschenke zu machen, wird Macarius von Kaiser Constans nach Nordafrika gesandt. Was eigentlich zum Abbau von Spannungen in der afrikanischen (christlichen) Gesellschaft hätte führen sollen, stellt sich als Auslöser schwerwiegender Auseinandersetzungen zwischen den Donatisten und den staatlichen Beamten heraus: Donatus

413 Vgl. Kapitel I.3 und Grasmück 1964, 91.

414 Der Begriff «Heidentum» im Singular ist problematisch, da verschiedene heidnische Kulte unter diesen Begriff fallen. Vgl. Leppin 2012.

415 Vgl. Rebenich/Wiemer 2020.

416 Optat. II,17.

417 Optat. II,17–18. Die Rolle der Circumcellionen im Donatistenstreit beziehungsweise deren Beziehung zum Donatismus soll zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit genauer behandelt werden. Vgl. Kapitel I.4.2

418 Optat. II,18. Vgl. Grasmück 1964, 135.

419 Optat. II,18.

420 Shaw 2011, 35; 47. Auf den Donatistenstreit zur Zeit des Firmus wird in Kapitel I.4.2 und Kapitel V.3.2 eingegangen.

von Karthago, der die Gesandtschaft als Eingriff des Kaisers in die Kirche wertet, fordert seine donatistischen Mit Bischöfe mit ihren Gemeinden zum Widerstand gegen das Vorhaben der Beamten auf.⁴²¹ In Numidien mobilisiert Bischof Donatus von Bagai deshalb zahlreiche Anhänger der donatistischen Kirche, um sich den Beamten in den Weg zu stellen. Laut Optatus handelt es sich bei den Anhängern um Circumcellionen, «deren Wahnsinn kurz vorher von den Bischöfen selber offensichtlich auf gottlose Weise entflammt worden war»⁴²². Es kommt daraufhin zu blutigen Kämpfen zwischen der donatistischen Partei und dem Militär, das aufgrund des heftigen Widerstands eingesetzt wird.

Nebst physischer Gewalt wenden die Donatisten auch das Mittel des Protestes an, um sich gegen kaiserliche Erlasse und deren Umsetzung durch kaiserliche Beamte zu wehren. Die Formen des Protestes reichen vom aktiven Boykott der Durchführung einiger Erlasse durch einzelne Personen bis hin zur «passiven Demonstration» der Geschlossenheit der Partei durch mehrere Gläubige. So reisst beispielsweise der Donatist Maximianus⁴²³ ein Dekret des Kaisers ab und wird dafür körperlich gezüchtigt und eingesperrt. Ein Beobachter der Szene, Isaac, stört die Beamten mit Zwischenrufen und wird ebenfalls eingesperrt.⁴²⁴ Sowohl Maximianus als auch Isaac demonstrieren damit, dass sie die kaiserlichen Anordnungen nicht ohne weiteres akzeptieren wollen und machen deutlich, dass auf Seite der Donatisten mit Widerstand zu rechnen ist. Ausserdem erschweren sie die Arbeit der Beamten vor Ort. Nachdem die beiden Männer gestorben sind,⁴²⁵ protestiert eine Gruppe von nicht näher definierten Donatisten vor dem Gefängnis und fordert die Herausgabe der beiden Leichname.⁴²⁶ Dadurch demonstrieren sie, dass sie als Anhänger des Donatismus geschlossen auftreten, und setzen die Beamten unter Druck. Die während der *Tempora Macariana* gestorbenen Gläubigen werden von den Donatisten fortan als Märtyrer verehrt und als Vorbilder für den passiven und aktiven Widerstand gegen den Kaiser und dessen Beamte gehandelt.⁴²⁷

Als weitere Form des direkten Konflikts sind Übergriffe auf Kirchengebäude zu nennen. Es ist mehrfach in den Quellen belegt, dass die Donatisten katholische

421 Grasmück 1964, 114.

422 Optat. III,4: *Et eorum illo tempore concursus est flagitatus quorum dementia paulo ante ab ipsis episcopis impie videbatur esse succensa*. Die Zusammenarbeit der donatistischen Kirche mit den Circumcellionen ist an dieser Stelle zum ersten Mal belegt – offenbar ist es Donatus gelungen, die Gruppe für sein Vorhaben zu gewinnen und zu mobilisieren.

423 Ein Amt wird nicht erwähnt, weshalb es sich möglicherweise um einen Laien handelt. Es scheint unwahrscheinlich, dass ein kirchliches Amt – insbesondere ein hohes – von Optatus oder Augustinus verschwiegen worden wäre. Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 257. Die *passio Maximiani et Isaac* (Maier Nr. 36), die von einem Donatisten namens Macrobius verfasst worden ist, ist eine der wenigen donatistischen Quellen, die überliefert worden sind.

424 Grasmück 1964, 118–119.

425 Über die genauen Todesumstände streiten sich die katholische und die donatistische Kirche; ob Maximianus und Isaac hingerichtet worden oder an ihren Verletzungen gestorben sind, bleibt unklar.

426 Grasmück 1964, 119–120.

427 Grasmück 1964, 126.

Kirchengebäude an sich gerissen und dabei sowohl Kleriker als auch das Kirchenvolk vertrieben haben. Hinweise darauf lassen sich beispielsweise in einem Brief Konstantins finden, in dem der Kaiser der katholischen Kirche verspricht, als Entschädigung andere Gebäude zur Verfügung zu stellen.⁴²⁸ Auch Optatus schreibt davon, dass die Donatisten viele Kleriker von ihren Sitzen vertrieben hätten.⁴²⁹ Nebst der Aneignung katholischer Kirchenbauten erweitern die Donatisten ihr Repertoire an Widerstandsmitteln auch durch sogenannte Kirchenreinigungen. Erneut wissen wir durch Optatus, dass solche Reinigungsaktionen mit der Plünderung und Zerstörung der Kirchengebäude begonnen haben,⁴³⁰ wobei verkauft worden ist, was der «Zerstörungswut» der Donatisten entkommen ist.⁴³¹ Nachdem dann von den donatistischen Bischöfen «alles Hochheilige geschändet»⁴³² worden ist, sind nicht nur die Kirchen gereinigt worden,⁴³³ sondern auch das katholische Kirchenvolk – die Donatisten haben Optatus zufolge «die Gläubigen exorzisiert»⁴³⁴. Grasmück bemerkt dazu: «Auch die Kirchen mussten von dem ‹Makel› des Katholizismus gereinigt werden.»⁴³⁵

Einen weiteren Aspekt des direkten Konflikts stellt auch die schriftliche Auseinandersetzung donatistischer Protagonisten mit katholischen Akteuren dar. Zwar sind nebst wenigen *Passiones*, die von Martyrien nach den kaiserlichen Konzilen berichten,⁴³⁶ kaum donatistische Quellen erhalten, trotzdem kann anhand der Schriften des Optatus und des Augustinus nachvollzogen werden, dass sich beispielsweise die donatistischen Bischöfe Parmenianus und Cresconius in schriftlicher Form gegen die katholische Kirche gewendet haben. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass donatistische Predigten Anfeindungen gegen die katholische Kirche enthalten haben. Ausgehend von Optatus' und Augustinus' Schriften gegen den Donatismus kann man sich die Inhalte der donatistischen Gegenschriften ungefähr vorstellen. Mit Sicherheit ist in den jeweiligen Schriften versucht worden, die katholische Kirche zu diskreditieren und anzugreifen. Obwohl es relativ schwierig einzuschätzen ist, welchen Einfluss die schriftliche Auseinandersetzung mit dem Gegner tatsächlich auf den Donatistenstreit und dessen Verlauf gehabt hat, kann sie sicherlich als ein Aspekt des direkten Konflikts gewertet werden.

Während die kaiserlichen Konzile den Verlauf des Streits also dahin gehend beeinflusst haben, dass insbesondere die Donatisten auf direkte Formen der Be-

428 Vgl. Maier Nr. 33.

429 Vgl. Optat. II,16–18.

430 Optat. II,21; VI,1–2. Vgl. Grasmück 1964, 137.

431 Optat. IV,2. Vgl. Grasmück 1964, 137.

432 Optat. II,19: [...] *omnia sacrosancta [...] vestri episcopi violarent*. Vgl. Grasmück 1964, 137.

433 Optat. II,21. Vgl. Grasmück 1964, 137.

434 Optat. II,21: *Exorcizastis fideles [...]*. Sieben 2013, 154: «Gemeint ist entweder der Exorzismus im Rahmen der Wiedertaufe oder ein spezieller Reinigungsritus.»

435 Grasmück 1964, 137.

436 Maier Nr. 28 (Donatus von Aviocala); Nr. 36 (Maximianus und Isaac); Nr. 37 (Marcus).

kämpfung ihrer Gegner zurückgegriffen haben, bleibt dennoch die Möglichkeit der indirekten Streitführung erhalten, der sogenannten Konkurrenz nach Simmel.⁴³⁷ Elemente der Konkurrenz sind zwar bereits vor den beiden kaiserlichen Konzilen von Rom und Arles feststellbar, die Bemühungen der Donatisten, verschiedene Personen und Personengruppen für ihre Anliegen zu gewinnen, häufen sich aber nach dem Urteil von 316 deutlich. So konkurrieren die Donatisten beispielsweise um die Gunst kaiserlicher Beamter, der Aristokratie und der Laien. Sie erhoffen sich davon den Zugang zu erheblichen finanziellen Ressourcen sowie zu gesellschaftlich und politisch einflussreichen Gruppen, die ihren Einfluss zugunsten der donatistischen Kirche geltend machen können. Eine ausführliche Darstellung der Konkurrenzmomente im Donatistenstreit und deren Bedeutung für den Konflikt folgt in Kapitel V.

4.2 Die interne Gruppenbildung durch die kaiserlichen Konzile

Wie im vorherigen Kapitel gezeigt worden ist, ist der Donatistenstreit im Rahmen der kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 in Form eines Rechtsstreits verhandelt worden, was sowohl zu einer Definition der Streitakteure als auch des Streitgegenstands geführt und den weiteren Verlauf des Donatistenstreits beeinflusst hat. Im Folgenden soll nun untersucht werden, inwiefern die kaiserlichen Konzile die interne Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteursgruppen beeinflusst und damit den Konflikt gestaltet haben. Unter der «internen Gruppenbildung» soll dabei die «Formung»⁴³⁸ der Gruppe⁴³⁹ nach Simmel verstanden werden. Ausgangslage der Fragestellung ist die Bemerkung Simmels, dass der Streit auch eine soziologische Bedeutung besitzt, «die er nicht für das Verhältnis der Parteien zueinander, sondern für die innere Struktur jeder Partei besitzt»⁴⁴⁰. Simmel geht dabei von der Beobachtung aus, dass sich Gruppen in einer «Kampfsituation» anders verhalten als in Zeiten des Friedens und sich daher anders formieren.⁴⁴¹ Entscheidend für die soziologische Bedeutung des Streits in Bezug auf die innere Struktur einer Partei sind die «Vorbbedingungen, die er [der Streit] stellt, die inneren Änderungen und Anpassungen, die er wegen ihrer Zweckmässigkeit für das

437 Simmel 1908, 323–350. Vgl. Werron 2010.

438 Simmel 1908, 63.

439 Dem Begriff der «Gruppe» widmet Simmel keine ausführliche Definition. Aus den ersten Ausführungen des Kapitels «Die quantitative Bestimmtheit der Gruppe» lässt sich aber schliessen, dass er darunter verschiedene «Formen des Zusammenlebens, von Vereinheitlichungen und gegenseitigen Einwirkungen der Individuen» als Teil der Vergesellschaftung versteht. Simmel 1908, 63.

440 Simmel 1908, 350. Es handelt sich hierbei keineswegs um die Negation der soziologischen Bedeutung des Streits für das Verhältnis der Parteien zueinander, sondern lediglich um die Fokussierung auf die inneren Strukturen der Parteien.

441 Simmel 1908, 350.

Durchfechten des Konflikts züchtet»⁴⁴². Anders ausgedrückt, erfordert eine Kampfsituation von den Parteien, dass sie «sich zusammenehmen»⁴⁴³ beziehungsweise zentralisieren und organisieren, um ihre Kräfte so zu bündeln und zu mobilisieren, dass sie den Kampf gegen die gegnerische Partei für sich entscheiden können. Wie bereits im vorherigen Kapitel zur Definition des Konflikts besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit beziehungsweise auf eine detaillierte Abwägung aller religiösen und nichtreligiösen Faktoren, die zur internen Gruppenbildung und damit zur Gestaltung des Konflikts beigetragen haben. Anstatt danach zu fragen, inwiefern die gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder theologisch-dogmatischen Inhalte die beiden Streitparteien geprägt haben, liegt der Fokus auf dem Streit als Wechselwirkung; es soll untersucht werden, wozu die Streitparteien im Rahmen der kaiserlichen Konzile gemacht worden sind beziehungsweise wozu sie sich entwickelt haben.⁴⁴⁴

Die kaiserlichen Konzile stellen im Rahmen des Donatistenstreits eine besondere Konfliktsituation dar. So besteht zwar bereits vor den kaiserlichen Konzilen eine Konfliktsituation rund um Caecilianus, diese wird aber durch die Verhandlungen von Rom und Arles insofern entscheidend verdeutlicht, als die Konzile den Konflikt in Form eines Rechtsstreits verhandeln. Dabei werden die Streitparteien in direkten Kontakt miteinander gebracht, wobei sowohl die Streitakteure als auch der Streitgegenstand identifiziert, definiert und sichtbar gemacht werden. Ausserdem verdeutlichen die kaiserlichen Konzile den Ernst der Lage nicht nur durch die Beteiligung des Kaisers, sondern auch dadurch, dass sie als Rechtsstreit ein rechtlich bindendes Urteil verlangen und daher entscheidend für den Ausgang des Konflikts sind. Insofern scheint es sinnvoll, den Konflikt im Rahmen der kaiserlichen Konzile als eine spezifische Kampfsituation zu betrachten und daher die Formung der Gruppe im Zusammenhang mit dieser zu untersuchen.

Die Frage, welchen Einfluss die kaiserlichen Konzile auf die Formung der beiden Streitparteien haben, impliziert zunächst einmal, dass die Parteien bereits vor den beiden Konzilen als feste Gruppe existiert haben. Die Tatsache, dass sowohl in der historischen als auch in der theologischen Forschung bereits im Kontext der Ereignisse vor den kaiserlichen Konzilen meist ganz selbstverständlich von der katholischen beziehungsweise der donatistischen Kirche als Streitparteien gesprochen wird, mag suggerieren, dass dem tatsächlich so ist. Die oftmals synonyme Verwendung von *pars Caecilianiani* und katholische Kirche sowie von *pars Maiorini* oder *pars Donati* und donatistische Kirche ist aber insofern problematisch, als sie der Quellsprache widerspricht, anachronistisch ist und darüber hinwegtäuscht, dass die beiden Streitparteien im Gegensatz zum späteren Verlauf des Streits in den Quellen vor den kaiserlichen Konzilen nur schwer fassbar sind. Die verfrühte

442 Simmel 1908, 50.

443 Simmel 1908, 50.

444 Diese Frage stellt mit Blick auf die Gruppen das Pendant zur im vorherigen Kapitel gestellten Frage dar, wozu der Donatistenstreit im Rahmen der kaiserlichen Konzile gemacht worden ist.

und dadurch inkorrekte Gleichsetzung der Begriffe versperrt damit die Perspektive auf die Formung der beiden Gruppen im Rahmen der kaiserlichen Konzile. So sind in den Quellen tatsächlich keine Hinweise darauf erhalten, dass die Donatisten bereits vor den Verhandlungen in Rom und Arles als feste Gruppe wahrgenommen werden, auftreten oder bereits sogar die selbstständige Kirche bilden, als die sie später wahrgenommen werden. Dagegen ist die katholische Kirche schon vor den kaiserlichen Konzilen des Donatistenstreits insofern fassbar, als sie zumindest als Begriff beziehungsweise als Idee bereits existiert. Dabei handelt es sich aber, wie noch zu zeigen sein wird, weder um eine fest umrissene Gruppe noch kann ihr die *pars Caecilianii* gleichgesetzt werden.

Die beiden kaiserlichen Konzile haben aber, wie bereits dargelegt worden ist, zu einer Identifikation zweier Streitparteien geführt, die im Verlauf der Verhandlungen als katholisch beziehungsweise nichtkatholisch definiert worden sind. Die unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich für die Parteien aufgrund dieser Definition und der damit zusammenhängenden Konzilsurteile für den weiteren Konflikt ergeben, lösen dabei unterschiedliche und wichtige Prozesse der Gruppenformung aus, in deren Verlauf die Parteien diejenige Gestalt annehmen, mit der sie in den Schriften antiker Autoren wie Optatus und Augustinus sowie in der historischen und in der theologischen Forschung bekannt sind: als katholische beziehungsweise als donatistische Kirche Afrikas. Im Folgenden soll die Formung der beiden Gruppen jeweils im Einzelnen untersucht werden, bevor dann der Einfluss der internen Gruppenbildung auf den Konflikt thematisiert wird.

Die Formung der donatistischen Kirche

Die Donatisten lassen sich vor den kaiserlichen Konzilen weder als feste Gruppe noch als eigenständige Kirche fassen. Was sich jedoch bereits während der diokletianischen Christenverfolgung abzeichnet, ist die allmähliche aber noch vage Ausbildung eines Lagers an Klerikern, das sich in seinen theologisch-dogmatischen Standpunkten und seinem Kirchenbild insofern vom Rest des Klerus unterscheidet, als es sich stark an Cyprian von Karthago orientiert. An Kontur gewinnt dieses Lager an den Konzilen von Cirta um 305⁴⁴⁵ und Karthago 311/12, an denen angebliche Traditoren zur Rechenschaft gezogen werden. Erst im Verlauf der kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 wird dieses Lager insofern zur festen Gruppe, als die *pars Maiorini* beziehungsweise *pars Donati*, deren Mitglieder aus diesem Lager stammen, im Verlauf der Verhandlungen als feste Streitpartei identifiziert und definiert werden. Dabei und dadurch, so die nun darzulegende These, formiert sich erst die donatistische Kirche, wie sie in den Schriften antiker Autoren

445 Maier (1987, Bd. 1, 112–114) bemerkt, dass es sich beim Konzil von Cirta nicht um ein eigentliches Konzil gehandelt hat, sondern vielmehr um eine Versammlung einiger numidischer Kleriker. Ausserdem hält er fest, dass die Datierung der Versammlung umstritten ist. Vgl. Grasmück 1964, 17; Frend 1952, 12.

wie Optatus und Augustinus dargestellt und sowohl von den antiken Zeitgenossen als auch von der theologischen und historischen Forschung wahrgenommen wird:⁴⁴⁶ als dauerhafte, eigenständige Kirche, deren Grösse und deren Einfluss auf Afrika durchaus mit der beziehungsweise demjenigen der katholischen Kirche vor Ort verglichen werden kann. Die kaiserlichen Konzile führen zur Gründung der donatistischen Kirche und tragen massgeblich zu ihrer internen Gruppenbildung bei.

Um zu verhindern, dass Caecilianus von der Restitution der während der diokletianischen Christenverfolgung eingezogenen Kirchengüter profitiert und um ihn für seine zivil- beziehungsweise kriminalrechtlichen Vergehen zur Rechenschaft zu ziehen, schliessen sich einige seiner Gegner zu einer Gruppe zusammen und wenden sich als *pars Maiorini* mit zwei Schriften an den Kaiser. Vermutlich in der Hoffnung, die vereinten Stimmen mögen die Chance erhöhen, dass ihr Anliegen beim Kaiser Gehör findet, bittet die *pars Maiorini* ihn um ein zivil- beziehungsweise kriminalrechtliches Verfahren gegen den – aus ihrer Sicht – exkommunizierten *ethnicus et publicanus*. Der Zusammenschluss der einzelnen Gegner zu einer Gruppe ist also zu einem spezifischen Zweck erfolgt; der Streit zeigt damit seine «zusammenschliessende Bedeutung»⁴⁴⁷. Aus dem Quellenmaterial lässt sich zudem nicht ableiten, dass ein Bestehen der Gruppe nach Erfüllung dieses Zwecks in irgendeiner Weise intendiert und die zusammenschliessende Bedeutung von Dauer gewesen ist. Zwar kann allein aus dem Fehlen solcher Hinweise natürlich nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Gruppe nicht auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet gewesen ist; in Verbindung mit allen anderen Kenntnissen, die wir über die Situation vor den kaiserlichen Konzilen besitzen, kann meiner Ansicht nach aber trotzdem festgestellt werden, dass die ad hoc gegründete *pars Maiorini* als eine Art Zweckgemeinschaft noch wenig mit der späteren donatistischen Kirche zu tun hat.

Die Formung der *pars Maiorini* zur donatistischen Kirche als feste Gruppe beginnt zunächst einmal damit, dass die *pars Maiorini* von aussen, das heisst in erster Linie durch den Kaiser und die als Richter berufenen Bischöfe, nicht nur als Streitpartei identifiziert, sondern auch definiert wird – sowohl inhaltlich als auch formal.⁴⁴⁸ Die Definition als Streitpartei wirkt sich dabei insofern auf die innere Struktur der Gruppe aus, als diese von aussen zusammengefasst wird: Die *pars Maiorini*, nach dem Konzil von Rom nach ihrem neuen Wortführer Donatus von Karthago als *pars Donati* bezeichnet, wird sowohl für die Zeit während den Verhandlungen als auch für die Zeit danach – vor allem im Hinblick auf die Gültigkeit der Urteile – als feste und dauerhafte Gruppe wahrgenommen. Sowohl die als *iudices* berufenen Bischöfe als auch der Kaiser sowie die gegnerische Partei behan-

446 Kriegbaum 1986, 9–10.

447 Simmel 1908, 360.

448 Vgl. Kapitel I.4.1.

deln die *pars Donati* als eine in sich geschlossene und handelnde Gruppe mit einheitlichen Interessen und Motivierungen, mit der gestritten und verhandelt und über die geurteilt wird. Dies lässt sich insofern beobachten, als stets kollektiv von den Gegnern des Caecilianus beziehungsweise von seinen Anklägern gesprochen wird und – mit Ausnahme des Donatus als Wortführer der Gruppe am Konzil von Arles – keine Einzelnamen genannt werden.⁴⁴⁹ Auffallend ist ausserdem, dass in keiner Quelle Einzelheiten zu den gegen Caecilianus erhobenen Anklagepunkten erhalten sind; es wird lediglich ganz allgemein von verschiedenen Vergehen gesprochen.⁴⁵⁰ Es ist durchaus möglich, dass diese Tatsache dem Zufall geschuldet ist. Möglicherweise sind die einzelnen Anklagepunkte aber auch nicht mehr erhalten, weil sie, vorgebracht von einer als Einheit wahrgenommenen Gruppe, als eine Art Gesamtpaket wahrgenommen und abgelehnt worden sind. Diese Erklärung scheint plausibel, muss aber trotzdem Spekulation bleiben.

Die Gruppenbildung von aussen geschieht vornehmlich aus zwei Gründen: Erstens verlangt der Rechtsstreit, wie bereits ausgeführt worden ist, nebst einem oder mehreren Richtern zwei Streitparteien in Form von Anklage und Verteidigung. Zweitens ist die Identifizierung der *pars Maiorini* als Gruppe von aussen aus Perspektive der Richter und der Verteidigung deshalb wünschenswert, weil sie sie als Streitpartei nicht nur sichtbar, sondern in Gestalt ihrer Vertreter auch greifbar macht – denn nur wenn eine Partei greifbare Ansprechpartner hat, sind die Voraussetzungen für Verhandlungen geschaffen, deren Resultate relativ stabil und dauerhaft sein können.⁴⁵¹

Der Rechtsstreit als Konfliktsituation fordert aber auch von den Parteien selbst eine Zentralisierung, damit sie alle Kräfte bündeln und für die Austragung des Konflikts mobilisieren können.⁴⁵² Wie bereits ausgeführt, haben sich die Gegner des Caecilianus insofern zentralisiert, als sie sich als *pars Maiorini* an den Kaiser gewandt haben. Diese Geschlossenheit müssen sie nun zunächst während der Verhandlung in Rom beibehalten, um eine Chance zu haben, die bischöflichen *iudices* von ihrer Sache zu überzeugen. Dasselbe gilt umso mehr für die Verhandlung vor dem zweiten Bischofsgremium in Arles, weil sie ein bereits zu ihren Ungunsten getroffenes Urteil umkehren müssen und die Beweislast bei ihnen liegt. Hinweise darauf, dass eine Zentralisierung von innen stattgefunden hat, gibt zum einen die Tatsache, dass eine Mobilisierung beachtlicher Kräfte nachgewiesen werden kann, zum anderen weisen die mit dieser Mobilisierung verbundenen Ereignisse nach dem Konzil von Rom und vor allem dann die Geschehnisse nach dem Konzil von Arles auf Zentralisierungsbewegungen hin: Immer wieder sammeln sich die Gegner des Caecilianus und planen entweder gemeinsam eine erneute Appellation an den Kaiser, ersinnen Möglichkeiten, die konziliaren und kai-

449 Vgl. Maier Nr. 16; Nr. 17; Nr. 18; Nr. 19; Nr. 20; Nr. 21.

450 Vgl. Maier Nr. 16; Nr. 17; Nr. 18; Nr. 19; Nr. 20; Nr. 21.

451 Vgl. Simmel 1908, 352–353.

452 Vgl. Simmel 1908, 350.

serlichen Urteile zu boykottieren, oder unternehmen gemeinsame Fluchtversuche beispielsweise vom kaiserlichen Hof.⁴⁵³

Anhand dieser gemeinsamen und koordinierten Aktionen nach den kaiserlichen Konzilen wird aber nicht nur deutlich, dass eine Zentralisierung der *pars Donati* stattgefunden hat, sondern auch, dass diese an Dauerhaftigkeit zu gewinnen scheint: Die Opposition gegen Caecilianus zerfällt nach den beiden kaiserlichen Konzilen nicht etwa, sondern wehrt sich als Ganzes gegen die getroffenen Urteile. Nun stellt sich an dieser Stelle die Frage, weshalb das so ist – warum löst sich die zu einem spezifischen Zweck gegründete *pars Donati* nicht wieder auf, nachdem die in Arles getroffenen Bestimmungen sogar noch vom Kaiser im Jahre 316 durch ein kaiserliches Urteil bestätigt wurden? Es scheint doch wenig plausibel, dass allein der materielle Wert der Kirchengüter, wenn dieser auch beträchtlich ist, sowie die angestrebte zivile Verurteilung des Caecilianus tatsächlich ausreichend sind, um die wiederholte Auflehnung gegen den Kaiser und die damit potenziell einhergehenden Sanktionen zu rechtfertigen. Die Antwort auf die Frage liegt meiner Ansicht nach darin, dass die kaiserlichen Konzile zur Definition des Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum* geführt haben und damit den spezifischen Zweck, zu dem sich die *pars Donati* ursprünglich zusammengeschlossen hatte, in einen grösseren Kontext gestellt haben: Der Streit um Caecilianus wird im Rahmen des *negotium ecclesiasticum* letztendlich auf theologisch-dogmatische Differenzen innerhalb der afrikanischen Kirche zurückgeführt. Das spiegelt sich besonders deutlich in den Konzilsurteilen von Arles wider, die grundsätzliche Bestimmungen zur institutionellen Organisation der Kirche festhalten, wie beispielsweise das Verbot von Wiedertaufen.⁴⁵⁴ Weil sich die Konzilsurteile also auf zentrale Bereiche der Kirche erstrecken, ist es der *pars Donati*, bestehend aus Bischöfen und anderen Klerikern, unmöglich, die Urteile wider besseren Wissens zugunsten – aus ihrer Sicht – falscher Religionspraktiken und Lehren anzunehmen. Die Konfliktsituation droht sich damit unweigerlich in die Länge zu ziehen, worauf sich die *pars Donati* ausrichtet und sich deshalb entsprechend formieren muss.

Ausserdem, und das ist für die Entwicklung der *pars Donati* von zentraler Bedeutung, führt die Definition des Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum* zu einer erheblichen numerischen Erweiterung der Gruppe: Nun sind nicht mehr nur jene Bischöfe und Kleriker in den Streit involviert, die ein spezifisches Interesse an der Restitution der Kirchengüter und an einer Verurteilung des Caecilianus haben, sondern auch jene, die die theologisch-dogmatischen Standpunkte vertreten, die überhaupt erst zur Exkommunikation des Caecilianus geführt haben und die nun durch die Konzilsurteile von Arles gefährdet werden. Die so grundlegende Frage danach, wo die katholische Kirche ist, wer als deren Vertreter gilt und wel-

453 Vgl. Kapitel I.3.1.

454 Maier Nr. 20,59–104.

che theologisch-dogmatischen Standpunkte anerkannt werden beziehungsweise als richtig gelten, betrifft zwangsläufig jeden Kleriker. Die zahlenmässige Erweiterung der Gruppe basiert also auf einer Erweiterung der Streitfrage auf grundlegende, die afrikanische Kirche betreffende Fragen und einer damit einhergehenden geografischen Ausdehnung des Konflikts auf alle Provinzen Afrikas.

Die numerische Erweiterung beziehungsweise die deutliche Veränderung der «quantitativen Bestimmtheit der Gruppe»⁴⁵⁵ hat weitreichende Konsequenzen für deren innere Struktur: Die bisher kleine *pars Donati* wird zu einer signifikant grösseren Gruppe, was unweigerlich bewirkt, dass gewisse Formungen verschwinden, während andere notwendig werden.⁴⁵⁶ Wo beispielsweise bisher der persönliche Kontakt zwischen allen Mitgliedern der Gruppe sichergestellt war, kann dieser nunmehr unmöglich aufrechterhalten werden. Als Ersatz für den persönlichen Kontakt, der ausserdem eine soziale Kontrolle innerhalb der Gruppe gewährleistet, müssen nun Massregeln, Formen und Organe, also verbindende Institutionen und Organisationen, eingesetzt werden, damit die Gruppe verbunden und handlungsfähig bleibt.⁴⁵⁷ Für die *pars Donati* sowie für diejenigen Bischöfe und Kleriker, die neu zur Gruppe dazukommen, ist das an sich keine Herausforderung: Sie schliessen sich mit ihren ganzen Gemeinden, die bereits hierarchisch organisiert sind und über mehr oder weniger institutionalisierte Regeln verfügen, zusammen, spalten sich damit von der katholischen Kirche ab und bilden eine eigene Kirche: die donatistische Kirche Afrikas.

Das Afrikanische Schisma ist vollzogen und die ursprünglich kleine Streitpartei der *pars Maiorini* beziehungsweise *pars Donati* hat sich zur donatistischen Kirche entwickelt, die schon bald nach den kaiserlichen Konzilen im Hinblick auf ihre Anhängerzahl genauso gross ist wie die katholische Kirche Afrikas.⁴⁵⁸ Die Entwicklung ihrer inneren Struktur bricht damit aber nicht ab, sondern hat erst begonnen. Dabei behalten die kaiserlichen Konzile ihren Einfluss auf die Gruppe langfristig bei, weil sie die Voraussetzungen für die weitere Konfliktsituation grundlegend entschieden haben und damit die für den Konflikt notwendigen Anpassungen und Änderungen der Gruppe beeinflusst haben. So muss in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, dass sich die Donatisten aufgrund der Konzilsurteile im Nachteil gegenüber der katholischen Kirche befinden. Zum einen darf die donatistische Kirche aufgrund der konziliaren Urteile und den kaiserlichen Folgeurteilen nicht mehr öffentlich als Religionsgemeinschaft auftreten. Die Urteile, die den Donatisten zwar nicht *de iure*, aber aus praktischer Perspektive die Existenzberechtigung entziehen, sind entweder vom Kaiser bestätigt oder von ihm persön-

455 Simmel 1908, 63.

456 Vgl. Simmel 1908, 63.

457 Vgl. Simmel 1908, 63.

458 Frend 1952, 169. Zur unterschiedlichen geografischen Verteilung vgl. Frend 1952, 48–59; Löhr 2007.

lich gefällt worden und sind damit rechtlich bindend und inappellabel.⁴⁵⁹ Im Hinblick auf die weitere Konfliktsituation bedeutet das für die Donatisten, dass sie keine rechtlichen Schritte mehr gegen die Konzilsurteile unternehmen können; sie müssen also andere Mittel und Wege finden, den Konflikt für sich zu entscheiden. Wie bereits dargestellt worden ist, bewegen sich sämtliche Aktionen der donatistischen Kirche damit im Rahmen der Illegalität und laufen Gefahr, Sanktionen seitens des Kaisers nach sich zu ziehen.

Zum anderen sei darauf hingewiesen, dass die kaiserlichen Konzile die katholische Kirche Afrikas mit der katholischen Kirche des westlichen Römischen Reichs in Verbindung gebracht haben. Der Kontakt hat dazu geführt, dass sich die afrikanischen Bischöfe die Unterstützung der überseeischen Bischöfe für die weitere Auseinandersetzung mit der donatistischen Kirche zumindest theoretisch haben sichern können. Nebst der zahlenmässigen Überlegenheit, die sich aus dem Zusammenschluss auf globaler Ebene ergibt,⁴⁶⁰ ist die Unterstützung des Bischofs von Rom besonders wichtig: Bereits ab Mitte des 3. Jahrhunderts, verstärkt dann ab dem 4. Jahrhundert, kann dieser nämlich eine Ehrenstellung innerhalb der westlichen katholischen Kirche für sich beanspruchen. Zwar handelt es sich dabei noch nicht um eine Vormachtstellung im Sinne eines universalkirchlichen Lehr- oder Jurisdiktionsprimats, doch besitzt seine Stimme in kirchlichen Belangen grosses Gewicht.⁴⁶¹

Die donatistische Kirche befindet sich also gleich zu Beginn ihrer Existenz in einer misslichen Lage: Sie findet sich als aus der Öffentlichkeit verbannte Glaubensgemeinschaft in einer Konfliktsituation mit einem Gegner wieder, der sowohl die Unterstützung des Kaisers als auch die des Bischofs von Rom auf sich vereinen kann. Obwohl die Donatisten zwar in Afrika selbst ungefähr genauso viele Anhänger verzeichnen können wie die katholische Kirche vor Ort, sind sie auf globaler Ebene eine verhältnismässig kleine Opposition zu einem politisch und numerisch übermächtigen Gegner – und dessen müssen sie sich bewusst gewesen sein. Dieses Bewusstsein scheint nun dazu zu führen, dass die Donatisten einen Status als Aussenseiter verinnerlichen, wodurch Prozesse beziehungsweise Mechanismen in der Formung ihrer Gruppe ausgelöst werden, die laut Simmel ansonsten vorwiegend in kleinen Gruppen beobachtbar sind. So kann erstens beobachtet werden, dass eine «Vereinheitlichung der Gruppe»⁴⁶² stattfindet. Diese beruht einerseits auf verbindenden Interessen und Motivierungen: Wo bisher vor allem die gemeinsame Ablehnung Caecilianus' und das Interesse an den zu restituierenden

459 Vgl. Kapitel I.2.3.

460 Dagegen kann die donatistische Kirche auf globaler Ebene keine neuen Mitglieder verzeichnen. Die Anhänger des Donatismus beschränken sich auf die afrikanischen Provinzen – mit einer Ausnahme: In Rom gründet sich eine kleine donatistische Gemeinde unter ihrem Bischof Victor von Garba, die jedoch nur knapp vierzig Personen umfasst und kein eigenes Kirchengebäude besitzt. Willis 1950, 9. Vgl. Grasmück 1964, 164.

461 Girardet 2009, 458.

462 Simmel 1908, 362.

Kirchengütern im Vordergrund gestanden haben, die ihrerseits aber relativ viel Spielraum für individuelle Interessen und Motivierungen zugelassen haben, sind es nun die gemeinsamen theologisch-dogmatischen Standpunkte sowie das Kirchenbild, die die Mitglieder vereinen und unter anderem aufgrund ihres Wahrheitsanspruchs eine weitaus verpflichtendere Wirkung auf die Gruppe haben.

Andererseits basiert die Vereinheitlichung einer kleinen Gruppe auf der Notwendigkeit zur Einheit, die sich für sie aus der Konfliktsituation selbst ergibt.⁴⁶³ Die Einheit ist für die Donatisten als «kleine» Gruppe deshalb so wichtig, weil sie die quantitativ unterlegene Opposition zur grossen katholischen Kirche bilden: Während die katholische Kirche aus soziologischer Sicht ihre Stärke nämlich vorwiegend aus ihrer zahlenmässigen Überlegenheit auf globaler Ebene zieht⁴⁶⁴ und deshalb möglichst viele Mitglieder zumindest locker an sich binden will, basiert die Stärke der donatistischen Kirche aus soziologischer Perspektive vor allem auf ihrer Unnachgiebigkeit, der die Einheit zugrunde liegt. Die Donatisten fordern von ihren Mitgliedern also einen unbedingten Zusammenhalt, weil sie nur als geschlossene Front den Konflikt gegen den numerisch überlegenen Gegner gewinnen können.⁴⁶⁵ Die daraus folgende Priorisierung der Einheit über die Vollständigkeit geschieht zum Schutz der Gruppe.

Weiter fördert laut Simmel die Fokussierung auf Einheit den Hang einer Gruppe zum sogenannten «soziologischen Radikalismus».⁴⁶⁶ Unter dem soziologischen Radikalismus versteht Simmel eine Form des Radikalismus, die getragen wird

durch die unreservierte Hingabe des Einzelnen an die Tendenz der Gruppe, durch die zur Selbsterhaltung derselben erforderliche scharfe Begrenzung gegen benachbarte Bildungen, durch die Unmöglichkeit, in den äusserlich engen Rahmen eine Mannigfaltigkeit weit ausladender Bestrebungen und Gedanken aufzunehmen.⁴⁶⁷

Der soziologische Radikalismus dient also zur scharfen Abgrenzung gegen aussen und soll damit letztlich das Überleben der Gruppe garantieren.

Nun kann festgestellt werden, dass auch die donatistische Kirche stark zum soziologischen Radikalismus tendiert. Zum Schutz der eigenen Gruppe richtet sich dieser zum einen gegen aussen und macht sich insofern bemerkbar, als er sowohl die katholische Kirche als auch den staatlichen Verwaltungsapparat trifft. Symptome dieses Radikalismus sind die – von Optatus und Augustinus den Donatisten zugeschriebenen – gewalttätigen Aktionen gegen das katholische Kirchenvolk, dessen Kleriker und Kirchengebäude sowie gegen kaiserliche Beamte. Im Kontext der Konfliktsituation können die Gewaltakte nämlich als Ausdruck einer Alternativlo-

463 Vgl. Simmel 1908, 350–352.

464 Darauf wird noch in diesem Kapitel bei der Untersuchung der Formung der katholischen Kirche genauer eingegangen.

465 Vgl. Simmel 1908, 358.

466 Vgl. Simmel 1908, 71.

467 Simmel 1908, 71.

sigkeit aufgrund eines ständigen Überlebenskampfes der donatistischen Kirche bewertet werden. Ohne andere Interpretationsansätze ausschliessen zu wollen,⁴⁶⁸ liefert dieser soziologische Ansatz eine plausible Erklärung für zahlreiche von den Donatisten ausgehende Episoden der Gewalt im Rahmen des Donatistenstreits, welche zumindest aus Sicht katholischer Autoren wie Optatus und Augustinus nicht im direkten Zusammenhang mit einem akuten Angriff auf die donatistische Kirche seitens staatlicher Beamter oder seitens der katholischen Kirche stehen. Zwei ausgewählte Beispiele sollen zur Veranschaulichung dieser Interpretation dienen.

Zuerst ist die donatistische Reaktion auf den Besuch des Gesandten Macarius 347 in Nordafrika zu nennen. Als Macarius und weitere Beamte im Auftrag Kaiser Constans' von Provinz zu Provinz ziehen, um *beiden* Kirchen Geschenke zu machen, stossen sie auf erbitterten Widerstand seitens der donatistischen Kirche, der in blutigen Kämpfen zwischen den Donatisten und dem Militär mündet. In der Folge dieser Kämpfe bricht eine besonders gewalttätige Episode des Donatistenstreits an, die als *Tempora Macariana* in die Geschichte eingegangen ist.⁴⁶⁹ Obwohl die kaiserlichen Beamten mit Geschenken gekommen sind, die donatistische Kirche damit zumindest implizit anerkannt⁴⁷⁰ und in keiner Weise Unterdrückungsversuche unternommen haben, sind sie von den Donatisten physisch angegriffen worden. Der Grund dafür ist, dass die Donatisten in den Geschenken selbst durchaus einen Angriff auf ihre Gruppe beziehungsweise eine Gefahr für ihre Gruppe sehen: Die dargebrachten Geschenke stellen eine staatliche Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten dar, was von der donatistischen Kirche vehement abgelehnt wird, weil sie theoretisch eine strikte Trennung zwischen weltlicher und kirchlicher Sphäre verlangt – ein Standpunkt, der sie deutlich von der katholischen Kirche unterscheidet.⁴⁷¹ Die Geschenke anzunehmen würde bedeuten, an der kirchlichen Autonomie zu rütteln, und würde im Kontext der Konfliktsituation gegen die katholische Kirche gleichzeitig die Gefahr bergen, dass die Opposition durch das partielle Entgegenkommen beziehungsweise durch eine Annäherung an die katholische Kirche verwischt und damit die geschlossene Front der Gruppe gelockert würde. Verwischt die Opposition, kann das die Existenz der ganzen Gruppe gefährden.⁴⁷² Aus dieser Perspektive erscheinen die Angriffe der Donatisten auf die staatlichen Beamten und auf das Militär durchaus als logische Konse-

468 Sowohl in der theologischen als auch in der historischen Forschung existieren verschiedene Erklärungsmodelle religiös motivierter Gewalt. Nebst verschiedenen Untersuchungen zu den Circumcellionen (z. B. Atkinson 1992; Frend 1969; Pottier 2016; Shaw 2006) ist im Hinblick auf den Donatistenstreit insbesondere die umfangreiche und umfassende Monografie Shaws zu nennen, die entsprechende Erklärungsansätze verfolgt. Vgl. Shaw 2011.

469 Vgl. Optat. III,4. Eine ausführliche Schilderung der Ereignisgeschichte findet sich im Kapitel I.4.1.

470 Aus rechtlicher Perspektive sind die Donatisten zu diesem Zeitpunkt insofern immer noch eine illizite Glaubensgemeinschaft, als sie nicht in der Öffentlichkeit als solche auftreten dürfen.

471 Frend 1952, 167.

472 Simmel 1908, 358–359.

quenz nachvollziehbar, denn sie dienen zum Schutz der eigenen Gruppe, deren Überleben bedroht wird.

Als zweites Beispiel dient die Zunahme an donatistischen Gewaltakten gegen die katholische Kirche unter der Herrschaft Julians (361–363). Während der relativ kurzen Regierungszeit des zwar christlich getauften, aber «letzten heidnischen»⁴⁷³ Kaisers kann die donatistische Kirche aufatmen: Im Gegensatz zu vorherigen Kaisern lässt Julian weder der katholischen Kirche irgendwelche Privilegien zukommen⁴⁷⁴ noch unternimmt er Unterdrückungsversuche gegen den Donatismus. Aus einem in Teilen von Augustinus überlieferten Reskript geht ausserdem hervor, dass Julian die Wiederherstellung des Status quo ante 347 angeordnet und damit sämtliche von Constans und Constantius verhängte Restriktionen gegen den Donatismus⁴⁷⁵ aufgehoben hat.⁴⁷⁶ Die donatistische Kirche muss sich also weder vor einer vom Kaiser unterstützten katholischen Kirche noch vor Repressalien seitens staatlicher Beamter fürchten und hat dank des Reskriptes wieder mehr Bewegungsfreiheit. Anstatt jedoch diese Verschnaufpause zu nutzen, um sich zum Beispiel vollends auf kircheninterne Angelegenheiten zu konzentrieren, gehen die Donatisten gegen die katholische Kirche in die Offensive. Sie greifen sowohl einzelne Kleriker als auch ganze Gemeinden an und zerstören oder besetzen Kirchenbauten. Zwar kann die gewaltsame Aneignung gewisser Kirchenbauten laut Brent Shaw als Konsequenz des Reskriptes erklärt werden: Weil Julian seine Beamten nicht zur Durchsetzung der Bestimmungen im Reskript veranlasst habe, sei es nicht nur an den Donatisten selbst, sich ihre Kirchenbauten und Kirchengüter, wenn nötig auch gegen den Widerstand der katholischen Kirche, zurückzuholen, sondern es sei ihnen auch erlaubt.⁴⁷⁷ Die von katholischen Autoren teilweise als massiv beschriebenen Angriffe auf katholische Kleriker und das Kirchenvolk werden durch diesen Erklärungsansatz aber nur unzureichend begründet. So kann das Reskript Julians sicherlich nicht als Freikarte für jegliche Art von Gewalt gelten, und aus katholischer Sicht scheint während der Herrschaft Julians noch deutlicher als beim Besuch des Macarius 347 keine unmittelbare Gefährdung der Existenz der donatistischen Kirche bestanden zu haben. Erneut lässt sich die donatistische Gewalt zumindest teilweise mit dem soziologischen Radikalismus erklären: Die Konfliktsituation mit der katholischen Kirche bleibt trotz der Ver-

473 Bringmann 2004. Zu Julian vgl. Rebenich/Wiemer 2020.

474 Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,97,224. Vgl. Kapitel V.1.1.

475 Auf Constans' Reaktion auf die *Tempora Macariana* wird im Kontext des Konzils von Karthago 348/49 ausführlich eingegangen. Vgl. Kapitel II. An dieser Stelle reicht es anzumerken, dass Constans den Donatismus verboten, die Einheit der Kirche unter der katholischen Kirche angeordnet und dementsprechende Unterdrückungsmassnahmen gegen die Donatisten, wie beispielsweise die Konfiszierung von Kirchenbauten, unternommen hat.

476 Shaw 2011, 152; 189. Grasmück 1964, 133–135. Augustinus überliefert einen Teil des Reskriptes. Maier Nr. 39,3–9 (Aug. c. litt. Petil. II,97,224): *Hoc quoque supplicantibus Rogatino, Pontio, Cassiano et ceteris episcopis, sed et clericis, accedit ad cumulum ut, abolitis quae adversus eos sine rescripto perperam gesta sunt, in antiquum statum cuncta revocentur.* Vgl. Optat. II,16.

477 Shaw 2011, 152; 189.

schnaufpause unter Julian weiterbestehen, denn die Antwort auf die Frage danach, wo die katholische Kirche zu finden ist und wer als ihr Vertreter gilt, ist nach wie vor Streitgegenstand. Solange die katholische Kirche existiert beziehungsweise die gegnerische Kirche die Bezeichnung «katholisch» für sich beanspruchen kann, ist sie eine Gefahr für die Donatisten. Im Ausbleiben staatlicher Repressionen und im Ausbleiben staatlicher Unterstützung für die katholische Kirche sehen die Donatisten daher zwangsläufig nicht nur eine Möglichkeit zu verschnauften, sondern auch eine Möglichkeit zur Offensive.

Der soziologische Radikalismus richtet sich aber auch insofern gegen innen, als er die Gruppe als Ganzes verändert. Symptom dieses gegen innen gerichteten soziologischen Radikalismus ist beispielsweise die veränderte Haltung der Donatisten gegenüber den Circumcellionen. Die Circumcellionen, deren Existenz ab 340 belegt ist,⁴⁷⁸ sind als Gruppe nur schwer fassbar,⁴⁷⁹ weshalb in der historischen Forschung sowohl über den Ursprung als auch über die Motivierungen und Interessen der Circumcellionen gestritten wird.⁴⁸⁰ Laut Michael Gaddis wird in der Forschung dabei immer wieder der Fehler begangen, die Circumcellionen überhaupt als homogene Gruppe zusammenzufassen, deren Mitglieder alle den gleichen Hintergrund, die gleichen Ziele oder die gleichen Motivationen haben.⁴⁸¹ Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass sich um einen relativ homogenen und beständigen Kern, der seinerseits durch den für die Circumcellionen als typisch geltenden Radikalismus gekennzeichnet wird, immer wieder neue Individuen versammeln.⁴⁸² Entsprechend schwierig ist es, das genaue Verhältnis zwischen ihnen und den Donatisten zu klären: Sind die Circumcellionen als radikale Splittergruppe der Donatisten zu werten oder als eigenständige Gruppe, die mit der donatistischen Kirche zusammenarbeitet, weil sich ihre Interessen decken? Anhand der überlieferten Quellen ist die Frage nicht mit Gewissheit zu beantworten; nicht zuletzt, weil Optatus und Augustinus das Bild der Circumcellionen prägen.⁴⁸³ Es kann jedoch beobachtet werden, dass sich die Einstellung donatistischer Protagonisten gegenüber den Gewalttaten der Circumcellionen verändert. So wendet sich die donatistische Kirche noch um das Jahr 340 Hilfe suchend an den *comes Africae* Taurinus, er solle «dem Treiben der Circumcellionen, die unter ihren Anführern Axido und Fasir das Land in Schrecken versetzen, Einhalt gebieten»⁴⁸⁴. Die im darauffolgenden Kampf gegen die Soldaten gefallenen Circumcellionen werden von den Donatisten denn auch nicht als Märtyrer anerkannt.⁴⁸⁵ Nur wenig später aber greift

478 Atkinson 1992, 488.

479 Zur Quellsituation über die Circumcellionen Vgl. Shaw 2011, 361–362.

480 Ein gelungener Überblick über die Forschungsdiskussion findet sich bei Pottier 2016. Vgl. Shaw 2006; Shaw 2011; Gaddis 2005, 123–124.

481 Gaddis 2005, 123.

482 Gaddis 2005, 123. Vgl. Friend 1969, 543–544.

483 Atkinson 1992, 488–498.

484 Grasmück 1964, 108–109.

485 Grasmück 1964, 108–109. Vgl. Optat. III,4.

der donatistische Bischof Donatus von Bagai im Jahr 347 auf die Hilfe der Circumcellionen bei der Bekämpfung staatlicher Beamter zurück und eröffnet damit die gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rahmen der *Tempora Macariana*.⁴⁸⁶ Auch für den restlichen Verlauf des Donatistenstreits sind von den Circumcellionen ausgehende Gewalttaten zugunsten der Donatisten belegt.⁴⁸⁷ Die anfänglichen Skrupel gegen die gewalttätigen Aktionen der Circumcellionen scheinen sich mit der zunehmenden Radikalisierung der donatistischen Kirche verflüchtigt zu haben; die Gewaltbereitschaft oder zumindest die Toleranz gegenüber Gewaltanwendung der Gruppe hat sich merklich erhöht.

Gleichzeitig mit der Zusammenarbeit mit den Circumcellionen lässt sich insofern eine auch nach innen gerichtete soziologische Radikalisierung der donatistischen Kirche feststellen, als diese die Märtyrerverehrung intensivieren. Grundsätzlich hat die Märtyrerverehrung in Nordafrika bereits seit Beginn der Christianisierung einen hohen Stellenwert in den dortigen christlichen Gemeinden und wird aufgrund der Vorbildfunktion der Märtyrerinnen und Märtyrer als Stütze des Christentums angesehen.⁴⁸⁸ Prägend für das Bild des Martyriums beziehungsweise der Märtyrerinnen und Märtyrer in der afrikanischen Kirche ist zuerst Tertullian, später dann Cyprian.⁴⁸⁹ Unter Cyprian findet eine regelrechte Propagierung des Martyriums statt. Besonders attraktiv soll das Martyrium durch das Versprechen gemacht werden, dass Märtyrerinnen und Märtyrer durch ihr Zeugnis direkt in das himmlische Königreich aufsteigen.⁴⁹⁰ Die Donatisten greifen auf die Überlegungen Tertullians und insbesondere Cyprians zurück, wobei sie deren ausgeprägten Sinn für die Märtyrerverehrung nicht nur aufnehmen, sondern sogar noch ausbauen und sich als «Kirche der Märtyrer»⁴⁹¹ identifizieren. Die Donatisten unterscheiden sich dabei von der katholischen Kirche insofern deutlich, als sie nicht nur auf Märtyrergeschichten der Christenverfolgungen während der ersten drei Jahrhunderte zurückgreifen, sondern immer wieder neue Märtyrerinnen und Märtyrer verehren, weil aus ihrer Perspektive immer neue Martyrien dazukommen: Während die katholische Kirche die Zeit der Christenverfolgungen durch den Herrschaftsantritt Konstantins endgültig beendet sieht und daher keine neuen Märtyrerinnen und Märtyrer mehr anerkennt, sehen die Donatisten in den kaiserlichen Beamten, die teilweise relativ unabhängig vom Kaiser agieren, neue Verfolger, unter denen es zu immer neuen Martyrien kommt.⁴⁹² Besonders prä-

486 Grasmück 1964, 115. Vgl. Optat. III,4.

487 So zum Beispiel während der Herrschaft des Firmus und des Gildo. Vgl. Grasmück 1964, 163; Atkinson 1992; Gaddis 2005.

488 Wysocki 2015, 4–8. Eine detaillierte Darstellung zur Märtyrerverehrung im spätantiken Nordafrika liefern beispielsweise Candida Lucy Moss (2016) und Grig (2004). Zur Geschichte der Martyrien und Märtyrer im Zuge der Christenverfolgungen vor Konstantin vgl. Croix 2006.

489 Wysocki 2015, 8–24.

490 Shaw 2011, 602–604.

491 Grig 2004, 36. Vgl. Kriegbaum 1986.

492 Shaw 2011, 598–599.

gend sind die Martyrien während der *Tempora Macariana*, die das Selbstbild der Donatisten als «Kirche der Märtyrer» wesentlich befördern.⁴⁹³ Ausser den drei namentlich bekannten Märtyrern Maximianus, Isaac und Donatus von Bagai⁴⁹⁴ sind die meisten Martyrien während der *Tempora Macariana* vermutlich den Circumcellionen zuzuschreiben; die donatistische Kirche unterstützt und bewirbt jedoch das Martyrium als Vorbild für ihre Gemeindemitglieder entscheidend.⁴⁹⁵

Die von Optatus und Augustinus als exzessiv bezeichnete donatistische Märtyrerverehrung ist dabei in zweierlei Hinsicht als Ausdruck des soziologischen Radikalismus zu werten: Einerseits erstreckt sie sich insofern auf die innere Struktur der Gruppe, als die Vorbildfunktion der Märtyrerinnen und Märtyrer zentral für den inneren Zusammenhalt beziehungsweise für die Einheit und Geschlossenheit der Gruppe ist. Andererseits sind die Martyrien als Symptom des gegen aussen gerichteten soziologischen Radikalismus zu werten, weil sie als Form eines demonstrativen Widerstands zur Abgrenzung der Gruppe dienen und aufgrund ihrer Vorbildfunktion zur Kräftermobilisierung führen.⁴⁹⁶ Laut Optatus und Augustinus begnügen sich die Donatisten denn auch nicht damit, unvermeidbare Martyrien zu erleiden, sondern suchen den Tod durch vermeintliche Verfolger regelrecht. Zwar sind «freiwillige»⁴⁹⁷ oder «quasifreiwillige»⁴⁹⁸ Martyrien in der Antike bereits aus den Christenverfolgungen der ersten drei Jahrhunderte bekannt, wobei die Bewertung solcher Martyrien durch antike Autoren durchaus unterschiedlich ist;⁴⁹⁹ Augustinus geht aber soweit, von fanatischen Selbstmorden zu sprechen.⁵⁰⁰ Auch wenn Augustinus' entsprechende Darstellungen sicherlich dazu dienen, die jeweiligen Märtyrerinnen und Märtyrer – und damit die donatistische Kirche als Ganzes – zu diskreditieren, scheinen die Anschuldigungen nicht gänzlich aus der Luft gegriffen zu sein; ein ausgedehnter Märtyrerkult der Donatisten kann nicht geleugnet werden.⁵⁰¹

Sowohl die Zusammenarbeit mit den Circumcellionen als auch die exzessive Märtyrerverehrung können als Radikalisierung der donatistischen Kirche gedeutet werden. Weil mit der Radikalisierung eine Ganz-oder-gar-nicht-Haltung einher-

493 Frend 1952, 160; 171–177. Vgl. Van Geest 2014, 156–158. Zu den Martyrien im Rahmen der *Tempora Macariana* vgl. Grasmück 1964, 117–126 sowie Gaddis 2005, 110–114. Die Märtyrergeschichten von Maximianus und Isaac (Maier Nr. 36) und die Passion des Marculus (Maier Nr. 37) aus donatistischer Feder sind überliefert.

494 Gaddis 2005, 108–111.

495 Gaddis 2005, 111–115. Vgl. Grasmück 1964, 125. Erneut stellt sich hier das Problem, dass eine genaue Abgrenzung zwischen den Circumcellionen und der donatistischen Kirche anhand der Quellen genauso wenig vorgenommen werden kann wie eine eindeutige Zusammenziehung beider Gruppen.

496 Grasmück 1964, 126.

497 Croix 2006, 153–154.

498 Croix 2006, 154.

499 Zur Geschichte «freiwilliger» Martyrien und zur Bewertung solcher Martyrien durch antike Autoren vgl. Croix 2006, 153–157.

500 Gaddis 2005, 112. Vgl. Dupont 2012.

501 Gaddis 2005, 112. Zur donatistischen Märtyrerverehrung vgl. Dearn 2016.

geht, werden einerseits bereits bestehende interne Differenzen aufgedeckt, die bisher unter dem Radar haben bleiben können. So können weder der Fokus auf Einheit noch das Selbstbild als kleine, geschlossene Opposition darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine grosse Gruppe handelt, bei der nicht davon ausgegangen werden kann, dass unter den zahlreichen Mitgliedern eine vollständige Übereinstimmung in allen Tendenzen existiert. Andererseits werden auch neue Differenzen dadurch geschaffen, dass die Radikalisierung selbst nicht jedem Donatist entspricht. Doch genau diese Differenzen können in einer auf Einheit bedachten Gruppe nicht geduldet werden, weil sie den Zusammenhalt gefährden und die Geschlossenheit der Opposition verwischen. Von der Tendenz der Gruppe abweichende Elemente müssen daher entweder auf Linie gebracht oder ausgeschlossen werden.⁵⁰² Im Verlauf des Donatistenstreits muss die donatistische Kirche daher auch mehrere Abspaltungen verzeichnen. Ein Beispiel dafür ist die Splittergruppe der Rogatisten: Weil die Circumcellionen ab den 360er Jahren immer gewalttätiger werden, spaltet sich eine kleine Gruppe von Bischöfen um ihren Anführer Rogatus von Cartenna von den Donatisten ab.⁵⁰³ Sie fordern einen gewaltlosen Weg im Konflikt mit der katholischen Kirche, eine friedliche Religionsausübung und sprechen sich vermehrt gegen die von den Donatisten praktizierte Wiedertaufe aus.⁵⁰⁴ Auf die Abspaltung reagieren die Donatisten mit der Bitte an den maurischen Fürsten Firmus, er möge die Rogatisten bestrafen.⁵⁰⁵

Nun ist zwar bekannt, dass die Rogatisten nicht aufgrund ihrer abweichenden Tendenzen ausgeschlossen worden sind, sondern sich von der Gruppe abgespalten haben. Trotzdem muss infrage gestellt werden, ob die Trennung von der donatistischen Kirche gänzlich freiwillig erfolgt ist. Die Tatsache, dass sich Rogatus und seine Anhänger aus freien Stücken für die Abspaltung von den Donatisten entschieden haben, weist nämlich eher darauf hin, dass eine solche nicht zu vermeiden gewesen ist, wenn sie sich nicht der Radikalisierung der Gruppe anpassen wollten. Ausserdem, und das scheint ein weiterer Hinweis auf die Radikalisierung der donatistischen Kirche zu sein, belassen es die Donatisten nicht dabei, die Abspaltung der Rogatisten hinzunehmen und die lediglich neun Bischöfe ziehen zu lassen, sondern fordern darüber hinaus die Bestrafung der Abtrünnigen. Das lässt

502 Vgl. Simmel 1908, 331; 355–358.

503 Augustinus verweist mehrfach darauf, dass die von den Circumcellionen ausgehenden Gewalttaten mehrfach auf Ablehnung innerhalb der donatistischen Kirche gestossen sind, wobei Posidius von Calma diese Darstellung in seiner *Vita Augustini* wieder aufnimmt. Dabei kann es Augustinus nicht darum gehen, die donatistische Kirche insgesamt besser darzustellen, weil sich zahlreiche Mitglieder von den Aktionen der Circumcellionen distanzieren. Vielmehr dient der Hinweis dazu zu zeigen, wie schändlich die Taten der Circumcellionen sind, wenn sich sogar etliche Donatisten abwenden; weil sich aber nur zahlreiche und nicht alle Donatisten von den Circumcellionen abwenden, bleibt die Mehrheit und damit die donatistische Kirche en gros schlecht. Shaw 2011, 670–674.

504 Grasmück 1964, 107; 140–141. Die Ereignisse um die Rogatisten sind in erster Linie durch den Brief von Augustinus an den rogatistischen Bischof Vincentius von Cartenna erhalten. Vgl. Aug. epist. 93.

505 Grasmück 1964, 149. Vgl. Kapitel V.3.2.

sich damit erklären, dass sie die Rogatisten nach wie vor als für die Gruppe potenziell gefährliche Elemente wahrnehmen: Was hält andere Gruppenmitglieder davon ab, dem Beispiel der neun Bischöfe zu folgen? Und wie soll eine Schwächung der Gruppe verhindert werden, wenn abweichende Tendenzen dem Anschein nach plötzlich geduldet werden? Die Rogatisten müssen bestraft werden, um ein Exempel für all jene zu statuieren, die sich gegen die Einheit der Gruppe wenden.

Trotz der Verfolgung durch Firmus sind die Rogatisten nicht zur donatistischen Kirche zurückgekehrt,⁵⁰⁶ ihr Schicksal hat die Bildung weiterer Splittergruppen denn auch nicht verhindern können. So wird beispielsweise der «Laientheologe»⁵⁰⁷ Tyconius von den Donatisten bekämpft und ungefähr um das Jahr 380⁵⁰⁸ schliesslich auch aus der donatistischen Kirche ausgeschlossen, weil er gemeinsam mit einigen Anhängern beispielsweise gegen die Gewalttaten der Circumcellionen, aber auch gegen die Praxis der Wiedertaufe einsteht und einen «reineren» Donatismus fordert, als er von den führenden donatistischen Bischöfen vertreten wird.⁵⁰⁹ Ein anderes Beispiel für eine Splittergruppe sind die Claudianisten, von denen als Gruppe nicht viel mehr bekannt ist, als dass sie von Primianus, dem damaligen Primas der Donatisten, Ende des vierten Jahrhunderts wieder in die donatistische Kirche aufgenommen worden sind.⁵¹⁰ Das Beispiel der Maximianisten, der grössten Splittergruppe, wird in Kapitel III und Kapitel IV der Arbeit ausführlich behandelt, da mit dieser Abspaltung das maximianistische Konzil von Cebarussa im Jahre 393 und das donatistische Konzil von Bagai 394 einhergehen.

Alle Abspaltungen von der donatistischen Kirche, ungeachtet dessen, ob sich die abweichenden Elemente freiwillig oder unter Zwang von den Donatisten getrennt haben, sind auf interne Differenzen zurückzuführen, die aufgrund des Fokus auf Einheit und des damit verbundenen soziologischen Radikalismus der Gruppe nicht geduldet werden können. Was eigentlich zum Schutz der eigenen Gruppe beitragen soll, hat Nebeneffekte, die sich auf die innere Struktur der Gruppe auswirken. So haben die Abspaltungen insofern einen positiven Effekt auf die donatistische Kirche, als sie deren auf Cyprian zurückgehendes Selbstbild als «Kirche der Sündlosen»⁵¹¹ beziehungsweise als exklusiver Kreis umsetzen und bestätigen: Jede Abspaltung bewahrt die Exklusivität der Kirche und schützt damit den Donatismus, dessen theologisch-dogmatische Ausrichtung und dessen Kirchenbild,

506 Grasmück 1964, 149–150.

507 Kriegbaum 1986, 45.

508 Die Jahreszahl ist umstritten. Grasmück gibt einen Zeitraum von fünf Jahren zwischen 380 und 385 an, in dem das Konzil, auf dem die Exkommunikation des Tyconius beschlossen worden ist, stattgefunden haben könnte. Grasmück 1964, 155.

509 Grasmück 1964, 155–160.

510 Grasmück 1964, 152. Vgl. Aug. serm. 2 in ps. 36,20. Als Claudianisten werden von der katholischen Kirche die Mitglieder der donatistischen Gemeinde Roms bezeichnet. Vgl. Grasmück 1964, 132. Über die Umstände der Wiederaufnahme (vgl. Maier Nr. 44; Nr. 45) soll im Zusammenhang mit der Splittergruppe der Maximianisten und dem Konzil von Cebarussa 393 genauer eingegangen werden. Vgl. Kapitel III.

511 Frend 1959, 144. Vgl. Kriegbaum 1986, 45–52.

das eben nicht auf Vollständigkeit, sondern auf Einheit ausgelegt ist; die wahre Kirche bleibt auf Afrika und die Sündlosen beschränkt.⁵¹² Das Selbstbild der donatistischen Kirche als kleine Opposition im Konflikt gegen den politisch und numerisch übermächtigen Gegner wird zementiert, und die bisherigen Formungen bleiben bestehen.

Als potenziell negativer Nebeneffekt ist die eigentliche zahlenmässige Reduktion der Anhängerzahl zu nennen, wobei sich darüber streiten lässt, wie sehr der Verlust einiger Anhänger tatsächlich ins Gewicht fällt beziehungsweise fallen kann: Mit Ausnahme der Maximianisten handelt es sich jeweils um relativ kleine Gruppen, die von der donatistischen Kirche abfallen, und über die Anzahl von Abspaltungen einzelner Personen kann keine Aussage getroffen werden. In Anbetracht der «gesamtafrikanischen» Grösse der donatistischen Kirche dürften solch kleine Splittergruppen also rein zahlenmässig zumindest kurzfristig keinen grossen Schaden anrichten.⁵¹³ Sollten die Beispiele jedoch auf lange Frist zum Vorbild werden, kann die stete Abnahme an Anhängern zur Gefahr für die Existenz des Donatismus werden. Mit einer drastischen zahlenmässigen Reduktion würde zum einen nämlich unweigerlich der Verlust einiger Formungen und die Schaffung neuer einhergehen, wodurch die innere Struktur der Gruppe verändert würde. Zum anderen muss an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass die innere Struktur der donatistischen Kirche zwar auf dem Selbstbild der kleinen Opposition zum politisch und numerisch überlegenen Gegner basiert, dass ein Teil der Widerstandskraft der Donatisten, wie zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit noch dargestellt wird,⁵¹⁴ dennoch auf die zahlreichen Anhänger und die damit verbundenen personellen und materiellen Ressourcen zurückgeht. Eine numerische Reduktion geht daher auch unweigerlich mit dem Verlust von Ressourcen einher.

Obwohl es bis zum Religionsgespräch 411 nicht zu einer drastischen zahlenmässigen Reduktion zu kommen scheint, haben die Abspaltungen doch negative Effekte auf die donatistische Kirche. So kommt insbesondere die Abspaltung der Splittergruppe der Maximianisten einer ausgewachsenen Kirchenspaltung der donatistischen Kirche gleich. Sie schwächt die donatistische Kirche damit insofern, als sie interne Differenzen aufdeckt, latente Spannungen aufbrechen lässt und eine weitere Streitfront beziehungsweise Streitpartei formt. Tatsächlich ist die Abspaltung der Maximianisten einer der Gründe, weshalb die donatistische Kirche gegen Ende des vierten Jahrhunderts schwächelt – was sie interessanterweise mit einem zunehmend aggressiven Auftreten zu kompensieren versucht.⁵¹⁵ Es wird in Teil 2 der Arbeit noch zu ermitteln sein, ob es vielleicht dieser Schwäche geschuldet ist, dass die Donatisten 411 in ein Religionsgespräch mit der katholischen Kir-

512 Tholen 2010, 211.

513 Die Frage, weshalb die Donatisten trotzdem gegen solche Abspaltungen vorgehen, ist bereits beantwortet worden.

514 Vgl. Kapitel V.

515 Kriegbaum 2011. Vgl. Frend 1952, 244–274.

che unter der Vermittlung des Marcellinus einwilligen, weil sie sich davon eine Unterbrechung der fortgesetzten staatlichen Unterdrückung und damit eine Art Verschnaufpause erhoffen.⁵¹⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die donatistische Kirche formiert und das afrikanische Schisma, der Donatistenstreit, endgültig ausgebrochen ist, weil das ad hoc gegründete Zweckbündnis der *pars Maiorini* im Zuge der kaiserlichen Konzile als feste Streitpartei identifiziert und definiert und der Streitgegenstand als *negotium ecclesiasticum* verhandelt worden ist. Die interne Gruppenbildung der neugegründeten Kirche findet im Kontext einer Konfliktsituation statt, wobei die entsprechenden Voraussetzungen für die Donatisten aufgrund der kaiserlichen Konzile und der auf ihnen getroffenen Urteile mehr als nur ungünstig sind. Weil die donatistische Kirche von Anfang an die numerisch und politisch unterlegene Streitpartei ist und sich selbst vor allem als solche wahrnimmt, wird ihre interne Struktur entsprechend auf das Dasein einer Opposition ausgelegt; der Fokus auf Einheit und ein wachsender soziologischer Radikalismus sind die Folge davon. Die zunehmende Radikalisierung, die sich sowohl gegen aussen als auch gegen innen richtet und die die Gruppe an sich schützen soll, wirkt sich aber auch insofern auf die Gruppe aus, als sie zur Bildung von Splittergruppen führt. Während die blosser zahlenmässige Reduktion der Gruppe aufgrund deren Grösse nicht allzu schädlich scheint, zehrt insbesondere die Kirchenspaltung aufgrund der Maximianisten erheblich an den Kräften der Donatisten. Trotzdem kann sich die donatistische Kirche dank ihres entschiedenen Auftretens und der blossen Zahl an Anhängern noch bis zum Religionsgespräch 411 insofern gegen die katholische Kirche behaupten, als sie immer noch als ernstzunehmender und störender Kontrahent wahrgenommen wird.

Die Formung der katholischen Kirche

Im Gegensatz zu den Donatisten lässt sich die katholische beziehungsweise die allgemeine Kirche Afrikas bereits insofern vor den kaiserlichen Konzilen fassen, als sie zumindest als Begriff und als Idee bereits seit dem 2. Jahrhundert als Einheit besteht.⁵¹⁷ Zwar existieren die christlichen Gemeinden in vorkonstantinischer Zeit noch weitgehend unabhängig voneinander, tatsächlich können aber «Vereinheitlichungen und gegenseitige Einwirkungen der Individuen»⁵¹⁸ festgestellt werden, die sich über die Gemeindegrenzen erstrecken und damit Verbindungen schaffen, die die katholische Kirche als – zumindest lockere – Gruppe nach Simmel definieren. So bestehen durchaus schon Formungen, die nicht nur den Zusammenhalt innerhalb der einzelnen Gemeinden fördern, sondern auch Brücken zwischen ihnen

516 Frend 1952, 279.

517 Vgl. Kapitel I.2.3.

518 Simmel 1908, 72.

bauen, und bei denen es sich um Instanzen handelt, «die die Wechselwirkungen der Elemente durch sich hindurchleiten und vermitteln und so als selbstständige Träger der gesellschaftlichen Einheit wirken»⁵¹⁹. Als Beispiel für solche Formungen können die den verschiedenen christlichen Gemeinden gemeinsamen hierarchischen inneren Strukturen herangezogen werden: die Trennung zwischen Klerikern und Laien,⁵²⁰ die Hierarchisierung kirchlicher Ämter sowie die Führung der Gemeinden durch den Bischof.⁵²¹ Auch das Konzilswesen ist eine solche Formung, denn es verbindet die Gemeinden untereinander und soll für ein einheitliches Vorgehen in spezifischen theologisch-dogmatischen oder disziplinarischen Fragen sorgen.⁵²²

Obwohl in der Theorie also eine gewisse kirchliche Einheit herrscht, wird diese in der Praxis oft vermisst. Paradigmatisch dafür ist der Begriff «katholisch»: Der Begriff umfasst grundsätzlich jede christliche Gemeinde, die sich selbst als allgemein oder rechtgläubig bezeichnet,⁵²³ ohne dass eine einheitliche und eindeutige inhaltliche Definition des Begriffs vorhanden ist. In den afrikanischen Provinzen des dritten Jahrhunderts existieren demzufolge unzählige katholische Gemeinden, denn immerhin gilt Afrika als die am stärksten christianisierte Region im westlichen Römischen Reich mit einer mehrheitlich christlichen Bevölkerung:⁵²⁴ Bereits um das Jahr 300 sind über zweihundertfünfzig Bischofssitze verzeichnet, die sich über die sechs Kirchenprovinzen Tripolitania, Byzacena, Africa proconsularis, Numidia, Mauretania Sitifensis und Mauretania Caesarensis erstrecken.⁵²⁵ Obwohl die über zweihundertfünfzig Gemeinden als katholisch bezeichnet werden, können aufgrund der fehlenden kirchlichen Einheit keine sicheren Aussagen über die theologisch-dogmatische Ausrichtung einzelner Gemeinden gemacht werden. So existiert eine einheitliche und verbindliche Definition des Begriffs «katholisch» weder im spätantiken Afrika noch sonst irgendwo im Römischen Reich, weshalb die katholische Kirche auch nicht als feste Gruppe umrissen werden kann.

Definitionsansätze erfährt der Begriff oftmals ex negativo als Gegenteil einer Häresie, wobei die Frage danach, was als häretisch gilt und was nicht, stets einem

519 Simmel 1908, 72.

520 Die Trennung zwischen Klerus und Laien ist bereits vor der Herrschaft Konstantins erkennbar. Martin 2001, 135.

521 Ansätze zur Hierarchisierung des Klerus sowie zur Entstehung des Monepiskopats sind erst ab dem zweiten Jahrhundert, insbesondere durch Ignatius von Antiochia, greifbar. Sie gehen mit der Postulierung einer kirchlichen Einheit als Reaktion auf die Christenverfolgung unter Trajan einher. Vgl. Ign. Sm. 8,1–2.

522 Vgl. Einleitung.

523 Demel 2019. Der Begriff der «allgemeinen Kirche» (καθολική ἐκκλησία) ist zum ersten Mal von Ignatius von Antiochia auf die christliche Kirche angewandt worden, wobei sich der Begriff auf die Kirche in ihren Gemeinden als Gesamtheit bezieht. Vgl. Paulsen 1985, 69; Schoedel 1990, 380.

524 Löhr 2007, 40. Zur nach wie vor wichtigen Rolle der Heidentümer beziehungsweise deren Anhänger vgl. Shaw 2011, 196.

525 Löhr 2007, 40. Vgl. Frend 1952, 3.

Aushandlungsprozess unterworfen ist, der einsetzt, wenn gegensätzliche religiöse Inhalte aufeinanderprallen. Je mehr Aushandlungsprozesse stattfinden, desto schärfer wird der Begriff und damit die katholische Kirche als Gruppe umrissen. Ein solcher Aushandlungsprozess findet nun auch im Rahmen der beiden kaiserlichen Konzile des Donatistenstreits statt: Anhand der als *negotium ecclesiasticum* definierten *causa Caecilianiana* wird verhandelt, welches Sakramentenverständnis – *ex opere operato* oder *ex opere operantis* – als allgemein und rechtgläubig gilt und welches dagegen als häretisch. Dabei wird die katholische Kirche als Gruppe sowohl inhaltlich als auch personell schärfer umrissen. Weil sie aber bereits vor den kaiserlichen Konzilen existiert und weil sie aufgrund der durch die Verhandlung geschaffenen Voraussetzungen im Hinblick auf die Konfliktsituation im Vorteil ist, so die nun darzulegende These, wirken sich die kaiserlichen Konzile weit weniger auf die interne Gruppenbildung der katholischen als auf diejenige der donatistischen Kirche aus.

Um sich gegen die Anschuldigungen der *pars Maiorini* zu wehren, begibt sich Caecilianus gemeinsam mit einigen Klerikern, die ihn als rechtmässigen Bischof von Karthago anerkennen, nach Rom. Über die Hintergründe des Zusammenschlusses der Gruppe, die in Abgrenzung zur anklagenden Partei *pars Caecilianiana* genannt werden kann, ist bekannt, dass Kaiser Konstantin Caecilianus und zehn seiner Anhänger zur Verhandlung nach Rom befohlen hat. Obwohl sich die Mitglieder der *pars Caecilianiana* also nachweislich nicht primär aus Eigeninitiative zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, verfolgen sie genau wie die *pars Maiorini* einen bestimmten Zweck: Sie wollen Caecilianus gegen eine – aus ihrer Sicht – haltlose und überdies ungebührliche Anklage verteidigen.⁵²⁶ Die *pars Caecilianiana* ist damit im Grunde ein Verteidigungsbündnis bestehend aus Klerikern, vermutlich vor allem aus Bischöfen. Als solches ist sie wie die *pars Maiorini* als Gruppe vor den kaiserlichen Konzilen nicht fassbar und wird erst im Rahmen der Verhandlungen von aussen als Streitpartei identifiziert und definiert. So steht nach der Verhandlung in Arles 314, definitiv aber nach dem kaiserlichen Folgericht von 316 fest, dass Caecilianus und seine Begleiter als rechtgläubig und damit als Vertreter der katholischen Kirche gelten. Damit geht die *pars Caecilianiana* auf regionaler sowie auf globaler Ebene in der katholischen Kirche auf.⁵²⁷

Für die katholische Kirche Afrikas bedeuten die Konzilsurteile zunächst einmal, dass der Begriff «katholisch» sowohl inhaltlich als auch personell geschärft wird. So sind zum einen in den Konzilsurteilen von Arles allgemeine, die Kirchenordnung betreffende Bestimmungen enthalten. Überliefert sind gut zwanzig Punkte, die die institutionelle Ordnung der Kirche sowie theologisch-dogmatische Fragen regeln, wobei sich nur knapp ein Fünftel dieser Punkte auf den Streit mit der

526 Vgl. Kapitel I.1.3.

527 Vgl. Kapitel I.4.1.

donatistischen Kirche bezieht.⁵²⁸ Unter anderem wird dabei festgelegt, dass das Sakramentenverständnis *ex opere operato* als katholisch und das gegenteilige *ex opere operantis* als häretisch gilt; hiermit geht auch ein Verbot von Wiedertaufen einher. Personell wird die Gruppe damit insofern umrissen, als all jene Gemeinden, die den in den Konzilsurteilen getroffenen Bestimmungen entsprechen, als Vertreter der katholischen Kirche gelten. Etwas konkreter sind daher all jene katholisch, die mit Caecilianus in *Communio* stehen. Auf die innere Struktur haben die kaiserlichen Konzile trotz des definierenden Moments aber kaum einen Einfluss – zumindest ist ein solcher anhand des Quellenmaterials nicht nachvollziehbar; der im Rahmen der Konzile getroffene Definitionsansatz vermag in der Praxis keine wirklich verpflichtende und Einheit schaffende Wirkung auf die Gemeinden zu haben. Erstens handelt es sich nur um einzelne inhaltliche Spezifizierungen, wobei unzählige andere theologisch-dogmatische Fragen ungeklärt beziehungsweise undefiniert bleiben, und zweitens sind die Durchsetzungsmöglichkeiten sehr beschränkt.⁵²⁹ Der Allgemeingültigkeitsanspruch, der Konzilsurteilen eigen ist, besteht zwar in der Theorie, kann aber in der Praxis nur selten effektiv umgesetzt werden, weshalb die verschiedenen Gemeinden auch nach den Verhandlungen von Rom und Arles trotz einiger verbindender Formungen auch fortan weitgehend unabhängig voneinander existieren.

Entscheidend dafür, dass die kaiserlichen Konzile im ersten Moment keinen direkten Einfluss auf die katholische Kirche Afrikas haben, scheinen ausserdem zwei weitere Punkte zu sein: Erstens ist sie als Gruppe eben nicht erst aufgrund der Konfliktsituation entstanden, sondern ist lediglich etwas schärfer umrissen worden; zweitens ist sie als Siegerin aus einem Rechtsstreit hervorgegangen, der mit seinen rechtlich bindenden Urteilen zumindest theoretisch eine abschließende Entscheidung in der Streitfrage herbeigeführt hat. Aus der Perspektive der katholischen Kirche scheinen daher aktive Änderungen und Anpassungen der inneren Struktur nicht nötig, weil weder eine merkbare Veränderung der quantitativen Bestimmtheit der Gruppe stattgefunden hat noch eine Konfliktsituation, geschweige denn eine Gefahr für die Existenz der Gruppe zu bestehen scheint.

Mit dieser Einschätzung der Lage begeht die katholische Kirche aber den entscheidenden Fehler, den Streit als beendet anzusehen und die verbleibende Opposition sowohl in ihrer zahlenmässigen Stärke als auch in ihrer Unnachgiebigkeit zu unterschätzen. Bestärkt wird sie in dieser Bewertung indes durch den Kaiser, der den gleichen Fehler begeht und davon überzeugt zu sein scheint, die wenigen im Widerstand verharrenden Donatisten mit etwas Geduld «zur Vernunft bringen» zu können. So ermahnt er die katholische Kirche in Briefen immer wieder, abzuwarten und nachsichtig zu sein.⁵³⁰ Ausserdem scheint Konstantin zu glauben,

528 Vgl. Maier Nr. 20. Vgl. Kapitel I.2.3.

529 Vgl. Kapitel I.3.1.

530 Maier Nr. 21,99–100; Nr. 26,24–25; Nr. 30,25–32.

der donatistische Widerstand sei personell zu überblicken, denn mehrmals verlangt er die Überführung aller widerspenstigen Bischöfe an seinen Hof.⁵³¹ Während also sowohl die katholische Kirche als auch der Kaiser die Hoffnung hegen, der Streit möge sich mit der Zeit schon legen, formiert sich die donatistische Kirche als starke Opposition und geht als solche in die Offensive, indem sie ihre Anhänger um sich schart und sich ostentativ von der katholischen Kirche abgrenzt. In dem Moment, da den Vertretern der katholischen Kirche bewusst wird, dass ungefähr die Hälfte aller christlichen Gemeinden der afrikanischen Provinzen auf der Seite der Gegner steht, muss ihnen auch klarwerden, dass der Streit trotz der kaiserlichen Konzile nicht hat beigelegt werden können.⁵³² Die Konfliktsituation bleibt also bestehen, wobei es sich nun aber nicht mehr um einen regional, personell und inhaltlich relativ begrenzten Streit zwischen einer *pars Maiorini* und einer *pars Caeciliani* handelt, sondern um eine ausgewachsene Kirchenspaltung, die eine Gefahr für die eigenen theologisch-dogmatischen Standpunkte und das eigene Kirchenbild darstellt. Möglicherweise werden also doch Änderungen und Anpassungen der inneren Struktur der Gruppe zum Zweck des Kampfs notwendig. Ob und inwiefern die kaiserlichen Konzile durch die Formung eines starken Gegners also doch noch Einfluss auf die interne Gruppenbildung der katholischen Kirche genommen haben, soll im Folgenden untersucht werden.

Da die katholische Kirche als Gruppe bereits vor den kaiserlichen Konzilen existiert hat, sind ihre Voraussetzungen für den Konflikt mit der donatistischen Kirche nicht nur durch die Konzilsurteile geschaffen. So existieren, wie zuvor ausgeführt worden ist, bereits einige die einzelnen Gemeinden verbindende Formungen. Auf diese kann und muss die katholische Kirche nun zurückgreifen, um sich als Streitpartei zu organisieren und sich für den Konflikt zu zentralisieren. Hinzu kommen verschiedene Voraussetzungen, die im Rahmen der kaiserlichen Konzile neu geschaffen worden sind. Zum einen ist die numerische, zum anderen die politische Überlegenheit der katholischen Kirche auf globaler Ebene zu nennen. Die zahlenmäßige Überlegenheit ist durch den an den Konzilen erfolgten Kontakt mit der überseeischen katholischen Kirche hergestellt worden. Die Unterstützung des Bischofs von Rom ist dabei von besonderer Bedeutung, besitzt er doch, wie bereits angesprochen worden ist, eine Vormachtstellung innerhalb der westlichen katholischen Kirche. Es ist ausserdem belegt, dass Miltiades von Rom und Konstantin in Verbindung miteinander gestanden haben, wobei der Kaiser dem römischen Bischof in kirchlichen Fragen besonderes Vertrauen geschenkt hat.⁵³³ Ob und inwiefern der Einfluss des Bischofs von Rom auf den Kaiser auch unter anderen Amtsinhabern gegeben war, müsste jeweils im Einzelnen untersucht und immer

531 Maier Nr. 21,108–112 und Maier Nr. 24.

532 Zeitlich lässt sich diese Erkenntnis anhand der Quellen natürlich nicht festlegen; es wird sich denn auch grundsätzlich nicht um einen genau feststellbaren Zeitpunkt, sondern vermutlich eher um eine graduelle Erkenntnis handeln.

533 Vgl. Kapitel I.1.3.

wieder neu evaluiert werden. Für die Herrschaftszeit Konstantins jedoch kann anhand der Ereignisgeschichte festgestellt werden, dass der Kaiser in Fragen bezüglich des Donatistenstreits, bewusst oder unbewusst, stets der Linie des römischen Bischofs gefolgt ist. In Verbindung mit den vom Kaiser bestätigten Konzilsurteilen und dem kaiserlichen Folgeurteil von 316 lässt sich damit eine politische Überlegenheit der katholischen Kirche gegenüber der donatistischen Kirche nicht mehr abstreiten. So genießt die katholische Kirche nicht nur die Unterstützung des Kaisers, sondern darf im Gegensatz zur donatistischen Kirche als Religionsgemeinschaft in der Öffentlichkeit auftreten und agieren. Damit kann sie beispielsweise rechtliche Schritte gegen ihren Gegner einleiten – etwas, das den Donatisten nicht möglich ist. Grundsätzlich lässt sich also feststellen, dass die katholische Kirche Afrikas mit denkbar günstigen Voraussetzungen in die weitere Konfliktsituation gegen die donatistische Kirche eintritt.

Nun erweist es sich aber als deutlich schwieriger, die Formung der katholischen Kirche Afrikas im Zuge der kaiserlichen Konzile beziehungsweise des nachfolgenden Konflikts nachzuvollziehen, als diejenige der donatistischen Kirche. Grundsätzlich scheinen die Änderungen und Anpassungen der inneren Struktur, die die katholische Kirche im Hinblick auf die Konfliktsituation vornimmt, deutlich geringer auszufallen als diejenigen der Donatisten. Konsequenterweise stellt sich die Frage nach dem Warum. Es scheint naheliegend, dass die Antwort in den Unterschieden zwischen den beiden Gruppen liegt. Bisher können zwei Punkte festgestellt werden, in denen die beiden Kirchen entscheidend voneinander abweichen: die durch die Konzile geschaffenen Voraussetzungen für die Konfliktsituation einerseits und andererseits die Tatsache, dass die katholische Kirche im Gegensatz zur donatistischen Kirche vor den kaiserlichen Konzilen zumindest als abstrakte Idee bereits existiert hat.

Tatsächlich entspricht die Antwort auf die Frage nach dem Einfluss der kaiserlichen Konzile auf die interne Gruppenbildung der katholischen Kirche zunächst nicht den Erwartungen. So lassen sich erstens keine Bemühungen fassen, die Gruppe auf globaler Ebene mit den überseeischen katholischen Bischöfen zu vereinheitlichen. Die Verbindung beziehungsweise Einheit von katholischer Kirche Afrikas und katholischer Kirche im restlichen Westen des Römischen Reichs behält trotz der Konzilsurteile einen vorwiegend theoretischen Charakter. Es wird relativ schnell deutlich, dass die überseeischen katholischen Bischöfe im Streit nur in Bezug auf die kaiserlichen Konzile eine aktive Rolle einnehmen. Es lassen sich weder Interventionsversuche ihrerseits noch eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Bischöfen der katholischen Kirche Afrikas feststellen.

Zweitens scheint die katholische Kirche Afrikas auch auf lokaler Ebene lange Zeit keine Vereinheitlichung der Gruppe anzustreben, wie es die donatistische Kirche tut. So sind in den Quellen bis zum Jahr 348/49 beispielsweise keine greifbaren Versuche der personellen oder inhaltlichen Vereinheitlichung belegt. Zu Beginn mag das daran liegen, dass die katholische Kirche den Ernst der Lage noch nicht

begriffen hat, wie bereits dargestellt worden ist. Eine weitere Erklärung für das Ausbleiben von Vereinheitlichungsversuchen mag die Tatsache sein, dass die an den Konzilen beteiligten Bischöfen aufgrund der nachfolgenden Wirren lange Zeit nicht wieder in ihre Heimat und an ihre Wirkungsorte haben zurückkehren können; die Donatisten, die teilweise noch länger von ihren Wirkungsorten getrennt gewesen sind, hat das jedoch nicht von einer Vereinheitlichung abgehalten. Möglicherweise ist es aber auch der Quellenlage geschuldet, dass entsprechende Vereinheitlichungsversuche schlichtweg nicht festgestellt werden können. Zieht man Simmel zurate, erschliesst sich ein weiterer Erklärungsansatz, der sowohl die fehlende Vereinheitlichung auf globaler Ebene als auch auf regionaler Ebene berücksichtigt: Eine Vereinheitlichung ist überhaupt nicht im Interesse der katholischen Kirche, weil sie als politisch und numerisch überlegene Partei sowohl auf globaler Ebene als auch in ihrem Selbstverständnis – und in der Wahrnehmung ihres Gegners – ihre Stärke aus der Vollständigkeit und nicht aus der Einheit zieht.⁵³⁴ Mit Vollständigkeit ist nach Simmel gemeint, dass die Gruppe alle Elemente in sich vereint, «auf die ihr Prinzip sich erstreckt»⁵³⁵. Der Anspruch der Vollständigkeit muss den Anspruch der Einheit innerhalb einer grossen Gruppe deshalb überwiegen, weil die grosse Gruppe ihre Stärke gerade aus ihrer hohen Mitgliederzahl zieht. Für die Gruppe ergeben sich nämlich zwei konkrete Vorteile für die Konfliktsituation, wenn sie möglichst alle solchen Elemente an sich bindet: Erstens fehlt jedes Element der eigenen Gruppe automatisch dem Gegner,⁵³⁶ zweitens handelt es sich bei den Elementen um für den Konflikt wichtige personelle Ressourcen.⁵³⁷ Obwohl auch innerhalb einer grossen Gruppe generell ein möglichst hoher Grad an Einheit erwünscht ist, ist eine völlige Einheit aufgrund der unzähligen und individuellen Mitglieder nicht möglich.⁵³⁸ Die Einheit würde unweigerlich zum Verlust zahlreicher Gruppenmitglieder führen und die Gruppe dadurch schwächen. Um also möglichst eine Vollständigkeit der Gruppe zu erreichen, muss die innere Struktur der Gruppe flexibel genug bleiben,⁵³⁹ dass über Diskrepanzen hinweggesehen werden kann oder das Eingehen von Kompromissen möglich ist.⁵⁴⁰

Prinzipiell bleibt die Priorisierung der Vollständigkeit gegenüber der Einheit charakteristisch für die innere Struktur der katholischen Kirche Afrikas im Rahmen des Donatistenstreits. Das ist anhand der Quellen zwar relativ schwierig festzumachen, dennoch lassen sich einige Hinweise sammeln. So ist zwar beispielsweise das gesamtafrikanische katholische Konzil von Karthago 348/49, auf das in Kapitel II der Arbeit noch genauer eingegangen werden soll, in der Theorie und hinsichtlich spezifischer Fragen und Themen auf Einheit und Eindeutigkeit ausge-

534 Simmel 1908, 72.

535 Simmel 1908, 72.

536 Simmel 1908, 71.

537 Simmel 1908, 69.

538 Simmel 1908, 69–71.

539 Simmel 1908, 355.

540 Simmel 1908, 331.

legt, in der Praxis wirkt es aber auch nur so weit verpflichtend, als dass keine offensichtlichen Verstöße gegen die Bestimmungen begangen werden.⁵⁴¹ Des Weiteren kann der Fokus auf Vollständigkeit auch daran erkannt werden, dass es im Gegensatz zu den Entwicklungen innerhalb der donatistischen Kirche weder zu einer soziologischen Radikalisierung noch zur Bildung verschiedener Splittergruppen kommt. Dabei muss angemerkt werden, dass die Ausbildung eines soziologischen Radikalismus bei der katholischen Kirche nicht nur deshalb ausbleibt, weil deren innere Struktur auf Vollständigkeit ausgelegt ist und daher eine Abgrenzung nach aussen beziehungsweise eine Vereinheitlichung nach innen nicht angestrebt wird. Sie bleibt insbesondere auch deshalb aus, weil die katholische Kirche nicht auf die Ausübung physischer Gewalt, die durch den soziologischen Radikalismus begünstigt wird, im Konflikt gegen die donatistische Kirche angewiesen ist: Die katholische Kirche kann dank der konziliaren Urteile, des kaiserlichen Folgeurteils von 316 und des damit verbundenen Status als die allgemeine und rechtgläubige Kirche auf die kaiserliche Sanktionsmacht vertrauen beziehungsweise hat Zugang zu dieser. Während also die Donatisten auf das Mittel der physischen Gewalt zurückgreifen müssen, kann die katholische Kirche vom Mittel der strukturellen Gewalt⁵⁴² Gebrauch machen oder ist zumindest Profiteurin derselben. Unter die Kategorie der strukturellen Gewalt fallen beispielsweise sämtliche Massnahmen, die Konstantin nach den kaiserlichen Konzilen zur Unterdrückung des Donatismus anwendet, oder auch die von Constans erlassenen Massnahmen nach der *Tempora Macariana*, wie zum Beispiel das Verbot des Donatismus und der Befehl zur kirchlichen Einheit unter der katholischen Kirche, sowie die Unterwerfung der Donatisten unter die anti-häretische Gesetzgebung der westlichen Kaiser.⁵⁴³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Einfluss der kaiserlichen Konzile auf die interne Gruppenbildung bei der katholischen Kirche Afrikas geringfügiger auszufallen scheint als bei der donatistische Kirche, weshalb er auch nur schwer nachvollziehbar ist. Die Verhandlungen von Rom und Arles sowie die durch diese geschaffenen Voraussetzungen für die weitere Konfliktsituation sind für die katholische Kirche Afrikas generell günstig, weshalb innere Änderungen und Anpassungen des Kampfes wegen nur sporadisch erfolgen. Wo die katholische Kirche Afrikas vor den Konzilen weitgehend theologisch-dogmatische oder institutionelle Einheit und Eindeutigkeit hat vermissen lassen, ändert sich auch durch die beiden Verhandlungen trotz des neuen Definitionsansatzes von «katholisch» kaum etwas. Dieser Mangel an Einheit und Eindeutigkeit hat es der katholischen Kirche vor den kaiserlichen Konzilen ermöglicht, über interne Differenzen hinwegzusehen, und er wird dies auch im Rahmen der Konfliktsituation

541 Vgl. Einleitung.

542 Der Begriff «strukturelle Gewalt» wird nach Johan Galtung (1971) verwendet.

543 Eine Zusammenstellung der kaiserlichen anti-häretischen Gesetzgebung im 4. und 5. Jahrhundert, die die Donatisten betrifft, findet sich bei Morgenstern 1993. Vgl. Marone 2015; Lenski 2016, 197–219.

mit der donatistischen Kirche ermöglichen, damit die katholische Kirche ihre Stärke im Konflikt aus der Vollständigkeit ziehen kann. Somit haben die kaiserlichen Konzile weniger zu einer Veränderung der inneren Struktur geführt, als sie diese verfestigt haben.

Die Auswirkungen der internen Gruppenbildung auf den Konflikt

Die kaiserlichen Konzile haben also sowohl einen Einfluss auf die interne Gruppenbildung der donatistischen als auch der katholischen Kirche Afrikas gehabt; nun stellt sich die Frage, inwiefern sie sich damit auf die Gestaltung des Konflikts ausgewirkt haben. An einigen Stellen der bisherigen Ausführungen haben sich bereits erste Antworten auf die nun zu untersuchende Frage ergeben; an dieser Stelle sollen sie noch einmal aufgegriffen und punktuell dargestellt werden. Dabei sollen nun auch die zuvor vorwiegend getrennt voneinander angestellten Beobachtungen zur internen Gruppenbildung der beiden Kirchen in Verbindung miteinander gebracht werden.

Grundlegend für die Gestaltung des Konflikts durch die interne Gruppenbildung ist zunächst, dass sich die *pars Maiorini* beziehungsweise *pars Donati* zur donatistischen Kirche formiert, während und weil die katholische Kirche lange Zeit passiv bleibt und sich als Gruppe nicht massgeblich weiterentwickelt. So führt die Formierung der *pars Maiorini* zur donatistischen Kirche zum Ausbruch des afrikanischen Schismas: Aus dem Rechtsstreit der *causa Caecilianii* ist mit dem Donatistenstreit eine Kirchenspaltung erwachsen, die sich geografisch, personell und inhaltlich auf alle christlichen Gemeinden in den afrikanischen Provinzen auswirkt. Dass sich der Konflikt daher unweigerlich in die Länge zieht, ist bereits ausgeführt worden. Dass er aber zumindest in der Theorie erst dann beendet ist, wenn nur noch eine der beiden Kirchen existiert, ist dabei nicht ausgeführt worden: Weil beide Kirchen den Anspruch erheben, die allgemeingültige und rechtgläubige Kirche zu sein, ist eine Koexistenz beider Kirchen in der Theorie und damit auf lange Sicht unmöglich. Der Konflikt wird damit zum Existenzkampf.⁵⁴⁴

Daraus abgeleitet ergibt sich eine weitere Auswirkung der internen Gruppenbildung auf den Konflikt, nämlich die Emergenz struktureller und physischer Gewalt. So lässt sich feststellen, dass der soziologische Radikalismus der donatistischen Kirche zunehmend dazu beiträgt, dass der Konflikt zwischen den beiden Kirchen in gewalttätigen Auseinandersetzungen mündet. Zwar ist das Wissen darum, dass der Donatistenstreit immer wieder durch Gewaltausbrüche gekennzeichnet ist, nicht neu – insbesondere in der historischen Forschung existieren bekanntlich zahlreiche Untersuchungen,⁵⁴⁵ die sich mit den Kämpfen zwischen den beiden Kirchen auseinandersetzen. Die Beobachtungen haben nun aber zur neuen

544 Simmel 1908, 318.

545 Zum Beispiel Shaw 2006; Shaw 2011; Gaddis 2005; Pottier 2016; Van Geest 2015.

Erkenntnis geführt, dass die einzelnen Gewaltepisoden durch den soziologischen Radikalismus begünstigt werden und damit teilweise soziologisch bedingt sind.

Nun darf basierend auf dieser Erkenntnis jedoch nicht das Bild entstehen, dass der Konflikt deshalb unausweichlich durch ständige Episoden physischer Gewalt ausgehend von der donatistischen Kirche als permanenten Aggressor gegen eine passive katholische Kirche geprägt worden ist: Obwohl der soziologische Radikalismus der Donatisten Gewaltausbrüche begünstigt und fördert, bestimmt er den weiteren Verlauf des Konflikts nicht allein. So kann erstens nicht davon ausgegangen werden, dass die Gewaltepisoden physischer Natur ausschliesslich von der donatistischen Seite ausgegangen sind, auch wenn die Quellen den entsprechenden Eindruck erwecken. Die Berichterstattung über die Gewalttaten im Rahmen des Donatistenstreits muss nämlich insofern kritisch betrachtet werden, als sie vornehmlich aus katholischer Feder stammt. Die katholisch geprägte Quellenlage führt ohne Zweifel zu einem unausgewogenen und zumindest teilweise verzerrten Bild der Ereignisse des Streits. Während beispielsweise Optatus und Augustinus durchaus ein Interesse daran haben, die donatistische Kirche zu diskreditieren, ist es nicht in ihrem Sinne, allfällige von der katholischen Kirche ausgehende Gewalttaten aufzuzeichnen.⁵⁴⁶ Das Fehlen entsprechender Berichte in den Quellen bedeutet also keineswegs das Ausbleiben katholischer Angriffe auf die donatistische Kirche. So weist Shaw denn auch darauf hin, dass nicht nur von gewaltbereiten Einzelpersonen oder Gruppierungen innerhalb der katholischen Kirche ausgegangen werden muss, sondern auch davon, dass es zu entsprechenden Angriffen auf die donatistische Kirche tatsächlich gekommen ist.⁵⁴⁷

Zweitens darf das Ausmass der gewalttätigen Auseinandersetzungen im Laufe des Donatistenstreits im Hinblick auf die Beteiligung der «Masse» insofern nicht überschätzt werden, als die Rolle der Laien im Rahmen innerkirchlicher Streitigkeiten in der historischen Forschung umstritten ist. So widerspricht beispielsweise Neil McLynn der Aussage Ramsay MacMullens, dass Laien eine entscheidende Rolle bei gewalttätigen Auseinandersetzungen gespielt haben,⁵⁴⁸ mit dem Argument, Laien sind auch durch Bischöfe nur schwer für Gewalttaten zu mobilisieren gewesen. Weil es den Laien an Gewaltbereitschaft gemangelt habe, sind sie deshalb viel eher für den passiven Widerstand eingesetzt worden.⁵⁴⁹ Folgt man McLynns schlüssiger Argumentation, kann auch mit Blick auf den Donatistenstreit nicht davon ausgegangen werden, dass von den Donatisten oder Katholiken ausgehende Gewalttaten regelmässig in einer Art Massenausschreitung gemündet haben; die

546 Shaw 2011, 54; 63.

547 Shaw 2011, 708–712.

548 MacMullen 1990, 275.

549 McLynn 1992, 36. Der Mangel an Gewaltbereitschaft sei indes auch der Grund dafür, weshalb auch die Autonomie der Masse, die Gregory als ausschlaggebend für die Beteiligung der Laien betrachtet, nicht dazu führe, dass sich Laien in grosser Zahl an Kämpfen beteiligen. McLynn 1992, 15. Vgl. Gregory 1979.

Rolle der Laien im Donatistenstreit wird in Kapitel V.4 noch ausführlich besprochen.

Drittens darf die Art und Weise, wie über donatistische Gewalttaten berichtet wird, nicht dazu verleiten, den einzelnen Gewaltepisoden unverhältnismässig grosses Gewicht im Rahmen des Konflikts zu verleihen oder gar von einem ständigen Kampf im Sinne gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kirchen auszugehen. Das heisst, dass sowohl das Ausmass als auch die Häufigkeit von Gewaltepisoden aufgrund der Berichterstattung kritisch hinterfragt werden müssen. Ein Grund dafür, diese Wahrnehmung zu relativieren, liegt in der bereits geschilderten Einseitigkeit und Verzerrung der Quellenlage: Weil sie ein Interesse daran haben, die donatistische Kirche in ein schlechtes Licht zu rücken, indem sie sie als gewalttätige Aggressorin darstellen, berichten Optatus und Augustinus nicht nur einseitig über die Gewaltepisoden des Streits, sondern rücken diese immer wieder ins Zentrum ihrer Ausführungen, wobei sie die jeweiligen Ereignisse in aller Ausführlichkeit und betont als grausam darstellen, wenn beispielsweise von Morden und Massakern die Rede ist.⁵⁵⁰ Dadurch entsteht nicht nur der Eindruck, dass jeder Ausbruch von Gewalt im Afrika des 4. Jahrhunderts von den Donatisten ausgeht, sondern auch, dass es ständig zu Gewaltausbrüchen enormen Ausmasses kommt. Shaw vermerkt dazu, dass die Darstellung von Gewalt nicht auf eine ausgewogene Berichterstattung ausgerichtet ist, sondern durch Übertreibung, ihre Ästhetik und die enthaltenen Moralvorstellungen den Auftrag der Überzeugung erfüllen soll.⁵⁵¹

Ein Mittel zur Stilisierung der donatistischen Gewaltakte ist die Dekontextualisierung beziehungsweise die Neukontextualisierung entsprechender Ereignisse. Laut Shaw zeichnet beispielsweise Augustinus die Donatisten zwar als für sämtliche von den Circumcellionen ausgehenden Episoden der Gewalt und für die gewalttätigen Unruhen unter Firmus und Gildo verantwortlich, bleibt aber – abgesehen von der Verfolgung der Rogatisten durch Firmus – handfeste Beweise für eine Verbindung zwischen den Donatisten und den jeweiligen Ausschreitungen schuldig.⁵⁵² So kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Donatisten die ausbleibende Implementierung der kaiserlichen Gesetzgebung unter Firmus und Gildo gegen Schismatiker und Häretiker dazu nutzen, um ihre eigenen Interessen zu verfolgen und hie und da gegen die katholische Kirche vorzugehen;⁵⁵³ eine enge und auf Dauerhaftigkeit ausgelegte Zusammenarbeit zwischen ihnen und Firmus oder Gildo ist laut Shaw aber nicht belegt. Deshalb kann den Donatisten auch nicht die Schuld an den entsprechenden Unruhen und Ausschreitungen gegeben werden.

550 Shaw 2011.

551 Shaw 2011, 54.

552 Shaw 2011, 49; 54–60.

553 Grasmück 1964, 148–150; 162–164.

Augustinus' Darstellung der Gewaltepisode während der Herrschaft Julians zeigt ausserdem, dass die Gewichtung der Informationen je nach Agenda des Autors ausfällt. So ist das Reskript Julians, das die Anordnung zur Wiederherstellung des Status quo ante 347 enthält, zwar von ihm überliefert, Augustinus versäumt es jedoch, genauer auf den Inhalt und die daraus folgenden Konsequenzen einzugehen. Augustinus gesteht weder die partielle Niederlage der katholischen Kirche ein, die sich aus der Restitution der donatistischen Besitztümer vor der *Tempora Macariana* ergibt, noch akzeptiert er das Recht der Donatisten auf die Herausgabe von Kirchenbauten von katholischer Seite her. Damit blendet er laut Shaw vollständig aus, dass die gewaltsame Aneignung gewisser Kirchenbauten aus donatistischer Perspektive durchaus legitim war.⁵⁵⁴ Wie bereits ausgeführt worden ist, lässt sich durch diesen Erklärungsansatz nicht jede Gewalttat legitimieren, die während der Herrschaft Julians von den Donatisten aus gegen die katholische Kirche verübt worden ist. Trotzdem fällt auf, dass sich Augustinus auf alles andere als die rechtliche Perspektive konzentriert, wie beispielsweise auf das Ausmass der Gewalt, auf die Person Julians und auch auf das «heuchlerische» Verhalten der Donatisten: Er berichtet von Massakern an Mitgliedern der katholischen Kirche und von Angriffen auf katholische Kirchengebäude,⁵⁵⁵ bezeichnet Julian als Gegner Christi, mit dem man unter keinen Umständen zusammenarbeiten dürfe,⁵⁵⁶ und bezichtigt die Donatisten im Hinblick auf die berühmte Frage «*quid est imperatori cum ecclesia*» der Heuchelei.⁵⁵⁷

In Anbetracht dessen, dass die katholischen Autoren jede Gelegenheit zu nutzen scheinen, die donatistische Kirche mit der Ausübung physischer Gewalt in Verbindung zu bringen, fällt das Ausbleiben von Berichten über gewalttätige Ausschreitungen über längere Zeiträume umso mehr auf. Kann das Fehlen von Hinweisen auf Gewalt jedoch als weiterer Grund zur Relativierung der Darstellung des Donatistenstreits als ständiger Kampf zwischen den beiden Kirchen genannt werden? Die grundsätzliche Schwierigkeit, ein Argument ex silentio aufzubauen, ist jeder Historikerin und jedem Historiker bekannt; dennoch muss der Versuch aufgrund einer lückenhaften Überlieferungssituation bisweilen mit der notwendigen Vorsicht angestellt werden. So fällt beispielsweise auf, dass während der von Grasmück als «Periode der Duldung der Donatisten»⁵⁵⁸ bezeichneten Zeitspanne, die ungefähr um 321 beginnt und mit der *Tempora Macariana* 347 endet, nur ein konkreter Hinweis auf donatistische Übergriffe auf die katholische Kirche existiert: In einem Brief an die katholischen Bischöfe in Numidien spricht Konstantin vom Raub eines katholischen Kirchenbaus durch die Donatisten.⁵⁵⁹ Während eines

554 Shaw 2011, 152; 189.

555 Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,84,183.

556 Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,29,203.

557 Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,93,303; c. Parm. I,12,19. Den gleichen Vorwurf erhebt auch Optatus. Vgl. Optat. II,16–17; Grasmück 1964, 133.

558 Grasmück 1964, 91.

559 Vgl. Maier Nr. 33,99–101.

Vierteljahrhunderts ist also nur ein Übergriff belegt; wie kann das sein? Eine Erklärung dafür könnte lauten, dass sich andere Gewaltakte zwar ereignet haben, aber entweder keinen Eingang in die Quellen gefunden haben oder dass die Quellen, die Berichte über entsprechende Ereignisse enthalten haben, nicht überliefert worden sind. In Anbetracht dessen, dass sowohl Optatus als auch Augustinus relativ ausführlich über den Donatistenstreit berichten, scheint diese Erklärung nicht plausibel. Insbesondere im Hinblick auf die Vielfalt an Schriften von Augustinus liegt die Vermutung nahe, dass allfällige weitere Episoden der Gewalt durchaus Eingang in mindestens einen seiner zahlreichen Briefe hätten finden müssen.

Plausibler ist meines Erachtens die Annahme, dass weitere Berichte über donatistische Gewalttaten deshalb fehlen, weil solche entweder tatsächlich ausgeblieben sind oder weder in Bezug auf ihre Häufigkeit noch in Bezug auf ihr Ausmass genügend Aufmerksamkeit erregt haben. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, dass zu diesen fünfundzwanzig Jahren des Streits kein offizielles Dokument existiert beziehungsweise überliefert ist.⁵⁶⁰ Es scheint also, als sei eine staatliche Intervention weder vom Kaiser und dessen Beamten noch von der katholischen Kirche als notwendig erachtet worden. Ausserdem würde das das Schweigen von Optatus und Augustinus erklären: Die Ereignisse der Zeitspanne sind so unspektakulär, dass sie nicht dazu genutzt werden können, das Bild der donatistischen Kirche als Aggressorin zu malen. Es muss zwar Spekulation bleiben, es ist aber naheliegend, dass die beiden katholischen Autoren die Gelegenheit nicht hätten verstreichen lassen, um ihre Sicht der Dinge aufzuzeigen, dass nämlich die Donatisten schon immer und ohne Unterbruch gewalttätig gewesen seien.

Für den weiteren Verlauf des Donatistenstreits sind von den Donatisten ausgehende Gewalttaten indes auch meist dann bezeugt, wenn sie nicht im Einzelnen und isoliert geschehen, sondern in grössere Episoden der Gewalt fallen und daher unweigerlich Aufmerksamkeit erlangen müssen. So geschehen beispielsweise in der *Tempora Macariana*, den Ausschreitungen unter Julian, dem donatistischen Treiben unter Firmus ab 372 und Gildo ab 386⁵⁶¹ und der erneuten Gewaltzunahme um die und ab der Jahrhundertwende.⁵⁶² Erneut kann nicht mit Sicherheit darauf geschlossen werden, dass es zwischen diesen bekannten Ereignissen nicht zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen ist; offenbar aber hat Augustinus darauf verzichtet, davon zu berichten, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass allfällige Gewalttaten weder durch ihr Ausmass noch durch eine Häufung viel Aufmerksamkeit auf sich haben ziehen können.

Zusammenfassend muss das in der historischen Forschung vorherrschende Bild des allzeit explosiven Donatistenstreits zwar insofern relativiert werden, als sich die blutigen Kämpfe vor allem auf einzelne Episoden der Gewalt erstreckt ha-

560 Vgl. Maier 1987, Bd. 1.

561 Grasmück 1964, 148–150; 162–164.

562 Kriegbaum 2011.

ben, wie beispielsweise Shaw eindrücklich gezeigt hat.⁵⁶³ Doch es sind diese durch den soziologischen Radikalismus der donatistischen Kirche geförderten Episoden der Gewalt, die den Konflikt dadurch mitgestalten, dass sie den Rückzug des Kaisers aus dem Konflikt verhindern und immer wieder zur Intervention des Kaisers und dessen Beamten führen. Verstärkt wird dieser Effekt durch die katholische Kirche, die sich in ihrer durch die kaiserlichen Konzile bestätigten Rolle als allgemeine und rechtgläubige Kirche im Recht sieht, die kaiserliche Hilfe im Konflikt gegen die Schismatiker beziehungsweise Häretiker in Anspruch zu nehmen. So wendet sich erstens die katholische Kirche immer wieder Hilfe suchend an den Kaiser und bittet ihn, die Donatisten in ihrem Treiben zu stoppen. Sie nutzt damit den herausragenden Vorteil, die rechtlich anerkannte Kirche Afrikas zu sein, die die Unterstützung des Kaisers genießt beziehungsweise von der Ausübung struktureller Gewalt Gebrauch machen kann. Zweitens sieht sich der Kaiser unabhängig von diesen Hilferufen zur Intervention gezwungen, weil die Episoden der Gewalt nicht nur die Ruhe und Ordnung des Römischen Reichs gefährden, sondern auch weil sie sich vermehrt gegen kaiserliche Beamte vor Ort richten.⁵⁶⁴

Weil die donatistische Kirche also wiederholt auf das Mittel physischer Gewalt sowohl gegen Personen als auch gegen Gebäude zurückgreift, werden der Kaiser und dessen Beamte dauerhaft in den Konflikt involviert. Dabei wird deutlich, dass sie sich weit von der ihnen ursprünglich zgedachten Rolle als unparteiische Schiedsrichter im Rahmen der Verhandlung der *causa Caeciliani* entfernt haben und für die katholische Kirche Partei ergriffen haben. Letztere hat damit den entscheidenden Vorteil, Zugang zur kaiserlichen Sanktions- und Durchsetzungsmacht zu haben – und das in einem innerkirchlichen Konflikt. Entscheidend ist an dieser Stelle in erster Linie die aus der soziologischen Perspektive gewonnene Erkenntnis, dass die konfliktgestaltenden staatlichen Interventionen mitunter als Folge der internen Gruppenbildung der donatistischen Kirche betrachtet werden können.

Die Radikalisierung der donatistischen Kirche wirkt sich abgesehen von den Gewaltausbrüchen und der Intervention des Kaisers auch insofern auf den Konflikt aus, als sie zur Bildung von Splittergruppen und damit zur Diversifizierung der Religionslandschaft Afrikas führt.⁵⁶⁵ Während in den afrikanischen Provinzen seit Ausbruch des Schismas lange Zeit ein dualer Antagonismus und eine duale Konkurrenz zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche vorgeherrscht hat, treten nun weitere religiöse Splittergruppen in den Konflikt um religiöse Anerkennung ein. Einerseits wird damit der Konflikt um die Frage, wer Ver-

563 Shaw 2011, 772; 795.

564 In der historischen Forschung ist bereits vielfach darauf hingewiesen worden, dass die kaiserliche Politik in Bezug auf kircheninterne Streitigkeiten als reaktiv beziehungsweise als situationsbezogen und nicht als proaktiv beschrieben werden muss. Vgl. Gotter 2010; Hahn 2004; Drake 2006; Shaw 2011.

565 Vgl. Kapitel III und Kapitel IV.

treter der katholischen Kirche ist und welche theologisch-dogmatischen Inhalte als katholisch gelten, noch komplizierter, als er ohnehin schon ist. Das Angebot an theologisch-dogmatischen Standpunkten sowie an Ideen zur institutionellen Ordnung der Kirche wird vielfältiger, unterscheidet sich teilweise nur graduell und überschneidet sich hier und da. Es eröffnen sich zahlreiche «Nebenschauplätze» im bisher mehr oder weniger dualen Konflikt, die sich ihrerseits auf die donatistische und die katholische Kirche und damit auch wieder auf den Konflikt zwischen den beiden auswirken. Andererseits führt das dazu, dass sich die donatistische und die katholische Kirche nicht mehr nur auf jeweils einen Gegner konzentrieren können. Zwar handelt es sich bei ihnen immer noch um die beiden größten und dominierenden Kirchen in Nordafrika, aber damit das so bleibt, können sie die neuen Splittergruppen nicht ignorieren. Insofern müssen die beiden Kirchen für den Konflikt wichtige Ressourcen zumindest teilweise auch für Nebenschauplätze aufwenden; diese Ressourcen fehlen konsequenterweise dann im direkten Konflikt gegeneinander.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die interne Gruppenbildung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Konflikt genommen hat. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die donatistische und die katholische Kirche immerhin die beiden Streitparteien im Konflikt sind und diesen durch ihr Handeln daher massgeblich gestalten, überrascht diese Aussage nicht. Die Untersuchung der internen Gruppenbildung aus soziologischer Perspektive hat aber insofern die neue Erkenntnis generiert, dass Dynamik und Prozess des Konflikts teilweise soziologisch bedingt oder zumindest begünstigt sind. Mit Blick auf das Erfolgspotenzial allfälliger Konfliktbearbeitungsstrategien bedeutet das, dass der Konflikt, um ihn zu verstehen, auch aus soziologischer Perspektive beleuchtet werden muss. Ausserdem hat durch die Untersuchung gezeigt werden können, dass die Konzile mit ihrem Einfluss auf die interne Gruppenbildung dazu geführt haben, dass sich zwei handlungsfähige Parteien gegenüberstehen, die sich und ihre Umgebung aktiv gestalten können.

II Das katholische Konzil von Karthago 348/49

Nachdem die kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 den Donatistenstreit sichtbar gemacht, zu einer Identifikation und Definition der Streitakteure sowie des Streitgegenstands geführt und eine Entscheidung zugunsten der katholischen Kirche herbeigeführt haben, bricht aufgrund des fortwährenden donatistischen Widerstands und aufgrund fehlender Möglichkeiten sowohl seitens der Kirche als auch des Kaisers und dessen Beamten die konziliaren Urteile durchzusetzen, eine Phase der Duldung des Donatismus an. In dieser Phase, die um ungefähr 320 beginnt, bleiben die Donatisten als Glaubensgemeinschaft in der Praxis zwar rechtlos, werden aber nicht aktiv unterdrückt. Im Gegenzug wird die katholische Kirche vom Kaiser gefördert und privilegiert. Die Ereignisse während dieser Jahre machen deutlich, dass der Streit zwischen den rivalisierenden Kirchen Afrikas nicht beendet worden ist, sondern in der Form eines direkten Konflikts und in der Form einer indirekten Konkurrenz nach Simmel weiterbesteht; mehr noch, der direkte Konflikt ist insofern intensiviert worden, als er den Charakter eines Existenzkampfes angenommen hat.¹ Die Spannungen innerhalb der nordafrikanischen (christlichen) Gesellschaft dauern damit weiter an.

Die Phase der Duldung des Donatismus findet im Jahr 347 jedoch ein jähes Ende, als die Donatisten Widerstand gegen die kaiserliche Gesandtschaft des Macarius und des Paulus leisten, die beiden Kirchen Afrikas Geschenke bringt. Anstatt die Spannungen innerhalb der christlichen Gesellschaft Afrikas zu lockern, führt die Überbringung der Geschenke an beide Kirchen Afrikas zum Aufbruch der internen Spannungen und zu Gewaltausbrüchen zwischen den Donatisten und dem Militär. Auf die als *Tempora Macariana* bekannte Episode der Gewalt reagiert Kaiser Constans mit einem Dekret, das die Einheit der Kirche fordert, wobei der Einsatz von Gewalt nicht nur legitimiert wird, sondern – wenn nötig – auch vorgesehen ist, um das formulierte Ziel zu erreichen.² Unter anderem werden im Dekret, das uns nur mittelbar bekannt ist,³ folgende Beschlüsse bekanntgegeben: Kleriker, die sich gegen die Einheit wehren und der katholischen Kirche fernbleiben, sollen verbannt, und deren privates Vermögen sowie der Kirchenbesitz inklu-

1 Zur Unterscheidung von Konflikt und Konkurrenz vgl. Einleitung. Zur Konkurrenz im Donatistenstreit vgl. Kapitel V.

2 Grasmück 1964, 117.

3 Grasmück 1964, 117.

sive Kirchengebäude soll eingezogen werden.⁴ Die Ausführung dieser Beschlüsse obliegt dabei den kaiserlichen Beamten gemäss Coercitionsgewalt.⁵

Mit diesem Dekret hat Constans als oberster weltlicher Richter und Gesetzgeber notgedrungen auf einen Angriff auf seine Beamten reagiert, der letztlich auch ihm und seiner Hoheit gegolten hat. Der donatistische Widerstand und die daraus resultierenden Ausschreitungen gefährden die *salus imperii*, die *salus imperatoris* und untergraben die Autorität des Kaisers. Im nach wie vor währenden Konflikt zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche nimmt Constans damit gleichzeitig, sozusagen als Nebenprodukt des Dekrets, die Rolle des Schiedsrichters ein, indem er die im Rahmen der kaiserlichen Konzile getroffenen Urteile zugunsten der katholischen Kirche implizit bestätigt und den Donatismus, nachdem er von Konstantin schon aus der Öffentlichkeit verbannt worden ist, nun auch *de iure* verbieten will. Die Vorzeichen dieser als Nebenprodukt entstandenen Schiedsrichterschaft unterscheiden sich jedoch deutlich von denjenigen der Schiedsrichterschaft Konstantins. So muss festgehalten werden, dass Constans im Gegensatz zu seinem Vater nicht von einer der beiden Streitparteien um eine Entscheidung ersucht worden ist.⁶ Der zuvor als *negotium ecclesiasticum* definierte Streit zwischen den beiden Kirchen ist nicht explizit der Verhandlung durch den Kaiser übergeben worden. Angesichts dessen, dass die Anerkennung der kaiserlichen Autorität in Bezug auf kircheninterne Auseinandersetzungen auch während des Donatistenstreits umstritten bleibt, überrascht dies nicht; die Donatisten werfen der katholischen Kirche immer wieder vor, die staatliche Macht wider besseres Wissen in kirchlichen Belangen für sich genutzt zu haben. Es kommt daher wohl kaum zu einer «gemeinsamen Unterordnung [der Parteien] unter das Gesetz»,⁷ die in diesem Fall die Unterordnung der Kirche unter die weltliche Gerichtsbarkeit bedeuten würde.

Damit wird auch die Frage der Neutralität des Kaisers in seiner Rolle als Schiedsrichter in gewisser Weise hinfällig: Da er von den Parteien nicht um eine Entscheidung im Streit ersucht worden ist und das Dekret in erster Linie als direkte Strafe für die donatistischen Gewaltakte zu werten ist, ist seine Schiedsrichterschaft vielmehr ein Nebenprodukt seiner Reaktion auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dass die Donatisten durch ihr Verhalten die bisherige, durch die kaiserlichen Konzile geprägte Wahrnehmung des Konflikts bestätigen, in welcher sie als gewalttätige Schismatiker erscheinen, dürfte Constans in seiner Entscheidung lediglich bestätigt haben.

4 Grasmück 1964, 118.

5 Grasmück 1964, 119–120.

6 Über die unterschiedliche Wahrnehmung des Streitgegenstands beider Streitparteien und damit über die Rolle Konstantins im Donatistenstreit ist bereits diskutiert worden. Vgl. Kapitel I.1.3, Kapitel I.2.2 und Kapitel I.4.1.

7 Simmel 1908, 306.

Die intendierten Auswirkungen des Dekrets auf den Donatistenstreit sind beachtlich, obwohl die Situation, in der sich die katholische Kirche und die Donatisten befinden, nicht grundsätzlich neu für sie ist. Bereits unter Konstantin sind die Donatisten als Schismatiker verurteilt und als Glaubensgemeinschaft aus der Öffentlichkeit verdrängt worden, womit konsequenterweise der Einzug ihres Kirchenbesitzes einhergegangen ist, während die katholische Kirche als allgemeine Kirche Afrikas bestätigt worden ist und dementsprechende Privilegien seitens des Kaisers erhalten hat. Mit Constans' Dekret geht nun aber erstmals ein umfassendes Verbot des Donatismus einher; die Donatisten sind als Glaubensgemeinschaft *de iure* verboten. Dabei ist die Unterdrückung allfälliger Widerstände vorgesehen, um die kirchliche Einheit zu erzwingen. Offiziell beendet der Kaiser damit den Donatistenstreit – wo nur eine Streitpartei existiert, kann kein Streit sein; so zumindest die Hoffnung Constans'. Dass das Verbot des Donatismus und das Gebot zur Einheit der Kirche eine neue Situation für die katholische Kirche darstellen, schlägt sich in deren Verhalten nieder: Sie bereitet sich auf die Rückkehr der Donatisten vor. Während ein vergleichbares Bestreben der katholischen Kirche für die Zeit nach den kaiserlichen Konzilen anhand der Quellen nicht nachgewiesen werden kann, wird nun ein gesamtafrikanisches Konzil in Karthago einberufen, um das Vorgehen bei der Herstellung der kirchlichen Einheit zu koordinieren. Im Folgenden wird untersucht, wie und inwiefern dieses Konzil den Donatistenstreit geformt und beeinflusst hat.

Die Quellenlage zum Konzil selbst, das heisst zur Einberufung und zum Verlauf der Versammlung, ist sehr dünn, da sie nur aus dem erhaltenen Konzilsdokument besteht, dessen Authentizität unbestritten ist und das einen Einleitungsteil, dreizehn Beschlüsse in Verlaufsform sowie einen Schlussteil enthält.⁸ Die Unterschriftenliste am Ende des Dokuments fehlt leider. Weder Optatus noch Augustinus berichten von der Versammlung der katholischen Bischöfe.

1 Das Setting

Über die Einberufung und Organisation des Konzils ist aufgrund der dünnen Quellenlage so wenig bekannt, dass sogar dessen Datierung umstritten ist. Es erscheint plausibel, dass die Versammlung als eine Reaktion auf das von Constans erlassene Dekret zur Einheit der Kirche und auf die darauffolgenden Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zu deuten ist, da zwei Mal auf «das Gesetz» (*lex*) verwiesen wird.⁹ Sowohl Grasmück als auch Maier gehen dementsprechend davon aus, dass das Dekret frühestens Mitte des Jahres 347, vielleicht auch zu Beginn des

⁸ Maier 1987, Bd. 1, 292 und Weckwerth 2010, 236. Vgl. Maier 1973, 30.

⁹ Vgl. Maier Nr. 38,27–36; 62–66. Laut Grasmück (1964, 129) bezieht sich der Begriff *lex* hier auf das vom Kaiser erlassene Dekret zur Einheit.

Jahres 348 erlassen worden ist¹⁰ und dass die Ausführung des Dekrets durch die kaiserlichen Beamten einige Zeit gedauert hat.¹¹ Im Konzilsdokument wird dann erwähnt, dass bereits vor dem Konzil zu Karthago regionale Versammlungen stattgefunden haben,¹² die sich vorgängig mit den durch das Dekret aufgeworfenen Fragen zur Einheit der Kirche befasst haben.¹³ Insofern muss mit einer längeren Vorbereitungszeit für das Konzil in Karthago gerechnet werden. Zum einen haben zuerst die regionalen Konzile organisiert, einberufen und abgehalten werden müssen, zum anderen hat es in der Verantwortung der zum gesamtafrikanischen Konzil berufenen Bischöfe gelegen, Vorkehrungen für die Zeit ihrer Abwesenheit in ihren Gemeinden zu treffen. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass die Anreise einiger Bischöfe, die beispielsweise aus weiter abgelegenen Gebieten Nordafrikas stammen, einige Zeit in Anspruch genommen hat. Da das Konzil während der Regierungszeit Kaiser Constans' stattgefunden hat, dient dessen Tod zu Beginn des Jahres 350 als *terminus ante quem*.¹⁴ Aufgrund dieser Eckdaten scheint die Datierung des Konzils auf die Jahre 348/49, wie sie Grasmück und Maier vorgenommen haben, sinnvoll.¹⁵

Über die Wahl des Austragungsortes des Konzils kann ausser der Tatsache, dass es in Karthago stattgefunden hat, nichts Weiteres mit Gewissheit gesagt werden. Wo genau beziehungsweise in welchem Gebäude sich die Bischöfe versammelt haben, kann anhand des Konzilsdokuments nicht erschlossen werden. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass die Bischöfe in der Bischofskirche getagt haben, wie dies bereits bei vorhergegangenen Konzilen der Fall gewesen war.¹⁶

Gratus, der karthagische Bischof, hat den Vorsitz über die Versammlung geführt.¹⁷ In der Einleitung des Konzilsdokuments wird darauf verwiesen, dass sich Gratus mit den anderen Bischöfen der Provinz Africa proconsularis,¹⁸ mit Bischöfen aus diversen Provinzen Afrikas – einige Namen von Teilnehmenden werden einzeln genannt –, sowie «einigen anderen» (*et ceteris*) Bischöfen in Karthago beraten hat.¹⁹ Über die genaue Zusammensetzung des Konzils sowie über die Anzahl

10 Vgl. Grasmück 1964, 117; Maier 1987, Bd. 1, 292.

11 Vgl. Grasmück 1964, 118–119; Maier 1987, Bd. 1, 292.

12 Maier Nr. 38,23–24.

13 Vgl. Maier Nr. 38,90–92.

14 Maier 1987, Bd. 1, 292. Vgl. Maier Nr. 38,18–19.

15 Vgl. Grasmück 1964, 128 und Maier 1987, Bd. 1, 292. Munier (1974, ix), Mandouze (1982, 544–545) und Weckwerth (2010, 130–131) geben für das Konzil zu Karthago die Jahre 345 und 348 an.

16 So beispielsweise die Konzile von 251, 252 und 253 unter dem Vorsitz Cyprians. Fischer/Lumpe 1997, 169; 192; 206.

17 Maier Nr. 38,1–2. Über die Amtszeit des Gratus ist abgesehen von seiner Teilnahme am Konzil von Serdica 342/43 und seinem Vorsitz über das Konzil von Karthago 348/49 wenig bekannt. Vgl. Maier 1987, Bd. 1, 292; Schäfer 1999; Mandouze 1982, 544–545.

18 Maier 1987, Bd. 1, 292.

19 Maier Nr. 38,1–12: *Cum Gratus episcopus Carthaginensis in concilio una cum collegis suis consedisset et qui ex diversis provinciis Africanis ad Carthaginem convenerunt, [...] et ceteris quorum manus continentur [...].*

der Teilnehmer können aber keine weiteren Aussagen mit Sicherheit getroffen werden. Nicht am Konzil teilgenommen haben kaiserliche Beamte oder der Kaiser selbst, zumindest gehen keine entsprechenden Hinweise aus dem Konzilsdokument hervor. Das Bischofsgremium hat sich aus eigener Motivation und Initiative zusammengefunden, weil sich die katholische Kirche mit den Fragen nach der Umsetzung der kirchlichen Einheit konfrontiert gesehen hat.

Ein Blick auf das soeben geschilderte Setting des Konzils birgt kaum Überraschungen: Die Bischofsversammlung von Karthago 348/49 entspricht in ihrer Form einem, in der Einleitung zur Funktionsweise des Konzilswesens als «Normalform» von Konzilen geschilderten, überregionalen Konzil. Mehrere Gründe sind dafür ausschlaggebend. Erstens sind der Bischofsversammlung diverse kleinere, regionale Konzile vorausgegangen, die sich über die zu verhandelnden Themen ausgetauscht haben. Zweitens ist das Konzil in Karthago, dem Bischofssitz des Primas von Afrika, abgehalten worden. Zum einen wird die Wahl des Austragungsortes durch die herausragende Bedeutung des karthagischen Bischofsstuhls nicht nur in der afrikanischen, sondern auch in der westlichen katholischen Kirche begründet,²⁰ zum anderen durch die symbolische Bedeutung der Stadt im Donatistenstreit, welcher immerhin in Karthago ausgebrochen ist. Drittens hat Gratius von Karthago, Primas und Metropolit, den Vorsitz über das Konzil geführt.²¹ Viertens entspricht die Zusammenstellung des Bischofsgremiums – soweit das anhand der Quelle beurteilt werden kann – einem gängigen überregionalen Konzil; es werden die Bischöfe aus den verschiedenen afrikanischen Provinzen eingeladen.

Wenig überraschend sind denn auch die Personen oder Parteien, die nicht am Konzil teilgenommen haben. Das Konzil hat ohne Beteiligung staatlicher Vertreter stattgefunden, insbesondere in Abwesenheit des Kaisers, und entspricht damit grundsätzlich dem als innerkirchliches Instrument zur Lösung kircheninterner Differenzen gewachsenen Konzil. Damit entfällt die Schiedsrichterrolle des Kaisers, die ihm ursprünglich für die kaiserlichen Konzile von Rom und Arles zugedacht gewesen, dann aber den bischöflichen *iudices* zugefallen war.

Die vermeintliche «Normalform» des Konzils darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Kaiser trotz ausbleibender aktiver Teilnahme einen indirekten, jedoch nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Versammlung in Karthago ausübt: Einerseits hat Constans durch sein Dekret zur Einheit den Konflikt und damit die Ausgangslage für das Konzil entscheidend gestaltet. Nachdem er lange Zeit dem Kurs seines Vaters gefolgt war und die Donatisten geduldet hatte, sieht er sich aufgrund der Ereignisse während der *Tempora Macariana* dazu gezwungen,

20 Girardet 2007, 50.

21 In seiner vergleichenden Untersuchung hat Weckwerth (2010, 143) darauf hingewiesen, dass der Primas nicht nur im nordafrikanischen Konzilswesen, sondern auch im Konzilswesen anderer Regionen des westlichen Römischen Reichs im Laufe der Spätantike stets eine leitende Rolle bei überregionalen Konzilen, die Weckwerth Plenarsynoden nennt, eingenommen hat.

einen Kurswechsel vorzunehmen und den Donatismus zu unterdrücken. Er reagiert auf die Angriffe der Donatisten auf seine Beamten, die letztlich auch ihm selbst gelten; die Gefährdung seiner Autorität sowie der *salus imperii* und der *salus imperatoris* zwingt Constans zum Handeln. Mit dem Dekret löst er die donatistische Kirche *de iure* auf und sieht die endgültige Beendigung des Konflikts vor. Wie bereits dargestellt worden ist, nimmt Constans im Vorfeld des Konzils damit als Nebenprodukt seiner Legislativgewalt die Rolle des Schiedsrichters im Donatistenstreit ein, der einen Entscheid im Streit fällt; das erklärt möglicherweise auch, weshalb der Kaiser nicht am Konzil teilgenommen hat. Da der Widerstand und die Gewalttaten der Donatisten gegen die Gesandtschaft von Macarius und Paulus Auslöser für die kaiserlichen Interventionen sind, sieht sich Constans in seiner bisherigen Wahrnehmung des Konflikts bestärkt, die der unter Konstantin gefestigten Definition der Streitparteien und des Streitgegenstands entspricht: Die Donatisten werden als gewalttätige Schismatiker bestätigt.

Andererseits ist aufgrund der – zumindest theoretischen – Beendigung des Konflikts durch Constans überhaupt erst die Notwendigkeit entstanden, ein gesamtafrikanisches Konzil der katholischen Kirche abzuhalten. Soweit dies anhand der Quellen nachvollzogen werden kann, trifft der Kaiser ausschliesslich Bestimmungen beziehungsweise ersinnt Bestrafungen für jene Donatisten, Schismatiker und Häretiker, die sich gegen die kirchliche Einheit verwehren, wobei die Ausführung des Dekrets seinen Beamten obliegt. Abgesehen davon, dass er die katholische Kirche, die das Anliegen der Einheit grundsätzlich teilt, damit zur Wiederaufnahme der Donatisten zwingt, greift Constans damit nicht in die Aushandlung theologisch-dogmatischer Fragen oder der institutionellen Organisation der Kirche ein. Zum einen bestätigt dieses Verhalten, was ihm «von orthodoxer Seite bescheinigt» wird, nämlich, dass er die «Unabhängigkeit der Kirche respektiert»²². Zum anderen scheint ein Eingriff in die Diskussion theologisch-dogmatischer Fragen aus Constans' Perspektive deshalb nicht notwendig, weil er auf Seite des orthodoxen Glaubens nach Athanasius und daher inhaltlich auf einer Linie mit den katholischen Kirchen Afrikas steht.²³ Im Rahmen des Dekrets haben die am Konzil teilnehmenden Bischöfe damit zwar weitgehend Freiheit, was kircheninterne Fragen betrifft, das Konzil steht aber im Zeichen des kaiserlichen Willens zur Einheit der Kirche und des orthodoxen Glaubens.

Ausserdem besteht das Konzil – erneut unter dem Vorbehalt, dass Gegenteiliges anhand der Quellensituation nicht festgestellt werden kann – nur aus Bischöfen der katholischen Kirche Afrikas. Ob es zum Zeitpunkt des Konzils 348/49 bereits donatistische Rückkehrer gegeben hat und ob diese möglicherweise schon eine Einladung zur Bischofsversammlung erhalten und daran teilgenommen haben, kann anhand des Konzilsdokuments nicht festgestellt werden. Zwar wird im

22 Bleckmann 1997.

23 Bleckmann 1997.

Dokument direkt im Anschluss an die Auflistung aller Teilnehmer Gratus zitiert, der auf das Ende des Schismas und die Wiederaufnahme hinweist,²⁴ daraus kann aber höchstens die vage Möglichkeit, keinesfalls aber die Tatsache geschlossen werden, dass die erwähnten «verstreuten Mitglieder» (*membra dispersa*) bereits so fest in den Schoss der katholischen Kirche zurückgekehrt sind, dass ihre Teilnahme am Konzil vorausgesetzt werden kann.

Die zwei möglichen Antworten auf die Frage nach einer Teilnahme der bereits zurückgekehrten Kleriker führen jeweils zu unterschiedlichen Voraussetzungen für den Verlauf und für den Einfluss des Konzils auf den Donatistenstreit. Eine Beteiligung der Rückkehrer am Konzil würde bedeuten, dass diejenigen, die Gegenstand der Diskussion sind, diese mitgestalten. Die Bischofsversammlung würde in diesem Fall nicht nur *über* den Verhandlungsgegenstand, das heisst über die wiederaufzunehmenden Donatisten, sondern auch *mit* diesem diskutieren. Eine solche Zusammensetzung könnte zwar zu einer längeren und hitzigeren Verhandlung führen, aber auch die Möglichkeit breiter abgestützter, möglicherweise kompromisstauglicher und daher auch nachhaltigerer Bestimmungen in sich bergen. In Anbetracht mangelnder Hinweise im Konzilsdokument auf eine Teilnahme der bereits zurückgekehrten Donatisten und mit Blick auf die zu verhandelnden Inhalte, insbesondere die Frage nach den Bedingungen und Modalitäten der Wiederaufnahme der donatistischen Kleriker beziehungsweise der Doppelhierarchien im Klerus, ist es wahrscheinlicher, dass die Rückkehrer als «Verhandlungsgegenstand» nicht am Konzil teilgenommen haben. Auch Grasmück ist davon überzeugt, dass es «zu keiner religiösen Erneuerung und geistigen Einbeziehung der bekehrten Donatisten»²⁵, im Sinne von Kompromissen bezüglich theologisch-dogmatischer oder ekklesiologischer Inhalte, gekommen sei, wobei er diese Beobachtung vermutlich an den konziliaren Urteilen festmacht.

Insofern verhandeln im Rahmen des Konzils von Karthago 348/49, aller Wahrscheinlichkeit nach, die katholischen Bischöfe als offizielle Sieger des Donatistenstreits über die unterlegenen Donatisten. Am Konzil ist also nur eine der beiden Streitparteien beteiligt und die Rolle des neutralen Schiedsrichters, so unrealistisch eine tatsächliche Neutralität auch sein mag, fehlt ganz. Diese Voraussetzungen deuten zwar darauf hin, dass die beteiligten Bischöfe einer Art Regelwerk beziehungsweise einem für die «Normalform» des Konzils gebräuchlichen Vorgehen folgen können, und sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit auf eine relativ einmütige Diskussion; sie lassen aber mit Blick auf die Bestimmungen und deren Umsetzung bereits Widerstand seitens der zur Rückkehr gezwungenen Donatisten erwarten, die mit den Bestimmungen zu den theologisch-dogmatischen Inhalten aller Voraussicht nach nicht einverstanden sein werden.

24 Maier Nr. 38,13–17: *Gratias deo omnipotenti et Christo Iesu qui dedit malis schismatibus finem et respexit ecclesiam suam ut in eius gremium erigeret universa membra dispersa [...]*.

25 Grasmück 1964, 131.

In diesem Zusammenhang drängt sich bereits vor dem Konzil die Frage nach den Möglichkeiten der am Konzil teilnehmenden Bischöfe auf, die Beschlüsse des Konzils durchzusetzen: Der auf dem horizontalen und vertikalen Konsens gründenden Autorität des Konzils fehlt es bekanntlich an schlagkräftigen Durchsetzungsmöglichkeiten. Was die Bestrafung von offenkundigen Abweichlern betrifft, kann die katholische Kirche aufgrund des Dekrets zwar auf die Unterstützung des Kaisers und der kaiserlichen Beamten hoffen; die Anzahl der Widerständigen kann aber durch das Konzil kaum beeinflusst werden, da die Anerkennung der theologisch-dogmatischen Bestimmungen nicht erzwungen werden kann.

2 Die Verhandlung

Der Ablauf und die verhandelten Inhalte des Konzils von Karthago 348/49 können grob anhand des Konzilsdokuments nachvollzogen werden. Nachdem sich die katholischen Bischöfe aus den verschiedenen afrikanischen Provinzen in Karthago eingefunden haben, beginnt das Konzil gemäss dem Dokument zunächst mit einer, in der direkten Rede überlieferten, Begrüssung durch den der Versammlung vorsitzenden Bischof Gratus. In seiner Ansprache dankt Gratus zunächst Gott und Jesus, die dem furchtbaren Schisma ein Ende bereitet und die verstreuten Mitglieder in ihre Kirche zurückgeführt hätten, indem sie Kaiser Constans und dessen Beamten Paulus und Macarius mit der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit betraut hätten.²⁶ Die Einheit der Kirche sei auch der Grund, weshalb sich die Bischöfe zum Konzil versammelt haben.²⁷ Mit Verweis auf die Einheit ermahnt Gratus, bevor er auf die zu verhandelnden Punkte eingeht, zunächst alle Anwesenden, sich genügend Zeit für Entscheidungen zu nehmen, die sowohl dem «Gesetz» (*lex*), also dem Dekret zur Einheit der Kirche,²⁸ entsprechen als auch auf Milde ausgelegt sein sollen.²⁹

Das weitere Vorgehen beziehungsweise der weitere Verlauf der Bischofsversammlung wird im Konzilsdokument so festgehalten, dass entweder Gratus oder ein anderer Bischof die zu besprechenden Punkte vorlegt und dann den Anwesenden entweder einen Vorschlag zur Lösung des Problems unterbreitet oder sich mit einer offenen Frage nach deren Meinung erkundigt.³⁰ In der Edition von Maier sind drei der insgesamt vierzehn³¹ verhandelten Punkte aufgeführt, die direkt mit dem Donatistenstreit in Verbindung stehen: das Verbot der Wiedertaufe (can. 1),

26 Maier Nr. 38,12–21.

27 Maier Nr. 38,21–23.

28 Grasmück 1964, 129.

29 Maier Nr. 38,33–36: *[...] id est de singulis definire quod nec Carthago vigorem legis infringat nec tamen tempore unitatis aliquid durissimum statuamus.*

30 Die Punkte 5 bis 13 werden nicht durch den mit dem Vorsitz betrauten Gratus eingebracht, sondern von anderen Bischöfen. Vgl. Munier 1974, 3–10.

31 Munier 1974, 3–10. Vgl. Weckwerth 2010, 236.

Bestimmungen zum Martyrium (can. 2) und die Ahndung von Verletzungen der Konzilsbeschlüsse (can. 14). Gratus beginnt die Verhandlung mit der Frage nach der Wiedertaufe: Soll jemand, der ins Wasser getaucht worden ist und gute Kenntnisse über Gott und die Auferstehung Jesu bewiesen hat, erneut befragt und ins Wasser getaucht werden?³² Die Bischöfe antworten darauf einstimmig (*universi episcopi dixerunt*) mit einem Nein; die Wiedertaufe sei verboten und der Reinheit des Glaubens sowie der katholischen Kirche fremd.³³ Mit diesem Votum ist das Verbot der Wiedertaufe bestätigt.

Anschließend wirft Gratus die Frage danach auf, was als Martyrium und wer als Märtyrerin oder Märtyrer gelten darf. Zum einen schlägt Gratus vor, dass niemand als Märtyrerin oder Märtyrer bezeichnet werden darf, der sich aus Wahnsinn in einen Abgrund stürzt oder auf andere Weise den Tod sucht.³⁴ Zum anderen dürfe niemand die Würde echter Märtyrerinnen und Märtyrer herabsetzen oder schmälern;³⁵ eine solche Tat solle sowohl für Laien als auch Kleriker eine Strafe nach sich ziehen. So sollen Laien Busse tun, während Kleriker nach einer Mahnung und einem entsprechenden Untersuchungsverfahren ihren Rang verlieren sollen.³⁶ Ausserdem dürfe niemand bereits bestattete Leichname aus ihren Grabmälern entfernen, selbst wenn sie diese nur aus Barmherzigkeit der Kirche erhalten hätten.³⁷ Die Vorschläge werden, erneut einstimmig (*universi dixerunt*), angenommen; man sei bereits im Rahmen der vorhergegangenen regionalen Konzile zu diesen Beschlüssen gekommen.³⁸

Nach der Verhandlung elf weiterer Traktanden³⁹ wendet sich die Bischofsversammlung der generellen Frage nach der Ahndung allfälliger Verletzungen der Konzilsbeschlüsse zu. Es ist der Vorsitzende Gratus, der den folgenden Vorschlag macht: Missachtet ein Laie die Konzilsbeschlüsse, so wird er aus der *Communio* ausgeschlossen; verstösst ein Kleriker gegen die Bestimmungen, soll er seinen Rang verlieren.⁴⁰ Abermals stimmen die versammelten Bischöfe einstimmig (*uni-*

32 Maier Nr. 38,41–48: [...] *an descendentem in aquam et interrogatum in trinitatem secundum evangelii fidem et apostolorum doctrinam et confessum bonam conscientiam in deum de resurrectione Iesu Christi liceat iterum interrogari in eadem fide et in aqua iterum tingui?*

33 Maier Nr. 38,48–52: *Universi episcopi dixerunt: «Absit, absit!» Illicitum enim esse sancimus rebaptizationem et satis esse alienum a sincera fide et a catholica ecclesia.*

34 Maier Nr. 38,79–84: [...] *ut aut insaniam praecipitatos aut alia ratione peccati discretos, non ratione vel tempore competenti quo martyria celebrantur martyrum nomen appellent [...].*

35 Maier Nr. 38,75–76: *Martyrum dignitatem nemo profanus infamet [...].*

36 Maier Nr. 38,84–86: [...] *aut si quis in iniuriam martyrum claritati eorum adiungat insanos; placeat eos, si laici sunt, ad poenitentiam redigi, si autem sunt clerici, post commonitionem et post cognitionem honore privari.*

37 Maier Nr. 38,76–79: [...] *neque passiva corpora quae sepulturae tantum propter misericordiam ecclesiasticam commendari mandatum est redigant [...].*

38 Maier Nr. 38,89–92: *Universi dixerunt: «Recte statuit sanctitas vestra; hoc et singulis concilii statutum est.»*

39 Vgl. Munier 1974, 3–10.

40 Maier Nr. 38,109–112: *Si quis vero statuta supergressus corruperit vel pro nihilo habenda putaverit, si laicus est communione, si clericus est honore privetur.*

versi dixerunt) zu.⁴¹ Das Konzil findet seinen Abschluss in der Aufforderung *Gratus* an die Teilnehmer, sie mögen ihre Zustimmung per Unterschrift kundtun und damit die Konzilsbeschlüsse rechtskräftig machen.⁴² Leider ist die Unterschriftenliste nicht überliefert und das Konzilsdokument wird mit dem kurzen, aber eindeutigen Satz *«Et subscripserunt»* abgeschlossen.⁴³

Der Verlauf des Konzils von Karthago passt zum zuvor dargestellten Setting, denn er entspricht in seiner Form, soweit das anhand der Quellensituation beurteilt werden kann, dem zu diesem Zeitpunkt typischen Verlauf eines überregionalen Konzils: Die Eröffnung des Konzils erfolgt durch den Primas, danach folgen die Beratungen und Verhandlungen unter der Leitung des Primas und mit der aktiven Teilnahme der anderen Bischöfe, bevor die Konzilsbeschlüsse festgelegt und durch die Unterschriften aller beteiligten Bischöfe bestätigt werden.⁴⁴ Die Veröffentlichung des Konzilsdokuments gilt gleichsam als Bestätigung der Gültigkeit und als Umsetzung der konziliaren Urteile. Das Verfahren folgt also insgesamt einem bestimmten Ablauf und festen Regeln, die allen Beteiligten bekannt sind.

Zu diesen Regeln gehört auch die Legitimierung der konziliaren Beschlüsse, die zum einen auf dem vertikalen Konsens, also auf der Rückbindung der Entscheidungen an die apostolische Überlieferung und Sukzession anhand der Heiligen Schrift, an Entscheidungen vorhergegangener Konzile sowie an «theologische Autoritäten» beruht.⁴⁵ Im Dokument zum Konzil von Karthago werden die verschiedenen Arten der Rückbindung an einzelnen Stellen deutlich. So wird beispielsweise die Abhaltung des Konzils und dessen Verhandlungsgegenstand durch den Willen Gottes und Jesu begründet.⁴⁶ Die Diskussion der zu verhandelnden Inhalte soll ausserdem unter Einbezug und Beachtung der göttlichen Gebote und der Heiligen Schrift geschehen.⁴⁷ Weiter werden die Bestimmungen, konkret diejenigen zum Verbot der Wiedertaufe, durch die Beschlüsse vorhergegangener Konzile legitimiert: Die Wiedertaufe sei bereits in vielen anderen Konzilen verboten worden, und dieses Konzil schliesse sich diesen Entscheidungen an.⁴⁸ Zum andern gründet die Legitimität der Konzilsbeschlüsse auf dem horizontalen Konsens, also

41 Maier Nr. 38,12–13.

42 Maier Nr. 38,114–122.

43 Maier Nr. 38,121–122.

44 Weckwerth 2010, 159–160.

45 Vgl. Einleitung.

46 Vgl. Maier Nr. 38,21–27; 69. Spezifisch Maier Nr. 38,21–23: *Ex dei ergo nutu congregati 'sumus' ad unitatem [...]*.

47 Maier Nr. 38,29–32: *[...] tractentur tituli necessarii de quibus necesse est nos memores praeceptorum divinatorum et magisterii scripturarum sanctarum [...]*.

48 Maier Nr. 38,99–103: *Sane credo vos tenere multis conciliis a patribus nostris et traditionem esse damnatam et rebaptizationis impietatem esse puniendam: quas res etiam nostro concilio credo iam terminum accepisse.* Maier (1987, Bd.1, 295) verweist hier zu Recht darauf, dass die Geschichte hier von den versammelten Bischöfen etwas zurechtgebogen wird. So sei die afrikanische Tradition der Wiedertaufe erst im Rahmen der kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 tatsächlich verboten worden.

auf der Gemeinschaft der einzelnen Kirchen und Bischöfe untereinander.⁴⁹ Im Konzilsdokument wird zu diesem Zweck auf die unterschiedlichen Provinzen der teilnehmenden Bischöfe verwiesen, was die grosse geografische Reichweite betont, auf der die konziliaren Urteile basieren. Symbolisch für den horizontalen Konsens ist ausserdem die Einstimmigkeit, mit der die Entscheidungen getroffen beziehungsweise dargestellt werden. Die Legitimationsfunktion des horizontalen Konsenses lässt die Einstimmigkeit zum Programm werden, weshalb auch das Konzilsdokument, das die Verhandlung zusammenfasst und stilistisch entsprechend ausgearbeitet ist, seinen Teil zu diesem Bild beiträgt, indem es immer wieder ein ähnliches Muster bei der Entscheidungsfindung aufzeigt: Einer der teilnehmenden Bischöfe bringt einen Vorschlag an und alle Anwesenden stimmen sofort zu.

Diese Einstimmigkeit ist aber nicht nur Programm, sondern durch das Setting begünstigt. Einerseits sind im Rahmen der vorhergegangenen Regionalkonzile bereits Vorgespräche und Verhandlungen geführt worden, wobei sich die jeweiligen Versammlungen bereits auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt haben dürften.⁵⁰ Andererseits wird die Einstimmigkeit auch durch die Auswahl der Teilnehmer des Konzils ermöglicht. So ist festzuhalten, dass Vertreter der gegnerischen Partei, die den Verlauf des Konzils hätten beeinflussen oder an manch einer Stelle Einwände gegen die Traktanden oder Beschlüsse hätten anbringen können, höchstwahrscheinlich gefehlt haben. Die katholischen Bischöfe haben über die Köpfe der nun verbotenen donatistischen Kirche beziehungsweise der Rückkehrer hinweg entschieden.

Im Vergleich zu den kaiserlichen Konzilen fehlt am Konzil von Karthago, da dieses weitgehend der Normalform der überregionalen Konzile entspricht, die Rolle des (zumindest idealtypisch) neutralen Schiedsrichters nach Simmel. So sind weder überseeische Bischöfe noch kaiserliche Beamte oder der Kaiser selbst anwesend, die den Verlauf oder die verhandelten Inhalte des Konzils hätten mitgestalten können. Obwohl aber weder seine Beamten noch der Kaiser selbst anwesend sind, beeinflusst dieser das Konzil durch das zuvor erlassene Dekret zur Einheit der Kirche: Das Konzil ist erst aufgrund dieses Dekrets einberufen worden, wie bereits dargestellt worden ist, da es um die Organisation der Kirche im Hinblick auf die Wiederaufnahme der donatistischen Kleriker und Gemeinden geht. Grundsätzlich verschafft das Dekret der katholischen Kirche sowohl die Gelegenheit als auch die rechtliche Grundlage, den eigenen Standpunkt hinsichtlich zentraler theologisch-dogmatischer Fragen und der institutionellen Organisation der Kirche durchzusetzen, und lässt ihr dabei weitgehend freie Hand. Gleichzeitig entzieht das Dekret der donatistischen Kirche nicht nur die Existenzberechtigung,

49 Vgl. Einleitung.

50 Kriegbaum 2002, 276.

sondern deren Bischöfen und Klerikern auch die Möglichkeit, die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Kirche mitzubestimmen.

Da der von staatlicher Seite ausgeübte Zwang zur Einheit zu einer massenhaften Rückkehr der Donatisten in die katholische Kirche führen soll, müssen die damit unweigerlich verbundenen Schwierigkeiten bei der Organisation der Kirche berücksichtigt werden: Unter welchen Bedingungen kehren die Donatisten zurück? Welchen Platz werden sie in der Kirche haben? An welche theologisch-dogmatischen Inhalte müssen sie sich halten? Dass das Dekret diesbezüglich im Rahmen des Konzils eine Rolle spielt, wird an der zu Beginn der Versammlung erfolgten Ermahnung des Gratus an die Bischöfe erkennbar, in der er verfügt, dass über jeden Punkt sorgfältig und sowohl in Einklang mit dem Gesetz (d. h. mit dem Dekret) als auch mit einer der Einheit günstigen Milde verhandelt und geurteilt werden soll. Aufgrund dieser Aussage bezeichnet Grasmück Gratus als «Mann der Mitte»⁵¹, der zwar die Gültigkeit des Dekrets in keiner Weise habe antasten, aber auch die Einheit nicht habe gefährden wollen. Tatsächlich wird der Inhalt des Dekrets an keiner Stelle durch die Bestimmungen des Konzils angegriffen. Inwiefern aber haben sich der karthagische Bischof und seine Kollegen tatsächlich bemüht, einen milden und versöhnlichen Ton anzuschlagen?

Zuerst muss noch einmal festgehalten werden, dass es «zu keiner religiösen Erneuerung und geistigen Einbeziehung der bekehrten Donatisten»⁵² gekommen ist, was anhand der konziliaren Bestimmungen nachvollzogen werden kann. So bleibt beispielsweise die für die donatistische Kirche so zentrale Wiedertaufe verboten und wird zudem als Grund für das Schisma angegeben.⁵³ In der Formulierung der entsprechenden Bestimmungen sucht man indes vergeblich nach einem versöhnlichen Ton; insbesondere die Entschiedenheit, mit der die Bischöfe die Gültigkeit der Wiedertaufe ablehnen, ist weit davon entfernt. Mit einem doppelten *absit* erklären sie die Wiedertaufe als der Kirche und dem rechten Glauben fern.⁵⁴

Weiter wird anhand des Konzilsdokuments nicht nur deutlich, dass die katholische Kirche die Deutungshoheit über die Martyrien für sich beansprucht, sondern auch, dass sie die donatistischen Märtyrerinnen und Märtyrer, insbesondere die der Circumcellionen, nicht anerkennt.⁵⁵ Diese Bestimmungen bedeuten einen tiefen Einschnitt für die donatistische Kirche, die sich so stark über ihren Märtyrerkult beziehungsweise über ihre Märtyrerinnen und Märtyrer definiert. Es lässt sich darüber diskutieren, ob die Bestimmung zur Belassung bereits bestatteter,

51 Grasmück 1964, 129.

52 Grasmück 1964, 131.

53 Maier Nr. 38,62–64.

54 Maier Nr. 38,49–52.

55 Vgl. Maier Nr. 38,75–92. Die Circumcellionen werden zwar nicht namentlich genannt, es wird aber von denjenigen gesprochen, die sich aus Wahnsinn die Felsen herunterstürzen (*aut insania praecipitatos*). Maier verweist darauf, dass es sich dabei vermutlich auch um eine gezielte Anspielung auf den Tod des Marcus während der *Tempora Macariana* handelt. Vgl. Maier 1987, Bd.1, 291–292.

aus katholischer Perspektive «falscher» Märtyrer in ihren Gräbern als versöhnlicher Ton zu werten oder einfach der «Barmherzigkeit der Kirche» (*misericordia ecclesiastica*) zu verdanken ist.⁵⁶ Grasmück geht zumindest davon aus, dass Gratus damit versucht hat, «den Hass und die Wut beider Parteien gegeneinander nicht noch zu steigern»⁵⁷. Diese Bewertung scheint insofern glaubwürdig, als sie durchaus im Zeichen der angestrebten Einheit und Milde steht.

Zusammenfassend lässt sich über den Verlauf und die verhandelten Inhalte der Bischofsversammlung von Karthago sagen, dass sie auf den ersten Blick wenig Überraschungen im Hinblick auf die «Normalform» eines Konzils bieten. So nimmt der Donatistenstreit im Rahmen des Konzils, im Gegensatz zu den kaiserlichen Konzilen von Rom und Arles, nicht die Form eines Rechtsstreits an, der durch die Figur des neutralen Schiedsrichters entschieden werden soll; die Versammlung scheint ganz dem als innerkirchliches Instrument zur Lösung kircheninterner Differenzen gewachsenen Konzil zu entsprechen. Inhaltlich ist das Konzil in erster Linie denn auch auf die Diskussion theologisch-dogmatischer Fragen sowie auf Fragen zur institutionellen Organisation der Kirche ausgelegt. Auf den zweiten Blick muss die «Normalform» des Konzils jedoch insofern hinterfragt werden, als die Versammlung im Zeichen des von Constans erlassenen Dekrets zur Einheit der Kirche steht. Obwohl der Kaiser weder an der Organisation noch an der Durchführung der Versammlung oder an der Durchsetzung der konziliaren Urteile beteiligt ist und diese daher nicht als «kaiserliches» Konzil zu werten ist, ist das Konzil überhaupt erst aufgrund des kaiserlichen Dekrets einberufen worden. Der Einfluss Constans' auf das Konzil von Karthago und auf den Donatistenstreit als Ganzes verdeutlicht meiner Ansicht nach, dass der Streit durch die Hinzuziehung von Schiedsrichtern im Rahmen der kaiserlichen Konzile in den Kontext des umschliessenden Ganzen des Römischen Reichs gestellt worden ist, aus dem er nun nicht mehr ohne Weiteres entrissen werden kann. Mit Blick auf den Donatistenstreit stellt sich deshalb die Frage, ob und inwiefern den Streit betreffende Konzile der vom Kaiser unterstützten katholischen Kirche überhaupt noch als strikt «nichtkaiserliche» Konzile betitelt werden können. Eine entsprechende Untersuchung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen; als Ausblick soll die Frage dennoch festgehalten werden.

Das gemeinsame Befasstsein der Streitparteien im Römischen Reich und die sich daraus ergebende triadische Konstellation zwischen den beiden Kirchen und dem Kaiser wirken aus soziologischer Perspektive insofern stabilisierend, als sie den konziliaren Urteilen zumindest in der Theorie einen definierten Geltungsbereich zuweisen: die allgemeine Kirche innerhalb des Römischen Reichs. Ob und inwiefern sich diese Stabilität auf die Wirkung der Konzilsurteile beziehungsweise

56 Maier Nr. 38,78.

57 Grasmück 1964, 130.

auf deren Um- und Durchsetzung auswirkt, soll Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

3 Nach dem Konzil

Die konziliaren Beschlüsse von Karthago 348/49 sind durch den vertikalen und horizontalen Konsens legitimiert und mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit getroffen worden, was grundsätzlich jedem Konzil eigen ist.⁵⁸ Mit der schriftlichen Verkündung der konziliaren Urteile sollen diese umgesetzt werden. Da es sich insofern um ein nichtkaiserliches Konzil handelt, als Constans nicht an der Organisation, Einberufung oder Durchführung der Versammlung beteiligt ist, obliegt die Verantwortung für die Um- und Durchsetzung der Konzilsurteile primär der Kirche selbst. Weil das Konzil im Zeichen des Dekrets zur Einheit steht, können sich die katholischen Bischöfe bei der Durchsetzung der Beschlüsse in gewisser Hinsicht auch auf den Kaiser und dessen Beamten stützen. Nun ist die Auswirkung der Konzilsbeschlüsse auf die Kirchenlandschaft Nordafrikas sowie auf den Donatistenstreit insofern nur schwer zu ermitteln, als diese erstens Hand in Hand mit den staatlichen Massnahmen zur Durchsetzung der kirchlichen Einheit gehen und deshalb kaum zwischen den Folgen des Konzils und den Folgen des Dekrets unterschieden werden kann. Zweitens haben die Ereignisse nach dem Konzil von Karthago kaum Eingang in die Quellen gefunden. Tatsächlich ist die Quellenlage zum Donatistenstreit für die Jahre zwischen dem Konzil von Karthago und dem Regierungsantritt Julians im Jahre 361 ernüchternd dünn. So existieren über den Zeitraum von ungefähr zwölf Jahren weder offizielle Dokumente oder Konzilsberichte, die über den Donatistenstreit Auskunft geben, noch berichten Optatus oder Augustinus ausführlich über die Ereignisse in Afrika während der letzten Herrschaftsjahre der Söhne Konstantins.⁵⁹ Die folgenden Ausführungen müssen daher aus den wenigen vorhandenen und kurzen Hinweisen geschlossen werden und sind deshalb weniger Tatsachen als plausible Annahmen.

Dem Konzilsbericht von 348/49 kann entnommen werden, dass Gratus und seine Mitbischöfe zwar darauf hoffen, dass das Schisma ein Ende gefunden hat,⁶⁰ aber auch, dass sie der Wirkung des angedrohten Zwangs zur Einheit nicht blind vertrauen. Dies wird daran erkennbar, dass sie für jeden verhandelten Punkt Strafen für allfällige Verstöße ersinnen, wobei diese im Abschluss des Dokuments noch einmal, losgelöst von den einzelnen Bestimmungen, wiederholt und damit

58 Vgl. Einleitung.

59 Das «Dossier du donatisme» setzt deshalb auch erst wieder mit Julians Reskript zur Toleranz aus dem Jahre 362 ein. Vgl. Maier Nr. 39.

60 Meines Erachtens ist es den katholischen Bischöfen angeraten, diese Hoffnung mit Blick auf das vom Kaiser erlassene Dekret zur kirchlichen Einheit auch zum Ausdruck zu bringen: Würden die Bischöfe die Wirkung des kaiserlichen Dekrets in Frage stellen, würden sie in gewisser Weise die Autorität des Kaisers infrage stellen.

bestätigt werden.⁶¹ So sehr sie sich ein Ende des Donatistenstreits und die Einheit der Kirche unter ihren Bedingungen erhoffen, so realistisch schätzen sie doch die tatsächliche Wirkung des Dekrets und des Konzils ein; dass sich die donatistische Kirche auflöst und alle Donatisten ohne Widerstand in die katholische Kirche zurückkehren, ist mit Blick auf den bisherigen Streit mehr als unwahrscheinlich.

Trotzdem scheint der Streit in den Jahren zwischen dem Konzil und dem Herrschaftsantritt Julians etwas abgeklungen zu sein. Ein Hinweis darauf ist die Tatsache, dass im Zusammenhang mit dem Donatistenstreit kaum Berichte zu Ereignissen in diesen Jahren in den Quellen überliefert sind. In Anbetracht dessen, dass sich insbesondere Optatus und Augustinus ansonsten keine Gelegenheit entgehen lassen, die Donatisten zu diskreditieren, ist das *argumentum ex silentio* durchaus plausibel. Ausserdem finden sich einige Aussagen bei Optatus, die auf ein Abflachen des Donatistenstreits in jenen Jahren schliessen lassen. So spricht er beispielsweise explizit von einer Zeit, in der es in der Kirche kein Schisma mehr gegeben habe.⁶² Weiter kann anhand verschiedener Quellenstellen nachvollzogen werden, dass die staatlichen Beamten die Bestimmungen des Dekrets durch die Exilierung verschiedener Donatisten durchgeführt haben und den Konflikt dadurch zumindest etwas entschärft haben dürften. Zum einen ist belegt, dass Donatus von Karthago im Exil verstorben ist,⁶³ zum anderen können die Exilierungen bei der soeben erwähnten Stelle bei Optatus sowie bei einer darauffolgenden nachvollzogen werden, in der er auf die Petition der Donatisten an Julian verweist, worin sie ihn um die Rückkehrerlaubnis für die exilierten Donatisten bitten.⁶⁴ Augustinus bestätigt durch Kommentare dazu, dass den Donatisten unter Julian Kirchengebäude und Kirchengüter restituiert worden sind, auch die Tatsache, dass die staatlichen Beamten den Bestimmungen zum Entzug derselben nachgekommen sind.⁶⁵ Der Entzug des Kirchenbesitzes inklusive Kirchengebäude bedeutet für die Donatisten nicht nur den Verlust von materiellen Ressourcen, sondern auch, dass ihnen keine offiziellen, mit der Kirche verbundenen Versammlungsorte mehr bleiben.

Langfristig scheinen Dekret und Konzil den Donatistenstreit nicht beendet zu haben, denn die soeben aufgeführten Quellen lassen nicht nur darauf schliessen, dass der Streit in den Jahren nach der Versammlung in Karthago etwas abgeklungen ist, sondern auch darauf, dass weder die in Karthago versammelten katholischen Bischöfe noch Constans es vermocht haben, den Streit zu beenden oder die donatistische Kirche aufzulösen; obwohl Konzil und Dekret den Konflikt also

61 Vgl. Maier Nr. 38,114–122.

62 Optat. II,15: *Hoc eodem tempore duces et principes vestros merita relegaverant sua, in ecclesia nulla fuerant schismata [...]*.

63 Grasmück 1964, 132.

64 Vgl. Optat. II,16–17. Augustinus zeichnet die drei Donatisten Rogatianus, Pontius und Cassianus für die Petition verantwortlich, verweist jedoch auch auf die Mitwirkung anderer Bischöfe. Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,97,224 (Maier Nr. 39).

65 Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,83,184 sowie II,97,224 (Maier Nr. 39).

kurzfristig haben eindämmen beziehungsweise unterdrücken können, ist ihre langfristige Wirkung relativ beschränkt. So zeigen die Ereignisse und die donatistischen Umtriebe während der Regierungszeit Julians, dass die Widerstandskraft der Donatisten lediglich einige Jahre in eine Art Schlummerzustand versetzt, aber nicht gebrochen worden ist: Sobald Julian an der Macht ist und die exilierten Bischöfe und Kleriker nach Nordafrika zurückgekehrt sind, verüben die Donatisten zahlreiche Übergriffe auf die katholische Kirche, wie durch Optatus mehrfach belegt ist.⁶⁶ Auch die Ereignisse in den Jahren ab Julian bis zum Religionsgespräch im Jahre 411 machen deutlich, dass weder die konziliaren Beschlüsse von 348/49 noch das kaiserliche Dekret langfristig etwas an der Stärke der donatistischen Kirche haben ändern können.⁶⁷

Verschiedene Gründe dürften für die beschränkte Wirkung der konziliaren Urteile und des kaiserlichen Dekrets ausschlaggebend sein. Wenden wir uns zuerst dem Konzil und seiner Form zu. Zum einen muss erneut auf die Tatsache hingewiesen werden, dass das Konzilswesen als Abbild und Produkt der Kirche weder einheitlich organisiert ist noch auf eine institutionalisierte Ordnung der Kirche oder einen universellen Jurisdiktionsprimat zurückgreifen kann. So besteht keine verpflichtende Ordnung und es existieren keine effektiven Kontroll- und Durchsetzungsorgane. Die Autorität der konziliaren Urteile basiert also lediglich auf dem horizontalen und vertikalen Konsens, der von den am Konzil teilnehmenden Bischöfen hergestellt wird, und dem damit verbundenen Allgemeingültigkeitsanspruch; in der Praxis kann aber die Anerkennung und Einhaltung konziliarer Beschlüsse nicht erzwungen werden.

Zum anderen hat das Konzil, wie das Setting hat vermuten lassen und der Verlauf des Konzils bestätigt hat, keine gegnerischen Stimmen zugelassen; entsprechend sind keine kompromisstauglichen Urteile zustande gekommen. Dies tritt indes nicht nur am Konzil von Karthago 348/49 zutage, sondern lässt sich auch mit Blick auf andere Bischofsversammlungen festhalten und ist daher zumindest teilweise wieder dem Konzilswesen als Instrument zur Klärung kircheninterner Differenzen zuzuschreiben. Im vorliegenden Fall wiegt das Versäumnis, Kompromisslösungen unter Beteiligung der gegnerischen Partei zu finden, insofern schwer, als die ausgeschlossenen Bischöfe und Kleriker einer Kirche vorstehen, die mindestens genauso gross ist wie die eigene. Zum relativ ausgewogenen Grössenverhältnis der beiden Kirchen kommt hinzu, dass die katholischen Bischöfe der internen Gruppenbildung und der Entwicklung der gegnerischen Partei keine Rechnung tragen: Seit den kaiserlichen Konzilen hat sich die *pars Maiorini* beziehungsweise die *pars Donati* nicht nur zu einer ausgewachsenen und institutionalisierten Kirche entwickelt, sondern sich zunehmend soziologisch radikali-

66 Optat. II,16–26.

67 Zur Ereignisgeschichte des Donatistenstreits ab 363, vgl. Frensd 1952, 193–289; Grasmück 1964, 139–250; Shaw 2011, 35–52; 107–148; 544–568.

siert.⁶⁸ Diese Radikalisierung scheint durch einseitige, kompromisslose Bestimmungen vorangetrieben, anstatt abgeschwächt zu werden; über kurz oder lang muss das zu einer Verhärtung der Fronten führen, welche das Konzil eigentlich abzubauen versucht.

Aus Perspektive der katholischen Kirche und des Kaisers treten nebst den Schwierigkeiten in der Um- und Durchsetzung der Konzilsurteile auch aufseiten des staatlichen Verwaltungsapparates Komplikationen in der Unterstützung der katholischen Kirche auf. So sind einerseits den Durchsetzungsmöglichkeiten des Kaisers und der kaiserlichen Beamten Grenzen gesetzt, die sowohl auf der umstrittenen Rolle des Kaisers innerhalb der Kirche als auch auf der strukturellen Organisation des Verwaltungsapparates gründen.⁶⁹ Abgesehen davon, dass dem Kaiser die komplette Ein- und Übersicht in beziehungsweise über kircheninterne Angelegenheiten fehlt, hat er, wie im Zusammenhang mit den kaiserlichen Konzilen bereits festgehalten worden ist, keine Möglichkeit zu einer flächendeckenden Kontrolle seiner Beamten, denen die Umsetzung kaiserlicher Urteile vor Ort obliegt. Die Beamten haben ihrerseits keine Mittel zur vollständigen Überwachung und Kontrolle der ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche. Die staatlichen Mittel zur Durchsetzung der konziliaren Urteile und des kaiserlichen Dekrets beschränken sich deshalb auf personenbezogene Massnahmen, wie schon mit Blick auf die Bestimmungen der kaiserlichen Konzile festgestellt worden ist. Beispiele solcher Massnahmen sind die Exilierung widerständiger Donatisten und die Entziehung kirchlichen und privaten Besitzes. Die Wirkung dieser Strafen auf die Donatisten als Gruppe bleibt aber beschränkt, weil sie mit Ausnahme des Kirchenbesitzes in erster Linie Einzelpersonen betreffen, die durch andere Personen vertreten oder ersetzt werden können, was in Anbetracht der Grösse und der – personellen sowie materiellen – Ressourcen der donatistischen Kirche durchaus möglich scheint. Auch mit Blick auf den Kirchenbesitz bestehen indes Möglichkeiten, die Strafen etwas abzufedern. So sind sowohl finanzielle Ressourcen als auch Gebäude zur Abhaltung von Versammlungen dank der zahlreichen Mitglieder der Glaubensgemeinschaft an diversen Stellen aufzutreiben.

Ein Faktor, der erschwerend dazukommt, ist der Kaiserwechsel im Jahre 361. Der Donatistenstreit ist bisher in die Herrschaftszeit Konstantins und dessen Söhne gefallen, die im Hinblick auf den Streit zwischen den beiden Kirchen Afrikas entsprechend dem Sukzessionsgedanken eine mehr oder weniger einheitliche Linie gehalten haben: Obwohl sie über Jahre hinweg geduldet werden, um Ausschreitungen in Afrika zu vermeiden, sind die Donatisten als Schismatiker verurteilt und damit mitnichten in der Position, mit Anliegen oder Forderungen zugunsten ihrer Kirche vor den jeweiligen Kaiser zu treten. Wenn auch deren Rolle unterschiedlich wahrgenommen worden ist, haben die Kaiser der konstantini-

68 Vgl. Kapitel I.4.2.

69 Vgl. Ausführungen zu den staatlichen Durchsetzungsmöglichkeiten in Kapitel I.3.1.

schen Dynastie bisher als Schiedsrichter im Streit stets die katholische Kirche gefördert. Unter Julian ändert sich das jedoch entscheidend. Im neuen Kaiser erblicken die Donatisten offenbar die Chance, ihre Position im Streit zu verbessern, denn im Gegensatz zu seinen Vorgängern verfolgt Julian, der erste christlich getaufte Kaiser, eine prohellenistische Politik.⁷⁰ Mit Blick auf ihren Streit mit der katholischen Kirche erhoffen sich die Donatisten daher, dass Julian unvoreingenommen handelt. Tatsächlich stossen sie beim Kaiser auf Gehör und erwirken die Rückkehrerlaubnis für ihre exilierten Bischöfe und Kleriker sowie die Restitution von Kirchengebäuden und anderen Kirchengütern.⁷¹

Eine Unvoreingenommenheit kann Julian jedoch nur insofern nachgesagt werden, als er weder die katholische noch die donatistische Kirche bevorzugt, weil er dem Christentum grundsätzlich feindlich gesinnt ist. Seine Religionspolitik zielt darauf ab, die heidnischen Kulte zu fördern, während das Christentum gleichzeitig verdrängt werden soll.⁷² In der historischen Forschung herrscht Einigkeit darüber,⁷³ dass die Motivation Julians, in den Donatistenstreit einzugreifen, dem Ziel entspringt, dem Christentum in Afrika zu schaden: In der Hoffnung, dem Donatistenstreit neuen Aufwind zu verleihen, lässt er die exilierten Bischöfe zurückkehren und erteilt ihnen die Erlaubnis, sich die zuvor eingezogenen Kirchengüter zurückzuholen. Er spekuliert darauf, dass sich die beiden Kirchen gegenseitig schaden. Vor diesem Hintergrund nimmt Julian im Streit zwischen den beiden Kirchen mitnichten die Rolle des neutralen Vermittlers oder Schiedsrichters ein, der «die Gruppeneinheit aus der Gefahr der Sprengung retten»⁷⁴ will, versucht er doch genau eine solche Sprengung herbeizuführen. Es lässt sich darüber diskutieren, ob Julian als Dritter im Konflikt damit in die Rolle des *Tertius gaudens* oder in diejenige des *Divide et impera* schlüpft.⁷⁵ Da es sich bei den drei Figuren des Dritten nach Simmel um eine idealtypische Kategorisierung handelt, plädiere ich mit Blick auf Julian im Donatistenstreit auf eine Mischform beider Typen. So entspricht er insofern dem Typus *Divide et impera*, als er den Streit zwischen den beiden Kirchen Afrikas durch seinen Entscheid zugunsten der Donatisten aktiv und vorsätzlich schürt (*divide*), wobei er als Kaiser über das Geschick der beiden Kirchen herrschen kann (*impera*); Julian verfolgt jedoch weniger die Beherrschung der beiden Kirchen als deren Auflösung. Gleichzeitig verfolgt er, wie bereits dargestellt worden ist, seine eigenen Interessen und profitiert ohne grossen Aufwand seinerseits vom Streit zwischen den beiden Kirchen, wodurch er und die von ihm geförderten Heidentümer zum *Tertius gaudens* werden.

70 Vgl. Wiemer 2020.

71 Vgl. Aug. epist. 105,9; Optat. II,16.

72 Vgl. Wiemer 2020.

73 Vgl. beispielsweise Grasmück 1964, 133 und Gaddis 2005, 119. Sowohl Augustinus als auch Ammianus Marcellinus sind zu diesem Schluss gekommen. Vgl. Amm. XXII,5,4 und Aug. epist. 105,9.

74 Simmel 1908, 134.

75 Zur Typologisierung der Figuren des Dritten vgl. Kapitel I.2.1.

Inwiefern die Donatisten im Moment ihrer Bittgesuche die Strategie Julians durchschaut haben, lässt sich nicht sagen. Es ist indes auch fraglich, ob das etwas an ihrem Vorgehen geändert hätte. Zum Zeitpunkt von Julians Herrschaftsantritt befinden sich die Donatisten in einer derart unvorteilhaften Lage, dass sie diese mit allen Mitteln zu verbessern suchen, und Julian bietet ihnen zumindest auf kurze Sicht eine solche Verbesserung. So ist es denn auch der Kaiserwechsel, der die entscheidende Wende in der Unterdrückung des Donatismus nach dem Dekret von Constans und dem Konzil von Karthago 348/49 bringt: Im Jahr 361 sind sowohl das Dekret als auch das Konzil als Konfliktlösungsstrategie offiziell gescheitert. Inwiefern sie aber zur Konfliktgestaltung und Konfliktbearbeitung geführt haben, soll im Folgenden untersucht werden.

4 Vergesellschaftung durch das katholische Konzil

Nachdem das Konzil von Karthago 348/49 mit der Untersuchung des Settings, der Verhandlung anhand des Konzilsdokuments sowie der Wirkung der Konzilsurteile von der Einberufung bis zu seinem Abschluss beleuchtet worden ist, soll nun die vergesellschaftende Wirkung des «nichtkaiserlichen» Konzils der katholischen Kirche betrachtet werden. Anhand der bisher erarbeiteten Erkenntnisse soll danach gefragt werden, inwiefern das katholische Konzil von Karthago die Form des Donatistenstreits beeinflusst und inwiefern diese Form einen Einfluss auf Akteure, Inhalte und Verlauf des Streits nimmt. Analog zum Kapitel über die Vergesellschaftung durch die kaiserlichen Konzile von 313 und 314 sollen im Folgenden zwei Fragen beantwortet werden. Zuerst wird danach gefragt, welchen Einfluss das katholische Konzil auf die Form des Donatistenstreits genommen und inwiefern es damit Akteure, Streitgegenstand und Verlauf des Streits geprägt hat. Anschliessend wird untersucht, inwiefern das nichtkaiserliche Konzil zur internen Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteursgruppen beigetragen hat.

4.1 Die Definition des Donatistenstreits

Wie in den bisherigen Ausführungen zur Form des Donatistenstreits bereits ausgeführt worden ist, zeichnet sich der Streit in vielerlei Hinsicht durch seine Direktheit aus, beginnend bei den Prozessen gegen die der *traditio* beschuldigten Einzelpersonen bis hin zu den kaiserlichen Konzilen und den darauffolgenden Ereignissen. Seit Ausbruch des Streits haben die beiden Streitparteien auf die eine oder andere Weise Energie in die direkte Bekämpfung des Gegners investiert. Aufgrund dessen ist festgehalten worden, dass der Streit nach Simmel die Form eines

Konflikts angenommen hat.⁷⁶ Während dieser im Rahmen der kaiserlichen Konzile kurzzeitig in die Form eines Rechtsstreits gebracht worden ist, mündet er schon während der Herrschaftsjahre Konstantins erneut in einer Mischung aus indirekter und direkter Bekämpfung und nimmt wieder die Form eines Konflikts an. Das von Constans erlassene Dekret setzt dem Konflikt nun offiziell ein Ende, nachdem dies bereits mit den kaiserlichen Konzilen und dem Urteil Konstantins versucht worden ist. Theoretisch existiert nur noch die katholische Kirche, weil der donatistischen Kirche mit dem Dekret Constans' *de iure* die Existenzberechtigung entzogen worden ist und die kirchliche Einheit gesetzlich festgehalten ist. Dass der Donatistenstreit in der Praxis damit aber nicht beendet ist, ist bereits dargestellt worden. Nun stellt sich die Frage, ob und inwiefern das katholische Konzil von Karthago die Form des Donatistenstreits beeinflusst beziehungsweise verändert hat. Sie soll anhand dreier Aspekte untersucht werden: Akteure des Streits, Inhalte des Streits und Verlauf des Streits.

Akteure des Streits

Das Konzil in seiner «Normalform» sieht allein Bischöfe als aktive Teilnehmer vor, optional nehmen auch andere Kleriker in lediglich beratender Funktion teil. Eine verbindliche Mindestanzahl von Bischöfen ist in den Quellen zur Spätantike nicht überliefert und variiert wohl je nach Grösse beziehungsweise geografischer Reichweite der Versammlung. Da das Konzil als kircheninternes Instrument zur Klärung innerkirchlicher Fragen konzipiert worden ist, nehmen nur Bischöfe teil, die zur jeweiligen Kirche gehören. Ausgehend davon liegt es auf der Hand, dass weder Vertreter schismatischer oder häretischer Kirchen noch staatliche Akteure am Konzil teilnehmen. Im Gegensatz zu den kaiserlichen Konzilen, die den Konflikt als Rechtsstreit verhandelt und damit zwei Parteien und eine Schiedsrichterschaft vorausgesetzt haben, schliesst das Konzil in seiner Normalform gegnerische Parteien und staatliche Vertreter aus dem Verhandlungsgeschehen aus. Das bedeutet jedoch nicht, dass die abwesenden Akteure des Streits nicht verhandelt oder definiert werden. Das Konzil von Karthago baut diesbezüglich auf den kaiserlichen Konzilen und den nachfolgenden Ereignissen auf, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Wenden wir uns der im Rahmen des Konzils prominenteren Streitpartei zu, der katholischen Kirche. Im Verlauf der beiden kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 ist sie sowohl vom Kaiser als auch von den bischöflichen *iudices* und sogar von sich selbst formell als Streitpartei identifiziert und inhaltlich als Vertreterin des allgemeinen Glaubens, als katholisch, definiert worden.⁷⁷ Personell ist die Gruppe insofern umrissen worden, als all diejenigen zur katholischen Kirche ge-

76 Kapitel I.4.1.

77 Vgl. Kapitel I.4.1.

hören, die mit Caecilianus und den überseeischen *iudices* in *Communio* stehen. Diese Definition hat sich auch im weiteren Verlauf des Streits durchsetzen können, wie anhand Konstantins Umgang mit dem Donatistenstreit gezeigt worden ist. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie sich im Konzilsdokument von 348/49 wiederfindet. Ein genauer Blick auf das Konzilsdokument macht deutlich, wie sehr sich die Definition einerseits in den vergangenen Jahren hat durchsetzen können und wie sie andererseits durch das Dekret zur Einheit verfestigt worden ist. So gibt es in Afrika offiziell nur noch *die* Kirche. Im Gegensatz zu früheren Quellen zum Donatistenstreit fällt der Begriff *catholica* nur ein einziges Mal in Bezug auf die versammelte Kirche;⁷⁸ es scheint, als ob diese Spezifizierung nicht mehr nötig beziehungsweise der Anspruch auf die Bezeichnung selbstverständlich ist; im Dokument wird, entsprechend der Vorstellung der Einheit, nur noch von *der* Kirche gesprochen.⁷⁹ Trotzdem wird darin an verschiedenen Stellen betont, dass es sich bei den versammelten Bischöfen um die von Gott und Christus auserwählten rechthabenden Vertreter der katholischen Kirche handelt.⁸⁰ Inhaltlich und personell ändert sich indes nichts an der Definition dieser Gruppe: All diejenigen, die in *Communio* mit Gratus stehen, der wiederum ein Nachfolger des Caecilianus ist, und deren theologisch-dogmatische Standpunkte mit denjenigen des Gratus übereinstimmen, gehören zur katholischen Kirche.

Ihnen gegenüber stehen implizit all diejenigen, auf die diese Definition nicht zutrifft. Im Konzilsdokument sucht man vergebens nach einer expliziten Bezeichnung einer gegnerischen Partei; es wird weder von Donatisten noch von Schismatikern oder Häretikern gesprochen. Dies lässt sich entweder auf die Überlieferung oder aber auf das kaiserliche Dekret zurückführen, denn mit dem Zwang zur Einheit geht konsequenterweise die Wahrnehmung einher, dass eine andere Kirche als die katholische nicht mehr existieren darf und kann. Wenn also eine klare Bezeichnung einer gegnerischen Partei ausbleibt, ist das in erster Linie durch den Inhalt des Dekrets und dessen Anerkennung durch die katholische Kirche und damit mit der Anerkennung des kaiserlichen Willens zu erklären; explizite Verweise auf die donatistische Kirche würden implizieren, dass das kaiserliche Dekret seine Wirkung verfehlt hat, was durchaus auf Missfallen seitens des Kaisers stossen könnte. Vielleicht deshalb findet sich im Text auch die Bezeichnung der «verstreuten Mitglieder»⁸¹ (*membra dispersa*), der zufolge es sich bei denjenigen, die sich vor dem Dekret nicht zur katholischen Kirche bekannt haben, um grundsätzlich der Kirche zugehörige, aber bisweilen verirrte Christinnen und Christen handelt. Diese versöhnliche Formulierung steht im Zeichen der kirchlichen Einheit.

78 Maier Nr. 38,49–52: *Illicitum enim esse sancimus rebaptizationem et satis esse alienum a sincera fide et a catholica ecclesia.*

79 Vgl. Maier Nr. 38,57; 73–74; 77–78.

80 Vgl. Maier Nr. 38,12–23; 53–62; 68–69.

81 Maier Nr. 38,17.

Das Fehlen einer expliziten Bezeichnung bedeutet jedoch nicht, dass die versammelten Bischöfe davon ausgegangen sind, ihnen stünden keine Gegner mehr gegenüber – ganz gleich, ob diese nun als Partei oder Kirche existieren dürfen oder nicht. Dies wird vor allem an den verhandelten Punkten, den getroffenen Bestimmungen und insbesondere an den angedrohten Strafen bei allfälligen Vergehen deutlich. Da zwei der konziliaren Beschlüsse eindeutig auf die Donatisten inklusive die Circumcellionen zugeschnitten sind,⁸² kann indes davon ausgegangen werden, dass sich die katholischen Bischöfe der beschränkten Wirkung des kaiserlichen Dekrets durchaus bewusst gewesen sind. Auch wenn sie also nicht von den Donatisten, den Schismatikern oder den Häretikern sprechen, identifizieren sie diese immer noch als Gegner und damit als inoffizielle Streitpartei in einem durch den Kaiser offiziell beigelegten Streit. Inhaltlich und personell wird die Gruppe dadurch identifiziert und definiert, dass sie weder in *Communio* mit Gratus steht noch die von ihm vertretenen theologisch-dogmatischen Standpunkte teilt.

Im Gegensatz zu den kaiserlichen Konzilen sind am Konzil von Karthago, wie bereits erwähnt, weder überseeische Bischöfe als *iudices* noch kaiserliche Beamte oder der Kaiser selbst beteiligt. Indem Kaiser Constans⁸³ und die zwei Beamten Paulus und Macarius im Konzilsdokument aber namentlich erwähnt werden, werden sie als Akteure im Streit wahrgenommen beziehungsweise treten sie als solche auf. Zwar sind sie als Gruppe nach wie vor primär dadurch gekennzeichnet, dass sie das Römische Reich beziehungsweise den kaiserlichen Verwaltungsapparat vertreten, im Zusammenhang mit dem Zwang zur Einheit werden sie aber als Verteidiger der katholischen Kirche aufgeführt und anerkannt, da sich Gott ihrer bediene, um den Konflikt zu beenden.⁸⁴ Paulus und Macarius werden dabei als «Diener Gottes»⁸⁵ (*famuli dei*) und als «Diener des heiligen Werks»⁸⁶ (*ministri operis sancti*) bezeichnet. Sie treten damit weder als Schiedsrichter noch als eigene, dem Streit aussenstehende Partei auf, sondern als Werkzeuge Gottes und letztlich als Vertreter der katholischen Kirche. Diese Interpretation der kaiserlichen Rolle im Donatistenstreit ist indes nicht neu; bereits Konstantin hat sich, wie bereits dargestellt worden ist, als Vertreter Gottes dargestellt.⁸⁷ Sie wird jedoch durch das Konzil bestätigt und weiter verfestigt. Von einer allfälligen Neutralität der Kaiser in der Rolle des Vertreters Gottes kann daher mit Blick auf den Donatistenstreit nicht mehr gesprochen werden.

82 So zum einen das Verbot der Wiedertaufe und zum anderen die Kontrolle über die Märtyrerverehrung. Vgl. Maier Nr. 38,49–52; 80–86.

83 Maier (1987, Bd. 1, 293) verweist darauf, dass in der Edition von Charles Munier zwar Constantius II genannt wird, dass aufgrund des Dekrets und der Gesandtschaft des Macarius und Paulus im Jahr 347 aber von Constans ausgegangen werden muss.

84 Maier Nr. 38,13–21.

85 Maier Nr. 38,21.

86 Maier Nr. 38,20.

87 Vgl. Kapitel I.4.1.

Streitgegenstand

Die Frage nach der Definition des Streitgegenstands ist im Rahmen des katholischen Konzils von Karthago 348/49 insofern schwierig zu beantworten, als offiziell kein Streit beziehungsweise Konflikt mehr existiert, dessen Streitgegenstand zur Debatte stehen könnte; durch das von Constans erlassene Dekret ist die donatistische Kirche und damit eine der beiden Streitparteien *de iure* aufgelöst, über den Streitgegenstand entschieden und der Streit beendet. Obwohl dieses sowohl von der katholischen Kirche als auch vom Kaiser erhoffte Ende des Konflikts lediglich theoretischer Natur ist, beeinflusst es die Art und Weise, wie im Rahmen des Konzils über Akteure und Inhalte des Donatistenstreits verhandelt wird. So wird zum einen auf den vorhergegangenen Streit zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche eingegangen, indem nicht nur betont wird, dass das Schisma zu Ende sei,⁸⁸ sondern auch, dass in der Frage nach der Wiedertaufe die Wut des Schismas begründet sei.⁸⁹ Anhand des Konzilsdokuments von Karthago wird also deutlich, dass innerhalb der katholischen Kirche Einigkeit besteht in Bezug auf die Frage nach dem Auslöser des Streits und in Bezug auf die Natur des Streits als *negotium ecclesiasticum*. Diese Bewertung des Donatistenstreits und diese Definition des Streitgegenstands ist insofern kein neues Produkt dieses Konzils, als sie auf den Verhandlungen und Ergebnissen der kaiserlichen Konzile von Rom und Arles sowie auf den nachfolgenden Ereignissen und der Handhabung des Konflikts durch Kaiser Konstantin beruht. Dass die Bischofsversammlung von 348/49 auf dieser bereits etablierten Definition aufbaut, scheint nachvollziehbar, würde es doch aus Perspektive der katholischen Kirche wenig Sinn ergeben, an der für sie vorteilhaften Wahrnehmung des Streits zu rütteln. Ausserdem sind keine Vertreter der gegnerischen Partei anwesend, die diese Definition anfechten könnten.

Obwohl der Donatistenstreit als *negotium ecclesiasticum* definiert und bestätigt worden ist, müssen die versammelten Bischöfe zum anderen zwischen den Vorgaben des kaiserlichen Dekrets und denjenigen der kircheninternen Organisation der Einheit navigieren.⁹⁰ Das Dekret gibt vor, dass der Streit beendet ist und dass die katholische Kirche alle Rückkehrer wiederaufnehmen muss. Die Bedingungen für die Wiederaufnahme, die dementsprechend verhandelt werden müssen, reflektieren nicht nur den vorhergegangenen Streit, sondern auch die Befürchtungen der katholischen Bischöfe in Bezug auf potenzielle zukünftige Probleme. Insofern sind die im Konzilsdokument enthaltenen Bestimmungen zur Einheit der Kirche als Definition eines möglicherweise nur schlummernden und deshalb wiederentflammenden Konflikts zu werten; die Bestimmungen zur Wiederaufnahme rückkehrender Donatisten verweisen auf die Angst der versammel-

88 Maier Nr. 38,13–15. Damit wird ausserdem noch einmal festgehalten und bestätigt, dass ein Schisma existiert hat.

89 Maier Nr. 38,62–64: *Discussus est titulus necessarius rebaptizationis in quo plus schismatis rabies delitescebat [...]*.

90 Maier Nr. 38,34–36.

ten Bischöfe, dass der Konflikt mitnichten vorbei ist und entlang der altbekannten Streitlinien wieder aufbrechen kann. Die Definition eines gewissermassen antizipierten, zukünftigen Streits wird vorweggenommen und auf die Definition des vorhergegangenen Streits gestützt und entspricht damit der bereits im Rahmen der kaiserlichen Konzile aufgestellten Definition des Streitgegenstands.

Verlauf des Streits

Wie bereits mehrfach ausgeführt worden ist, ist es schwierig, zwischen den Auswirkungen des Dekrets und denjenigen des Konzils auf den Streit zu unterscheiden. Trotzdem kann der Versuch der versammelten Bischöfe gefasst werden, im Rahmen des Konzils Voraussetzungen für eine langfristige Beendigung oder zumindest Entschärfung des Konflikts zu schaffen, indem sie die Bedingungen zur Rückkehr ehemaliger Donatisten möglichst klar formulieren, um möglichen Missverständnissen oder «Schlupflöchern» vorzubeugen. So legen sie zwar fest, dass sich die Rückkehrer an die von der katholischen Kirche vertretenen theologisch-dogmatischen Standpunkte sowie an deren Vorstellung zur institutionellen Organisation der Kirche halten müssen, wobei sie keine Zugeständnisse gegenüber den Donatisten machen: Die Wiedertaufe bleibt unbestritten verboten und die Deutungshoheit über Martyrien liegt bei der katholischen Kirche. Trotzdem scheint es so, als ob die Bischöfe, zumindest ihrem Selbstverständnis nach, der Einheit möglichst verträgliche Bedingungen zu schaffen versuchen, wie sie beispielsweise im Hinblick auf die Grabstätten bereits bestatteter donatistischer Märtyrerinnen und Märtyrer unter Beweis stellen. Ohne also das Zepter aus der Hand zu geben, versuchen die Bischöfe eine Rückkehr zur katholischen Kirche insofern zu ermöglichen, als sie lediglich eine Einhaltung der aufgestellten Bedingungen fordern – von einer Busse oder von anders gearteten «Hindernissen» für die Donatisten, im Speziellen für die donatistischen Kleriker, wird nicht gesprochen.

Angesichts des kaiserlichen Dekrets und der angedrohten Strafen für widerständige Donatisten scheinen die durch das Konzil vorgegebenen Bestimmungen insofern annehmbar, als sie zumindest die Gefahr von einer Exilierung oder Enteignung bannen. Während sich zwar weniger überzeugte Donatisten zumindest äusserlich mit den Bedingungen anfreunden mögen, um der Bestrafung durch den Kaiser und die kaiserlichen Beamten zu entgehen, müssen sie bei überzeugten Donatisten unweigerlich auf Widerstand stossen, birgt doch die Abkehr vom – aus ihrer Sicht – rechten Glauben grössere Gefahren als der Zorn des Kaisers. Sowohl die Wiedertaufe als auch die Märtyrerverehrung nehmen innerhalb der donatistischen Kirche eine solch zentrale Stellung ein, dass sie unmöglich aufgegeben werden können. Das Konzil von Karthago schafft daher, so sehr es der Einheit Rechnung tragen will, doch Bedingungen, die zumindest langfristig unmöglich zu einer Beendigung des Streits führen können.

Das Konzil von Karthago vermag den Verlauf des Streits nur geringfügig zu beeinflussen, da es die theologisch-dogmatischen Differenzen zwischen den beiden Streitparteien nicht zu überbrücken vermag, sondern zementiert, und die Annahme der konziliaren Bestimmungen erscheint als alternativloser Ausweg der Donatisten aus der drohenden Gefahr vonseiten des Kaisers; die katholischen Bischöfe nutzen die Gelegenheit, die ihnen durch das Dekret eröffnet wird, um den donatistischen Gegnern ihre Bedingungen und Standpunkte aufzuzwingen. Aus diesem Blickwinkel ist das Dekret entscheidend für den Verlauf des Donatistenstreits, nicht das Konzil von Karthago 348/49; dies wird mit dem Regierungsantritt Julians umso deutlicher, denn sobald der für das Dekret verantwortliche Kaiser stirbt, stirbt auch die Hoffnung auf Einheit.

4.2 Die interne Gruppenbildung durch das katholische Konzil

Nachdem der Einfluss des katholischen Konzils von Karthago 348/49 auf die Definition des Donatistenstreits untersucht worden ist, soll nun in einem ersten Schritt danach gefragt werden, inwiefern die gesamtafrikanische Bischofsversammlung der katholischen Kirche die interne Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteure beeinflusst hat. In einem zweiten Schritt soll der Auswirkung der internen Gruppenbildung auf den Konflikt nachgegangen werden. Ausgangslage der Untersuchung ist die Beobachtung Simmels, dass sich Gruppen anders verhalten und formieren, wenn sie sich in einer «Kampfsituation» befinden.⁹¹ So hat die Analyse der kaiserlichen Konzile denn auch gezeigt, dass es sich bei den Verhandlungen vor den bischöflichen *iudices* unter der Beteiligung des Kaisers durchaus um eine besondere Kampfsituation im Donatistenstreit gehandelt hat, weil sie den Streit zum einen deutlich sichtbar gemacht, identifiziert und definiert hat und ihn zum anderen dadurch intensiviert hat, dass die kaiserlichen Konzile als Rechtsstreit eine verbindliche Entscheidung im Streit gefordert haben. Nun stellt sich auch mit Blick auf das katholische Konzil von Karthago zunächst die Frage, inwiefern es eine veränderte Situation beziehungsweise eine spezifische Kampfsituation im Rahmen des Donatistenstreits darstellt. Die Bischofsversammlung wird als Reaktion auf das von Constans erlassene Dekret zur Einheit einberufen und scheint daher weniger Auslöser als Produkt einer veränderten Situation zu sein, die aber durch das Konzil anerkannt und verhandelt wird. Obwohl das Dekret eigentlich die Beendigung des Konflikts herbeiführen sollen und diesen auch tatsächlich etwas entschärft oder zumindest unterdrückt hat, hat es zu einer wiederholten Identifikation und Definition der Streitparteien und des Streitgegenstands geführt, wodurch der Donatistenstreit nicht nur wieder deutlich sichtbar gemacht worden ist, sondern erneut und verbindlich zugunsten der katholischen Kirche und zulas-

91 Simmel 1908, 350.

ten der donatistischen Kirche entschieden worden ist. Der Schluss liegt daher nahe, dass die Frage nach der besonderen Kampfsituation für die beiden Kirchen unterschiedlich beantwortet werden muss: Während die katholische Kirche aufgrund des Dekrets erneut als Siegerin aus dem Donatistenstreit hervorgeht, den Kaiser auf ihrer Seite weiss, von den staatlichen Unterdrückungsmassnahmen gegen die Donatisten profitiert und sich für sie die Situation damit etwas entspannt, muss die donatistische Kirche erneut eine Niederlage einstecken, ist als Glaubensgemeinschaft nun endgültig *de iure* verboten und wird von den kaiserlichen Beamten bedrängt; ihre Situation hat sich als Folge des Dekrets verschlechtert und ist deutlich angespannter. Es ist daher auch anzunehmen, dass sich das Konzil beziehungsweise die Situation, in der das Konzil abgehalten wird, in unterschiedlicher Weise und im ungleichen Masse auf die beiden gegnerischen Kirchen auswirkt. Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern sich die innere Struktur der Gruppe verändert, also inwiefern die Gruppen innere Anpassungen vornehmen, um die Situation zu meistern.

Dazu gilt es zunächst, die innere Struktur der beiden Gruppen in der Zeit unmittelbar vor dem Dekret und dem Konzil als Vergleichspunkt zur Überprüfung allfälliger Veränderungen festzuhalten. Ausschlaggebend für die bisherige interne Gruppenbildung sind, wie bereits dargestellt worden ist, die kaiserlichen Konzile und die damit verbundenen Ereignisse. Was die katholische Kirche betrifft, hat sich die effektive Auswirkung der Verhandlungen von Rom und Arles insofern in Grenzen gehalten, als diese keine markanten inneren Änderungen und Anpassungen zur Folge gehabt haben: Die katholische Kirche wird in ihrer inneren Struktur, die auf Vollständigkeit anstatt Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt ist und die über interne Differenzen hinwegsehen lässt, aufgrund ihres Sieges im Rahmen der Konzile von Rom und Arles bestätigt. Sie präsentiert sich deshalb auch in den Jahren nach den Konzilen zwar als inhaltlich und personell grob umrissene, aber in der Praxis beziehungsweise im Alltag nur lose verbundene Gruppe. Die donatistische Kirche hat sich dagegen erst durch die kaiserlichen Konzile als Gruppe geformt und gefestigt. Aufgrund der für sie ungünstigen Voraussetzungen für den weiteren Konflikt, die sich aus der numerischen⁹² und politischen Unterlegenheit ergeben, ist ihre innere Struktur auf das Dasein einer Opposition ausgelegt. Somit ist für sie die Fokussierung auf Einheit von zentraler Bedeutung, was sowohl eine Tendenz zur soziologischen Radikalisierung gegen innen und aussen als auch die Gefahr von Splittergruppen hervorruft.

Im Donatistenstreit stehen sich also zwei in ihrer Grösse und in ihrem Einfluss auf die afrikanische Gesellschaft zwar vergleichbare, aber im Hinblick auf

92 Wie bereits dargestellt worden ist, handelt es sich hierbei nicht um eine effektive numerische Unterlegenheit in Afrika selbst, sondern um eine relative mit Blick auf die katholische Vernetzung im restlichen Westen des Römischen Reichs. Bestimmend für die auf Opposition ausgelegte Struktur der Gruppe ist damit die wahrgenommene zahlenmässige Unterlegenheit. Vgl. Kapitel I.4.2.

ihre innere Struktur völlig unterschiedliche Gruppen gegenüber. Ausgehend von diesen Erkenntnissen zur bisherigen Formung soll nun nach dem Einfluss des katholischen Konzils von Karthago 348/49 auf die interne Gruppenbildung gefragt werden.

Die Formung der katholischen Kirche

Zur Zeit des Konzils von Karthago präsentiert sich die katholische Kirche, wie bereits dargestellt worden ist, als eine inhaltlich und personell grob umrissene Gruppe, die in ihrer inneren Struktur auf Vollständigkeit⁹³ ausgelegt ist. In der Praxis bedeutet das, dass grundsätzlich «Vereinheitlichungen und gegenseitige Einwirkungen der Individuen»⁹⁴, wie beispielsweise die hierarchischen Strukturen innerhalb der Gemeinde sowie das Konzilswesen, nachweislich existieren und dass sich die katholische Kirche als Gruppe identifiziert und definiert, wobei sie auch von aussen als solche wahrgenommen wird. Personell ist die Gruppe insofern umrissen, als sie aus Klerikern und Laien besteht, die in der *Communio* mit Caecilianus und später dessen Nachfolgern stehen. Inhaltlich definiert sich die Gruppe über den Begriff «katholisch», der oft *ex negativo* und im Verlauf von Aushandlungsprozessen geschärft wird, jedoch zahlreiche Fragen offenlässt.⁹⁵ In der katholischen Kirche herrscht deshalb auch wenig verpflichtende Einheit und Eindeutigkeit in Bezug auf theologisch-dogmatische Inhalte und die institutionelle Organisation der Kirche, weshalb die verschiedenen Gemeinden auch nach den Verhandlungen im Rahmen der kaiserlichen Konzile, an denen beispielsweise die Ablehnung von Wiedertaufen als allgemein bestimmt worden ist, weiterhin weitgehend unabhängig voneinander existieren.

Die verbindenden Formungen der Gruppe treten zutage, als Constans das Dekret zur Einheit der Kirche erlässt. Obwohl sich die katholische Kirche zwar insofern nicht in einer für sie existenziellen Kampfsituation befindet, als ihr Status als allgemeine Kirche einmal mehr durch den Kaiser bestätigt worden ist und die gegenwärtige Kirche eine herbe, in der Theorie vernichtende, Niederlage hat einstecken müssen, steht sie als Gruppe dennoch vor einer Schwierigkeit: die Reintegration der Donatisten in die katholische Kirche zum Wohl der kirchlichen Einheit. Mit dem Ziel, die Rückkehr der Donatisten in die Kirche zu koordinieren und zu organisieren, wird deshalb ein gesamtafrikanisches, katholisches Konzil in Karthago einberufen. Zur Verhandlung stehen sowohl theologisch-dogmatische Inhalte als auch die institutionelle Organisation der Kirche sowie eine Verständigung über verpflichtende Bedingungen, unter denen die Donatisten zurückkehren. Im Konzilsdokument wird dabei zwar immer wieder betont, das Konzil sei zum Zwe-

93 Mit Vollständigkeit ist nach Simmel (1908, 72) gemeint, dass die Gruppe alle Elemente in sich vereint, «auf die ihr Prinzip sich erstreckt». Vgl. Kapitel I.4.2.

94 Simmel 1908, 72.

95 Vgl. Kapitel I.4.1 und Kapitel I.4.2.

cke der kirchlichen Einheit einberufen worden,⁹⁶ aufgrund der bisherigen Untersuchungen und Erkenntnisse zum Setting und der Verhandlung stelle ich mit Blick auf die interne Gruppenbildung der katholischen Kirche aber folgende These auf: Das Konzil als Reaktion auf das von Constans erlassene Dekret zur Einheit der Kirche dient trotz gegenteiliger Beteuerung nicht primär der Herstellung einer kirchlichen Einheit mit den Donatisten, sondern ist als Zentralisierungsbestreben der katholischen Kirche zu werten, das die Stärkung der Gruppe gegenüber dem vorhersehbaren Widerstand seitens der Rückkehrer zum Ziel hat. Aufgrund des bisherigen Erfolgs der katholischen Kirche wird ihre innere Struktur dabei nicht grundsätzlich verändert, sondern wird viel eher bestärkt und gefestigt.

Das Zentralisierungsbestreben der katholischen Kirche ist insofern offensichtlich, als diese sich mit der Einberufung des Konzils «zusammennimmt»⁹⁷ und organisiert: Anstatt die Herstellung der per Dekret geforderten kirchlichen Einheit vollständig den einzelnen Gemeinden zu überlassen, versammeln sich die Bischöfe, um vorhersehbare Schwierigkeiten zu besprechen und dann ein einheitliches Vorgehen zu bestimmen. Ziel dieser Vorgehensweise ist es einerseits, Unsicherheiten und Unklarheiten in Bezug auf das Dekret auszuräumen, die sich aufgrund fehlender Einheit der Gruppe sowohl auf theologisch-dogmatische Fragen als auch auf die institutionelle Organisation erstrecken können. Andererseits versichern sich die Bischöfe gegenseitig ihre Unterstützung und bilden eine Front gegenüber den donatistischen Rückkehrern.

Die Zentralisierung führt, wie bereits dargestellt worden ist, damit sowohl zu einer inhaltlichen als auch zu einer personellen Identifikation und Definition der Gruppe unter dem Begriff «katholisch». Zum einen wird der Begriff durch die konziliaren Urteile inhaltlich geschärft, indem darüber entschieden wird, welche Praktiken und welche Glaubensverständnisse als allgemein gültig gelten und welche nicht. Mit Blick auf die für den Donatistenstreit zentralen Fragen wird bestätigt, dass die Wiedertaufe verboten ist, das trinitarische Glaubensbekenntnis wird wiederholt und das Ritual der einmaligen Taufe wird bekräftigt. Ausserdem beansprucht die katholische Kirche die Deutungshoheit über die Martyrien für sich.⁹⁸ Zum anderen wird der Begriff «katholisch» personell insofern geschärft, als all jene als Vertreter der katholischen Kirche bestätigt werden, die mit Caecilianus und dessen Nachfolgern in *Communio* stehen.

Weder die personelle noch die inhaltliche Definition der Gruppe führt jedoch zu essenziellen Änderungen und Anpassungen der inneren Struktur der Gruppe, diese Definitionen sind auch nicht darauf ausgelegt. Dies lässt sich daran erkennen, dass die konziliaren Bestimmungen inhaltlich relativ unspezifisch bleiben und kaum mehr verbindliche Einheit und Eindeutigkeit schaffen, als bisher ge-

96 Vgl. Maier Nr. 38,20; 22–23; 32–33; 35.

97 Simmel 1908, 50.

98 Zu den, für den Donatistenstreit nicht direkt relevanten Punkten, vgl. Munier 1974, 3–10.

herrscht hat. So ist das Verbot der Wiedertaufe nicht neu, und vermutlich hat in Anbetracht der «zentralen ekklesiologischen Funktion»⁹⁹ der Märtyrer auch der Anspruch auf die Deutungshoheit über die Märtyrerverehrung schon vor dem Konzil implizit bestanden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in erster Linie als Reaktion auf den «Märtyrerwahn» der Donatisten im Rahmen der *Tempora Macariana* zu verstehen, sozusagen als notwendige, aber minimale, auf Extremfälle ausgerichtete Regulierung und weniger als proaktive Herstellung von Eindeutigkeit. Die konziliaren Urteile stehen damit nicht im Zeichen der Einheit und Eindeutigkeit der Gruppe, sondern im Zeichen der Vollständigkeit.¹⁰⁰ Das Streben nach Vollständigkeit lässt sich im Konzilsdokument sogar insofern festmachen, als die Bischöfe keine allzu scharfen Bestimmungen treffen wollen, um die «Einheit» (*unitas*) nicht zu gefährden,¹⁰¹ wobei die Verwendung des Begriffs «Einheit» in Anbetracht des Kontextes meines Erachtens nicht mit inhaltlicher Eindeutigkeit zu verwechseln ist, sondern dem Simmel'schen Konzept der Vollständigkeit entspricht.

Für diese Interpretation spricht ausserdem die Tatsache, dass die institutionelle Organisation der Kirche kaum verändert oder vereinheitlicht wird. So kann anhand des Konzilsdokuments zum Beispiel kein Bestreben der versammelten Bischöfe gefasst werden, das Konzilswesen oder die Hierarchie des Klerus so zu gestalten, dass die Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der konziliaren Urteile besser organisiert ist. Die Konzilsurteile bleiben damit nur insofern verpflichtend, als keine offensichtlichen Verstösse gegen sie geduldet werden; inwiefern jedoch Verstösse verhindert oder Strafen effektiv umgesetzt werden können, wird nicht diskutiert, und die Autorität der Urteile gründet nach wie vor auf dem in der Praxis relativ unverbindlichen horizontalen und vertikalen Konsens.

Damit ist deutlich geworden, dass tatsächlich keine essenziellen Änderungen und Anpassungen der inneren Struktur der Gruppe vorgenommen worden sind. Dass das Konzil auch nicht darauf ausgelegt gewesen ist, liegt daran, dass solche Anpassungen für die momentane Situation des Donatistenstreits weder notwendig noch zweckmässig gewesen wären. So lässt sich die Situation der katholischen Kirche um 348/49 mit derjenigen nach den kaiserlichen Konzilen vergleichen: Die Gruppe befindet sich in der weitaus stärkeren Position als die gegnerische donatistische Kirche, wobei sich die auf Vollständigkeit ausgerichtete innere Struktur bewährt hat. Sie hat es der katholischen Kirche ermöglicht, im Kontext des Konflikts mit den Donatisten über interne Differenzen hinwegzublicken, und hat zu einer numerischen und politischen Stabilität der Gruppe beigetragen, indem sie sich weder restriktiv noch aggressiv gegen innen oder aussen gerichtet hat. Aufgrund der

99 Gemeinhardt 2014, 141.

100 Vgl. Simmel 1908, 350–352.

101 Maier Nr. 38,34–36: [...] *nec tamen tempore unitatis aliquid durissimum statuamus.*

bisherigen Erfahrungen im Konflikt scheint eine Anpassung der inneren Struktur daher nicht angezeigt.

Im Gegensatz zu den Konsequenzen der kaiserlichen Konzile scheinen die katholischen Bischöfe die effektive Wirkung des Dekrets sowie die Stärke ihres Gegners realistischer einzuschätzen: Während weder die katholische Kirche noch Konstantin unmittelbar nach den Konzilen von Rom und Arles mit Widerstand der donatistischen Kirche gerechnet zu haben scheinen,¹⁰² bereiten sich um 348/49 sowohl Kaiser als auch Kirche auf den vorhersehbaren Widerstand der Donatisten vor. Zu diesem Zweck versieht Constans seine Forderung nach kirchlicher Einheit mit konkreten Strafandrohungen bei Zuwiderhandlung, und die katholische Kirche beruft das gesamtafrikanische Konzil ein, um den widerständigen Donatisten als geschlossene Front entgegentreten zu können. Dabei wird die im Rahmen der kaiserlichen Konzile getroffene Identifikation und Definition der Gruppe bestätigt und bestärkt. Das katholische Konzil von Karthago ist damit explizit auf die interne Gruppenbildung ausgelegt, im Sinne einer Stärkung bereits bestehender Strukturen.

Die Formung der donatistischen Kirche

Im Rahmen der kaiserlichen Konzile und während der darauffolgenden Ereignisse sind die Donatisten vor allem von aussen, und zwar als schismatische Kirche identifiziert und definiert worden. Personell wird die Gruppe insofern umrissen, als all jene dazugehören, die in der *Communio* des Maiorinus und dessen Nachfolger Donatus stehen. Inhaltlich wird die Gruppe dadurch definiert, dass sie sich sowohl in Bezug auf theologisch-dogmatische Inhalte als auch auf ihr Kirchenbild auf traditionelle Elemente der afrikanischen Kirche beruft. Als spezifisches Merkmal gilt die Praxis der Wiedertaufe entsprechend dem Sakramentenverständnis *ex opere operantis*. Diese Definition, die damit verbundenen Urteile und die Voraussetzungen, die sich daraus für die Gruppe mit Blick auf den weiteren Konflikt ergeben, sind ausschlaggebend dafür, wie sich die innere Struktur der donatistischen Kirche entwickelt hat: Der Status als politisch unterlegene Opposition und die Selbstwahrnehmung als numerisch unterlegene Partei führen in der Kampfsituation zu einer Fokussierung auf Einheit und Eindeutigkeit,¹⁰³ die ihrerseits den soziologischen Radikalismus fördert.¹⁰⁴

Die Ereignisse während der *Tempora Macariana* haben die innere Struktur der donatistischen Kirche denn auch offengelegt: Der weitgehend koordinierte Widerstand gegen die staatliche Gesandtschaft sowie die Gewaltbereitschaft und die Zusammenarbeit mit den *Circumcellionen* zeugen von einer zentralisierten,

102 Vgl. Kapitel I.3.1 und Kapitel I.3.2.

103 Vgl. Simmel 1908, 350–352; 362.

104 Simmel 1908, 71.

inhaltlich wie personell vereinheitlichten und soziologisch radikalisierten Gruppe, der es gelingt, für den Kampf notwendige Ressourcen zu mobilisieren, und deren Dauerhaftigkeit, Grösse und Einfluss in Afrika durchaus mit der- beziehungsweise demjenigen der katholischen Kirche vor Ort verglichen werden kann. Während sich die Donatisten aufgrund ihrer Widerstandsfähigkeit trotz ihres Status als Schismatiker und Häretiker bisher insofern haben behaupten können, als sie den Unterdrückungsversuchen vor allem von Seiten Konstantins ein Ende bereitet haben, erweisen sich ihre auf Einheit ausgerichtete innere Struktur und der damit verbundene soziologische Radikalismus nun als Stolperstein der Gruppe.

Weil nämlich die donatistischen Gewaltausbrüche im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die *salus imperii* und die *salus imperatoris* ein für ihn anscheinend untragbares Ausmass annehmen, sieht sich Constans dazu gezwungen, die Unterdrückungsversuche seines Vaters wiederaufzunehmen und sogar zu verschärfen. Durch das Dekret zur Einheit identifiziert und definiert Constans, ganz im Einklang mit der bisherigen durch die kaiserlichen Konzile geprägten Wahrnehmung des Donatistenstreits seitens der katholischen Kirche die donatistische Kirche als eine Gruppe gewalttätige Schismatiker, der Einheit geboten werden muss. Damit wird die Gruppe nicht nur erneut von aussen zusammengefasst, sondern auch insofern in eine Kampfsituation versetzt, als ihre Existenz abermals immanent bedroht wird. Gleichzeitig, sozusagen als Produkt dieser Kampfsituation, wird ein gesamtafrikanisches, katholisches Konzil abgehalten, in dessen Rahmen die Modalitäten zur kirchlichen Einheit besprochen werden sollen. Damit ist zwar nicht in erster Linie das Konzil selbst für die Kampfsituation verantwortlich, in der sich die Donatisten am Ende der fünfziger Jahre des 3. Jahrhunderts befinden, sondern das kaiserliche Dekret. Das Konzil steht jedoch im Zeichen dieser Kampfsituation und übt damit potenziell einen Einfluss auf die interne Struktur der donatistischen Kirche aus.

Wie die Untersuchung zur Definition der Streitakteure und des Streitgegenstands im Rahmen des katholischen Konzils gezeigt hat, werden die Donatisten als Gegenspieler der katholischen Kirche nicht namentlich genannt, anhand der Konzilsurteile wird jedoch deutlich, dass über sie verhandelt wird. Personell werden die Donatisten nicht explizit als Gruppe umrissen, sondern fallen unter die vage Bezeichnung als *membra dispersa*.¹⁰⁵ Die Formulierung ist, wie bereits ausgeführt worden ist, im Zeichen der Einheit gewählt worden und sagt daher weniger über die Gruppe der Donatisten aus als darüber, wie die katholische Kirche den Konflikt wahrnehmen will. Zum einen soll die Bezeichnung ausdrücken, dass das Schisma ein Ende gefunden hat, zum anderen stellt sich die katholische Kirche damit insofern als versöhnlich dar, als sie den Donatisten grundsätzlich zugesteht, bisweilen nur verirrte Glaubensbrüder zu sein. Die Bezeichnung wird der donatistischen Gruppe aber nicht gerecht, weil sie ihr ihre institutionelle Organisation als

Gruppe, ihre Grösse und ihren Einfluss innerhalb der afrikanischen Gesellschaft aberkennt, was diminutiv wirkt.

Nun lässt die Bezeichnung *membra dispersa* vor dem Hintergrund der Identifikation und Definition der Gruppe insofern aufhorchen, als auf den ersten Blick argumentiert werden könnte, es handle sich bei ihr nicht nur um eine Diminution, sondern auch um das Gegenteil dessen, was im Zuge der kaiserlichen Konzile gemacht worden ist: Während die *pars Maiorini* beziehungsweise *pars Donati* von aussen zur Gruppe zusammengefasst worden ist, damit sie besser identifizier- und greifbar wird, erscheint die Bezeichnung *membra dispersa* als eine Art Auflösung Gruppe von aussen. Diese Interpretation der Bezeichnung ist aber deshalb nicht schlüssig und zu verwerfen, weil die Identifikation und Definition der donatistischen Kirche als Gruppe längst etabliert ist und allen Beteiligten klar ist, wer in erster Linie mit den verstreuten Mitgliedern gemeint ist. So ist denn die inhaltliche Definition der *membra dispersa* anhand der Praxis der Wiedertaufe, mit der konsequenterweise das Sakramentenverständnis *ex opere operantis* einhergeht, und anhand des «Märtyrerwahns» unmissverständlich auf die donatistische Kirche bezogen.

Faktisch ändert das Konzil von Karthago also nichts an der Identifikation und Definition der donatistischen Kirche, wie sie im Rahmen der kaiserlichen Konzile vorgenommen und in den Folgejahren zementiert worden sind. Das Konzil trägt damit zu der bisherigen äusseren Wahrnehmung der donatistischen Kirche bei beziehungsweise bestätigt diese. Es ist daher anzunehmen, dass das katholische Konzil von Karthago die interne Struktur der Donatisten, wie sie während der *Tempora Macariana* offengelegt worden ist, nicht verändert, sondern bekräftigt hat. Die Donatisten werden in ihrem Selbstbild als numerisch und politisch unterlegene Opposition bestärkt und werden daher weiterhin auf unbedingte Einheit und Eindeutigkeit setzen, um sich als Gruppe zu schützen. Da keine weiteren Quellen, geschweige denn donatistische Schriften zum Konzil von Karthago existieren, die das Gegenteil beweisen könnten, liegt der Schluss nahe, dass die gesamtafrikanische katholische Bischofsversammlung zur Verhärtung der inneren Struktur der donatistischen Kirche geführt hat.

Die Auswirkungen der internen Gruppenbildung auf den Konflikt

Was die Auswirkung der durch das Konzil von Karthago 348/49 beeinflussten internen Gruppenbildung auf den Konflikt zwischen den beiden Kirchen betrifft, muss grundsätzlich festgehalten werden, dass sie kaum vom Einfluss der internen Gruppenbildung durch die kaiserlichen Konzile getrennt betrachtet werden kann. So bauen die Definitionen der Streitakteure und des Streitgegenstands und damit zusammenhängend die interne Gruppenentwicklung der Streitparteien auf den Konzilen von Rom 313 und Arles 314 auf. Wie gezeigt worden ist, werden die Streitparteien durch das Konzil von Karthago in ihren inneren Strukturen bestä-

tigt, wobei diese ausgebaut und verfestigt werden. Während die innere Struktur der katholischen Kirche weiterhin auf Vollständigkeit ausgelegt ist, ist diejenige der donatistischen Kirche nicht nur nach wie vor, sondern aufgrund des offiziellen Verbots des Donatismus noch mehr auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt. Damit scheinen sich die Fronten zwangsläufig zu verhärten und der Konflikt behält den Charakter des Existenzkampfes. Insofern steht die Entwicklung des Donatistenstreits in Form eines direkten Konflikts nicht nur im Zusammenhang der kaiserlichen Konzile, sondern wird durch das katholische Konzil von Karthago begünstigt.

III Das maximianistische Konzil von Cebarsussa 393

Nachdem die Herrschaft Julians zu einem Erstarren der donatistischen Kirche geführt hat, kann sich diese auch während der Valentinianischen Dynastie trotz einigen Gegenwinds seitens der Kaiser behaupten.¹ So profitieren die Donatisten beispielsweise von der Herrschaft des Firmus, dann von derjenigen des Gildo in Afrika. Im Konflikt gegen die katholische Kirche werden sie von beiden Männern unterstützt oder es wird ihnen zumindest freie Hand gelassen.² Gegen Ende des vierten Jahrhunderts kann die donatistische Kirche denn auch die höhere Anzahl an Mitgliedern verzeichnen als ihre Gegnerin.³ Trotzdem beginnt die Stabilität der Donatisten als Gruppe ab den 370er Jahren zu bröckeln und es kommt, wie bereits ausgeführt worden ist, vermehrt zur Bildung einzelner Splittergruppen aufgrund interner Differenzen.⁴ Die Bildung einer dieser Splittergruppen, die der sogenannten Maximianisten, und die daraus resultierenden Spannungen innerhalb der donatistischen Kirche haben schliesslich zur Einberufung zweier Konzile geführt: das Konzil von Cebarsussa im Jahr 393 und das Konzil von Bagai im Jahr 394.

Am Anfang des Schismas innerhalb der donatistischen Kirche, das auch als «Maximianistenstreit» bezeichnet wird, steht die Ernennung des Primianus zum karthagischen Bischof als Nachfolger des Parmenianus von Karthago um die Jahre 391/92.⁵ Vermutlich ist Primianus bereits zu Beginn seiner Amtszeit eine umstrittene Figur;⁶ sicher zieht er unter anderem mit der Wiederaufnahme der Claudianisten, einer zuvor aus der donatistischen Kirche ausgeschlossenen Splittergruppe, den Unwillen zahlreicher Donatisten auf sich, weil er die Wiedertaufe der Rückkehrer aussetzt und aus Sicht der Kritiker damit die Reinheit der Kirche gefährdet.⁷ Einer dieser Donatisten ist Maximianus, der Diakon des Primianus und ein

- 1 Valentinian I. versucht die öffentliche Ruhe und Ordnung in Afrika wiederherzustellen und das Schisma zu beenden, indem er die donatistische Partei mit einem Verbot der Wiedertaufe (Cod. Theod. XVI,6,1; Maier Nr. 40) zu schwächen versucht. Vgl. Grasmück 1964, 139–140. Gratian folgt dem Beispiel seines Vorgängers und erlässt verschiedene Gesetze, die den Donatismus zu unterdrücken versuchen (Cod. Theod. XVI,5,4; 5,5; 6,2). Ausserdem werden unter Gratian verschiedene Religionsgesetze erlassen; inwiefern diese Gesetze auch die Donatisten betroffen haben und ob sie überhaupt durchgeführt worden sind, muss jedoch fraglich bleiben. Vgl. Grasmück 1964, 153f; Morgenstern 1993.
- 2 Zum Donatismus und zu den Angriffen der Donatisten beziehungsweise Circumcellionen auf die katholische Kirche vgl. Grasmück 1964, 148–167. Vgl. Kapitel I.3.1 und Kapitel I.4.2.
- 3 Kriegbaum 2002, 267.
- 4 Vgl. Kapitel I.4.2.
- 5 Grasmück 1964, 164.
- 6 Shaw 2011, 110.
- 7 Grasmück 1964, 164. Was die zeitliche Abfolge der Ereignisse betrifft, herrschen in der historischen Forschung offenbar unterschiedliche Vorstellungen: Grasmück (1964, 164) verortet die

Verwandter des Donatus von Karthago,⁸ des Namensgebers der donatistischen Kirche: Gemeinsam mit drei⁹ weiteren Diakonen scheint er sich derart gegen seinen Bischof zu stellen, dass sich dieser dazu entschliesst, die vier vor Gericht anzuklagen. Über die Anhörung ist wenig bekannt. Sicher ist nur, dass weder Maximianus noch die anderen Diakone verurteilt worden sind, wobei zum einen unklar bleibt, ob die Verhandlung mit einem Freispruch geendet hat oder abgebrochen worden ist, und zum anderen, ob ein allfälliger Freispruch aufgrund fehlender Beweise oder aufgrund einer bewiesenen Unschuld erfolgt ist.¹⁰ Primianus, der mit diesem Urteil offenbar unzufrieden ist, setzt sich in seiner Stellung als karthagischer Bischof über die Einwände aller Anwesenden hinweg und exkommuniziert Maximianus im Alleingang und anscheinend ohne erneute Anhörung; so wird es zumindest aus der Perspektive der Gegner des Primianus geschildert.¹¹ Aus welchen Gründen Maximianus genau verurteilt und exkommuniziert worden ist, kann aus den Quellen nicht erschlossen werden.¹²

Nachdem die Exkommunikation der Diakone ausgesprochen ist, setzt Primianus einige Gemeindemitglieder in Bewegung, um die Kirchengebäude der Anhänger des Maximianus in seinen Besitz zu bringen. Shaw verweist darauf, dass in diesem Zusammenhang zum ersten Mal konkrete Anschuldigungen gegen Primianus wegen «ungebührlicher» Anwendung von Gewalt laut werden, vermutlich vor allem von Seiten der *seniores* der donatistischen Kirche. So sei die Aneignung der Kirchengebäude mit der Ausübung physischer Gewalt verbunden gewesen, wobei auch lokale Beamte beteiligt gewesen seien.¹³ Ausserdem habe Primianus einige der *seniores* bedroht und eingeschüchtert sowie einzelne Angriffe auf an-

Wiederaufnahme der Claudianisten noch vor dem Verfahren gegen Maximianus, Shaw (2011, 112) dagegen erst nach der Exkommunikation des Maximianus. Anhand der Quellen lässt sich keine der beiden Darstellungen eindeutig verifizieren.

8 Kriegbaum 2002, 267.

9 In der Forschung herrscht Uneinigkeit darüber, ob es sich um drei oder vier Diakone und Maximianus handelt. Während Shaw von vier Diakonen spricht (Shaw 2011, 110), sprechen Grasmück (1964, 164) und Kriegbaum (2002, 267) lediglich von drei Diakonen. In der *tractoria* werden nebst Maximianus nur drei weitere Diakone namentlich genannt: Rogatianus, Donatus und Salgamius. Maier Nr. 54,71–73.

10 Shaw 2011, 110. Zu den Gründen, weshalb die Vorgeschichte des Konzils von Cebarsussa durch Augustinus nur lückenhaft dokumentiert ist, vgl. Weidmann 1998, 15–17.

11 Shaw 2011, 110–111.

12 Weidmann 1998, 5. Möglicherweise reichen die Gründe für die Exkommunikation in die Zeit vor der Wahl des Primianus zum Bischof zurück, so Weidmann. Kriegbaum zieht diesbezüglich die Möglichkeit in Betracht, dass Primianus sich durch den Status des Maximianus als Verwandter des Donatus von Karthago bedroht gefühlt hat und seinen Diakon deshalb hat loswerden wollen. Vgl. Kriegbaum 2002, 267.

13 Shaw 2011, 111–113. Die Beteiligung der Beamten führt Shaw darauf zurück, dass Primianus vermutlich zuvor eine Petition verfasst hat, mit der er seinen Besitzanspruch auf die umstrittenen Kirchenbauten erfolgreich geltend gemacht hat. Durch die Bestätigung seines Anspruches sei die Anwendung von Gewalt legitimiert worden und die Beamten hätten lediglich sichergestellt, dass die Kirchenbauten in den Besitz des Primianus übergehen.

dere Gemeindemitglieder ausführen lassen.¹⁴ Die Vorgehensweise des Primianus sowohl hinsichtlich der Exkommunikation der Diakone in Eigenregie als auch hinsichtlich der Gewaltanwendung gegen Maximianus und dessen Anhänger löst weiteren Widerstand innerhalb der donatistischen Kirche aus,¹⁵ der im Zusammenhang mit dem Unwillen über die Wiederaufnahme der Claudianisten die *seniores* der Gemeinde endgültig zur Handlung drängt. Sie ergreifen die Initiative in der Sache gegen den Bischof von Karthago: Um Primianus auf einem eigens dafür einberufenen Konzil zur Rechenschaft zu ziehen, stellen die *seniores* ein Dossier mit Anklagepunkten und Beweisen gegen ihn zusammen. Das Dossier senden sie mit einem ergänzenden Schreiben an die Bischöfe der donatistischen Kirche und laden zur Versammlung in Karthago ein.¹⁶

Als das Konzil im Jahr 392 in Karthago abgehalten werden soll, weigert sich der angeklagte Primianus, sich der Bischofsversammlung zu stellen, und mobilisiert zahlreiche Gemeindemitglieder sowie einige Beamte, um gegen Maximianus, dessen Gemeinschaft und die *seniores* vorzugehen.¹⁷ Unter diesen Umständen kann das Konzil unmöglich planmässig abgehalten werden. Es gelingt den versammelten Bischöfen, Klerikern und *seniores* offenbar dennoch, sich in vorstädtischen Kirchen zu versammeln und anhand der zusammengestellten Beweise eine erste Verhandlung über die gegen Primianus angeführten Anklagepunkte durchzuführen,¹⁸ die abschliessende Verhandlung sowie die Urteilsfindung müssen aber trotzdem vertagt werden. Die in Karthago versammelten Kleriker und *seniores* informieren entsprechend, dass im Folgejahr ein neues Konzil in Cebarussa abgehalten werden soll, in dessen Rahmen über Primianus geurteilt werden soll.¹⁹ Die Versammlung von Cebarussa führt, wie im Folgenden dargelegt wird, zum Ausbruch des Maximianistenstreits, der anschliessend durch das Konzil von Bagai 394 entscheidend weiter geformt wird. So sind die beiden Konzile massgebend für die Formung und den weiteren Verlauf des Streits zwischen den Maximianisten und den Donatisten.

14 Im Zusammenhang mit dem Ausmass dieser Gewalttaten, Einschüchterungen und Bedrohungen warnt Shaw (2011, 112–113) davor, den Quellen blind zu vertrauen. Es seien nur wenige Einzelereignisse wirklich belegt und möglicherweise übertrieben dargestellt.

15 Frensd (1952, 214) bemerkt, dass Maximianus vor allem die reicheren Mitglieder der donatistischen Kirche auf seiner Seite hat. Die Aussage basiert jedoch primär auf dem Hinweis bei Augustinus, eine reiche Frau habe Maximianus unterstützt, genau wie damals Lucilla Maiorinus unterstützt habe (vgl. Aug. epist. 43,9,26).

16 Shaw 2011, 112–113.

17 Kriegbaum 2002, 268. Die Weigerung des Primianus ist laut Shaw durchaus begründet, ist doch die Einberufung eines Konzils durch die *seniores* mehr als ungewöhnlich. So bekleiden die *seniores* kein offizielles Amt innerhalb der Kirchenhierarchie und ihre Autorität gründet, wie es der Name zeigt, auf ihrem Alter: «The power derived from a special respect for old age that characterized African social relations, a peculiarity that is seen in the function that the older males had in pre-Roman towns and villages in Africa.» Shaw 2011, 110–111.

18 Shaw 2011, 113.

19 Kriegbaum 2002, 268.

Das Konzil von Cebarsussa 393 ist durch Augustinus' Enarratio 36 belegt,²⁰ die das Rundschreiben (*tractoria*)²¹ der Bischofsversammlung an die donatistischen Gemeinden enthält und dieses kommentiert.²² Die Quelle wird in der Forschung gemeinhin als relativ zuverlässig bewertet, was die Schilderung des Sachverhalts betrifft; es wird aber auch davon ausgegangen, dass Augustinus nicht die ganze *tractoria* im Original überliefert hat.²³ Dokumentiert sind die Einleitung des Konzils mit der Anrede an die Adressaten, die Auflistung der Anklagepunkte gegen Primianus sowie die konziliaren Urteile. Die Unterschriftenliste am Ende des Dokuments ist vermutlich nicht komplett.²⁴ In der Forschung wird immer wieder auf die sachliche und nüchterne Schreibweise hingewiesen, in der die *tractoria* verfasst worden ist. Shaw merkt an, dass die *tractoria* in dieser Hinsicht an ein Dossier erinnert, das für ein weltliches Gericht zusammengestellt worden ist.²⁵ Nebst der Enarratio dienen weitere Schriften des Augustinus als Quellen für das Konzil und die damit verbundenen Ereignisse, wobei die für die Rekonstruktion des Maximianistenstreits relevanten Stellen jeweils relativ kurz ausfallen.²⁶ Ausserdem wird das Konzil auch in der *Vita Augustini* des Possidius aufgegriffen.²⁷

1 Das Setting

Dank der angegebenen Quellen ist es möglich, das Setting des Konzils in groben Zügen relativ gut nachzuvollziehen. So kann das von den *seniores* der donatistischen Kirche einberufene und organisierte Konzil von Cebarsussa auf den 24. Juni 393 datiert werden, also ungefähr zwei Jahre nach dem Amtsantritt Primianus' und etwa ein halbes Jahr nach dem Versuch, ein Konzil in Karthago abzuhalten.²⁸ Die Zeitspanne zwischen der Vorbesprechung in Karthago und der Versammlung in Cebarsussa kann, ähnlich wie bei vorherigen Konzilen, mit dem Aufwand der Organisation begründet werden. Als Tagungsort hat das kleine Städtchen Cebarsussa gedient, das vermutlich in der Byzacena gelegen hat; es wird in den

20 Maier Nr. 54 (Aug. serm. 2 in ps. 36,30).

21 Beim Begriff *tractoria* handelt es sich um eine Eigenbezeichnung; sie «bezeichnet im Allgemeinen ein Einladungsschreiben für ein Konzil oder ein Rundschreiben der Konzilsbischofe an ihre Kollegen». Weidmann 1998, 12. Als Primianus im Jahr 403 ein Angebot der katholischen Kirche zu einem Gespräch ablehnt, veröffentlicht Augustinus das Rundschreiben in seiner Enarratio. Vgl. Weidmann 1998, 4.

22 Maier 1987, Bd. 2, 74–75. Augustinus hat die Enarratio «im Herbst des Jahres 403 in drei Sermones» gepredigt, also zehn Jahre nach dem Konzil von Cebarsussa. Vgl. Weidmann 1998, 3–5.

23 Vgl. Kriegbaum 2002, 269; Shaw 2011, 114; Maier 1987, Bd. 2, 74; Weidmann 1998. Zum Kontext und zur Textgestaltung der Quelle vgl. Weidmann 1998.

24 Kriegbaum 2002, 269.

25 Shaw 2011, 118. Vgl. Kriegbaum 2002, 269; Weidmann 1998, 5.

26 Zu den verschiedenen Quellenstellen bei Augustinus vgl. Maier 1973, 33; Aug. epist. 93; c. Cresc.; c. Emer.; epist. ad Cath. de secta Donat.

27 Poss. Vita Aug.

28 Maier Nr. 54,183–184. Vgl. Grasmück 1964, 164.

Quellen jedoch nur im Zusammenhang mit diesem Konzil erwähnt.²⁹ Es ist auch nicht bekannt, wo genau beziehungsweise in welchem Gebäude sich die Teilnehmenden getroffen haben; ob Cebarsussa über eine Kirche verfügt hat, die genügend Platz für die Versammlung geboten hätte, ist unklar. Den Vorsitz über die Versammlung hat Victorinus von Munatiana, vermutlich der *senex* der Provinz,³⁰ geführt. Unter seiner Leitung haben sich laut Augustinus um die hundert Bischöfe versammelt,³¹ wovon die meisten aus der Byzacena angereist sind, aber auch einige aus den Provinzen Africa proconsularis und Tripolitanien. Zwei Bischöfe aus Numidien werden in der *tractoria* namentlich genannt, ebenso wie ein Bischof aus der Mauretania Stifensis.³² Dagegen haben weder der angeklagte Primianus noch staatliche Vertreter am Konzil teilgenommen.³³

Das soeben geschilderte Setting gibt in vielerlei Hinsicht Aufschluss über die Form des Konzils. Erstens scheint es sich beim Konzil von Cebarsussa 393 insofern um ein nichtkaiserliches Konzil gehandelt zu haben, als weder staatliche Beamte noch der Kaiser selbst an der Organisation oder der Durchführung des Konzils beteiligt gewesen sind. Das lässt sich zum einen damit erklären, dass das Konzil von Cebarsussa im Gegensatz zum katholischen Konzil von 348/49, das aufgrund eines kaiserlichen Eingriffs in den Donatistenstreit einberufen und abgehalten worden ist, wegen interner Differenzen organisiert wurde, die aus Perspektive der teilnehmenden Bischöfe durch Primianus hervorgerufen worden sind. Es ist zwar so, dass Primianus in seinem Vorgehen gegen Maximianus und dessen Anhänger teilweise von kaiserlichen Beamten unterstützt worden ist, dies scheint aber nicht ausschlaggebend für die Einberufung des Konzils gewesen zu sein – Primianus hatte sich, wie bereits geschildert worden ist, schon vorher und aus anderen Gründen unbeliebt gemacht. Zum anderen scheint die Verhandlung gegen Primianus trotz der soeben geschilderten und bereits erörterten Beteiligung einiger Beamter keine Intervention auf kaiserlichen Wunsch zu provozieren.

Zweitens haben am Konzil von Cebarsussa nur Bischöfe teilgenommen, die Maximianus unterstützen. Die Zusammensetzung des Bischofsgremiums hat sich aus der Opposition gegen Primianus ergeben, wobei auffällt, dass der Grossteil der versammelten Bischöfe aus der Byzacena angereist ist, während nur zwei numidische Vertreter und ein Bischof aus der Mauretania Stifensis teilgenommen haben. Grasmück zieht daher eine Verbindung zwischen der geografischen Herkunft der

29 Maier Nr. 54,22.

30 So wird im Einleitungsteil der *tractoria* Victorinus' Name als Erstes genannt. Vgl. Maier Nr. 54,8. Vgl. Kriegbaum 2002, 269.

31 Obwohl nur 53 Unterschriften am Ende des Dokuments aufgeführt werden, spricht Augustinus andernorts von hundert Bischöfen (z. B. Aug. c. Cresc. III,13,16; IV,6,7), weshalb Kriegbaum von einer Textverstümmelung ausgeht. Vgl. Kriegbaum 2002, 269. Zur Forschungsdiskussion um die Anzahl der Bischöfe am Konzil von Cebarsussa vgl. Shaw 2011, 144.

32 Vgl. Maier Nr. 54,194–276. Vgl. Grasmück 1964, 164; Kriegbaum 2002, 269.

33 Kriegbaum 2002, 269.

Bischöfe und der Einstellung zu theologisch-dogmatischen sowie institutionellen Fragen:

Die regionale Zusammensetzung des Maximianistenkonzils [...] kann als Beweis dafür angesehen werden, dass die Vertreter der stärker romanisierten Provinzen in den ehemaligen punischen Landstrichen, d. h. also vorwiegend in den Küstengebieten, mehr der konservativen und toleranten Richtung zuneigten als dem numidischen Rigorismus, dem auch Primianus angehört zu haben scheint.³⁴

Auf die Verbindung zwischen den Anhängern des Primianus und Numidien als Provinz, ohne aber theologisch-dogmatische Standpunkte oder Ideen zur institutionellen Organisation der Kirche zu benennen, verweist ausserdem Augustinus.³⁵

Die regionale Zusammensetzung ist nicht von der Hand zu weisen. Für die Form des Konzils scheint jedoch wichtiger zu sein, dass weder Primianus noch eine Delegation seiner Anhänger an der Versammlung teilgenommen haben. So lässt die Beschränkung der Teilnehmer auf die Bischöfe, die Maximianus unterstützen, Zweifel daran aufkommen, dass es sich bei der Versammlung von Cebarussa um ein überregionales, gesamtafrikanisches Konzil der rechtmässigen Kirche in seiner «Normalform» handelt, wie es dem Selbstverständnis der teilnehmenden Bischöfe entspricht:³⁶ Das Konzil findet in Abwesenheit zahlreicher Bischöfe statt, die offiziell eigentlich zur Kirche gehören, denn zum Zeitpunkt der Versammlung hat sich aus Sicht der hundert teilnehmenden Bischöfe noch kein Schisma vollzogen und es liegt auf der Hand, dass es sich bei ihnen keineswegs um alle oder auch nur um eine Mehrheit der donatistischen Bischöfe gehandelt hat und deshalb eine Auswahl der Teilnehmer erfolgt ist.

Ob die Teilnahme weiterer Bischöfe ursprünglich geplant war, kann anhand des Quellenmaterials nicht mit Sicherheit nachvollzogen werden. Es scheint jedoch schlüssig, dass weder die Teilnahme des Primianus noch die seiner unmittelbaren Anhänger und Verteidiger geplant gewesen ist: Nachdem sich Primianus bereits drei Mal geweigert hat, sich vor dem anfänglich geplanten Konzil in Karthago zu verantworten,³⁷ scheint eine erneute Planung des Konzils in Anwesenheit des Angeklagten illusorisch. So weisen denn auch die Ausschreitungen in Karthago sowie die Wahl des neuen Tagungsortes darauf hin, dass Primianus absichtlich vom Konzil ferngehalten worden ist. Kriegbaum bemerkt dazu, dass Cebarussa vermutlich gerade deshalb als Tagungsort ausgewählt worden ist, um Primianus und seine Anhänger auf Abstand zu halten: Cebarussa sei erstens ein «Zentrum der

34 Grasmück 1964, 164. Frensd's Ausführungen unterstützen diese Interpretation. Vgl. Frensd 1959, 132–133. Die Charakterisierung des numidischen Donatismus als «numidischer Rigorismus» wird im Fazit der vorliegenden Arbeit noch einmal aufgegriffen.

35 Aug. c. Cresc. IV, 58, 69: *Si hoc iustissime dicturae sunt plebes et clerici eorum locorum, ex quibus erant trecenti et decem, qui contra Maximianenses Bagaiense concilium condiderunt, si hoc, inquam, recte dicturi sunt Afri Afris, Numidae et Mauri quam plurimi paucis Byzacenis et provincialibus [...].* Vgl. Kriegbaum 2002, 269.

36 Vgl. Kriegbaum 2002, 270. Vgl. Maier Nr. 54,1–2.

37 Shaw 2011, 112.

Anhänger Maximians»³⁸ gewesen, zweitens weit entfernt von Karthago, dem Wirkungsort des Primianus, und drittens ein so kleines Städtchen, dass grössere Ausschreitungen rund um das Konzil unwahrscheinlich gewesen seien.³⁹ Insofern kann davon ausgegangen werden, dass das Konzil von Cebersussa absichtlich nur aus Bischöfen bestanden hat, die Maximianus unterstützt haben.

Sowohl die Wahl des Tagungsortes als auch der damit einhergehende Vorsitz durch Victorinus von Munatiana widersprechen der «Normalform» eines überregionalen, gesamtafrikanischen Konzils, obwohl die Entscheidung, die Versammlung nicht in Karthago abzuhalten, aus praktischen Gründen nachvollziehbar ist und es auch auf der Hand liegt, dass der Bischof von Karthago als Angeklagter nicht den Vorsitz über das Konzil haben kann. Mit Blick auf den Verlauf des Konzils und dessen Einfluss auf den Maximianistenstreit lassen sich anhand des Settings verschiedene Voraussagen formulieren. Zum einen deutet das Setting des Konzils bereits darauf hin, dass die donatistische Kirche vor einer Spaltung steht; offenbar ist ein überregionales, gesamtafrikanisches Konzil der donatistischen Kirche zur Verhandlung der *causa Primiani* nicht realistisch. Zum anderen bedeutet die Form des Konzils, dass die Figur des Dritten in der Rolle des neutralen Schiedsrichters nicht vorgesehen ist; sie wird weder von überseeischen Bischöfen noch von kaiserlichen Beamten oder dem Kaiser selbst übernommen. Auf die Verhandlung wirkt sich das insofern aus, als jene Art von Korrektiv oder mittelbarer Instanz fehlt, die gemäss Simmel zu einer Objektivierung des Streits beitragen soll, die die Kommunikation zwischen den beiden Streitparteien aufrechterhält und die am Ende der Verhandlung ein entscheidendes Urteil fällen soll.⁴⁰ Sowohl die Urteilsfindung als auch der Urteilspruch liegt im Fall des Konzils von Cebersussa in den Händen der später als Maximianisten bezeichneten Bischöfe. Im Rahmen der Bischofsversammlung sind sie daher nicht nur Streitpartei, sondern werden gleichzeitig zu Richtern im Streit, da sie sich diese Rolle selbst zuweisen. An dieser Stelle muss betont werden, dass sie nicht die Rolle des Schiedsrichters nach Simmel einnehmen: Als Streitpartei können sie offenkundig nicht als Figur des Dritten gelten und Primianus wird sich ihren Urteilen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beugen – immerhin hat er sich schon einmal geweigert, sich vor dem Bischofsgremium zu verantworten.

Ausserdem bedeutet diese Form, dass die Beteiligung der gegnerischen Streitpartei am Konzil nicht vorgesehen ist und ausbleibt. Das schafft zwar die Voraussetzung für eine relativ einmütige Diskussion und Urteilsfindung während der Verhandlung, schliesst aber gleichzeitig zahlreiche donatistische Stimmen aus. Das Setting der Versammlung präsentiert sich in dieser Hinsicht in ähnlicher Weise wie dasjenige des katholischen Konzils von Karthago 348/49, weshalb auch hier

38 Kriegbaum 2002, 269.

39 Kriegbaum 2002, 269.

40 Vgl. Simmel 1908, 126–127.

die Vermutung aufkommt, dass die konziliaren Urteile auf Widerstand seitens der gegnerischen Partei stossen müssen. Der horizontale Konsens, nebst der vertikalen Rückbindung an kirchliche Autoritäten sowie an die Heilige Schrift eine der Voraussetzungen für die Legitimität eines Konzils, steht mit nur rund hundert teilnehmenden Bischöfen in Relation zu der gesamten Grösse der donatistischen Kirche auf einer wackeligen Grundlage.

2 Die Verhandlung

Da es sich bei der Quelle um eine *tractoria* handelt, die als Rundschreiben die Leserschaft einerseits über die Konzilsbeschlüsse sowie deren Begründung informieren soll und andererseits als Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen dient, gestaltet sich die Rekonstruktion des Verhandlungsablaufes relativ schwierig: Weil der Fokus des Dokuments auf dem Ergebnis des Konzils und auf dessen Legitimation liegt, wird nur in groben Zügen ersichtlich, wie die versammelten Bischöfe die Vergehen des Primianus verhandelt haben. Dabei ist anzumerken, dass unklar bleiben muss, ob das Vorgehen der Bischöfe im Rahmen der Verhandlung dem Aufbau beziehungsweise der Darstellung in der *tractoria* entspricht; das Rundschreiben präsentiert die Versammlung so, wie diese von aussen wahrgenommen werden soll. Mangels Alternative und weil die *tractoria* in der Forschung als relativ zuverlässig bewertet wird, was die Schilderung des Sachverhalts betrifft, soll die Verhandlung im Folgenden trotzdem anhand des Dokuments rekonstruiert werden.

Nachdem sich die Bischöfe aus den verschiedenen Provinzen Afrikas am 24. Juni 393 unter dem Vorsitz des Victorinus von Munatiana in Cebarussa eingefunden haben, beginnt die Verhandlung der *causa Primiani*. Eröffnet wird die Schilderung des Konzils mit dem Verweis darauf, dass die anwesenden Bischöfe gemeinsam mit den Adressaten des Schreibens für die Wahrheit des Evangeliums kämpfen,⁴¹ wobei sie nicht etwa aus eigenem Willen die Unschuldigen vor ungerechten Urteilen schützen und die Schuldigen verurteilen, sondern durch das göttliche Recht dazu verpflichtet sind.⁴² Dieses göttliche Recht verpflichtete die Bischöfe dazu, eine Untersuchung gegen den karthagischen Bischof Primianus vorzunehmen, weil sie durch ein Schreiben der *seniores* darum gebeten worden seien. Die Aufgabe der am Konzil anwesenden Bischöfe sei es daher, alle Anklagepunkte gegen Primianus zu beleuchten, sorgfältig abzuwägen und zu beurteilen. Eine Verurteilung solle nur erfolgen, falls sich die Anschuldigungen bewahrheiten sollten; wenn jedoch die Unschuld Primianus' bewiesen werden könne, so solle er freige-

41 Maier Nr. 54,7–8: [...] *in veritate evangelii nobiscum militantibus* [...].

42 Maier Nr. 54,24–29: *Nemo qui nesciat, fratres dilectissimi, de sacerdotibus dei non propriae voluntatis, sed divinae legis impulsu tam in reos sententiam dicere quam innocentibus inflictam iure ab eis ac merito submovere.*

sprochen werden.⁴³ Es sei dabei wünschenswert, dass sich die Anschuldigungen als unberechtigt erweisen, weil doch dem Kirchenvolk, das Primianus gewählt hat, ein Bischof zustehen würde, dessen Charakter Gott wohlgefalle und daher bei Gott wirksam um das Wohl seiner Gemeinde bitten könne.⁴⁴

Nach dieser Einleitung wird ohne weitere Umschweife auf die Vergehen des Primianus eingegangen. Dieser habe durch seine «Skandale» (*scandala*) und eigene «Schlechtheit» (*nequitia*) ein Urteil des Himmels provoziert, wodurch es unvermeidbar sei, ihn komplett aus der Kirche zu entfernen.⁴⁵ Es folgt eine erste Auflistung der Taten, derer Primianus sich schuldig gemacht haben soll, wobei sich die ersten Anschuldigungen auf den Streit mit Maximianus und seinen Diakonen beziehen: Der Angeklagte habe Priester nicht nur dazu gezwungen, sich durch einen Eid an der unheiligen Verschwörung zu beteiligen, sondern auch dazu, die Zustimmung zu der Exkommunikation der vier Kleriker zu geben.⁴⁶ Obwohl die unter Druck gesetzten Priester geschwiegen und den Plan des Bischofs damit implizit missbilligt hätten, und trotz zahlreicher Stimmen, die für die Unschuld des Maximianus plädiert hätten, habe Primianus die Kleriker eigenständig exkommuniziert. Dabei habe es weder ein formelles Verfahren gegeben, noch seien Ankläger, Zeugen oder Maximianus selbst anwesend gewesen.⁴⁷ Es wird ausserdem angemerkt, dass Primianus bereits vorher Kleriker in ähnlicher Weise bestraft habe.⁴⁸ Weiter wird dem Angeklagten vorgeworfen, er habe im Widerspruch zum Gesetz⁴⁹ und den Dekreten aller Bischöfe unheilige Männer – gemeint sind die Claudianisten – in die Gemeinschaft aufgenommen. Dies sei nicht nur von der Mehrheit des Kirchenvolkes abgelehnt worden, sondern habe auch zum Einspruch der *seniores* geführt, die schliesslich durch ein Schreiben um die Untersuchung der Taten des Primianus gebeten hätten, weil dieser keine Anstalten gemacht habe, seine eigenen Vergehen zu korrigieren.⁵⁰ Die zum Konzil versammelten Bischöfe sehen sich daher mit der Aufgabe konfrontiert, die Anklagepunkte fair und ausgeglichen zu

43 Maier Nr. 54,40–46: [...] *seniorum litteris eiusdem ecclesiae postulantibus, audire atque discutere sub eo ut, explanatis omnibus, aut innocentem quod optabile fuerat purgaremus, aut nocentem certe ostenderemus suis meritis esse damnatum.*

44 Maier Nr. 54,37–40; 46–56: [...] *necesse nos fuerat Primiani causam, quem plebs sancta Carthaginensis ecclesiae episcopum fuerat in ouile dei sortita [...] Optatissimum enim nobis fuit ut plebs sancta Carthaginensis ecclesiae eo se laetetur episcopo sublimatam, qui in omnia sanctus et in nullo reprehensibilis haberetur. Propterea utique talem esse oportet domini sacerdotem ut, quod populus pro se apud deum non valuerit, ipse pro populo mereatur quod poposcerit impetrare [...].*

45 Maier Nr. 54,60–64: *Scandala igitur Primiani et ipsius nequitia singularis sic in se caeleste iudicium provocavit ut honorum criminum auctorem necesse esset penitus amputare.*

46 Maier Nr. 54,65–74.

47 Maier Nr. 54,75–83.

48 Maier Nr. 54,83–85.

49 Maier Nr. 54,86–94. In der *tractoria* wird nicht spezifiziert, um welches Gesetz (*lex*) es sich handelt. Im Kontext des Schreibens scheint es sich um ein allgemeines, die «wahre Religion» betreffendes Gesetz beziehungsweise eine Art «göttliches Gesetz» zu handeln.

50 Maier Nr. 54,86–95.

prüfen, damit der Ruf der Kirche wiederhergestellt werden könne.⁵¹ Sie weisen darauf hin, dass sich Primianus geweigert habe, sich vor ihnen zu verantworten, und dass er stattdessen eine Petition an die Autoritäten geschickt und eine «verlorene» Menge engagiert habe, damit diese die Türen von Basiliken versperre.⁵² Denjenigen, die die Wahrheit lieben, dränge sich daher die Frage auf, ob sich ein solches Verhalten einem Bischof geziemt und wie man darüber urteilen muss.⁵³

Mit dem Verweis darauf, dass der Heilige Geist bei der Untersuchung gegen Primianus anwesend gewesen sei, werden in der *tractoria* nun die Vergehen aufgelistet, derer sich Primianus schuldig gemacht haben soll, wobei sich die Anklagepunkte, die im Brief der *seniores* aufgelistet worden sind, wiederfinden: Primianus habe Bischöfe ersetzt, obwohl die Amtsinhaber noch am Leben gewesen sind, habe unreine Personen in die *Communio* aufgenommen und versucht, Priester zu einer Verschwörung zu zwingen.⁵⁴ Weiter habe er den Priester Fortunatus in die Kanalisation werfen lassen, weil dieser Kranken die Taufe gespendet habe. Ausserdem habe Primianus den Priester Demetrius zuerst gemassregelt, weil er Bischöfe mit Gastfreundschaft aufgenommen habe, danach habe er ihm die *Communio* verwehrt, sodass Demetrius' Sohn enterbt worden sei.⁵⁵ Überdies habe er eine Menschenmenge losgeschickt, die die Häuser von Christen gebrandschatzt und Bischöfe und Kleriker belagert und gesteinigt habe. Auch die *seniores* seien in einer Basilika geschlagen worden, weil sie sich gegen die Wiederaufnahme der Claudianisten gestellt hätten, und Primianus habe unschuldige Kleriker verdammt.⁵⁶ Erneut wird darauf verwiesen, dass sich Primianus geweigert habe, sich vor den Bischöfen zu verantworten und stattdessen eine Menschenmenge losgeschickt habe, die mit Hilfe von Beamten die Türen von Basiliken verbarrikadiert habe.⁵⁷ Der Angeklagte habe also nicht nur alle Kommunikation verweigert, sondern auch viele Orte zuerst mit Gewalt und dann mit der Autorität der Gerichte beschlagnahmt.⁵⁸ Abgeschlossen wird die Auflistung der Anklagepunkte mit dem Hinweis, dass einige Punkte aus Respekt vor der *tractoria* mit Absicht nicht genannt worden seien.⁵⁹

Im Anschluss an die Anklageliste folgt dann das Urteil der am Konzil versammelten Bischöfe. Zum einen wird beschlossen, dass Primianus verurteilt und ausgeschlossen wird, damit die Kirche Gottes nicht beschmutzt werde durch den Kon-

51 Maier Nr. 54,94–101: *His itaque permoti seniores ecclesiae supradictae ad universum chorum litteras legatosque miserunt, quibus non sine lacrimis deprecari sunt ut ad se ferventius venirent, quo perpenso libramine intentionibus exploratis, existimatio ecclesiae purgaretur.*

52 Maier Nr. 54,102–112.

53 Maier Nr. 54,112–117.

54 Maier Nr. 54,123–128.

55 Maier Nr. 54,129–136.

56 Maier Nr. 54,135–147.

57 Maier Nr. 54,148–151.

58 Maier Nr. 54,152–155.

59 Maier Nr. 54,156–157.

takt zu ihm.⁶⁰ Zum anderen informieren die Bischöfe mit dem Rundschreiben ihre Leserschaft über die Exkommunikation und bestimmen, dass all jene, die sich als Christinnen und Christen bezeichnen, von der *Communio* mit Primianus zurücktreten sollen; wer dies nicht tue, müsse mit erheblichen Konsequenzen rechnen.⁶¹ Es folgt die Festsetzung von Fristen zur Rückkehr in die Kirche beziehungsweise zur Abkehr von Primianus: Die Frist für Kleriker endet am 25. Dezember desselben Jahres, die Frist für die Laien an Ostern des Folgejahres.⁶² Für Letztere ist eine Rückkehr nach Ablauf der Frist nur noch nach erfolgter Busse möglich.⁶³ Abgeschlossen wird das Dokument durch die Unterschriftenliste der teilnehmenden Bischöfe, die damit ihr Einverständnis zu den Konzilsurteilen bestätigen. Anschliessend werden die Konzilsbeschlüsse sowie die Beweggründe für die Entscheidungen der Bischöfe als *tractoria* an die donatistischen Gemeinden Afrikas versendet.

Obwohl der Verlauf des Konzils anhand der *tractoria* nur skizzenhaft nachvollzogen werden kann, entspricht das, was rekonstruiert werden kann, trotz des Settings in seiner Form weitgehend dem zu diesem Zeitpunkt typischen Verlauf eines überregionalen Konzils. Wird das Rundschreiben als ausgearbeitete Darstellung des Konzilsverlaufs gelesen, kann darauf geschlossen werden, dass das Konzil durch einleitende Worte – vermutlich des Vorsitzenden Victorinus von Munitiana – eröffnet wird.⁶⁴ Die Einleitung setzt sich grob aus drei Komponenten zusammen: Erstens wird auf die grundsätzliche Pflicht der Bischöfe hingewiesen, Recht von Unrecht zu unterscheiden und darüber zu urteilen. Zweitens wird ein erstes Mal auf den Verhandlungsgegenstand verwiesen und damit auf den Grund, weshalb das Konzil von Cebarussa überhaupt einberufen und abgehalten wird. Drittens werden Überlegungen darüber, wie das Konzil ablaufen solle, damit ein gerechtes Verfahren erreicht werden kann, angestellt. Nach den einleitenden Worten folgt die detaillierte Auflistung der Vergehen, derer Primianus angeklagt ist, und abschliessend fällen die Bischöfe ihr Urteil, welches jeder einzelne von ihnen mit seiner Unterschrift bekräftigt. Mit der Entsendung der *tractoria* wird die Versammlung offiziell abgeschlossen und der Gültigkeitsanspruch der Urteile und der Bestimmungen formuliert.

Dass die *tractoria* den Eindruck erwecken soll, dass die Versammlung einem überregionalen Konzil in seiner Normalform entspricht, wird aus der Kompositi-

60 Maier Nr. 54,158–161: [...] *a sacerdotali choro perpetuo esse damnatum ne, eo palpato, dei ecclesia aut contagione aut aliquo crimine maculetur.*

61 Maier Nr. 54,166–177: *Atque adeo non immemores puritatis ecclesiae conducibile existimavimus omnes sanctos consacerdotes et omnes clericos et omnes populos, qui se christianos memin-erunt, hac nostra tractatoria commonere ut omnes eius communionem, utpote damnati, diligenti cura horreant. Ipse enim de suo interitu rationem reddet qui nostrum decretum non audiendo tentaverit violare.*

62 Maier Nr. 54,178–193.

63 Maier Nr. 54,192–193.

64 Maier Nr. 54,1–59.

on sowie aus der sachlichen Formulierung und dem moderaten Ton des Textes deutlich.⁶⁵ Es soll das Bild eines Prozesses entstehen, der nicht nur weithin anerkannt wird, sondern auch unter den Vorgaben der Sorgfältigkeit, der Unvoreingenommenheit sowie der Gerechtigkeit durchgeführt wird. Dazu gehört, dass das Verfahren einem bestimmten Ablauf sowie bekannten Regeln folgt. Zu diesen Regeln zählt unter anderem die Legitimierung der konziliaren Urteile, die, wie bereits mehrfach ausgeführt worden ist, einerseits auf dem vertikalen und andererseits auf dem horizontalen Konsens beruht.⁶⁶ Zur Betonung des vertikalen Konsenses, der auf der Rückbindung der Entscheidungen an die apostolische Überlieferung und Sukzession anhand der Heiligen Schrift gründet, wird zum einen wiederholt auf die Wahrheit und Autorität des Evangeliums sowie auf das göttliche beziehungsweise himmlische Gesetz hingewiesen, die die Bischöfe sowohl zur Verhandlung der Vergehen des Primianus drängen als auch in ihren Urteile unterstützen.⁶⁷ Ausserdem wird für das Konzil beansprucht, dass es in Anwesenheit des Heiligen Geistes stattfindet.⁶⁸

Zum anderen werden in drei Passagen der *tractoria* Ausschnitte aus der Heiligen Schrift zitiert, um die Argumentation der zum Konzil versammelten Bischöfe zu festigen.⁶⁹ Die erste Stelle findet sich gleich in der Einleitung des Konzils, als auf die Pflicht und Verantwortung der Bischöfe hingewiesen wird, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und darüber zu urteilen. Die *tractoria* verweist dafür auf Ex. 23,7: «Einen Unschuldigen und Gerechten sollst du nicht töten und du sollst ihn nicht mit Sühne belegen.»⁷⁰ Die nächste Anlehnung an die Heilige Schrift, nämlich an 1 Sam. 2,25, folgt im Zuge der Ausführung über die Charaktereigenschaften eines Bischofs, die zum Dienst am Kirchenvolk notwendig sind. Wichtig sei, dass ein Bischof das Wohlgefallen Gottes habe, damit er das gleiche für seine Gemeinde erreichen kann. Denn es stehe Folgendes geschrieben: «Wenn das Volk sündigt, wird der Priester für dieses beten; wenn aber der Priester sündigt, wer betet für ihn?»⁷¹ Schliesslich bedienen sich die Bischöfe auch bei der Formulierung des Konzilsurteils bei der Heiligen Schrift. Nachdem sie Primianus verurteilt und aus der *Communio* ausgeschlossen haben, fordern die Bischöfe, dass man sich von ihm fernhalten soll. Zur Unterstützung ihrer Forderung beziehungsweise als Be-

65 Vgl. Shaw 2011, 118; Kriegbaum 2002, 269; Weidmann 1998, 5.

66 Vgl. Einleitung.

67 Vgl. Maier Nr. 54,7; 24–29; 114–117.

68 Maier Nr. 54,121; 178–179.

69 Aus der *tractoria* geht nicht hervor, auf welche Vorlage die Verweise zurückgehen.

70 Maier Nr. 54,33–35: *Innocentem et iustum non occides et purgatione non purgabis reum*. Interessanterweise wird der Anfang des Bibelverses weggelassen, in dem verlangt wird, dass man sich von einem «unlauteren Verfahren» fernhalten soll.

71 Maier Nr. 54,56–59: *Si peccaverit populus, orabit pro eo sacerdos; si autem sacerdos peccaverit, quis orabit pro eo?*

gründung verweisen sie auf die «Worte des Paulus»⁷² gemäss 2 Thess. 3,6: «Im Namen unseres Herrn Jesus Christus befehlen wir euch, Brüder, dass ihr euch von allen Brüdern fernhalten sollt, die auf dem Weg der Unordnung wandeln.»⁷³

Ausserdem werden die Konzilsurteile durch den horizontalen Konsens legitimiert. Die Betonung des horizontalen Konsenses, der auf der Einstimmigkeit der Bischöfe und der Kirchen untereinander basiert, prägt das gesamte Rundschreiben. Einerseits wird mit der Auflistung aller am Konzil beteiligten Provinzen die breite Abstützung der Urteile sowie deren (erwünschter) Einflussbereich betont; die Unterschriftenliste dient unter anderem demselben Zweck. Kriegbaum vermerkt hierzu, dass das Konzil «seinem Selbstverständnis nach [...] die Repräsentanz des gesamten afrikanischen (donatistischen) Episkopats, ja der gesamten Christenheit Afrikas, und dies bedeutete nach donatistischer Ansicht: der ganzen Welt»⁷⁴ gewesen sei. Andererseits wird in der *tractoria* nie auf einzelne Protagonisten und deren Rolle an der Bischofsversammlung hingewiesen – nicht einmal der Vorsitz des Victorinus von Munatiana findet explizit Erwähnung –, sondern immer auf die Bischöfe als Gruppe. So sind die Ausführungen stets in der ersten Person Plural formuliert. Damit erweckt das Rundschreiben den Eindruck, dass sowohl der Prozess der Urteilsfindung als auch die Urteile selbst im Zeichen der Einstimmigkeit stehen und von allen anwesenden Bischöfen einhellig vertreten werden.⁷⁵

Verstärkt wird diese Darstellung durch die Einbeziehung der *seniores*; zwar sind die *seniores* nicht Teil des Klerus, weshalb es sich bei der Einstimmigkeit zwischen den Bischöfen und ihnen nicht im eigentlichen Sinne um einen horizontalen Konsens handelt, trotzdem dienen die Hinweise auf die Beteiligung der Ältesten dazu, die Legitimität des Konzils zu untermauern.⁷⁶ Auffallend ist ausserdem die häufige Bezugnahme auf das Kirchenvolk (*populus / plebs sancta Carthaginensis ecclesiae*). Zum einen wird dieses wiederholt als Adressat des Rundschreibens aufgeführt.⁷⁷ Zum anderen wird das Kirchenvolk als Grund für die Untersuchung der Anklage sowie für die Verurteilung des Primianus genannt. Die am Konzil teilnehmenden Bischöfe sehen sich in der Verantwortung, das Kirchenvolk zu beschützen, das einerseits einen angemessenen Bischof verdient habe und brauche⁷⁸ und

72 Maier Nr. 54,161–162: *Quod idipsum Paulus apostolus exhortatur et admonet [...]*. Zur Frage des möglichen Autors vom 2. Thessalonicher und zu den Deuteropaulinen vgl. Müller 2013; Muddiman 2006.

73 Maier Nr. 54,163–166: *Praecipimus autem vobis, fratres, in nomine domini nostri Iesu Christi ut discedatis ab omni fratre inordinate ambulante*.

74 Kriegbaum 2002, 270.

75 So beispielsweise in der Erörterung, weshalb die Anklage gegen Primianus vor dem Bischofsgericht untersucht werden soll. Vgl. Maier Nr. 54,36–59.

76 Vgl. Maier Nr. 54,40; 90–95.

77 Vgl. Maier Nr. 54,6–7; 170–171.

78 Vgl. Maier Nr. 54,38–40; 46–59.

das andererseits nicht mit den Taten des Primianus einverstanden sei.⁷⁹ Obwohl das Kirchenvolk streng genommen nicht zur Herstellung des horizontalen Konsenses beiträgt, kann durch seine Einbeziehung doch der Eindruck verstärkt werden, dass sich hier eine geschlossene und grosse Gruppe gegen Primianus stellt. Hier kann meiner Ansicht nach vor allem auch der Versuch der Bischöfe gefasst werden, ihre Entscheidung vor dem Kirchenvolk selbst zu legitimieren, indem sie demonstrieren, dass ihnen an dessen Wohl gelegen ist.

Wie bereits bei den Ausführungen zum Konzil von Karthago 348/49 gezeigt worden ist, ist der horizontale Konsens und damit die Einstimmigkeit der Entscheidungen nicht nur Programm, sondern auch durch das Setting begünstigt oder sogar bewusst herbeigeführt. So ist belegt, dass bereits im Vorfeld der Versammlung in Cebarussa 393 notgedrungen Vorgespräche geführt worden sind, weil das eigentlich geplante Konzil in Karthago 392 vereitelt worden war.⁸⁰ Die dort versammelten Bischöfe haben sich dabei auf ein erstes Urteil gegen den angeklagten Primianus verständigt, haben die offizielle und, wie sie gehofft haben, endgültige Entscheidung aber vertagt. Kommen sie also zum Konzil von Cebarussa 393 zusammen, ist bereits von gemeinsamen Standpunkten und einer gewissen Einigkeit unter den Bischöfen auszugehen. Ausserdem wird die Einstimmigkeit durch die bereits geschilderte Auswahl der Teilnehmer begünstigt, denn am Konzil sind nur Bischöfe anwesend, die auf der Seite des Maximianus stehen. Am Prozess werden daher keine Stimmen laut, die sich für Primianus aussprechen und dadurch die Einstimmigkeit gefährden.

Es erstaunt deshalb nicht, dass das Konzilsurteil einstimmig gefällt und von allen anwesenden Bischöfen unterschrieben wird. Wiederholt wird dabei betont, dass das übergeordnete Ziel des Konzils die Bewahrung der Reinheit der Kirche sowie der Kampf um die Wahrheit sei.⁸¹ Das Urteil ist relativ kurz gefasst und schliesst einerseits Primianus aus der Kirche aus und verlangt andererseits von Klerikern sowie Laien, sich von ihm zu distanzieren. Die Exkommunikation ist dabei die höchstmögliche Strafe gegen einen Bischof, die die Kirche verhängen kann.⁸² Es handelt sich dabei in erster Linie um eine personenbezogene Massnahme; auf den ersten Blick scheinen keine theologisch-dogmatischen Inhalte oder Fragen zur institutionellen Organisation per konziliaren Entscheid festgelegt worden zu sein. Trotzdem zeigt die *tractoria* doch deutlich, dass genau das im Verlauf des Konzils zumindest implizit geschieht, denn die Gründe, die zur Exkommunikation geführt haben, tangieren beide Bereiche. So werden Fragen zur institutionellen Organisation der Kirche berührt, wenn die Bischöfe zum Beispiel die Neubesetzung von Kirchenämtern, deren eigentliche Amtsinhaber noch leben,

79 Zum Beispiel sei die Wiederaufnahme der Claudianisten bei einem Grossteil des Kirchenvolkes (*obstinente maxima parte plebis*) auf Widerstand gestossen. Vgl. Maier Nr. 54,86–90.

80 Grasmück 1964, 164.

81 Vgl. Maier Nr. 54,7–8; 100–101; 158–161.

82 Fournier 2018, 128. Vgl. Fournier 2016, 53.

missbilligen beziehungsweise anklagen oder den groben Umgang mit Priestern und anderen Klerikern verurteilen. Auch die Grundsatzfrage nach den Aufgaben, den Pflichten, den Rechten und vor allem nach dem richtigen Betragen eines Bischofs betrifft die Organisation der Kirche und die Hierarchie des Klerus. Von zentraler Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Ablehnung der Wiederaufnahme der Claudianisten ohne Wiedertaufe: Sowohl die Praxis der Wiedertaufe als auch die Vorstellung von einer sündlosen Kirche sind bisher fundamentale Grundsätze der donatistischen Kirche, die durch Primianus' Verhalten nun ins Wanken zu geraten drohen. Dadurch, dass Primianus' Umgang mit den Claudianisten als Grund für eine Verurteilung dient, wird die Praxis der Wiedertaufe implizit verteidigt. Damit steht das Konzil von Cebarussa inhaltlich in der Tradition Cyprians, in der sich die donatistische Kirche verortet.

3 Nach dem Konzil

Die Konzilsbeschlüsse von Cebarussa 393 sind, wie bei den vorhergegangenen Konzilen, durch den vertikalen und horizontalen Konsens legitimiert und in der Vorstellung von Allgemeingültigkeit getroffen. Da es sich bei der Bischofsversammlung von Cebarussa um ein nichtkaiserliches Konzil handelt, weil weder der Kaiser noch seine Beamten an der Einberufung, der Organisation oder der Durchführung beteiligt sind, liegt die Um- und Durchsetzung der Konzilsurteile gänzlich in den Händen der Bischöfe. Mit der Veröffentlichung der unterzeichneten *tractoria* geht deshalb der Anspruch der Gültigkeit und damit der Aufruf zur Um- und Durchsetzung einher. Das Rundschreiben des Konzils ist an alle donatistischen Gemeinden gerichtet, wobei Kleriker und Laien gleichermaßen angesprochen und dazu angehalten werden, den Beschlüssen Folge zu leisten. Wie bereits dargestellt worden ist, bleibt den Bischöfen dabei nicht viel anderes übrig, als auf die Autorität des von ihnen abgehaltenen Konzils zu vertrauen und zu hoffen, dass ihre Beschlüsse angenommen und umgesetzt werden. Unterstützung von staatlicher Seite erhalten sie bei der Durchsetzung der Konzilsurteile nicht.

Um den Konzilsurteilen Geltung zu verschaffen, greifen die Bischöfe nebst der Veröffentlichung der Beschlüsse via *tractoria* zu zwei Mitteln. Das erste Mittel ist die Androhung von Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die konziliaren Beschlüsse nach Ablauf einer Bedenkfrist. Diese Drohung verleiht den Forderungen in der *tractoria* einerseits Nachdruck und dient der Abschreckung. Sowohl Klerikern als auch Laien wird aufgezeigt, dass eine Nichtbeachtung der Beschlüsse nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht.⁸³ Andererseits ist sie auch Ausdruck einer skeptischen Haltung der Bischöfe bezüglich der erhofften Wirksamkeit des Konzils: Victorinus von Munatiana und die anderen Bischöfe, die sich

83 Vgl. Maier Nr. 54,178–193.

um Maximianus geschart haben, geben sich offenbar nicht einfach der Illusion hin, dass ihre Beschlüsse ohne Weiteres von allen der donatistischen Kirche angehörenden Menschen angenommen und befolgt werden. Sie müssen damit rechnen, dass sie auf einigen Widerstand stossen. Mit Blick auf die vergangenen Ereignisse, insbesondere auf die Gewaltausbrüche im Kontext des Streits um die Kirchengebäude, und in Anbetracht der Unterstützung, die Primianus vor allem im Klerus und im Kirchenvolk in den Provinzen Numidien und Mauretania geniesst, scheint es unwahrscheinlich, dass sich der Streit zwischen den beiden Parteien einfach so durch die Konzilsbeschlüsse beenden lässt. Ausserdem hat Primianus selbst, wie bereits erwähnt worden ist, schon mehrfach deutlich gemacht, dass er dem Konzil zu Cebarussa keine Autorität beimisst.

Das zweite Mittel zur Durchsetzung der Konzilsbeschlüsse ist gleichzeitig eine Konsequenz derselben: Der durch die Exkommunikation des Primianus vakant gewordene Bischofsstuhl von Karthago wird durch die Wahl und Weihe des Maximianus zum Bischof von Karthago neubesetzt.⁸⁴ Zum einen wird damit die beschlossene Exkommunikation des Angeklagten umgesetzt, zum anderen wird mit Maximianus ein Bischof eingesetzt, der die Interessen der am Konzil beteiligten Bischöfe, Kleriker und *seniores* vertritt und als Metropolit die Autorität hat und in der Position ist – so zumindest die Hoffnung der Konzilsteilnehmer –, diese auch durchzusetzen. Primianus und seine Anhänger sollen in ihre Schranken verwiesen, ihre Macht innerhalb der Kirche gebrochen, die Reinheit der Kirche soll bewahrt und der Streit beendet werden.

Dass diese Ziele durch das Konzil von Cebarussa 393 nicht erreicht werden, machen die Ereignisse nach der Versammlung deutlich: Primianus und seine Anhänger leisten Widerstand, indem sie im Folgejahr ein eigenes und grösseres Konzil in Bagai abhalten. Nun stellt sich die Frage danach, weshalb das Konzil den Streit weder hat beenden noch wirksam eindämmen können, wie es die versammelten Bischöfe im Sinn gehabt haben. Das Scheitern des Konzils im Hinblick auf die Beendigung des Konflikts dürfte viele Gründe haben. Erstens ist das Konzilswesen an sich zu nennen: Dass die Autorität eines Konzils in der Praxis nicht erzwungen werden kann, ist bereits mehrfach ausgeführt worden und soll hier deshalb nur in Erinnerung gerufen werden. Zweitens muss auf das Setting des Konzils verwiesen werden. Das Konzil von Cebarussa besteht ausschliesslich aus Bischöfen, die auf der Seite des Maximianus stehen und die entsprechend Primianus ablehnen. Wie es bereits beim Konzil von Karthago 348/49 der Fall gewesen ist, werden in Cebarussa keine gegnerischen Stimmen zugelassen, was die Möglichkeit, kompromisstaugliche und praktikable Lösungen für den Konflikt zu finden, deutlich schmälert. Die Tatsache, dass ein solches Setting nicht neu ist, verweist darauf, dass die Einseitigkeit, die mit Blick auf die Umsetzungsmöglichkeiten

84 Grasmück 1964, 169. Vgl. Frend 1952, 216.

zum Problem werden kann, zumindest teilweise dem Konzilswesen als Instrument zur Klärung kircheninterner Differenzen zuzuschreiben ist.

Als dritter Punkt müssen das Grössenverhältnis der sich bereits abzeichnenden Streitparteien und deren innere Strukturen angeführt werden. Dass die donatistische Kirche gegen Ende des 4. Jahrhunderts die Mehrheit der christlichen Bevölkerung in Afrika umfasst, ist durch verschiedene Quellen belegt und in der historischen Forschung weithin anerkannt.⁸⁵ Das bedeutet, dass die Mehrheit der christlichen Bevölkerung, allen voran die Bischöfe und andere Kleriker, direkt oder indirekt in den Streit um Primianus involviert ist. Nun ist bereits zum Zeitpunkt des Konzils von Cebsarsussa absehbar, dass sich diese Mehrheit nicht gleichmässig auf die entstehenden Streitparteien verteilt: Die Gruppe, die sich zu Maximianus und dem Konzil von 393 bekennt, ist deutlich kleiner als die Gruppe derjenigen Donatisten, die sich entweder sichtbar hinter Primianus stellen oder sich zumindest nicht öffentlich von ihm abwenden. So lässt sich die zahlenmässige Unterlegenheit der in Cebsarsussa versammelten Bischöfe gegenüber der Gruppe um Primianus – im späteren Verlauf des Streits durch Briefe von Augustinus sowie durch das Konzil von Bagai bestätigt⁸⁶ – bereits aufgrund der regionalen Zusammensetzung der Bischofsversammlung erahnen: Es sind nur zwei Bischöfe aus Numidien und ein Bischof aus Mauretanien am Konzil beteiligt, also nur drei Bischöfe aus jenen Provinzen, in denen der Donatismus besonders verbreitet und prägend ist.⁸⁷ Die konziliaren Urteile von Cebsarsussa werden demnach von einer Minderheit gefällt und müssen gegen die zahlenmässig überlegene Gruppe um Primianus durchgesetzt werden. Es liegt auf der Hand, dass dies die Um- und Durchsetzung der Beschlüsse erheblich erschwert.

Die innere Struktur der donatistischen Kirche, wie sie sich im Laufe des Donatistenstreits bisher entwickelt hat, lässt ausserdem einen erbitterten Widerstand seitens der Gruppe um Primianus vermuten: Die Fokussierung auf Einheit und Eindeutigkeit der donatistischen Kirche hat die Entwicklung eines soziologischen Radikalismus begünstigt, der sich in Konflikten mit gegnerischen Parteien – sei es die katholische Kirche oder seien es Splittergruppen der Donatisten – in einem unbedingten Willen zum Widerstand geäussert und zu Gewaltausbrüchen geführt hat. Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, dass sich Primianus und seine Anhänger mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die konziliaren Beschlüsse von Cebsarsussa und gegen die Bischöfe des Konzils zur Wehr setzen.

85 Aug. c. Cresc. III,56,62; Poss. Vita Aug. 10; Optat. VII. Vgl. Frend 1952, 210; Kriegbaum 2002, 267.

86 Aug. epist. 43 und epist. 108. Zum Beispiel Aug. epist. 43,26: *An forte, quod a ceteris Afris suae communionis episcopis contra factionem Maximiani Primianus purgatus est [...]. Multum quidem interest et incomparabiliter distat vel auctoritate vel numero Africana ecclesia, si cum ceteris orbis partibus conferatur, et longe minor est, etiam si unitas hic esset, longe omnino minor est comparata ceteris Christianis omnibus gentibus quam pars Maximiani comparata parti Primiani.*

87 Frend 1959, 132.

4 Vergesellschaftung durch das maximianistische Konzil

Nachdem das Konzil von Cebarussa 393 mit der Untersuchung der Settings, der Verhandlung anhand der *tractoria* sowie der Wirkung der Konzilsurteile von der Einberufung bis zu seinem Abschluss beleuchtet worden ist, soll nun seine vergesellschaftende Wirkung betrachtet werden. Anhand der bisher erarbeiteten Erkenntnisse soll zum einen untersucht werden, inwiefern das Konzil die Form des Maximianistenstreits beeinflusst und inwiefern diese Form Einfluss auf Akteure, Inhalte und Verlauf des Streits nimmt. Analog zu den bisherigen Kapiteln zur Vergesellschaftung durch Konzile sollen dazu die folgenden Fragen beantwortet werden: Welchen Einfluss hat das nichtkaiserliche Konzil auf die Form des Maximianistenstreits und inwiefern prägt es damit die Akteure, den Streitgegenstand und den Verlauf des Streits? Inwiefern trägt das Konzil zur internen Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteure bei und welche Auswirkung hat die interne Gruppenbildung im Rahmen des Konzils auf die Streiddynamik?

Zum anderen soll das Konzil von Cebarussa in den Kontext des Donatistenstreits gestellt werden. Es wird entsprechend danach gefragt, inwiefern die Versammlung von 393 die Kirchenlandschaft Afrikas verändert, auf die interne Gruppenbildung der Akteure wirkt und inwiefern sie damit einen Einfluss auf den Streit zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche nimmt.

4.1 Die Definition des Maximianistenstreits

Der Maximianistenstreit zeichnet sich schon vor dem Konzil von Cebarussa in vielerlei Hinsicht durch seine Direktheit aus. Zum einen scheint Maximianus sich öffentlich gegen Primianus, den Bischof von Karthago, gestellt und ihn kritisiert zu haben, zum anderen ist dessen Reaktion, die Exkommunikation seines Gegners, als direkte Form der Bekämpfung zu werten. Betrachtet man die Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Exkommunikation des Maximianus, könnte dabei fast der Eindruck entstehen, es handle sich bei dem Streit in erster Linie um die Austragung der Differenzen zweier Männer. Die Folgeereignisse machen jedoch deutlich, dass der Streit Ausdruck bereits bestehender interner Spannungen in der donatistischen Kirche ist und damit viel tiefer greift als eine bloße Meinungsverschiedenheit zweier Kleriker. So führt die Verurteilung des Maximianus durch Primianus zum endgültigen Aufbruch der Spannungen: Sobald die Exkommunikation ausgesprochen ist, formiert sich ein Widerstand gegen Primianus, wobei schnell deutlich wird, dass dessen Urteil gegen Maximianus lediglich den Ausschlag dafür gegeben hat, ihn für zahlreiche «Fehler» in der Amtsführung zu belangen. Aus der *tractoria* geht indes hervor – oder zumindest soll es so dargestellt werden –, dass hinter der Kritik an Primianus auch die Sorge um das Wohl des Kirchenvolks und

um die Reinheit und den Ruf der donatistischen Kirche steckt; eine Sorge, die das Bewusstsein um interne Spannungen deutlich zum Ausdruck bringt.

Durch das Konzil von Cebarussa 393 sollen die Anklagepunkte gegen Primianus untersucht und verhandelt und der vorliegende Streit beendet werden. Es handelt sich dabei um eine direkte Bekämpfung des Gegners, weshalb der Streit weiterhin in der Form eines Konflikts ausgetragen wird. Dabei, so die darzulegende These, wird der Konflikt erst in dieser Weise identifiziert und definiert, sodass es zum ersten Schritt in der endgültigen Bildung der maximianistischen Splittergruppe kommt und sich das Schisma innerhalb der donatistischen Kirche zu vollziehen beginnt. So werden am Konzil von Cebarussa eine erste Identifikation und Definition der Streitakteure und des Streitgegenstands vorgenommen und damit der weitere Verlauf des Streits beeinflusst, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll.

Akteure des Streits

Wie bereits im Zuge der Untersuchung zum Konzil von Karthago 348/49 festgehalten worden ist, sieht das Konzil in seiner «Normalform» als kircheninternes Instrument zur Klärung innerkirchlicher Fragen nur die Teilnahme von Bischöfen und die Anwesenheit anderer Kleriker vor, die zur (jeweiligen) Kirche gehören. Deshalb schliesst die Normalform eines Konzils gegnerische Parteien oder staatliche Vertreter, ganz im Gegensatz zu den kaiserlichen Konzilen, die den Konflikt unter der Schiedsrichterschaft eines Dritten als Rechtsstreit verhandeln, aus den Verhandlungen aus. Trotzdem werden die abwesenden Akteure des Streits verhandelt und definiert. Im Rahmen des Konzils von Cebarussa 393, das zwar der «Normalform» eines überregionalen Konzils in vielerlei Hinsicht widerspricht, von den teilnehmenden Bischöfen aber als solches verstanden wird, lassen sich zunächst zwei Akteure des Streits explizit fassen: die Bischöfe, Kleriker und *seniores* um Maximianus und der angeklagte Primianus. Sowohl bei Augustinus als auch in der modernen Forschung wird die erste Gruppe als Maximianisten bezeichnet, während Primianus und seine Anhänger Donatisten genannt werden. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, inwiefern das Konzil von Cebarussa zu dieser Identifikation und Definition der beiden Streitparteien beigetragen hat. Ausserdem soll untersucht werden, inwiefern die katholische Kirche und die Rolle des Kaisers in innerkirchlichen Konflikten zumindest implizit verhandelt werden.

In besonderem Masse treten die Veranstalter des Konzils von Cebarussa hervor. Es handelt sich dabei um ungefähr hundert Bischöfe, die noch der donatistischen Kirche angehören, sowie um den von Primianus exkommunizierten Maximianus. Unterstützt werden sie von einigen *seniores* – die genaue Anzahl ist nicht bekannt – und Klerikern. Wie bereits festgehalten worden ist, entspricht das Konzil im Selbstverständnis der anwesenden Bischöfe einem überregionalen und gesamtafrikanischen Konzil der rechtmässigen, das heisst in diesem Fall der dona-

tistischen, Kirche. Das bedeutet, dass sich die in Cebarussa versammelten Bischöfe als Vertreter des Donatismus betrachten, wobei auch Maximianus als solcher gilt, da er aus ihrer Perspektive zu Unrecht aus der *Communio* ausgeschlossen worden ist. In der *tractoria* finden sich keine Hinweise darauf, dass ihnen bereits der Status als Splittergruppe anhaftet oder dass sie sich selbst als solche betrachten; sie bezeichnen sich selbst denn auch nicht als Maximianisten oder Partei des Maximianus (*pars Maximiani* oder *factio Maximiani*), wie sie beispielsweise in den Schriften des Augustinus genannt⁸⁸ oder in der modernen Forschung bezeichnet werden. Aus der Perspektive der versammelten Bischöfe stellen sie also nicht etwa eine neue Kirche oder auch nur eine neue Gruppe innerhalb des Donatismus dar, sondern beanspruchen für sich, die bereits bestehende donatistische Kirche zu vertreten. Damit bilden sie aus eigenem Antrieb insofern keine eigene oder neue Gruppe, als sie sich einer bereits bestehenden zuordnen. Personell werden all jene dazugezählt, die durch die *tractoria* angesprochen werden und die der Kirche Afrikas,⁸⁹ also der donatistischen Kirche, angehören. Die sich wiederholenden Verweise auf das Kirchenvolk unterstützen diese Interpretation. Inhaltlich lässt sich die Identifikation mit der donatistischen Kirche zum Beispiel daran festmachen, dass sich die versammelten Bischöfe für die Praxis der Wiedertaufe einsetzen und sie die Reinheit der Kirche vor sündhaften Einflüssen bewahren wollen.

Nicht zur donatistischen Kirche gehören im Gegensatz dazu all jene, die dieser personellen und inhaltlichen Definition nicht entsprechen. Personell ist das allen voran Primianus, der durch das Konzil von Cebarussa exkommuniziert wird. So befasst sich die *tractoria* hauptsächlich mit konkreten Vergehen des Primianus gegen die donatistische Kirche, die zu seiner Exkommunikation geführt haben. Dazu kommen all jene, die sich der *Communio* mit Primianus nicht entziehen und sich weigern, die konziliaren Beschlüsse zu befolgen. Sowohl auf inhaltlicher als auch auf personeller Ebene sollen all jene nicht zur donatistischen Kirche gehören, die sich nicht gemeinsam mit den in Cebarussa versammelten Bischöfen dem Kampf «für die Wahrheit des Evangeliums» (*veritate evangelii*) und für die afrikanische Kirche anschließen,⁹⁰ wozu beispielsweise die Verteidigung der Wiedertaufe gehört. In der gesamten *tractoria* wird jedoch davon abgesehen, diese Personen zu einer festen Gruppe zusammenzufassen oder sie als Partei zu bezeichnen.

Verschiedene Gründe kommen für die vage Formulierung der *tractoria* hinsichtlich der Gruppenbezeichnungen in Frage. Zum einen liegt der Fokus des Konzils auf dem Angeklagten Primianus und auf dem Ziel, diesen für seine Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Für die Bewertung seiner Vergehen spielt es dabei zunächst keine entscheidende Rolle, ob Primianus Dreh- und Angelpunkt einer eigenen Partei ist; Verbrechen ist hier Verbrechen. Zum anderen wird durch

88 Vgl. Aug. epist. 43,26.

89 Maier Nr. 54,1–2.

90 Vgl. Maier Nr. 54,1–8; 158–161; 166–177.

das Fehlen einer Gruppenbezeichnung bewusst oder unbewusst der Eindruck vermieden, Primianus' Taten würden durch eine feste Anhängerschaft mitgetragen. Für die versammelten Bischöfe könnte das in zweierlei Hinsicht vorteilhaft sein. Erstens können sie sich damit überzeugend als Vertreter der donatistischen Kirche beziehungsweise einer überragenden Mehrheit darstellen und ihre Beschlüsse dadurch legitimieren. Zweitens entsteht das Bild eines isolierten Primianus. Die Verfasser der *tractoria* erwecken dadurch gar nicht erst die Idee, man könne sich einer Partei des Primianus anschliessen; die donatistische Kirche wird als alternativlos dargestellt. Das wird beispielsweise dadurch gefördert, dass diejenigen, die Primianus bei der Inbesitznahme von Kirchengebäuden unterstützen, als «Menge der Verlorenen» (*multitudo perditorum*) bezeichnet werden, und nicht etwa als dessen Anhänger.⁹¹

Nebst der donatistischen Kirche und Primianus werden kaum weitere Akteure oder Gruppen genannt oder behandelt. Aus der Beschreibung dessen, was unter der «wahren» Kirche zu verstehen ist, kann ex negativo zwar ein Bild der katholischen Kirche Afrikas gezeichnet werden; die *tractoria* erweckt jedoch nicht den Eindruck, dass die katholische Kirche als Akteurin im vorliegenden Konflikt mit Primianus wahrgenommen wird. Gleiches gilt grösstenteils auch für den Kaiser oder dessen Beamte. Letztere werden kurz im Zusammenhang mit der Inbesitznahme von Kirchenbauten durch Primianus und seine «Menge der Verlorenen» erwähnt,⁹² um aufzuzeigen, welcher Mittel sich Primianus bedient. Der Fokus liegt hier aber auf dem Verhalten des Primianus und nicht auf den Beamten als Akteuren des Streits: Indem er die Beamten zu Hilfe zieht, verstösst Primianus aus Sicht des Konzils von Cebarussa offensichtlich gegen den in den bisherigen Ausführungen als donatistisch charakterisierten Grundsatz, die kirchliche von der weltlichen Sphäre zu trennen.⁹³

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass das Konzil von Cebarussa 393 für den Konflikt innerhalb der donatistischen Kirche in erster Linie zwei Akteure festlegt: die donatistische Kirche und Primianus. Die Identifikation und die Definition der Streitakteure im Rahmen des Konzils von Cebarussa entsprechen also noch nicht der bei Augustinus verwendeten und von der modernen Forschung aufgegriffenen Unterscheidung zwischen Maximianisten und Donatisten. Sie weisen jedoch bereits darauf hin, dass eine immanente Gefahr der Spaltung für die donatistische Kirche besteht und legen damit die Basis für die spätere Bezeichnung der Streitparteien.

91 Maier Nr. 54,108.

92 Vgl. Maier Nr. 54,109; 150.

93 Frend 1952, 167.

Streitgegenstand

Das Konzil von Cebarsussa 393 ist einberufen worden, um die Vergehen des Primianus innerhalb der Kirche und gegen Mitglieder derselben zu untersuchen, zu beurteilen und gegebenenfalls zu verurteilen. Die zum Konzil versammelten Bischöfe haben es sich zur Aufgabe gemacht, sowohl die Kleriker als auch das Kirchenvolk vor Primianus zu beschützen und gleichzeitig die Reinheit und den Ruf der Kirche zu bewahren. Da es sich bei dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Verhandlung um einen Bischof handelt, sind zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Schritte im Rahmen der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht möglich oder traditionell zumindest verpönt.⁹⁴ Es ist die Aufgabe von Bischöfen über einen anderen Bischof zu urteilen. Insofern handelt es sich bei dem Streitgegenstand aus Perspektive der versammelten Bischöfe um die *causa Primiani*,⁹⁵ die ihrerseits ein *negotium ecclesiasticum* darstellt, das im Rahmen eines Konzils abschliessend verhandelt werden kann.

Verlauf des Streits

Mit dem Konzil geht der Anspruch der Allgemeingültigkeit der konziliaren Urteile einher, was in diesem Fall der Erwartung entspricht, dass die *causa Primiani* mit der Veröffentlichung der konziliaren Beschlüsse und dem bindenden Urteil über den Angeklagten beendet ist: Mit der Exkommunikation des Primianus sollen die Reinheit und der Ruf sowie die Einheit der donatistischen Kirche bewahrt werden. Wie bereits dargestellt worden ist, vermag die Bischofsversammlung von Cebarsussa den Konflikt mit Primianus jedoch nicht zu beenden. Sie beeinflusst jedoch den Verlauf des Streits zwischen den später als Maximianisten bezeichneten Bischöfen und Primianus nachhaltig. So haben die Identifikation und die Definition der Streitakteure sowie des Streitgegenstands nicht nur bestätigt, dass ein Konflikt besteht, sondern haben auch zu dessen Sichtbarkeit beigetragen und ihn konkretisiert und greifbar gemacht.

Der Allgemeingültigkeitsanspruch des Konzils, die Konkretisierung des Konflikts und die konziliaren Beschlüsse, zu denen zum einen die Exkommunikation von Primianus gehört und zum anderen die Forderung an Laien und Kleriker, sich vom Verurteilten zu distanzieren, führen dazu, dass der Konflikt nicht mehr ignoriert werden kann. Die donatistischen Kleriker und das Kirchenvolk können den Konflikt nicht mehr übergehen, weil eine klare Handlungsaufforderung an sie geht und eine Entscheidung von ihnen verlangt wird: Entweder sie distanzieren sich von Primianus und gehören weiterhin zur donatistischen Kirche, oder sie werden exkommuniziert. In Anbetracht der Folgen, die ein Ausschluss aus der Kirche für die Betroffenen nach sich zieht, wird deutlich, dass der Konflikt durch

94 Vgl. Kapitel I.1.3.

95 Maier Nr. 54,37–38.

diese Aufforderung auch für Laien und bisher nicht involvierte Kleriker an Bedeutung gewinnt.

Primianus und seine Anhänger dagegen können den Konflikt nicht weiter ignorieren, weil das Konzil von Cebsarsussa ein direkter Angriff auf seine Person und seine Position innerhalb der Kirche ist und weil es durch die ausgesprochene Exkommunikation ein Miteinander unmöglich macht. Es liegt auf der Hand, dass Primianus seine – aus seiner Perspektive – unrechtmässige Exkommunikation nicht ohne Weiteres hinnehmen kann. Er ist also gewissermassen zu einer Gegenreaktion gezwungen. Diese Reaktion kann verschiedene Formen annehmen, denn ihm bleiben dank der breiten Unterstützung, die er vor allem in Numidien und Mauretanien immer noch geniesst, verschiedene Möglichkeiten zum Widerstand. Zum einen kann er in Konkurrenz mit den Bischöfen um Maximianus treten, zum anderen stehen ihm Formen des direkten Konflikts offen, wie beispielsweise die Anwendung physischer Gewalt. Nach dem direkten Angriff auf ihn seitens der Bischöfe um Maximianus und in Anbetracht seiner bisherigen Gewaltbereitschaft scheint es unwahrscheinlich, dass sich Primianus auf indirekte Formen des Streits beschränken wird, um über seine Gegner zu triumphieren. Das Konzil von Cebsarsussa hat damit die Konfliktdynamik dahin gehend beeinflusst, dass der Streit einerseits nicht nur in der Form eines Konflikts bestehen bleibt, sondern auch, dass sich dieser zuspitzt und vor allem Formen des Gegeneinanders hervorbringt, und andererseits, dass der Konflikt sowohl personell als auch geografisch ausgeweitet wird.

4.2 Die interne Gruppenbildung durch das maximianistische Konzil

Anhand der bisher erarbeiteten Informationen zum Konzil von Cebsarsussa 393 soll nun untersucht werden, inwiefern die Versammlung der hundert Bischöfe um Maximianus die interne Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteure beeinflusst hat. Im Anschluss daran soll der Auswirkung der internen Gruppenbildung einerseits auf den Streit innerhalb der donatistischen Kirche und andererseits auf den Donatistenstreit als Ganzes nachgegangen werden. Ausgangslage ist erneut die Feststellung Simmels, dass sich Gruppen anders verhalten und formieren, wenn sie sich in einer «Kampfsituation» befinden.⁹⁶ Damit der Zusammenhang zwischen der internen Gruppenbildung und dem vorliegenden Streit untersucht werden kann, muss zuerst die Frage geklärt werden, inwiefern das Konzil von Cebsarsussa eine veränderte Situation beziehungsweise eine spezifische Kampfsituation im Rahmen des Streits innerhalb der donatistischen Kirche darstellt.

Das Konzil von Cebsarsussa wird aufgrund der Vergehen des Primianus an donatistischen Klerikern und am Kirchenvolk einberufen. Der zu verhandelnden

96 Simmel 1908, 350.

causa Primiani liegen jedoch, wie dargestellt worden ist, grundsätzliche interne Spannungen in der donatistischen Kirche zugrunde, die nun durch die Bischofsversammlung aufzubrechen beginnen. Das Konzil verändert die Situation für die donatistische Kirche also insofern, als es offenlegt, dass die Einheit der Donatisten gefährdet ist und dementsprechend Massnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu schützen. Es liegt auf der Hand, dass unterschiedliche Meinungen zu den Fragen existieren, wer oder was denn nun in welcher Weise die Einheit gefährdet und wie diese Gefahr abgewendet werden muss, um die Kirche zu beschützen. Da die Antworten darauf einen entscheidenden Einfluss auf die donatistische Kirche haben, sowohl im Hinblick auf die institutionelle Organisation als auch auf die Ausrichtung der theologisch-dogmatischen Inhalte, liegt es im Interesse aller Akteure, sie zu ihren persönlichen Gunsten zu formulieren und zu bestimmen. Die anstehenden Entscheidungen verschärfen den Streit zwischen den Bischöfen um Maximianus und Primianus, was zu einer neuen Kampfsituation zu führen scheint – für beide Seiten gleichermassen: Die Bischöfe um Maximianus greifen den Bischof von Karthago, den Primas der donatistischen Kirche, direkt an und dieser muss sich unmittelbar gegen die Anschuldigungen zur Wehr setzen. Die Einheit der Donatisten, das zentrale Moment der internen Struktur der Gruppe, ist damit mehr denn je in Gefahr. Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern sich die innere Struktur der Gruppen verändert und inwiefern die Gruppen innere Anpassungen vornehmen, um die Kampfsituation erfolgreich zu meistern.

Die Frage nach Veränderungen der inneren Struktur beziehungsweise dem Einfluss des Konzils auf diese impliziert, dass die Parteien bereits vor dem Konzil von Cebarsussa als feste Gruppen existiert haben. Dass die Donatisten seit den kaiserlichen Konzilen von Rom 313 und Arles 314 als feste Gruppe identifiziert und definiert worden sind und sich zur donatistischen Kirche entwickelt haben, ist bereits dargestellt worden. Mit Blick auf die Bischöfe, die später als Maximianisten bezeichnet werden, verhält es sich bei der Frage nach ihrer Existenz als feste Gruppe vor dem Konzil von 393 ähnlich wie bei der *pars Maiorini* zu Beginn des Donatistenstreits: Die Maximianisten werden sowohl in der theologischen als auch in der historischen Forschung zumeist als feste Gruppe vorgestellt, die sich als Ganzes aufgrund inhaltlicher und persönlicher Differenzen von der donatistischen Kirche abgespalten hat. Dabei wird dem Prozess der Abspaltung häufig kaum Beachtung geschenkt und die Trennung von der donatistischen Kirche wird implizit bereits vor dem Konzil von Cebarsussa als vollzogen dargestellt. Während dieses Bild zwar auf Maximianus und die drei Diakone zutreffen mag, die vor der Einberufung des Konzils exkommuniziert worden sind und sich dadurch von der donatistischen Kirche abgespalten haben beziehungsweise abgespalten worden sind, existieren in den Quellen keine Hinweise auf die Abspaltung anderer Kleriker. Damit ist das Konzil von Cebarsussa der erste Schritt in Richtung der Bildung einer maximianistischen Splittergruppe.

Dementsprechend muss, wenn als Vergleichspunkt für die interne Gruppenbildung durch das Konzil nach bereits bestehenden Strukturen gefragt wird, auch für die maximianistischen Bischöfe von den Strukturen der donatistischen Kirche ausgegangen werden. Da beide Gruppen im vorliegenden Streit der donatistischen Kirche entspringen und den Anspruch erheben, deren wahre und rechtmässige Vertreter zu sein, teilen sie sich eine (vermeintlich) gleiche innere Struktur. Ausschlaggebend für diese innere Struktur sind in erster Linie die beiden kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314: Die beiden Konzile haben, wie gezeigt worden ist, durch die Identifikation und Definition der Parteien und des Streitgegenstands im Donatistenstreit die Ausgangslage für die Entwicklung der inneren Struktur der donatistischen Kirche geschaffen. Das Selbstbild der Donatisten als Opposition hat zu einer Fokussierung auf Einheit und Eindeutigkeit geführt, welche ihrerseits die Entwicklung eines soziologischen Radikalismus der Gruppe, der sich sowohl gegen innen als auch gegen aussen richtet, begünstigt hat.

Im Streit zwischen den Bischöfen um Maximianus und der Gruppe um Primianus stehen sich also zwei Lager der donatistischen Kirche gegenüber, die dementsprechend die vermeintlich gleichen inneren Strukturen und Formungen aufweisen, weshalb die diesbezügliche Ausgangslage beider Gruppen für die Kampfsituation zu Beginn des Streits dieselbe zu sein scheint. Um im Zuge der Untersuchung der internen Gruppenbildung sprachlichen Missverständnissen vorbeugen zu können und mit dem Ziel vor Augen, den vorliegenden Streit im Kontext des Donatistenstreits zu verorten, sollen im Folgenden die Gruppenbezeichnungen verwendet werden, wie sie in der modernen Forschung anzutreffen sind: Im Bewusstsein und unter dem Vorbehalt, dass die Bezeichnungen die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Konzils von Cebarsussa nicht adäquat abbilden, soll in den folgenden Ausführungen zur internen Gruppenbildung die Gruppe um Maximianus als «Maximianisten», die Gruppe um Primianus als «Donatisten» bezeichnet werden.

Die Formung der maximianistischen Kirche

Die Maximianisten lassen sich vor dem Konzil von Cebarsussa weder als feste Gruppe noch als eigenständige Kirche fassen. Bis zum Zeitpunkt des Konzils gehört jeder der als maximianistisch bezeichneten Bischöfe der donatistischen Kirche an. Diese hat zwar schon seit Beginn der 370er Jahre mit inneren Spannungen zu kämpfen, die sich mit dem Amtsantritt des umstrittenen Primianus intensivieren; bis zur Exkommunikation des Maximianus und der drei Diakone lässt sich anhand der überlieferten Quellen jedoch nicht beobachten, dass sich bereits ein konkretes Lager an Klerikern bildet, das sich schliesslich als Splittergruppe der Maximianisten von der donatistischen Kirche trennen wird. Die vielschichtige Kritik am Bischof von Karthago tritt noch nicht in einer koordinierten oder inhaltlich

kongruenten Form zutage, sondern wird erst vereinzelt und verschiedentlich geäußert.

Erst mit der Exkommunikation des Maximianus und der drei Diakone in Eigenregie scheint der Punkt erreicht zu sein, an dem zahlreiche Bischöfe und *seniores* der karthagischen Gemeinde eine gemeinsame Anstrengung gegen Primianus als notwendig erachten. Um die *causa Primiani* zu besprechen und um über sie zu urteilen, versammeln sich um die hundert maximianistische Bischöfe am 24. Juni 393 in Cebarussa. Wie die *pars Maiorini* zu Beginn des Donatistenstreits finden sich die hundert Bischöfe also zu einem spezifischen Zweck zusammen; der Streit offenbart demnach auch hier eine «zusammenschliessende Bedeutung»⁹⁷. Die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen wird durch die Notwendigkeit oder besser durch den Wunsch, den Konflikt zu beenden, intensiviert und bringt die einzelnen Bischöfe zumindest temporär enger zusammen. Verstärkt wird das Bewusstsein um ein gemeinsames Interesse und um die Notwendigkeit eines temporären Zusammenschlusses dadurch, dass sich Primianus im Vorfeld des ursprünglich geplanten Konzils von Karthago mehrfach weigert, die Autorität der maximianistischen Bischöfe anzuerkennen. Sie werden deshalb auch insofern von aussen zusammengefasst, als sie von Primianus als Gruppe identifiziert werden, die keine Autorität über ihn innerhalb der donatistischen Kirche hat.

Ungeachtet der Zusammenfassung zur Gruppe von aussen durch Primianus und der Zusammenarbeit aufgrund eines bestimmten Zwecks scheint die Formung der am Konzil anwesenden Bischöfe zu einer dauerhaften und festen Gruppe oder sogar die Abspaltung als Splittergruppe von der donatistischen Kirche zum Zeitpunkt der Versammlung in keiner Weise intendiert oder antizipiert. So sehen sich die versammelten Bischöfe als legitime Vertreter der wahren und allgemeinen Kirche Afrikas, die das Recht haben, über einen ihrer Bischöfe zu Gericht zu sitzen. Sie identifizieren und definieren sich daher auch nicht als Streitpartei, sondern schlichtweg als Vertreter des Donatismus. Als solche entspricht ihre innere Struktur zunächst einmal den in den bisherigen Untersuchungen herausgearbeiteten Merkmalen der donatistischen Kirche wie beispielsweise der Fokussierung auf Einheit und Eindeutigkeit sowie der Tendenz zu einem soziologischen Radikalismus.

Der Inhalt der *tractoria* ist teilweise Ausdruck dieser inneren Struktur. So ist zum Beispiel die Fokussierung auf Eindeutigkeit fassbar; hier in Bezug auf das Bild der Kirche als Kreis der Sündlosen. Es wird mehrfach betont, dass Ruf und Reinheit der Kirche bewahrt bleiben müssen und nicht etwa durch Personen wie Primianus oder die Claudianisten befleckt werden dürfen. Die Praxis der Wiedertaufe ist im Rahmen des Konzils unbestritten und zum Schutz der Kirche notwendig. Abweichungen werden dabei nicht toleriert.

97 Simmel 1908, 360.

Die Beantwortung der Frage, was die *tractoria* über den soziologischen Radikalismus der versammelten Bischöfe aussagt, ist dagegen schon deutlich schwieriger. Auf den ersten Blick scheint es, als würden sich die Verfasser des Rundschreibens gegen die Ausübung von Gewalt aussprechen, denn Primianus wird aufgrund verschiedener Gewalttaten angeklagt und verurteilt. Das würde in Anbetracht der bisherigen Beobachtung, dass die donatistische Kirche Tendenzen zum soziologischen Radikalismus aufweist, Erstaunen erwecken. Es drängt sich dabei unweigerlich die Frage auf, ob die versammelten Bischöfe grundsätzlich gegen die Ausübung von Gewalt sind, inwiefern ihnen die Tendenz zum soziologischen Radikalismus eigen ist und ob ihnen der Ruf als gemässigter Flügel der Donatisten, der ihnen zumindest von Frensd nachgesagt wird, tatsächlich gerecht wird.⁹⁸ Die Frage kann durch das vorhandene Quellenmaterial leider nicht beantwortet werden. Es kann jedoch angemerkt werden, dass es sich bei den vom Konzil verurteilten Gewalttaten aus der Perspektive der Maximianisten erstens um Angriffe sowohl struktureller als auch physischer Natur gegen Mitglieder der eigenen Kirche handelt und zweitens um illegitime «Alleingänge» von Primianus.⁹⁹ Meines Erachtens reichen die Beschwerden über diese spezifischen Gewaltausbrüche im Kontext des Maximianistenstreits nicht als Beweis dafür aus, dass die Maximianisten grundsätzlich gegen die Ausübung von Gewalt sind.

Während sich die innere Struktur der donatistischen Kirche, wie sie bisher festgehalten worden ist, also teilweise in Bezug auf die versammelten Bischöfe, bestätigen lässt, ist der Einfluss des Konzils von Cebarussa auf die interne Gruppenbildung vor allem aus den folgenden zwei Gründen schwieriger nachzuvollziehen: Erstens sehen sich die versammelten Bischöfe, wie bereits dargestellt worden ist, nicht als eigenständige Gruppe oder sogar als Minderheit oder Opposition. Im Verständnis und mit dem Anspruch, die Vertreter der donatistischen Kirche zu sein, greifen sie auf bereits bestehende Formungen zurück: Sie bedienen sich des Konzilswesens und vertrauen dabei auf dessen Autorität. Eine Anpassung ihrer inneren Struktur an die Kampfsituation scheint an dieser Stelle nicht notwendig. Zweitens lässt sich durch das Quellenmaterial keine Aussenperspektive auf die maximianistischen Bischöfe zum Zeitpunkt des Konzils fassen, mit Ausnahme der Weigerung des Primianus, sich vor dem Konzil zu verantworten.

Die Formung der donatistischen Kirche

Die vorwiegend von aussen festgelegte Definition der Donatisten als schismatische Kirche hat sich seit den kaiserlichen Konzilen von Rom 313 und Arles 314 verfestigt, unter anderem durch das Konzil von Karthago 348/49. Die donatistische Kir-

98 Frensd 1959, 133.

99 Konkrete Verweise auf Gewalt an Mitgliedern der donatistischen Kirche, darunter namentlich genannte Kleriker, Laien und die *seniores*, finden sich in der *tractoria*. Vgl. Maier Nr. 54,123–158.

che ist dabei sowohl inhaltlich als auch personell umrissen worden: Als Donatisten werden all jene bezeichnet, die in der *Communio* des Maiorinus und dessen Nachfolger stehen und die sich sowohl in Bezug auf das Kirchenbild als auch auf theologisch-dogmatische Inhalte in der Tradition des Cyprian verorten und sich auf traditionelle Elemente der afrikanischen Kirche berufen. Als Marker für die Definition sind dabei zum Beispiel immer wieder die Praxis der Wiedertaufe oder das Sakramentenverständnis *ex opere operantis* benutzt worden.¹⁰⁰ Der Status als schismatische Kirche hat im bisherigen Donatistenstreit zur Entwicklung einer auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegten inneren Struktur geführt, mit der Tendenzen zum soziologischen Radikalismus einhergehen. Dass und inwiefern sich diese Form des Radikalismus sowohl gegen innen als auch aussen gewendet hat, ist bereits dargestellt worden.¹⁰¹

Nachdem die donatistische Kirche unter anderem dank ihrer inneren Struktur jahrzehntelang insofern erfolgreich gegen die katholische Kirche gekämpft hat, als sie ihre Existenz hat sichern und ihre Mitgliederzahl hat vergrößern können, gerät sie nun durch einen internen Streit in Gefahr. Grundsätzlich neu ist diese Gefahr nicht; es ist bereits vor dem Streit mit den Maximianisten mehrfach zur Bildung kleinerer Splittergruppen von Donatisten gekommen. Diese Abspaltungen haben sich sowohl personell als auch geografisch im kleinen Rahmen vollzogen und haben zumeist ohne grösseren Aufwand erfolgreich bekämpft werden können.¹⁰² Die Gefahr, die von den maximianistischen Bischöfen ausgeht, scheint insofern grösser, als der Widerstand innerhalb der donatistischen Kirche zum einen geografisch und personell relativ breit aufgestellt ist und zum anderen weil er durch die Einberufung des Konzils eine koordinierte und damit möglicherweise schlagkräftige Form annimmt.

Dass die donatistische Kirche die vom Konzil ausgehende Gefahr nicht ignorieren kann, scheint offensichtlich: Auf dem Spiel steht die Einheit der Gruppe, das zentrale Moment ihrer inneren Struktur, und damit auch die Existenz der Donatisten. Es ist daher wahrscheinlich, dass sich der soziologische Radikalismus, der zum Schutz der Einheit dient, nun gegen die maximianistischen Bischöfe richten wird. Die bisherige innere Struktur der donatistischen Kirche wird also insofern verfestigt, als keine Anpassung der Gruppe an die neue Kampfsituation zu erwarten ist, sondern vielmehr der Rückgriff auf bereits bestehende und bewährte Strukturen.

100 Vgl. Kapitel I.4.2 und Kapitel II.4.2.

101 Vgl. Kapitel I.4.2 und Kapitel II.4.2.

102 Vgl. Kapitel I.4.2.

Die Auswirkungen der internen Gruppenbildung auf den Konflikt

Die interne Gruppenbildung im Zuge des Konzils von Cebarsussa knüpft also an die bisherigen Entwicklungen der donatistischen Kirche seit den kaiserlichen Konzilen zu Beginn des Donatistenstreits an. Weil beide Streitparteien aus der donatistischen Kirche hervorgehen, weisen sie dabei die gleichen oder zumindest ähnliche innere Strukturen auf, die im Rahmen des Konzils zementiert werden. Die Ausgangslagen der beiden Parteien für den Konflikt gestalten sich diesbezüglich also gleich: Es treffen zwei Gruppen aufeinander, die beide auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt sind und die beide eine Tendenz zum soziologischen Radikalismus teilen.

Mit Blick auf die Konfliktdynamik bedeutet das, dass sie die Form eines Existenzkampfes annehmen muss: Die Einheit der Gruppen als Basis ihrer Stärke ist existenziell gefährdet und wird aller Wahrscheinlichkeit nach erbittert verteidigt. Praktikable Formen des Miteinanders rücken damit in weite Ferne, denn solange beide Gruppen existieren, sind beide in Gefahr. Insbesondere mit Blick auf den immerwährenden Konflikt gegen die katholische Kirche kann sich die donatistische Kirche keine derartige Schwächung erlauben. Das Konzil von Cebarsussa hat durch die Zementierung bisheriger interner Strukturen also dazu geführt, dass der Konflikt nur mit einer endgültigen Niederlage einer der beiden Gruppe enden kann.

Die Auswirkungen des Konzils auf den Donatistenstreit

Wenn nach dem Einfluss des Konzils von Cebarsussa auf den Donatistenstreit gefragt wird, muss in einem ersten Schritt untersucht werden, inwiefern sich die Kirchenlandschaft Afrikas durch die Versammlung geändert hat. Konkret muss analysiert werden, ob das Konzil zu einer Diversifizierung oder zu einer Vereinfachung der Kirchenlandschaft beziehungsweise zum Aufkommen neuer oder zum Verschwinden bereits bestehender Akteure geführt hat: Ist der Donatistenstreit auch nach dem Konzil von 393 entscheidend vom Dualismus der beiden Kirchen geprägt? Aus theoretischer Perspektive kann diese Frage vorerst bejaht werden. So ändert das Konzil von Cebarsussa insofern noch nichts Grundlegendes an der Kirchenlandschaft Afrikas, als es im Selbstverständnis der teilnehmenden Bischöfe ein Konzil der donatistischen Kirche ist, deren Einheit durch die Versammlung bewahrt bleiben soll. Eine Kirchenspaltung ist nicht intendiert und soll auch nicht erfolgen, solange Primianus seine Exkommunikation akzeptiert und sich alle Mitglieder der Kirche an die konziliaren Beschlüsse halten.

Aus praktischer Perspektive bedeutet das Konzil von Cebarsussa jedoch, dass die internen Spannungen in der donatistischen Kirche derart sicht- und greifbar gemacht werden, dass sich der endgültige Ausbruch eines Schismas kaum mehr verhindern lässt. Insofern lässt sich auch erahnen, dass das Konzil die donatistische Kirche nachhaltig beeinflusst, was sich seinerseits auf den Donatistenstreit

auswirken kann. Erstens führt der Ausbruch eines Schismas unweigerlich zu einer – zumindest vorübergehenden – Schwächung der donatistischen Kirche, die nicht nur zahlreiche Mitglieder verliert, sondern ihre Ressourcen auch auf den Konflikt in den eigenen Reihen verwenden muss. Zweitens führt das Konzil von Cebarsussa, sofern Primianus seine Exkommunikation nicht anerkennt, dazu, dass es in Karthago nun drei Bischöfe und drei christliche Gemeinden gibt: die katholische Gemeinde unter Aurelius, die donatistische Gemeinde unter Primianus und die maximianistische Gemeinde unter Maximianus.¹⁰³ Drittens macht das Konzil die Auseinandersetzung innerhalb der donatistischen Kirche nicht nur für deren Mitglieder, sondern auch für Aussenstehende sichtbar und bietet damit potenzielle Angriffsfläche. Die Schwäche, die die donatistische Kirche aufgrund des sich abzeichnenden Schismas offenbart, kann von ihren Gegnern, insbesondere der katholischen Kirche, ausgenutzt werden.

Inwiefern sich das Konzil von Cebarsussa tatsächlich auf den Donatistenstreit auswirkt, hängt aber von der Reaktion des Primianus und dessen Anhänger ab. Deshalb soll im Folgenden das Konzil von Bagai 394 mit Blick auf seinen Einfluss auf den Maximianistenstreit und den Donatistenstreit im Zentrum stehen.

IV Das donatistische Konzil von Bagai 394

Nachdem sich die rund hundert in der Forschung als Maximianisten bezeichneten Bischöfe im Jahr 393 in Cebarsussa zu einem Konzil versammelt, den karthagischen Bischof Primianus exkommuniziert und die Gemeindemitglieder der donatistischen Kirche aufgefordert haben, sich an die konziliaren Beschlüsse zu halten, lässt die Gegenreaktion des Primianus und seiner Anhänger nicht lange auf sich warten: Sie berufen ein eigenes Konzil in Bagai ein, um gegen die konziliaren Beschlüsse von Cebarsussa und deren Vertreter vorzugehen. Über die Zeit zwischen den beiden Konzilen und die Ereignisse, die sich inzwischen im Kontext des Maximianistenstreits zugetragen haben, ist nichts bekannt. Zum einen liegt das wohl an der Überlieferung durch Augustinus, der sich hinsichtlich des Maximianistenstreits auf die beiden Konzile und auf die Ereignisse nach 394 konzentriert, zum anderen daran, dass zwischen den beiden Versammlungen nicht einmal ein ganzes Jahr vergeht. Insofern kann an dieser Stelle ohne weitere Umschweife auf das Konzil der Bischöfe um Primianus eingegangen werden.

Das Konzil von Bagai 394 ist durch mehrere Schriften des Augustinus belegt, der den Maximianistenstreit in seiner Auseinandersetzung mit den Donatisten immer wieder aufgreift und dabei dokumentiert.¹ Insbesondere zitiert er in verschiedenen Schriften fünf Passagen des Konzilsschreibens von Bagai.² Das Schreiben des Konzils, das vom donatistischen Bischof von Caesarea, Emeritus, redigiert worden ist,³ zeichnet sich durch einen «sehr aggressiven, rhetorisch übersteigerten Stil»⁴ aus. Weidmann, der die Überlieferung der *tractoria* ausführlich untersucht und dargestellt hat, rechnet zwar mit einigen Kürzungen durch Augustinus, bewertet sie aber mit Blick auf den Inhalt als zuverlässige Quelle zu den Ereignissen an der Versammlung.⁵ Überliefert sind ein Teil der Bischofsliste zu Beginn des Dokuments, Ausführungen zu den Gründen und Zielen der Versammlung sowie die konziliaren Urteile. Ausserdem findet das Konzil in verschiedenen weiteren anti-donatistischen Schriften des Augustinus Erwähnung.⁶

- 1 Vgl. z.B. Aug. c. Cresc.; c. litt. Petil.; c. Emer.; epist. 43; epist. 108. Eine Auflistung aller Quellenstellen findet sich bei Maier 1973, 36–37.
- 2 Vgl. Maier 1987, Bd. 2, 85. Für die folgende Untersuchung werden stets die von Maier zitierten Fragmente in seiner Edition «Le dossier du donatisme» angegeben (Maier Nr. 56). Im kritischen Apparat sind die jeweiligen Stellen bei Augustinus verzeichnet.
- 3 Kriegbaum 2002, 272.
- 4 Weidmann 1998, 6. Vgl. Aug. c. Emer. X; Aug. c. Cresc. IV,2,2.
- 5 Weidmann 1998.
- 6 Eine Auflistung aller Quellen zum Konzil von Bagai findet sich bei Maier 1973, 36–37.

1 Das Setting

Dank der genannten Quellen lässt sich eine ungefähre Skizze des Konzilssettings anfertigen, Details zur Einberufung des Konzils sind jedoch nicht überliefert. Es muss daher Spekulation bleiben, wer genau die Versammlung einberufen hat; es liegt jedoch nahe, dass Primianus die Initiative ergriffen hat. Das Konzil und die Urteilsverkündung werden auf den 24. April 394 datiert;⁷ die Versammlung hat also zehn Monate nach dem Konzil von Cebarsussa stattgefunden. Die Zeitspanne zwischen den beiden Konzilen kann auf den organisatorischen Aufwand zurückgeführt werden, der zur Einberufung und Abhaltung einer Bischofsversammlung nötig ist. Die Wahl des Tagungsortes fällt auf die numidische Stadt Bagai, die in den Quellen zum Donatistenstreit vor dem Konzil vor allem im Zuge der *Tempora Macariana* durch Optatus bezeugt ist.⁸ Angaben dazu, wo sich die Bischöfe genau versammelt haben, sind in den Quellen nicht zu finden. Als Vorsitzender wird Gamalius von Bagai genannt, der entsprechend die Namensliste des Konzilsschreibens anführt.⁹ Am Konzil nehmen 310 donatistische Bischöfe teil, wobei zwar jede afrikanische Provinz vertreten ist, die Mehrheit aber aus Numidien und Mauretania angereist ist.¹⁰ Am Konzil haben weder jene Bischöfe, die sich ein Jahr zuvor in Cebarsussa versammelt haben, teilgenommen, noch staatliche Vertreter.

Das geschilderte Setting lässt zunächst einmal den Schluss zu, dass es sich um ein nichtkaiserliches Konzil handelt, da weder der Kaiser noch staatliche Beamte an der Organisation, Einberufung oder Durchführung des Konzils beteiligt gewesen sind. Die fehlende Beteiligung staatlicher Akteure lässt sich auf den Umstand zurückführen, dass das Konzil als Reaktion auf das Konzil von Cebarsussa einberufen worden ist, also aufgrund interner Differenzen der donatistischen Kirche, die aus Sicht der versammelten Bischöfe durch Maximianus und dessen Anhänger hervorgerufen worden sind. Obwohl Primianus im bisherigen Streit mit Maximianus mehrfach Hilfe von kaiserlichen Beamten in Anspruch genommen hat,¹¹ scheint dies im Rahmen des Konzils von Bagai vorerst nicht der Fall gewesen zu sein.

Weiter kann festgestellt werden, dass das Konzil nur aus Bischöfen besteht, die Primianus als rechtmässigen Bischof Karthagos erachten und ihn in seiner Amtsführung unterstützen. Gemeinsam bilden sie die Opposition gegen diejenigen Bischöfe, die Primianus verurteilt und exkommuniziert haben. Obwohl Bischöfe aus allen Provinzen Afrikas vertreten sind, es sich also um ein überregionales, gesamtafrikanisches Konzil handelt, ist die Zusammensetzung der Versammlung re-

7 Grasmück 1964, 165.

8 Vgl. Optat. III,4.

9 Maier Nr. 56,5.

10 Maier Nr. 56,10. Gemäss Kriegbaum (2002, 271) kann die im Konzilsschreiben genannte Zahl der versammelten Bischöfe offenbar nie ernsthaft angezweifelt worden sein, da beispielsweise Augustinus sonst widersprochen hätte. Zur Herkunft der Bischöfe vgl. Maier 1987, Bd. 2, 84.

11 Vgl. Kapitel I.4.2 und Kapitel III.

gional geprägt, wobei sich die geografische Verteilung der anwesenden Bischöfe gerade auf diejenigen Provinzen konzentriert, die bei der Versammlung in Cebersussa ein Jahr zuvor unterrepräsentiert gewesen sind: Numidien und Mauretanien. Aus der Byzacena und aus der Africa proconsularis sind dagegen nur wenige Bischöfe angereist.¹² Wie bereits erwähnt worden ist, ziehen Grasmück und Frend eine Verbindung zwischen den theologisch-dogmatischen Standpunkten, dem Kirchenbild und der geografischen Herkunft der Bischöfe.¹³

Die einseitige Zusammensetzung von Bischofsgremien ist in der bisherigen Arbeit immer dann ein Indikator dafür gewesen, dass ein Konzil nicht der «Normalform» eines überregionalen, gesamtafrikanischen Konzils entspricht, wenn es jemanden ausgeschlossen hat, der zum Zeitpunkt der Versammlung eigentlich zur Kirche gehört hat. Sowohl für das Konzil von Karthago 348/49 als auch für das Konzil von Cebersussa 393 hat sich diese Annahme bewahrheitet, da beide Konzile Bischöfe von der Versammlung ausgeschlossen haben, die offiziell zur Kirche gehört haben. Während in Karthago Bischöfe ausgeschlossen worden sind, die per Dekret des Kaisers wieder zur Kirche gehört haben, sind in Cebersussa jene Bischöfe vom Konzil ausgeschlossen worden, die sich zwar nicht öffentlich gegen Primianus, sich aber auch nicht für diesen ausgesprochen haben. Mit Blick auf das Konzil von Bagai 394 lässt sich die Frage nach der Bedeutung der einseitigen Zusammensetzung des Bischofsgremiums für die «Normalform» des Konzils dagegen schwerer beantworten. Zum einen deshalb, weil die relativ hohe Anzahl anwesender Bischöfe nicht darauf hindeutet, dass nebst den Bischöfen, die sich zu Cebersussa versammelt haben, auch andere Bischöfe explizit von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind. Da jedoch konkrete Zahlen zur Grösse der donatistischen Kirche fehlen, handelt es sich bei diesem Eindruck um Spekulation. Zum anderen ist die Versammlung die direkte Reaktion auf die durch das Konzil von Cebersussa sehr real gewordene Gefahr eines Schismas. Die in Cebersussa versammelten Bischöfe haben Tatsachen geschaffen: Wer den konziliaren Beschlüssen nicht folgt, wird ausgeschlossen; weil die Beschlüsse aber für zahlreiche Donatisten nicht annehmbar sind, ist die Kirchenspaltung unausweichlich. Aus Sicht der in Bagai versammelten Donatisten, die ihre Entscheidung bereits gefällt beziehungsweise ihren Standpunkt zu den Urteilen von 393 bezogen haben, ist das Schisma damit besiegelt. Insofern ergibt es für sie auch keinen Sinn, diejenigen Bischöfe zu ihrem Konzil einzuladen, die nicht mehr derselben Kirche angehören.¹⁴

Auch die Wahl der numidischen Stadt Bagai als Veranstaltungsort wirft Fragen hinsichtlich der Form des Konzils auf. Zum einen findet ein überregionales, gesamtafrikanisches Konzil normalerweise in Karthago statt, wo sich der Bischofs-

12 Aug. c. Cresc. IV, 58, 69.

13 Grasmück 1964, 164. Vgl. Frend 1959, 132–133.

14 Vgl. Kriegbaum 2002, 272. Vgl. Maier Nr. 56.

sitz des Primas von Afrika befindet.¹⁵ Zum anderen haben die bisherigen Ereignisse des Streits gezeigt, dass Primianus in Karthago durchaus auf die Unterstützung eines «Mobs»¹⁶ und der lokalen Beamten vertrauen kann.¹⁷ Wieso also hat das Konzil nicht in Karthago stattgefunden? Obwohl Maier darauf hinweist, dass die Veranstaltung eines Konzils in Karthago unter dem Vorsitz des Bischofs der Stadt im vorliegenden Fall deshalb Probleme aufwirft, weil Primianus als Bischof Karthagos gleichzeitig Verhandlungsgegenstand der Versammlung und der Ankläger des Maximianus ist,¹⁸ ist die Entscheidung möglicherweise vor allem deshalb auf Bagai gefallen, weil die Stadt als Austragungsort verschiedene Vorteile für das Konzil geboten hat. Erstens liegt die Stadt in Numidien, wo Primianus besonders grossen Rückhalt genießt; Kriegbaum bezeichnet Bagai sogar als «Hochburg der Donatisten»¹⁹. Zweitens kommt Bagai aufgrund der Ereignisse während der *Tempora Macariana*, insbesondere wegen des Martyriums des Bischofs Donatus, besondere Bedeutung für die donatistische Kirche zu, weshalb die Stadt auch eine Pilgerstätte für Donatisten aus ganz Afrika ist.²⁰ Drittens ergibt die Wahl eines Tagungsortes in der Provinz Numidien auch aus praktischen Gründen insofern Sinn, als ein Grossteil der geladenen Bischöfe von dort stammt oder seinen Bischofssitz dort hat. Ausserdem liegt Bagai auch für jene Bischöfe näher, die aus Mauretanien anreisen.

Mit der Wahl von Bagai als Tagungsort geht schliesslich auch die Wahl des Vorsitzenden einher: Als *senex* von Numidien und Bischof der Stadt Bagai leitet Gamalius das Konzil, und Primianus als Primas von Afrika wird in der Bischofsliste erst an zweiter Stelle aufgeführt.²¹ Laut Kriegbaum geht damit zwar ein Prestigeverlust für Primianus einher, dieser wird aber durch die bereits geschilderten Vorteile, die Bagai als Austragungsort bietet, ausgeglichen.²² Der Vorsitz des Gamalius trägt ausserdem der Stärke des Donatismus in Numidien Rechnung und ist gleichzeitig Ausdruck des «numidischen Selbstbewusstseins»²³, das die Autorität des Primas von Numidien innerhalb der eigenen Provinz über die Autorität des Bischofs von Karthago stellt.²⁴ So muss Primianus nicht nur deshalb auf die Leitung des Konzils verzichten, weil er selbst Verhandlungsgegenstand ist, sondern

15 Weckwerth 2010, 139; 145; 179.

16 Shaw 2011, 113.

17 Kriegbaum 2002, 274.

18 Maier 1987, Bd. 2, 86.

19 Kriegbaum 2002, 274.

20 Kriegbaum 2002, 271. Vgl. Shaw 2011, 126.

21 Maier Nr. 56,5–6.

22 Kriegbaum 2002, 274.

23 Kriegbaum 2020, 271. Damit meint Kriegbaum, dass die numidischen Bischöfe und Kleriker innerhalb der donatistischen Kirche beziehungsweise gegenüber Donatisten aus anderen Provinzen ein starkes Selbstbewusstsein aus dem Wissen ziehen, dass der Donatismus in Numidien besonders verbreitet ist und eine starke Position innerhalb der Gesellschaft einnimmt. Die Bedeutung Numidiens für den Donatismus spiegelt sich aus ihrer Perspektive sozusagen in der Bedeutung der numidischen Bischöfe für die donatistische Kirche wider.

24 Kriegbaum 2002, 271.

auch deshalb, weil dem Primas von Numidien die Leitung einer Versammlung zusteht.

Mit Blick auf den weiteren Verlauf des Streits macht das soeben geschilderte Setting deutlich, dass aus Sicht der in Bagai versammelten Bischöfe ein Schisma der donatistischen Kirche entstanden ist, wobei der Ausbruch aufgrund des Konzils von Cebarussa im Jahr zuvor erfolgt ist. Das Konzil organisieren sie daher so, dass die Beratung über das weitere Vorgehen ausschliesslich im Kreis derer stattfindet, die noch zur donatistischen Kirche gehören. Daher ist zum einen die Figur des Dritten in der Rolle als Schiedsrichter nicht vorgesehen. Wie bereits beim Konzil von Cebarussa fehlt der Verhandlung damit eine Art übergeordnetes Korrektiv oder eine mittelbare Instanz, die gemäss Simmel zu einer Objektivierung des Streits beiträgt, die Kommunikation zwischen den Streitparteien aufrechterhalten soll und ein Urteil fällt.²⁵ Sowohl die Prozessführung als auch die Urteilsfällung liegt bei den versammelten Bischöfen, die dadurch gleichzeitig Streitpartei und Richter sind.

Zum anderen fehlen am Konzil damit auch die Stimmen der gegnerischen Streitpartei. Wie bereits mehrfach festgehalten worden ist, schafft dies zwar die Voraussetzung für relativ einmütige Diskussionen und erleichtert den Prozess der Urteilsfindung, lässt aber kompromisstaugliche Ansätze zur Lösung oder zumindest zur Entschärfung des Streits in weite Ferne rücken. Es scheint daher wahrscheinlich, dass die konziliaren Beschlüsse auf Widerstand bei denjenigen stossen, über die im Rahmen des Konzils verhandelt und geurteilt wird – auch wenn der horizontale Konsens des Konzils von Bagai 394 aufgrund der 310 Teilnehmer relativ breit abgestützt ist.

2 Die Verhandlung

Die Rekonstruktion des Verhandlungsablaufes am Konzil von Bagai 394 gestaltet sich insofern schwierig, als es sich bei der Hauptquelle zum Konzil um das von Augustinus überlieferte Konzilsschreiben handelt, das dem Zweck dient, die Leserschaft über die erfolgten konziliaren Urteile sowie deren Begründung zu informieren und sie zur Einhaltung der Beschlüsse aufzufordern. Wie bei der *tractoria* des Konzils von Cebarussa 393 liegt der Fokus des Dokuments in erster Linie auf dem Ergebnis der Versammlung und darauf, dieses zu legitimieren und durchzusetzen. Es richtet sich deshalb an ein im Schreiben nicht direkt angesprochenes Publikum, das nicht an der Versammlung teilgenommen hat, und unter anderem auch an diejenigen Bischöfe, die am Konzil von Cebarussa teilgenommen haben.²⁶ Die Darstellung muss sich deshalb nicht unbedingt nach den tatsächlichen Abläufen

25 Vgl. Simmel 1908, 126. Vgl. Kapitel III.1.

26 Vgl. Maier Nr. 56,98–105.

des Konzils richten. Es ist wahrscheinlicher, dass das Schreiben das Konzil so darstellt, wie es von aussen wahrgenommen werden soll: als rechtmässiges und «regelkonformes» Konzil der donatistischen Kirche. Da jedoch keine Konzilsakten überliefert sind, muss der Versuch, den Verlauf des Konzils anhand der von Augustinus zitierten Fragmente des Schreibens zu rekonstruieren, dennoch unternommen werden.

Die Verhandlung beginnt, nachdem sich die 310 donatistischen Bischöfe wahrscheinlich Mitte Juni 394 in Bagai eingefunden haben, mit einer allgemeinen Eröffnung der Sitzung, die vermutlich durch den leitenden Bischof Gamalius von Bagai erfolgt. Darin wird zunächst festgehalten, dass die Versammlung dem Willen Gottes und dem Willen Christi entspreche und dass der Heilige Geist in den anwesenden Bischöfen wohne.²⁷ Danach wird einleitend darauf eingegangen, weshalb das Konzil überhaupt einberufen worden ist. Das Ziel des Konzils sei es demnach, frevelhafte Schismen wegzuschneiden und die Bruderschaft zwischen Frieden und Eintracht sicherzustellen.²⁸ Grund dafür seien die Gefahren, die von denjenigen ausgehen würden, die sich von der Kirche abwenden. So drohe das Böse, das schon lange im Versteckten schlummere, auszubrechen, und Unheil und Ungerechtigkeit mit sich zu bringen.²⁹ Es gebe jedoch ein Licht im Dunkeln, da bereits einige Namen von Leuten bekannt seien, die bestraft werden müssten. Erbarmen und Milde müssten nun ein Ende haben, denn die Fakten würden diese nicht mehr zulassen.³⁰

Nach dieser Einleitung wird auf den Verhandlungsgegenstand eingegangen: Maximianus und das von ihm verursachte Schisma. Mit der Begründung, dass man die Namen der Verantwortlichen nicht länger zurückhalten könne,³¹ wird zuerst Maximianus thematisiert. Dieser sei ein Gegner des Glaubens, ein Verderber der Wahrheit, der Feind der Mutter Kirche und ein Diener des Datans, des Korachs und des Abirams.³² Obwohl Maximianus exkommuniziert worden sei, habe die Erde ihn noch nicht verschluckt und stattdessen eine grössere Strafe für ihn vorgesehen, denn er sei nun lediglich ein Toter unter Lebenden.³³ Maximianus sei aber nicht der einzige, der einen gerechten Tod beziehungsweise die Exkommunikation verdiene, denn er habe viele andere in seine Verbrechen verwickelt und an

27 Maier Nr. 56,1–2; 11–12.

28 Maier Nr. 56,11–16: [...] *placuit spiritui sancto qui in nobis est pacem firmare perpetuam et schismata resecare sacrilega. Optata quidem pacis et concordiae est iuncta germanitas [...].*

29 Maier Nr. 56,26–37: *Licet enim viperei seminis noxios partus venenati uteri alveus diu texerit et concepti sceleris uda coagula in aspidum membra tardo se calore vaporaverint, tamen conceptum virus, evanescente umbraculo, occultari non potuit. Nam etsi sero publicum tamen parricidium et facinus suum feta scelerum vota pepererunt [...].*

30 Maier Nr. 56,38–44: *Sed quoniam serenum iam fulget e nubilo nec est confusa criminum silva, cum ad poenam designata sunt nomina – indulgentia enim antehac fuerat –, dum clementiae dimittimus lineam, invenit causa quos puniat.*

31 Maier Nr. 56,45–47: *Loquamur, carissimi fratres, schismatis causas, quia iam non possumus tacere personas.*

32 Maier Nr. 56,48–51. Vgl. Num. 16.

33 Maier Nr. 56,51–58.

seine frevelhaften Taten gebunden.³⁴ Die Anhänger des Maximianus werden in der Folge mit infizierten Körperteilen verglichen: Obwohl man infizierte Körperteile eigentlich nicht vom Körper trennen wolle, könne die Krankheit einer chronisch schwächenden Wunde doch besser durch Amputation geheilt werden als durch Medizin. Durch eine Amputation könne gleich zu Beginn einer Krankheit verhindert werden, dass diese den ganzen Körper befallt. Trotz der damit verbundenen Schmerzen sei eine Abtrennung infizierter Glieder daher unvermeidbar.³⁵ Dementsprechend müssten die Schuldigen, die sich am unsäglichen Verbrechen – gemeint ist die Weihe des Maximianus – beteiligt haben,³⁶ verurteilt und von der Kirche ausgeschlossen, also vom Körper abgetrennt werden. Sogleich werden nicht nur die zwölf Bischöfe, die Maximianus geweiht haben, namentlich aufgelistet,³⁷ sondern es wird auch auf die Schuld derjenigen Kleriker hingewiesen, die sich in irgendeiner Weise an der Weihe beteiligt und Maximianus unterstützt haben.³⁸

Damit ist ein erstes Konzilsurteil gefällt: Die an Maximianus' Weihe beteiligten Bischöfe und anderen Kleriker werden exkommuniziert. Unter dem Verweis, dass es sich bei der Versammlung um ein universelles, von Gott präsiertes Konzil handle,³⁹ folgen weitere Urteile in Form von Bestimmungen zur Rückkehr in die donatistische Kirche. Die Rückkehr stehe bis zum 25. Dezember des gleichen Jahres grundsätzlich allen offen, die sich nicht an der Weihe beteiligt haben. Begründet wird dies damit, dass die Freude über die Rückkehr Unschuldiger viel grösser sei als über die reinigende Kraft der Bestrafung der Schuldigen.⁴⁰ Frühere Entscheidungen und Bestimmungen würden beibehalten, sodass der Status sowie der Glaube der Rückkehrer grundsätzlich gewahrt werden können.⁴¹ Wer aus Faulheit nicht zurückkomme, dem bleibe selbstverschuldet der Weg zurück in die

34 Maier Nr. 56,60–64: *Nec solum hunc sceleris sui mors iusta condemnat; trahit etiam ad consortium criminis plurimos catena sacrilegii [...].*

35 Maier Nr. 56,71–80: *Nollemus quidem tamquam e proprii corporis iunctura praecidi. Sed quoniam tabescentis vulneris putredo pestifera plus habet in abscisione solaminis quam in remissione medicaminis, inventa est causa salubrior, ne per cuncta membra pestilens irrepit virus, ut compendioso dolore natum decidat vulnus.*

36 Vgl. Maier 1987, Bd. 2, 89.

37 Maier Nr. 56,80–89.

38 Maier Nr. 56,91–97: *[...] sed et clericos aliquando ecclesiae Carthagini qui, dum facinori intersunt, illicito incestui lenocinium praebuerunt, dei praesidentis arbitrio universalis concilii ore veridico damnatos esse cognoscite.*

39 Maier Nr. 56,95.

40 Maier Nr. 56,98–105: *Eos autem quos sacrilegi surculi non polluere plantaria, hoc est qui a Maximiani capite proprias manus verecundo fidei pudore retraxerunt, ad matrem ecclesiam redire permisimus. Quantum enim de reorum morte purgamur, tanto de innocentium reditu gratulamur.*

41 Maier Nr. 56,105–114: *Ac ne angustum redeuntibus tempus spem salutis artatae diei pressura subducat, agnoscentibus quibus licet, manentibus praecedentibus statutis, universis usque ad diem octavam Kl. Ian. proxime futurarum agnitionis pandimus ianuam ut integri honoris ad fidei regressi habeant fundamenta.*

Kirche für immer versperrt; wer nach Ablauf der Frist zurückkehre, könne nur nach erfolgter Busse wieder eintreten.⁴²

Die von Augustinus überlieferten Fragmente des Konzilsschreibens brechen an dieser Stelle ab, weshalb über den weiteren Verlauf des Konzils nur gemutmasst werden kann. Vermutlich sind keine weiteren Urteile mehr gefällt worden, ansonsten hätte Augustinus diese wahrscheinlich zitiert. Da im Konzilsschreiben behauptet wird, es handle sich um ein universelles Konzil, scheint es plausibel, dass auch die Versammlung von Bagai 394 damit endet, dass die anwesenden Bischöfe ihre Zustimmung zu den Urteilen ausdrücken und diese mit ihrer Unterschrift bestätigen. Nach dem Konzil ist dann die redaktionelle Bearbeitung des Schreibens erfolgt, bevor dieses an die Leserschaft versendet und die Urteile damit verkündet worden sind.

Wenn das soeben paraphrasierte Konzilsschreiben als redaktionell überarbeitete Darstellung des Konzilsverlaufs gelesen wird, scheint es auf den ersten Blick all jene Elemente zu beschreiben, durch die das Konzil als «normal» bezeichnet werden könnte: eine einleitende Eröffnung, der Verweis auf den Streitgegenstand und das konziliare Urteil. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch klar, dass vor allem der Prozess der Urteilsfindung nicht wirklich nachgezeichnet und erläutert wird. So wird insbesondere kaum auf die Hintergründe der *causa Maximiani* oder des Konzils von Cebarsussa 393 eingegangen, denn es wird weder danach gefragt, welcher Vergehen sich Maximianus und seine Anhänger im Einzelnen schuldig gemacht haben, noch weshalb. Bereits zu Beginn der Versammlung scheint festzustehen, dass Maximianus und seine Anhänger schuldig sind und dass sie das Schisma der donatistischen Kirche verursacht haben.⁴³ Im Gegensatz zum Konzil von Cebarsussa, wo trotz vorheriger Absprachen zumindest formell darüber diskutiert – oder zumindest der entsprechende Eindruck erweckt – wird, ob und inwiefern der Angeklagte überhaupt schuldig ist, wird am Konzil von Bagai die Schuldfrage also gar nicht wirklich erörtert, sondern es wird gleich zum Urteil übergegangen. Obwohl das eigentlich darauf hinweist, dass der Konzilsverlauf von Bagai der «Normalform» eines überregionalen Konzils widerspricht, warnt Kriegbaum vor einer, in der Forschung geläufigen, Überbewertung der Unterschiede zwischen den beiden Konzilen: Aus Sicht der in Bagai versammelten Bischöfe hat sich das Schisma bereits vollzogen, wobei sich die Frage nach einer allfälligen Schuld Primianus' zu keiner Zeit gestellt zu haben scheint, während die Schuld des Maximianus und seiner Anhänger als gegeben angesehen worden ist.⁴⁴ Daraus folgt zum einen, dass die konziliaren Urteile «nur mehr deklaratorischen

42 Maier Nr. 56,114–120: *Quam si quisquam ingredi nequiverit pigra segnitia, sciat sibi ad omnes veniales aditus sua voluntate viam esse subductam. Manebit enim circa eos dicta sententia et post praestitutum diem redeuntibus fixa paenitentia.*

43 Maier Nr. 56,45–47.

44 Kriegbaum 2002, 272.

Charakter tragen»⁴⁵ können, zum anderen, dass das Konzil im Selbstverständnis der versammelten Bischöfe unter «Einhaltung der Rechtsnormen»⁴⁶ abgehalten worden ist.

Während die Einhaltung der Rechtsnormen weder durch die Darstellung der Urteilsfindung noch durch die sprachliche Ausgestaltung des Schreibens demonstriert wird, wird sie es dennoch durch die Herstellung des horizontalen und vertikalen Konsenses, wodurch auch die konziliaren Urteile legitimiert werden. Der vertikale Konsens wird zum einen mit dem Verweis darauf hergestellt, dass das Konzil dem Willen Gottes und dem Willen Christi entspreche, in Anwesenheit des Heiligen Geistes abgehalten und sogar von Gott selbst überwacht worden sei.⁴⁷ Zum anderen wird er durch die Rückbindung an die Heilige Schrift erzeugt, indem sie in drei Passagen zitiert wird.⁴⁸ Das erste Zitat fällt im Zusammenhang mit dem Wunsch, Friede und Eintracht herzustellen und soll das Ziel des Konzils legitimieren. So stehe in Ps. 85 [84],11 geschrieben: «Gerechtigkeit und Friede küssen einander.»⁴⁹ Das zweite Zitat, Ps. 7,15, folgt im Zuge der Ausführungen über das Böse, das unentdeckt lange schlummert, jedoch ausbricht und Unheil bringt: «Er hat die Ungerechtigkeit in sich getragen, er hat Unheil empfangen und Sünde geboren.»⁵⁰ Das Zitat dient zugleich als Warnung, als Handlungsaufruf und als Legitimation der Vorgehensweise. Um schliesslich das Verbrechen des Maximianus, andere an seine Verbrechen gebunden zu haben, und dessen schwerwiegenden Folgen zu illustrieren, wird Röm. 3,13–18 zitiert:

Das Gift von Vipern ist auf den Lippen derjenigen, deren Münder voll Fluch und Bitterkeit sind. Ihre Füsse eilen, um Blut zu vergiessen. Kummer und Unglück zeichnen ihren Weg und sie erkennen den Weg des Friedens nicht. Sie haben keine Gottesfurcht vor Augen.⁵¹

Nebst den Zitaten sind im Konzilsschreiben weitere Verweise auf die Heilige Schrift zu finden. Zunächst dient das Scheitern der Ägypter am Roten Meer (Ex. 14) als Beispiel und als Parabel für das Scheitern der Schismatiker und das Schicksal, das diese nun erwarten würde. So hätten die Wellen der Wahrheit zum Schiffbruch einiger Männer geführt und die Ufer, wie damals bei den Ägyptern am Roten Meer, voller sterblicher Überreste zurückgelassen. Die Strafe, die sie er-

45 Kriegbaum 2002, 272.

46 Kriegbaum 2002, 272.

47 Maier Nr. 56,1–5: *Cum omnipotentis dei et Christi eius salvatoris nostri voluntate ex universis provinciis Africae venientes in ecclesia sancta Bagaiensi concilium gereremus [...].* Und Maier Nr. 56,11–13: *[...] placuit spiritui sancto qui in nobis est pacem firmare perpetuam et schismata rescicare sacrilega.* Und Maier Nr. 56,95–96: *[...] dei praesidentis arbitrio universalis concilii [...].*

48 Aus dem Konzilsdokument geht nicht hervor, auf welche Vorlage die Verweise zurückgehen.

49 Maier Nr. 56,16–17: *Iustitia et pax osculatae sunt invicem.*

50 Maier Nr. 56,36–37: *Parturiit iniustitiam, concepit dolorem et peperit iniquitatem.*

51 Maier Nr. 56,64–70: *Venenum aspidum sub labiis eorum quorum os maledictione et amaritudine plenum est. Veloces pedes eorum ad effundendum sanguinem. Contritio et infelicitas in viis eorum et viam pacis non cognoverunt. Non est timor dei ante oculos eorum.*

leiden würden, sei schlimmer als der Tod selbst, da ihnen ein Begräbnis und ein Leben nach dem Tod verwehrt bleibe.⁵² In einer weiteren Passage wird Maximianus schliesslich in Anlehnung an Num. 16,32 als Diener Datans, Korachs und Abirams bezeichnet. Dieser Verweis dient zum einen zur Charakterisierung Maximianus', der als Aufständischer dargestellt wird, dessen Taten von Gott bestraft werden.⁵³ Zum anderen dient die Stelle gleichzeitig auch als Legitimation des Primianus, der implizit mit Moses verglichen wird und dessen rechtmässiger Führungsanspruch dadurch betont wird.⁵⁴ Auch wenn es im von Augustinus zitierten Konzilsschreiben nicht angegeben wird, scheint Numeri auch als Inspiration für die Stelle gedient zu haben, die beschreibt, dass Maximianus noch nicht von der Erde verschluckt worden sei.⁵⁵ Im direkten Anschluss daran wird auf 1 Tim. 5,6 verwiesen. Maximianus drohe demnach die Strafe, als Toter unter Lebenden zu weilen.⁵⁶

Weiter wird das Konzil durch die Herstellung des horizontalen Konsenses legitimiert. Zunächst wird mit der Aufzählung aller am Konzil beteiligten Provinzen und anwesenden Bischöfe sowie mit der Nennung der Gesamtanzahl von 310 Teilnehmern betont, wie breit das Konzil und die konziliaren Urteile abgestützt sind.⁵⁷ Die Auflistung dient zugleich der Demonstration des (erwünschten) Einflussbereichs des Konzils von Bagai, das sich als «universelles Konzil»⁵⁸ begreift und sich als «die Repräsentanz der einzig wahren Kirche, nämlich der donatistischen Kirche in Afrika»⁵⁹ sieht. Ausserdem ist das Konzilsschreiben, wie auch die *tractoria* von Cebarsussa aus dem Vorjahr, in der ersten Person Plural formuliert, wobei nicht auf einzelne Teilnehmer verwiesen oder auf deren Rolle innerhalb des Konzils eingegangen wird. Dadurch entsteht ein Bild der Einheit und Einstimmigkeit.

Dass die Einstimmigkeit nicht nur Programm ist, sondern auch bewusst durch das Setting des Konzils herbeigeführt wird, ist bereits im Zuge der Untersuchungen der Konzile von Karthago 348/49 und Cebarsussa 393 dargestellt worden. Es verhält sich beim Konzil von Bagai 394 damit nicht anders; die als Schismatiker identifizierten Bischöfe und Kleriker um Maximianus sind nicht eingeladen und gegnerische Stimmen damit ausgeschlossen worden. Inwiefern im Vorfeld des

52 Maier Nr. 56,18–25: *Sed veridica unda in asperos scopulos nonnullorum naufraga proiecta sunt membra: Aegyptiorum admodum exemplo pereuntium funeribus plena sunt litora quibus in ipsa morte maior est poena, quod post extortam aquis ultricibus animam nec ipsam inveniunt sepulturam.*

53 Maier Nr. 56,47–51: *Maximianum, fidei aemulum, veritatis adulterum, ecclesiae matris inimicum, Dathae, Corae et Abiron ministrum [...].*

54 Vgl. Num. 16.

55 Maier Nr. 56,47–55: *Maximianum [...] de pacis gremio sententiae fulmen excussit et, quod adhuc eum dehiscens terra non sorbuit, ad maius supplicium superis reservavit.*
Vgl. Num. 16,31–32.

56 Maier Nr. 56,55–58: *Raptus enim poenam suam compendio lucraverat funeris; usuras nunc gravioris colligit faenoris, cum mortuus interest vivis.*

57 Maier Nr. 56,3–10.

58 Maier Nr. 56,95–96.

59 Kriegbaum 2002, 272.

Konzils ausserdem bereits Vorgespräche geführt oder regionale Konzile abgehalten worden sind, kann mittels des Quellenmaterials nicht nachvollzogen werden. In Anbetracht des organisatorischen Aufwands und der kurzen Zeitspanne zwischen dem Konzil von Cebarussa und demjenigen in Bagai dürften vorgängige, regionale Konzile entweder gar nicht möglich gewesen sein oder nur im kleinen Stil stattgefunden haben, einzelne Vorgespräche oder briefliche Absprachen jedoch durchaus.

Jedenfalls scheinen die konziliaren Urteile einstimmig gefällt worden zu sein oder Augustinus stellt es zumindest so dar: Die rhetorische Ausarbeitung des Konzilsschreibens beziehungsweise der Urteile sei so überzeugend gewesen, dass keiner der anwesenden Bischöfe es mehr gewagt hätte, seine Meinung vorzutragen, und stattdessen das vorformulierte Urteil angenommen worden sei.⁶⁰ Das Urteil ist dabei inhaltlich relativ knappgehalten. Erstens bleibt Maximianus exkommuniziert, zweitens werden die zwölf Bischöfe exkommuniziert, die Maximianus geweiht haben, sowie all jene Kleriker der karthagischen Kirche, die an der Ordination teilgenommen haben. Wie bereits festgestellt worden ist, handelt es sich bei der Exkommunikation um die höchstmögliche Strafe gegen einen Bischof, die die Kirche aussprechen kann, und um eine personenbezogene Massnahme.⁶¹ Drittens ist es allen anderen maximianistischen Bischöfen und Klerikern erlaubt, bis zum Ablauf der Frist am 25. Dezember unter Beibehaltung ihrer Ämter in die donatistische Kirche zurückzukehren; nach Ablauf der Frist muss im Falle einer Rückkehr Busse getan werden. Durch das ganze Schreiben hindurch ziehen sich Ausdrücke des Bedauerns darüber, zu harten Massnahmen greifen zu müssen; man freue sich vielmehr über die Rückkehr der Unschuldigen. Urteile, die sich explizit auf theologisch-dogmatische Fragen oder die institutionelle Ordnung der Kirche beziehen, werden am Konzil von Bagai nicht gefällt oder zumindest nicht in das Schreiben aufgenommen beziehungsweise überliefert. Da jedoch darauf verwiesen wird, dass alle bisherigen Entscheidungen beibehalten würden,⁶² scheint klar zu sein, welche Inhalte als allgemeingültig und rechtgläubig anerkannt werden, und welche nicht. Vor allem wird deutlich, wessen Autorität bei theologisch-dogmatischen Fragen und Fragen zur institutionellen Ordnung der Kirche gilt: die Autorität des Primianus und der zu Bagai versammelten Bischöfe.

60 Aug. c. Cresc. IV,2,2: *Ecce eloquentia quam vituperasti, quam velut seditiosam et Graeco etiam nomine malitiose artificiosam detestandam vitandamque monuisti, tantum permulsit tot episcopos tuos, ut in plenario concilio suo nollet suam quisque proferre sententiam, sed unam, quae ab uno dici disertius ornatusque potuit, eam cuncti facerent suam.*

61 Vgl. Kapitel I.3.1.

62 Maier Nr. 56,109–110.

3 Nach dem Konzil

Nachdem das Konzil von Bagai 394 mit der Urteilsverkündung am 24. Juni beendet worden ist, gilt es nun, die konziliaren Urteile um- und durchzusetzen. Diese sind, wie bei vorhergegangenen Konzilen, sowohl durch den vertikalen als auch durch den horizontalen Konsens legitimiert und mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit getroffen worden. Weil weder der Kaiser noch seine Beamten bis zum Abschluss des Konzils in irgendeiner Weise an den Abläufen beteiligt gewesen sind und es sich daher formell um ein nichtkaiserliches Konzil handelt, liegt die Um- und Durchsetzung der Konzilsurteile in den Händen der Bischöfe. Um den Beschlüssen des Konzils Geltung zu verschaffen, greifen sie daher zunächst auf diejenigen Mittel zurück, die ihnen innerhalb der kirchlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehen und die bereits bei vorherigen Konzilen angewendet worden sind. So wird zuerst das Konzilsschreiben veröffentlicht, mit dem zum einen der Anspruch einhergeht, dass die Beschlüsse umgesetzt werden. Das Schreiben wird in alle Provinzen Afrikas gesandt und ist für alle donatistischen Gemeinden bestimmt, wobei Kleriker und Laien gleichermaßen angesprochen und durch die Autorität des Konzils zur Einhaltung der Urteile aufgefordert werden. Um den Forderungen des Konzils Nachdruck zu verleihen, wird einerseits eine Frist zur Umsetzung der Beschlüsse angesetzt, andererseits werden konkrete Strafen bei Zuwiderhandlung angedroht. Zudem werden diejenigen Bischofsstühle neu besetzt, die durch die Exkommunikation der zwölf Bischöfe, die Maximianus' Weihe vollzogen haben, vakant geworden sind.⁶³

Die Massnahmen zur Umsetzung der Konzilsurteile decken sich soweit mit denjenigen, die nach dem Konzil von Cebarsussa ein Jahr zuvor ergriffen worden sind. Wie ein Blick auf die Ereignisgeschichte jedoch zeigt, vermag auch das Konzil von Bagai 394 den Konflikt durch die Veröffentlichung des Schreibens und den Anspruch auf Autorität nicht zu beenden. So leisten die Anhänger des Maximianus Widerstand gegen die Konzilsurteile. Aus diesem Grund beschränken sich Primianus und seine Anhänger nicht auf die kircheninternen Mittel zur Durchsetzung der konziliaren Urteile, sondern wenden sich zusätzlich an staatliche Akteure: Um die widerständigen Bischöfe in ihre Schranken zu weisen und zu bekämpfen, ersuchen sie die Hilfe lokaler Beamter. Offenbar erhalten die Bischöfe um Primianus die Unterstützung der lokalen Beamten, nachdem sie die Konzilsbeschlüsse öffentlich verlesen haben.⁶⁴ Da die Donatisten im Konflikt mit der katholischen Kirche stets die Trennung von weltlicher und staatlicher Sphäre verlangt haben,⁶⁵ hat dies insbesondere die Aufmerksamkeit Augustinus' geweckt, weshalb die Hilfe lokaler Beamter bei der Durchsetzung der Konzilsurteile von Bagai relativ gut belegt

63 Das wird im Fall des Salvius von Membressa deutlich. Vgl. Aug. epist. 108,5,14. Vgl. Shaw 2011, 132.

64 Vgl. Maier Nr. 57 (Aug. En. Ps. 21,2,31). Vgl. Shaw 2011, 130.

65 Moss 2016, 50.

ist.⁶⁶ Aus dem Quellenmaterial geht indes nicht eindeutig hervor, weshalb die lokalen Beamten die Ansprüche der donatistischen Kirche um Primianus anerkannt und bei der Durchsetzung der konziliaren Urteile geholfen haben. In der historischen Forschung existieren dazu dementsprechend verschiedene Meinungen. Grasmück nennt den Einfluss des Gildo und des Optatus von Thamugadi auf die Beamten als möglichen Grund für die Hilfeleistung, zieht aber, auf Augustinus gestützt, auch die Möglichkeit in Betracht, dass einige heidnische Beamte den Konflikt zwischen den beiden Parteien durch ihre Hilfeleistung zusätzlich haben anheizen wollen.⁶⁷ Frend und Shaw dagegen gehen davon aus, dass die Gruppe um Primianus die Beamten davon überzeugt hat, sie sei die allgemeine beziehungsweise rechtmässige Kirche Afrikas.⁶⁸ So verweist Augustinus in seiner Auseinandersetzung mit Petilianus auch darauf, dass sich die donatistische Kirche als die katholische Kirche ausgegeben hat, um sich vor den Gesetzen gegen Häretiker zu schützen, während sie Maximianus und seine Anhänger gleichzeitig zu Opfern dieser Gesetze gemacht hat.⁶⁹

Die Hilfe der staatlichen Beamten erfolgt zum einen im Zuge der Rückbeschaffung von Kirchenbauten und Kirchengütern, die sich bis zum Zeitpunkt des Konzils von Bagai in den Händen der Anhänger Maximianus' befunden haben. Die Anhänger des Maximianus werden mit Gewalt aus den Kirchen vertrieben, Kirchengüter werden ihnen entrissen und an die Bischöfe um Primianus ausgehändigt.⁷⁰ Zum anderen gehen die Bischöfe um Primianus mit Hilfe von Beamten gegen drei der Bischöfe vor, die aufgrund ihrer Beteiligung an der Ordination des Maximianus exkommuniziert worden sind und Widerstand gegen die konziliaren Urteile leisten, indem sie auf ihren Bischofssitzen verharren: Salvius von Membressa, Felicianus von Musti und Praetextatus von Assuras.⁷¹ Nachdem Salvius von Membressa durch das Konzil von Bagai exkommuniziert worden ist, wird an seiner Stelle der Bischof Restitutus gewählt und geweiht. Da sich Salvius jedoch weigert, seinen Bischofssitz samt Kirchenbauten- und Gütern aufzugeben, wenden sich Primianus und seine Anhänger an die zuständigen Prokonsuln. Obwohl Salvius nun auch vor einem weltlichen Gericht verurteilt worden ist, leistet er nach wie

66 Auf Augustinus' Ausführungen zur Trennung der beiden Sphären wird im Kapitel zum Einfluss des Maximianistenstreits auf den Donatistenstreit noch eingegangen. Vgl. Kapitel V.5.

67 Vgl. Grasmück 1964, 165. Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,58,132: *Si enim secundum legem Christi agebatis, quanto congruentius secundum eam constituunt aliquid christiani imperatores, si possunt secundum eam iudicare pagani proconsules!*

68 Frend 1952, 219–221; Shaw 2011, 136.

69 Vgl. Aug. c. litt. Petil. II,58,132: *Ut enim eis servirent iudices, haereticos expellere voluerunt; unde vos priores expellere debuerunt; sed vos catholicos esse dixistis, ut vobis parcerent leges per quas alios premebatis.*

70 Vgl. Grasmück 1964, 165; Shaw 2011, 130.

71 Grasmück 1964, 166. Vgl. Shaw 2011, 131–139. Über die Vorgänge um die drei Männer berichtet Augustinus, wobei sich die Hinweise über verschiedene seiner Schriften und Briefe verteilen. Vgl. z. B. Aug. c. Cresc. III und IV; epist. 108; c. Parm. III. Inwiefern auch gegen die anderen Ordinatoren des Maximianus gerichtlich vorgegangen worden ist, kann mittels Quellenmaterials nicht nachvollzogen werden.

vor Widerstand. Sein Fall wird deshalb vor Seranus, einen weiteren Prokonsul, gebracht, der nun sicherstellen soll, dass das Konzilsurteil gegen Salvius umgesetzt wird. Der Prokonsul bestätigt das Urteil, überlässt dessen Ausführung aber den Abitinern, das heisst den Bewohnern der Nachbarstadt von Membressa. Diese fallen daraufhin in Membressa ein, erobern die Kirchengebäude und setzen Salvius fest; anschliessend hängen sie ihm eine Kette aus toten Hunden um und treiben ihn dann durch die Strassen.⁷²

Auch Felicianus von Musti und Praetextatus von Assuras sind vor dem weltlichen Gericht der beiden Prokonsuln Herodes und Theodorus verurteilt worden. Weil sich jedoch ihre jeweiligen Gemeinden schützend vor die Männer gestellt haben, hat keines der beiden Urteile vollstreckt werden können. Gemäss Augustinus sind es Optatus von Thamugadi und die Circumcellionen, die schliesslich den Urteilen Geltung verschaffen, indem sie auf die beiden Städte zumarschieren und ihnen mit Zerstörung und Gewalt drohen. In der Folge beugen sich Felicianus und Praetextatus den konziliaren Urteilen, distanzieren sich von Maximianus und kehren ohne Wiedertaufe und ohne ihren Status zu verlieren in die donatistische Kirche zurück.⁷³ Shaw warnt jedoch davor, die von Augustinus geschilderten Gewalttaten der Circumcellionen und des Optatus von Thamugadi in diesem Zusammenhang für bare Münze zu nehmen, und zieht sogar in Betracht, dass die Beteiligung der Circumcellionen an der Eroberung der Kirchenbauten generell angezweifelt werden muss. So würden keine handfesten Beweise für die Beteiligung der Circumcellionen an den Ausschreitungen in Musti oder Assuras existieren.⁷⁴

Die zum Konzil von Bagai versammelten Bischöfe nutzen also sowohl die kircheninternen Mittel zur Durchsetzung der Konzilsurteile als auch die Hilfe staatlicher Beamter. Dabei scheinen sie eine Mischung aus Entgegenkommen und Zwang anzuwenden. Als Zwang muss die Ausübung struktureller und physischer Gewalt genannt werden. Als Entgegenkommen seitens der Gruppe um Primianus kann dagegen das Versprechen an die Rückkehrer, ihren Status innerhalb der Kirche zu behalten, gewertet werden. Ausserdem scheint, wie soeben dargestellt worden ist, zumindest in einigen Fällen die Wiedertaufe ausgesetzt worden zu sein. Das mag auf den ersten Blick erstaunlich wirken und hat insbesondere Augustinus dazu veranlasst, die Donatisten als Heuchler darzustellen,⁷⁵ ergibt aus donatistischer Perspektive aber durchaus Sinn: Maximianus und seine Unterstützer haben sich aufgrund persönlicher Differenzen von Primianus losgesagt, nicht weil sie einer Irrlehre verfallen sind, weshalb die von ihnen gespendeten und ihre eigenen Sakramente nicht zwangsläufig ihre Gültigkeit verlieren.⁷⁶ Das Angebot, ohne Wie-

72 Vgl. Shaw 2011, 132–138. Vgl. Grasmück 1964, 166 und Pottier 2016, 164. In der Folge wird Salvius von den Bewohnern von Membressa als Märtyrer verehrt.

73 Shaw 2011, 133–134. Vgl. Grasmück 1964, 166–167.

74 Shaw 2011, 134–135.

75 Vgl. Aug. c. Cresc. III,19,22; bap. c. Don. I,1,2; c. Cresc. IV,1,1. Das soll im späteren Verlauf der Arbeit noch behandelt werden. Vgl. Kapitel V.5.

76 Edwards 2016, 112 und Frend 1952, 224.

dertaufe in die Kirche zurückkehren zu dürfen, ist daher nicht nur eine praktische Erleichterung des Einigungsprozesses, sondern auch Ausdruck einer nie ganz aufgekündigten Verbundenheit.

Dass das Konzil von Bagai 394 und die Massnahmen zur Umsetzung der Konzilsurteile den Konflikt in der donatistischen Kirche nicht haben beenden können, zeigen die Ereignisse nach dem Konzil: Obwohl sich nach dem Konzil viele seiner «prominenteren» Anhänger von Maximianus abgewendet haben und in die *Communio* mit Primianus zurückgekehrt sind, bleibt die Gruppe um Maximianus bis zum Religionsgespräch zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas im Jahr 411 in signifikanter Grösse bestehen und leistet – teilweise gewalttätigen – Widerstand.⁷⁷ Wie bei den bisher untersuchten Konzilen stellt sich auch an dieser Stelle die Frage danach, weshalb die Versammlung den Streit zwischen den beiden Parteien nicht hat beenden können, und erneut sind mehrere Antworten in Betracht zu ziehen. Zum einen ist auf das Setting des Konzils hinzuweisen, das keine gegnerischen Stimmen bei der Verhandlung zulässt und damit die Möglichkeit schmälert, kompromisstaugliche und praktikable Lösungen für den Konflikt zu finden. Dieses Setting trifft auch auf die Konzile von Karthago 348/49 und Cebarsussa 393 zu und weist darauf hin, dass diese Einseitigkeit zumindest teilweise dem Konzil als Instrument zur Lösung kircheninterner Differenzen zuzuschreiben ist. So ist denn zum anderen auch das Konzilswesen an sich zu nennen und die Tatsache, dass seine Autorität in der Praxis nicht erzwungen werden kann.

Die Besitzansprüche auf Kirchenbauten und Kirchengüter können aber mit Hilfe der staatlichen Beamten geltend gemacht werden. Vor den lokalen Gerichten der Prokonsuln erheben die primianistischen Bischöfe Anspruch auf die von Anhängern des Maximianus besetzten Gebäude und können sich bei der Inbesitznahme der Kirchenbauten entweder wirksame Unterstützung seitens der Beamten sichern oder zumindest ungestraft zum Mittel der physischen Gewalt greifen. Nun kann aber der Widerstand der Gruppe um Maximianus auch durch die erbetene Intervention der lokalen Beamten nicht gebrochen werden. Das liegt einerseits an der Struktur des staatlichen Verwaltungsapparates, der weder die flächendeckende Kontrolle der kaiserlichen Beamten noch die Kontrolle sämtlicher Bürger in den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Beamten ermöglicht.⁷⁸ Andererseits liegt es an den Massnahmen selbst, die die Beamten anwenden. Obwohl der Entzug von Kirchenbauten und Kirchengütern die Gruppe um Maximianus als ganze betrifft und ihr wichtige finanzielle und materielle Ressourcen sowie Versammlungsmöglichkeiten entreisst, sind die Massnahmen gegen einzelne Bischöfe stets personenbezogen und können von der Gruppe abgedeckt werden, indem andere

77 Frend 1952, 224 und Shaw 2011, 139–140.

78 Zur Struktur des kaiserlichen Verwaltungsapparates und zu den Problemen bei der Durchsetzung (kaiserlicher) Urteile vgl. Kapitel I.3.1.

Bischöfe und Kleriker die Plätze derer einnehmen, die durch die Beamten bestraft werden.⁷⁹ Da die Gruppe um Maximianus viele Mitglieder verzeichnen kann, wobei einige davon laut Frend relativ wohlhabend sind,⁸⁰ scheinen ihr sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen nicht so schnell auszugehen. Dabei ist anzumerken, dass die Gruppe um Maximianus, wie bereits im Zuge der Untersuchung des Konzils von Cebarsussa ausgeführt worden ist, auch auf eine bereits bestehende interne Struktur zurückgreifen kann, die durch ihre Fokussierung auf Einheit und Eindeutigkeit sowie die Tendenz zu einem soziologischen Radikalismus bestens für den Widerstand gegen Kontrahenten ausgerichtet ist.

Schliesslich sind zwei weitere Faktoren zu nennen, die von aussen auf den Streit der zwei Parteien einwirken und die zu einer Schwächung der Donatisten unter Primianus führen und damit die Durchsetzung der Konzilsurteile erschweren: veränderte politische Gegebenheiten und personelle Veränderungen sowohl innerhalb der donatistischen als auch innerhalb der katholischen Kirche Afrikas. Werfen wir zuerst einen Blick darauf, was hier als «veränderte politische Gegebenheiten» bezeichnet wird. Im Jahr 398 wird der *comes* Gildo wegen angeblichen Verrats an Honorius verurteilt und getötet.⁸¹ Dies wirkt sich insofern auf den Streit zwischen den beiden Parteien aus, als Gildo durch seine Herrschaft über Afrika bisher die lokalen politischen Gegebenheiten bestimmt, die lokalen Beamten massgeblich kontrolliert, und dadurch auch die Kirchenlandschaft Afrikas zugunsten der donatistischen Kirche mitgestaltet hat: Während der Herrschaft Gildos über Afrika kommt die antihäretische Gesetzgebung, der auch die Donatisten unterliegen,⁸² kaum zur Anwendung. Die donatistische Kirche kann unter Gildo erblühen, weil sie einerseits nicht unterdrückt wird und weil ihr andererseits relativ freie Hand im Umgang mit ihren Gegnern – sei es die katholische Kirche oder seien es eigene Splittergruppen – gewährt worden ist.⁸³ Durch den Tod des Gildo ver-

79 Vgl. Kapitel I.3.1.

80 Frend 1952, 214.

81 Gaddis 2005, 124. Laut Shaw (2011, 47–49) gibt es keine handfesten Beweise dafür, dass Gildo tatsächlich eine Rebellion gegen den Kaiserhof oder eine lokale Autonomie angestrebt hat. Die Gründe für seine Festnahme und Ermordung seien vermutlich eher in den Ereignissen nach dem Tod des Kaisers Theodosius zu Beginn des Jahres 395 zu suchen. So habe die durch den Kaiserwechsel verursachte Instabilität der Machtverhältnisse im Römischen Reich dazu geführt, dass die Macht regionaler Akteure potenziell zur Gefahr für die Kaiser geworden ist und deshalb hat beschränkt werden müssen.

82 Vor 405 gibt es keine im Codex Theodosianus verankerten Gesetze, die explizit auf die Donatisten bezogen sind beziehungsweise in denen die Donatisten als Gruppe namentlich genannt werden. Diese sind jedoch den allgemein antihäretischen Gesetzen unterworfen. Vgl. Morgens Stern 1993, 117–118. Vor dem Konzil von Bagai 394 handelt es sich dabei um sechs Gesetze, die die Donatisten betreffen. Insbesondere zu nennen sind das Verbot von Häresien und das Verbot der Wiedertaufe, die Zuwiderhandlungen teilweise unter Strafe stellen: Cod. Theod. XVI,6,1; 2; 5,12; 21.

83 Hogrefe 2009, 331. Vgl. Kapitel I.4.2 und Kapitel V.2.3. Inwiefern den Donatisten nicht nur freie Hand gewährt worden, sondern auch aktive Unterstützung zugekommen ist, wird in der historischen Forschung debattiert und ist umstritten: Während Frend (Frend 1952, 209–226) und

lieren die Donatisten eine schützende Hand von staatlicher Seite und laufen nicht nur Gefahr, die Unterstützung lokaler Beamter zu verlieren, sondern auch von nun an der antihäretischen Gesetzgebung unterworfen zu werden. Die Handlungsfreiheit der donatistischen Kirche droht stark eingeschränkt zu werden, was sich schliesslich auch auf die Durchsetzung der Konzilsurteile von 394 auswirken kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Entmachtung des Gildo ausserdem die Festnahme und Ermordung des donatistischen Bischofs Optatus von Thamugadi einhergeht,⁸⁴ der nicht nur Einfluss auf die lokalen Beamten zugunsten der donatistischen Kirche hat ausüben können, sondern auch eine der mächtigsten und tatkräftigsten Galionsfiguren derselben gewesen ist. Obwohl Augustinus' Darstellung des Optatus kritisch betrachtet werden muss und das Ausmass der Gewalttaten im Zusammenhang mit den Circumcellionen oder Gildo umstritten ist, steht doch fest, dass der Bischof von Thamugadi nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung kircheninterner Differenzen und Dissidenten geleistet hat, sondern auch zum Kampf gegen die katholische Kirche.⁸⁵ Die personelle Veränderung in der Führungsspitze der Donatisten hat damit einen erheblichen Einfluss auf die Stärke der donatistischen Kirche um Primianus.

Auch aufseiten der katholischen Kirche kommt es gegen Ende des 4. Jahrhunderts zu personellen Veränderungen: Mit der Weihe des Aurelius zum Bischof von Karthago um 392 und der Weihe des Augustinus zum Bischof von Hippo drei Jahre später erhält die katholische Kirche eine stärkere und energischere Führung, die auch bereit ist, mit dem westlichen Kaiser zusammenzuarbeiten.⁸⁶ So nutzen beide Bischöfe die sich abzeichnende Schwächung der donatistischen Kirche durch den Fall Gildos und die damit zusammenhängenden politischen Veränderungen in Afrika sowie die Ermordung des Optatus von Thamugadi, um zum Jahrhundertwechsel eine Offensive gegen die Donatisten zu starten.⁸⁷ Daraus ergibt sich, dass die donatistische Kirche ihre Kräfte nicht allein auf den internen Konflikt mit der Gruppe um Maximianus konzentrieren kann, sondern sich gleichzeitig auch mit

Grasmück (1964, 163–165) der Darstellung von Augustinus folgen und die Donatisten untrennbar mit Gildo verknüpfen, wobei insbesondere Optatus von Thamugadi und die Circumcellionen als Handlanger und Nutzniesser Gildos bezeichnet werden, relativiert Shaw (2011, 48–50) die Verbindung zwischen den Donatisten und Gildo und warnt davor, Augustinus' Darstellung unkritisch zu übernehmen. Zum einen sei die Quellenlage zu Gildo stark gefärbt, zum anderen sei die Verknüpfung der Donatisten mit Gildo eine Taktik des Augustinus, um die donatistische Kirche in ein schlechtes Licht zu rücken. Insbesondere sei der Kontakt zwischen Optatus von Thamugadi und Gildo nicht erstaunlich, da Thamugadi nicht nur eine grosse und wichtige Stadt in Numidien gewesen sei, sondern auch eine Militärbasis und als solche unter dem Einfluss des Gildo. Er führt ausserdem aus, dass in der modernen historischen Forschung das Bild der Einheit zwischen Gildo und den Donatisten zunehmend revidiert wird, ohne aber entsprechende Verweise anzubringen.

84 Gaddis 2005, 124.

85 Vgl. Grasmück 1964, 163; 167. Vgl. Shaw 2011, 134.

86 Shaw 2011, 141.

87 Gaddis 2005, 124.

verstärkten Angriffen seitens der katholischen Kirche beschäftigen muss. Dies macht die Um- und Durchsetzung der konziliaren Beschlüsse von Bagai 394 umso schwieriger und trägt dadurch dazu bei, dass durch das donatistische Konzil der Maximianistenstreit nicht beendet werden kann.

4 Vergesellschaftung durch das donatistische Konzil

Anhand der bisher erarbeiteten Erkenntnisse zum Setting, zur Verhandlung und zu den Ereignissen nach dem Konzil von Bagai 394 soll im Folgenden die vergesellschaftende Wirkung des Konzils der donatistischen Kirche um Primianus beleuchtet werden. Analog zur Vorgehensweise bei der Untersuchung der vorhergegangenen Konzile soll die Frage nach dem Einfluss des Konzils auf den Konflikt beantwortet werden. Um den Einfluss des Konzils auf den Konflikt festzustellen, sollen zwei Fragen beantwortet werden: Welchen Einfluss hat das nichtkaiserliche Konzil auf die Form des Maximianistenstreits und inwiefern hat es damit Akteure, Streitgegenstand und Verlauf des Streits geprägt? Und: Inwiefern hat das donatistische Konzil zur internen Gruppenbildung der am Streit beteiligten Akteure beigetragen?

Anschliessend wird das Konzil von Bagai in den Kontext des Donatistenstreits gestellt. Es wird danach gefragt, inwiefern das Konzil von Bagai die Kirchenlandschaft Afrikas verändert, auf die interne Gruppenbildung der Akteure gewirkt und damit einen Einfluss auf den Streit zwischen der katholischen und der donatistischen Kirche genommen hat. Auch diese Untersuchung orientiert sich dabei grob an den oben aufgeführten Fragen.

4.1 Die Definition des Maximianistenstreits

Wie dargestellt worden ist, zeichnet sich der Maximianistenstreit bereits vor dem Konzil von Bagai 394 in vielerlei Hinsicht durch seine Direktheit aus.⁸⁸ Als Ausdruck und bisheriger Kulminationspunkt dieser Direktheit hat das Konzil von Cebsarsussa 393 zum Ausbruch dauerhafter Spannungen innerhalb der donatistischen Kirche geführt und den Konflikt nicht nur sichtbar, sondern auch greifbar gemacht. Dabei sind eine erste Identifikation und Definition der Streitakteure sowie des Streitgegenstands vorgenommen worden, was den Streitverlauf dahin gehend beeinflusst hat, dass eine direkte Gegenreaktion der donatistischen Kirche um Primianus hervorgerufen worden ist: Die Versammlung der 310 Bischöfe in der numidischen Stadt verfestigt als direkte Bekämpfung des Gegners die Form des Konflikts, in der der Maximianistenstreit bisher ausgetragen worden ist. Im

88 Vgl. Kapitel III.

Folgenden soll aufgezeigt werden, dass im Rahmen des Konzils von Bagai nun ebenfalls eine Identifikation und Definition des Streits vorgenommen wird, die sich ihrerseits auf den Streitverlauf und auf die interne Gruppenbildung der beteiligten Akteure auswirkt. Nach Abschluss des Konzils ist das sich bereits am Konzil von Cebarussa abzeichnende Schisma der donatistischen Kirche sowohl theoretisch als auch faktisch vollzogen.

Akteure des Streits

Im Rahmen der Untersuchungen zu den Konzilen von Karthago 348/49 und Cebarussa 393 ist bereits festgehalten worden, dass das Konzil in seiner «Normalform» als kircheninternes Instrument zur Klärung innerkirchlicher Fragen und Differenzen nur die Teilnahme von Bischöfen und teilweise die Anwesenheit von Klerikern vorsieht, die zur (jeweiligen) Kirche gehören. Deshalb schliesst die Normalform eines Konzils grundsätzlich gegnerische Parteien oder staatliche Vertreter aus den Verhandlungen aus. Trotzdem werden die abwesenden Akteure des Streits verhandelt und definiert. Im Rahmen des Konzils von Bagai 394 lassen sich zwei Akteure explizit fassen: die Anhänger des Maximianus und die Gruppe um Primianus. Sowohl bei Augustinus als auch in der modernen Forschung werden die Gruppen als Maximianisten beziehungsweise Donatisten bezeichnet. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, inwiefern das Konzil von Bagai zu dieser Identifikation und Definition der beiden Streitparteien beigetragen hat.

Anhand des Konzilsschreibens lassen sich zunächst die 310 zu Bagai versammelten Bischöfe als Veranstalter des Konzils und damit als Akteure des Streits fassen; ob auch andere Kleriker an den Verhandlungen teilgenommen haben, ist nicht bekannt. Das Konzil entspricht im Selbstverständnis der Anwesenden, wie bereits dargestellt worden ist, einem überregionalen und vor allem universellen Konzil der Afrikanischen Kirche. Die Bischöfe wännen sich dementsprechend als Vertreter der allgemeinen und rechtmässigen, aus ihrer Perspektive also der donatistischen, Kirche. Als solche stellen sie sich als eine dauerhafte und einheitliche Gruppe dar, die sich personell aus all jenen zusammensetzt, die dem Konzil beiwohnen oder von diesem als der donatistischen Kirche zugehörig anerkannt werden. Explizite inhaltliche Spezifizierungen der Gruppe sind dem Konzilsschreiben auf den ersten Blick nicht zu entnehmen; es werden keine theologisch-dogmatischen Fragen oder solche zur institutionellen Organisation der Kirche verhandelt. Die Ausführungen zur Notwendigkeit, von Gift befallene Glieder vom Körper zu entfernen, verweisen jedoch auf das donatistische Kirchenbild, das die Kirche als Kreis der Sündlosen zeichnet.

Im Rahmen des Konzils identifizieren und definieren die versammelten Bischöfe in ihrem Selbstverständnis als Vertreter der donatistischen Kirche eine schismatische Gruppe als gegnerische Partei im vorliegenden Streit; das Schisma wird als vollzogen erachtet. Zunächst gilt es festzuhalten, dass mit der Bezeich-

nung der gegnerischen Partei als Schismatiker die Wahrnehmung einhergeht, dass sie ursprünglich der eigenen Gruppe zugehörig gewesen ist und dass eine gemeinsame Basis vorhanden ist. Diese Wahrnehmung wird unter anderem in der Körpermetapher ausgedrückt, die von vergifteten Gliedern des eigenen Körpers spricht und das Bedauern über den Ausbruch des Streits sowie über die Bekämpfung der nunmehr gegnerischen Partei festhält. Gleichzeitig soll mit dieser Metapher aufgezeigt und begründet werden, dass die Bekämpfung der Schismatiker notwendig ist.

Als Grund für das vorliegende Schisma wird in erster Linie Maximianus genannt, der als Gegner des Glaubens, Verderber der Wahrheit und Feind der Mutter Kirche betitelt wird. Auffällig dabei ist, dass nicht darauf eingegangen wird, welcher Vergehen er sich im Einzelnen schuldig gemacht hat. Das Konzilsschreiben hält nur fest, dass die Exkommunikation des Maximianus gerechtfertigt ist, aber nicht *weshalb*. Nach seinem Ausschluss aus der Kirche hat Maximianus sich jedoch dadurch schuldig gemacht, dass er andere in seine Verbrechen hineingezogen und an sich gebunden hat. Infolgedessen werden all jene als Schismatiker bezeichnet, die auf der Seite des Maximianus stehen, insbesondere diejenigen, die ihn zum Bischof geweiht haben. Daraus lässt sich keine inhaltliche Definition des Schismas ableiten: Die Kirchenspaltung lässt sich nicht auf einen konkreten Dissens hinsichtlich theologisch-dogmatischer Standpunkte oder der institutionellen Ordnung der Kirche zurückführen. Ist das Schisma also vor allem aufgrund persönlicher Differenzen ausgebrochen? Oder soll das Konzilsschreiben nur diesen Eindruck erwecken?

Sämtliche Antworten auf diese Fragen müssen Spekulation bleiben, weil sie durch das Quellenmaterial nicht zu beantworten sind. Es lassen sich mehrere mögliche Gründe dafür formulieren, weshalb das Konzilsschreiben hinsichtlich der Vergehen der Schismatiker vage bleibt, wobei ein Zusammenspiel der verschiedenen Erklärungen wahrscheinlich ist. Ein Grund für das Ausbleiben weiterführender Informationen zu den Vergehen des Maximianus könnte sein, dass die Auseinandersetzung zwischen Primianus und Maximianus tatsächlich persönlicher oder auch machtpolitischer Natur gewesen ist und die Exkommunikation des Maximianus dementsprechend ein Willkürspruch gewesen ist. Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass sich den versammelten Bischöfen die Schuldfrage überhaupt nicht gestellt hat, weil die Vergehen des Maximianus aus ihrer Perspektive offensichtlich gewesen sind. Warum sollte noch einmal auf die Verbrechen eingegangen werden, wenn alle Anwesenden von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind?

Schliesslich können taktische Überlegungen für die Beendigung des Schismas als dritter Grund angeführt werden: Indem Maximianus und seine zwölf Ordinatoren als alleinige Verursacher des Schismas dargestellt werden, werden die anderen Kleriker und Laien, die sich zum Zeitpunkt des Konzils von Bagai in der *Communio* mit Maximianus befinden, weitgehend von der Verantwortung für den

Streit und das Schisma entbunden, wodurch ihnen die Rückkehr erheblich erleichtert wird. Das grundsätzlich aggressiv formulierte Konzilsschreiben wird dadurch zum geschickten Balanceakt zwischen Drohung und Entgegenkommen: Nachdem der Leserschaft durch die Betonung der überragenden Mehrheit der zu Bagai versammelten Bischöfe gegenüber der Gruppe um Maximianus gezeigt worden ist, wo sich die donatistische Kirche befindet, wer deren Vertreter sind und welche Reichweite und Macht diese besitzt, wird ihr auch die Möglichkeit zur Rückkehr eröffnet und insofern erleichtert, als die Beibehaltung des Status sowie die Entbindung von der Verantwortung in Aussicht gestellt werden.

Nebst der Definition der donatistischen Kirche unter Primianus und den zum Konzil versammelten Bischöfen und der Definition der Schismatiker lassen sich anhand des Konzilsschreibens keine weiteren Streitakteure fassen. Weder die katholische Kirche noch die staatlichen Beamten oder der Kaiser werden in irgendeiner Art oder Weise verhandelt. Das hängt, wie gleich zu zeigen sein wird, auch mit der Definition des Streitgegenstands zusammen, die durch das Konzil von Bagai vorgenommen wird.

Streitgegenstand

Aus dem Konzilsschreiben geht hervor, dass das Konzil nicht einberufen worden ist, um eine Streitsache von Grund auf zu untersuchen. Vielmehr geht es bei der Versammlung in Bagai darum, dem Konzil von Cebarsussa entgegenzutreten und bereits gefällte Entscheidungen, wie beispielsweise die Exkommunikation des Maximianus durch Primianus, zu bekräftigen und zu veröffentlichen. Dementsprechend ist eine erste Definition des Streitgegenstands bereits im Vorfeld des Konzils erfolgt: Maximianus und seine Anhänger haben sich gegen die donatistische Kirche gestellt, als deren Vertreter sich die 310 versammelten Bischöfe betrachten. Im Rahmen des Konzils wird diese Definition einhergehend mit der Definition der Maximianisten als Schismatiker nun auch schriftlich festgehalten und kommuniziert, wobei der Streit zum einen als *causa Maximiani*, zum anderen als Schisma bezeichnet wird. Damit handelt es sich um einen innerkirchlichen Streit, also um ein *negotium ecclesiasticum*.

Verlauf des Streits

Mit der Veröffentlichung der konziliaren Urteile durch das Konzilsschreiben geht der Anspruch der Allgemeingültigkeit und auf Umsetzung einher. Indem Maximianus' Verurteilung bestätigt wird, seine zwölf Ordinatoren exkommuniziert und seine restlichen Anhänger aufgefordert werden, sich von der *Communio* mit ihm loszusagen und in die donatistische Kirche zurückzukehren, soll der Konflikt zwischen den zwei Parteien beendet werden. Ziel des Konzils ist es also, die kirchliche Einheit wiederherzustellen, wobei Primianus' Stellung innerhalb der Kirche und

der Anspruch der Donatisten darauf, die allgemeine Kirche zu sein, gefestigt werden sollen. Obwohl zahlreiche Anhänger des Maximianus in den Schoss der donatistischen Kirche zurückkehren, vermag das Konzil den Konflikt jedoch nicht zu beenden, sondern scheint diesen sogar zu intensivieren, wie die Ereignisse nach Abschluss der Verhandlung zeigen. So kommt es in den Jahren nach Ablauf der im Konzilsschreiben festgelegten Frist zur Rückkehr immer wieder zur direkten gegenseitigen Bekämpfung der Parteien, wobei die Ausbrüche struktureller und physischer Gewalt ein solches Ausmass anzunehmen scheinen, dass sie von Augustinus immer wieder aufgegriffen und dokumentiert werden. Aus konflikt-theoretischer Perspektive stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie das Konzil, das den Konflikt eigentlich hat beenden sollen, zu dieser Konfliktdynamik beigetragen hat.

Zunächst muss festgestellt werden, dass das Konzil von Bagai in die Konfliktdynamik einzuordnen ist, die vom Konzil von Cebarsussa im Vorjahr in Gang gesetzt worden ist. So hat die direkte Bekämpfung des Primianus und seiner Anhänger durch die Bischöfe um Maximianus den Konflikt sowohl sichtbarer als auch greifbarer gemacht und hat durch die klaren Handlungsaufforderungen an die Mitglieder der donatistischen Kirche dazu geführt, dass er nicht mehr ignoriert werden kann. Letzteres hat eine direkte Gegenreaktion der Gruppe um Primianus herausgefordert, die schliesslich in Form eines gesamtafrikanischen Konzils der 310 Bischöfe erfolgt ist und den Konflikt insofern weiter verschärft hat, als sie ihn neu definiert hat: Während sich die Gefahr eines Schismas im Zuge des Konzils von Cebarsussa bereits abgezeichnet hat, aber noch nicht explizit benannt oder definiert worden ist, macht das Konzilsschreiben von Bagai im Folgejahr deutlich, dass die Kirchenspaltung erfolgt ist beziehungsweise aufgrund der Vorgänge in Cebarsussa als gegeben erachtet wird.

Dadurch, dass der Konflikt in einem Schisma mündet, verfestigt sich zum einen die Definition des Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum*. Zum anderen bedeutet der tatsächliche Ausbruch des Schismas eine neue Ausgangslage für die Konfliktparteien, da sie nun eindeutig voneinander getrennt sind und nicht mehr derselben Kirche angehören. Für die Bischöfe um Maximianus bedeutet das, dass sie von einer überragenden Mehrheit der Kirche, als deren Vertreter sie sich selbst eigentlich wahrnehmen, als Schismatiker identifiziert und definiert werden. Faktisch sind sie eine der donatistischen Kirche numerisch deutlich unterlegene Splittergruppe. Ihre Rechnung ist nicht aufgegangen: Sie haben nicht Primianus von der donatistischen Kirche trennen können, sondern sind selbst davon abgetrennt worden. Als Schismatiker können sie sich im Konflikt nicht mehr auf ihre innerkirchliche Autorität berufen, denn sie werden von der gegnerischen Partei nicht mehr als Kollegen betrachtet. Sie sind sozusagen ins Abseits gedrängt worden.

Die Bischöfe um Primianus befinden sich auf der anderen Seite des Schismas: Ihre zahlenmässige Überlegenheit sowie die Tatsache, dass sie einige der einflussreichsten donatistischen Bischofssitze unter sich vereinen, verleihen ihrem

Anspruch, die Vertreter der donatistischen Kirche Afrikas zu sein, Gewicht. Als solche ist es ihre Aufgabe, das Schisma zu beenden und die kirchliche Einheit wiederherzustellen. Die Machtposition ermöglicht es der donatistischen Kirche dabei, darüber zu entscheiden, wie und zu welchen Bedingungen das Schisma beendet werden soll. Die Erkenntnis, in der stärkeren Position zu sein, scheint dazu zu führen, dass die donatistische Kirche nur noch über die Bischöfe um Maximianus kommuniziert und über sie bestimmt, aber nicht mehr mit ihnen in Dialog tritt. Konkret bedeutet das, dass vonseiten der donatistischen Kirche Bedingungen und Forderungen an die Anhänger des Maximianus gestellt und diktiert werden können, ohne dass dabei ein wesentliches Entgegenkommen signalisiert werden muss.⁸⁹

Mit Blick auf die Konfliktdynamik lassen sich daraus verschiedene Schlüsse ziehen. Erstens scheint das Konzil von Bagai die Form des Streits als direkter Konflikt zu verfestigen. Zum einen kann ein Schisma nicht geduldet werden; insbesondere nicht in einer Kirche, deren innere Struktur so stark auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt ist. Zum anderen muss das Schisma nicht geduldet werden, denn es kann aufgrund der numerischen und ressourcentechnischen Überlegenheit direkt bekämpft werden. Durch die Tendenz zum soziologischen Radikalismus, die beiden Streitparteien inhärent ist und die sich bisher bereits mehrfach in der Ausübung von Gewalt manifestiert hat, wird die direkte Form der Bekämpfung ausserdem wahrscheinlicher. Zweitens scheint der Ausbruch des Schismas dazu zu führen, dass sich der Konflikt zu einem Existenzkampf entwickelt und Formen des Miteinanders unmöglich macht; solange das Schisma besteht, sind beide auf Einheit ausgelegten Streitparteien existenziell gefährdet.

4.2 Die interne Gruppenbildung durch das donatistische Konzil

Nachdem gezeigt worden ist, inwiefern das Konzil von Bagai den vorliegenden Konflikt durch die Definition der Streitakteure und des Streitgegenstands beeinflusst hat, soll nun untersucht werden, inwiefern es zur internen Gruppenbildung der beiden Parteien beigetragen hat. Anschliessend soll danach gefragt werden, wie sich die interne Gruppenbildung im Zuge des Konzils von Bagai auf den Maximianistenstreit und auf den Donatistenstreit ausgewirkt hat. Erneut ist Simmels Beobachtung, dass sich Gruppen in einer «Kampfsituation» anders verhalten und formieren als in Friedenszeiten,⁹⁰ Ausgangslage der folgenden Betrachtung. Für die Untersuchung stellt sich daher zunächst die Frage, inwiefern das Konzil von

89 Die Frage danach, inwiefern die am Konzil von Bagai versammelten Bischöfe den Anhängern des Maximianus entgegengekommen sind, ist bereits im Kapitel IV.2 behandelt worden.

90 Vgl. Simmel 1908, 350.

Bagai zu einer Verschärfung des bereits nach dem Konzil von Cebarsussa angespannten Verhältnisses zu einer veritablen Konfliktsituation beiträgt.

Ausgangslage für das Konzil von Bagai ist das Konzil von Cebarsussa 393; die Versammlung von 394 wird als Reaktion auf das Konzil von Cebarsussa 393 einberufen. Das maximianistische Konzil hat, wie bereits dargestellt worden ist, als direkter Angriff auf Primianus und seine Anhänger dauerhafte interne Spannungen in der donatistischen Kirche offengelegt und klare Handlungen und Entscheidungen sowohl von Klerikern als auch Laien gefordert und hat damit zu einer offenen Kampfsituation zwischen den beiden Parteien geführt. Die Versammlung von 394 wird nun als direkte Reaktion auf diese Kampfsituation einberufen und trägt allein als solche dadurch dazu bei, dass sich die Kampfsituation zuspitzt. Hinzu kommt, dass der Konflikt im Zuge des Konzils als Schisma definiert worden ist und die Einheit der donatistischen Kirche damit sowohl theoretisch als auch faktisch gebrochen ist. Das Bestehen der Donatisten als Gruppe ist damit existenziell gefährdet; das Konzil wird zu einem Existenzkampf für beide Parteien. Insofern kann durchaus davon gesprochen werden, dass das Konzil von Bagai den Konflikt verschärft und eine besondere Kampfsituation hervorruft beziehungsweise zu einer solchen beiträgt.

Wenn nun untersucht werden soll, inwiefern das Konzil von Bagai zur internen Gruppenbildung der beiden Streitparteien beigetragen hat, dienen deren bisherige internen Strukturen als Vergleichspunkte. Ausschlaggebend für die bisherige interne Gruppenbildung sind einerseits die kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314, die zur Bildung der donatistischen Kirche geführt haben, aus deren Reihen die beiden Parteien im Maximianistenstreit stammen, und andererseits das Konzil von Cebarsussa, das zur Offenlegung des Konflikts geführt hat.

Die Formung der donatistischen Kirche

Die Definition der Donatisten als schismatische Kirche ist seit den kaiserlichen Konzilen von Rom und Arles immer wieder von aussen bestätigt worden, wobei sie sowohl inhaltlich als auch personell umrissen worden ist.⁹¹ Diese Definition hat zu einer inneren Struktur geführt, die auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt ist, womit Tendenzen zu einem nach innen und aussen gerichteten soziologischen Radikalismus einhergehen. In bisherigen innerkirchlichen Auseinandersetzungen hat diese innere Struktur dazu geführt, dass sich die donatistische Kirche sowohl gegen die katholische Kirche als auch gegen Splittergruppen aus den eigenen Reihen hat verteidigen und sich als numerisch stärkste Kirche innerhalb Afrikas hat behaupten können. Nun stellt sich die Frage, inwiefern das Konzil von Bagai 394 diese innere Struktur beeinflusst.

91 Vgl. Kapitel I.4.1 und Kapitel II.4.1.

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Einberufung des gesamtafrikanischen Konzils ein Rückgriff auf bereits bestehende Formungen der donatistischen Kirche ist, nämlich auf das Konzilswesen als innerkirchliches Instrument zur Klärung interner Differenzen sowie auf die hierarchischen Strukturen innerhalb der Kirche. Bewährte Formungen werden beibehalten und gestärkt: Es sind die Bischöfe, die dem Konzil Autorität verleihen und den Konflikt definieren, über das weitere Vorgehen beraten und in der Streitfrage entscheiden. Während Kleriker niedereren Ranges möglicherweise als Zuschauer teilgenommen haben, ist die Anwesenheit von Laien unwahrscheinlich.

Weiter ist das Konzil von Bagai als Zentralisierungsbewegung der 310 teilnehmenden donatistischen Bischöfe zu werten: Angesichts der Gefahr, die von der maximianistischen Splittergruppe ausgeht, schliessen sich die Bischöfe aus allen afrikanischen Provinzen zusammen, um das gemeinsame Vorgehen im Konflikt zu ordnen. Zwar sind die einzelnen Bischofssitze schon vor dem Konzil durch die Zugehörigkeit zur donatistischen Kirche verbunden; in Anbetracht der geographischen Distanzen kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass regelmässige Absprachen des gesamten donatistischen Episkopats stattgefunden haben. Die Tatsache, dass sich die Bischöfe um Primianus nun physisch versammeln und sich zentralisieren, weist darauf hin, dass sich die Kampfsituation bereits zugespitzt hat, sich weiter zuspitzt und dem Konflikt grosse Bedeutung und grosses Gefahrenpotenzial zugemessen werden.

Das Gefahrenpotenzial bezieht sich zum einen auf die innere Struktur der donatistischen Kirche, die auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt ist und die Gruppe als Ganze stärkt. Mit einer Gefährdung der Einheit geht, wie bereits dargestellt worden ist, unweigerlich eine Gefährdung der Existenz der ganzen Gruppe einher. Nun macht das numerische Verhältnis der beiden Parteien im Maximianistenstreit deutlich, wie sehr die so zentrale Einheit bröckelt. So steht der donatistischen Kirche mit den rund hundert Bischöfen und ihren Gemeinden eine relativ grosse Opposition aus den eigenen Reihen gegenüber. Das erschwert nicht nur die Durchsetzung der konziliaren Urteile und die Beendigung des Konflikts, sondern eröffnet eine neue Art Konkurrenzsituation, die der Einheit der donatistischen Kirche durchaus gefährlich werden kann, beziehungsweise schon gefährlich geworden ist. Wo bei internen Differenzen bislang vor allem die zwei Möglichkeiten bestanden haben, sich entweder der Mehrheit zu fügen oder sich der katholischen Kirche anzuschliessen, droht mit der Splittergruppe der Maximianisten eine valable Alternative zu entstehen.

Zum anderen geht ein Gefahrenpotenzial von der zahlenmässigen Reduktion im gesamtafrikanischen Kontext, vor allem mit Blick auf den Donatistenstreit, aus. So hat sich die donatistische Kirche zu Beginn ihrer Existenz zwar tatsächlich in der Position einer politisch und numerisch unterlegenen Opposition zur katholischen Kirche befunden, über die Jahre hinweg hat sie aber im gesamtafrikanischen Kontext mehr Mitglieder an sich binden können als ihre Gegnerin, und sie

hat sich zumindest teilweise die Unterstützung lokaler Beamter sichern können. Konkret bedeutet das, dass es vor allem noch das Bewusstsein der politischen und zahlenmässigen Opposition ist, das die innere Struktur der donatistischen Kirche prägt, und dass sich die Donatisten im Verlauf des Donatistenstreits auch dank ihrer zahlenmässigen Stärke insbesondere in Numidien und Mauretanien gegen die katholische Kirche haben behaupten können. Ein Verlust zahlreicher Anhänger, wie er durch die Abspaltung der Maximianisten zu geschehen droht, kann die donatistische Kirche daher durchaus im Konflikt gegen die katholische Kirche entscheidend schwächen.

Das Konzil von Bagai macht deutlich, welchen Stellenwert die Einheit für die donatistische Kirche einnimmt. So wird die Versammlung zum einen deshalb einberufen, weil die Gefahr für die Einheit abgewendet werden muss; das Schisma wird nicht toleriert, sondern sofort angegangen. Zum anderen macht sich die Fokussierung auf Einheit insofern bemerkbar, als ihretwegen der soziologische Radikalismus der Gruppe zutage tritt. Im vorliegenden Konflikt richtet er sich gleichzeitig gegen innen wie auch gegen aussen. Er richtet sich in dem Sinn gegen innen, als das Konzil all jene aus der donatistischen Kirche ausschliesst, die sich der *Communio* mit Primianus entziehen und stattdessen zu Maximianus und seinen Anhängern halten. Abweichende Elemente werden aus der Gruppe entfernt. Anschliessend richtet sich der soziologische Radikalismus insofern gegen aussen, als all jene, die durch den Ausschluss nicht mehr der donatistischen Kirche angehören, von dieser sowohl strukturell als auch physisch bekämpft werden.

Während sich das Konzil insofern auf die interne Gruppenbildung der donatistischen Kirche ausgewirkt hat, als sich die Gruppe personell neu umrissen und zentralisiert hat, ist es zu keinen merklichen Anpassungen der inneren Struktur gekommen. So ist die donatistische Kirche nach wie vor auf Einheit ausgelegt ist, deren Verteidigung die Tendenz zum soziologischen Radikalismus fördert.

Die Formung der maximianistischen Kirche

Als sich die rund hundert Bischöfe um Maximianus im Jahr 393 in Cebarsussa versammelt haben, um die *causa Primiani* zu verhandeln und darüber zu urteilen, haben sie dies mit dem Anspruch getan, die Vertreter der donatistischen Kirche zu sein. Die Zentralisierung im Rahmen des Konzils ist nicht auf Dauerhaftigkeit ausgelegt gewesen und hat nicht in der Intention stattgefunden, eine eigene Kirche zu gründen und sich von der donatistischen Kirche als Splittergruppe abzuspalten. Trotzdem ist es im Folgejahr genau dazu gekommen: Mit dem Konzil von Bagai 394 ist das Schisma der donatistischen Kirche endgültig vollzogen. Es liegt auf der Hand, dass sich die Perspektiven der Maximianisten und der Donatisten in der Frage, wer sich wann und von wem abgespalten hat, widersprechen. Tatsache ist jedoch, dass die Anhänger des Maximianus im Zuge des Konzils von Bagai als Schismatiker identifiziert und definiert werden und sich diese Wahrnehmung des

Schismas aufgrund der Stärke der donatistischen Kirche und trotz des Dagegenhaltens der Maximianisten durchsetzen kann. Es soll nun aufgezeigt werden, wie sich diese Definition des Konflikts auf die interne Gruppenbildung der Maximianisten ausgewirkt hat, wobei folgende These dargelegt werden soll: Die ursprünglich an einen spezifischen Zweck gebundene Zentralisierung der rund hundert Bischöfe um Maximianus wird im Zuge des Konzils von Bagai als Basis dafür herangezogen, sie von aussen als Gruppe zusammenzufassen. Dies führt schliesslich dazu, dass die Maximianisten ab 394 nicht nur als feste Gruppe wahrgenommen werden, sondern sich auch selbst als solche formieren.

Die Formung der Maximianisten zu einer festen und dauerhaften Gruppe im Rahmen des Konzils von Bagai beginnt zunächst einmal dadurch, dass die Anhänger des Maximianus als Streitakteure personell und inhaltlich definiert und als Gruppe beziehungsweise Partei zusammengefasst werden. Basis dieser Zusammenfassung ist das Konzil von Cebarsussa, denn zur Gruppe werden all jene gezählt, die sich 393 im byzacenischen Städtchen versammelt haben, um über die *causa Primiani* zu verhandeln. Aus der Perspektive der in Bagai versammelten Bischöfe handelt es sich bei den Anhängern des Maximianus um eine feste Gruppe und sie werden als solche definiert, auch wenn spezifische Gruppenbezeichnungen, wie beispielsweise *pars Maximiani*, im Konzilsschreiben fehlen oder nicht überliefert sind. Die Definition der Gruppe durch die gegnerische Partei ist eine Zusammenfassung von aussen. Sie geschieht vornehmlich aus zwei Gründen: Erstens muss sich die donatistische Kirche klar gegen Schismatiker abgrenzen und die Einheit bewahren, die noch vorhanden ist, zweitens kann sie nur gegen einen Gegner vorgehen, der sicht- und greifbar ist.

Aus dem Quellenmaterial ist nur schwer nachzuvollziehen, ob und inwiefern im Zuge des Konzils von Bagai beziehungsweise danach eine Zentralisierung der Maximianisten von innen stattgefunden hat. In Anbetracht der Kampfsituation gegen eine so starke gegnerische Partei und der dafür notwendigen Mobilisierung der Kräfte scheint es jedoch wahrscheinlich, dass eine Zentralisierung von innen in irgendeiner Form erfolgt ist. Aus der Tatsache, dass nach 394 keine Versammlungen der Maximianisten belegt sind, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es grundsätzlich nicht zu eigenen Zentralisierungsbemühungen gekommen ist. So kann das Ausbleiben maximianistischer Zusammenkünfte durch die Überlieferungssituation und dadurch erklärt werden, dass die donatistische Kirche nach Ablauf der Frist sowohl strukturell als auch physisch gegen die Maximianisten vorgegangen ist und es daher unwahrscheinlich scheint, dass beispielsweise ein maximianistisches Konzil überhaupt hätte ungehindert stattfinden können. Ebenso wenig kann das Fehlen von Belegen für maximianistische Petitionen an lokale Beamte als Beweis ausbleibender Zentralisierungsversuche gewertet werden. Möglicherweise sind entsprechende Petitionen nicht überliefert, oder sie sind nicht eingereicht worden, weil die donatistische Kirche die lokalen Beamten be-

reits auf ihre Seite hat ziehen können oder weil sich die Maximianisten nach wie vor an den Grundsatz der getrennten Sphären halten wollen.

Nebst einem gemeinsamen Auftreten im Rahmen eines Konzils oder dem Verfassen einer Petition gibt es auch andere Formen der inneren Zentralisierung, wie beispielsweise mündliche oder schriftliche Absprachen oder das gegenseitige Zusichern von Hilfeleistungen. Insbesondere in der Byzacena und in der Africa proconsularis, wo die Maximianisten besonders viele Anhänger haben verzeichnen können, scheinen Zentralisierungsbewegungen durchaus möglich gewesen zu sein.⁹² Dass im Quellenmaterial keine entsprechenden Belege existieren, ist vermutlich der einseitigen Quellenlage geschuldet und ist wohl weniger als grundsätzliches Fehlen dahin gehender maximianistischer Bemühungen zu bewerten. Für eine Zentralisierung von innen spricht ausserdem der Umstand, dass die maximianistische Kirche zum Zeitpunkt der Konferenz im Jahr 411 immer noch existiert hat beziehungsweise als bestehende Gruppe wahrgenommen worden ist. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Maximianisten ohne die Mobilisierung und Bündelung ihrer Kräfte so lange gegen die donatistische Kirche haben wehren können, dass sie auch gut fünfzehn Jahre nach dem Konzil von Bagai noch als Gruppe wahrgenommen worden sind. So kann der Umstand, dass explizit Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Maximianisten von dem Gespräch in Karthago fernzuhalten,⁹³ nicht ignoriert werden.

Wenn also aufgrund der aufgeführten Argumente davon ausgegangen wird, dass sich die Maximianisten tatsächlich von innen zentralisiert haben, zeichnet sich ab, dass die Entwicklung zu einer festen Gruppe bereits in vollem Gange ist. Zum Zeitpunkt des Konzils beziehungsweise nach Verkündigung der Konzilsurteile bestehen die Maximianisten zunächst aus rund hundert Bischöfen und deren Gemeinden. Die Anzahl der Mitglieder macht mit Blick auf die quantitative Bestimmtheit der Gruppe deutlich, dass es sich insofern um keine kleine Gruppe nach Simmel handelt, als der persönliche Kontakt zwischen allen Mitgliedern nicht gewährleistet werden kann. Als Ersatz für den persönlichen Kontakt müssen verbindende Institutionen und Organisationen eingesetzt werden, die die Gruppe verbinden und handlungsfähig machen.⁹⁴ Für die Maximianisten verhält es sich dabei wie für die *pars Maiorini* zu Beginn des Donatistenstreits: Sie können auf bereits bestehende Formungen derjenigen Kirche zurückgreifen, von der sie sich getrennt haben oder von der sie abgetrennt worden sind. Als Beispiele dafür können die hierarchischen Strukturen, das Konzilswesen oder auch gemeinsame theologisch-dogmatische Standpunkte und Vorstellungen zur institutionellen Ord-

92 Shaw (2011, 140) verweist darauf, dass die lokalen Gegebenheiten ausschlaggebend dafür gewesen sind, dass der maximianistische Widerstand mancherorts durchaus erfolgreich gewesen ist.

93 Shaw 2011, 139.

94 Vgl. Simmel 1908, 63.

nung der Kirche genannt werden. Insofern entwickeln sich die Anhänger des Maximianus zu einer eigenen Kirche, der maximianistischen Kirche Afrikas.

Die Anhänger des Maximianus sind durch das Konzil von Bagai als feste Gruppe definiert und von der donatistischen Kirche abgespalten worden; das Schisma der donatistischen Kirche ist damit vollzogen und die Splittergruppe der Maximianisten beziehungsweise die maximianistische Kirche entstanden. Das Konzil ist dabei aber nicht Abschluss der inneren Entwicklung der maximianistischen Gruppe, sondern deren Ausgangslage. Die durch die Versammlung geschaffenen Voraussetzungen für den Konflikt sind mitbestimmend für die innere Gruppenbildung sowohl der donatistischen als eben auch der maximianistischen Partei. So wirken sich die Definition des Konflikts im Rahmen des Konzils und die darauffolgenden Massnahmen zur Durchsetzung der konziliaren Urteile nachteilig auf die Voraussetzungen der Maximianisten für die weitere Auseinandersetzung mit der donatistischen Kirche aus: Zum einen werden die Maximianisten als Schismatiker definiert, wodurch sie zunächst aus innerkirchlicher Perspektive eine illegitime Glaubensgemeinschaft sind, zum anderen gelingt es der donatistischen Kirche, sich – unter anderem durch die Verlesung der Konzilsbeschlüsse – die Unterstützung der lokalen Beamten im Konflikt gegen die Splittergruppe zu sichern. Dadurch werden die Maximianisten isoliert und stehen im Konflikt mit der donatistischen Kirche allein auf weiter Flur. Es ist diese Ausgangslage, die die interne Gruppenbildung der Maximianisten auch nach dem Abschluss des Konzils prägt, denn sie befinden sich, wie die *pars Maiorini* damals nach den kaiserlichen Konzilen, in der Position einer numerisch und politisch unterlegenen Opposition.

Nun ist diese Position den Maximianisten nicht völlig unbekannt, denn sie werden von einer Kirche abgespalten, der der gleiche Status seit fast einem Jahrhundert anhaftet. Als Gruppe sind sie daher bereits von einer inneren Struktur geprägt, die auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegt ist und damit verbunden eine Tendenz zum soziologischen Radikalismus aufweist. Das Konzil von Bagai führt schliesslich dazu, dass sich die «geerbte» innere Struktur verfestigt und ebenso prägend für die interne Gruppenbildung der Maximianisten ist wie für die donatistische Kirche bisher. So führt das Konzil von Bagai zu einem dazu, dass das numerische Verhältnis der beiden Streitparteien zueinander offengelegt wird. Vergleicht man nämlich die Teilnehmerzahl der Konzile von Cebarsussa und Bagai, wird deutlich, dass sich die Maximianisten mit einem ungefähren Verhältnis von eins zu drei in der Unterzahl befinden. Zum anderen werden die konziliaren Urteile mithilfe der lokalen Beamten um- und durchgesetzt. Dies zeigt, dass die maximianistische Splittergruppe auch die politisch unterlegene Streitpartei ist. Die Kombination von zahlenmässiger und politischer Unterlegenheit ruft das Bewusstsein hervor, die Opposition zur donatistischen Kirche zu sein.

Aufgrund dieses Bewusstseins, nicht aufgrund der tatsächlichen Grösse beziehungsweise quantitativen Bestimmtheit der Maximianisten, drängt sich aus soziologischer Perspektive die Notwendigkeit zur Vereinheitlichung der Gruppe auf.

Denn eine kleine Gruppe zieht ihre Kraft, wie bereits dargestellt worden ist, primär aus der Einheit und dem unbedingten Zusammenhalt der einzelnen Mitglieder.⁹⁵ Demnach müssten die Maximianisten insofern eine Einheit bilden und sich gegen aussen abgrenzen, als sie nur als geschlossene Front eine Chance haben, den Konflikt gegen den schier übermächtigen Gegner zu gewinnen. Verwischt die Grenze der Opposition, ist die Existenz der Gruppe gefährdet. Laut Simmel tendieren kleine Gruppen deshalb zu einem soziologischen Radikalismus, der sich zum Erhalt der Einheit und zur Abgrenzung von anderen Gruppen sowohl gegen innen als auch gegen aussen richten kann.⁹⁶

Weil die Berichte zum Maximianistenstreit in erster Linie aus der Feder des Augustinus stammen, der sein Augenmerk vor allem auf die Vorgehensweise der Donatisten gegen die Splittergruppe richtet, ist die Konfliktführung von maximianistischer Seite kaum dokumentiert. Es ist daher schwierig, mittels des Quellenmaterials nachzuvollziehen, ob und inwiefern das Konzil von Bagai tatsächlich zu einer Vereinheitlichung der maximianistischen Kirche geführt hat und sich dabei Tendenzen zum soziologischen Radikalismus herausgebildet haben. Es existieren jedoch Indizien dafür, dass sich die innere Struktur der Gruppe in ähnlicher Weise entwickelt hat, wie diejenige der donatistischen Kirche im Laufe des Donatistenstreits. Obwohl zahlreiche Maximianisten unter dem Druck der konziliaren Urteile zur donatistischen Kirche zurückkehren und sich von der *Communio* mit Maximianus und seinen Ordinatoren lossagen, geht aus den Berichten des Augustinus hervor, dass der maximianistische Widerstand nicht abbricht. Zwar werden vor allem Einzelpersonen genannt, die sich den konziliaren Beschlüssen widersetzt haben; immerhin scheinen diese Widerstandshandlungen aber so häufig und teilweise auch erfolgreich gewesen zu sein, dass die donatistische Kirche die lokalen Beamten hat involvieren müssen, um der Lage Herr zu werden. Dass jedoch auch die Einmischung von staatlicher Seite den Widerstand nicht hat brechen können und die Existenz der Gruppe bis zum karthagischen Religionsgespräch im Jahr 411 dokumentiert ist, interpretiere ich zum einen als Hinweis darauf, dass sowohl ein gewisser Wille zum Zusammenhalt zwischen den einzelnen Mitgliedern der Splittergruppe bestanden hat als auch die Bereitschaft zum Widerstand gegen die donatistische Kirche. Zum anderen deutet die Existenz der maximianistischen Kirche um 411 im Zusammenhang mit der Tatsache, dass so gut wie keine Maximianisten zur katholischen Kirche übergelaufen sind, um dort Schutz vor dem Konflikt mit der donatistischen Kirche zu suchen,⁹⁷ auf eine starke Einheit bezüglich theologisch-dogmatischer Standpunkte und Vorstellungen zur institutionellen Ordnung der Kirche hin, die auch angesichts der Existenzgefahr nicht aufgegeben wird.

95 Vgl. Simmel 1908, 350–352.

96 Vgl. Simmel 1908, 71–72.

97 Frend 1952, 224.

Wegen der spärlichen Quellenlage zum Maximianistenstreit müssen obige Ausführungen in gewissem Masse Spekulation bleiben. Fest steht jedoch, dass die Maximianisten erst durch das Konzil von Bagai 394 zur festen Splittergruppe gewachsen sind, auch wenn die Grundlagen dazu am Konzil von Cebarussa ein Jahr zuvor gelegt worden sind. Damit kommt eine neue Kirche zur bereits bestehenden Kirchenlandschaft Afrikas hinzu: die maximianistische Kirche.

Die Auswirkungen der internen Gruppenbildung auf den Konflikt

Das Konzil von Bagai hat sich insofern auf die interne Gruppenbildung der Parteien im Maximianistenstreit ausgewirkt, als es bereits bestehende interne Strukturen verfestigt und zur endgültigen Bildung der maximianistischen Kirche geführt hat. Im Folgenden soll nun der Frage nach dem Einfluss der internen Gruppenbildung im Zuge des Konzils auf den Konflikt zwischen den Donatisten und den Maximianisten nachgegangen werden. Mögliche Antworten darauf sind in den bisherigen Ausführungen bereits tangiert oder ausgeführt worden. Nun sollen sie noch einmal punktuell aufgegriffen werden, wobei die bisher separat angestellten Beobachtungen zur internen Gruppenbildung beider Kirchen in Verbindung miteinander dargestellt werden sollen.

Das wohl wichtigste Resultat des Konzils mit Blick auf die interne Gruppenbildung ist die endgültige Formung der Anhänger des Maximianus zur maximianistischen Kirche. Wie sich der Ausbruch des Schismas auf den Verlauf des Konflikts ausgewirkt hat, ist bereits dargestellt worden und muss hier nicht noch einmal aufgegriffen werden. Interessanter ist an dieser Stelle die Tatsache, dass die maximianistische Kirche, soweit dies anhand der Quellen nachvollzogen werden kann, die gleiche innere Struktur aufweist wie ihre Gegnerin im Konflikt. Im Vergleich zum Donatistenstreit, wo sich eine auf Vollständigkeit ausgerichtete Kirche und eine auf Einheit fokussierte Kirche gegenüberstehen, liegen im Maximianistenstreit zwei auf Einheit und Eindeutigkeit ausgelegte Kirchen im Konflikt miteinander, die ausserdem eine Tendenz zum soziologischen Radikalismus aufweisen. Dass beide Streitparteien ihre Stärke aus ihrer Unnachgiebigkeit ziehen, bedeutet für die Gestaltung des Konflikts zunächst, dass sich die Kompromissbereitschaft *beider* Seiten wohl stark in Grenzen hält. Kompromisse und partielles Entgegenkommen führen dazu, dass die Geschlossenheit der Opposition sowie die Grenzen zur gegnerischen Partei verwischt werden, und gefährden damit die Existenz der Gruppen als Ganze. Konsequenterweise kann der Konflikt nur dann beendet werden, wenn nur noch eine der beiden Gruppen existiert; der Maximianistenstreit wird dadurch für beide Parteien gleichermassen zum Existenzkampf.

Theoretisch kann dieser Existenzkampf sowohl indirekt als Konkurrenz oder direkt als Konflikt ausgetragen werden. Da beiden Gruppen die Tendenz zum soziologischen Radikalismus inhärent ist, scheint eine direkte Bekämpfung als primäre Form des Streits wahrscheinlich. Während alle Handlungen der Streitpartei-

en als direkte Bekämpfung bezeichnet werden können, die sich unmittelbar gegen die Kontrahenten richten, begünstigt der soziologische Radikalismus nicht nur die Emergenz struktureller, sondern vor allem auch physischer Gewalt. Wie bereits dargestellt worden ist, können beide Formen der Gewalt im Verlauf des Maximianistenstreits beobachtet werden. Zwar ist die Feststellung, dass der Maximianistenstreit immer wieder durch Episoden von Gewalt gekennzeichnet ist, nicht neu. So wird Augustinus nie müde, die donatistischen Gewalttaten gegen die maximianistische Splittergruppe hervorzuheben, die dementsprechend auch in der historischen Forschung diskutiert werden.⁹⁸ Die Untersuchung des Maximianistenstreits aus soziologischer Perspektive zeigt aber, dass die Gewalt soziologisch begünstigt wird oder zumindest teilweise sogar bedingt ist.

Mit Blick auf die Gewalt im Maximianistenstreit muss an dieser Stelle die gleiche Relativierung vorgenommen werden, wie sie bereits bei der Untersuchung des Donatistenstreits angebracht worden ist: Aufgrund der Erkenntnis, dass die Emergenz struktureller und physischer Gewalt durch den soziologischen Radikalismus der Parteien begünstigt wird, darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Konflikt unausweichlich und primär durch Gewaltausbrüche gekennzeichnet gewesen ist. So greift einerseits die Erklärung von Gewaltausbrüchen als unausweichlicher Konsequenz des soziologischen Radikalismus zu kurz. Nebst der inneren Struktur der Gruppen bestimmen weitere Faktoren den Verlauf eines Konflikts, wie beispielsweise die geografische Nähe gegnerischer Akteure, die Persönlichkeiten der Akteure oder auch die materiellen und personellen Ressourcen, die zur direkten Bekämpfung des Gegners vorhanden sind. Andererseits besteht die Gefahr eines Zirkelschlusses, wenn die Erkenntnis über den Einfluss des soziologischen Radikalismus auf die Emergenz von Gewalt durch die Darstellung des Maximianistenstreits in den antiken Quellen validiert werden soll. So gilt es zunächst festzuhalten, dass das Bild des von Gewalt geprägten Maximianistenstreits in erster Linie auf die anti-donatistischen Schriften des Augustinus zurückzuführen ist. Augustinus, der im Donatistenstreit einer der wichtigsten Protagonisten aufseiten der katholischen Kirche ist, hat seinerseits ein Interesse daran, das Schisma der donatistischen Kirche zu seinen Zwecken zu nutzen, indem er die donatistische Gewalt gegen die maximianistischen Splittergruppe als Argument gegen die Donatisten nutzt. Es liegt daher in seinem Interesse, die Gewaltepisoden möglichst prominent darzustellen.⁹⁹

Zum einen muss daher eine Einschränkung bezüglich der Zeitspanne, über die sich die Episoden von Gewalt erstrecken, gemacht werden. So sind Augustinus' Berichte über konkrete Fälle von Gewaltausbrüchen, beispielsweise die Ereignisse um die Inbesitznahme der Kirchenbauten und die Bestrafung der Bischöfe von

98 Vgl. Frend 1952; Grasmück 1964; Kriegbaum 2002; Gaddis 2005; Shaw 2011.

99 Darauf wird zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit noch eingegangen. Vgl. Kapitel V.5.

Membressa, Musti und Assuras,¹⁰⁰ vorwiegend auf die Jahre zwischen 395 und 397 beschränkt.¹⁰¹ Es stellt sich an dieser Stelle natürlich die Frage, weshalb das so ist – ereignen sich nach 397 tatsächlich weniger Gewaltausbrüche, oder ist das Ausbleiben weiterer Berichte beispielsweise durch einen veränderten Fokus des Augustinus begründet? Die Antwort liegt vermutlich irgendwo dazwischen und hängt auch mit dem gesamtafrikanischen Kontext zusammen. Einerseits ist es nach 397 möglicherweise zu weniger Gewaltausbrüchen gekommen, weil bis zu diesem Zeitpunkt bereits zahlreiche Maximianisten zur donatistischen Kirche zurückgekehrt sind und es dementsprechend weniger Auseinandersetzungen um die Inbesitznahme von Kirchenbauten gegeben hat.¹⁰² Ausserdem fällt auf, dass sich die Vorfälle um Salvius von Membressa, Felicianus von Musti und Praetextatus von Assuras alle vor dem Sturz des Gildo und dem Tod des Optatus von Thamugadi ereignet haben, mit denen eine Veränderung der politischen und kirchlichen Landschaft Afrikas einhergegangen ist: Die donatistische Kirche verliert mit Gildo nicht nur eine schützende Hand von staatlicher Seite, sondern büsst mit Optatus auch einen ihrer tatkräftigsten Akteure im Konflikt gegen die Maximianisten und gegen die katholische Kirche, welche ihrerseits wieder an Stärke gewinnt, ein. Vor diesem Hintergrund scheint es plausibel, dass sich die donatistische Kirche nach 397 weniger auf die Bekämpfung der Splittergruppe konzentrieren kann und es daher weniger zu Ausbrüchen von Gewalt kommt.

Andererseits verschiebt sich möglicherweise auch der Fokus des Augustinus. So beginnt, wie zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit noch gezeigt werden soll, gegen Ende des 4. Jahrhunderts eine Offensive der katholischen Kirche gegen die donatistische Kirche unter der Führung von Aurelius von Karthago und Augustinus.¹⁰³ Obwohl das donatistische Vorgehen gegen die Maximianisten dabei der katholischen Seite als Argument im Konflikt dient, ist es doch der Donatistenstreit, der im Fokus steht. Es kann also zwar durchaus sein, dass sich Augustinus mit den prominentesten Beispielen von Gewaltausbrüchen im Maximianistenstreit begnügt, um seine Argumentation aufzubauen, während er die restlichen und späteren Ereignisse entweder generalisiert oder auslässt. Wie bereits bei der Untersuchung zur internen Gruppenbildung im Zuge der kaiserlichen Konzile ausgeführt worden ist, fällt das Ausbleiben von Berichten über gewalttätige Ausschreitungen über längere Zeiträume jedoch umso mehr auf, scheinen doch katholische Autoren wie Augustinus jede Gelegenheit zu nutzen, die donatistische Kirche mit Gewalt in Verbindung zu bringen.¹⁰⁴ Insofern liegt die Vermutung nahe, dass es nach

100 Die Vorfälle in diesen Städten sind nach Shaw deshalb auch deshalb so gut belegt, weil sie sich alle im Umland von Karthago ereignet haben und die lokalen Beamten involviert worden sind. Shaw 2011, 131.

101 Vgl. Grasmück 1964, 166 und Shaw 2011, 131–138.

102 Vgl. Frend 1952, 224.

103 Vgl. Gaddis 2005, 124.

104 Vgl. Kapitel I.4.2 und Kapitel V.5.

397 tatsächlich zu weniger Ausbrüchen von Gewalt im Kontext des Maximianistenstreits gekommen ist.

Zum anderen muss das Ausmass der Gewaltausbrüche relativiert werden. So kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Inbesitznahme maximianistischer Kirchengebäude durch die donatistische Kirche meist durch eine Form von Gewalt begleitet worden ist. Konkret berichtet Augustinus aber nur von den drei bereits genannten Fällen, in denen der Widerstand seitens der maximianistischen Bischöfen zu grösseren Ausbrüchen von Gewalt geführt hat. Wie jedoch bereits ausgeführt worden ist, mahnt insbesondere Shaw zur Vorsicht bei der Bewertung und Gewichtung der Berichte über die Gewalttaten. So existieren beispielsweise weder offizielle Dokumente zum Fall des Salvius von Membressa noch handfeste Beweise für die Beteiligung der Circumcellionen an den Ausschreitungen in Musti und Assuras.¹⁰⁵

Schliesslich gilt es auch festzuhalten, dass ausschliesslich explizite Berichte über donatistische Angriffe auf die Maximianisten überliefert sind. Mit Blick auf die Ausübung struktureller Gewalt mag dieses Bild stimmen; die maximianistische Splittergruppe hat im Gegensatz zur donatistischen Kirche keinen oder zumindest keinen nennenswerten Zugang zur Unterstützung lokaler Beamter. Was die Ausübung physischer Gewalt betrifft, muss die Einseitigkeit der Darstellung in den Quellen jedoch kritisch betrachtet werden. So scheint es unwahrscheinlich, dass es im Zuge des maximianistischen Widerstands zu keinerlei Angriffen auf die donatistische Kirche beziehungsweise auf deren Vertreter gekommen ist.¹⁰⁶ Meines Erachtens sind es insbesondere die Ereignisse um Membressa, Musti und Assuras, die einen zumindest teilweise gewalttätigen Widerstand vermuten lassen, weil sie direkte Gegenangriffe der donatistischen Kirche hervorgerufen haben.

Zusammenfassend muss also festgehalten werden, dass das Bild der ständigen Gewaltausbrüche im Maximianistenstreit beziehungsweise die gewalttätige Verfolgung der Maximianisten durch die donatistische Kirche insofern relativiert werden muss, als wohl eher von einzelnen Gewaltepisoden oder Gewalttaten gesprochen werden muss. Diese sind jedoch durch die innere Struktur der beiden Streitparteien begünstigt worden. Durch seinen Einfluss auf die interne Gruppenbildung hat das Konzil von Bagai damit den Konflikt zwischen den beiden Parteien mitgestaltet.

Die Auswirkungen des Konzils auf den Donatistenstreit

In den bisherigen Ausführungen zu den zwei Konzilen des Maximianistenstreits ist bereits mehrfach erwähnt worden, dass der Konflikt zwischen den beiden Parteien nicht isoliert betrachtet werden kann und in den gesamtafrikanischen Kon-

105 Vgl. Shaw 2011, 134–138.

106 Vgl. Ebbeler 2016, 288 und Shaw 2011, 139–142.

text gesetzt werden muss, der gegen Ende des 4. Jahrhunderts mit Blick auf die Kirchenlandschaft vor allem durch den Donatistenstreit geprägt wird. Da der Donatistenstreit beziehungsweise dessen Konzile im Fokus der vorliegenden Arbeit stehen, soll im Folgenden untersucht werden, inwiefern die Konfliktgestaltung des Maximianistenstreits durch die Konzile von Cebarussa und Bagai den Konflikt zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche Afrikas beeinflusst hat.

Dass ein Zusammenhang beziehungsweise eine Wechselwirkung zwischen den beiden Konflikten besteht, ist keine neue Erkenntnis und ist in der historischen Forschung bereits mehrfach aufgegriffen worden.¹⁰⁷ Dabei ist man sich weitgehend darin einig, dass sich die katholische Kirche den Maximianistenstreit nebst anderen Faktoren zunutze gemacht hat, um gegen Ende des 4. Jahrhunderts und verstärkt dann zu Beginn des 5. Jahrhunderts eine Offensive gegen die Donatisten zu starten. So nutzen die Katholiken zum Beispiel die Gelegenheit, um die Donatisten aufgrund ihrer Vorgehensweise gegen die Maximianisten als Gewalttäter darzustellen, gegen die vonseiten des kaiserlichen Verwaltungsapparats vorgegangen werden muss, indem man sie konsequent der anti-häretischen Gesetzgebung unterwirft.¹⁰⁸ Zudem entsenden sie ihre Kleriker unter dem Vorwand, Beweise für die Gewalttaten an Maximianisten zu sammeln, zur Missionierung in donatistische Gebiete.¹⁰⁹ Vor allem werden die Ereignisse im Maximianistenstreit von Augustinus dazu genutzt, sich argumentativ mit den Donatisten auseinanderzusetzen und sie anzugreifen: Die Donatisten werden von ihm als Heuchler dargestellt, weil sie im Zuge einer innerkirchlichen Auseinandersetzung die Hilfe der lokalen Beamten in Anspruch genommen haben, obwohl sie genau das der katholischen Kirche im Kontext des Donatistenstreits immer wieder zum Vorwurf gemacht haben.¹¹⁰

Was bei all diesen Ausführungen jedoch weitgehend fehlt, ist die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen den beiden Konflikten aus konflikttheoretischer beziehungsweise soziologischer Perspektive. Anhand der bisher dargestellten Betrachtungen zu den Konzilen des Maximianistenstreits wird diese Forschungslücke teilweise geschlossen. Dazu wird folgende These aufgestellt: Die Konzile von Cebarussa und Bagai haben, wie gezeigt worden ist, durch die Definition des Maximianistenstreits anhand der Akteure und des Streitgegenstands die Spannungen innerhalb der donatistischen Kirche nicht nur sichtbar und greifbar gemacht, sondern haben auch zum Ausbruch des Schismas geführt. Damit haben sie zum einen eine Diversifizierung der Kirchenlandschaft Afrikas bewirkt und damit eine neue Kampfsituation für die donatistische und katholische Kirche geschaffen. Zum anderen hat die Handhabung des Maximianistenstreits durch die Konzile die

107 Vgl. Frend 1952; Grasmück 1964; Gaddis 2005; Shaw 2011; Miles 2016; Lenski 2016; Ebbeler 2016.

108 Gaddis 2005, 125.

109 Gaddis 2005, 125.

110 Vgl. Whitehouse 2016a, 29 und Lenski 2016, 181.

Einheit der Donatisten, das zentrale Moment der inneren Struktur der Gruppe, derart beschädigt, dass die donatistische Kirche im Konflikt gegen die katholische Kirche nur noch bedingt als geschlossene Opposition auftreten kann und dadurch als Streitpartei erheblich geschwächt wird. Beide Folgen der Konzile von Cebarsussa und Bagai, die neue Kampfsituation aufgrund der Diversifizierung der Kirchenlandschaft und die Schwächung der Einheit der Donatisten, tragen schliesslich dazu bei, dass es im Jahr 411 zum Religionsgespräch von Karthago kommt.

Im Rahmen der Untersuchung zum Einfluss der kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 auf die interne Gruppenbildung der donatistischen Kirche und deren Auswirkung auf den Donatistenstreit ist bereits dargestellt worden, dass die Gründung der maximianistischen Kirche zu einer Diversifizierung der Kirchenlandschaft Afrikas geführt hat, die lange Zeit durch einen dualen Antagonismus zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche geprägt worden war. So sind bisherige Splittergruppen der beiden Kirchen personell und geografisch meist so begrenzt geblieben, dass sie den Dualismus der afrikanischen Kirchenlandschaft in der Praxis nicht massgeblich haben brechen können. Nun hat sich aber gezeigt, dass es sich beim Maximianistenstreit um ein ausgewachsenes Schisma der donatistischen Kirche handelt und damit eine dritte Kirche die afrikanische Bühne betritt und in den Streit um religiöse Anerkennung eintritt.

Die Diversifizierung der Kirchenlandschaft führt einerseits dazu, dass der Streit um die Fragen, wer denn nun Vertreter der allgemeinen und rechtmässigen Kirche ist, welche theologisch-dogmatischen Inhalte verpflichtend sind und anerkannt werden und wie die Kirche institutionell zu organisieren ist, noch komplizierter wird, als er es ohnehin schon ist. Dabei unterscheiden sich die theologisch-dogmatischen Standpunkte und die Vorstellungen zur institutionellen Organisation der Kirche zum Teil nur graduell oder überschneiden sich sogar in gewissen Punkten. Das religiöse Angebot wird nicht nur vielfältiger, sondern auch nuancierter, und der Streit zwischen den einzelnen Parteien um Anerkennung, Mitglieder und Ressourcen weitet sich aus. Damit bedeutet die Diversifizierung der afrikanischen Kirchenlandschaft andererseits, dass sich neue Streitfronten bilden: Jede der drei Kirchen kämpft potenziell an zwei Fronten; dies ist eine neue Kampfsituation für alle Parteien.

Während zwischen allen drei Kirchen eine indirekte Konkurrenz nach Simmel besteht, da sich die Nachfrage auf die bestehenden religiösen Angebote verschieben kann, ist die Frage nach der direkten Bekämpfung beziehungsweise nach der Auslastung der Fronten schwieriger zu beantworten. Durch das Quellematerial entsteht der Eindruck, dass primär die donatistische Kirche unter Primianus an zwei Fronten kämpft – aus den anti-donatistischen Schriften des Augustinus kann ein direkter Konflikt zwischen der maximianistischen und der katholischen Kirche mangels entsprechender Informationen nur schlecht nachvollzogen werden. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass auch eine unmittelbare Auseinan-

dersetzung zwischen den beiden Kirchen stattgefunden hat, dass dieser aber im Kontext der jeweiligen Konflikte mit der donatistischen Kirche weniger Bedeutung beziehungsweise weniger unmittelbares Gefahrenpotenzial zugemessen worden ist.

Für diesen Schluss sprechen verschiedene Indizien und plausible Annahmen. Für die Maximianisten ist der Konflikt mit der donatistischen Kirche zum einen insofern akuter, als aus soziologischer Perspektive die Gefahr grösser ist, dass die Grenze zur Opposition verwischt: Weil sich die donatistische und die maximianistische Kirche in ihren theologisch-dogmatischen Standpunkten und ihren Vorstellungen zur institutionellen Organisation der Kirche nur graduell unterscheiden, drohen die Grenzen zwischen den beiden Gruppen zu verwischen; von den Donatisten geht eine immanente Existenzgefahr für die Maximianisten aus. Zum anderen wird die maximianistische Kirche von den Donatisten sowohl strukturell als auch physisch immer wieder angegriffen. Ob entsprechende Angriffe von katholischer Seite tatsächlich ausgeblieben oder einfach nicht überliefert worden sind, kann nicht festgestellt werden. Weil es der katholischen Kirche im letzten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts jedoch weitgehend an Unterstützung durch lokale Beamte fehlt, die zur Ausübung vor allem struktureller, aber auch physischer Gewalt notwendig ist, scheinen existenzgefährdende Angriffe auf die Maximianisten von ihrer Seite unwahrscheinlich. Auch aus katholischer Perspektive ergibt die höhere Gewichtung des Konflikts mit der donatistischen Kirche insofern Sinn, als dieses Schisma die Kirchenlandschaft Afrikas seit fast einem Jahrhundert prägt und die Stellung und Anerkennung der katholischen Kirche gefährdet. Aus soziologischer Perspektive gefährden die Donatisten die katholische Kirche insofern, als sie ihr aufgrund ihrer Grösse zahlreiche Mitglieder abspenstig machen; der auf Vollständigkeit ausgelegten inneren Struktur der katholischen Kirche wird dadurch entgegengewirkt. Ausserdem müssen sich katholische Kleriker und Gemeinden immer wieder gegen Angriffe der Donatisten und der Circumcellionen verteidigen. Die Gefahr, die dagegen von der maximianistischen Kirche ausgeht, ist zumindest hinsichtlich physischer Angriffe erheblich kleiner.

Weil beide Kirchen vermutlich dem Konflikt mit der donatistischen Kirche höhere Priorität zuweisen, erscheint es schliesslich plausibler, dass eine direkte Bekämpfung zwischen den Maximianisten und den Katholiken nur sporadisch stattfindet: Beide Parteien profitieren zum einen davon, dass die Donatisten an zwei Fronten kämpfen, während sie selbst vorerst nur an einer Front gebunden sind, und zum anderen davon, dass auch die jeweils andere Partei bekämpft wird, ohne dass sie dafür Kraft aufwenden müssen. Die Donatisten übernehmen jeweils einen Teil des Kampfes für die anderen beiden Parteien und werden dadurch gleichzeitig selbst geschwächt. Indem sich die Maximianisten und die katholische Kirche also vorerst auf die direkte Bekämpfung der donatistischen Kirche konzentrieren, schlagen sie zwei Fliegen mit einer Klappe.

Folgt man dieser Argumentation, präsentiert sich die neue Kampfsituation aufgrund der Diversifizierung der afrikanischen Kirchenlandschaft nicht für alle drei Parteien gleich. So ist es vor allem die donatistische Kirche als gemeinsamer Nenner der beiden Schismen, die von der Kampfsituation im gesamtafrikanischen Kontext in besonderem Masse betroffen ist: Ihre Existenz ist nun doppelt gefährdet, nämlich sowohl vonseiten der katholischen als auch vonseiten der maximianistischen Kirche. Mit Blick auf die bisher gewonnenen Erkenntnisse zur internen Gruppenbildung der Donatisten liegt die Vermutung nahe, dass sie sich als Gruppe angesichts der zweifachen Gefahr umso mehr zentralisieren und vereinheitlichen, womit sich auch die Tendenz zum soziologischen Radikalismus vermehrt bemerkbar machen dürfte. Bei der Betrachtung der Ereignisse zwischen dem Konzil von Bagai 394 und dem Jahrhundertwechsel scheint sich diese Vermutung zunächst zu bestätigen: Die donatistische Kirche tritt vermehrt aggressiv gegen ihre Kontrahenten auf, wobei jedoch angemerkt werden muss, dass die Gewalttaten primär von den Circumcellionen ausgehen.¹¹¹ Trotzdem lassen sich die Donatisten im Jahr 411 auf das Religionsgespräch mit der katholischen Kirche unter staatlicher Vermittlung ein; inwiefern lässt sich die Bereitschaft zum Gespräch mit der auf Einheit ausgelegten inneren Struktur vereinbaren?

Die Frage ist aus soziologischer Perspektive deshalb so spannend, weil sich die Bereitschaft zum Gespräch nicht nur aufgrund der äusseren Umstände beziehungsweise der prekären politischen Situation der Donatisten zu Beginn des 5. Jahres erklären lässt,¹¹² da es ähnlich schwierige Situationen bereits vorher gegeben hat: Sowohl unmittelbar nach den kaiserlichen Konzilen von Rom und Arles als auch während und nach den *Tempora Macariana* haben trotz erheblichen Drucks seitens der Kaiser und der lokalen Beamten auf die Donatisten keine Gespräche mit der katholischen Kirche oder andere Annäherungsversuche stattgefunden. In beiden Fällen, so wie während des ganzen Donatistenstreits, haben sich die Donatisten ihre innere Struktur zunutze gemacht, sind in ihrer Opposition geschlossen aufgetreten und haben, wie gezeigt worden ist, zur Verteidigung ihrer Gruppe zum Mittel der Gewalt gegriffen. Da diese Strategie bisher so erfolgreich gewesen ist, dass sich die Donatisten als numerisch stärkste Kirche haben behaupten können, scheint es unwahrscheinlich, dass sie die aus der Einheit gewachsene Stärke nicht genutzt hätten, wäre sie noch vollends intakt. Insofern ist es möglich, dass die Abspaltung der Maximianisten zu einer solchen Schwächung der Einheit und des Zusammenhangs innerhalb der donatistischen Kirche geführt hat, dass diese als ganze Gruppe geschwächt wird und nicht mehr so geschlossen und bestimmt auftreten kann wie in ihrer bisherigen Existenz. Schwindet also die Mög-

111 Gaddis 2005, 125.

112 Ab 405 werden die Donatisten nicht nur der anti-häretischen Gesetzgebung unterworfen, sondern sind durch neue Gesetze unterdrückt beziehungsweise als Glaubensgemeinschaft verboten und laut Friend (1959, 132) teilweise verfolgt worden. Zur anti-donatistischen Gesetzgebung ab Mitte des vierten Jahrhunderts vgl. Morgenstern 1993.

lichkeit zum geschlossenen Widerstand oder verringern sich dessen Erfolgsaussichten gegen die katholische Kirche, erscheint ein Gespräch als Alternative zu einer potenziell endgültigen Niederlage im Konflikt plötzlich attraktiver als bisher.

Dass diese Alternative überhaupt existiert, liegt unter anderem an der inneren Struktur der katholischen Kirche, die auf Vollständigkeit ausgerichtet ist und damit zumindest die Möglichkeit eröffnet, über gewisse (interne) Differenzen hinweg zu sehen. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass Aurelius, Augustinus und die anderen katholischen Bischöfe bereit sind, wesentliche Kompromisse bei grundsätzlichen theologisch-dogmatischen Standpunkten und Vorstellungen zur institutionellen Ordnung der Kirche einzugehen; der bisherige Konflikt hat schliesslich gezeigt, dass keine dahin gehenden Zugeständnisse gemacht worden sind. Solange aber kleinere Differenzen nicht zu grundsätzlichen Verstössen gegen die Inhalte und Ordnung der katholischen Kirche führen, kann nicht nur über sie hinweggesehen werden, sondern es muss auch: Obwohl auch innerhalb einer so grossen, auf Vollständigkeit ausgelegten Gruppe wie der katholischen Kirche ein möglichst hoher Grad an Einheit erwünscht ist, kann eine vollständige Einheit aufgrund der unzähligen und individuellen Mitglieder weder erreicht werden noch insofern von Vorteil sein, als sie zu einem Verlust von Mitgliedern und damit zu einer Schwächung der Gruppe führen würde. Um die angestrebte Vollständigkeit der Gruppe zu erreichen und zu gewährleisten, muss die innere Struktur daher entsprechend flexibel bleiben.¹¹³

Es scheint also, dass sich zu Beginn des 5. Jahrhunderts aus soziologischer Perspektive die neue Kampfsituation durch die Bildung einer dritten Kirche, die Schwächung der auf Einheit ausgelegten inneren Struktur der Donatisten und die auf Vollständigkeit ausgelegte innere Struktur der katholischen Kirche dahin gehend auswirken, dass ein Religionsgespräch nicht nur möglich, sondern auch tatsächlich abgehalten wird.

Teil 2

Umwerben und umworben werden

V Konkurrenz im Donatistenstreit

Das unmittelbare Aneinandergeraten der katholischen, der donatistischen und der maximianistischen Kirche, das in der historischen und theologischen Forschung viel Aufmerksamkeit erhalten hat, ist in Teil 1 der vorliegenden Arbeit im Zusammenhang mit den Konzilen und aus einer konflikttheoretischen Perspektive untersucht worden. Dass sich der Donatistenstreit in vielerlei Hinsicht durch seine Direktheit auszeichnet und deshalb als Konflikt nach Simmel zu bezeichnen ist, ist dabei herausgearbeitet und festgehalten worden. So sind die Episoden physischer und struktureller Gewalt sowie die schriftliche Auseinandersetzung zwischen den jeweiligen Parteien als Formen direkter Bekämpfung zu identifizieren.¹ Insbesondere ist die konfliktgestaltende Wirkung der Konzile gezeigt worden: Die Konzile selbst stellen eine Form der direkten Bekämpfung dar und befördern ihrerseits weitere Formen direkter Bekämpfung. Bei der Untersuchung des Donatistenstreits als Konflikt sind in erster Linie die jeweiligen Streitparteien als handelnde und aktive Wesen in Erscheinung getreten; Ausnahmen sind der Kaiser und die überseeischen Bischöfe in der Rolle der vermeintlich neutralen Schiedsrichter im Rahmen der kaiserlichen Konzile. Mit Blick auf die antiken Quellen und auf die Rekonstruktionen der Ereignisgeschichte des Donatistenstreits durch die historische Forschung fällt aber auf, dass zahlreiche weitere Personen und Personenkreise als Streitbeteiligte auftreten oder als solche wahrgenommen werden, die in den bisherigen Untersuchungen kaum sichtbar geworden sind.² Aus konflikttheoretischer Perspektive wirft das die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Donatistenstreit als Konflikt, der konfliktgestaltenden Wirkung der Konzile und diesen Personen auf: Spielen diese Personen im Donatistenstreit nur eine untergeordnete Rolle, sind sie nur in den bisherigen Untersuchungen aufgrund des Fokus auf die konfliktgestaltende Wirkung der Konzile in den Hintergrund gerückt oder führen die Konzile selbst dazu, dass diese Personen vom direkten Konflikt ausgeklammert und in den Hintergrund des Donatistenstreits gedrängt werden? Im Anschluss daran stellt sich die Frage, wie und inwiefern diese Personen an der Konfliktgestaltung in dem Mass haben teilnehmen können, dass sie in den Quellen als handelnde und aktive Beteiligte wahrgenommen werden.

Da die betreffenden Personen und Personenkreise in den Quellen nicht zu den Streitparteien gezählt werden und im Konflikt in den bisherigen Untersu-

1 Vgl. Kapitel I.4.1, Kapitel II.4.1, Kapitel III.4.1 und Kapitel IV.4.1.

2 Ausführliche Schilderungen der Ereignisgeschichte finden sich beispielsweise bei Frend (1952) und Grasmück (1964).

chungen kaum in Erscheinung getreten sind, liegt zunächst die Vermutung nahe, dass es sich bei ihnen aus konflikttheoretischer Perspektive um Figuren des Dritten handelt: Während der Konflikt als direkte Streitform ohne ihn auskommt, ist der Dritte für die Konkurrenz als indirekte Form des Streits konstituierend. Das Auftreten dieser Personen weist auf indirekte Formen der Bekämpfung im Rahmen des Donatistenstreits hin und damit auf eine Koexistenz der beiden Streitformen Konflikt und Konkurrenz. Zur Beantwortung der aufgeführten Fragen bietet sich daher die Untersuchung von Konkurrenzmomenten im Donatistenstreit an: Als Analyseraster verspricht die Konkurrenz nach Simmel die Eröffnung neuer Perspektiven auf bisher kaum sichtbare Akteure, Interessen und Prozesse sowie deren Einfluss auf die Konfliktodynamik und auf verschiedene Formen des Mit- oder Gegeneinanders.³

Dazu muss zunächst die Konkurrenz als Streitform vorgestellt werden. Die Konkurrenz zeichnet sich im Gegensatz zum direkten Konflikt⁴ durch ihre Indirektheit und Mittelbarkeit aus: Anders als beim Konflikt bekämpfen sich die Parteien nicht direkt, sondern wenden ihre Energie in «parallelen Bemühungen [...] um ein und denselben Kampfprijs»⁵, der knapp ist und sich in den Händen eines dritten, nicht direkt am Konflikt beteiligten Elements befindet, auf.⁶ Entscheidend für die Konkurrenz als Streitform sind damit zwei Faktoren: die Figur des Dritten und die Knappheit des Guts. Die Knappheit des Guts ist insofern zentral für die Konkurrenz, als sie den Aufwand der Parteien, sich überhaupt in diese Form von Wechselwirkung zu begeben, erklärt beziehungsweise rechtfertigt: Wenn ein Gut sowieso zugänglich ist und allen in gleichem Masse zur Verfügung steht, muss nicht darum gestritten werden. Der Dritte ist deshalb konstitutiv für die Form des indirekten Streits, weil er das begehrte Gut in Händen hält und damit auch über dessen Vergabe entscheidet. Eine direkte Bekämpfung der gegnerischen Partei erscheint deshalb nicht sinnvoll, weil ein Sieg nicht automatisch zum Gewinn des Kampfprijs führt – das Gut befindet sich nach wie vor in den Händen des Dritten. Daraus ergibt sich, dass in der «reinen» Konkurrenz «jeder Bewerber für sich auf das Ziel zustrebt, ohne eine Kraft auf den Gegner zu verwenden»⁷. Wenden die Konkurrenten dennoch Kraft für die direkte Bekämpfung des Gegners auf, löst sich die Konkurrenz zwar nicht auf, sie ist aber nicht mehr die dominierende Form des Streits.⁸

In der «reinen Konkurrenz» nach Simmel hängen Sieg und Niederlage also von der Entscheidung des Dritten ab. Diese Entscheidungsgewalt hat zwei Folgen: Einerseits führt sie gemäss Simmel zu einer «inhaltlichen Wertsteigerung», denn

3 Rebenich 2017, 47.

4 Vgl. Einleitung.

5 Simmel 1908, 323.

6 Simmel 1908, 323.

7 Simmel 1908, 324.

8 Werron 2010, 306.

um die Gunst des Dritten zu erlangen, müssen die Konkurrenten auch etwas anbieten, wobei ihr (materielles oder immaterielles) Angebot dasjenige des Konkurrenten in seinem Wert übertreffen muss. Von dieser Wertsteigerung profitieren sowohl die Konkurrenten, weil sie angespornt werden und vom Wissen der Gegner profitieren können, als auch der Dritte.⁹ Andererseits führt das Streben nach der Gunst des Dritten dazu, dass sich die Konkurrenten mehr oder weniger eingehend mit dem Dritten und dessen Bedürfnissen befassen müssen. Diese Beschäftigung mit dem Gegenüber führt dazu, dass die Konkurrenten mit dem Dritten in eine Wechselwirkung treten und damit zum Prozess der Vergesellschaftung beitragen.¹⁰ Die soziologische Positivität der Konkurrenz wird dadurch evident.

Von einer «reinen Konkurrenz» kann mit Blick auf den Donatistenstreit erwiesenermaßen nicht gesprochen werden; Sieg und Niederlage hängen also kaum von der Entscheidung eines Dritten ab. Die Konfliktdynamik kann aber durchaus durch Figuren des Dritten, um deren Gunstzuweisung konkurriert wird, und die Güter, die sie in den Händen halten, beeinflusst werden. Die eklektische Anwendung der idealtypischen Unterscheidung von Konflikt und Konkurrenz als Analyseraster ist für die vorliegende Arbeit, die exemplarisch nach der Eignung von Konzilen als Bearbeitungsstrategie fragt, deshalb wichtig, weil unterschiedliche Streitformen unterschiedliche Akteure und Inhalte hervorbringen und damit sowohl verschiedene Formen des Mit- oder Gegeneinanders erlauben als auch unterschiedliche Bearbeitungsstrategien erfordern. Eine Strategie kann unter gewissen Umständen zur Bearbeitung des Konflikts beitragen, während sie in einer anderen Situation sogar zur Konfliktverschärfung führen kann. Durch den Perspektivenwechsel auf die Konkurrenz als indirekte Streitform wird der Donatistenstreit ausserhalb der Konzile beleuchtet, jedoch ohne deren Einfluss auf den Streit aus den Augen zu verlieren. Dadurch sollen weiterführende Informationen zum Donatistenstreit und zur Konfliktdynamik erarbeitet und die Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie unter einem neuen Gesichtspunkt betrachtet werden.

Auf der theoretischen Grundlage der Konflikttheorie Simmels und anhand einiger ausgewählter Beispiele soll im Folgenden konkret untersucht werden, ob und inwiefern im Donatistenstreit Konkurrenzelemente als indirekte Form des Streits festgestellt werden können, welche Informationen über Akteure, Interessen und Streitverlauf daraus gewonnen werden können und inwiefern sich die Konkurrenzmomente auf die Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie im Kontext der Auseinandersetzung auswirken. Die Suche nach Konkurrenzmomenten orientiert sich an den Personen und Personenkreisen, die in den Quellen konfliktgestaltend auftreten, ohne als Streitpartei bezeichnet zu werden. Die für die folgende Untersuchung gewählte Kategorisierung der Personen nach ihren politischen und gesellschaftlichen Funktionen dient zur Operationalisierung des Untersuchungs-

9 Simmel 1908, 325–327.

10 Simmel 1908, 327.

gegenstands und steht genauso infrage wie das Verhältnis zwischen den Streitparteien und den Figuren des Dritten und wie das Verhältnis von Konflikt und Konkurrenz im Donatistenstreit.

1 Die Kaiser

1.1 Die Kaiser der Konstantinischen Dynastie

Die Vorteile, die damit verbunden sind, in der kaiserlichen Gunst zu stehen, werden mit der Rückerstattung kirchlicher Güter und Bauten sowie mit der Gewährung von Privilegien für Kleriker im Jahr 311 evident: Die Restitution und die Privilegierung von Klerikern machen nicht nur deutlich, welche wichtigen materiellen und immateriellen Ressourcen der Kaiser zur Verfügung und zu vergeben hat, sondern auch, dass er mit seiner Entscheidung darüber, wem er sie zukommen lässt, die Macht besitzt, eine Person oder Gruppe gegenüber anderen Personen oder Gruppen zu begünstigen oder zu benachteiligen. So sind die Güter beziehungsweise die Vergabe der Güter zunächst zumindest implizit mit der kaiserlichen Anerkennung als allgemeine Kirche verbunden. Weiter gehen mit dem Besitz eines Kirchengebäudes sowohl ein finanzieller Wert als auch die Möglichkeit einher, sich als Gemeinde öffentlich und sichtbar zu versammeln und als Gruppe aufzutreten. Mit der Privilegierung von Klerikern andererseits geht nicht nur ein Prestige für die begünstigten Personen einher, sondern auch die Gelegenheit, sich voll und ganz auf innerkirchliche Angelegenheiten zu konzentrieren und damit die Kirche zu fördern. Dagegen bedeutet die Ausnahme von der Privilegierung und der Restitution, dass sowohl finanzielle Mittel als auch Versammlungsorte selbst beschafft werden müssen und dass die Anerkennung als christliche Gemeinde der allgemeinen Kirche seitens des Kaisers ausbleibt. Anders ausgedrückt, bedeutet die Gunstvergabe des Kaisers in diesem Fall die Anerkennung und Förderung der Begünstigten als christliche Gemeinde beziehungsweise als Vertreter der katholischen Kirche. Mit der Vergabe seiner Gunst kann der Kaiser damit einen Vor- oder Nachteil für eine Partei im Streit schaffen und damit gleichzeitig Einfluss darauf nehmen, wer sich im Streit um die Anerkennung als allgemeine, das heisst katholische, Kirche Afrikas durchsetzen kann. Um die Gunst des Kaisers zu konkurrieren scheint daher plausibel.

Die Konkurrenz um die Gunst des Kaisers scheint im Donatistenstreit jedoch bereits entschieden, bevor sie überhaupt richtig beginnen kann oder überhaupt denkbar wird: Noch bevor er durch die Petitionen der *pars Maiorini* in den Streit involviert wird, spricht Konstantin der *pars Caeciliani* Kirchen, materielle Güter sowie Privilegien zu und spricht von ihr als legitimer Vertreterin der allgemeinen Kirche, während er die Donatisten als Anhänger einer falschen Doktrin bezeich-

net.¹¹ Der Kaiser scheint seine Gunst also an Caecilianus und seine Gemeinde vergeben zu haben, noch bevor eine oder gar beide der Parteien beispielsweise auf die Idee gekommen sind, ihn um die Restitution der eingezogenen Kirchengüter und Kirchenbauten zu bitten.

Über die Gründe dafür, weshalb der Kaiser die *pars Caeciliani* begünstigt hat, ist bereits diskutiert worden.¹² Mit Blick auf die Konkurrenz ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass Miltiades von Rom durch seine räumliche und wohl auch persönliche Nähe zum Kaiser die Gelegenheit zur Einflussnahme gehabt und möglicherweise zugunsten des Caecilianus, wie Claudia Rapp es bezeichnen würde, lobbyiert hat.¹³ Es ist durchaus denkbar, dass Miltiades, der bereits in der Gunst Konstantins gestanden hat, das Potenzial der kaiserlichen Sanktionsmacht im Kontext der sich abzeichnenden *causa Caeciliani* erkannt hat und stellvertretend für die *pars Caeciliani* beziehungsweise für die katholische Kirche um die Gunst des Kaisers geworben hat.

Wie entscheidend der Sieg der *pars Caeciliani* in der – vermutlich gar nicht als solche wahrgenommenen – Konkurrenz um die Gunst des Kaisers ist, zeigt sich im weiteren Verlauf des Donatistenstreits, denn er beeinflusst den Handlungsspielraum beider Streitparteien. So ist bereits dargelegt worden, dass sich im Verlauf der beiden kaiserlichen Konzile die Identifikation und die Definition der beiden Streitparteien als katholische beziehungsweise donatistische Kirche haben durchsetzen können und dass Konstantin seine Neutralität im Donatistenstreit aufgegeben hat. Dadurch sind unterschiedliche Ausgangslagen für die Parteien geschaffen worden, die sich auf den weiteren Verlauf des Donatistenstreits, auf die interne Gruppenbildung und schliesslich auf die Konfliktdynamik ausgewirkt haben. Insbesondere hat die katholische Kirche den Vorteil, in der Gunst des Kaisers zu stehen, dadurch Zugang zur kaiserlichen Sanktionsmacht zu haben und auf das Mittel der strukturellen Gewalt zurückgreifen zu können, während die donatistische Kirche keinen Zugang zur kaiserlichen Sanktionsmacht hat und deshalb auf das Mittel der physischen Gewalt zurückgreifen muss, wodurch sie Gefahr läuft, dass sich die kaiserliche Sanktionsmacht gegen sie richtet.¹⁴

Der Fokus auf die Güter, deren Vergabe in Konstantins Macht liegt, führt nun zu der weiteren Erkenntnis, dass die Form des direkten Konflikts, die sich aufgrund der kaiserlichen Konzile durchgesetzt hat, durch Konstantins Favorisierung der *pars Caeciliani* unterstützt wird. Zum einen hat Konstantin seine Gunst vergeben; eine erneute Konkurrenz um die Gunst des Kaisers scheint nach den kaiserlichen Konzilen wenig aussichtsreich.¹⁵ Weil den Donatisten damit der Zugang zur

11 Vgl. Kapitel I.4.1.

12 Vgl. Kapitel I.1.3 und Kapitel I.4.1.

13 Rapp 2005, 265.

14 Vgl. Kapitel I.4.

15 Zu Konstantins zunehmender anti-donatistischer Haltung vgl. Kapitel I.2.2, Kapitel I.3 und Kapitel I.4.1.

kaiserlichen Sanktionsmacht versperrt bleibt und für sie keine Möglichkeit zur Bekämpfung ihrer Gegnerin mittels struktureller Gewalt besteht, müssen sie die katholische Kirche entweder durch andere Konkurrenzmomente schwächen oder direkt bekämpfen. Zum anderen befinden sich wichtige und umstrittene Güter, wie die Kirchenbauten und die Kirchengüter nach der Restitution nicht mehr in den Händen Konstantins, also in den Händen eines Dritten, der umworben werden kann, sondern sind im Besitz der katholischen Kirche, also einer der beiden Streitparteien. Mit Blick auf diese Güter ist die Form der weiteren Wechselwirkung daher insofern vorgegeben, als nur eine direkte Bekämpfung sinnvoll ist: Ein Sieg über die katholische Kirche würde für die donatistische Kirche automatisch den Gewinn der Güter bedeuten.

Nach den kaiserlichen Konzilen sind denn auch keine Versuche der Donatisten fassbar, die Gunst Konstantins zu erlangen oder die umstrittenen Güter via Appellation an den Kaiser zurückzugewinnen. Beides scheint hoffnungslos, weil Konstantin seine Neutralität im Donatistenstreit aufgegeben hat und damit nicht mehr als Dritter im Streit fungieren kann.¹⁶ Stattdessen bekämpfen sie die katholische Kirche mit direkten Angriffen auf Kleriker, Kirchenvolk und Kirchenbauten. Im Zusammenspiel mit den kaiserlichen Konzilen hat die Niederlage der donatistischen Kirche in der Konkurrenz um den Kaiser beziehungsweise das Versäumnis, überhaupt um die Gunst des Kaisers zu werben, den Donatistenstreit in seiner Form als direkter Konflikt bestärkt.

Zu den Ereignissen und zum Verlauf des Donatistenstreits nach dem Tod Konstantins und den Gewaltausbrüchen während der *Tempora Macariana* ist aufgrund der spärlichen Quellenlage kaum etwas bekannt. Es scheint plausibel davon auszugehen, dass die katholische Kirche in dieser Zeit, wenn sie auch nicht aktiv um die Gunst der Söhne Konstantins wirbt, diese doch nicht absichtlich aufs Spiel setzt.¹⁷ Die Donatisten dagegen scheinen auch während der Regierungszeit Constans' keine Versuche zu unternehmen, die Gunst des Kaisers zu erwerben und diesbezüglich in Konkurrenz mit der katholischen Kirche zu treten. Dieser Schluss liegt aus verschiedenen Gründen nahe. Zum einen zeigt die Reaktion auf die kaiserlichen Gesandten Macarius und Paulus um 347, dass die Donatisten nicht an einer Nähe zum Kaiser interessiert sind. Dass sie die Geschenke ablehnen, die Constans ihrer Kirche überbringen lässt, erstaunt im ersten Moment vor allem dann, wenn die Geschenke als knappe und umstrittene Güter betrachtet werden, die sich in den Händen eines Dritten befinden und eine Annäherung an den Kaiser bedeuten könnten. Es könnte sogar der Eindruck entstehen, als begäben sich die

16 Vgl. Kapitel I.2.2, Kapitel I.3 und Kapitel I.4.

17 Inwiefern die mit der katholischen Kirche Afrikas in *Communio* stehende katholische Kirche im restlichen Westen des Römischen Reiches in anderen Kontexten um die Gunst des beziehungsweise der Kaiser geworben und Nähe zu ihnen aufgebaut hat und damit als Nebeneffekt einen Vorteil für ihre Kollegen in Afrika erwirkt hat, kann im Rahmen der Arbeit nicht analysiert werden.

Donatisten nicht nur nicht in Konkurrenz um die Gunst des Kaisers, sondern als zögen sich aktiv aus einer solchen zurück. Dies kann aber, wie bereits ausgeführt worden ist, dadurch erklärt werden, dass die Annahme der Geschenke eine Annäherung der weltlichen an die kirchliche Sphäre bedeutet und damit eine Gefahr für die Einheit der Donatisten und deshalb wiederum für die Existenz der ganzen Gruppe darstellt.¹⁸

Zum anderen sprechen aus Perspektive der Konkurrenz möglicherweise weitere Gründe gegen eine Annahme der Geschenke. Erstens ist es unwahrscheinlich, dass die Donatisten Constans' Gunst überhaupt erwerben können: Constans folgt dem Beispiel seines Vaters und lässt die Periode der Duldung des Donatismus zwar andauern, übernimmt aber die Definition der Streitparteien als katholisch beziehungsweise als schismatisch. Da also schon mit Blick auf Konstantin nicht mehr von einem neutralen Dritten gesprochen werden kann, um dessen Gunst die Streitparteien unbefangen werben können, liegt es nahe, dass auch Constans' Perspektive auf den Streit entsprechend gefärbt ist. Zweitens muss es sich nicht zwangsläufig um knappe und umstrittene Güter gehandelt haben. Es ist bereits dargelegt worden, dass die Donatisten aufgrund ihrer zahlreichen Mitglieder Mitte des 4. Jahrhunderts auf erhebliche materielle Ressourcen haben zurückgreifen können; es ist denkbar, dass die kaiserlichen Geschenke keinen erheblichen Gewinn für die donatistische Kirche bedeutet hätten. Drittens, und das scheint mit Blick auf die Bedeutung der Gunstzuweisung des Kaisers entscheidend, sind die Geschenke keinesfalls gleichzusetzen mit der Favorisierung durch Constans und den damit einhergehenden Möglichkeiten und Vorteilen, wie beispielsweise dem Zugang zur kaiserlichen Sanktionsmacht. Dass Constans der donatistischen Kirche Geschenke überbringen lässt, ist nicht als Ausdruck seines Gefallens an den Donatisten zu werten, sondern als Versuch, gesellschaftliche Spannungen in den afrikanischen Provinzen abzubauen.¹⁹

Auch unter Constans scheint also keine Konkurrenz um den Kaiser zu bestehen, unter anderem, weil sie bereits unter Konstantin entschieden worden ist. Weder Konstantin noch sein Sohn sind als mehr oder weniger unbeteiligte Dritte zu werten, um deren Gunst frei geworben werden kann. Während die katholische Kirche die Vorteile genießt, die eine Favorisierung durch den Kaiser mit sich bringt, sieht sich die donatistische Kirche diesbezüglich im Nachteil. Mit Blick auf die Konfliktdynamik lassen sich damit dieselben Schlüsse ziehen, wie zuvor im Kontext der Herrschaft Konstantins: Insbesondere vonseiten der donatistischen Kirche bieten sich Formen der direkten Bekämpfung umso mehr an, als die katholische Kirche aufgrund der Privilegierung durch den Kaiser wertvolle Güter in Händen hält.

18 Vgl. Kapitel I.4.2.

19 Vgl. Kapitel I.4.1.

Mit dem Kaiserwechsel im Jahr 361 ändert sich die Situation mit Blick auf die Konkurrenz um die Gunst des Kaisers: Während Konstantin die katholische Kirche favorisiert hat und Constans seinem Beispiel gefolgt ist, grenzt sich Julian von seinen Vorgängern ab und bevorzugt weder die eine noch die andere Kirche, sondern die heidnischen Kulte. Ist er im Donatistenstreit möglicherweise insofern als neutraler Dritter zu werten, als frei um seine Gunst geworben werden kann? Aus Perspektive der historischen Forschung muss die Frage mit Blick auf seine prohellenistische Politik und sein Bestreben, die Heidentümer als prägende Religion im Römischen Reich zu restituieren, verneint werden. Julian wird seine Gunst keiner christlichen Gemeinde zukommen lassen in dem Sinne, dass er zu ihrem Vorteil handelt oder sie zu stärken versucht. Es kann also nicht von einer Gunsterweisung gesprochen werden. Insofern scheint eine Konkurrenz im Sinne Simmels um Julian als Dritten im Donatistenstreit für beide Parteien gleichermassen aussichtslos.

Ist der Erwerb der kaiserlichen Gunst aber unbedingt notwendig, um von der Sanktionsmacht des Kaisers zu profitieren? In Bezug auf Julian und im Kontext des Donatistenstreits muss diese Frage verneint, und die Simmel'schen Kategorien müssen hinterfragt werden. So ist bereits ausgeführt worden, dass die Donatisten von seiner Sanktionsmacht profitieren: Sie wenden sich erfolgreich an Julian, um die Exilierung einiger ihrer Bischöfe aufheben zu lassen. Der Kaiser kommt ihrem Anliegen nach, um den Donatistenstreit zu schüren, wodurch er als Mischung des Typus *Tertius gaudens* und des Typus *Divide et impera* nach Simmel auftritt.²⁰ Während zwar nicht von einer Gunsterweisung gesprochen werden kann, kann auch nicht abgestritten werden, dass die Donatisten durchaus von der kaiserlichen Sanktionsmacht profitieren. Inwiefern sie die Motivation des Kaisers durchschauen, ist durch das Quellenmaterial nicht nachvollziehbar. Entscheidend ist in dieser Situation, dass die Donatisten die Möglichkeit erkennen, die der Kaiserwechsel mit sich bringt, und darauf reagieren, bevor es die katholische Kirche kann, ohne dabei explizit um die Gunst des Kaisers zu konkurrieren. Dafür scheint es sich auch zu lohnen, das Prinzip der getrennten Sphären kurzzeitig auszusetzen.

1.2 Die Kaiser der Valentinianischen Dynastie

Nachdem Julians Herrschaft zu einem Erstarren der Donatisten geführt hat, die nun wieder vermehrt gegen die katholische Kirche vorgehen, versucht Valentinian die öffentliche Ruhe und Ordnung in Afrika wiederherzustellen und das Schisma zu beenden, indem er die donatistische Partei mit einem Verbot der Wieder-

20 Vgl. Kapitel I.2.1.

taufe zu schwächen versucht.²¹ Gratian folgt dem Beispiel seines Vorgängers und erlässt verschiedene Gesetze, die den Donatismus zu unterdrücken versuchen.²² Bei den von Valentinian und Gratian erlassenen Gesetzen handelt es sich um eine Weiterführung der Politik ihrer Vorgänger im Donatistenstreit – mit Ausnahme von der Julians – und um den Versuch, deren Entscheidungen zugunsten der katholischen Kirche durchzusetzen. Keiner der beiden Kaiser ist insofern als neutraler Dritter zu werten, um dessen Gunst frei erworben werden könnte; die Konkurrenz um die Kaiser ist bereits unter und durch Konstantin zugunsten der katholischen Kirche entschieden worden. Während die katholische Kirche also nicht mehr um die Gunst dieser Kaiser werben muss und von der kaiserlichen Sanktionsmacht in Form von anti-donatistischen Gesetzen und Erlassen profitiert, ist es aus Perspektive der Donatisten aussichtslos, sich um das Wohlgefallen der Kaiser zu bemühen. Ausserdem scheint die donatistische Maxime, die kirchliche von der weltlichen Sphäre zu trennen, wieder intakt und muss damit zumindest theoretisch mit einer Ablehnung, um die Gunst der Kaiser zu konkurrieren, einhergehen.

1.3 Die Kaiser der Theodosianischen Dynastie

Während der Regierungszeit des Theodosius I. wird insofern nicht um die Gunst des Kaisers geworben, als Afrika zuerst durch den maurischen Fürsten Firmus kontrolliert wird, anschliessend durch den *comes Africae* Gildo und dadurch der Einfluss des Kaisers auf die afrikanischen Provinzen kaum der Rede wert ist.²³ «Offiziell» steht zwar die katholische Kirche in der Gunst Theodosius', sie wendet sich aber nicht an ihn, um Unterstützung im Konflikt gegen die donatistische Kirche zu erhalten.²⁴ Erst mit dem Fall Gildos um 398 kann sich die katholische Kirche wieder an den Kaiser wenden und vom Zugang zu dessen Sanktionsmacht profitieren.²⁵ Sie nutzen den Zugang im Jahr 401 dazu, Petitionen an Theodosius' Nachfolger Honorius zu schicken und seine Hilfe in der Auseinandersetzung mit den Donatisten zu gewinnen.²⁶ Honorius reagiert, indem er verschiedene Gesetze und Erlasse zur Unterdrückung des Donatismus verabschiedet und diesen zur Häresie erklärt.²⁷ Aufgrund dieses Erfolges schickt die katholische Kirche nun immer

21 Cod. Theod. XVI,6,1 (Maier Nr. 40).

22 Cod. Theod. XVI,5,4; 5,5; 6,2. Ausserdem werden unter Gratian und Theodosius verschiedene Religionsgesetze erlassen; inwiefern diese Gesetze auch die Donatisten betroffen haben und ob die Gesetze überhaupt durchgeführt wurden, muss fraglich bleiben. Vgl. Grasmück 1964, 153–155.

23 Zur Konkurrenz um Gildo vgl. Kapitel V.2.3. Zur Konkurrenz um Firmus vgl. Kapitel V.3.2.

24 Frend 1952, 222.

25 Frend 1952, 222.

26 Maier Nr. 66; Nr. 69.

27 Gegen die Wiedertaufe: Cod. Theod. XVI,6,3–5. Häretikergesetze: Cod. Theod. XVI,5,36; 37; 39 (vgl. Cod. Theod. XVI,11).

häufiger Gesandte zum Kaiser,²⁸ wobei sie in ihrem Vorgehen dadurch bestätigt wird, dass immer mehr anti-donatistische Gesetze erlassen werden.²⁹ Nachdem auf einem katholischen Konzil im Jahr 410 beschlossen worden ist, sich erneut an den Kaiser zu wenden und dieser dem Bittgesuch stattgegeben hat, beauftragt Honorius den *tribunus et notarius* Flavius Marcellinus, eine Zusammenkunft beider Kirchen in Karthago zu organisieren. Marcellinus soll sich die Argumente beider Parteien anhören und dann als *cognitor* die *causa* der beiden Glaubensgemeinschaften entscheiden.³⁰

Während die katholische Kirche also davon profitiert, in der Gunst des Kaisers zu stehen und mithilfe der kaiserlichen Sanktionsmacht die donatistische Kirche bekämpft, bleibt dieser der Zugang zu struktureller Gewalt verschlossen. Es sind indes auch keine Bemühungen seitens der Donatisten zu fassen, sich um die Gunst des Kaisers zu bewerben. Das muss meiner Ansicht nach erneut daran liegen, dass auch Theodosius und Honorius dem Kurs ihrer Vorgänger folgen, die katholische Kirche favorisieren und ein Handeln zugunsten der Donatisten unwahrscheinlich ist. So scheint doch das Prinzip der getrennten Sphären beziehungsweise die Ablehnung staatlicher Einmischungen in innerkirchliche Angelegenheiten in Anbetracht der Berührungspunkte zwischen den Donatisten und Firmus sowie Gildo, wie in nachfolgenden Ausführungen gezeigt wird, nicht mehr glaubhaft. Auch vonseiten der maximianistischen Kirche ist kein Werben um die Kaiser festzustellen. Damit scheint auch für die Theodosianische Dynastie bestätigt, dass keine Konkurrenz um die Gunst der Kaiser stattfindet, weil diese bereits während der Herrschaft Konstantins entschieden worden ist.

2 Lokale Beamte

Im Quellenmaterial zum Donatistenstreit werden die kaiserlichen Beamten auf verschiedene Weise immer wieder sichtbar: Sie sind sowohl Autoren als auch Empfänger zahlreicher Briefe, in denen Informationen zum Streit ausgetauscht und kaiserliche Bestimmungen und Erlasse verbreitet werden. Somit hat die schriftliche Kommunikation zwischen den Beamten und den Kaisern, selten auch zwischen Beamten und kirchlichen Akteuren, massgebend dazu beigetragen, dass der Donatistenstreit auch heute noch greifbar ist und die Ereignisse nachvollzogen werden können. Die grosse Anzahl an von Beamten verfassten oder an sie adressierten Schriftstücken macht deutlich, wie stark insbesondere die Magistrate der Provinzialverwaltung vor Ort in den Donatistenstreit involviert sind. Dabei gehören die lokalen Beamten gleich zu zwei «umschliessenden Ganzen», indem sie als

28 Grasmück 1964, 209.

29 Cod. Theod. XVI,2,38; 5,41; 5,44; IX,40,19. Die Beamten werden dazu aufgefordert, selbstständig und in aller Härte gegen die Donatisten vorzugehen. Vgl. Cod. Theod. XVI,3,31; 5,46.

30 Grasmück 1964, 223–224.

Vertreter des Kaisers agieren, aber aufgrund ihrer geografischen Nähe zum Konflikttherd beziehungsweise ihres Einsatzgebietes und teilweise aufgrund ihrer Herkunft auch in die afrikanische Gesellschaft eingebunden sind. Damit bewegen sie sich in einem Spannungsfeld zwischen politischen Aufgaben und persönlichen Verbindungen zur Gesellschaft Nordafrikas; eine Verflechtung zweier Bereiche, die sich auf die Handlungsweise der lokalen Beamten auswirken kann. Denn obwohl der Kaiser «im vierten Jahrhundert endgültig unmittelbarer Urheber aller Gesetze»³¹ ist, ist er für die Durchsetzung seiner Erlasse auf einen gut funktionierenden Verwaltungsapparat, bestehend aus verschiedenen Funktionsträgern, angewiesen. Wie in der historischen Forschung bereits vielfach betont worden ist, ist dieser Verwaltungsapparat seit Diokletian sowohl vergrößert als auch reformiert worden: Die Anzahl der Beamten ist beträchtlich gestiegen und hierarchische Strukturen werden zunehmend ausgebildet.³² Auf provinzieller Ebene steht der Prätorianerpräfekt an erster Stelle in der Hierarchie – er ist nur dem Kaiser unterstellt. Ihm unterstehen sowohl die Vikare als auch die Statthalter, wobei sich ab Mitte des 4. Jahrhunderts eine den Statthaltern übergeordnete Stellung der Vikare ausbildet.³³ Die Beamten sind mit verschiedenen Kompetenzen versehen und sind untereinander durch vielfältige Abhängigkeiten verbunden.³⁴

Trotz der Zentralisierungstendenzen durch die Figur des Kaisers sowie der hierarchischen Strukturen des Verwaltungsapparates bleiben den Beamten in der Ausübung ihrer Pflichten einige Spielräume erhalten. Diese gründen einerseits darauf, dass sowohl das Rechtswesen als auch die Verwaltung keiner vollständigen staatlichen Zentralisierung unterliegt:³⁵ Es existieren dezentrale Gerichtsstellen und der Instanzenzug weist verschiedene «Anomalien» auf.³⁶ Andererseits ist die Hauptaufgabe der Beamten die Sicherung der öffentlichen Ordnung in den ihnen unterstellten Gebieten; diese Aufgabe gilt es im Rahmen der kaiserlichen Gesetzgebung selbstständig und auf der Basis der Coercitions Gewalt zu erledigen. Wie Eich feststellt, operieren römische Verwalter deshalb oft kontextgebunden in ihrer Gesellschaft, wobei sie sich in «einem Spannungsfeld zwischen administrativer Normsetzung, technischen Beschränkungen der Umsetzbarkeit von Direktiven und Imperativen sowie autonomen sozialen Wertorientierungen»³⁷ bewegen müssen. Aufgrund dieses Spannungsfeldes, des «engen Konnex zwischen den Funktionsträgern aller Ebenen und dem sozialen Umfeld, dem sie entstammen»³⁸, und weil das «primäre Zugehörigkeitsgefühl zum sozialen Umfeld [...] nur bedingt

31 Eich 2011, 54.

32 Eck 2011, 108.

33 Eck 2011, 108.

34 Eck 2011, 108.

35 Schmidt-Hofner 2011, 163–164.

36 Schmidt-Hofner 2011, 164.

37 Eich 2011, 49.

38 Eich 2011, 53.

durch die Verpflichtung gegenüber dem Herrscher abgemildert»³⁹ wird, besteht die Möglichkeit, dass die Beamten ihren Spielraum und ihre auf der Coercitionsge-
walt basierende Sanktionsmacht dazu nutzen, ihr soziales Umfeld zu begünstigen
und eigene Interessen zu verfolgen.

Dies macht die Beamten anfällig für Beeinflussungen durch Personen in ih-
rem Umkreis. Die Möglichkeit zur Einflussnahme hängt dabei von der Nähe zum
jeweiligen Beamten ab, die – ähnlich wie beim Kaiser – beispielsweise durch das
Bekleiden eines öffentlichen Amtes, durch eine persönliche Beziehung oder durch
eine herausragende Stellung innerhalb der Gesellschaft erreicht werden kann.
Eine solche Stellung besitzen unter anderen die Bischöfe: Einerseits, weil sie den
Rückhalt der immer grösser werdenden christlichen Gemeinden geniessen, und
andererseits, weil die Kirche ab Konstantin auch vonseiten der Kaiser vermehrt
gefördert und gestärkt wird. Ausserdem kommt es zu einer zunehmenden Etab-
lierung des Monepiskopats, wobei dieses sowohl innerhalb der Kirche als auch in-
nerhalb der Gesellschaft des Römischen Reichs immer mehr an Einfluss und
Ansehen gewinnt.⁴⁰ Im Laufe der Spätantike lässt sich eine erhebliche Kompeten-
zerweiterung der Bischöfe feststellen, deren Aufgaben sich nun nicht mehr nur auf
die Kirche beschränken, sondern sich auch auf die Gesellschaft im Reich auswei-
ten. So übernehmen die Bischöfe nebst der Führung ihrer Glaubensgemeinschaft
auch Aufgaben für den Staat.⁴¹ Mit der Etablierung des Bischofsgerichts (*episcopa-
lis audientia*) ab 318 beispielsweise werden Bischöfe zu Richtern, deren Urteile
bindend sind,⁴² und die vom Kaiser geforderte und von den Bischöfen ausgeführte
Armenfürsorge (*caritas*) leistet einen erheblichen Beitrag zum Wohlergehen der
Gesellschaft.⁴³

Die zunehmende Ausbreitung des Christentums, das ab den Söhnen Konstan-
tins mit Ausnahme von Julian nun auch zur Religion der Kaiser wird,⁴⁴ sowie die
Ausweitung der Kompetenzen der Bischöfe führen also zu einer kirchlichen wie
gesellschaftlichen Statussteigerung des Bischofsamtes. Dieser Status⁴⁵ eröffnet den
Bischöfen den Zugang zu lokalen Beamten und damit auch Möglichkeiten zur Ein-
flussnahme auf diese. Im Folgenden sollen einige Situationen vorgestellt werden,
in denen die Bischöfe der beiden Kirchen als Hauptakteure des Streits versuchen,
diese Möglichkeit auszunutzen.

39 Eich 2011, 53.

40 Vgl. Einleitung.

41 Klein 2008, 11; 33.

42 Klein 2008, 6–7.

43 Rapp 2005, 7; 116.

44 Dabei ist anzumerken, dass Julian der erste christlich getaufte Kaiser ist.

45 Unter «Status» soll in Anlehnung an Rapp (2000, 397) eine relative Position innerhalb eines
beliebigen hierarchischen Systems verstanden werden.

2.1 Eusebius

Eusebius, ein *honoratus* senatorischen Ranges, der das Amt *des curator rei publica* in Hippo bekleidet,⁴⁶ ist Adressat zweier Briefe des Augustinus im Jahr 396. Der Briefwechsel steht im Kontext einer Auseinandersetzung zwischen Augustinus und dem donatistischen Bischof Proculeianus um die donatistische Praxis der Wiedertaufe. Laut Augustinus soll Proculeianus die Wiedertaufe eines Mannes angeordnet haben, der mehrfach durch gewalttätiges Auftreten aufgefallen und dafür von der katholischen Kirche getadelt worden ist.⁴⁷ Augustinus bittet Eusebius wiederholt darum,⁴⁸ mithilfe der staatlichen Akten zu überprüfen, ob Proculeianus die Wiedertaufe tatsächlich angeordnet oder ob der zuständige Priester Victor in Eigenregie gehandelt hat.⁴⁹ Ausserdem ersucht er Eusebius darum, ein Gespräch zwischen ihm und Proculeianus zu arrangieren.⁵⁰ Das Antwortschreiben des Eusebius ist zwar nicht überliefert, aus Augustinus' zweitem Brief an den Beamten geht jedoch hervor, dass dieser offenbar auf beide Anfragen gereizt reagiert und jegliche Hilfe verweigert hat.⁵¹ Ausserdem scheint er Proculeianus verteidigt zu haben, denn Augustinus zitiert Eusebius in seinem Brief: «Aber so sagst du: <Wenn Proculeianus dies [von den Gewaltakten des wiedergetauften Mannes] wüsste, würde er den Verbrecher aus seiner Kirchengemeinschaft ausschliessen.»⁵² Noch einmal bittet Augustinus Eusebius um Hilfe und Vermittlung, wobei er sich aber keine grosse Hoffnung zu machen scheint: Einerseits bezichtigt er Eusebius der Parteilichkeit,⁵³ andererseits scheint er sogar zu befürchten, überhaupt keine Antwort zu erhalten.⁵⁴

Auch wenn Augustinus hier nicht offenkundig um die Gunst des Beamten wirbt, sondern ihn lediglich darum bittet, seine Aufgabe als Ordnungshüter wahrzunehmen, können dennoch wichtige Beobachtungen an dem Briefwechsel angestellt werden, die auf das Potenzial von Konkurrenzmomenten im Donatistenstreit verweisen: Augustinus erkennt nicht nur das Potenzial der Sanktionsmacht kaiserlicher Beamter in einem Streit, sondern auch, dass der Zugang dazu davon abhängt, ob man in der Gunst des jeweiligen Beamten steht oder nicht. Dafür, dass er das Potenzial der Sanktionsmacht erkennt, spricht die Tatsache, dass Augustinus

46 Lepelley 1992, 50–51.

47 Aug. epist. 34,1–4.

48 Aug. epist. 34,5: *Peto igitur, sicut iam petivi per fratres nostros, bonos atque honestos viros, quos ad tuam eximietatem misi, ut quaerere digneris [...].*

49 Aug. epist. 34,5.

50 Aug. epist. 34,5–6.

51 Aug. epist. 35,1.

52 Aug. epist. 35,1: *[...] sed «ille», dixisti, «si sciret, a communione sua tam nefarium iuvenem prohibiturus esset» [...].* Die deutsche Übersetzung stammt von A. Hoffmann (BKV).

53 Aug. epist. 35,1: *Quod quidem etiam si suadere voluissem, possem fortasse facile ostendere, quam valeas iudicare inter nos in tam manifesta atque aperta causa et quale sit illud, quod facis, ut non auditis partibus iam ferre non dubites pro una parte sententiam, qui iudicium reformidas.*

54 Aug. epist. 35,5.

Eusebius um Hilfe ersucht sowohl bei der Untersuchung des Streitgegenstands als auch bei der Vermittlung zwischen den beiden Parteien. Er versucht eine Zusammenarbeit mit einem staatlichen Beamten zu erwirken, um den Streit dahin gehend zu gestalten, dass die Schuldfrage des Proculeianus entweder geklärt oder der Boden für ein Gespräch zwischen den beiden Parteien bereitet werden kann.

Die Möglichkeit der Beeinflussung von Beamten erkennt Augustinus insofern, als er ausführt, dass Eusebius seine Anfragen unbeantwortet gelassen habe, weil er bereits für die Donatisten Partei ergriffen habe. Anders ausgedrückt, kann aus der angedeuteten Beschuldigung Augustinus', Eusebius handle zugunsten der Donatisten, geschlossen werden, dass er die Bedeutung der Gunstzuweisung erkennt. Die Ablehnung der Schiedsrichterrolle durch Eusebius, die Augustinus bestreitet, jemals verlangt zu haben,⁵⁵ könnte diese Interpretation einerseits bestätigen: Indem er Augustinus' Bitte nicht nachkommt, verwehrt Eusebius ihm die Gelegenheit, stichfeste Argumente gegen Proculeianus oder Victor zu sammeln und zu präsentieren; Augustinus bleibt damit die Möglichkeit zu einem Teilsieg im Streit gegen die Donatisten versagt. Diese Argumentation ist vor allem aus Augustinus' Perspektive schlüssig. Andererseits könnte in Anlehnung an Shaw, der auf einen teilweise vorhandenen Unwillen, vor allem heidnischer, lokaler Beamter verweist, ihre Sanktionsmacht im Rahmen innerkirchlicher Streitigkeiten einzusetzen,⁵⁶ auch argumentiert werden, dass Eusebius, dessen Religions- beziehungsweise Kirchenzugehörigkeit nicht mit Sicherheit bekannt ist,⁵⁷ deshalb davon absieht, Augustinus' Anliegen zu berücksichtigen, weil er schlichtweg kein Interesse daran gehabt hat, zur Beendigung des Streits beizutragen.

2.2 Celer

Bei Celer handelt es sich um einen *vir clarissimus*, der nach 420 aufgrund einer neuen Position den Titel *vir spectabilis* erhält⁵⁸ und der wie Eusebius auch Adressat mehrerer Briefe des Augustinus ist. Aus dem Briefwechsel zwischen ihm und Augustinus – erneut sind nur die Briefe des Letzteren erhalten – geht hervor, dass Celer einst den Donatisten angehört, sich jedoch von ihnen losgesagt und sich der katholischen Kirche zugewendet hat. Augustinus, der ihm zu diesem Sinneswandel gratuliert, bestärkt ihn in seinen Briefen und warnt ihn gleichzeitig vor der Gefahr, zurück in alte Gewohnheiten zu fallen.⁵⁹ Ihn interessiert jedoch nicht nur Celers Bindung an die katholische Kirche, sondern auch, was der Beamte für diese tun kann. Denn in einem seiner Briefe bittet Augustinus Celer um Hilfe und Unter-

55 Aug. epist. 35,1.

56 Shaw 2011, 503–508.

57 Lepelley 1992, 51.

58 Lepelley 1992, 51.

59 Aug. epist. 56.

stützung: Einerseits soll Celer seinen Männern die Einheit der katholischen Kirche befehlen,⁶⁰ damit sie sich der katholischen Kirche anschliessen, andererseits soll er den Kontakt zwischen Augustinus und einem seiner Freunde arrangieren.⁶¹ Im Austausch für diese Gefälligkeiten stellt ihm Augustinus sowohl irdisches Lob als auch eine Belohnung vor Gott in Aussicht.⁶²

Erneut erkennt Augustinus also das Potenzial zur Streitgestaltung durch die Sanktionsmacht der lokalen Beamten, weil diese aufgrund ihres gesellschaftlichen Status und ihres Amtes einflussreiche Mitglieder der afrikanischen Gesellschaft sind. Diesen Einfluss versucht Augustinus deshalb auch zugunsten der katholischen Kirche zu nutzen: Indem er Celer in seiner Entscheidung bekräftigt und ihm Mut zuspricht, wird eine Nähe geschaffen, die es Augustinus erlaubt, den Beamten um Unterstützung zu bitten. Ausserdem wirbt er um Celer, indem er ihm sowohl gesellschaftliche Anerkennung als auch eine Belohnung vor Gott verspricht. Er bietet also seinerseits ein Gut an, um die Gunst des Beamten zu erwerben. Augustinus erhofft sich, dass durch den Einfluss Celers weitere Personen dem Donatismus abschwören und sich der katholischen Kirche zuwenden. Dabei deutet er auch an, dass es in der Macht Celers liege, über seine Männer zu wachen und zu bestimmen. Denn es sei für diesen einfach zu erfahren, was die Menschen, die auf seinem Besitz beziehungsweise Land leben, denken und begehren und, was sie so machen würden.⁶³ Augustinus verspricht sich also durch Celer Einfluss auf weitere Personen und damit auf weitere Teile der nordafrikanischen Gesellschaft.

2.3 Gildo

Gildo,⁶⁴ ein maurischer Fürst und Bruder des Firmus, wird 386 zum *comes Africae* ernannt und erhält um 393 den ausserordentlichen Titel *comes et magister utriusque militiae per Africam*.⁶⁵ Durch geschicktes Navigieren durch die politischen Wirren in Afrika, ausgelöst durch Firmus' Erhebung gegen Kaiser Valentinian I. im Jahre 372⁶⁶ und verstärkt durch eine weitere Usurpation durch Maximus in den Jahren 383–388,⁶⁷ hat Gildo seine «mächtige Stellung als Befehlshaber der römi-

60 Aug. epist. 57,2: *Quapropter peto unitatem catholicam regioni Hipponiensi diligentius commendes hominibus tuis, maxime Paterno et Maurusio.*

61 Aug. epist. 57,2: *In re tua esse mihi valde adfirmatum est amicum, cum quo cupio concordare; peto faveas ad hanc rem [...].*

62 Aug. epist. 57,2: *[...] ut et inter homines magnam laudem et apud deum habeas magnam mercedem.*

63 Aug. epist. 57,1: *[...] cum, si vuleris, facillime possis, et quid alii curent et caveant in possessionibus tuis et in re tua quid agatur, addiscere.*

64 Jones/Martindale/Morris 1971, 395–396.

65 Zu Gildos Unterstützung des *magister militum* Theodosius im Kampf gegen Firmus sowie zu seinen Diensten für Kaiser Theodosius I., vgl. Redies 2006 und Grasmück 1964, 160–162.

66 Vgl. Kapitel V.1.3.

67 Gross-Albenhausen 1999.

schen Truppen Afrikas»⁶⁸ ausbauen können. So genießt er nicht nur den Rückhalt der römischen Truppen in Afrika sowie grosser Teile der (vor allem maurischen) Gesellschaft, sondern wird auch von Kaiser Theodosius I. umworben – nicht zuletzt, weil Gildo zahlreiche Kontingente der afrikanischen Kornkammern kontrolliert.⁶⁹ «Seit 386 herrschte Gildo in Africa wie ein König», lautet das Urteil von Michael Redies,⁷⁰ und Grasmück bestätigt dies, indem er darauf verweist, dass Gildo es geschafft habe, die Einflussnahme des westlichen Kaisers auf das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Afrika weitgehend zu unterbinden.⁷¹ Gildos Macht in beziehungsweise über Afrika ist damit lange Zeit fast uneingeschränkt.

In der historischen Forschung ist sowohl durch Frend als auch durch Grasmück mehrfach ausgeführt worden, dass Gildo die Tatsache, dass er faktisch über Afrika herrschen konnte, dazu ausgenutzt habe, um sich selbst und seine Günstlinge, darunter die Donatisten, zu bereichern, wobei er auf die Mittel der Korruption, Erpressung und Gewalt zurückgegriffen habe.⁷² Dieses Urteil basiert jedoch, wie Shaw ausführt, auf einer stark gefärbten Quellenlage und wird durch literarische Typen beeinflusst, die vom Bild des gefährlichen afrikanischen Barbaren geprägt sind.⁷³ Das Bild Gildos, das in der historischen Forschung lange vorgeherrscht hat, sei eine Fantasie, die auf der Fiktion vom «afrikanischen Rebellen» beruhe, die durch keine stichhaltigen Beweise oder zuverlässigen Quellen bestätigt werden könne.⁷⁴ Ebenso muss, wie bereits dargestellt worden ist, die Verbindung zwischen Gildo und den Circumcellionen, die Augustinus herstellt, kritisch hinterfragt werden.⁷⁵

Trotz der Vorbehalte kann jedoch nicht geleugnet werden, dass die Donatisten von der Herrschaft Gildos profitiert haben.⁷⁶ Die Frage, wie die Donatisten das erreicht haben, stellt sich zwar unweigerlich, kann aber durch die Quellen nicht beantwortet werden. Ob die Donatisten um die Gunst Gildos geworben haben und zu diesem Zweck eine Art Tauschhandel – zum Beispiel die Unterstützung der Herrschaft Gildos in Afrika durch die Donatisten und die Circumcellionen im Austausch gegen die Aussetzung der anti-häretischen Gesetzgebung gegen die donatistische Kirche, wie ihn Grasmück vermutet – stattgefunden hat, muss Spekulation bleiben. Es ist aber denkbar, dass die Donatisten die Herrschaft Gildos über Afrika insofern als Möglichkeit erkannt haben, als der *comes* mit Blick auf die Politik im Donatistenstreit nicht unweigerlich an das Vorgehen der westlichen Kaiser gebun-

68 Grasmück 1964, 160.

69 Redies 1998.

70 Redies 1998.

71 Grasmück 1964, 162.

72 Vgl. z. B. Frend 1952, 220–226; Grasmück 1964, 161.

73 Shaw 2011, 48.

74 Shaw 2011, 48.

75 Vgl. Kapitel I.4.2.

76 Zu den Vorteilen der Herrschaft Gildos für die Donatisten vgl. Kapitel I.4.2 und Kapitel III.

den ist: Da er kein Kaiser ist und keiner Kaiserdynastie entstammt, werden seine Haltungen und Handlungen im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen den beiden Kirchen nicht unbedingt von einem Traditions- oder Sukzessionsgedanken geprägt. Ausserdem stammt Gildo aus Mauretanien, wo die donatistische Kirche vorherrschend ist und einen grossen Einfluss auf die lokale Gesellschaft ausübt; möglicherweise ist also auch Gildo der donatistischen Kirche wohlgesinnt und offen für deren Anliegen – ob Gildo Christ gewesen ist, ist in den Quellen nicht belegt. Auf jeden Fall haben die Donatisten aus Gildos Herrschaft einen zumindest temporären Vorteil im Streit gegen die katholische Kirche erwirken können: Weil sie so gut wie keine Repressalien seitens der lokalen Beamten und des Militärs befürchten müssen, können sie in einen offenen Kampf gegen die katholische Kirche eintreten und nicht nur ungestraft, sondern sogar mit Unterstützung vonseiten der lokalen Beamten gegen die Splittergruppen aus ihren eigenen Reihen vorgehen.

3 Lokale Aristokratie

An der Spitze der nordafrikanischen Gesellschaft als umschliessendes Ganzes steht die lokale Aristokratie. In der historischen Forschung sind bekanntlich zahlreiche Versuche unternommen worden, die Aristokratie in ihrer Gesamtheit zu definieren, was sich jedoch als schwierig erwiesen hat.⁷⁷ Für die folgenden Ausführungen zur Aristokratie als Dritte in der Konkurrenz zwischen der donatistischen, der katholischen und der maximianistischen Kirche in Afrika scheint es jedoch nützlich, die Aristokratie als Gruppe zumindest zu umreissen, damit geklärt ist, was in diesem Kontext unter dem Begriff verstanden werden muss. So kann die Aristokratie des Römischen Reichs anhand verschiedener Merkmale identifiziert werden, wie Rebenich ausführt:

Wesentliche Merkmale dieser Gruppe waren erstens die Herkunft aus einer bedeutenden Familie (*nobilitas*), zweitens die Bekleidung hoher prestigeträchtiger Ämter, die dem Inhaber besonderes Ansehen (*dignitas et honor*) verliehen, drittens hinreichende materielle Ressourcen (in der Regel Grundbesitz), die eine aufwendige Lebensführung ermöglichten, viertens moralische Integrität (*virtus et arete*) und fünftens Bildung (*litterae* oder *paideia*).⁷⁸

Die Zugehörigkeit zum *ordo senatorius* bleibt als Marker fakultativ.⁷⁹ Weil die Merkmale unterschiedlich ausgeprägt sein können, ist es unmöglich, die Aristokratie

⁷⁷ Vgl. Rebenich 2008; Eich 2008; Rapp 2000.

⁷⁸ Rebenich 2008, 154. Obwohl öffentliche Ämter traditionell meist von Mitgliedern der Aristokratie bekleidet werden und die politische Partizipation lange als entscheidendes Merkmal für die Aristokratie gilt, entwickelt sich gleich zu Beginn der Spätantike eine «entpolitisierte, dauerhaft nur dem *otium* lebende Aristokratie», wie Eich (2008, 127) festhält.

⁷⁹ Rebenich 2008, 154.

kratie als homogene Gruppe zu fassen.⁸⁰ Diese Heterogenität wird dadurch gefördert, dass Aristokratien «im Grunde stets tautologisch definiert»⁸¹ werden, wodurch sie auch Veränderungen unterworfen sind.

Nebst der politischen Partizipation zeichnen sich die Mitglieder der Aristokratie in den Quellen vor allem durch die Beteiligung am sozialen Leben der Gesellschaft des Römischen Reichs aus, indem sie in verschiedenen Patronatsformen als *patroni* oder *patronae* agieren. Daran ändert auch die Christianisierung des Römischen Reichs nichts; neu sind lediglich «christliche Ideen und Normen», die Einfluss auf das Handeln der (christlichen) Aristokratie nehmen.⁸² Nun haben die Klientinnen und Klienten, die von der Freigiebigkeit und dem gesellschaftlichen Einfluss der Patroninnen und der Patrone profitieren, immer öfter einen christlichen Hintergrund.⁸³ Dies hat zur Folge, dass gleichzeitig mehrere christliche Gruppierungen und Kirchen gefördert werden können, solange sie eine Patronin oder einen Patron oder sogar mehrere Patroninnen oder Patrone haben. Dementsprechend sieht Rebenich in der «Aristokratisierung des Christentums [...] eine wichtige Voraussetzung für den theologischen Pluralismus im spätantiken Christentum»⁸⁴: Verschiedene Kirchen können nebeneinander existieren und an Einfluss gewinnen.

So auch die katholische, die donatistische und die maximianistische Kirche in Afrika: Beide Parteien beziehungsweise deren jeweilige Bischöfe konkurrieren während des Donatistenstreits um die Gunst der Aristokratie, mit der sie sich in den zwei umschliessenden Ganzen der afrikanischen Gesellschaft und der christlichen Gemeinden befinden, in der Hoffnung auf Unterstützung durch materielle sowie immaterielle Ressourcen. Denn sowohl die Donatisten als auch die Katholiken können auf Kreise von Aristokratinnen und Aristokraten zurückgreifen, die bereit sind, im Streit Partei zu ergreifen und sich für eine der beiden Kirchen einzusetzen.⁸⁵ Inwiefern auch die Maximianisten Unterstützung von Aristokratinnen und Aristokraten erhalten oder darum werben, kann durch die Quellen nicht nachvollzogen werden. Es scheint jedoch plausibel, dass die Erkenntnisse zum donatistischen und katholischen Werben um die Aristokratie auch auf die maximianistische Kirche übertragen werden können.⁸⁶ Im Folgenden sollen Situationen

80 Rebenich 2008, 156.

81 Eich 2008, 128.

82 Rebenich 2008, 165.

83 Rebenich 2008, 165–166.

84 Rebenich 2017, 42.

85 Claude Lepelley verweist darauf, dass die Unterstützung des Donatismus durch verschiedene Mitglieder der Aristokratie sowie Belege für donatistische Senatoren in den Quellen die These Frennds widerlegen, der Donatismus sei eine Protestbewegung der sozialen Unterschicht der ruralen Gebiete Afrikas gegen die Romanisierung der afrikanischen Provinzen und gegen den römischen Staat. Vgl. Lepelley 1992, 47–24; 54–56.

86 Es ist bereits angemerkt worden, dass Frennd (1952, 214) vermutet, die Maximianisten hätten einige wohlhabende Mitglieder verzeichnen können. Vgl. Kapitel IV.3.

vorgestellt werden, in denen die Gunst von Aristokratinnen und Aristokraten einen Einfluss auf den Verlauf des Streits genommen hat.

3.1 Lucilla

Wer Optatus' Werk *Contra Parmenianum Donatistam* und die den Donatistenstreit betreffenden Schriften des Augustinus gelesen hat, ist auf die Aristokratin Lucilla gestossen, die gleich zu Beginn des Streits um den karthagischen Bischofsstuhl auftritt. Die in den Quellen als *clarissima femina* bezeichnete Lucilla gehört dem *ordo senatorius* in Karthago an, zu einer Zeit, in der die Aristokratie vor dem weiteren Ausbau des Verwaltungsapparates unter Konstantin noch als kleiner und illustrierer Kreis gilt.⁸⁷ Während der diokletianischen Christenverfolgung hält sie sich in Karthago auf und wird Augenzeugin der staatlichen Repressalien gegen die christlichen Gemeinden und Kirchen.⁸⁸

Nach dem Ende der Verfolgung stellt sich Lucilla im Streit um die Besetzung des karthagischen Bischofsstuhls gegen Caecilianus und unterstützt stattdessen den Gegenkandidaten Maiorinus, der aus ihrem Kreis stammt.⁸⁹ Dafür nutzt sie sowohl ihre finanziellen Ressourcen als auch ihren gesellschaftlichen Einfluss, den sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Aristokratie hat. Insbesondere die finanzielle Unterstützung des Maiorinus wird in den Schriften des Optatus und des Augustinus thematisiert. Beide Autoren verweisen nicht nur auf hohe Geldsummen, die Lucilla Maiorinus und dessen Unterstützer habe zukommen lassen,⁹⁰ sondern bezichtigen die Aristokratin der Bestechung: Maiorinus' Gegenwahl sei von Lucilla erkaufte worden.⁹¹ Entscheidend ist nicht die Frage, ob diese Darstellung der Wahrheit entspricht oder nicht, sondern die Perspektive, die sich aus der Frage eröffnet: Die finanzielle Unterstützung durch wohlhabende Aristokratinnen und Aristokraten wird offenbar als wichtiger Faktor im Streit zwischen den Parteien wahrgenommen.

Ausserdem macht Lucilla ihren gesellschaftlichen Einfluss zugunsten des Maiorinus geltend, indem sie Kontakte zu numidischen Bischöfen knüpft, die Caecilianus ebenfalls absetzen wollen. Sie lädt sie in ihr Haus ein, wo sie sich mit den lokalen Gegenspielern des Caecilianus beraten und absprechen können. Damit generiert sie nicht nur eine Möglichkeit für die *pars Maiorini*, sich als Opposition zu formieren und zu stärken, sondern trägt auch zur numerischen Erweiterung der Gruppe um Maiorinus bei. Letzteres ist unter anderem deshalb wichtig, weil Lucil-

87 Lepelley 1992, 49.

88 Lepelley 1992, 48.

89 Optat. I,19: [...] *Maiorinus [...] domesticus Lucillae [...]*.

90 Optat. Append. I. Vgl. Aug. c. Cresc. III,9,33.

91 Aug. c. Cresc. III,29,33. Optatus spricht davon, dass die Gegner des Caecilianus von geldgierigen (*avari*) und ehrgeizigen (*ambitores*) Menschen beherbergt worden seien, und verweist damit ebenfalls auf mögliche Bestechungen. Vgl. Optat. I,19.

la und ihr Kreis nicht nur in der Stadt Karthago, sondern auch in der ganzen Provinz Africa proconsularis eine Minderheit darstellen.⁹² Indem sie also weitere Personen und Personenkreise zur Unterstützung von Maiorinus mobilisiert, verstärkt sich dessen Basis und damit dessen Anspruch auf den karthagischen Bischofssitz.

Sowohl durch die finanzielle Unterstützung als auch durch die Aktivierung eines sozialen Netzwerkes auf Basis des gesellschaftlichen Status gestaltet Lucilla den Donatistenstreit insofern, als sie die Parteibildung auf donatistischer Seite fördert: Indem sie Anhänger mobilisiert, die Opposition gegen Caecilianus innerhalb der Aristokratie um sich schart und ihr finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, gibt sie den Donatisten die Gelegenheit, weitere Anhänger aus der gesellschaftlichen Spitze zu rekrutieren, besser sichtbar zu werden und damit den Anspruch des Maiorinus zu vertreten. Die Sichtbarkeit und Stärke der Opposition ist für die Entscheidung über die Rechtmässigkeit einer Bischofswahl zu Beginn der Spätantike von Bedeutung, da zwar noch kein festes Wahl- und Ordinationsprozedere für Bischöfe festgeschrieben ist,⁹³ aus verschiedenen Quellen, in denen über den Vorgang der Bischofswahl berichtet wird, jedoch hervorgeht, dass darüber Einigkeit besteht, dass der Kandidat sowohl von Bischöfen und Klerikern als auch von den Laien akzeptiert und gewählt werden muss.⁹⁴ Insofern kann eine starke Opposition die Legitimation eines Bischofs oder eines Bischofskandidaten erheblich erschüttern.

3.2 Firmus

Als sich der maurische Fürst Firmus⁹⁵ 372 gegen Kaiser Valentinian I. erhebt,⁹⁶ schliessen sich ihm zahlreiche maurische Stämme und zwei römische Truppeneinheiten an, wodurch es ihm gelingt, weite Teile Mauretaniens unter seine Herrschaft zu bringen.⁹⁷ In der historischen Forschung ist mit Blick auf die Verbindung zwischen den Donatisten und Firmus oftmals ein ähnliches Bild entstanden wie hinsichtlich der Verbindung der Donatisten zu Gildo: Die Donatisten hätten sich dem Usurpator angeschlossen, seinen Anspruch auf den Purpur unterstützt und

92 Lepelley 1992, 49.

93 Wirbelauer 1994, 398.

94 Vgl. 1 Tim. 3,1–7. 1 Tim. 3,7: «Er [der Bischofskandidat] muss aber auch bei den Außenstehenden einen guten Ruf haben, damit er nicht in üble Nachrede kommt und in die Falle des Teufels gerät.» Hippol. trad. apost. 1–5: *Episcopus ordinetur electus ab omni populo; quique cum nominatus fuerit et placuerit omnibus conveniet populum una cum praesbyterio et his qui praesentes fuerint episcopi, die dominica. Consentientibus omnibus [...]*. Auch Cyprian, der über die Rechtmässigkeit der Weihe des Cornelius berichtet, verweist mehrmals auf die Einstimmigkeit aller Kleriker und Laien, die den Bischof legitimiert. Vgl. Cypr. epist. 55,8. Für die Donatisten, die sich durch eine starke Anbindung an traditionelle Elemente der afrikanischen Kirche auszeichnen, ist Cyprian auch diesbezüglich wegweisend.

95 Jones/Martindale/Morris 1971, 340.

96 Zum Hintergrund der Usurpation vgl. Drijvers 2007. Vgl. Amm. XXIX,5.

97 Grasmück 1964, 148–149.

insbesondere die Circumcellionen hätten Firmus bei der Ausübung physischer Gewalt gegen seine Gegner unterstützt.⁹⁸ Erneut warnt Shaw davor, diese Darstellung durch die Quellen unkritisch zu übernehmen, da nicht nur die Berichte zu Firmus stark gefärbt sind, sondern auch keine handfesten Beweise dafür existieren, dass sich die Donatisten dauerhaft mit Firmus verbündet oder sich ihm in einer Weise verpflichtet haben.⁹⁹ Unbestritten ist bisher nur, dass die Donatisten Firmus um Unterstützung bei der Bekämpfung der eigenen Splittergruppe der Rogatisten gebeten haben.¹⁰⁰

Aus den Quellen geht nicht hervor, wie die donatistische Kirche die Unterstützung des Firmus erreicht hat; ob und wie sie um die Gunst des Fürsten geworben hat, kann daher nicht nachgezeichnet werden. Fest steht jedoch, dass die Donatisten den gesellschaftlichen und politischen Einfluss des Firmus erkennen, der durch seine Stellung nach der Usurpation und durch den Rückhalt im Militär eine Sanktionsmacht innerhalb der afrikanischen Provinzen besitzt. Indem die Donatisten ihn um Hilfe bei der Bekämpfung der Rogatisten bitten, verschaffen sie sich Vorteile an mehreren Fronten: Firmus' schlagkräftige Unterstützung entlastet sie nicht nur finanziell und personell bei der Auseinandersetzung gegen die Splittergruppe, sondern führt auch dazu, dass sich die donatistische Kirche auf den Konflikt gegen die katholische Kirche konzentrieren kann.

4 Laien

Obwohl es bereits in der Kirche des 1. und 2. Jahrhunderts «Rollenunterschiede» gab, wird eine klare Unterscheidung zwischen Amtsträgern und dem Kirchenvolk erst im 3. Jahrhundert greifbar.¹⁰¹ Im Zuge der zunehmenden institutionellen Organisation der christlichen Gemeinden beziehungsweise der Kirche vollzieht sich eine Hierarchisierung der Amtsträger, die sich gleichzeitig verstärkt von denjenigen Christinnen und Christen abgrenzen, die kein Amt innehaben.¹⁰² Die in den antiken Quellen verwendeten «Termini ‹Kleriker› und ‹Laien› definieren sich gegenseitig und bestimmen ihren Inhalt»¹⁰³: Unter Laien¹⁰⁴ werden im Gegensatz zu den Klerikern all jene verstanden, die zwar Christen, aber nicht ordiniert sind. Im Kontext der afrikanischen Kirche sind das zum einen das aus Laien bestehende Kirchenvolk und zum anderen die *seniores laici*, die Laienältesten.

98 Vgl. Willis 1950; Frend 1952; Grasmück 1964.

99 Shaw 2011, 49–59.

100 Frend 1952, 197–199; Grasmück 1964; Gaddis 2005, 313.

101 Faivre 2008, 829.

102 Kötter 2013, 30–31; Diefenbach 2007, 216; Van Dam 2007, 343–344.

103 Faivre 2008, 829.

104 Der Begriff «Laie» stammt vom griechischen *laós* («Volk») und wird im Lateinischen zu *laicus* («zum Volke gehörig»); zur historischen Einbettung des Begriffs beziehungsweise zum Problem des Anachronismus vgl. Wolff 2014.

4.1 Das Kirchenvolk

Das Kirchenvolk als Ganzes findet in den antiken Quellen kaum Beachtung, weshalb es schwierig ist, das alltägliche Leben oder die Rolle der Laien im kirchlichen Alltag darzustellen.¹⁰⁵ Erwähnung finden die Laien meist nur als nicht weiter differenziertes Publikum bei Predigten oder in staatlichen und kirchenrechtlichen Dokumenten.¹⁰⁶ Als «Masse» werden sie jedoch immer wieder im Kontext von (teils gewalttätigen) Auseinandersetzungen zwischen «Staat» und Kirche oder zwischen verschiedenen Kirchen sichtbar,¹⁰⁷ weshalb sich die historische Forschung mit der Frage beschäftigt hat, welche Rolle den Laien innerhalb solcher Kontroversen zukommt.¹⁰⁸ Diese Frage ist auch im Hinblick auf den Donatistenstreit interessant: Inwiefern sind die Laien am Streit zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche beziehungsweise am Streit zwischen der donatistischen und der maximianistischen Kirche beteiligt? Drei Hypothesen soll im Folgenden nachgegangen werden: 1) Die Laien sind aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Kirche eigentlich als Teil einer Streitpartei zu bewerten. Trotzdem werden sie von den Klerikern umworben, weil sie sie nicht als Hauptakteure des Streits betrachten; damit können die Laien die Rolle des Dritten innerhalb einer Konkurrenzsituation zwischen den Donatisten und den Katholiken oder den Donatisten und den Maximianisten annehmen. 2) Die Laien werden umworben, weil eine Kirche unter anderem dadurch konstituiert und legitimiert wird, dass sie eine Anhängerschaft hat. 3) Die Laien werden umworben, weil sie als «mobilisierbare Masse» «ein unvergleichliches Machtinstrument»¹⁰⁹ in den Händen von Klerikern darstellen können.

Um die aufgestellten Hypothesen im Kontext des Donatistenstreits zu überprüfen, muss zuerst der Frage nachgegangen werden, ob und wie überhaupt um die Laien geworben wird; aufgrund der geschilderten Quellensituation müssen sich die folgenden Ausführungen jedoch nach plausiblen Annahmen richten. Plausibel scheint, dass, wenn tatsächlich eine Konkurrenz um das Kirchenvolk besteht, die drei Kirchen jeweils etwas anbieten müssen, um die Gunst der Laien zu erlangen. Naheliegend ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem Versprechen auf Erlösung um die Laien geworben wird: Sowohl die Donatisten als auch die Katholiken und die Maximianisten bieten den Zugang zur Erlösung durch die von den

105 Frank 2007, 531.

106 Faivre 2008, 850.

107 Als prominente Beispiele für die Beteiligung des Kirchenvolks an gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen zwei oppositionellen christlichen Gruppen können die Streite um den römischen Bischofsstuhl zwischen Damasus und Ursinus im Jahre 366 sowie zwischen Bonifatius und Eulalius 418/19 herangezogen werden. Weiter findet das Kirchenvolk als Masse Erwähnung in verschiedenen Berichten über die Christenverfolgungen in den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. Märtyrergeschichten geben dagegen Auskunft über einzelne Laien oder Gruppen von Laien, die sich der staatlichen Autorität im Zuge von Verfolgungen entgegenstellen.

108 Vgl. beispielsweise Perrin 2001; Gregory 1979; MacMullen 1990; McLynn 1992.

109 Gotter 2010, 148.

Klerikern der allgemeinen und wahren Kirche gespendeten Sakramente an.¹¹⁰ Auf den ersten Blick sind die Angebote der Kirchen gleich, sie unterscheiden sich jedoch darin, dass die «allgemeine und wahre» Kirche verschieden definiert und verortet wird. Während sich die donatistische Kirche und die maximianistische Kirche auf einen sündlosen Kreis beschränken und sich von allem Weltlichen abgrenzen wollen, herrscht bei der katholischen Kirche das Bild einer Einheit, die sowohl Sünder als auch Sündlose in sich vereint.¹¹¹ Da alle drei Kirchen für sich beanspruchen, die allgemeine und die rechtmässige zu sein, liegt es an den Laien zu entscheiden, welcher Kirche sie ihr persönliches Heil anvertrauen wollen.

Was befähigt die Laien jedoch zu dieser Entscheidung beziehungsweise auf welcher Grundlage wird sie getroffen? Und wie kann diese beeinflusst werden oder, anders ausgedrückt, wie kann um die Laien geworben werden? Da eine Konkurrenzsituation den Kontakt zwischen den Konkurrenten und dem Dritten erfordert, soll im Folgenden nach Momenten des Austausches gesucht werden. Der Kontakt kann beispielsweise durch private Beziehungen und auf persönlicher Ebene hergestellt werden; Belege dafür finden sich in Briefen von Klerikern an (meist wohlhabende) Laien.¹¹² Des Weiteren stellen karitative und administrative Gemeindearbeiten der Kleriker eine Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Laien dar.¹¹³ Zentral für den Austausch sind ausserdem Gottesdienste, in deren Rahmen sich eine grosse Anzahl von Laien versammelt:¹¹⁴ Da die meisten Laien vor allem durch mündliche Kommunikation zu erreichen sind,¹¹⁵ können durch Predigten, Lieder¹¹⁶ und Märtyrergeschichten Emotionen hervorgerufen und manipuliert¹¹⁷ sowie wichtige theologisch-dogmatische Inhalte transportiert werden, die das Publikum an die Kirche binden sollen und ihnen gleichzeitig Verhaltensvorgaben machen.¹¹⁸ Diese Verhaltensvorgaben sind oft an den lokalen Realitäten ausgerichtet,¹¹⁹ was zeigt, dass versucht wird, dem Publikum entgegenzukommen, um es abzuholen.

Dass dies auch im Zuge des Donatistenstreits geschieht, wird anhand der antiken Quellen ersichtlich. Auf katholischer Seite ist das Werben um Laien dank Optatus' Werk gegen Parmenianus und den Schriften des Augustinus zumindest

110 Tholen 2010, 288–289.

111 Frend 1959, 144.

112 Frank 2007, 531. Umgekehrt sind jedoch kaum Briefe von Laien an Kleriker erhalten.

113 Shaw 2011, 441–443.

114 Frank 2007, 351. Vgl. Shaw 2011, 409–433.

115 Shaw (2011, 409–410) verweist darauf, dass davon ausgegangen werden muss, dass der Grossteil an Laien weder lesen noch schreiben kann und die mündliche Kommunikation, zum Beispiel im Rahmen von Predigten, am effektivsten zur Vermittlung von (theologisch-dogmatischen) Inhalten beiträgt. Dass sich aber auch die Verbreitung wichtiger Inhalte durch die mündliche Weitergabe aufgrund sprachlicher Differenzen schwierig gestalten kann, beschreibt ebenfalls Shaw (2011, 427–433).

116 Zur einenden Wirkung von Liedern vgl. Shaw 2011, 441–489.

117 Shaw 2011, 421.

118 Frank 2007, 531–532.

119 Frank 2007, 351.

ansatzweise nachvollziehbar. Erstens sind diejenigen Briefe Augustinus' zu nennen, die an Laien gerichtet sind und in denen er die katholische Kirche anpreist. Zwei Beispiele solcher Korrespondenzen sind bereits im Zusammenhang mit der Konkurrenz um lokale Beamte, die schliesslich auch Laien sind, genannt worden.¹²⁰ Die umfangreiche Briefsammlung des Bischofs von Hippo lässt ausserdem weitere Briefwechsel dieser Art vermuten.¹²¹ Zweitens befassen sich zahlreiche weitere Briefe des Bischofs sowie verschiedene Werke mit dem Donatistenstreit und den theologisch-dogmatischen Differenzen zwischen den beiden Kirchen.¹²² Da Augustinus' Schriften letztlich alle für ein öffentliches Publikum bestimmt sind und teilweise auch vorgelesen werden,¹²³ werden durch sie zentrale Argumente für die Rechtmässigkeit der katholischen Kirche sowie Argumente gegen die Legitimation der donatistischen Kirche kommuniziert und den Laien zugänglich gemacht. So wirbt Augustinus beispielsweise mit Darstellungen von der katholischen Kirche als der von Christus gewollten Einheit, während er den Donatismus als «Irrlehre» darstellt, die gleich einer Krankheit geheilt werden muss.¹²⁴ Dasselbe macht Optatus in seiner Schrift gegen Parmenianus; unter anderem fordert er das katholische Kirchenvolk dazu auf, sich von den Donatisten fernzuhalten.¹²⁵ Drittens kann das Kirchenvolk durch Predigten erreicht werden,¹²⁶ in denen die eigene Kirche angepriesen, die gegnerische diffamiert wird, wie beispielsweise die in drei Sermones gepredigte Enarratio 36 demonstriert.¹²⁷ Ein prominentes Beispiel ist ausserdem Augustinus' *Psalmus contra Partem Donati*, den der Bischof zum gemeinsamen Gesang mit dem Kirchenvolk verfasst hat.¹²⁸

Zwar kann das Werben der Donatisten und der Maximianisten aufgrund der einseitigen Quellenlage nur schwer nachvollzogen werden, es kann aber insofern skizziert werden, als angenommen werden kann, dass sich die donatistische und die maximianistische Kirche ähnlicher Mittel wie die katholische Kirche bedient haben. So ist zum einen davon auszugehen, dass auch die Donatisten und Maximianisten durch Briefe und persönliche Kontakte ihre eigene Kirche beworben und die gegnerischen Kirchen gleichzeitig diffamiert haben. Zum anderen kann, obwohl keine Predigten überliefert sind, die zweifelsfrei als donatistisch geschwei-

120 Vgl. Aug. epist. 34 und 35 an Eusebius; Aug. epist. 56 und 57 an Celer.

121 CSEL 34, 1/2.

122 Zu den anti-donatistischen Werken des Augustinus vgl. Bright 2007a; Bright 2007b.

123 Von einer öffentlichen Verlesung ausgewählter Briefe kann zumindest deshalb ausgegangen werden, weil Augustinus in einem Brief an den donatistischen Bischof Maximinus explizit darauf verweist, dass er erst nach Abzug des Militärs Briefe aus der Korrespondenz vorlesen werde. Aug. epist. 23,7.

124 Vgl. beispielsweise Aug. epist. 93,1,2 und epist. 33,1. Vgl. Van Geest 2015, 302–304 und Gaddis 2005, 146–147.

125 Optat. IV,4,5. Vgl. Shaw 2011, 413.

126 Vgl. Shaw 2011, 409–433.

127 Aug. serm. 2 in ps. 36,30 (Maier Nr. 54). Vgl. Kapitel III.

128 Aug. Ps. c. Don. Vgl. Nodes 2009, 390; Hunink 2011; Van Reyn 2015. Zu weiteren Beispielen vgl. Ployd 2015; Bright 2007a; Bright 2007b.

ge denn maximianistisch identifiziert werden können,¹²⁹ ein Werben durch dieses Medium vorausgesetzt werden. Ausserdem kann aus den Schriften des Optatus und des Augustinus geschlossen werden, dass auch donatistische Protagonisten Schriften zur Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche verfasst und veröffentlicht beziehungsweise verlesen haben.¹³⁰ Weiter ist es plausibel anzunehmen, dass die Donatisten und Maximianisten mittels Märtyrergeschichten um die Gunst des Kirchenvolks geworben haben. Es sind verschiedene Märtyrergeschichten in Versionen erhalten, die entweder aus der Feder eines oder mehrerer Donatisten stammen oder zumindest von Donatisten redaktionell bearbeitet worden sind:¹³¹ die Passion der Märtyrer von Abitinae,¹³² die Passion der Jungfrauen von Thurbo,¹³³ die Passion der Crispina von Thaogra,¹³⁴ die Passion des Donatus von Aviocala¹³⁵ sowie die Passiones von Maximianus¹³⁶, Isaac¹³⁷ und Marculus¹³⁸ im Rahmen der *Tempora Macariana*. Vor dem Hintergrund der für den Donatismus zentralen Märtyrerverehrung und in Anbetracht der Funktion der Märtyrerinnen und Märtyrer für die donatistische Kirche kann davon ausgegangen werden,¹³⁹ dass über diese Geschichten theologisch-dogmatische Inhalte sowie Vorbilder verbreitet worden sind und dass damit Werbung für die Kirche gemacht worden ist.

Sowohl donatistische, maximianistische als auch katholische Kleriker preisen also ihre Kirche als allgemeine und wahre Kirche an, während sie gleichzeitig die gegnerischen Parteien diffamieren, um unter anderem die Gunst der Laien zu erlangen, damit sich diese der eigenen Kirche anschliessen. An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob diejenigen Laien, die während der Predigten anwesend sind, nicht eigentlich bereits Teil der Partei sind. Die Anwesenheit bei Gottesdiensten scheint offenbar nicht als eindeutige Zugehörigkeit zu einer Kirche gewertet zu werden – oder es besteht zumindest die Angst beziehungsweise Gefahr, das Kirchenvolk an die gegnerischen Parteien zu verlieren, denn es wird versucht, eine stärkere Anbindung der Laien an die eigene Kirche zu bewirken. Dabei geht es darum, wie zum Beispiel Augustinus zu Beginn seines anti-donatistischen Wirkens mehrfach betont, durch Argumente und Beweise zu überzeugen.¹⁴⁰ Diese Überzeugungsversuche können als Werben um einen Dritten interpretiert werden.

129 Alden Bass führt begründete Argumente dafür auf, dass die von ihm untersuchten und von Leroy edierten «Vienna Homilies» donatistisch sind, eine eindeutige Zuschreibung ist jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund werden die Homilien in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Vgl. Bass 2014.

130 Vgl. z. B. Optat. IV,5 sowie Aug. epist. 43,7 und epist. 51.

131 Vgl. Maier Nr. 4–6.

132 Maier Nr. 4.

133 Maier Nr. 5.

134 Maier Nr. 6.

135 Maier Nr. 28.

136 Maier Nr. 36.

137 Maier Nr. 36.

138 Maier Nr. 37.

139 Vgl. Kapitel I.4.2.

140 Aug. epist. 23,7. Vgl. Aug. vera rel. 16,31; epist. 93,5,17.

Dementsprechend muss die Anschlussfrage gestellt werden, weshalb überhaupt um das Kirchenvolk geworben wird: Welches Gut halten die Laien als Dritte in den Händen, das für die Parteien sowohl generell als auch im Rahmen des Donatistenstreits von Bedeutung ist? Ein mögliches Gut scheint mir etwas zu sein, das als «Legitimation durch Anhängerschaft» bezeichnet werden kann. Es liegt auf der Hand, dass eine Kirche Mitglieder bedingt; insbesondere braucht ein Bischof eine Gemeinde, die er leiten kann: «Wo der Bischof erscheint, da soll auch die Gemeinde sein.»¹⁴¹ Das von Gott und Christus auf den Bischof übertragene Hirtenbild¹⁴² ist bestimmend für die Aufgabe des Bischofs, die gleichzeitig seine Stellung legitimiert: Der Bischof als Hirt muss sich um seine Schafe, das heisst um das Kirchenvolk, kümmern und sie leiten, und die Schafe sollen dem Bischof gehorsam folgen.¹⁴³ Einen Hirten ohne Schafe braucht es nicht; dementsprechend mangelt es einem Bischof ohne Kirchenvolk an Aufgaben und damit an Legitimation. Insofern ist das Werben um das Kirchenvolk durchaus notwendig.

Ein zweites Gut, das sich in den Händen des Kirchenvolks befindet, bezieht sich auf die zu Beginn des Kapitels ausgeführte Beobachtung, dass Laien als «Masse» vor allem im Kontext von gewalttätigen Auseinandersetzungen sichtbar werden; das Gut soll im Kontext der folgenden Ausführungen als «Schlagkraft der Masse» bezeichnet werden. Der Bischof braucht seine Herde nicht nur zur Legitimation seiner Stellung, sondern auch als «unvergleichliches Machtinstrument», wie Ulrich Gotter es nennt.¹⁴⁴ Auch MacMullen erkennt das Potenzial der Laien als Masse und geht sogar so weit, dass er ihnen eine entscheidende Rolle in innerkirchlichen Streitigkeiten zuschreibt. So könne nicht nur so manches Ereignis mit einem Blick auf die Masse erklärt werden, sondern auch das Ausbleiben eines Ereignisses.¹⁴⁵ Voraussetzung dafür, dass der Bischof das Kirchenvolk als Machtinstrument einsetzen kann, ist seine Fähigkeit, es zu mobilisieren. Während MacMullen und Shaw davon ausgehen, dass Bischöfe aufgrund ihrer gesellschaftlichen und innerkirchlichen Stellung in der Tat dazu fähig sind zu mobilisieren,¹⁴⁶ relativiert McLynn das Potenzial des Kirchenvolks in Bezug auf physische Gewalt

141 Ign. Sm. 8,1. Zur von Ignatius von Antiochia postulierten Stärkung des Monepiskopats: ὅπου ἂν φανῆ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω [...].

142 Gott als Hirte: Ps. 23: «Der Herr ist mein Hirt, nichts wird mir fehlen.» Jesus Christus als Hirte: Joh. 10,14–15: «Ich bin der gute Hirt; ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich, wie mich der Vater kennt und ich den Vater kenne; und ich gebe mein Leben hin für die Schafe.» Vgl. Heb. 13,20: «Der Gott des Friedens aber, der Jesus, unseren Herrn, den erhabenen Hirten der Schafe [...].»

143 Das Hirtenbild ist ausgeprägt bei Augustinus. Vgl. Aug. epist. 76,4; epist. 93,2,5; epist. 105,4,13; c. litt. Petil. I,47,109.

144 Gotter 2010, 148.

145 MacMullen 1990, 250.

146 MacMullen 1990, 275. Shaw dagegen verortet die Möglichkeit zur Mobilisierung von Laien im gemeinsamen Singen von Liedern, das mit rhythmischen Bewegungen unterstützt wird. Die Kraft von Liedern, Emotionen zu wecken sowie Herz und Verstand zu formen («transform hearts and minds»), werde von den Bischöfen erkannt und werde genutzt, um die Laien zu mobilisieren. In den Kirchen Afrikas sei diese Praxis weit verbreitet. Vgl. Shaw 2011, 411–413.

gegen die gegnerischen Parteien. Er führt aus, dass Laien eher für den passiven Widerstand eingesetzt werden, weil es ihnen mitunter an Gewaltbereitschaft mangelt und sie daher nicht so einfach zu mobilisieren sind;¹⁴⁷ die Rolle der Masse dürfe daher generell nicht überschätzt werden.¹⁴⁸ Über die Frage nach der Rolle des Kirchenvolks im Rahmen (innerkirchlicher) Auseinandersetzungen herrscht in der historischen Forschung also Uneinigkeit; entscheidend für die hier angestellten Überlegungen zum Donatistenstreit ist jedoch die Tatsache, dass zumindest ein gewisses Potenzial zur Mobilisierung des Kirchenvolks durchaus vorhanden zu sein scheint. Im Folgenden soll nun anhand konkreter Ereignisse untersucht werden, ob und inwiefern das Kirchenvolk in den Streit zwischen den drei Kirchen in Afrika involviert wird.

Prominente Beispiele für die Mobilisierung der Masse können während der besonders gewaltreichen Episode, die als *Tempora Macariana* in die Geschichtsbücher eingegangen ist, beobachtet werden. Wie bereits dargestellt worden ist,¹⁴⁹ mobilisiert Bischof Donatus von Bagai in Numidien zahlreiche Anhänger der donatistischen Kirche, um sich der kaiserlichen Gesandtschaft in den Weg zu stellen. Laut Optatus handelt es sich bei den Anhängern um Circumcellionen, «deren Wahnsinn kurz vorher von den Bischöfen selber offensichtlich auf gottlose Weise entflammt worden war»¹⁵⁰. Die Zusammenarbeit der donatistischen Kirche mit den Circumcellionen ist an dieser Stelle zum ersten Mal belegt – offenbar ist es Donatus gelungen, die Gruppe für sein Vorhaben zu gewinnen und zu mobilisieren. Es kommt daraufhin zu blutigen Kämpfen zwischen der donatistischen Partei und dem Militär. Die Ausschreitungen führen einerseits dazu, dass Macarius den Auftrag des Kaisers nicht weiter ausführen kann, und andererseits dazu, dass sich der Kaiser zu folgenschweren Repressalien gegen den Donatismus gezwungen sieht.¹⁵¹ Insofern scheint der Widerstand mithilfe des Kirchenvolks in dieser Situation zwar denkbar, aber nur bedingt erfolgreich: Die Donatisten haben sich zwar gegen den Einfluss des Kaisers auf die Kirche gewehrt, die Gruppeneinheit gewahrt und ihren Standpunkt klar vertreten, sie haben damit aber auch den Zorn des Kaisers auf sich gezogen.

Die Donatisten und ihre Anhänger setzen ihren Widerstand auch in der Folgezeit fort und wehren sich gegen die Erlasse des Kaisers, die den Donatismus unterdrücken sollen. Die Formen des Protestes reichen, wie in Kapitel I.4.2 geschildert worden ist, vom aktiven Boykott der Ausführung einiger Erlasse durch

147 McLynn 1992, 36. Der Mangel an Gewaltbereitschaft sei indes auch der Grund dafür, weshalb auch die «Autonomie der Masse», die Gregory als ausschlaggebend für die Beteiligung der Laien betrachtet, nicht dazu führe, dass sich Laien in grosser Zahl an Kämpfen beteiligen. McLynn 1992, 15. Vgl. Gregory 1979.

148 Die Untersuchungen von McLynn, MacMullen und Gregory umfassen unter anderem die Auseinandersetzung zwischen Damasus und Ursinus sowie Konflikte im Osten des Reiches.

149 Vgl. Kapitel I.4.1.

150 Optat. III,4: [...] *quorum dementia paulo ante ab ipsis episcopis impie videbatur esse succensa.*

151 Grasmück 1964, 117–118.

einzelne Personen bis hin zur «passiven Demonstration» der Geschlossenheit der Partei durch mehrere Gläubige. Einige weitere Hinweise auf die Mobilisierung des Kirchenvolks nach den *Tempora Macariana* lassen sich beispielsweise aus der donatistischen Praxis der Tempelreinigung, aus den Gewaltakten der Circumcellionen gegen katholische Kleriker, Grundbesitzer oder auch gegen die donatistischen Splittergruppen, wie beispielsweise der Rogatisten oder Maximianisten, erahnen. Auf die Unsicherheit, die in der historischen Forschung in Bezug auf die Natur der Verbindung zwischen den Donatisten und den Circumcellionen herrscht, ist bereits hingewiesen worden;¹⁵² von Bedeutung im Kontext der Frage nach der Rolle der «Masse» ist jedoch die Tatsache, dass die Circumcellionen immer wieder gegen die katholische Kirche und deren Anhänger vorgehen – teilweise gemeinsam mit Donatisten – und damit der donatistischen Kirche in die Hände spielen.

Ähnliche Szenarien lassen sich in Augustinus' Schilderungen des Maximianistenstreits fassen. So beschreibt er zum einen, dass die Bewohner der Stadt Abitina dazu mobilisiert werden, um gegen den maximianistischen Bischof Salvius von Membressa vorzugehen, als dieser sich weigert, seinen Bischofssitz und die dazugehörigen Kirchenbauten- und Güter den Donatisten zu überlassen. Zwar sind die Abitiner von Prokonsul Seranus dazu angestiftet worden, dieser hat aber im Interesse der Donatisten gehandelt, die ihn zuvor um Hilfe ersucht haben.¹⁵³ Zum anderen berichtet Augustinus von Gewaltandrohungen der Circumcellionen gegenüber den maximianistischen Bischöfen Felicianus von Musti und Praetestatus von Assuras; beide Männer ergeben sich aber, bevor es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann.¹⁵⁴

Es ist anhand der Quellen also schwierig zu bestimmen, welche Anhänger der Donatisten für die Auseinandersetzung gegen die katholische und die maximianistische Kirche mobilisiert worden sind und in welcher Verbindung die Anhänger mit der donatistischen Kirche stehen; aus den obigen Ausführungen wird jedoch deutlich, dass nicht nur die Kleriker, sondern auch das Kirchenvolk an dem Streit zwischen den Parteien beteiligt gewesen ist. Auch wenn die Mobilisierung des Kirchenvolks nicht immer von Erfolg gekrönt worden ist, so hat sich die donatistische Kirche mithilfe ihrer Anhänger sowohl bei der gegnerischen Partei als auch beim Kaiser und dessen Beamten Gehör verschaffen können, wodurch sie als ernstzunehmende Grösse in Afrika wahrgenommen worden ist.

152 Vgl. Kapitel I.4.2.

153 Vgl. Kapitel IV.3.

154 Vgl. Kapitel IV.3.

4.2 *Seniores laici*

Sie werden beispielsweise als *seniores plebis*, als *seniores christiani populi* oder als *fideles seniores* bezeichnet¹⁵⁵ und stellen die historische sowie die theologische Forschung vor einige Probleme, wenn es darum geht, die Gruppe als Ganzes zu erfassen und zu definieren:¹⁵⁶ Wer sind die «Laienältesten» und welche Rolle spielen sie innerhalb der Kirche? Frend und Shaw unternehmen den Versuch, die Forschungsdiskussion nachzuzeichnen und fragen nach Herkunft, Funktion und Zusammensetzung der Gruppe. Nur wenige Fragen können dabei mit abschliessender Sicherheit beantwortet werden; so bleibt insbesondere die Frage nach der Herkunft beziehungsweise der Genese der Gruppe umstritten.¹⁵⁷ Dagegen steht fest, dass die *seniores laici* im Gegensatz zu anderen Laien eine administrative und liturgische Funktion innerhalb der Kirche übernehmen, die sie vermutlich deshalb behaupten können, weil sie als traditionelles Element der afrikanischen Kirche gelten.¹⁵⁸ Zu den bereits genannten Funktionen kommt ausserdem eine disziplinarische hinzu: Die *seniores* fungieren als eine Art «Laien-Kontrollorgan», das das Benehmen der einzelnen Kleriker – sogar bis hin zu demjenigen des Bischofs – überprüfen und sanktionieren kann.¹⁵⁹ Frend bemerkt dazu, dass das Element der Laienkontrolle in der afrikanischen Kirche auch während des 4. und 5. Jahrhunderts noch sehr prägend ist.¹⁶⁰ Durch die Befugnis, Kleriker zu disziplinieren, sowie durch die Beteiligung an der administrativen Organisation der Kirche können die *seniores* einen gewissen Status innerhalb der Kirche für sich beanspruchen: Obwohl sie nicht dem Klerus angehören, stehen sie in der kirchlichen Rangordnung über dem «gewöhnlichen» Kirchenvolk¹⁶¹ und sind in der Lage, Einfluss auf innerkirchliche Angelegenheiten zu nehmen.¹⁶²

Aufgrund dieses Einflusses ist es für Kleriker nicht ratsam, sich Mitglieder der *seniores laici* zu Feinden zu machen; ihre Unterstützung zu geniessen, kann dagegen sehr hilfreich sein. Das zeigt sich zunächst auch während des Donatistenstreits. Die *seniores* werden in den Quellen zwar mehrfach erwähnt, meist jedoch nur am Rande, weshalb es nicht möglich ist, ein explizites Werben um die Gruppe festzustellen. Auch stellt sich die gleiche Frage, die während der Analyse der Rolle des Kirchenvolks aufgekommen ist: Sind die *seniores* nicht bereits Teil einer Partei

155 Frend 1961, 280.

156 Frend 1961, 280. Vgl. Shaw 1982; Kriegbaum 1986.

157 Frend 1961, 282–284. Vgl. Shaw 1982, 207–209.

158 Frend 1961, 280. Dass die *seniores laici* ein Spezifikum der afrikanischen Kirche sind, stellt auch Shaw (1982, 207–209) fest.

159 Shaw spricht wiederholt von einem «council of elders». Vgl. Shaw 1982.

160 Frend 1961, 282.

161 Frend 1961, 280; Shaw 1982, 208.

162 Der Einfluss der *seniores* wird von den Klerikern er- und anerkannt. So wenden sich beispielsweise donatistische Bischöfe aus Numidien an die *seniores* von Cirta, damit diese eine vermittelnde Rolle im Prozess gegen den dortigen Bischof Silvanus einnehmen. Vgl. Grasmück 1964, 86.

und müssen damit als potenzielle Dritte in einer Konkurrenzsituation zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche ausgeschlossen werden? In Anlehnung an die Ausführungen zu den Laien stelle ich folgende Hypothese auf: Die *seniores laici* sind aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer der Kirchen eigentlich als Teil einer Streitpartei zu bewerten; trotzdem werden sie von den Klerikern umworben, weil diese sie nicht als Hauptakteure des Streits betrachten, wodurch die *seniores* die Rolle des Dritten innerhalb einer Konkurrenzsituation zwischen den Donatisten, den Maximianisten und den Katholiken annehmen können. Hinzu kommt, dass sich die Kleriker der Unterstützung der Laienältesten nicht ohne Weiteres sicher sein können, wie die folgende Begebenheit im Donatistenstreit zeigt.

Bei seiner Abreise aus Karthago hat Mensurius, der Vorgänger Caecilianus', den Kirchenschatz in die Obhut der *seniores* gegeben, damit diese die Güter bis zu seiner Rückkehr sicher aufbewahren und verwalten. Als er jedoch fern von Karthago stirbt und Caecilianus von Teilen der Kirche zu seinem Nachfolger gewählt wird, weigern sich die *seniores*, die sich mit Caecilianus' erfolglosen Gegenkandidaten Botrus und Caelestius verbündet haben, dem neuen Bischof die Kostbarkeiten auszuhändigen und kündigen ihm ausserdem die Gemeinschaft.¹⁶³ Die Zurückhaltung des Kirchenschatzes und die Aufkündigung der Gemeinschaft sind zumindest in den Augen der *seniores* einerseits aufgrund ihrer administrativen Befugnisse, andererseits aufgrund ihrer disziplinarischen Funktion gerechtfertigt. Mit der Weigerung, den Kirchenschatz auszuhändigen, und dem Aufkünden der Gefolgschaft delegitimieren die *seniores* Caecilianus als Bischof von Karthago. Gleichzeitig legitimieren sie gegnerische Kandidaten, wie beispielsweise den von den Donatisten geförderten Maiorinus, und geben der Opposition gegen Caecilianus damit Aufschwung.

An dieser Stelle scheinen die *seniores* von Karthago Partei ergriffen zu haben; sind sie dadurch auch zur Partei geworden? Und wie sieht es in den anderen Gemeinden aus? Aufgrund der spärlichen Quellenlage ist diese Frage schwierig zu beantworten. Meist wird weder spezifiziert, aus welcher Kirchengemeinde die *seniores* stammen, noch ob es sich um alle *seniores* der jeweiligen Kirche handelt. Es erscheint plausibel, dass sowohl die katholische als auch die donatistische und die maximianistische Kirche in ihren jeweiligen Gemeinden auf eine Gruppe von Laienältesten zurückgreifen kann, die ihrerseits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kirche auch zur Partei im Donatistenstreit wird und sich für diese einsetzt. Trotzdem fällt auf, dass in den Quellen zum Donatistenstreit nie von *seniores* gesprochen wird, die auf der Seite der katholischen Kirche stehen, wobei offenbleiben muss, weshalb katholische Laienälteste in den Quellen fehlen.

163 Grasmück 1964, 21. Optatus erwähnt bei der Schilderung dieses Ereignisses auch eine «alte Frau» (*anicula*), die in den Streit um die Kirchengüter involviert sei; vermutlich ist damit Lucilla gemeint.

Obwohl die *seniores*, oder zumindest ein Teil von ihnen, im Kontext des Donatistenstreits Partei ergreifen, besteht innerhalb der jeweiligen Kirchen immer noch die Gefahr eines Loyalitätsumschwungs – sei es gegenüber einzelnen Klerikern oder einer ganzen Gemeinde. Die Angst davor kann zu internen Spannungen führen, da der Einfluss der *seniores* auf innerkirchliche Angelegenheiten und Entscheidungen eine zu beachtende Grösse darstellt. So protestieren die donatistischen *seniores* beispielsweise gegen die Exkommunikation des Maximianus, weil das Prozedere nicht vorschriftsgemäss eingehalten worden sei. Gemeinsam mit Maximianus wenden sie sich daraufhin von der donatistischen Kirche ab beziehungsweise werden von der donatistischen Kirche ausgeschlossen.¹⁶⁴ Diese Entscheidung der *seniores* führt auf lange Sicht nicht nur zum Ausbruch des Maximianistenstreits, sondern schwächt die Donatisten sowohl zahlenmässig als auch mit Blick auf die Einheit der Gruppe und dadurch, dass sie sich nun nicht mehr nur mit der katholischen Kirche auseinandersetzen müssen, sondern auch mit den Maximianisten. Die Kräfte und Ressourcen der Donatisten werden dadurch geschwächt, dass sie nun an zwei Fronten gleichzeitig streiten müssen.¹⁶⁵

Aus den geschilderten Situationen lässt sich also schliessen, dass die *seniores* aufgrund ihres Einflusses auf innerkirchliche Angelegenheiten durchaus die Möglichkeit besitzen, den Konflikt zwischen den drei Kirchen mitzugestalten. Die Unterstützung der Gemeindeältesten ist dabei nicht nur als Legitimationsgrundlage, sondern auch für die interne Gruppenbildung entscheidend. Auch wenn also in den Quellen kein explizites Werben um die Gunst der *seniores* festgestellt werden kann, scheint ein solches durchaus denkbar.

5 Koexistenz von Konflikt und Konkurrenz im Donatistenstreit

Trotz der Schwierigkeit, ein explizites Werben im Sinne einer modernen Konkurrenz nach Simmel festzustellen, kann anhand der aufgeführten Beispiele aus den antiken Quellen davon ausgegangen werden, dass ein solches stattgefunden hat. So hat sich in den untersuchten Beispielen gezeigt, dass eine Art Tauschhandel zwischen den Kirchen und den verschiedenen Dritten stattgefunden hat. Sowohl die donatistische als auch die katholische und die maximianistische Kirche bieten den Dritten den Zugang zur Erlösung an; ein Angebot, das für sich spricht und im Hinblick auf die zunehmende Christianisierung des Römischen Reichs grosses Potenzial aufweist. Die Dritten bieten dagegen materielle sowie immaterielle Güter an, die den jeweiligen Parteien im Streit gegeneinander einen Vorteil verschaffen können. Im Hinblick auf die gewählten Beispiele ist es jedoch oft schwierig zu beurteilen, in welchem Verhältnis die Parteien und die Umworbenen stehen: Han-

164 Vgl. Kapitel III.

165 Vgl. Kapitel IV.3 und Kapitel IV.4.1.

delt es sich tatsächlich um Dritte oder sind die Umworbenen eigentlich schon Teil einer Partei? Und welchen Einfluss haben die Konkurrenzsituationen damit auf die Gruppenbildung und den Konflikt?

Eine Möglichkeit, die erste Frage zu beantworten, besteht im Versuch einer Kategorisierung der behandelten Dritten nach Simmel. Zwei Kategorien können dabei mehr oder weniger ausgeschlossen werden: der Typus des *Unparteiischen* und des *Vermittlers* sowie der Typus *Divide et impera*. Mit Ausnahme von Konstantin, der die Rolle des Schiedsrichters an bischöfliche *iudices* abgibt, schlüpft keiner der aufgeführten Dritten in die Rolle des *Unparteiischen* und des *Vermittlers*, denn sie werden nicht darum gebeten und sie lassen bereits Tendenzen einer Parteilichkeit erkennen. So liegt ihnen die Rettung der Gruppe aus der Gefahr der Sprengung auch nicht am Herzen: Celer, Gildo, Lucilla, Firmus sowie die *seniores laici* und das Kirchenvolk begünstigen eine der Parteien und versuchen, diese zu unterstützen. Sogar Eusebius, der zwar nicht als Schiedsrichter, aber als Vermittler angerufen wird, unterstützt die Donatisten insofern, als er Augustinus' Versuch der Beweisführung vereitelt. Dem Typus *Divide et impera* scheint auch keiner der Dritten zu entsprechen, da eine Teilung der beiden Parteien bereits vor dem Wirken eines Dritten erfolgt ist.

Möglicherweise entsprechen die als Dritte aufgeführten Personen also dem Typus *Tertius gaudens*, der als lachender Dritter in einer relativ überlegenen Stellung auf seine eigenen Vorteile bedacht ist und von der Konkurrenz zwischen den Parteien profitiert, ohne jedoch direkt am Streit zwischen den Parteien teilzunehmen.¹⁶⁶ Obwohl Werron im *Tertius gaudens* den typischen Dritten in einer Konkurrenz sieht,¹⁶⁷ scheint auch diese Beschreibung nicht vollumfänglich auf die Dritten im Donatistenstreit zuzutreffen: Zwar stimmt es zumindest teilweise mit Blick auf Julian, dass die Konkurrenz dem Dritten insofern zum Vorteil gereicht, als «die Aktion der einen streitenden Partei diesen Vorteil um ihrer Zwecke willen realisiert, und ohne dass der Begünstigte selbst eine Initiative zu ergreifen brauchte»¹⁶⁸; die anderen Dritten beteiligen sich aber alle auf die eine oder andere Weise aktiv am Streit. Während beispielsweise Lucilla die Donatisten durch finanzielle Zuwendungen und mithilfe ihres sozialen Netzwerks unterstützt, legen Gildo und Firmus ihren Schutz über die Donatisten, die Laien beteiligen sich in unterschiedlichem Masse an gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, und die *seniores laici* unterstützen sowohl im Kontext des Donatistenstreits als auch im Rahmen des Maximianistenstreits den einen Bischofskandidaten und stellen sich gleichzeitig gegen den anderen. Von einer Passivität, wie Simmel sie dem *Tertius gaudens* zuschreibt, kann hier also keine Rede sein, und von einem reinen Lenken der Konkurrenz durch Beobachtung und Verteilung von Gunst zu sprechen, wie

166 Simmel 1908, 134–136.

167 Werron 2010, 307–309.

168 Simmel 1908, 135.

Werron die Handlungsweise dieses Typus des Dritten beschreibt,¹⁶⁹ würde der Situation nicht gerecht. Bei allen Dritten – vielleicht mit Ausnahme von Celer – ist dabei ein gewisses Mass an Eigeninitiative zu erkennen: Sie werden zwar umworben und um Gefälligkeiten gebeten, sowohl Gildo, Lucilla, Firmus, die *seniores laici* als auch die Laien beschränken sich jedoch nicht darauf, eine einmalige Leistung zur Unterstützung einer Partei zu erbringen, sondern setzen sich grundsätzlich für eine der Parteien ein.

Aufgrund dieser Beobachtungen scheint die Kategorisierung der Figuren des Dritten nach Simmel unzureichend, um die Frage nach dem Verhältnis von Partei und Dritten zu beantworten. Die Konkurrenzmomente, die für den Donatistenstreit beschrieben worden sind, weisen viel eher darauf hin, dass von einem dynamischen Prozess ausgegangen werden muss, der durch die Einteilung verschiedener Dritter in die Kategorien Simmels eher verschleiert als aufgedeckt wird. So legt die Tatsache, dass es überhaupt ein Werben um Dritte beziehungsweise Konkurrenzmomente gegeben hat, zunächst den Schluss nahe, dass es sich im Rahmen des Donatistenstreits aus Perspektive der Streitparteien nur dann um Zugehörige zur eigenen Partei handelt, wenn sich die jeweiligen Personen durch ihre Funktion innerhalb der jeweiligen Kirche auszeichnen und damit untrennbar mit dieser verbunden sind. Als Streitparteien würden demnach alle Kleriker der katholischen, der donatistischen und der maximianistischen Kirche verstanden werden, während andere Personen oder Personenkreise davon ausgeschlossen und damit automatisch zu potenziellen Dritten werden, um die geworben wird. Das Werben um diese Dritten ist indes auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet und hat zum Ziel, die Dritten langfristig an die Partei zu binden. Eine dauerhafte Verbindung ist aus Sicht der Streitparteien aus mindestens zwei Gründen wünschenswert: Erstens ist der Streit um die Anerkennung als wahre und allgemeine Kirche in Afrika kaum auf lange Frist gewinnbar, solange die anderen Parteien noch existieren und zahlreiche Anhänger haben.¹⁷⁰ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Anhänger politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Einfluss innerhalb der (afrikanischen) Gesellschaft geniessen und die Parteien dementsprechend unterstützen können. Zweitens dreht sich der Donatistenstreit nicht um ein einziges, spezifisches Gut, das durch die Gunstzuweisung eines Dritten erworben werden kann. Weil daher kein einzelner Dritter den Streit durch die Verteilung seiner Gunst zu beenden vermag, scheint ein dauerhaftes Anwerben und die daraus resultierende Kumulation verschiedener Güter sinnvoll.

Die Gründe, die für ein dauerhaftes Anwerben verschiedener Dritter sprechen, legen einen weiteren Schluss mit Blick auf die Frage nach dem Verhältnis von Streitpartei und Dritten nahe: Das Werben um bestimmte Personen und Perso-

169 Werron 2010, 307–308.

170 Dass es sich sowohl beim Donatistenstreit als auch beim Maximianistenstreit um Existenzkämpfe handelt, ist bereits im Kontext der internen Gruppenbildung ausgeführt worden. Vgl. Kapitel I.4.2, Kapitel II.4.2, Kapitel III.4.2 und Kapitel IV.4.2.

nenkreise legt zwar eine Unterscheidung zwischen Streitparteien und Dritten in der historischen Realität nahe, diese wird der Komplexität des Konflikts aber nicht gerecht. So betrifft der Donatistenstreit weite Teile der afrikanischen Bevölkerung zum einen deshalb, weil sich Kleriker, Beamte, Aristokratinnen und Aristokraten sowie Laien in vielen gemeinsamen «umschliessenden Ganzen» befinden. Zum anderen ist man sich in der Donatismusforschung darin einig, dass der Streit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Wird dementsprechend davon ausgegangen, dass nebst theologisch-dogmatischen Standpunkten und Fragen zur institutionellen Organisation der Kirche auch politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Faktoren zu Ausbruch und Verlauf der beiden Streite beigetragen haben, wird offensichtlich, dass die Reduktion der Streitparteien auf kirchliche Akteure zu kurz greift.

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, weshalb sich diese Unterscheidung zwischen Streitparteien als kirchlichen Akteuren und Dritten als nichtkirchlichen Akteuren dennoch etabliert hat. Meines Erachtens ist sie auf die im Rahmen der untersuchten Konzile vorgenommene Identifikation und Definition des jeweiligen Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum* zurückzuführen: Die Settings sowohl der kaiserlichen als auch der nichtkaiserlichen Konzile haben nichtkirchliche Akteure von den Verhandlungen ausgeschlossen, wodurch der jeweilige Streitgegenstand im Wesentlichen auf theologisch-dogmatische Standpunkte und Fragen zur institutionellen Organisation der Kirche reduziert worden ist. Interessen politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kulturellen Art sind mangels Vertreterinnen und Vertreter nicht besprochen worden. Als Konsequenz davon scheinen die Konflikte im Rahmen der Konzile nur teilweise angegangen worden zu sein. Anders ausgedrückt, haben die Konzile als Bearbeitungsstrategie nur gewisse Aspekte der Konflikte aufgenommen und behandelt, und sie haben nur spezifische Akteure des Konflikts als solche zu Wort kommen lassen, während andere von vornherein ausgeschlossen worden sind.

Mit Blick auf das Verhältnis von Konflikt und Konkurrenz drängt sich damit die Erkenntnis auf, dass den von den Verhandlungen ausgeschlossenen Personen und Personenkreisen, die vom Konflikt betroffen sind und deshalb auch an dessen Austragung und Bearbeitung teilhaben möchten, nur die Möglichkeit offenbleibt, ihre Interessen durch Konkurrenzmomente einzubringen. Dies hat verschiedene Auswirkungen auf den Konflikt und die Konfliktdynamik. Zunächst ist festzuhalten, dass sich das Verhältnis von Konflikt und Konkurrenz so gestaltet, dass beide Streitformen im Donatistenstreit koexistieren, wobei der direkte Konflikt zwar die dominierende Streitform bleibt, er aber die Konkurrenz «instrumentalisiert»¹⁷¹ und durch diese «unterhalten»¹⁷² wird: Die Konkurrenz nimmt insofern Einfluss auf den Donatistenstreit, als sie die Emergenz neuer Akteure ermöglicht bezie-

171 Werron 2010, 312.

172 Werron 2010, 312.

hungsweise Akteure aufdeckt und weitere Interessen in den Konflikt einbringt. Dies führt einerseits zu einer prozessualen Modifikation bestehender Gruppen, andererseits zur geografischen, personellen sowie inhaltlichen Ausweitung des Konflikts. Die Instrumentalisierung der Konkurrenz durch den Konflikt und die daraus resultierende Zunahme der Komplexität des Donatistenstreits wirken sich insbesondere auf die verschiedenen Formen des Mit- und Gegeneinanders sowie auf mögliche Konfliktbearbeitungsstrategien aus. So werden mit der Konkurrenz um Dritte und der indirekten Bekämpfung der Gegner indirekte Nebenschauplätze der Konflikte eröffnet.

In Anbetracht dessen, dass es sich beim Donatistenstreit um einen Existenzkampf handelt, der nur dann beendet werden kann, wenn eine der Streitparteien wegfällt, also besiegt wird und resigniert,¹⁷³ sind es genau diese Nebenschauplätze als Resultat der Konkurrenz, die der Beendigung des Konflikts im Weg stehen: Solange nebst der direkten Bekämpfung der gegnerischen Parteien auch die Möglichkeit zur indirekten Bekämpfung besteht und dadurch verschiedene Kampflinien eröffnet werden, kann die Notwendigkeit zur Resignation umgangen werden. Mit Blick auf die Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie muss deshalb festgehalten werden, dass die Konzilsurteile durch Konkurrenzmomente konterkariert und deren Durchsetzung zumindest teilweise verhindert werden können. Damit tragen Dritte dazu bei, dass eine Koexistenz der Gruppen trotz der gegenseitigen existenziellen Bedrohung zumindest auf eine beschränkte Zeit hin möglich oder sogar unumgänglich ist: Der «theologische Pluralismus im spätantiken Christentum»¹⁷⁴ wird durch die Konkurrenz genährt, solange sich die Gunst der potenziellen Dritten auf verschiedene Kirchen verteilt.

173 Simmel 1908, 373–374.

174 Rebenich 2017, 42.

Fazit

1 Der Donatistenstreit im Spiegel der Konzile

Bevor explizit auf die Frage nach der Eignung der Konzile als Bearbeitungsstrategie religiöser Konflikte eingegangen wird, sollen die in der Untersuchung erarbeiteten Erkenntnisse an dieser Stelle summarisch noch einmal dargestellt werden. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die untersuchten Konzile die Form der direkten wie auch der indirekten Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien des Donatistenstreits massgeblich geprägt haben. Besonders hervorgehoben worden ist die Bedeutung der von Kaiser Konstantin als Reaktion auf die Petition der *pars Maiorini* einberufenen Konzile von Rom 313 und Arles 314 als für die Formung des Donatistenstreits zentrale Ereignisse: Anstatt ein kaiserliches *consilium* zur Verhandlung der *causa Caeciliani* abzuhalten, wie es die *pars Maiorini* zur Bearbeitung des Streits mit Caecilianus ersucht hat, antwortet Konstantin mit der Einberufung eines von bischöflichen *iudices* durchzuführenden, aber von ihm selbst organisierten und überwachten Verfahrens. Nebst einer möglichen Beeinflussung Konstantins durch den römischen Bischof Miltiades scheint vor allem seine Wahrnehmung des Streits als *negotium ecclesiasticum* für diese Entscheidung verantwortlich zu sein. Um weder die Integrität und die Autonomie der Kirche zu verletzen noch sich selbst in eine Position zu begeben, in der er über theologisch-dogmatische sowie ekklesiologische Inhalte entscheiden muss, vertraut er die Schiedsrichterrolle der Autorität fachkundiger Bischöfe an. Zur Verhandlung nach Rom bestellt er die *pars Maiorini* als Anklage, die *pars Caeciliani* als Verteidigung und gallische Bischöfe als Schiedsrichter; ihm selbst obliegt die Sanktionierung der schiedsrichterlichen Urteile. Mit dem Setting des Verfahrens hat Konstantin zum einen eine neue Art Mischverfahren zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit geschaffen: ein kaiserliches Konzil. Für diese neue Verfahrensform besteht weder ein etabliertes Regelwerk noch ein klarer Geltungsbereich. Zum anderen hat er den Streit insofern identifiziert und ansatzweise definiert, als er den Streit als *negotium ecclesiasticum* klassifiziert und die *pars Maiorini* und die *pars Caeciliani* als kirchliche Streitparteien festlegt. Die gallischen Richter sowie den Vorsitzenden Miltiades von Rom identifiziert er als Vertreter der katholischen Kirche und als neutrale Schiedsrichter.

Diese Identifikation wird von den bischöflichen *iudices* im Rahmen der Verhandlung aufgenommen: Die Konzilsurteile des durch Miltiades um fünfzehn italienische Bischöfe erweiterten Richterorgans weisen den Streitgegenstand als *negotium ecclesiasticum* aus und die Streitparteien als kirchliche Parteien; in ihrer

Rolle als Schiedsrichter bestätigen die Bischöfe Caecilianus als rechtmässigen Bischof von Karthago und erklären ihn damit zum Vertreter der katholischen Kirche, während sie Donatus, den Anführer der Gegenpartei, verschiedener Vergehen schuldig sprechen. Die Neutralität der Schiedsrichter wird durch die Konzilsurteile als unerreichtes Ideal enttarnt: Möglicherweise ohne vorgängige Untersuchung der zivilen Vergehen des Caecilianus haben die bischöflichen *iudices* den Verhandlungsgegenstand so beeinflusst, dass das Urteil zugunsten des Caecilianus das von ihnen vertretene Sakramentenverständnis bestätigt. Da die Konzilsurteile mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit getroffen und von Konstantin abgesegnet worden sind, haben sie zu einer Definition des bis anhin unscharfen Konflikts geführt.

Wie nachhaltig diese Definition ist, zeigt sich am weiteren Vorgehen der in der Verhandlung unterlegenen *pars Maiorini*, die nun nach ihrem neuen Anführer als *pars Donati* bezeichnet wird. Obwohl es sich bei der *causa Caecilianiana* in ihren Augen nicht um ein *negotium ecclesiasticum* handelt, sieht sie sich dazu gezwungen, die Definition zu akzeptieren und stattdessen die Prozessführung zu kritisieren, um die Konzilsurteile für ungültig zu erklären. Die Kritik richtet sich zum einen gegen das Vorgehen der bischöflichen *iudices*, zum anderen gegen die Zusammensetzung des Bischofsgremiums und damit gegen das Setting des kaiserlichen Konzils als Mischverfahren zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit. Auffällig ist, dass die *pars Donati* die Einberufung eines zweiten kaiserlichen Konzils zur Bearbeitung des Streits verlangt. Diese Strategie lässt sich insofern als Reaktion auf das Konzil von Rom erklären, als sich die *pars Donati* der Identifikation des Streits als *negotium ecclesiasticum* durch den Kaiser anpasst. Anstatt auf ihrem ursprünglichen Vorgehen und ihrer Interpretation des Streits zu beharren und erneut eine zivil- beziehungsweise kriminalrechtliche Verhandlung zu verlangen und dadurch die Entscheidung des Kaisers, ein Konzil zur Bearbeitung der *causa Caecilianiana* abzuhalten, grundsätzlich zu verwerfen, greifen sie den von den bischöflichen *iudices* geleiteten Prozess an. Sie akzeptieren damit zwar implizit, dass der Streitgegenstand als *negotium ecclesiasticum* definiert wird und dass die Streitparteien als kirchliche Parteien betrachtet werden, sie wehren sich jedoch gegen die Verortung der katholischen Kirche unter Caecilianus durch die konziliaren Urteile von Rom. Ziel dieser Strategie ist eine Neubewertung der Frage, wo beziehungsweise unter wem die katholische Kirche zu verorten ist, und damit die Veränderung von Bedingungen und Strukturen zu ihren Gunsten.

Während die Vorwürfe gegen die Schiedsrichter dazu ausgereicht haben, die konziliaren Urteile in Zweifel zu ziehen und Konstantin zu einer Neuverhandlung des Streits zu bewegen, hält dieser grundsätzlich an der Form des Verfahrens sowie an der Definition des Streits als *negotium ecclesiasticum* fest, denn er beruft ein zweites kaiserliches Konzil ein. Dabei geht er auf die Beschwerden der *pars Donati* ein, indem er das Bischofsgremium sowohl geografisch als auch personell erweitert. Die Autorität des noch nicht etablierten Mischverfahrens soll durch diese Anpassung des Settings gestützt werden.

Im Rahmen des Konzils von Arles 314 kann sich die Definition der Streitparteien und des Streitgegenstands schliesslich festigen. Die bischöflichen Schiedsrichter bestätigen nicht nur die Konzilsurteile von Rom, sondern ergreifen zugleich die Gelegenheit, im Rahmen der Versammlung den Begriff «katholisch» personell und inhaltlich genauer zu umreissen. Noch mehr als beim Konzil von Rom zeigt sich an den Konzilsurteilen von Arles, dass die Neutralität der bischöflichen *iudices* lediglich ein Ideal ist, weil sie die Verhandlung dazu nutzen, von ihnen vertretene theologisch-dogmatische sowie ekklesiologische Inhalte zu fixieren. Die Ausweitung der konziliaren Urteile auf diese allgemeinen Bestimmungen bedeutet gleichzeitig die Ausweitung der Streitdefinition: Der Streit wird endgültig als *negotium ecclesiasticum* definiert und die Streitparteien werden danach bewertet, ob sie aus Sicht der bischöflichen *iudices* katholische oder nichtkatholische Standpunkte vertreten; die *causa Caeciliani* dreht sich nicht mehr nur um die Person des Caecilianus. Obwohl sich die *pars Donati* erneut gegen die Konzilsurteile zur Wehr setzt – ihre Argumentation ist mangels Quellen nicht nachvollziehbar –, verändert sich die Definition des Streits nach dem Urteil von 314 nicht mehr grundlegend. So konsolidieren sowohl der Prozess gegen Felix von Abthugni als auch die Verhandlung des Streits durch Konstantin selbst im Jahr 316 die Resultate der kaiserlichen Konzile von Rom und Arles: Caecilianus und seine Anhänger gelten als Vertreter der katholischen Kirche, die *pars Donati* ist als schismatische Gruppe definiert.

Diese Definition des Streits – verbunden mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit, der mit den kaiserlichen Konzilen in ihrer Form als Rechtsstreit einhergeht – beeinflusst den weiteren Verlauf des Streits und die Streiddynamik nachhaltig. Zunächst führen die Konzile durch die Ausweitung des Streitgegenstands auf zentrale Bereiche der Kirche zur Bildung der donatistischen Kirche und zum endgültigen Ausbruch des Afrikanischen Schismas. Der Streit weitet sich sowohl geografisch als auch personell auf alle christlichen Gemeinden aus; die Frage danach, welche theologisch-dogmatischen und ekklesiologischen Inhalte als katholisch gelten und wer als Vertreter der katholischen Kirche gilt, betrifft alle christlichen Gemeinden. Dabei wird der Streit in der Form des direkten Konflikts verfestigt: Einerseits erheben beide Parteien den Anspruch, die allgemeine und rechtgläubige Kirche Afrikas zu sein; die blossе Existenz der jeweils anderen Kirche gefährdet diesen Anspruch, weshalb eine Koexistenz in der Theorie und damit auf lange Sicht nicht möglich ist. Der direkte Konflikt wird dadurch zum Existenzkampf. Andererseits wird die direkte Form durch die unterschiedlichen Ausgangslagen der beiden Parteien nach den kaiserlichen Konzilen begünstigt, die direkte Formen der Bekämpfung fördern: Die katholische Kirche Afrikas steht in der Gunst des Kaisers und hat Zugang zu dessen Sanktionsmacht; um ihren Anspruch gegen die Donatisten durchzusetzen, kann sie auf den Einsatz struktureller Gewalt zurückgreifen. Im Gegensatz dazu haben die Donatisten als definierte Schismatiker nicht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf einem kaiserlich sanktionierten Rechtsweg

durchzusetzen; ihnen bleiben nur die Mittel der physischen Gewalt und ergänzende Formen der indirekten Bekämpfung ihrer Gegner.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen wirken sich entscheidend auf die interne Gruppenbildung der Parteien aus, die ihrerseits die Konfliktdynamik beeinflusst. Die katholische Kirche ist als Siegerin aus den kaiserlichen Konzilen hervorgegangen und ist der donatistischen Kirche politisch und auf globaler Ebene auch numerisch überlegen. Als grosse Gruppe mit vorteilhafter Ausgangslage für den Konflikt sieht sie zunächst keine Notwendigkeit für Anpassungen und Änderungen der inneren Struktur: Der bisherige Erfolg im Konflikt hat die katholische Kirche in ihrer Strategie, ihre innere Struktur auf Vollständigkeit auszulegen, über kleinere interne Differenzen hinwegzusehen und daraus ihre Stärke zu ziehen, bestätigt. Für die Zeit nach den kaiserlichen Konzilen sind daher über mehrere Jahre keine Zentralisierungsbewegungen der katholischen Kirche festzustellen. Die Beibehaltung des Status quo wird zusätzlich dadurch ermöglicht, dass die katholische Kirche auf die Unterstützung des Kaisers zurückgreifen kann.

Das Ausbleiben einer Zentralisierung der katholischen Kirche ermöglicht die Formierung der donatistischen Kirche: Während sich die katholische Kirche anscheinend auf ihrem Erfolg an den kaiserlichen Konzilen ausruht, formiert sich die donatistische Kirche zu einer starken Opposition, damit sie als Gruppe weiterhin handlungsfähig bleibt und ihre Umwelt aktiv gestalten kann. Entscheidend für die Formung der inneren Struktur ist das Bewusstsein oder vielmehr das Selbstbild der Donatisten, dass sie der katholischen Kirche politisch und – auf globaler Ebene – numerisch unterlegen sind: Zur Stärkung der Gruppe legen sie den Fokus auf Einheit und Eindeutigkeit, um die Geschlossenheit der Opposition zu bewahren. Die damit verbundene Abgrenzung gegen aussen und die Unduldsamkeit gegenüber internen Differenzen führen dazu, dass die Donatisten als Gruppe einen soziologisch bedingten Radikalismus entwickeln. Der soziologische Radikalismus kann sich sowohl gegen aussen als auch gegen innen richten. Symptom des gegen aussen gerichteten Radikalismus ist beispielsweise die physische Gewalt gegen die katholische Kirche. Weil die Gewaltakte ihrerseits die Intervention des Kaisers mittels struktureller und physischer Gewalt bewirken und mit dem Konzil von 348/49 eine fassbare Zentralisierung der katholischen Kirche hervorrufen, wird der Donatistenstreit in seiner Form als direkter Konflikt gefestigt.

Der nach innen gerichtete Radikalismus äussert sich beispielsweise in der Annäherung der Donatisten an die Circumcellionen oder im Bestreben, all jene aus der Kirche auszuschliessen, die die Einheit der Gruppe gefährden. Die Bildung von Splittergruppen ist eine der Konsequenzen davon; was eigentlich zur Stärkung der Gruppe durch die Bewahrung der Einheit führen soll, bewirkt eine numerische Reduktion der Gruppe. Während die meisten Abspaltungen sowohl geografisch als auch personell relativ begrenzt bleiben, beeinflusst die Abspaltung der Maximianisten die donatistische Kirche und damit auch den Donatistenstreit nachhaltig. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass auch der Maximianistenstreit

massgeblich durch Konzile geprägt worden ist. Die konkrete Formung des Maximianistenstreits beginnt mit der Einberufung des Konzils von Cebarussa 393 durch einige donatistische Bischöfe und andere Kleriker sowie einer Gruppe *seniores* der karthagischen Gemeinde, weil sie innerkirchliche Spannungen offenlegt: Das Konzil wird einberufen, um die innerkirchlichen Differenzen zu bearbeiten, die aus Perspektive der Konzilsveranstalter durch Primianus ausgelöst worden sind und die die Einheit der Gruppe gefährden. Der Streitgegenstand wird als *causa Primiani* bezeichnet, weil Primianus kircheninterne Vergehen vorgeworfen werden, über die ein Bischofsgremium urteilen soll; der Streit wird damit als *negotium ecclesiasticum* identifiziert und definiert. Das Setting des Konzils lässt nicht auf eine explizite Definition von Streitparteien schließen, da Primianus als Einzelperson angeklagt wird. Eine auffällige Abweichung des Settings von der Normalform des Konzils verweist aber auf eine implizite Identifikation zweier Streitparteien: Obwohl der Streit als *negotium ecclesiasticum* definiert worden ist und damit eigentlich die ganze donatistische Kirche betrifft, werden nur Bischöfe eingeladen, die dem Angeklagten kritisch gegenüberstehen; offenbar wird davon ausgegangen, dass Primianus von zahlreichen Donatisten unterstützt wird. Die Verhandlung und die Konzilsurteile, die mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit veröffentlicht werden, stützen die Definition des Streitgegenstands und die implizite Identifikation der zwei Streitparteien, indem Primianus exkommuniziert wird und Konsequenzen für all jene angedroht werden, die sich der *Communio* mit ihm nicht entziehen. Die in Cebarussa versammelten Bischöfe greifen Primianus durch das Konzil direkt an; der Streit nimmt also spätestens zu diesem Zeitpunkt die Form eines direkten Konflikts an.

Als Reaktion auf das Konzil von Cebarussa starten Primianus und seine Anhänger eine Gegenoffensive und berufen eine eigene Bischofsversammlung ein: das Konzil von Bagai 394. Um sich gegen die Definition der internen Spannungen als *causa Primiani*, gegen die konziliaren Urteile von 393 und gegen den direkten Angriff auf Primianus zu wehren und um die Einheit der Gruppe zu bewahren, versammeln sich zahlreiche Bischöfe in der numidischen Stadt. Die Bezeichnung des Streitgegenstands als *causa Maximiani* zeigt, dass die Teilnehmer dieses Konzils eine andere Definition der internen Spannungen vornehmen: Maximianus werden innerkirchliche Vergehen und schismatische Absichten vorgeworfen; auch die Bischöfe um Primianus interpretieren und definieren den Streit damit als *negotium ecclesiasticum*. Das Setting macht deutlich, dass die Organisatoren dieses Konzils nicht nur implizit, sondern auch explizit von zwei Streitparteien ausgehen, diese identifizieren und definieren: Von der Verhandlung werden all jene ausgeschlossen, die sich in Cebarussa um Maximianus versammelt haben und dementsprechend als *pars Maximiani* bezeichnet werden können. Die Verhandlung und die mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit getroffenen und veröffentlichten Konzilsurteile festigen die Definition des Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum*, indem Maximianus und seine zwölf Ordinatoren exkommuniziert werden und all jenen der

Ausschluss aus der Kirche angedroht wird, die in der *Communio* mit Maximianus verbleiben. Die Konzilsteilnehmer gehen noch einen Schritt weiter in der Definition des Konflikts: Das Konzil von Cebarussa wird als schismatisches Vorgehen bewertet, dessen Teilnehmer werden als Schismatiker ausgewiesen und der Konflikt wird als Kirchentrennung definiert.

Das Konzil von Bagai als direkte Bekämpfung der gegnerischen Partei nimmt damit die Konfliktdynamik auf, die vom Konzil von Cebarussa in Gang gesetzt worden ist, und intensiviert diese insofern, als der Konflikt im Ausbruch des Schismas der donatistischen Kirche mündet. Zunächst führen die Konzile zur Bildung der maximianistischen Kirche: Weil die internen Spannungen der auf Einheit ausgelegten donatistischen Kirche aus Sicht aller Beteiligten nicht mehr auszugleichen sind und eine eindeutige Entscheidung verlangen, die konziliaren Urteile von 394 für zahlreiche Bischöfe um Maximianus aber nicht annehmbar sind, formieren sie sich zu einer eigenen Kirche: der maximianistischen Kirche. Das Schisma ist damit faktisch vollzogen und der Streit wird in Form des direkten Konflikts einerseits dadurch verfestigt, dass beide Parteien den Anspruch erheben, die donatistische Kirche – aus ihrer Perspektive die allgemeine Kirche – Afrikas zu sein. Die konterkariierenden Ansprüche machen eine Koexistenz auf lange Sicht unmöglich, weshalb der Konflikt zum Existenzkampf wird.

Andererseits wird der direkte Konflikt dadurch verfestigt, dass sowohl die unterschiedlichen Ausgangslagen der beiden Parteien als auch deren innere Struktur direkte Formen der Bekämpfung fördern. Die Ausgangslage der donatistischen Kirche für den Konflikt zeichnet sich zum einen durch deren numerische Überlegenheit gegenüber den Maximianisten aus; den Teilnehmerzahlen der beiden Konzile ist ein ungefähres Verhältnis von drei zu eins zu entnehmen. Zum anderen sind die Donatisten auch politisch besser situiert als ihre Gegner: Durch Gationsfiguren wie Optatus von Thamugadi und Primianus von Karthago können sie einigen Einfluss auf lokale Beamte und die lokale Aristokratie geltend machen. Die zweifache Überlegenheit ermöglicht den Donatisten die direkte Bekämpfung der maximianistischen Kirche insofern, als sie über mehr materielle und immaterielle Ressourcen verfügen und durch ihren Zugang zu lokalen Beamten teilweise sogar auf das Mittel der strukturellen Gewalt zurückgreifen können oder zumindest nicht für die Ausübung physischer Gewalt bestraft werden. Die auf Einheit ausgelegte innere Struktur der donatistischen Kirche sowie die Tendenz zum soziologischen Radikalismus befördern direkte Formen der Bekämpfung zusätzlich. Die vorteilhafte Ausgangslage für die Auseinandersetzung mit den Maximianisten bewirkt dabei keine Anpassung der inneren Struktur der donatistischen Kirche; im Gesamtkontext der afrikanischen Kirchenlandschaft und insbesondere mit Blick auf den andauernden Streit mit der katholischen Kirche lohnt sich ein Festhalten an der bewährten Einheit und den damit einhergehenden Formungen. Die bestehende innere Struktur wird durch die Abspaltung der Maximianisten sogar verfestigt: Weil das Schisma die donatistische Kirche als Ganze gefährdet, muss die Ein-

heit umso entschlossener durchgesetzt werden; der soziologische Radikalismus wird dadurch befördert. Symptom dieser Form von Radikalismus ist beispielsweise die physische Gewalt gegen die Maximianisten.

Die Ausgangslage der Maximianisten präsentiert sich weniger vorteilhaft als diejenige der Donatisten: Als numerisch und politisch unterlegene Partei stehen ihnen weniger materielle und immaterielle Ressourcen zur Verfügung, der Zugang zu struktureller Gewalt bleibt ihnen weitgehend versperrt und sie müssen mit direkten Angriffen der donatistischen Kirche rechnen. Weil der Rückgriff auf physische Gewalt zur Bekämpfung der Donatisten aufgrund deren deutlicher zahlenmässiger Überlegenheit kaum Erfolg verspricht, werden die Maximianisten in die Defensive gedrängt. Die Formung ihrer inneren Struktur, die von der Formung der inneren Struktur der donatistischen Kirche ausgeht, wird durch ihre nachteilige Ausgangslage im Konflikt gefestigt; der Fokus auf Einheit und Geschlossenheit bleibt erhalten, möglicherweise auch die Tendenz zum soziologischen Radikalismus.

Der Ausbruch und die Konfliktodynamik des Maximianistenstreits wirken sich im gesamtafrikanischen Kontext auch auf den Donatistenstreit aus: Die Kirchenlandschaft Afrikas, die lange Zeit durch den dualen Antagonismus zwischen der donatistischen und der katholischen Kirche geprägt worden ist, wird durch die Bildung der maximianistischen Kirche diversifiziert und der Kampf um religiöse Anerkennung als Existenzkampf wird komplexer; alle Parteien erheben den Anspruch, die allgemeine und rechtgläubige Kirche Afrikas zu sein, doch die blosser Existenz der jeweils anderen Kirchen stellt genau diesen Anspruch in Frage. Da eine Koexistenz der Kirchen zumindest in der Theorie und damit auf lange Sicht nicht möglich ist, steht die Existenz aller drei Kirchen auf dem Spiel.

Die Emergenz struktureller und physischer Gewalt, die im Kontext der Auseinandersetzungen wiederholt belegt ist, lässt sich also sowohl auf die interne Gruppenbildung der einzelnen Kirchen zurückführen als auch auf die direkte Form des Konflikts, die im Existenzkampf mündet. Aufgrund der durch die kaiserlichen Konzile geschaffenen Ausgangslage für den weiteren Konflikt ist die Ausübung struktureller Gewalt im Kontext des Donatistenstreits vor allem aufseiten der katholischen Kirche greifbar, weil diese den Zugang zur kaiserlichen Sanktionsmacht hat, wohingegen die Donatisten zum Mittel der physischen Gewalt greifen müssen, um ihre Gegner zu bekämpfen, da sie als Schismatiker nicht auf die Unterstützung durch den Kaiser und seine Beamten – mit einigen Ausnahmen gegen Ende des 4. Jahrhunderts – hoffen können. Die Kampfmittel der maximianistischen Kirche können aufgrund der spärlichen Quellenlage kaum nachvollzogen werden; da ihr der Zugang zur kaiserlichen Sanktionsmacht aber weitgehend verschlossen war, scheint es wahrscheinlich, dass auch sie zum Mittel der physischen Gewalt gegriffen hat.

Während die Emergenz physischer und struktureller Gewalt im Rahmen der beiden Konflikte mehrfach belegt und nachvollziehbar ist, müssen die Darstellun-

gen von Optatus und Augustinus hinsichtlich der Frequenz und des Ausmasses der Angriffe der Donatisten und der Circumcellionen auf die beiden anderen Kirchen kritisch bewertet werden. Das Bild des von physischer Gewalt durchzogenen Donatistenstreits muss insofern relativiert werden, als von einzelnen Gewaltepisoden ausgegangen werden muss, die in den meisten Fällen geografisch sowie personell stark begrenzt geblieben sind. So existieren beispielsweise für die Phase der Duldung des Donatismus zwischen den Jahren 320 und 347 sowie für die Zeit zwischen dem katholischen Konzil von Karthago 348/49 und dem Herrschaftsantritt Julians im Jahr 361 keine Quellen, die über gewalttätige Ausschreitungen zwischen den Donatisten und der katholischen Kirche berichten. Dafür kann die indirekte Bekämpfung anhand verschiedener Konkurrenzmomente festgestellt werden: Sowohl aufseiten der katholischen als auch auf Seite der donatistischen Kirche kann das Werben um Personen und Personenkreise nachvollzogen werden, wobei die Kaiser, die lokalen Beamten, die lokale Aristokratie sowie das Kirchengemeinde und die *seniores laici* als umworbene Dritte auftreten. Ziel des Werbens ist stets der Zugang zu materiellen oder immateriellen Gütern, die sich in den Händen dieser Dritten befinden. Angestrebte Güter sind beispielsweise die kaiserliche Sanktionsmacht, finanzielle Mittel sowie gesellschaftlicher oder politischer Einfluss, wobei alle Güter letztendlich dazu eingesetzt werden, um im Konflikt gegen die gegnerischen Kirchen einen Vorteil zu erwirken.

Die Konkurrenzmomente führen zur Involvierung weiterer Personen und Personenkreise in den Konflikt, welche aus der bisherigen Konfliktaustragung im Rahmen der Konzile und durch die Konzile ausgeschlossen worden sind; es treten also nun auch nichtkirchliche Personen als Akteure in den Donatistenstreit ein, die bei der Definition der Streitparteien und des Streitgegenstands durch die Konzile nicht beachtet worden sind. Mit Blick auf die Konfliktdynamik hat das insbesondere zwei Konsequenzen: Zum einen wird der Konflikt dahin gehend komplexer, als sich noch mehr Personen an dessen Austragung beteiligen, wobei sie ihre Interessen einbringen und vertreten. Zum anderen eröffnen die Konkurrenzmomente Nebenschauplätze des Konflikts, die diesen am Leben erhalten und beeinflussen. Durch das Werben um potenzielle Dritte können die Kirchen ihre Gegner immer dann indirekt bekämpfen, wenn direkte Formen der Bekämpfung nicht möglich sind. Die Konkurrenz dient also gewissermassen zur Unterhaltung des direkten Konflikts, während sie diesen gleichzeitig beeinflusst und formt.

Direkte Formen der Bekämpfung werden durch indirekte Formen ergänzt und kultiviert, wodurch im gesamtafrikanischen Kontext mehrere Konfliktschauplätze gleichzeitig existieren. Während die katholische Kirche und die Maximianisten ihre Energien primär zur direkten und indirekten Bekämpfung der Donatisten aufwenden, müssen letztere gegen Ende des 4. Jahrhunderts an zwei Fronten gleichzeitig kämpfen. Diese Doppelbelastung der Donatisten gereicht der katholischen Kirche insofern zum Vorteil, als sie nun unter Führung von Aurelius von Karthago und Augustinus von Hippo eine Offensive gegen die angeschlagene

donatistische Kirche starten kann: Sie nutzt ihren Zugang zur kaiserlichen Sanktionsmacht, um mittels struktureller Gewalt gegen den Donatismus vorzugehen. Die daraus resultierende anti-donatistische Gesetzgebung, der Kampf an zwei Fronten sowie die bröckelnde Einheit der Gruppe setzt den Donatisten schliesslich so weit zu, dass sie in das Religionsgespräch von Karthago im Jahr 411 einwilligen. Das Religionsgespräch kann insofern als Ende des Donatistenstreits angesehen werden, als einerseits die Maximianisten von der Versammlung in Karthago ausgeschlossen und damit als Kirche sowohl von kirchlichen als auch von staatlichen Akteuren marginalisiert werden, und als andererseits die Donatisten im Nachgang zahlreiche Mitglieder verlieren und ihren Einfluss auf die afrikanische Gesellschaft weitgehend einbüßen.

2 Die Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie

Die kaiserlichen Konzile von Rom 313 und Arles 314 haben also zur Formung der ursprünglich regional und personell relativ begrenzten *causa Caeciliani* zum Donatistenstreit geführt, und die Konzile von Cebarsussa 393 und Bagai 394, die in die Konfliktdynamik des Donatistenstreits einzuordnen sind, haben interne Differenzen der donatistischen Kirche zum Maximianistenstreit geformt. Um die forschungsleitende Frage der vorliegenden Arbeit, inwiefern und unter welchen Umständen Konzile ein geeignetes Instrument zur Bearbeitung religiöser Konflikte sind, am Beispiel des Donatistenstreits abschliessend zu beantworten, sollen die wichtigsten Erkenntnisse zur konfliktgestaltenden Wirkung der Konzile noch einmal punktuell und möglichst konzilsübergreifend aufgegriffen werden. Weil auch die Erprobung des theoretischen Bezugsrahmens Gegenstand der Untersuchung ist, wird die Frage unter gleichzeitiger Reflexion des theoretischen Zugangs beantwortet.

Der theoretische Bezugsrahmen, bestehend aus dem aus der Individualpsychologie herangezogenen Konzept der «Coping Strategies» und der Vergesellschaftungstheorie des Soziologen Georg Simmel sowie der darin enthaltenen Konflikttheorie, hat einen neuen Zugang zum Donatistenstreit und zu den exemplarisch untersuchten Konzilen ermöglicht: Anstatt nach verschiedenen, konfliktbestimmenden Faktoren zu fragen, diese im historischen Kontext gegeneinander abzuwägen und die Funktionsweise des Konzilswesens als gegeben zu betrachten, ist der Fokus auf die konfliktgestaltende Wirkung der Konzile gelegt worden. Unter Berücksichtigung des Vetorechts der Quellen haben die eklektische Anwendung und die induktive Erarbeitung des theoretischen Bezugsrahmens als Analyseraster für den Untersuchungsgegenstand Tiefenbohrungen erlaubt und damit neue Erkenntnisse sowohl zum Donatistenstreit als auch zum Konzil als Bearbeitungsstrategie religiöser Konflikte generiert.

Die Unterteilung des Konzils in drei Phasen – vor, während und nach dem Konzil – hat eine detaillierte Rekonstruktion der Ereignisse mittels historischer Quellenkritik ermöglicht. Durch den Fokus auf die Wechselwirkung im Rahmen der Konzile und mithilfe der akteurszentrierten Perspektive, die das Konzept der «Coping Strategies» nahelegt, hat dabei gezeigt werden können, welche Personen und Personengruppen inwiefern und zu welchem Zeitpunkt des Konzils konfliktgestaltend agiert haben. Die dabei vorgenommene Identifikation dyadischer und triadischer Konstellationen, wie Simmel sie in seiner Vergesellschaftungstheorie vorstellt, hat als Analyseraster dazu gedient, die verschiedenen Akteure und Akteursgruppen des Konflikts zu erkennen und sichtbar zu machen, ihre Rolle im Kontext der Wechselwirkung genauer zu bestimmen und deren wechselseitigen Einfluss auf die Konfliktdynamik zu ergründen. So sind mit jeder Rolle gewisse Handlungsmuster und Ziele verbunden, die sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen der jeweiligen Akteure und Akteursgruppen andeuten und die ihrerseits die Handlungshorizonte der anderen Akteure beeinflussen.

Die Untersuchung der Konzile aus konflikttheoretischer Perspektive hat die Prämisse bestätigt, dass die Konzile vonseiten der Beteiligten als Konfliktbearbeitungsstrategie erkannt und genutzt worden sind. Dabei sind Interessen, Motivierungen und Ziele der Akteure und Akteursgruppen offengelegt worden; auch solche, die nicht auf die Lösung oder Beendigung des Konflikts ausgerichtet sind. Gleichzeitig hat dieser Zugang sowohl den absichtsvollen als auch den prozesshaften Charakter der Bearbeitung hervorgehoben: Die Bearbeitung einer Streitsituation durch einen Akteur oder eine Akteursgruppe im Rahmen des Konzils hat eine Reaktion anderer Akteure oder Akteursgruppen hervorgerufen und beeinflusst, wobei die Interaktion zwischen den Konfliktbeteiligten befördert und geformt worden ist; es müssen wechselseitig Bearbeitungsstrategien entwickelt werden, die die jeweiligen Akteure und Akteursgruppen in eine agierende Position versetzen und befähigen, sich und ihre Umwelt aktiv zu gestalten.

Was die Anwendung und Anwendbarkeit des theoretischen Bezugsrahmens betrifft, hat sich einerseits herausgestellt, dass die Unterscheidung zwischen emotionsfokussiertem, bedeutungsbasiertem und problemorientiertem Coping eine idealtypische ist: Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Bearbeitung zumeist gleichzeitig auf problemorientierter als auch auf bedeutungsbasierter Ebene erfolgt ist, während das emotionsfokussierte Coping mittels Quellenbasis nicht nachvollziehbar ist. Der Versuch, eine Veränderung von Bedingungen und Strukturen zu erreichen, und das Bestreben, eine kognitive Neubewertung einer Situation zu bewirken, gehen meist Hand in Hand. So ist beispielsweise die Definition des Streits durch die Beteiligten sowohl auf der bedeutungsbasierten als auch auf der problemorientierten Ebene der Bearbeitung zu verorten: Die Partei mit der Deutungshoheit über den Streit bestimmt darüber, wie der Streit von den Zeitgenossen und Zeitgenossen sowie von der Nachwelt wahrgenommen wird, und damit gleichzeitig darüber, wessen Ansprüche als legitim gelten, wovon wiederum

die jeweiligen Handlungsspielräume abhängen. In der vorliegenden Arbeit hat es sich deshalb als sinnvoll erwiesen, die Bearbeitungsebenen zur Operationalisierung der Fragestellung nicht unmittelbar voneinander zu trennen, sondern Bearbeitungsstrategien, sei es das Konzil selbst oder die verschiedenen Bearbeitungsstrategien im Rahmen des Konzils, in ihrer Ganzheit zu betrachten.

Andererseits haben sich mit Blick auf die Konflikttheorie Simmels die Unterscheidung zwischen dyadischen und triadischen Konstellationen sowie die Typologisierung der Figur des Dritten im Rahmen der Konzile als gewinnbringend erwiesen. Insbesondere die Identifikation des Dritten in der Rolle des Schiedsrichters hat weitreichende Erkenntnisse zu Akteuren, Inhalten und Prozessen der Wechselwirkung ermöglicht. In der relativ starren Definition und im idealtypischen Charakter dieses Typus liegt sowohl dessen Anwendbarkeit auf das historische Beispiel als auch die durchaus positive Herausforderung des theoretischen Zugangs: Gerade weil die Typologisierung idealtypisch ist, erfordert sie eine kritische Reflexion und eine flexible Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand und führt damit zu einem besseren Verständnis der historischen Realität. So hat sich zunächst gezeigt, dass die Neutralität des Schiedsrichters als Bedingung einer erfolgreichen Schiedsrichterschaft nur schwer erreichbar ist. Im Kontext der kaiserlichen Konzile sind mit den bischöflichen *iudices* explizit Schiedsrichter eingesetzt worden; dadurch hat der direkte Konflikt zumindest vorübergehend die Form des Rechtsstreits angenommen, bei der sich zwei Parteien vor einem Schiedsrichter, dem die Entscheidung des Streits obliegt, gegenüberstehen. Die gewünschte Neutralität der Schiedsrichter ist dabei durch deren gemeinsames Befasstsein in einem übergeordneten Ganzen und deren gemeinsamen Qualitäten mit den Streitparteien verhindert worden: Im als *negotium ecclesiasticum* definierten Streit stehen die bischöflichen *iudices* weder jenseits der Interessen der Streitparteien noch haben sie an beiden gleichermassen teil. Im Gegensatz zu den kaiserlichen Konzilen hat an den nichtkaiserlichen Konzilen nur die jeweils konzilsveranstaltende Streitpartei teilgenommen. Weil nur eine Streitpartei anwesend ist und die Rolle des Schiedsrichters entfällt, können die Konzile in ihrer Form theoretisch nicht als Rechtsstreit nach Simmel bezeichnet werden. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die anhand der Konzilsdokumente rekonstruierten Verhandlungen trotzdem den Eindruck eines Rechtsstreits erwecken sollen: Es wird implizit oder explizit von zwei Streitparteien ausgegangen, wobei zuerst Anklagepunkte aufgelistet und zumindest scheinbar verhandelt werden, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Mit Blick auf die Rolle des Schiedsrichters besteht der Unterschied zu den kaiserlichen Konzilen darin, dass die Konzilsteilnehmer gleichzeitig als Streitpartei und als richtende Instanz agiert haben; die Rolle des Schiedsrichters wird von der Streitpartei übernommen und von der Figur des Dritten gelöst, wodurch die Neutralität der richtenden Instanz undenkbar wird.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen stellen sich die Frage nach dem Verhältnis von Richterschaft und Schiedsrichterschaft sowie die damit verbundene

Frage nach der Autorität der richtenden Instanz und deren Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer Urteile. Als explizite Abgrenzung zwischen dem Schiedsrichter und dem Richter nennt Simmel einzig die Tatsache, dass es für die Verhandlung vor einem «staatlichen Gericht» lediglich das Vertrauen des Klägers in die Unparteilichkeit und Autorität des Richters braucht, wohingegen beide Parteien in eine Schiedsrichterschaft einwilligen müssen und ihm dadurch Autorität verleihen. In beiden Fällen scheint Simmel die Autorität des Dritten als gegeben und als ausreichend dafür zu erachten, dass dessen Entscheide anerkannt und umgesetzt werden. Die Untersuchung der kaiserlichen Konzile hat aber gezeigt, dass die idealtypische und relativ undifferenzierte Unterscheidung zwischen Richterschaft und Schiedsrichterschaft nicht notwendigerweise der historischen Realität entspricht und dass die Autorität des Dritten nicht vorausgesetzt, geschweige denn mit der Annahme und Umsetzung von dessen Entscheiden gleichgesetzt werden kann: Die bischöflichen *iudices* entsprechen im Rahmen des Mischverfahrens weder Richtern eines weltlichen *consilium* noch freiwillig angerufenen Schiedsrichtern, und obwohl ihnen ihre Autorität als Dritte in der *causa Caecilianii* von Konstantin, als Kaiser und oberster weltlicher Richter, persönlich verliehen worden ist, wehren sich die Donatisten gegen die Konzilsurteile. Auch die Urteile der nichtkaiserlichen Konzile können nicht umgesetzt werden, weil die Autorität der konzilsveranstaltenden Bischöfe von der abwesenden, gegnerischen Streitpartei nicht anerkannt wird. Die Problematik der Durchsetzungsmöglichkeit richterlich oder schiedsrichterlich gefällter Entscheide gegen den Willen einer oder beider Streitparteien tritt damit zutage; eine Problematik, die Simmel nicht in seine Betrachtung dieses Typus des Dritten aufgenommen hat und die deutlich macht, dass es sich um idealtypische Kategorien handelt, die flexibel und unter Berücksichtigung historischer Umstände auf den Untersuchungsgegenstand angewendet werden müssen. Im Kontext des Donatistenstreits haben mit Blick auf die Um- und Durchsetzungsmöglichkeiten konziliarer Urteile beispielsweise die institutionelle Organisation der Kirche oder diejenige des kaiserlichen Verwaltungsapparates sowie politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen einkalkuliert werden müssen.

Ob und inwiefern die an den Konzilen gefällten Urteile um- und durchgesetzt werden können, hängt ausserdem mit der Konfliktdynamik zusammen. Durch die Erörterung der forschungsleitenden Fragestellung anhand der Untersuchung der Akteure und Akteursgruppen und mit Fokus auf die Wechselwirkung im Rahmen der Konzile hat gezeigt werden können, dass die Konzile den Konflikt und dessen Dynamik entscheidend gestaltet haben: Im kontrollierten und regulierten Rahmen der Konzile ist der Donatistenstreit sichtbar gemacht, identifiziert und definiert sowie langfristig dokumentiert worden, wobei entweder mit den gegnerischen Streitparteien oder über diese verhandelt worden ist; die Konfrontation, die dabei stattgefunden hat, ist als direkte Form der Bekämpfung anzusehen, und der Streit ist als Konflikt zu werten.

Zunächst führt das Konzil zu einer Identifikation und Definition des Streits. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass bereits die Einberufung eines Konzils als Bearbeitungsstrategie impliziert, dass es sich beim Konflikt entweder um ein *negotium ecclesiasticum* handelt oder dass er als solches wahrgenommen wird; ein Konzil wird als innerkirchliches Instrument zur Klärung kircheninterner Fragen und Differenzen betreffend den theologisch-dogmatischen sowie ekklesiologischen Inhalte einberufen. Sowohl das Setting als auch die Verhandlung geben die implizite oder explizite Interpretation und Definition des Streitgegenstands als *negotium ecclesiasticum* wieder: Zur aktiven Teilnahme am Konzil in seiner Normalform werden ausschliesslich Bischöfe eingeladen; andere Kleriker sind lediglich in begleitender und beratender Funktion anwesend, während die Partizipation nichtkirchlicher Akteure nicht vorgesehen ist. Auch das Hinzutreten der Schiedsrichter als Figur des Dritten im Fall der kaiserlichen Konzile ändert durch die Einsetzung von Bischöfen als *iudices* nichts daran. Nichtkirchliche Akteure werden von den Konzilen ausgeschlossen. Die Konzilsteilnehmer werden als Vertreter bestimmter Inhalte und Gruppen eingeladen und entsprechend zu Streitparteien zusammengefasst.

Mit dem Setting, der Verhandlung und den Konzilsurteilen geht damit eine Objektivierung des direkten Konflikts einher: Ein objektives Interesse wird festgelegt oder geschaffen. Die Objektivierung des Konflikts durch die Konzile hat weitreichende Konsequenzen für die Konfliktdynamik. Zum einen wird der Konflikt insofern geformt, als er nicht als Kampf um des Kampfes willen geführt wird, sondern auf ein – zumindest in der Theorie – erreichbares Ziel ausgerichtet ist und nicht in erster Linie von einem primären Feindseligkeitsgefühl getragen wird. Zum anderen wirken sich die Konzilsurteile, weil sie stets mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit getroffen und veröffentlicht werden, sowohl auf die Wahrnehmung des Konflikts als auch auf die Ausgangslagen der Streitparteien für den weiteren Verlauf des Konflikts durch die Veränderung von Strukturen und Bedingungen aus. Zunächst kann festgehalten werden, dass die Definition des Konflikts als *negotium ecclesiasticum* im Fall der untersuchten Konzile – implizit oder explizit – stets mit der Frage verbunden ist, wer als allgemeine und rechtgläubige Kirche anerkannt wird. Dadurch weitet sich der Konflikt geografisch und personell aus, und die Gemeinsamkeit der Qualität sowie das gemeinsame Befasstsein in einem sozialen Zusammenhang der Parteien führen dazu, dass der direkte Konflikt zum Existenzkampf wird: Die blosse Existenz mehrerer Kirchen in demselben sozialen Zusammenhang gefährdet den Anspruch auf Anerkennung, weshalb eine Koexistenz auf lange Sicht nicht möglich ist. An dieser Stelle wird deutlich, dass der Gegenstand des Konflikts die Wechselwirkung zwischen den Parteien durchaus beeinflusst und deshalb bei der Analyse der Wechselwirkung mit einbezogen werden muss.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen der Streitparteien für diesen Existenzkampf wirken sich sowohl auf den jeweiligen Handlungsspielraum der Streit-

parteien als auch auf die jeweilige interne Gruppenbildung aus: Die Parteien müssen die innere Struktur ihrer Gruppe abhängig von den Handlungsmöglichkeiten so gestalten, dass sie für den Konflikt wichtige Kräfte mobilisieren, die ihnen zur Verfügung stehenden Kampfmittel benutzen und sich gegen ihre Gegner behaupten können. Die Bildung neuer und die Modifizierung und Formung bereits bestehender Interessengemeinschaften sind die Folge davon. Die interne Gruppenbildung der jeweiligen Parteien kann ähnlich oder unterschiedlich verlaufen; die inneren Strukturen beeinflussen sich aber stets gegenseitig und sind entscheidend für die Konfliktdynamik. Die Untersuchung der internen Gruppenbildung und deren Einfluss auf die Konfliktdynamik hat gezeigt, dass die durch die Konfliktbearbeitung im Rahmen der Konzile in Gang gesetzten Prozesse soziologisch befördert worden sind. Diese Einsicht hat nicht nur zu weiterführenden Erkenntnissen zur Entwicklung der katholischen, der donatistischen und der maximianistischen Kirche geführt, sondern auch zur Infragestellung historischer Bilder und Interpretationen. Nachdem das Ausmass und die Frequenz der donatistischen Gewalttaten von Shaw bereits relativiert worden sind,¹ ist in der vorliegenden Arbeit insbesondere das durch die katholischen Autoren gezeichnete Bild der Donatisten als inhärent gewalttätige Gruppe relativiert worden: Die Radikalisierung der Donatisten ist als zumindest teilweise soziologisch bedingte Anpassung der inneren Struktur der Gruppe für den Konflikt mit der katholischen Kirche aufgeschlüsselt worden. Die These, dass gewisse Regionen Afrikas aufgrund politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder religiöser Faktoren von Haus aus radikaler sind als andere, wie sie zum Beispiel Grasmück aufstellt, wenn er vom «numidischen Rigorismus»² spricht, ist damit ins Wanken gebracht worden. Im Gegenzug ist verstärkt darauf aufmerksam gemacht worden, dass auch die katholische Kirche Gewalt in Form von struktureller Gewalt im Donatistenstreit angewendet hat, indem sie auf die kaiserliche Sanktionsmacht zurückgegriffen hat. Dass von ihrer Seite weniger physische Gewalt ausgeht, hängt also mit der vorteilhaften Ausgangslage für den Konflikt durch die beziehungsweise nach den kaiserlichen Konzilen zusammen: Die katholische Kirche muss sich aus soziologischer Perspektive nicht radikalisieren, sondern kann auf die Unterstützung von staatlicher Seite zurückgreifen.

Die Relativierung des Ausmasses und der Frequenz sowie die soziologische Erklärung donatistischer Gewalttaten gehen mit der Erkenntnis einher, dass neben direkten Formen der Bekämpfung auch indirekte Formen existieren. Gestützt wird diese Einsicht durch die Akteure und Akteursgruppen des Donatistenstreits, die in den Quellen zwar nicht als Streitparteien, jedoch trotzdem als konfliktgestaltend wahrgenommen werden. Auch hier hat sich die Herangehensweise über die akteurszentrierte Perspektive des Konzepts der «Coping Strategies» in Verbindung mit der Typologisierung der Figur des Dritten nach Simmel als gewinnbrin-

1 Shaw 2011.

2 Grasmück 1964, 164.

gend erwiesen. Die als Figuren des Dritten antizipierten Akteure und Akteursgruppen haben auf Konkurrenzmomente im Donatistenstreit hingewiesen, die ihrerseits einen Einfluss auf die Konfliktdynamik haben. Als Analyseraster hat die idealtypische Unterscheidung zwischen Konflikt und Konkurrenz neue und wichtige Erkenntnisse zu unterschiedlichen Akteuren, Inhalten und Prozessen des Donatistenstreits erbracht und damit verschiedene Möglichkeiten des Mit- oder Gegeneinanders sowie Konfliktdynamiken sichtbar gemacht. Der Suche nach Konkurrenzmomenten entspringt beispielsweise die wichtige Beobachtung, dass nebst den in den antiken Quellen und in der modernen Forschung vielbehandelten direkten Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen zahlreiche Nebenschauplätze entstanden sind, die den Konflikt unmittelbar beeinflusst haben. Die vorliegende Arbeit hat damit gezeigt, dass die indirekte Konkurrenz nicht nur zur Unterhaltung des Konflikts für jene dient, die bereits als Akteure in diesen involviert sind, sondern auch von jenen Personen und Personengruppen, die von den Konzilen und damit vom direkten Konflikt bisher ausgeschlossen worden sind, dazu genutzt wird, konfliktgestaltend zu agieren.

Auf der Ebene der Konkurrenz existieren demnach viele potenzielle Dritte, die sich, sobald sie Partei ergreifen, als Dritte auflösen, wobei die Konkurrenz in den Konflikt übergeht. Als Beispiele können Lucilla oder die *seniores laici* genannt werden, weil sie alle weder jenseits der umstrittenen Interessen stehen noch passiv sind oder eine Beherrschung der Streitparteien anstreben; sie agieren mit einer und für eine Streitpartei. Die Unterscheidung zwischen den Figuren des Dritten und der streitenden Zwei ist in der prozessualen Realität also weniger eindeutig, als Simmel es darstellt. Ähnlich verhält es sich mit der Abgrenzung zwischen den beiden Typen des *Tertius gaudens* und des *Divide et impera*; die Grenzen zwischen den beiden können durchaus verwischen oder ein Dritter kann sich von einem Typus zu einem anderen entwickeln. Julian ist beispielsweise als Mischung zwischen den Typen des *Tertius gaudens* und des *Divide et impera* zu kategorisieren. Hinzu kommt, dass die beiden Typen an sich relativ starr definiert sind und stets einen negativen Effekt auf mindestens eine der Streitparteien haben. So fällt nebst der von Simmel attestierten passiven Haltung des *Tertius gaudens* auf, dass der Vorteil dieses Dritten stets mit einem Nachteil für die beiden streitenden Elemente verbunden zu sein scheint. Die Kategorisierung muss insofern hinterfragt werden, als möglicherweise eine Form des Dritten existiert, deren Vorteil nicht zulasten eines anderen Elements verwirklicht werden muss. Bei seinen Ausführungen zum Typus *Divide et impera* beschränkt sich Simmel auf den Aspekt der Beherrschung, ohne dass er die Existenz anderer beziehungsweise schwächerer Ausprägungen dieses Typus in Betracht zieht. Eine präventive Teilung scheint aber nicht zwangsläufig mit dem Ziel der direkten Beherrschung der Zwei einhergehen zu müssen, sondern kann durchaus auch zur Sicherung eines gewissen Einflusses oder einer Mitsprachemöglichkeit erfolgen. Umgekehrt stellt sich die Frage,

ob eine Beherrschung der Zwei oder die Mitsprache die präventive Teilung in jedem Fall verlangt.

Die teilweise schwierige Abgrenzung zwischen den drei Typen sowie deren starre Beschreibung verweisen darauf, dass auch die idealtypische Unterscheidung zwischen den beiden Streitformen Konflikt und Konkurrenz flexibel auf das historische Beispiel angewendet werden muss. Das liegt unter anderem daran, dass Simmels Ausführungen zur Konkurrenz als indirekte Form des Streits seinen Beobachtungen einer modernen Wirtschaft entstammen und sich «innerhalb des liberalen Denkens über ‹freie Konkurrenz›, das auf die klassisch politische Ökonomie zurückgeht»³, bewegen. Die Geldwirtschaft als Merkmal der Moderne ist dabei Bezugspunkt, und Simmels Begriff der «reinen Konkurrenz» ist gekennzeichnet als Kampf aller um alle, der durch völlige Objektivität ausgezeichnet ist und sich vor allem in der Öffentlichkeit abspielt, während die Möglichkeiten zur Konkurrenz im privaten Raum beschränkt sind.⁴ Eine reine Konkurrenz, wie Simmel sie beschreibt, ist mit Blick auf die Spätantike kaum denkbar. Der für die Spätantike paradigmatischen Verflechtung wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher und religiöser Faktoren sowie der von der Moderne differierenden Auffassung von privat und öffentlich müssen Rechnung getragen werden.

Im Anschluss an diese Feststellung soll mit Blick auf die Anwendung und Anwendbarkeit des theoretischen Bezugsrahmens ein Fazit gezogen werden: Der konflikttheoretische Ansatz hat sich für die Untersuchung der forschungsleitenden Frage dieser Arbeit als gewinnbringend erwiesen, wobei sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen des Zugangs im idealtypischen Charakter der Kategorien der beiden hinzugezogenen Theorien liegen. Das Konzept der «Coping Strategies» hat durch seine akteurszentrierte Perspektive den absichtsvollen und prozessualen Charakter der Konzile als Konfliktbearbeitungsstrategie hervorgehoben. Die Schwierigkeit, problemorientierte von bedeutungsbasierten Bearbeitungsstrategien zu unterscheiden, hat dabei sowohl auf gemeinsame, divergierende und miteinander verflochtene Interessen und Ziele der Akteure und Akteursgruppen verwiesen als auch die Komplexität der Konfliktbearbeitung sichtbar gemacht. Die Vergesellschaftungstheorie und die darin enthaltene Konflikttheorie Simmels haben die akteurszentrierte Perspektive unterstützt, den Schwerpunkt aber verstärkt auf die Wechselwirkung zwischen den Akteuren und Akteursgruppen gelegt. Als Analyseraster haben die Unterscheidung zwischen Konflikt und Konkurrenz, die Identifikation dyadischer und triadischer Konstellationen und die damit verbundene Typologisierung der Figur des Dritten gewinnbringende Erkenntnisse zu Akteuren, Inhalten und Konfliktdynamiken des Donatistenstreits ermöglicht. Durch den Fokus auf die Wechselwirkung im Rahmen der Konzile und die dadurch ausgelöste interne Gruppenbildung der

3 Werron 2018, 318.

4 Werron 2010, 308. Vgl. Simmel 1908, 328.

Parteien hat die konfliktgestaltende Wirkung der Bischofsversammlungen untersucht und bestätigt werden können.

Abschliessend sollen anhand der in der vorliegenden Arbeit gewonnenen Erkenntnisse Gregors und Eusebius' Bewertungen des Konzilswesens unter dem Aspekt der Konfliktbearbeitung eingeordnet und dabei die Frage nach der Eignung von Konzilen als Bearbeitungsstrategie religiöser Konflikte beantwortet werden. In Anbetracht der Entwicklung der *causa Caecilianiana* zum Donatistenstreit, der soziologischen Radikalisierung der Donatisten und der damit zusammenhängenden Entwicklung der *causa Primiana* zum Maximianistenstreit sowie der Formung des direkten Konflikts als Existenzkampf möchte man Gregor, der von einer Vergrößerung von Problemen, von Streitigkeiten und Rivalitäten spricht, zunächst zustimmen: Die Konzile haben die Eskalation bestehender Spannungen zum direkten, als religiös definierten Konflikt bewirkt und dabei, wie die Konfliktdynamik gezeigt hat, nicht nur zum Abbau, sondern häufig auch zur Bildung neuer Streitpunkte geführt. Die Identifikation und die Definition des Konflikts durch die Konzile haben insofern zu kurz gegriffen, als sie nichtreligiöse Faktoren ausgeschlossen haben. Dass der Donatistenstreit jedoch auch von solchen Faktoren und Umständen beeinflusst worden ist, ist vor allem in der historischen Forschung vielfach dargestellt und in der vorliegenden Arbeit aus einem neuen Blickwinkel demonstriert worden. Weil das Konzil ein innerkirchliches Instrument zur Bearbeitung kircheninterner Konflikte ist, schliesst es nichtkirchliche Akteure und deren Interessen von der Konfliktbearbeitung aus; politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Inhalte des Konflikts werden damit zumindest weitgehend ausgeklammert und können im Rahmen des Konzils nicht bearbeitet werden. Das kann, wie im Kontext des Donatistenstreits gezeigt worden ist, zur Eröffnung zahlreicher Nebenschauplätze des Konflikts führen, die die Konfliktbearbeitung im Rahmen der Konzile konterkarieren.

Die Konzile deshalb als zur Bearbeitung religiöser Konflikte gänzlich ungeeignet zu erklären, wäre jedoch verfehlt. Entscheidend ist mit Blick auf die Konfliktbearbeitung, dass die verschiedenen Akteure und Akteursgruppen des Donatistenstreits durch die Konzile dazu befähigt worden sind, Problemlagen zumindest temporär zu bearbeiten: Weil die Konzile dazu geführt haben, dass die «wichtigen Fragen», wie Eusebius sie nennt, aufgeworfen worden sind und der Konflikt sichtbar gemacht, identifiziert und verhandelt worden ist, haben die Akteure überhaupt erst die Gelegenheit erhalten, sowohl an den als auch abseits der Konzile Problemlagen zu bearbeiten. Die soziologische Positivität des Konflikts hat den Prozess der Vergesellschaftung durch die Schaffung und Modifizierung von Interessensgemeinschaften, Vereinheitlichungen und Organisationen befördert. Gerade weil die Konzile eine Plattform sowohl für die Konsensbildung als auch für die Konfrontation sind, ermöglichen sie den Akteuren, als handelnde Wesen sich und ihre Umgebung aktiv zu gestalten und religiöse Konflikte zu bearbeiten.

Bibliografie

1 Abkürzungen Quellenverzeichnis

| | |
|------|---|
| BKV | Bibliothek der Kirchenväter (Kempten, 1869–1938) |
| CCSL | Corpus Christianorum, Series Latina (Turnhout, 1953–) |
| CSEL | Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum (Wien, 1866–) |
| GCS | Die Griechischen Christlichen Schriftsteller (Leipzig, 1891–) |
| SQAW | Schriften und Quellen der alten Welt (Berlin, 1956–) |

2 Abkürzungen Literaturverzeichnis

| | |
|---------|--|
| AHP | Archivum Historiae Pontificiae |
| BSAF | Bulletin de la Société Nationale des Antiquaires de France |
| DNP | Der Neue Pauly |
| HZ | Historische Zeitschrift |
| JEH | The Journal of Economic History |
| JRS | The Journal of Roman Studies |
| JThs | The Journal of Theological Studies |
| JThs.NS | The Journal of Theological Studies, New Series |
| RAC | Reallexikon für Antike und Christentum |
| RET | Revue des Études Tardo-Antiques |
| RevBen | Revue bénédictine |
| RGG | Religion in Geschichte und Gegenwart |
| RQ | Römische Quartalschrift |
| SCH | Studies in Church History |
| ZAC | Zeitschrift für Antikes Christentum |
| ZfS | Zeitschrift für Soziologie |
| ZKTh | Zeitschrift für katholische Theologie |
| ZNW | Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft |

ZRG Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

ZRGP Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik

3 Quellenverzeichnis

Mit Ausnahme der Bibelzitate aus den Nummern 54 und 56 im «Dossier du donatisme» von Jean-Louis Maier sind die deutschen Übersetzungen von Bibelstellen der Einheitsübersetzung entnommen. Die Editionen aller anderen zitierten Quellen sind in der folgenden Bibliografie verzeichnet.

3.1 Quellensammlungen

Maier 1987 Le dossier du donatisme (2 Bde., Texte und Untersuchungen zur Geschichte der Altchristlichen Literatur, Bd. 134), lat./griech./franz., hrsg., eingel. u. übers. v. J.-L. Maier, Berlin.

Munier 1974 *Concilia Africae*: A. 345–A. 525 (CCSL 259), hrsg. v. Ch. Munier, Turnhout.

3.2 Antike Autoren

Ambros. epist. extra Coll. Nr. 7 Ambrosius von Mailand, *Epistulae extra collectionem Sancti ambrosii opera*. Pars decima. Epistularum liber decimus epistulae extra collectionem gesta concili aquileiensis (CSEL 82/3), lat., hrsg. v. M. Zelzer, Wien 1982.

Amm. Ammianus Marcellinus, *Res gestae*
Ammianus Marcellinus, *Römische Geschichte*, Buch 22–25 (SQA W, Bd. 21/3), lat./dt., komm. u. übers. v. W. Seyfarth, Berlin 1986.

Aug. bapt. c. Don. Augustinus von Hippo, *De baptismo contra Donatistas libri septem*
Sancti Aureli Augustini. Scripta Contra Donatistas. Pars I (CSEL 51: 143–375), lat., hrsg. v. M. Petschenig, Wien 1908.

Aug. coll. c. Don. Augustinus von Hippo, *Breviculus conlationis cum Donatistas Collatio Carthaginensis Anni 411. Gesta Collationis Carthaginensis, Breviculus Collationis, Ad Donatistas Post Collationem* (CSEL 104), lat., hrsg. v. C. Weidmann, Berlin 2018.

Aug. c. Cresc. Augustinus von Hippo, *Contra Cresconium / Ad Cresconium*
Augustinus, *Ad Cresconium – An Cresconius* (Augustinus Opera Werke, Bd. 30), lat./dt., eingel., übers. u. hrsg. v. H.-J. Sieben, Paderborn 2014.

- Aug. c. Emer. Augustinus von Hippo, *Gesta cum Emerito Donatistarum episcopo*
Sancti Aureli Augustini. Scripta Contra Donatistas. Pars III (CSEL 53: 179–96), lat., hrsg. v. M. Petschenig, Wien 1910.
- Aug. c. litt. Petil. Augustinus von Hippo, *Contra litteras Petilianii*
Sancti Aureli Augustini. Scripta Contra Donatistas. Pars II (CSEL 52: 1–227), lat., hrsg. v. M. Petschenig, Wien 1909.
- Aug. c. Parm. Augustinus von Hippo, *Contra epistulam Parmeniani libri tres*
Sancti Aureli Augustini. Scripta Contra Donatistas. Pars I (CSEL 51: 17–141), lat., hrsg. v. M. Petschenig, Wien 1908.
- Aug. epist. Augustinus von Hippo, *Epistulae*
Sancti Aureli Augustini Hipponensis episcopi epistulae. Pars I–IV (CSEL 34/1, 34/2, 44, 57), lat., hrsg. u. eingel. v. A. Goldbacher, Wien 1895, 1898, 1904, 1911.
Augustinus von Hippo (353–430), Epistulae. Ausgewählte Briefe. Teil 1 (BKV, Bd. 29–30), dt., übers. v. A. Hoffmann, hrsg. v. J. Kösel, München 1917, <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-262/versions/ausgewahlte-briefe-erster-teil-bkv> [Zugriff: 11. 10. 2019].
- Aug. epist. ad. Cath. de secta Donat. Augustinus von Hippo, *Epistula ad Catholicos de secta Donatistarum*
Sancti Aureli Augustini. Scripta Contra Donatistas. Pars II (CSEL 52: 229–322), lat., hrsg. v. M. Petschenig, Wien 1909.
- Aug. Ps. c. Don. Augustinus von Hippo, *Psalmus contra partem Donati*
Sancti Aureli Augustini. Scripta Contra Donatistas. Pars I (CSEL 51: 1–16), lat., hrsg. v. M. Petschenig, Wien 1908.
- Aug. serm. 2 in ps. 36 Augustinus von Hippo, *Enarrationes in Psalmos*
Sancti Aurelii Augustini Enarrationes in Psalmos I – L (CCSL 38), lat., hrsg. v. E. Dekkers/J. Fraipont, Turnhout 1956.
- Aug. vera rel. Augustinus von Hippo, *De vera religione*
Augustinus, De vera religione – Die wahre Religion (Augustinus Opera Werke, Bd. 68), lat./dt., eingel., übers. u. hrsg. v. J. Lössl, Paderborn 2007.
- Cod. Theod. *Codex Theodosianus*
Codex Theodosianus, Theodosiani libri XVI, cum constitutionibus Sirmondianis, lat., hrsg. v. P. Kruegeri/Th. Mommsen, Hildesheim 2000 (Berlin 1904).
- Cypr. epist. Cyprian von Karthago, *Epistulae*
Sancti Thasci Caecili Cypriani. Opera Omnia (CSEL 3/2), lat., hrsg. u. eingel. G. Hartel, New York 1965.
- Eus. HE Eusebius von Caesarea, *Historia Ecclesiae*
Eusebius Werke. Die Kirchengeschichte (GCS 6/1–3), gr./lat., hrsg. v. E. Schwartz/Th. Mommsen, Berlin ²1999.
Eusebius von Caesarea, Kirchengeschichte, dt., übers. v. P. Hauser, hrsg. u. eingel. v. H. Kraft, München ⁶2012.

- Eus. VC Eusebius von Caesarea, *Vita Constantini*
Eusebius, *Vita Constantini*. Über das Leben Konstantins (Fontes Christiani, Bd. 83), gr./dt., eingel. v. B. Bleckmann, übers. u. komm. v. H. Schneider, Turnhout 2007.
- Gesta. coll. Carth. *Gesta Collationis Carthaginensis*
Collatio Carthaginensis Anni 411. Gesta Collationis Carthaginensis, Breviculus Collationis, Ad Donatistas Post Collationem (CSEL 104), lat., hrsg. v. C. Weidmann, Berlin 2018.
- Greg. Naz. epist. Gregor von Nazianz, *Epistulae*
S. Grégoire de Nazianze, *Lettres*. Tomme II (Société d'édition «les belles lettres», Vol. 95), gr., hrsg. v. P. Gallay, Paris 1967.
Gregor von Nazianz, Briefe, (Bibliothek der Griechischen Literatur, Bd. 13), dt., eingel., übers. u. komm. v. M. Wittig, Stuttgart 1981.
- Hippol. trad. apost. Hippolyt, *Traditio apostolica*
Traditio Apostolica. Apostolische Überlieferung (Fontes Christiani, Bd. 1), lat./dt., übers. u. eingel. v. W. Geerlings, Freiburg i. Br. 1991.
- Ign. Sm. Ignatius von Antiochia, *Martyrium Polycarpi*
Die Briefe des Ignatius von Antiochia und der Brief des Polycarp von Smyrna (Handbuch zum Neuen Testament, Bd. 18: Die Apostolischen Väter II), lat./dt., hrsg., komm. u. überarb. v. H. Paulsen, übers. v. W. Bauer, Tübingen ²1985.
Die Briefe des Ignatius von Antiochien. Ein Kommentar (Ignatius of Antioch), W. R. Schoedel, dt., aus d. engl. übers. v. G. Koester, München 1990.
- Lact. mort. pers. Laktanz, *De mortibus persecutorum*
Laktanz, *De mortibus persecutorum*. Die Todesarten der Verfolger (Fontes Christiani, Bd. 43), lat./dt., übers. u. eingel. v. A. Städele, Turnhout 2003.
- Optat. Optatus von Mileve, *Contra Parmenianum Donatistam*
Optatus von Mileve, *Contra Parmenianum Donatistam*. Gegen den Donatisten Parmenianus (Fontes Christiani, Bd. 56), lat./dt., eingel. u. übers. v. H.-J. Sieben, Freiburg i. B. 2013.
- Optat. Append. Optatus von Mileve, *Contra Parmenianum Donatistam Appendix*
Optatus von Mileve, *The Work of St. Optatus, Bishop of Milevis, against the Donatists, with Appendix*, engl., übers. u. komm. v. Rev. O. R. Vasall-Phillips, London 1917.
- Poss. Vita Aug. Possidius von Calma, *Vita Augustini*
Possidius, *Vita Augustini* – Das Leben des Augustinus (Augustinus Opera Werke), lat./dt., eingel., komm. u. hrsg. v. W. Geerlings, Paderborn 2005.

4 Literaturverzeichnis

- Adamiak 2015 – Stanislaw Adamiak, «When Did Donatist Christianity End?», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 211–236.
- Atkinson 1992 – John E. Atkinson, «The Circumcellions and Codex Theodosianus 16,5,52», in: *Historia* 41/4, 488–499.
- Barnes 1975 – Timothy D. Barnes, «The Beginnings of Donatism», in: *JThS* 26/1, 13–22.
- Barnes 1982 – Timothy D. Barnes, *The New Empire of Diocletian and Constantine*, Cambridge.
- Bass 2014 – Alden L. Bass, *Fifth-Century Donatist Catechesis: An Introduction to the Vienna Sermon Collection*, ÖNBM. LAT. 4147, Diss. Saint Louis University.
- Bass 2015 – Alden L. Bass, «An Example of Pelagian Exegesis in the Donatist Vienna Homilies (Ö.N.B. lat. 4147)», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 197–209.
- Bleckmann 1997 – Bruno Bleckmann, «Constans [1]», in: *DNP* 3, 134.
- Bleckmann 2007 – Bruno Bleckmann, «Einleitung», in: *Eusebius von Caesarea. De Vita Constantini. Über das Leben Konstantins*, gr./dt., eingel. v. B. Bleckmann, übers. u. komm. v. H. Schneider, Turnhout.
- Brennecke 2017 – Hans C. Brennecke, «Synode als Institution zwischen Kaiser und Kirche in der Spätantike. Überlegungen zur Synodalgeschichte des 4. Jahrhunderts», in: U. Heil/A. von Stockhausen (Hrsg.), *Die Synoden im trinitarischen Streit. Über die Etablierung eines synodalen Verfahrens und die Probleme seiner Anwendung im 4. und 5. Jahrhundert*, Berlin, 19–50.
- Bright 2007a – Pamela Bright, «Antidonatistische Werke», übers. v. F. Rittberger, in: V. H. Drecoll (Hrsg.), *Augustin Handbuch*, Tübingen, 316–322.
- Bright 2007b – Pamela Bright, «Augustin im Donatistischen Streit», übers. v. F. Rittberger, in: V. H. Drecoll (Hrsg.), *Augustin Handbuch*, Tübingen, 171–178.
- Bringmann 2004 – Klaus Bringmann, *Kaiser Julian. Der letzte heidnische Herrscher*, Darmstadt.
- Brisson 1958 – Jean-Paul Brisson, *Autonomisme et Christianisme dans l'Afrique romaine de Sévère à l'invasion vandale*, Paris.
- Brown 1967 – Peter Brown, *Augustine of Hippo: A Biography*, Berkeley.
- Brown 1968 – Peter Brown, «Christianity and Local Culture in Late Roman Africa», in: *JRS* 58, 85–95.
- Calderone 1962 – Salvatore Calderone, *Constantino e il Cattolicesimo*, Florenz.
- Carriker 2003 – Andrew J. Carriker, *The Library of Eusebius of Caesarea*, Leiden.
- Caspar 1930 – Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft*, Bd. 1, Tübingen.
- Croix 2006 – G. E. M. De Ste. Croix, *Christian Persecution, Martyrdom, and Orthodoxy*, Oxford.
- Dalvit 2015 – Matteo Dalvit, «The Catholic Construction of Donatist Key Figures. A Critical Reading of Augustine and Optatus», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 237–249.
- Dearn 2016 – Alan Dearn, «Donatist Martyrs, Stories and Attitudes», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 70–100.
- De Blauuw 2008 – Sibille de Blauuw, «Kultgebäude C. Christlich», in: *RAC* 22, 261–393.

- Demandt 2007 – Alexander Demandt, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletianus bis Justinian 284–565 n. Chr.*, 2. Aufl., München.
- Demel 2019 – Sabine Demel, «Katholik, Katholisch», in: H. Hallermann/T. Meckel/M. Droege/H. de Wall (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Leiden.
- Diefenbach 2007 – Steffen Diefenbach, *Römische Erinnerungsräume. Heiligenmemoria und kollektive Identitäten im Rom des 3. und 5. Jahrhunderts n. Chr.*, Berlin.
- Diefenbach 2012 – Steffen Diefenbach, «Constantius II. und die ›Reichskirche‹ – ein Beitrag zum Verhältnis von kaiserlicher Kirchenpolitik und politischer Integration im 4. Jh.», in: *Millennium* 9/1, 59–121.
- Diesner 1964 – Hans-Joachim Diesner, *Kirche und Staat im Spätromischen Reich. Aufsätze zur Spätantike und zur Geschichte der Alten Kirche*, Berlin.
- Dossey 2011 – Leslie Dossey, *Peasant and Empire in Christian North Africa*, Berkeley.
- Drake 2006 – Hal A. Drake, *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practices*, Aldershot.
- Drecoll (Hrsg.) 2007 – *Augustin Handbuch*, Tübingen.
- Drijvers 2007 – Jan W. Drijvers, «Ammianus on the Revolt of Firmus», in: J. W. Drijvers/D. d. Hengst/H. C. Teitler (Hrsg.), *Ammianus after Julian. The Reign of Valentinian and Valens in Books 26–31 of the Res Gestae*, Leiden, 129–155.
- Droste 2003 – Meike Droste, *Arles. Gallula Roma – Das Rom Galliens*, Mainz a. R.
- Dupont 2012 – Anthony Dupont, «Augustine's Homiletic Definition of Martyrdom. The Centrality of the Martyr's Grace in His Anti-Donatist and Anti-Pelagian *Sermones ad Populum*», in: P. Gemeinhardt/J. Leemans (Hrsg.), *Christian Martyrdom in Late Antiquity (300–450 AD). History and Discourse, Tradition and Religious Identity*, Berlin/Boston, 155–178.
- Dupont/Gaumer/Lamberigts (Hrsg.) 2015 – *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven.
- Duval 2000 – Yvette Duval, *Chrétien d'Afrique à l'aube de la paix Constantinienne. Les premiers échos de la grande persécution*, Paris.
- Ebbeler 2016 – Jennifer Ebbeler, «Charitable Correction and Ecclesiastical Unity in Augustine's *Contra Epistulam Parmeniani*», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 284–296.
- Eck 2011 – Werner Eck, «Professionalität als Element der politisch-administrativen und militärischen Führung. Ein Vergleich zwischen der Hohen Kaiserzeit und dem 4. Jh. n. Chr.», in: P. Eich/S. Schmidt-Hofner/C. Wieland (Hrsg.), *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, Heidelberg, 97–116.
- Eder 2001 – Walter Eder, «Staat», in: *DNP* 11, 873.
- Edwards 2016 – Mark Edwards, «The Donatist Schism and Theology», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 101–119.
- Eich 2008 – Peter Eich, «Aristokratie und Monarchie im kaiserzeitlichen Rom», in: H. Becker/P. Scholz/U. Walter (Hrsg.), *Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und «edler» Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit*, München, 125–151.
- Eich 2011 – Peter Eich, «Bürokratie, Autokratie, Aristokratie. Antagonismen als dynamische Elemente in der spätromischen Gesellschaft», in: P. Eich/S. Schmidt-Hofner/C. Wieland (Hrsg.), *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, Heidelberg, 43–80.
- Evers 2012 – Alexander Evers, «Augustine on the Church (Against the Donatists)», in: M. Vessey (Hrsg.), *A Companion to Augustine*, Chichester, 375–385.

- Faivre 2008 – Alexandre Faivre, «Laien», übers. v. G. Rexin, in: *RAC* 22, 826–853.
- Felber 2009 – Anneliese Felber, «Zwei Wörter mit langer Gewaltgeschichte: *Compelle Intrare* (LK 14, 23)», in: *Protokolle zur Bibel* 18, 123–132.
- Felber 2014 – Anneliese Felber, «Jeder will Frieden – und doch kein vollkommener Frieden auf Erden! Friedensvorstellungen bei Augustinus», in: L. Neuhold (Hrsg.), *Frieden, Frieden, aber es gibt keinen Frieden*, Innsbruck, 11–35.
- Fischer/Lumpe 1997 – Joseph A. Fischer/Adolf Lumpe, *Konziliengeschichte. Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums*, W. Brandmüller (Hrsg.), Paderborn et al.
- Fournier 2006 – Eric Fournier, «Exiled Bishops in the Christian Empire: Victims of Imperial Violence?», in: H. A. Drake (Hrsg.), *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practices*, Aldershot, 157–166.
- Fournier 2016 – Eric Fournier, «Constantine and Episcopal Banishment. Continuity and Change in the Settlement of Christian Disputes», in: J. Hillner/J. Enberg/J. Ulrich (Hrsg.), *Clerical Exile in Late Antiquity*, Frankfurt a. M., 47–65.
- Fournier 2018 – Eric Fournier, «Constantin et la persécution présumée des donatistes», in: *RET* Tome VII, Supplement 5, 169–185.
- Frank 2007 – Georgia Frank, «From Antioch to Arles. Lay Devotion in Context», in: A. Casiday/F. W. Norris (Hrsg.), *The Cambridge History of Christianity. Constantine to c. 600*, Cambridge, 531–547.
- Frank 2000 – Karl S. Frank, «Petrus [I]», in: *DNP* 9, 678–682.
- Frend 1952 – William H. C. Frend, *The Donatist Church. A Movement of Protest in Roman North Africa*, New York.
- Frend 1959 – William H. C. Frend, «Donatismus», in: *RAC* 4, 128–147.
- Frend 1961 – William H. C. Frend, «The ‹*Seniores laici*› and the Origins of the Church in North Africa», in: *JThS* 12/2, 280–284.
- Frend 1969 – William H. C. Frend, «Circumcellions and Monks», in: *JThS* 20, 542–549.
- Frend 1997 – William H. C. Frend, «*Donatus paene totam Africam deceptit*. How?» in: *JEH* 48, 611–627.
- Gaddis 2005 – Michael Gaddis, *There Is No Crime for Those Who Have Christ. Religious Violence in the Christian Roman Empire*, Berkeley.
- Galtung 1971 – Johan Galtung, «Gewalt, Frieden und Friedensforschung», in: D. Senghaas (Hrsg.), *Kritische Friedensforschung*, Frankfurt, 55–104.
- Geljon/Roukema (Hrsg.) 2014 – *Violence in Ancient Christianity. Victims and Perpetrators*, Leiden/Boston.
- Gemeinhardt 2014 – Peter Gemeinhardt, *Die Kirche und ihre Heiligen. Studien zu Ekklesiologie und Hagiographie in der Spätantike*, Tübingen.
- Girardet 1975 – Klaus M. Girardet, *Kaisergericht und Bischofsgericht. Studien zu den Anfängen des Donatistenstreites (313–315) und zum Prozess des Athanasius von Alexandrien (328–346)*, Bonn.
- Girardet 1989 – Klaus M. Girardet, «Die Petition der Donatisten an Kaiser Konstantin (Frühjahr 313) – Historische Voraussetzungen und Folgen», in: *Chiron* 19, 185–206.
- Girardet 1992 – Klaus M. Girardet, «Das Reichskonzil von Rom (313). Urteil, Einspruch, Folgen», in: *Historia* 41/1, 104–116.
- Girardet 2009 – Klaus M. Girardet, *Kaisertum, Religionspolitik und das Recht von Staat und Kirche in der Spätantike*, Bonn.
- Girardet 2010 – Klaus M. Girardet, *Der Kaiser und sein Gott. Das Christentum im Denken und in der Religionspolitik Konstantins des Grossen*, Berlin.
- Gizewski 1997a – Christian Gizewski, «*decurio, decuriones*», in: *DNP* 3, 356–358.
- Gizewski 1997b – Christian Gizewski, «*duoviri, duumviri*», in: *DNP* 3, 843–845.

- Gotter 2010 – Ulrich Gotter, *Der Kaiser und sein Gott. Das Christentum im Denken und in der Religionspolitik Konstantins des Grossen*, Berlin.
- Grasmück 1964 – Ernst L. Grasmück, *Coercitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit*, Bonn.
- Gregory 1979 – Timothy E. Gregory, *Vox Populi. Popular Opinion and Violence in the Religious Controversies of the Fifth Century A.D.*, Columbus.
- Grig 2004 – Lucy Grig, *Making Martyrs in Late Antiquity*, London.
- Gross-Albenhausen 1999 – Kirsten Gross-Albenhausen, «Maximus [7]», in: *DNP* 7, 1078–1079.
- Habenstein 2015 – Astrid Habenstein, *Abwesenheit von Rom. Aristokratische Interaktion in der späten römischen Republik und in der frühen Kaiserzeit*, Heidelberg.
- Hahn 2004 – Johannes Hahn, *Gewalt und religiöser Konflikt: Studien zu den Auseinandersetzungen zwischen Christen, Heiden und Juden im Osten des Römischen Reiches (von Konstantin bis Theodosius II.)*, Berlin.
- Häussling 2018 – Roger Häussling, «Wechselwirkung», in: H.-P. Müller/T. Reitz (Hrsg.), *Simmel-Handbuch. Begriffe, Hauptwerke, Aktualität*, Berlin, 588–596.
- Heijmans 2004 – Marc Heijmans, *Arles durant l'Antiquité tardive. De la duplex Arelas à l'Urbs Genesii*, Rom.
- Heil/Stockhausen (Hrsg.) 2017 – *Die Synoden im trinitarischen Streit. Über die Etablierung eines synodalen Verfahrens und die Probleme seiner Anwendung im 4. und 5. Jahrhundert*, Berlin.
- Hermann-Otto 2009 – Elisabeth Hermann-Otto, *Konstantin der Grosse*, 2. Aufl., Darmstadt.
- Heyden/Mona 2021 – Katharina Heyden/Martino Mona, «Coping with religious conflicts. Introducing a new concept in conflict research», in: *ZRGP* 5, 371–390.
- Heyden 2018 – Katharina Heyden, *Interfakultäre Forschungskoooperation (IFK) Religious Conflicts and Coping Strategies. Struktur, Ziele, Konzepte und Methoden*, <https://www.religious-conflicts.unibe.ch/> [Zugriff: 16.04.2019].
- Hogrefe 2009 – Arne Hogrefe, *Umstrittene Vergangenheit. Historische Argumente in der Auseinandersetzung Augustins mit den Donatisten*, Berlin.
- Hunink 2011 – Vincent Hunink, «Singing Together in Church. Augustine's Psalm Against the Donatists», in: A. P. M. H. Lardinois/J. H. Blok/M. G. M. van der Poel (Hrsg.), *Sacred Words. Orality, Literacy and Religion*, Leiden/Boston, 403–389.
- Instinsky 1995 – Hans U. Instinsky, *Bischofsstuhl und Kaiserthron*, München.
- Jones 1959 – Arnold H. M. Jones, «Were Ancient Heresies National or Social Movements in Disguise?», in: *JThS.NS* 10, 280–298.
- Jones 1973 – Arnold H. M. Jones, *The Later Roman Empire 284–602. A Social Economic and Administrative Survey*, 2 Bde., London.
- Jones/Martindale/Morris (Hrsg.) 1971 – *The Prosopography of the Later Roman Empire (Vol. 1, A. D. 260–395)*, Cambridge.
- Kinzig 2016 – Wolfram Kinzig, «Herrschaft und Bekenntnis. Überlegungen zur imperialen Nominierung des christlichen Glaubens in der Spätantike», in: *HZ* 303, 621–642.
- Klein 2008 – Richard Klein, *Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Spätantike. Studien zu politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen*, Tübingen.
- Kolb 2007 – Frank Kolb, *Das antike Rom. Geschichte und Archäologie*, München.
- Koselleck 1977 – Reinhart Koselleck, «Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschliessung der geschichtlichen Welt», in: R. Koselleck/W. J. Mommsen/J. Rüsen (Hrsg.), *Objektivität und Parteilichkeit*, München, 17–46.

- Kötter 2013 – Jan-Markus Kötter, *Zwischen Kaisern und Aposteln. Das Akakianische Schisma (484–519) als kirchlicher Ordnungskonflikt der Spätantike*, Stuttgart.
- Kriegbaum 1986 – Bernhard Kriegbaum, *Kirche der Traditoren oder Kirche der Märtyrer? Die Vorgeschichte des Donatismus*, Innsbruck.
- Kriegbaum 1990 – Bernhard Kriegbaum, «Zwischen den Synoden von Rom und Arles. Die donatistische Supplik bei Optatus», in: *AHP* 28, 23–61.
- Kriegbaum 2002 – Bernhard Kriegbaum, «Die donatistischen Konzilien von Cebarussa (393) und Bagai (394)», in: *ZKTh* 124/3, 267–277.
- Kriegbaum 2011 – Bernhard Kriegbaum, «Donatism», in: *Religion Past and Present Online* [Zugriff: 14.10.2020].
- Lenski 2016 – Noel Lenski, «Imperial Legislation and the Donatist Controversy. From Constantine to Honorius», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 166–219.
- Lepelley 1992 – Claude Lepelley, «Les sénateurs donatistes», in: *BSAF*, 45–56.
- Leppin 2012 – Hartmut Leppin, «Christianisierung im Römischen Reich. Überlegungen zum Begriff der Phasenbildung», in: *ZAC* 16, 247–278.
- Leppin 2018 – Helmut Leppin, *Die frühen Christen. Von den Anfängen bis Konstantin*, München.
- Leroy 1999 – François-Joseph Leroy, «Vingt-deux homélies africaines nouvelles attribuables à l'un des anonymes du Chrysostome latin (PLS 4) (Vienna. Ö.N.B. Ms. Lat. 4147)», in: *RevBen* 104, 123–147.
- Löhr 2007 – Winrich Löhr, *Western Christianities*, in: A. Casiday/F. W. Norris (Hrsg.), *The Cambridge History of Christianity. Constantine to c. 600*, Cambridge, 9–51.
- MacMullen 1990 – Ramsay MacMullen, «The Historical Role of the Masses in Late Antiquity», in: R. MacMullen (Hrsg.), *Changes in the Roman Empire. Essays on the Ordinary*, Princeton, 250–276.
- Maier 1973 – Jean-Louis Maier, *L'épiscopat de l'Afrique romaine, vandale et byzantine*, Rom.
- Maier 1987 – Jean-Louis Maier, *Le dossier du donatisme*, 2 Bde., lat./griech./franz., eingel. u. übers. v. Jean-Louis Maier (Hrsg.), Berlin.
- Mandouze 1982 – André Mandouze, *Prosopographie chrétienne du Bas-Empire: 1. Prosopographie de l'Afrique chrétienne (303–533)*, Paris.
- Maraval 2020 – Pierre Maraval, *Constantin le Grand. Empereur romain, empereur chrétien 306–337*, Paris.
- Markschies 1998 – Christoph Markschies, «Alte Kirche», in: *Geschichte der Religion und Gegenwart Online* [Zugriff: 30.11.2021].
- Markus 1972 – Robert A. Markus, «Christianity and Dissent in Roman North Africa», in: *SCH* 9, 21–36.
- Marone 2015 – Paola Marone, «Some Observations on the Anti-Donatist Legislation», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 71–84.
- Martin 2001 – Jochen Martin, *Spätantike und Völkerwanderung*, München.
- McLynn 1992 – Neil McLynn, «Christian Controversy and Violence in Fourth Century», in: *Kodai* 3, 15–44.
- Miles (Hrsg.) 2016 – *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool.
- Morgenstern 1993 – Frank Morgenstern, «Die Kaisergesetze gegen die Donatisten in Nordafrika (Mitte 4. Jh. bis 429) im Zusammenhang mit dem antidonatistischen Wirken des Augustinus von Hippo», in: *ZRG* 110/1, 103–123.
- Moss 2016 – Candida Moss, «Martyr Veneration in Late Antique North Africa», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 54–69.

- Muddiman 2006 – John Muddiman, «Deutero-Paulinism, Pseudonymity and the Canon», in: Chr. Rowland/Chr. Tuckett (Hrsg.), *The Nature of New Testament Theology. Essays in Honour of Robert Morgan*, Malden, 158–166.
- Müller 2013 – Peter Müller, «Kolossierbrief», in: F. W. Horn (Hrsg.), *Paulus Handbuch*, Tübingen, 526–530.
- Munier (Hrsg.) 1974 – *Concilia Africae: a. 345–525*, Turnhout.
- Nash 1976 – Ernest Nash, «Convenerunt in domum Faustae in Laterano S. Optati Milevitani I, 23», in: *RQ* 71, 1–21.
- Nodes 2009 – Daniel J. Nodes, «The Organization of Augustine's *Psalmus contra Partem Donati*», in: *Vigiliae Christianae* 36/4, 390–408.
- Paulsen 1985 – Henning Paulsen, *Die Briefe des Ignatius von Antiochia und der Brief des Polykarp von Smyrna*, komm. u. überarb. v. H. Paulsen (Hrsg.), übers. v. W. Bauer, dt., 2. Aufl., Tübingen.
- Paulus 1997 – Christoph Paulus, «cognitio», in: *DNP* 3, 59–69.
- Perrin 2001 – Michel-Yves Perrin, «À propos de la participation des fidèles aux controverses doctrinales dans l'Antiquité tardive. Considérations introductives», in: *An Tard* Tome 9, 179–199.
- Pietri 1999 – Luc Pietri, *Prosopographie de l'Italie chrétienne: 313–604*, 2 Bde., Paris.
- Ployd 2015 – Adam Ployd, *Augustine, the Trinity, and the Church. A Reading of the Anti-Donatist Sermons*, New York.
- Pottier 2016 – Bruno Pottier, «Circumcelliones, Rural Society and Communal Violence in Late Antique North Africa», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 412–165.
- Rapp 2000 – Claudia Rapp, «The Elite Status of Bishops in Late Antiquity in Ecclesiastical, Spiritual, and Social Contexts», in: *Arethusa* 33/3, 379–399.
- Rapp 2005 – Claudia Rapp, *Holy Bishops in Late Antiquity. The Nature of Christian Leadership in an Age of Transition*, California.
- Rebenich 2008 – Stefan Rebenich, ««*Pars melior humani generis*» – Aristokratie(n) in der Spätantike», in: H. Becker/P. Scholz/U. Walter (Hrsg.), *Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und «edler» Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit*, München, 153–175.
- Rebenich 2012 – Stefan Rebenich, «Monarchie», in: *RAC* 24, 1112–1196.
- Rebenich 2017 – Stefan Rebenich, «Kirche in der Spätantike. Koexistenz, Konkurrenz und Konflikt», in: P. Gemeinhardt (Hrsg.), *Was ist Kirche in der Spätantike?*, Leuven, 35–56.
- Rebenich/Wiemer (Hrsg.) 2020 – *A Companion to Julian the Apostate*, Leiden/Boston.
- Redies 1998 – Michael Redies, «Gildo», in: *DNP* 4, 1071–1072.
- Reutter 2009 – Ursula Reutter, *Damasus, Bischof von Rom (366–384). Leben und Werk*, Tübingen.
- Rexer/Drecolll 2007 – Jochen Rexer/Volker H. Drecolll, «Vita: wichtigste lebensgeschichtliche Daten», in: V. H. Drecolll (Hrsg.), *Augustin Handbuch*, Tübingen, 36–49.
- Schäfer 1999 – Joachim Schäfer, «Gratus von Karthago», in: *Ökumenisches Heiligenlexikon Online* [Zugriff: 20.12.2020].
- Schatz 1997 – Klaus Schatz, *Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte*, Paderborn.
- Schmidt-Hofner 2011 – Sebastian Schmidt-Hofner, «Staatswerdung von unten. Justiznutzung und Strukturgenese im Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit (1.–6. Jh. n. Chr.)», in: P. Eich/S. Schmidt-Hofner/C. Wieland (Hrsg.), *Der wiederkehrende Le-*

- viathan. *Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, Heidelberg, 139–180.
- Schoedel 1990 – William R. Schoedel, *Die Briefe des Ignatius von Antiochien. Ein Kommentar (Ignatius of Antioch)*, übers. v. G. Koester, dt., München.
- Schöllgen 1986 – Georg Schöllgen, «Monepiskopat und monarchischer Episkopat. Eine Bemerkung zur Terminologie», in: *ZNW* 77, 145–151.
- Seeck 1919 – Otto Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit*, Stuttgart.
- Shaw 1982 – Brent D. Shaw, «The Elders of Christian Africa», in: P. Brind (Hrsg.), *Mélanges offerts au R.P. Etienne Gareau*, Ottawa, 207–226.
- Shaw 2006 – Brent D. Shaw, «Bad Boys. Circumcellions and Fictive Violence», in: H. A. Drake (Hrsg.), *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practices*, Aldershot, 179–196.
- Shaw 2011 – Brent D. Shaw, *Sacred Violence. African Christians and Sectarian Hatred in the Age of Augustine*, Cambridge.
- Sieben 1979 – Hermann J. Sieben, *Die Konzilsidee der Alten Kirche*, Paderborn.
- Sieben 1990 – Herman J. Sieben, *Konzilsdarstellungen – Konzilsvorstellungen. 1000 Jahre Konzilsikonographie aus Handschriften und Druckwerken*, Würzburg.
- Sieben 2010 – Hermann J. Sieben, *Studien zum Ökumenischen Konzil. Definitionen und Begriffe, Tagebücher und Augustinus-Rezeption*, Paderborn.
- Sieben 2013 – Hermann J. Sieben, *Optatus von Mileve. Contra Parmenianum Donatistam – Gegen den Donatisten Parmenianus*, lat./dt., eingel. u. übers. v. H. J. Sieben, Freiburg i. B.
- Simmel 1908 – Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin 1908, O. Rammstedt (Hrsg.), 1992.
- Sohm 1949 – Rudolph Sohm, *Institutionen. Geschichte und System des Römischen Privatrechts*, Berlin.
- Stark 2005 – Carsten Stark, «Die Konflikttheorie von Georg Simmel», in: T. Bonacker (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung*, 3. Aufl., Wiesbaden, 83–96.
- Stenger 2012 – Jan Stenger, «Ammian und die Ewige Stadt. Das spätantike Rom als Heterotopie», in: T. Fuhrer (Hrsg.), *Rom und Mailand in der Spätantike. Repräsentationen städtischer Räume in Literatur, Architektur und Kunst*, Berlin, 189–216.
- Straumann 2002 – Benjamin Straumann, «Rom [I, E]», in: *DNP* 15/2, 873–875.
- Tengström 1964 – Emin Tengström, *Donatisten und Katholiken. Soziale, wirtschaftliche und politische Aspekte einer nordafrikanischen Kirchenspaltung*, Göteborg.
- Tholen 2010 – Ivonne Tholen, *Die Donatisten in den Predigten Augustins. Kommunikationslinien des Bischofs von Hippo mit seinen Predigthörern*, Berlin.
- Van Dam 2007 – Raymond Van Dam, «Bishops and Society», in: A. Casiday/F. W. Norris (Hrsg.), *The Cambridge History of Christianity. Constantine to c. 600*, Cambridge, 343–366.
- Van Egmond 2015 – Bart van Egmond, «Ab ipso patientia mea. Augustine's Critique of Donatist Martyrdom and his Doctrine of Grace», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 141–152.
- Van Geest 2014 – Paul van Geest, «*Quid dicam de vindicando vel non vindicando?* (Ep. 95,3). Augustine's Legitimation of Coercion in the Light of His Roles of Mediator, Judge, Teacher and Mystagogue», in: A. C. Geljon/R. Roukema (Hrsg.), *Violence in Ancient Christianity. Victims and Perpetrators*, Leiden/Boston, 151–184.

- Van Geest 2015 – Paul van Geest, «*Timor est servus caritatis* (s. 156,13–14). Augustine's Vision on Coercion in the Process of Returning Heretics to the Catholic Church and his Underlying Principles», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 289–309.
- Van Reyn 2015 – Geert van Reyn, «Hippo's Got Talent. Augustine's *Psalmus contra partem Donati* as a Pop(ular) Song», in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 251–268.
- Vassall-Phillips 1917 – *The work of St. Optatus, bishop of Milevis, against the Donatists, with appendix*, Rev. O. R. Vasall-Phillips (Hrsg.), London/New York.
- Weber 2007 – Dorothea Weber, «Handschriften-Tradition und Ausgaben», in: V. H. Drecoll (Hrsg.), *Augustin Handbuch*, Tübingen, 2–7.
- Weckwerth 2010 – Andreas Weckwerth, *Ablauf, Organisation und Selbstverständnis westlicher antiker Synoden im Spiegel ihrer Akten*, Münster.
- Weidmann 1998 – Clemens Weidmann, *Augustinus und das Maximianistenkonzil von Cebarsussi. Zur historischen und textgeschichtlichen Bedeutung von Enarratio in Psalmum 36,2,18–23*, Wien.
- Wendebourg 2001 – Dorothea Wendebourg, «Ketzertaufstreit», in: RGG⁴ IV, 943–944.
- Werron 2010 – Tobias Werron, «Direkte Konflikte, indirekte Konkurrenzen. Unterscheidung und Vergleich zweier Formen des Kampfes», in: *ZfS* 39/4, 302–318.
- Werron 2014 – Tobias Werron, «Wettbewerb als historischer Begriff», in: R. Jessen (Hrsg.), *Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*, Frankfurt a. M., 59–93.
- White 1990 – L. Michael White, *The Social Origins of Christian Architecture. Vol. I. Building God's House in the Roman World. Architectural Adaption among Pagans, Jews and Christians*, Valley Forge.
- Whitehouse 2016a – John Whitehouse, «The Course of the Donatist Schism in Late Roman North Africa», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 13–33.
- Whitehouse 2016b – John Whitehouse, «The Scholarship of the Donatist Controversy», in: R. Miles (Hrsg.), *The Donatist Schism. Controversy and Contexts*, Liverpool, 34–53.
- Wiemer 2020 – Hans-Ulrich Wiemer, «Revival and Reform. The Religious Policy of Julian», in: S. Rebenich/H.-U. Wiemer (Hrsg.), *A Companion to Julian the Apostate*, Leiden/Boston, 207–244.
- Willis 1950 – Geoffrey G. Willis, *Saint Augustine and the Donatist Controversy*, London.
- Wirbelauer 1994 – Eckhard Wirbelauer, «Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum (3.–6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung», in: *Klio* 76, 388–437.
- Wirbelauer 2008 – Eckhard Wirbelauer, «Exil für den römischen Bischof?» in: *Saeculum* 59/1, 29–46.
- Wittig 1981 – Michael Wittig, *Gregor von Nazianz. Briefe*, eingel., übers. u. Anm. v. M. Wittig, P. Wirth/W. Gessel (Hrsg.), Stuttgart.
- Wolff 2014 – Jens Wolff, «Laizismus», in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online* [Zugriff: 01.10.2019].
- Wysocki 2015 – Marcin Wysocki, «*Numquid non et Africa sanctorum martyrum corporibus plena est?*» in: A. Dupont/M. A. Gaumer/M. Lamberigts (Hrsg.), *The Uniquely African Controversy. Studies on Donatist Christianity*, Leuven, 3–27.

Quellenregister

| | |
|----------------------------------|----------------------|
| Ambrosius | II,92,205 98 |
| Ambros. epist. extra Coll. Nr. | II,93,303 163 |
| 7 37 | II,97,224 145, 181 |
| 7,11 38 | Aug. c. Parm. |
| | I,8,13 98 |
| Ammianus Marcellinus | I,11,18 98 |
| Amm. | I,12,19 163 |
| XXII,5,4 184 | III 243 |
| XXIX,5 292 | Aug. En. Ps. |
| | 21,2,31 242 |
| Augustinus von Hippo | Aug. epist. |
| Aug. bap. c. Don. | 23,7 296 f. |
| I,1,2 244 | 33,1 296 |
| Aug. coll. c. Don. 106 | 34 296 |
| III,12,24 78 | 34,1–4 285 |
| III,19,37 94 | 34,5 285 |
| III,20,40 98 | 34,5–6 285 |
| III,24,42 98 | 35 296 |
| III,41–42 114 | 35,1 286 |
| III,42 115 | 35,5 285 |
| Aug. c. Cresc. 26, 204, 231, 243 | 43 39, 106, 217, 231 |
| III 243 | 43,5,14–15 78 |
| III,9,33 291 | 43,5,15 78 |
| III,13,16 205 | 43,5,16 83 |
| III,19,22 244 | 43,7 297 |
| III,29,33 291 | 43,7,20 68 |
| III,56,62 217 | 43,9,26 203 |
| III,61,67 57, 80, 110 | 43,13 114 |
| III,71,82 97 | 43,20 97 |
| III,80 114 | 43,26 217, 220 |
| III,81,12 114 | 51 297 |
| IV 243 | 56 286, 296 |
| IV,1,1 244 | 57 296 |
| IV,2,2 231, 241 | 57,1 287 |
| IV,6,7 205 | 57,2 287 |
| IV,58,69 206, 233 | 76,4 298 |
| Aug. c. Emer. 204, 231 | 88 106 |
| X 231 | 88,2–3 40 |
| Aug. c. litt. Petil. 26, 231 | 88,3 94 |
| I,47,109 298 | 88,3–4 98 |
| II,29,203 163 | 88,4 95 |
| II,58,132 243 | 93 149, 204 |
| II,83,184 181 | 93,1,2 296 |
| II,84,183 163 | 93,2,5 298 |

- 93,4,14 98
 93,5,17 297
 105,2,8–9 98
 105,4,13 298
 105,9 184
 108 217, 231, 243
 108,5,14 242
 Aug. epist. ad Cath. de secta Donat.
 204
 Aug. Ps. c. Don. 106, 296
 Aug. serm. 2 in ps. 36
 20 150
 30 204, 296
 Aug. vera rel.
 16,31 297
- Codex Theodosianus
 Cod. Theod.
 IX,34,1 99
 IX,40,19 282
 XVI,2,7 99, 128
 XVI,2,12 115
 XVI,2,38 282
 XVI,3,31 282
 XVI,5,1 99
 XVI,5,4 201, 281
 XVI,5,5 201, 281
 XVI,5,12 246
 XVI,5,21 246
 XVI,5,36 281
 XVI,5,37 281
 XVI,5,39 281
 XVI,5,41 282
 XVI,5,44 282
 XVI,5,46 282
 XVI,6,1 201, 246, 281
 XVI,6,2 201, 281
 XVI,6,3–5 281
 XVI,11 281
- Cyprian von Karthago
 Cypr. epist.
 55,8 292
 70,2 74
 71,1 75
- Eusebius von Caesarea
 Eus. HE
 I,1,1–2 26
 10,5,5–17 65
 10,5,18–20 39
 10,5,21–24 39
- 10,6,1–5 65
 10,7,1–2 65
 Eus. VC
 I,13 53
 I,44 43
 I,51 13
- Gregor von Nazianz
 Greg. Naz. epist.
 130 11
- Hippolyt
 Hippol. trad. apost.
 1–5 292
- Ignatius von Antiochia
 Ign. Sm.
 8 69
 8,1 298
 8,1–2 153
- Laktanz
 Lact. mort. pers.
 8 53
- Optatus von Mileve
 Optat. 26
 I,19 291
 I,22 39, 48, 53
 I,23 41 f., 78, 124
 I,24 39, 78 f.
 I,25 83, 92
 II,15 181
 II,16 145, 184
 II,16–17 163, 181
 II,16–18 134
 II,16–26 182
 II,17 132
 II,17–18 132
 II,18 17, 132
 II,19 134
 II,21 134
 III,3 121
 III,4 133, 144, 146 f., 232, 299
 IV,2 134
 IV,4,5 296
 IV,5 297
 VI,1–2 134
 VII 217
 Optat. Append.
 I 291
 III 39

| | | | | | |
|---------------------|-----------------|----|--|-----------------------------|---------------------------------|
| | IV | 39 | | 13,27–29 | 65 |
| | V | 39 | | 13,35–38 | 125 |
| | VI | 96 | | 14 | 40, 57, 128 |
| | VII | 96 | | 14,1–14 | 125 |
| | VIII | 95 | | 14,29–31 | 40,125 |
| | IX | 99 | | 15 | 39f., 48, 128 |
| | X | 99 | | 16 | 26, 39f., 42, 56, 78f., 82, 139 |
| | | | | 16,1–3 | 78 |
| | | | | 16,9–16 | 71 |
| Possidius von Calma | | | | 16,12–13 | 126 |
| Poss. Vita Aug. | 204 | | | 16,13–14 | 56 |
| 10 | 217 | | | 16,24–25 | 126 |
| | | | | 16,41–45 | 77, 122 |
| Bibelzitate | | | | 16,45–50 | 56, 126 |
| Ex. | | | | 16,46 | 123 |
| 14 | 239 | | | 17 | 39, 139 |
| 23,7 | 212 | | | 17,5–6 | 126 |
| Heb. | | | | 17,5–9 | 122 |
| 13,20 | 298 | | | 18 | 39f., 45, 56, 68, 77, 79, 84, |
| Joh. | | | | 87, 101, 107, 122f., 126, | |
| 10,14–15 | 298 | | | 139 | |
| 1 Kor. | | | | 18,1–8 | 69 |
| 6 | 49 | | | 18,31–35 | 92 |
| Num. | | | | 18,34–36 | 92 |
| 16 | 236, 240 | | | 18,46–57 | 69 |
| 16,31–32 | 240 | | | 18,63–65 | 79 |
| 16,32 | 240 | | | 18,67–71 | 79 |
| Ps. | | | | 18,76–77 | 126 |
| 7 | 239 | | | 18,79–99 | 43 |
| 7,15 | 239 | | | 18,80 | 43 |
| 23 | 298 | | | 18,83–91 | 46 |
| 85 [84],11 | 239 | | | 18,85–87 | 45 |
| Röm. | | | | 18,90–91 | 126 |
| 3,13–18 | 239 | | | 18,98 | 42 |
| 1 Sam | | | | 18,99–106 | 43 |
| 2,25 | 212 | | | 18,107–108 | 122 |
| 1 Tim. | | | | 18,117–126 | 129 |
| 3,1–7 | 292 | | | 18,121 | 66 |
| 3,7 | 292 | | | 19 | 26, 39, 41, 43, 46, 56, 68, 77, |
| 5,6 | 240 | | | 79, 84, 87, 122f., 126, 139 | |
| 2 Thess. | | | | 19,9–13 | 69, 85 |
| 3,6 | 213 | | | 19,25–28 | 126 |
| | | | | 19,25–31 | 69, 85 |
| Maier | | | | 19,28 | 85 |
| Nr. | | | | 19,31–33 | 79 |
| 4 | 297 | | | 19,45–55 | 45 |
| 5 | 297 | | | 20 | 39, 45, 86f., 89, 92, 124, 139, |
| 6 | 297 | | | 155 | |
| 11 | 26, 57, 128 | | | 20,3 | 92 |
| 11,3–4 | 65 | | | 20,19–25 | 89 |
| 12 | 26, 57, 65, 124 | | | 20,20–25 | 122, 126 |
| 12,32–36 | 65, 124 | | | 20,25–28 | 92 |
| 13 | 26, 57 | | | | |

| | | | |
|------------|---------------------------|------------|------------------------|
| 20,25–31 | 87 | 22,384–386 | 114 |
| 20,28–29 | 89 | 22,391–412 | 116 |
| 20,30–31 | 127 | 22,394–396 | 117 |
| 20,33–36 | 92 | 22,413–417 | 117 |
| 20,37–41 | 89 | 23 | 95 |
| 20,42–49 | 130 | 24 | 95, 105, 106, 117, 156 |
| 20,42–54 | 88 | 24,9–14 | 109 |
| 20,50–51 | 89 | 24,38–48 | 117 |
| 20,50–56 | 93 | 25 | 96 |
| 20,59–94 | 88 | 25,2–9 | 96 |
| 20,59–104 | 140 | 25,7 | 96 |
| 20,95–96 | 127 | 25,10–34 | 96 |
| 20,95–104 | 88, 92, 140 | 26 | 103, 127 |
| 20,98–101 | 89 | 26,2–13 | 96 |
| 20,120–121 | 127 | 26,4–9 | 127 |
| 20,120–125 | 89 | 26,6–11 | 96 |
| 20,120–135 | 92 | 26,24–25 | 155 |
| 20,136–138 | 89 | 26,31–38 | 96, 129 |
| 21 | 39, 87, 94, 123, 127, 139 | 27 | 97 |
| 21,68–69 | 95 | 28 | 27, 98, 134, 297 |
| 21,70–73 | 95 | 30 | 103, 127 |
| 21,77–78 | 127 | 30,13–16 | 99 |
| 21,87–88 | 127 | 30,25–32 | 155 |
| 21,87–93 | 95 | 32,3–10 | 99 |
| 21,91 | 127 | 32,6–10 | 128 |
| 21,96–101 | 94 | 33 | 99, 103, 134 |
| 21,99–100 | 155 | 33,15–17 | 128 |
| 21,101–107 | 94 | 33,15–20 | 128 |
| 21,101–117 | 95 | 33,50–55 | 128 |
| 21,108–110 | 127 | 33,99–101 | 128, 163 |
| 21,108–112 | 94, 156 | 33,141–145 | 128 |
| 22 | 109 | 33,141–148 | 128 |
| 22,4–46 | 111 | 34 | 128 |
| 22,5 | 110 | 36 | 27, 133f., 148, 297 |
| 22,49–59 | 111 | 37 | 27, 134, 148, 297 |
| 22,64–98 | 112 | 38 | 17 |
| 22,101–127 | 112 | 38,1–2 | 170 |
| 22,134–160 | 110 | 38,1–12 | 170 |
| 22,141 | 110 | 38,12–13 | 176 |
| 22,146–160 | 110 | 38,12–21 | 174 |
| 22,172–174 | 112 | 38,12–23 | 187 |
| 22,175–214 | 112 | 38,13–15 | 189 |
| 22,215–314 | 113 | 38,13–17 | 173 |
| 22,272–275 | 113, 126 | 38,13–21 | 188 |
| 22,321–324 | 113 | 38,17 | 187, 197 |
| 22,329–330 | 113 | 38,18–19 | 170 |
| 22,330–333 | 113 | 38,20 | 188, 194 |
| 22,342–346 | 113 | 38,21 | 188 |
| 22,346–362 | 113 | 38,21–23 | 174, 176 |
| 22,363–367 | 114 | 38,21–27 | 176 |
| 22,369 | 113 | 38,22–23 | 194 |
| 22,370–384 | 114 | 38,23–24 | 170 |

- 38,27–36 169
 38,29–32 176
 38,32–33 194
 38,33–36 174
 38,34–36 189, 195
 38,35 194
 38,41–48 175
 38,48–52 175
 38,49–52 178, 187f.
 38,53–62 187
 38,57 187
 38,62–64 178, 189
 38,62–66 169
 38,68–69 187
 38,69 176
 38,73–74 187
 38,75–76 175
 38,75–92 178
 38,76–79 175
 38,77–78 187
 38,78 179
 38,79–84 175
 38,80–86 188
 38,84–86 175
 38,89–92 175
 38,90–92 170
 38,99–103 176
 38,109–112 175
 38,114–122 176, 181
 38,121–122 176
 39 180f.
 39,3–9 145
 40 201, 281
 44 150
 45 150
 48 17
 54 17, 204, 296
 54,1–2 206, 220
 54,1–8 220
 54,1–59 211
 54,6–7 213
 54,7 212
 54,7–8 208, 214
 54,8 205
 54,22 205
 54,24–29 208, 212
 54,33–35 212
 54,36–59 213
 54,37–38 222
 54,37–40 209
 54,38–40 213
 54,40 213
 54,40–46 209
 54,46–56 209
 54,46–59 213
 54,56–59 212
 54,60–64 209
 54,65–74 209
 54,71–73 202
 54,75–83 209
 54,83–85 209
 54,86–90 214
 54,86–94 209
 54,86–95 209
 54,90–95 213
 54,94–101 210
 54,100–101 214
 54,102–112 210
 54,108 221
 54,109 221
 54,112–117 210
 54,114–117 212
 54,121 212
 54,123–128 210
 54,123–158 227
 54,129–136 210
 54,135–147 210
 54,148–151 210
 54,150 221
 54,152–155 210
 54,156–157 210
 54,158–161 211, 214, 220
 54,161–162 213
 54,163–166 213
 54,166–177 211, 220
 54,170–171 213
 54,178–179 212
 54,178–193 211, 215
 54,183–184 204
 54,192–193 211
 54,194–276 205
 55 17
 56 17, 231, 233
 56,1–2 236
 56,1–5 239
 56,3–10 240
 56,5 232
 56,5–6 234
 56,10 232
 56,11–12 236
 56,11–13 239
 56,11–16 236
 56,16–17 239
 56,18–25 240

| | | | |
|-----------|----------|------------|---------|
| 56,26–37 | 236 | 56,105–114 | 237 |
| 56,36–37 | 239 | 56,109–110 | 241 |
| 56,38–44 | 236 | 56,114–120 | 238 |
| 56,45–47 | 236, 238 | 57 | 242 |
| 56,47–51 | 240 | 62 | 17 |
| 56,47–55 | 240 | 65 | 17 |
| 56,48–51 | 236 | 66 | 17, 281 |
| 56,51–58 | 236 | 67 | 17 |
| 56,55–58 | 240 | 68 | 17 |
| 56,60–64 | 237 | 69 | 281 |
| 56,64–70 | 239 | 74 | 17 |
| 56,71–80 | 237 | 80 | 17 |
| 56,80–89 | 237 | 83 | 17 |
| 56,91–97 | 237 | 86 | 17 |
| 56,95 | 237 | 87 | 17 |
| 56,95–96 | 239f. | 92 | 17 |
| 56,98–105 | 235, 237 | 99 | 17 |



Das Signet des Schwabe Verlags ist die Druckermarkte der 1488 in Basel gegründeten Offizin Petri, des Ursprungs des heutigen Verlags- hauses. Das Signet verweist auf die Anfänge des Buchdrucks und stammt aus dem Umkreis von Hans Holbein. Es illustriert die Bibelstelle Jeremia 23,29: «Ist mein Wort nicht wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmeisst?»

Konflikt und Konzil

Inwiefern und unter welchen Umständen sind Konzile als kollektive Form von Konfrontation und Konsensbildung geeignet, um religiöse Konflikte zu bearbeiten? Am Beispiel des Donatistenstreits im 4. und 5. Jahrhundert widmet die Autorin sich diesen Fragen. Aus akteurszentrierter Perspektive, die nach diversen Arten absichtsvoller, zielgerichteter und flexibler Konfliktbearbeitung fragt, und mit Blick auf die Interaktionsformen und deren vergesellschaftende Wirkung analysiert und vergleicht sie fünf exemplarisch ausgewählte Konzile. Dabei wird deutlich, dass Konzile nicht zwangsläufig auf die Beendigung des Konflikts ausgelegt sind. Verschiedentlich wirken sie konfliktgestaltend, indem sie den Konflikt in einem kontrollierten und regulierten Rahmen sichtbar machen, identifizieren, lenken und langfristig dokumentieren.

Liliane Marti trat nach dem Studium der Geschichte und Religionswissenschaft 2018 eine Stelle als Doktorandin am Historischen Institut der Universität Bern an. 2022 verteidigte sie erfolgreich ihre Dissertation, die sie im Rahmen der Forschungs Kooperation «Religious Conflicts and Coping Strategies» verfasst hatte.

SCHWABE VERLAG

www.schwabe.ch

ISBN 978-3-7965-4845-1



9 783796 548451